Bezold

1

Die

Gesetzgebung des Deutschen Reiches

mit Erläuterungen.

In Verbindung mit

Prof. Dr. Endemann, Prof. Dr. v. Holtzendorff, Ministerialrath Dr. Otto Freiherrn von Völderndorff

und Anderen

herausgegeben

von

der Verlagsbuchhandlung.

Zweiter Theil:

Staats- und Verwaltungsrecht.

Band III ~~Heft 1~~,

enthaltend:

Das Reichsgesetz

betreffend die

Invaliditäts- und Altersversicherung

vom 22. Juni 1889.

Erläutert

von

Dr. Ludwig Fuld,

Rechtsanwalt in Mainz.

~~(Bogen 1—6.)~~

Erlangen, 1889. -90

Verlag von Palm & Enke.

(Carl Enke.)

Die

Gesetzgebung des Deutschen Reiches

mit Erläuterungen.

In Verbindung mit

Prof. Dr. Endemann, Prof. Dr. v. Holtzendorff, Ministerialrath Dr. Otto Freiherrn von Völderndorff

und Anderen

herausgegeben

von

der Verlagsbuchhandlung.

Zweiter Theil:

Staats- und Verwaltungsrecht.

Band III,

enthaltend:

Das Reichsgesetz

betreffend die

Invaliditäts- und Altersversicherung

vom 22. Juni 1889.

Erläutert

von

Dr. Ludwig Fuld,
Rechtsanwalt in Mainz.

Erlangen, 1890.
Verlag von Palm & Enke.
(Carl Enke.)

K. b. Hof- u. Univ.-Buchdruckerei von Fr. Junge (Junge & Sohn), Erlangen.

Das Reichsgesetz

betreffend die

Invaliditäts- und Altersversicherung

vom 22. Juni 1889.

Erläutert

von

Dr. Ludwig Fuld,
Rechtsanwalt in Mainz.

Inhaltsverzeichniß.

Sr. Excellenz

Herrn Staatsminister von Boetticher

ehrerbietigst gewidmet.

Einleitung.

Die Geschichte der sozialpolitischen Gesetzgebung im deutschen Reiche, deren wichtigsten und schwierigsten Theil das Gesetz über die Invaliditäts- und Altersversicherung der Arbeiter bildet, hängt mit der im Laufe der zweiten Hälfte dieses Jahrhunderts in Deutschland eingetretenen Veränderung der Ansichten über das zwischen dem Staate und der Wirthschaft bestehende Verhältniß und die Grenzen, welche jener bei Regelung der wirthschaftlichen Fragen zu beachten hat, untrennbar zusammen. Ohne die fundamentale Verschiebung der früher allgemein mit größter Zähigkeit festgehaltenen und mit der Ehrfurcht, welche der Heilswahrheit gezollt wird, betrachteten Grundanschauungen, ohne den völligen Bruch mit einer Lehre, welche trotz ihrer innern Hohlheit, trotz ihrer unbefriedigenden Dürftigkeit lange, lange Jahre hindurch als die allein seligmachende galt, wäre eine Gesetzgebung, die dem Staate Aufgaben zuweist, welche man ihm früher mit größter Entschiedenheit bestritt, welche seine Zuständigkeit auf Gebiete ausdehnt, die bislang als die unantastbare und ausschließliche Domäne der freien, individuellen Thätigkeit und der Arbeit freier genossenschaftlicher Vereinigung galt, wenn überhaupt möglich, doch jedenfalls erst nur in viel längerer Zeit zu Stande zu bringen und durchzuführen gewesen als es geschah. Auch dem gewaltigen Staatsmann an der Spitze des Deutschen Reiches, welcher schon in den Tagen, da die Lehren des Manchesterthums noch die allein herrschenden waren und sich eines fast unbestrittenen Ansehens sowohl bei den Regierungen wie in der öffentlichen Meinung erfreuten, mit dem untrüglichen Blicke des Genius von Gottes Gnaden die sozialen Aufgaben richtig erkannte, deren Lösung die kommenden Jahre von der Monarchie und namentlich von der Hohenzollernmonarchie erwarteten, auch ihm, der schon vor geraumer Zeit sich vollkommen darüber klar war, daß der Staat sich der arbeitenden Klassen durch ganz andere Maßregeln, durch ganz andere Mittel annehmen müsse, als er sie bisher zur Anwendung gebracht hatte, wollte er einerseits den ihm gestellten Pflichten ohne Rücksicht auf praktische Erfolge

nachkommen, anderseits aber revolutionäre Erhebungen verhüten, im Vergleiche zu denen die sozialen Kämpfe, von welchen die Geschichte berichtet, Kinderspiele genannt werden müßten, auch er hätte nicht vermocht, den mit dem Oele des sozialen Friedens getränkten Gesetzesvorschlägen der Regierungen den Beifall der überwiegenden Mehrheit des deutschen Volkes zu verschaffen, wenn nicht in der Wissenschaft und in der öffentlichen Meinung sich die Ansicht Bahn gebrochen hätte, daß das Verhältniß zwischen Staat und Wirthschaft doch wohl ein ganz anderes sei als es die bis dahin herrschend gewesene Lehre darstellte, wenn sie nicht die Gesellschaft mit der Ueberzeugung erfüllt hätte, daß der Staat doch unmöglich sich auf die ihm von der Doktrin angewiesene Sphäre beschränken dürfte, wenn anders er den Vorwurf vermeiden wolle, für den besten und wichtigsten Theil seines Amtes, für den größten und bedeutungsvollsten seiner Zwecke des angemessenen Verständnisses so gut wie gänzlich zu entbehren. Die Aenderung, welche die grundlegenden Anschauungen über dieses Verhältniß des Staates zur Wirthschaft erfahren haben, ist darum nicht nur, was auch von Männern zugegeben wird, welche, wie beispielsweise Leroy-Beaulieu, mit Hartnäckigkeit noch den früheren Standpunkt vertheidigen[1]), eine der wissenschaftlich bedeutsamsten, die in der Rechts- und Staatswissenschaft überhaupt jemals konstatirt wurden, sondern auch eine der praktisch wichtigsten für die Gesetzgebung. Die Lehre, welche im vorigen Jahrhundert und bis in die zweite Hälfte dieses die Herrschaft besaß, war jeder Ausdehnung der Staatsthätigkeit abgeneigt, sie suchte den Staat von jeder Einmischung in das wirthschaftliche Leben abzuhalten und lediglich auf die Handhabung des Rechtsschutzes und der Aufrechthaltung der Rechtsordnung zu beschränken. Von dem Grundsatze ausgehend, daß der Zweck des Staates der Rechtszweck sei, also die Fürsorge für das geordnete Zusammenleben der Unterthanen im Innern, und die Aufrechterhaltung der Unabhängigkeit nach Außen, und unter gänzlicher Vernachlässigung des Kulturzweckes stellte man die Behauptung auf, daß die wirthschaftlichen Verhältnisse sich am besten und gerechtesten durch die völlig freie Thätigkeit der Individuen, ohne jede Einmischung der öffentlichen Gewalt entwickelten. Die wirthschaftlichen Vorgänge, welche sich auf dieser Grundlage bilden, sind der Lehre der freien Konkurrenz Naturvorgänge und jeder Versuch, auf sie bestimmend einzuwirken, ist vergeblich und zweckwidrig. Mischt sich der Staat in bedeutenderem Maße in die Entwickelung der wirthschaftlichen Verhält-

---

[1]) L'État moderne et ses fonctions, Revue des deux mondes, tome. 88 p. 906.

nisse ein als es die Fürsorge für den Rechtszweck erheischt, so handelt er zweckwidrig, ja noch mehr schädlich und ungerecht. Verwerflich ist daher das Unternehmen des Staates, mit Hülfe des ihm zur Durchführung des Rechtszweckes zustehenden Zwanges, die wirthschaftlichen Verhältnisse normiren und reguliren zu wollen; die Einführung von Zwang in den volkswirthschaftlichen Verkehr ist gleichbedeutend mit der Einführung der Willkühr an Stelle der Gerechtigkeit. Die gesellschaftliche Harmonie kann nur durch die freie Bewegung, durch das freie Spiel der Kräfte zur Thatsache werden, aber jede Einmischung der Staatsgewalt, welche über den Rahmen der Aufrechthaltung der Rechtsordnung hinausgeht, gefährdet sie. Die Lehre der freien Konkurrenz steht dem Staate mißtrauisch, um nicht zu sagen, abgeneigt oder feindlich gegenüber, sie wittert bei ihm immer die Lust zu Uebergriffen auf das wirthschaftliche Gebiet, welche zu einer Vergewaltigung des gesammten wirthschaftlichen Lebens führen müssen. Im Sinne dieser Lehre sind die berühmten Aussprüche gehalten, welche zu wirthschaftlichen und wirthschaftspolitischen Schlag- und Loosungsworten wurden und auch heute noch die Summe der betreffenden Ansichten ebenso deutlich präzisiren wie zu der Zeit ihrer Entstehung, d. h. vor mehr als einem Jahrhundert. Ne pas trop gouverner lautet der eine von d'Argenson stammende, laisser faire et passer der zweite von Gournay herrührende, und Il mondo va da se der dritte, welche den Italiener Galiani zum Verfasser hat. Da die Schule der freien Konkurrenz die wirthschaftlichen Handlungen der Menschen ausschließlich auf das wirthschaftliche Selbstinteresse zurückführt, so muß sie selbstverständlich in der ungleichen Betheiligung der Individuen an dem Genuß der Kulturgüter einen nothwendigen Vorgang, in der Nothlage eine naturgemäße Erscheinung erblicken, welche zu beseitigen unrichtig, sogar bedenklich sei, weil nur die drohende Noth die wirthschaftliche Thätigkeit des Menschen befördere und ihn zu richtiger wirthschaftlicher Thätigkeit ansporne. Nur die drohende Noth veranlaßt ihr zu Folge den Einzelnen sich, sei es durch Sparsamkeit, sei es auf andere Weise, z. B. durch Versicherung gegen ein zukünftiges Ereigniß zu sichern, dessen Eintritt zwar noch nicht genau anzugeben aber doch mit Sicherheit anzunehmen ist und in seinen Folgen äußerst verhängnißvoll werden kann; es ist nach ihr eine unbeugsame Bestimmung der Weltordnung, daß kein Individuum und keine Familie anders aus der ursprünglichen Nahrungsnoth erlöst wird als dadurch, daß sie wirklich etwas vor sich bringt, wirklich etwas haushälterisch erübrigt. Es liegt also stets an den betreffenden Personen selbst, wenn sie bei dem Eintritt eines solchen Ereignisses nicht so viel besitzen, als nothwendig ist, um über dasselbe hinwegzukommen, niemals

1*

aber ist dies die Schuld der Zeitgenossen oder unbefriedigender staatlicher oder gesellschaftlicher Einrichtungen.

Die Reaktion der Wissenschaft und Praxis gegen diese einseitige und falsche, den Staat des besten Theiles seiner Aufgaben beraubende Lehre, ließ nicht lange auf sich warten; nicht nur in Deutschland, wo sie sich Dank der Vertiefung des rechts- und staatswissenschaftlichen Denkens mehr und mehr geltend machte, verlor diese Doktrin der Alleinberechtigung der freien Konkurrenz und der Beschränkung der Staatsthätigkeit auf die Verwirklichung des Rechtszweckes je länger je mehr ihren Boden, sondern auch in den andern Ländern wußte sich die Meinung Anerkennung zu verschaffen, daß die Anschauung, von welcher jene ausging, wissenschaftlich unrichtig und praktisch im höchsten Maße gefährlich sei. Die ausschließliche Zurückführung der menschlichen Handlungen, soweit sie für das wirthschaftliche Leben von Bedeutung sind, auf das Selbstinteresse ist eine durch die thatsächlichen Verhältnisse mit Nichten gerechtfertigte Einseitigkeit und Uebertreibung; neben diesem Faktor wirken schon jetzt vielfach moralische Potenzen auf die Handlungen der Menschen ein und in je höherem Maße die grundsätzlich falsche, scharfe Trennung zwischen der Nationalökonomie und der Ethik verschwinden, je mehr das Sittengesetz und Sittengebot auch im wirthschaftlichen Leben die ihm gebührende und nothwendige Stellung erlangen wird, um so bedeutungsvoller wird der Einfluß und die Wirksamkeit dieser moralischen Potenzen sich entfalten können. Die Schule der freien Konkurrenz berücksichtigt die sittlichen Motive menschlicher Handlung so gut wie nicht, sie trägt der Bedeutung, welche Liebe, gemeinnützige Gesinnung, Opferwilligkeit, Familiensinn u. s. w. für die wirthschaftliche Thätigkeit haben, keine Rechnung, sie hat für die Ergänzung ihres auf der Entfaltung des rein egoistischen Triebes des Selbstinteresses beruhenden wirthschaftlichen Systems durch das karitative System, durch die altruistischen Motive kein Verständniß. Die Trennung der politischen Oekonomie von der Sittenlehre kann, wenn sie in vollster Schärfe betont wird, niemals einen anderen Charakter als einen rein hypothetischen besitzen; die Handlungen der Menschen sind mit Nichten das Ergebniß eines Bestimmungsgrundes sondern einer Mehrheit von Bestimmungsgründen und gegenüber dieser psychologisch feststehenden und durch die Erfahrung hinlänglich bestätigten Wahrheit muß die Unterstellung, als werde das gesammte Thun und Treiben, Dulden und Lassen des Menschen nur durch ein Moment, durch das als Naturkraft wirkende Selbstinteresse bestimmt, als eine durchaus falsche erscheinen. Das Selbstinteresse ist eben keine Naturkraft, welcher der Mensch blindlings folgen muß, deren Bann er sich nicht zu entziehen vermag; abgesehen von andern

Gründen geht dieß schon aus der Thatsache hervor, daß bei einem auf dem Standpunkte der Naturvölker befindlichen Volke das Selbstinteresse eine ganz andere Bedeutung hat wie bei einem hochentwickelten Kulturvolke, während es doch zu dem Wesen der Naturkraft gehört, unter allen Umständen und stets dieselbe zu sein. Die Lehre der freien Konkurrenz übersieht aber weiter, daß ihre heftige Zurückweisung der Einmischung des Staates mit seiner Zwangsgewalt in das wirthschaftliche Leben ebenso unrichtig, ebenso einseitig ist, wie die Ignorirung der moralischen Potenzen; mit Nichten kann es zugegeben werden, daß der Zweck des Staates nur der Rechtszweck sei, nur in der Aufrechthaltung und dem Schutze der Rechtsordnung bestehe, während der Kultur- und Wohlfahrtszweck nicht unter die Aufgaben der Staatsgewalt falle. Die absolute Auseinanderhaltung des Rechts- und Wohlfahrtszweckes läßt sich praktisch gar nicht durchführen, vielmehr gehen beide in einander über; man darf getrost behaupten, daß kein wahrer Staat sich zu irgend einer Zeit veranlaßt gesehen hat, der Berücksichtigung des Wohlfahrtszweckes seine Aufmerksamkeit zu versagen. Der Wohlfahrtszweck verlangt die Förderung der Staatsunterthanen in der Verfolgung ihrer Lebensaufgaben, ihrer verschiedenartigen Interessen geistiger, sittlicher, religiöser und materieller Art, er fordert, daß der Staat für diejenigen Bedürfnisse, welche weder das privatwirthschaftliche noch das karitative System in angemessener Weise zu befriedigen im Stande ist, die sogenannten Gemeinbedürfnisse, von sich aus sorge. Der Wohlfahrtszweck erheischt von dem Staate, daß er dahin strebe, die Kulturgüter unserer Zeit in immer größerem Maße den breitesten Schichten der Bevölkerung zugänglich zu machen. Je mehr der Staat sich zu einem Kulturstaate entwickelt, umsomehr hört er auf, den Rechtszweck vorzugsweise zu verfolgen, umsomehr entrollt er das Banner des Wohlfahrtszweckes, umsomehr wird er aus einem einseitigen Rechtsstaat ein Wohlfahrtsstaat. Diese Entwickelung des Staates vom Rechtsstaat zum Wohlfahrtsstaat bedingt die wachsende Ausdehnung der Staatsthätigkeiten und das Vorwalten des Präventivprinzipes gegenüber dem Repressionsprinzip. Der erweiterte Kreis von Aufgaben, welcher durch die Betonung des Wohlfahrtszweckes erwächst, macht es erforderlich, daß der Staat seine Thätigkeit neuen Gebieten und neuen Fragen zuwendet, und es ist die Verkennung einer der wichtigsten und bedeutungsvollsten Aenderungen, welche in der Entwickelung und Geschichte des Staates überhaupt zu verzeichnen sind, wenn man diesen Punkt bei der Betrachtung des heutigen Umfanges der Staatsaufgaben und damit auch der Staatsmacht nicht mit berücksichtigt. Ist aber die Förderung des physischen und geistigen Wohles der Staatsangehörigen der wesent-

lichste Zweck des Staates, so muß das Bemühen und Streben der Staatsgewalt dahin gerichtet sein, die der Wohlfahrt drohenden Gefährdungen soweit wie möglich zu beseitigen; der Staat darf mit Nichten den Eintritt des gefährdenden Ereignisses abwarten und alsdann versuchen, den Folgen desselben entgegen zu wirken, also durch repressive Mittel den Gefährdungen zu begegnen, sondern er muß den Weg der Präventivmaßregel betreten; in vorbeugender Weise muß er dafür Sorge tragen, daß schon vor diesem Zeitpunkte die mit dem zu erwartenden Ereigniß verbundenen Folgen ins Auge gefaßt werden und das Nothwendige geschehe, um, wenn seine Verhütung nicht zu ermöglichen ist, seine Bedeutung für die von ihm Betroffenen doch abzuschwächen. Dieses Vorwiegen des Präventivprinzipes, welches in der großartigsten Weise in der Wehrverfassung des deutschen Reiches zum Ausdruck gelangt ist, charakterisirt die Maßregeln des Staates zur Verwirklichung des Wohlfahrtszweckes, es charakterisirt in intensivstem Grade die staatlichen Einrichtungen und Gesetze, welche man als sozialpolitische bezeichnet. Ist das ganze Versicherungswesen überhaupt eine von dem Präventivgedanken durchdrungene Einrichtung, so ist die sozialpolitische Versicherung, welche den Zweck verfolgt, bestimmte Personenklassen gegen bestimmte Eventualitäten zu versichern, die theils eintreten müssen, theils höchst wahrscheinlich eintreten werden und für die zu versichernden Personen die nachtheiligsten Konsequenzen haben, noch in hervorragenderem Maße von diesen Gedanken beherrscht. Nicht erst in dem Augenblicke, in welchem der Arbeiter erkrankt, in welchem er von einem Unfall, von Altersschwäche und Erwerbsunfähigkeit betroffen wird, sollen Schritte gethan werden, um ihm einen Ersatz für die geminderte oder gänzlich verlorene Erwerbsfähigkeit zu gewähren, sondern schon lange vor diesem Zeitpunkte erfolgen die hierfür nothwendigen Maßregeln in Gemäßheit des — wenn man den oft genug falsch verstandenen Ausdruck zulassen will — Gesetzes vom Vorwalten des Präventivprinzipes. Die neue Sozialgesetzgebung des Deutschen Reiches steht hiermit in vollem Einklang, sie erweitert die Thätigkeit des Staates in sehr erheblichem Umfange, sie trägt dem Vorwalten des Präventivprinzipes in bedeutendem Maße Rechnung und betont den Wohlfahrtszweck so intensiv, wie dies vielleicht noch keine Gesetzgebung vor ihr gethan hat.

Den Ausgangspunkt für diese Gesetzgebung bildet das Jahr 1878, jenes Unglücksjahr, in welchem binnen wenigen Wochen zweimal die Mörderhand sich gegen den ersten Kaiser des neuen Reiches erhob. Die Gesetzgebung sah in diesen Ereignissen Symptome dafür, daß die Agitation der Sozialdemokratie einen Umfang und eine Richtung ange-

nommen habe, welche als eine den Staat und die Gesellschaft in hohem Maße gefährdende zu betrachten sei und darum die schärfere Anspannung der Zügel der Staatsgewalt mit Nothwendigkeit erheische. Das Gesetz vom 21. Oktober 1878 gab der Regierung die Vollmachten und Mittel, ohne welche sie für die Aufrechthaltung der Ruhe und Ordnung nicht die Bürgschaft länger übernehmen zu können glaubte. Man war sich aber auf allen Seiten darüber klar, daß mit dem Erlaß dieses Nothwehrgesetzes die Aufgabe des Staates gegenüber den sozialen Fragen keineswegs erschöpft sei, sondern nunmehr der Weg der langsamen Heilung der vorhandenen Miß- und Uebelstände betreten werden müsse. In dem Berichte, welchen der Abgeordnete Dr. von Schwarze Namens der mit der Berathung des Gesetzentwurfes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie beauftragten Reichstagskommission erstattete, wurde betont, daß das Gesetz nur den Zweck habe, der weiteren Ausbreitung der sozialdemokratischen Agitation einen Damm entgegenzusetzen und hierdurch der Gesetzgebung die Möglichkeit zu bieten, mit den für nothwendig erachteten Reformen der sozialen Verhältnisse zu beginnen; die Heilung der sozialen Mißstände müsse durch Fortsetzung der auf dem wirthschaftlichen Gebiete und im Interesse des Arbeiterstandes bereits vorgenommenen Reformen, anderseits durch die Belebung der Religiosität, durch Belehrung und Aufklärung, durch Stärkung des Sinnes für Recht und Sitte angestrebt werden. Man täuschte sich nicht darüber, daß die Lösung der ins Auge zu fassenden Aufgabe, der Aussöhnung der Arbeiter mit den bestehenden Staats- und Gesellschaftszuständen und die Verbesserung ihrer Lebenslage nicht durch den Staat allein erreicht werden könne, sondern daß es hierzu der thätigen und energischen Mitwirkung der Gesellschaft bedürfe. Der Bericht von Schwarze's hob deshalb auch hervor, daß alle staatserhaltenden Elemente ihre Kräfte zu vereinigen hätten, um zu diesem hohen Ziele zu gelangen; auch der Einzelne müsse in seinem Kreise dafür wirken, daß die krankhaften Zustände der Gesellschaft beseitigt und durch gesunde ersetzt und namentlich die arbeitenden Klassen von den Irrlehren der Sozialdemokratie befreit würden. Während andere Staaten in ähnlicher Lage sich damit begnügten, ihr Strafrecht zu verschärfen und die symptomatischen Aeußerungen vorhandener Uebelstände aus der Welt zu schaffen, war man also in Deutschland von der Ueberzeugung durchdrungen, daß die Hauptaufgabe der öffentlichen Gewalt nicht sowohl hierin, als in der Beseitigung der jene bedingenden und ermöglichenden Ursachen liege. Bestand nun in soweit bei den Regierungen und dem Reichstag keine Meinungsverschiedenheit, so war man doch in Betreff des Weges, der zu dem vor-

schwebenden Ziele führen konnte, sehr im Zweifel. Man anerkannte allerdings allseits als nothwendig, den Arbeiter gegen die durch Krankheit und Betriebsunfälle verursachte Erwerbsunfähigkeit in höherem Maße zu schützen, als dies nach Maßgabe des geltenden Rechtes der Fall war, aber bezüglich der Art und Weise, in welcher dieser Schutz ausgeführt werden solle, herrschten die größten Zweifel. Für die Entschädigung des durch einen Betriebsunfall verletzten und in seiner Erwerbsfähigkeit beeinträchtigten Arbeiters hatte, abgesehen von den Bestimmungen des allgemeinen bürgerlichen Rechtes über die Verpflichtung zum Schadensersatze auf Grund eines Deliktes, das Reichsgesetz vom 7. Juni 1871, betreffend die Verbindlichkeit zum Schadenersatze für die bei dem Betriebe von Eisenbahnen, Bergwerken u. s. w. herbeigeführten Tödtungen und Körperverletzungen Sorge getragen, während auf dem Gebiete der Krankenversicherung das Reich sich auf den Erlaß des Gesetzes über die eingeschriebenen Hilfskassen vom 7. April 1876 sowie auf das Gesetz vom 8. April 1876 beschränkt hatte, welches, die Vorschriften des § 141 u. ff. der Gewerbeordnung abändernd, die Einführung eines Versicherungszwanges für Gesellen, Gehilfen und Fabrikarbeiter im Wege ortsstatutarischer Vorschriften gestattete. Daß weder dieses noch jenes Gesetz den vorhandenen Bedürfnissen genügte, konnte einem ernstlichen Zweifel nicht begegnen.

Der in Ansehung der Unfallentschädigung vorhandene Rechtszustand wurde in noch höherem Maße wie der bezüglich des Krankenkassenwesens vorhandene, als ein durchaus mangelhafter und unhaltbarer bezeichnet. Das Haftpflichtgesetz, das in Verhältniß zu manchem der in Deutschland geltenden Rechte unbestreitbar einen Fortschritt bedeutet hatte, befriedigte Niemand, weder die Arbeiter noch die Arbeitgeber; klagten jene über die unglückliche Regelung der Beweisfrage, welche ihnen die Beweispflicht in Ansehung des Verschuldens des Fabrikherrn oder seines Angestellten auferlegte, so führten letztere nicht minder lebhafte Klage über die große Belastung, welche ihnen durch das Gesetz erwachse. Beiderseits wurde aber beklagt, daß das Haftpflichtgesetz auf die Beziehungen zwischen Arbeitgeber und Arbeiter keineswegs günstig, vielmehr höchst ungünstig eingewirkt habe. Die zahlreichen, bis vor die oberste Instanz gebrachten Rechtsstreitigkeiten, welche auf beiden Seiten mit gleicher Hartnäckigkeit verfochten wurden, konnten nicht verfehlen, einen verbitternden Eindruck hervorzurufen. Namentlich der Arbeiter mußte sich in eine verbitterte, feindselige Stimmung hineinreden und hineinarbeiten, wenn er sah, wie hartnäckig der Fabrikant kämpfte, um den doch begründeten Entschädigungsanspruch nicht zum Siege kommen zu lassen, und diese Wirkung des Gesetzes vermochte auch die humane

Rechtsprechung der Gerichte, namentlich der obersten Gerichte, des Reichsoberhandelsgerichtes und des Reichsgerichtes, nicht zu verhüten. Das Haftpflichtgesetz ließ dem einzelnen Verletzten häufig eine ausreichende Entschädigung für seinen Unfall zu Theil werden, dagegen besserte es das Verhältniß zwischen den Arbeitgebern und Arbeitern keineswegs.

Die ersten Schritte, den bestehenden Rechtszustand zu reformiren, lehnten sich gleichwohl an das Haftpflichtgesetz an; eine Reihe von Anträgen beschäftigte in den Jahren 1878 und 1879 den Reichstag, welche die Revision dieses Gesetzes zum Zwecke hatten und durch die Abgeordneten Dr. Lasker, Hirsch, Stephany, von Stauffenberg und von Hertling vertreten wurden. Dieselben wollten theilweise die Beweisfrage für die bei dem Fabrikbetriebe sich ereignenden Unfälle in derselben Weise regeln, wie sie nach Maßgabe des § 1 des Gesetzes für die Unfälle bei dem Betriebe von Eisenbahnen geregelt ist, also dem Unternehmer die Beweislast auferlegen, daß der Unfall, sei es durch höhere Gewalt, sei es durch eigne Schuld des Verletzten verursacht wurde; andere, minder weit gehende Anträge hielten zwar daran fest, die Haftpflicht des Arbeitgebers von seiner Verschuldung abhängig zu machen, wollten aber eine Rechtsvermuthung für das Vorhandensein des Verschuldens unter gewissen Umständen aufgestellt wissen; außerdem sollte das Haftpflichtgesetz nicht nur für die Betriebe gelten, auf welche es sich schon bisher bezog, sondern auf alle Gewerbe ausgedehnt werden. So verschieden diese Anträge auch im Einzelnen waren, so hatten sie doch das gemeinsam, daß sie die Entschädigungsfrage in Uebereinstimmung mit den Ueberlieferungen des bisherigen Rechtes von dem Boden des Obligationenrechtes aus ordnen, die Zubilligung einer Entschädigung also an die Voraussetzung des Verschuldens anknüpfen wollten. Abgesehen von anderen Bedenken, die theils in den praktischen mit der Annahme dieser Vorschläge verbundenen Schwierigkeiten, theils in dem Umstande lagen, daß durch dieselben von dem maßgebenden Fundamentalsatz des Obligationenrechtes und den allgemeinen Grundsätzen über Beweispflicht und Rechtsvermuthungen in einer Weise hätte abgewichen werden müssen, welche im Hinblick auf die allgemeine Regelung dieses Rechtsstoffes bedenklich gewesen wäre, mußte gegen die Regelung der in Frage stehenden Probleme auf der Grundlage des verbesserten und verschärften Haftpflichtrechtes vor Allem das sprechen, daß durch die Durchführung dieser Vorschläge der thatsächliche Zustand eigentlich nicht verändert, jedenfalls nicht gebessert worden wäre; das Ziel, dem Arbeiter in allen Fällen, in welchen es der Billigkeit und dem allgemeinen Interesse entspricht, einen Ersatz für einen erlittenen Unfall möglichst rasch und unabhängig von den Nachweis eines Verschuldens zu gewähren, konnte

nach Ansicht der Regierungen auf diesem Wege niemals erreicht werden, vielmehr blieb ihrer Auffassung nach nur der Weg übrig, die privatrechtliche Haftpflicht des Arbeitgebers für seine Arbeitnehmer durch eine öffentlich-rechtliche Unfallversicherung der Arbeiter zu ersetzen. Allen Arbeitern sollte in Zukunft eine angemessene Entschädigung für die durch einen Unfall erlittene Beeinträchtigung der Erwerbsfähigkeit zu Theil werden, und der Unterschied, ob der Unfall durch ein Verschulden des Unternehmers, seiner Beamten oder des Verunglückten selbst veranlaßt wurde, hinfort keinerlei Bedeutung mehr haben. Auf dem Boden dieses Gedankenganges stand der erste Entwurf eines Unfallversicherungsgesetzes der am 8. März 1881 dem Reichstage vorgelegt wurde, der erste Versuch, die bei Erlaß des Sozialistengesetzes versprochenen positiven Leistungen auch in Wirklichkeit den arbeitenden Klassen zukommen zu lassen. Der Entwurf war von einer ausführlichen Gesetzesbegründung begleitet, deren allgemeiner Theil eine weit über den Rahmen des Unfallversicherungsgesetzes hinausreichende Bedeutung besitzt; die in ihm enthaltenen Ausführungen sind nicht nur für die ganze Entwicklung der sozialpolitischen Gesetzgebung des Deutschen Reiches sondern auch für das Wesen und den Charakter des deutschen Staates, sein Verhältniß zu der Volkswirthschaft und der sozialen Frage von höchster, entscheidender Wichtigkeit. Der Geist des sozialen Königthums sprach aus dieser Gesetzesbegründung, der eudaemonistischen Staatslehre, welche durch Kant, seine Schüler und Nachfolger völlig verdrängt war, wurde damit wieder zu ihrem Rechte verholfen, der bis dahin in Theorie und Praxis herrschend gewesenen Lehre damit ein für allemal der förmliche Absagebrief ertheilt. Die Begründung stellte klar und deutlich fest, daß der Staat die Pflicht habe, sich der Hebung seiner hilfsbedürftigen Mitglieder in höherem Maße anzunehmen als es bisher der Fall war, sie erblickte in der Erfüllung dieser Pflicht nicht nur die Verwirklichung eines Gebotes der Humanität sondern auch eine Handlung staatserhaltender Politik. Hatte man bis dahin nicht den entsprechenden Werth darauf gelegt, auch in den unteren Bevölkerungsklassen die Ueberzeugung zu wecken, daß der Staat ein zum Wohle und zum Nutzen der Gesellschaft und aller ihrer Mitglieder dienende und bestimmte Einrichtung sei, so betonte die Begründung der Vorlage gerade in starken Worten die Nothwendigkeit, durch geeignete Leistungen die ärmeren Schichten der Bevölkerung zu dieser Ansicht zu bekehren. Erkennbare Vortheile müßten ihnen zu diesem Behufe zugewendet werden und hiervon könne auch das Bedenken nicht abhalten, daß mit der Betretung dieses Weges in die Gesetzgebung ein sozialistisches Element eingeführt werde. Die Motive erklärten, daß mit der Hervor-

hebung des Wohlfahrtszweckes überhaupt ein gewisses sozialistisches Element verbunden sei und hierin eine Eigenthümlichkeit des auf dem Boden des Christenthums stehenden Staates im Gegensatze zu den Staaten der antiken Welt liege. Auch die gesetzliche Regelung der Armenpflege in den modernen Staaten schließt ihnen zu Folge ein sozialistisches Moment in sich, und im Grunde genommen handle es sich bei den Maßnahmen, welche der Staat zur Verbesserung der Lage der besitzlosen Klassen ergreife, um die Weiterbildung des Gedankens, welcher der staatlichen Armenpflege zu Grund liege; die Rücksicht aber auf Geldopfer und Belastungen, welche aus der Verfolgung dieses Weges dem Reiche und den einzelnen Bundesstaaten erwachsen, könne kein Grund sein, die Gesetzgebung von diesem Unternehmen abzuhalten. Diese grundsätzlichen, für die ganze sozialpolitische Gesetzgebung wichtigen Ausführungen, verdienen mit Ausnahme eines Punktes vollen und uneingeschränkten Beifall; der einzige Punkt, welcher desselben nicht würdig ist, ist die Verbindung, in welche die Gesetzesbegründung die sozialpolitische Fürsorge mit der Armenfürsorge bringt. Diese Verbindung kann niemals als zutreffend anerkannt werden; die sozialpolitische Gesetzgebung will es ja gerade verhüten, daß der erkrankte, der verletzte, der altersschwache Arbeiter, arm im Sinne des geltenden Rechtes wird, sie will ihn ja gerade vor dem Schicksal bewahren, der Armenpflege anheimzufallen und dieserhalb versichert sie ihn gegen die Zeiten, in welchen er seinen vollen Unterhalt nicht mehr zu erschwingen im Stande ist, dieserhalb verpflichtet sie die Arbeitgeber und das Reich zur Aufwendung von Leistungen. Wollte man die Entschädigung, welche die Unfallversicherung gewährt, mit dem Armengelde auf eine Stufe setzen, so würde man sich einer völligen Verkennung des Wesens jener schuldig machen, man würde den Unterschied verwischen, welcher zwischen dem dem Individuum auf Gewährung des Existenzminimums seitens der Gesellschaft zustehenden Anspruch und dem Anspruch des Arbeiters besteht, für die Folgen eines erlittenen Unfalles in ausreichendem Maße entschädigt zu werden. Die Armenpflege schützt im Wesentlichen nur vor dem Verhungern, die sozialpolitische Fürsorge geht aber viel, viel weiter, sie schützt den Arbeiter davor, in einen Zustand zu gerathen, in welchem er der gesellschaftlichen Hilfe gegen die Gefahr des Verhungerns bedarf. Die Parallelisirung ihrer Leistungen mit denen der Armenpflege, welche, wie weiter unten noch eingehender zu erörtern ist, bei der Regelung der Invalidenfürsorge besonders nahelag, muß daher bei Betrachtung der neuen Gesetzgebung durchaus vermieden werden, wenn nicht das Verständniß für sie und die Beurtheilung ihres ethischen und praktischen Werthes in schwerstem Maße beeinträchtigt werden soll.

Der Entwurf, welchem die soeben ihrem Grundgedanken nach gekennzeichnete Begründung beigegeben war, charakterisirte sich, abgesehen von der Durchführung des Grundsatzes des Versicherungszwanges, durch die Errichtung einer Reichsversicherungsanstalt, bei welcher die Arbeiter auf Kosten der Unternehmer und unter Leistung von eigenen Beiträgen versichert werden sollten, sowie durch die Gewährung eines Reichszuschusses zu den Kosten der Versicherung. Diese beiden Punkte erfuhren einen lebhaften Widerspruch. Gegen die Errichtung einer Reichsversicherungsanstalt wurde namentlich eingewendet, daß sie mit überaus hohen Verwaltungskosten auf allgemeine Unkosten wirthschaften werde, während der Industrie jeder Einfluß auf ihre Geschäftsführung und Geschäftsverwaltung versagt und es ihr demgemäß auch unmöglich sei, sich gegen eine Belastung zu schützen, die auf die Dauer geradezu unerträglich werden könne; man befürchtete ferner von einer so zentralisirten Anstalt Vielregiererei, einen langsamen, schwerfälligen, bureaukratischen Geschäftsgang, eine riesige Anhäufung der zu erledigenden Angelegenheiten, welche die Ueberwältigung zu einer die Kräfte bei Weitem übersteigenden Aufgabe machen würde; die letztere Befürchtung wurde namentlich mit Rücksicht auf die seitens des Reichstages auf 14 Tage heruntergesetzte Karenzzeit gehegt, welche in dem Entwurfe auf 4 Wochen normirt worden war. Der Reichszuschuß aber begegnete zunächst seines sozialistischen Charakters wegen einer entschiedenen Gegnerschaft; man machte auf die Konsequenzen aufmerksam, welche eine solche Einrichtung nothwendig im Gefolge haben müsse; weiter bemängelte man es, daß man auf Kosten der Steuerzahler den Arbeitgebern eine Last abnehmen wolle, die für sie einen Theil der Produktionskosten ausmache und demgemäß gleich diesen von ihnen allein getragen werden müßte; die Ausgaben des Arbeitgebers für die Unfallentschädigung bildeten begrifflich mit Nothwendigkeit einen Bestandtheil der Produktionskosten und keine Befürchtung sei in geringerem Grade zutreffend, als die, daß durch die Belastung hiermit die Arbeitgeber in einem ihre Leistungsfähigkeit in Frage stellenden Umfange zu Aufwendungen herangezogen würden.

In dem Reichstage fanden die Bedenken gegen diese beiden Punkte beredten Ausdruck; sowohl Reichszuschuß wie Reichsversicherungsanstalt wurden von ihm beseitigt und letztere durch Landesversicherungsanstalten ersetzt. Hingegen billigte der Reichstag die Einführung des Versicherungszwanges und damit den Uebergang von der privatrechtlichen Haftpflicht des bisherigen Rechtes zu der öffentlich-rechtlichen Unfallversicherung des neuen Rechtes; diese Billigung war grundsätzlich und praktisch von größter Tragweite. Ging aus ihr doch klar hervor, daß die Mehrheit der

deutschen Volksvertretung sich davon überzeugt hatte, daß mittelst des bisher eingeschlagenen Weges der von allen Seiten gewollte Zweck mit Nichten erreicht werden könne, die Gesetzgebung vielmehr zu diesem Behufe eine neue, von keinem Volke und keiner Gesetzgebung bislang betretene Bahn betreten müsse; sie zeigte aber weiter, daß die Mehrheit der Versammlung mit der Vorstellung, nur da sei ein Entschädigungsanspruch und eine Entschädigung für einen Unfall als gerechtfertigt anzuerkennen, wo auf Seiten des Arbeitgebers oder der unter seiner Verantwortlichkeit handelnden Personen eine Verschuldung nachweislich vorliege, gebrochen und sich zu der Auffassung emporgeschwungen habe, daß den Arbeiter für alle mit dem Betriebe in ursachlichem Zusammenhange stehenden Unfälle zu entschädigen, durch die Gebote der Gerechtigkeit und Billigkeit gleichmäßig verlangt werde. Die ausschließliche Beurtheilung der Entschädigungsfrage unter dem einseitigen Gesichtspunkte des Obligationenrechtes und speziell des römischen Obligationenrechtes war damit für die deutsche Gesetzgebung beseitigt und ihre Behandlung und Lösung von dem sozialrechtlichen Standpunkte aus als nothwendig anerkannt worden.

Mit den durch die Beseitigung des Reichszuschusses und der Reichsversicherungsanstalt bedingten Aenderungen, — von Modifikationen untergeordneterer Art sehen wir hier ab — nahm der Reichstag den Gesetzentwurf über die Unfallversicherung an; der Bundesrath verweigerte ihm jedoch seine Zustimmung. Seitens der Regierungen sah man die Nothwendigkeit ein, für die gedeihliche Weiterbehandlung der Angelegenheit eine statistische Unterlage zu beschaffen, welche bei den Berathungen des Reichstages von verschiedenen Seiten gewünscht wurde und ging ungesäumt an die Sammlung des hierfür erforderlichen Materials. Ein Schreiben des Reichskanzlers vom 11. Juli 1881 ersuchte die Einzelstaaten, bei den Betriebsunternehmern die statistische Zusammenstellung der in den Monaten August, September, Oktober und November 1881 vorgekommenen Betriebsunfälle zu veranlassen. Dem Ersuchen wurde entsprochen und die in Folge hiervon zusammengestellten statistischen Nachweise bezogen sich auf ungefähr zwei Millionen Arbeiter. Im November 1881 wurde der Reichstag wieder eröffnet und bei dieser Gelegenheit die berühmte Botschaft vom 17. November 1881 verlesen, welche das Programm der sozialpolitischen Gesetzgebung Deutschlands in scharfen Umrissen enthält.

In dieser für alle Zeiten denkwürdigen Aeußerung des deutschen Kaiserthums verkörpert sich der Geist des sozialen Königthumes noch deutlicher wie in der vorhin erwähnten Begründung des ersten Entwurfes eines Unfallversicherungsgesetzes; in solcher Weise ist die Pflicht der

Monarchie, den Bedrängten und Schwachen Schutz und Schirm zu gewähren, den Armen und Elenden ein Hort zu sein, noch niemals vorher von dem Träger der Krone betont, in solchen Worten noch nie zuvor der Beruf des Staates überhaupt und des monarchischen insbesondere von der obersten Stelle im Staate aus dargelegt worden. Die kaiserliche Botschaft von 1881 hat den Gedanken des sozialen Königthumes, welcher dem Königthum, wenn es richtig verstanden, in seiner vollen sittlichen Bedeutung erfaßt wird, an sich eigen ist, in seiner ganzen Tragweite in sich aufgenommen, die soziale Mission der Monarchie anerkannt und damit für ewig dem deutschen Königthum die Richtung angegeben, in welcher es sich fortzubewegen hat. Die tiefere Betrachtung des Wesens der Monarchie lehrt mit Unzweideutigkeit, daß diese Staatsform vor allen andern den Beruf hat, die gesellschaftlichen Interessen- und Klassengegensätze durch ihre Gesetze und Maßregeln möglichst mit einander zu versöhnen, daß der über alle Parteien und ihre Interessen gestellte Monarch vor jedem andern Staatsoberhaupte die Aufgabe besitzt, sich der Besitzlosen, der Armen und Schwachen in kräftigster Weise anzunehmen und durch jede geeignete und zweckmäßige Maßnahme es zu versuchen, ihre Lebensstellung zu bessern und ihnen den Genuß der Kulturgüter in immer größerem Maße zugänglich zu machen. Das Königthum ist also seinem Wesen nach sozial und es ist einer der richtigsten Gedanken Lassalles gewesen, daß er dies erkannt und in dem Hohenzollerngeschlechte die Dynastie erblickt hat, welche berufen sei, diese soziale Mission mit Thatkraft und Umsicht durchzuführen. Wenn man dem gegenüber noch in der jüngsten Zeit gelegentlich der Berathung des Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetzes im Reichstage behauptet hat, daß das Fundament, auf welchem das soziale Königthum beruhe, ein unrichtiges, vom logischen Standpunkte ein falsches sei, daß eine Versöhnung zwischen den Prinzipien der Monarchie und denen des Sozialismus ebenso wenig als ausführbar gedacht werden könne, wie zwischen Feuer und Wasser[2]), so beruht dieser

---

[2]) Rede des Abg. Dr. Bamberger in der Sitzung vom 18. Mai 1889 (Verhandlg. des Reichstages 1888/89 S. 1839): „Der Gedanke der sozialen Monarchie, wie er hier den Grundgedanken dieser ganzen Gesetzgebung bildet, ist ein falscher. Es sind zwei Gegensätze hier mit einander verbunden in der Monarchie und dem sozialistischen Prinzip, welche wie Feuer und Wasser gegen einander wirken; der Sozialismus ist seiner Wesenheit nach demokratischer Natur. Er geht aus von dem Prinzip nicht blos des formellen Rechtes, sondern der materiellen Gleichheit der Lebensbedingungen, und diese materielle Gleichheit der Lebensbedingungen verträgt sich nicht mit der hohen Stellung einer glänzenden Monarchie, verträgt sich nicht

Ausspruch auf einer völligen Verkennung des Wesens und des Berufes der Monarchie, auf einem Uebersehen der sittlichen Eigenschaften dieser Staatsform, so beruht er schließlich auf der einseitigen Hingabe an die im Eingang charakterisirte Lehre, welche den Wohlfahrts- und Kulturzweck neben dem Rechtszweck so gut wie gänzlich ignorirt.

Die berühmten Worte der kaiserlichen Botschaft, welche in der Staatsentwicklung eine Epoche bilden, lauten: „Schon im Februar dieses Jahres haben Wir Unsere Ueberzeugung aussprechen lassen, daß die Heilung der sozialen Schäden nicht ausschließlich im Wege der Repression sozialdemokratischer Ausschreitungen, sondern gleichmäßig auf dem der positiven Förderung des Wohles der Arbeiter zu suchen sein werde. Wir halten es für Unsere Kaiserliche Pflicht, dem Reichstage diese Aufgabe von Neuem an's Herz zu legen und würden Wir mit um so größerer Befriedigung auf alle Erfolge, mit denen Gott Unsere Regierung sichtlich gesegnet hat, zurückblicken, wenn es Uns gelänge, dereinst das Bewußtsein mitzunehmen, dem Vaterlande neue und dauernde Bürgschaften seines inneren Friedens und den Hilfsbedürftigen größere Sicherheit und Ergiebigkeit des Beistandes, auf den sie Anspruch haben, zu hinterlassen. In Unseren darauf gerichteten Bestrebungen sind Wir der Zustimmung aller verbündeten Regierungen gewiß und vertrauen auf die Unterstützung des Reichstages ohne Unterschied der Parteistellungen.

In diesem Sinne wird zunächst der von den Verbündeten in der vorigen Session vorgelegte Entwurf eines Gesetzes über die Versicherung der Arbeiter gegen Betriebsunfälle mit Rücksicht auf die im Reichstag stattgehabten Verhandlungen über denselben einer Umarbeitung unterzogen, um die erneute Berathung desselben vorzubereiten. Ergänzend wird ihm eine Vorlage zur Seite treten, welche sich eine gleichmäßige Organisation des gewerblichen Krankenkassenwesens zur Aufgabe stellt. Aber auch diejenigen, welche durch Alter und Invalidität erwerbsunfähig werden, haben der Gesammtheit gegenüber einen begründeten Anspruch auf ein höheres Maß staatlicher Fürsorge, als ihnen bisher hat zu Theil

---

mit dem Prestige einer hohen Aristokratie ohne die eine solche Monarchie nicht meint leben zu können und vielleicht nicht leben kann, verträgt sich nicht mit der strengen unterwürfigen Disziplin eines Heeres, wie sie in einer solchen Monarchie nothwendig ist. Von diesen beiden Gegensätzen, Monarchie und Sozialismus, kann man auch das sagen, was der Dichter sagt, das eine wird das andere tödten. Und welches das eine, welches das andere sein wird, das fragen Sie sich, wenn Sie den Geist des Jahrhunderts, wenn Sie den Geist des allgemeinen Stimmrechtes, wenn Sie die ganze Geschichte der Revolutionen zu Rathe ziehen."

werden können. Für diese Fürsorge die rechten Mittel und Wege zu finden, ist eine schwierige aber auch eine der höchsten Aufgaben eines jeden Gemeinwesens, welches auf den sittlichen Fundamenten des christlichen Volkslebens steht. Der engere Anschluß an die realen Kräfte dieses Volkslebens und das Zusammenfassen der letzteren in der Form korporativer Genossenschaften unter staatlichem Schutze und staatlicher Fürsorge werden, wie Wir hoffen, die Lösung auch von Aufgaben möglich machen, denen die Staatsgewalt allein in gleichem Umfange nicht gewachsen sein würde. Immerhin wird auch auf diesem Wege das Ziel nicht ohne die Aufwendung erheblicher Mittel zu erreichen sein."

Abgesehen von ihrem sonstigen Inhalte ist der Botschaft besonders die Betonung der korporativen Grundlage der zu schaffenden Versicherung eigenthümlich; der Gedanke, der hier zum ersten Male ausgesprochen wurde, sollte für die Weiterentwicklung der gesammten Sozialgesetzgebung noch hochbedeutsam werden.

Bevor die Regierungen einen zweiten Entwurf eines Unfallversicherungsgesetzes vorlegten, wurde aus der Mitte des Reichstags ein Antrag auf Regelung der Unfallfürsorge der Arbeiter eingebracht, der in gewissem Sinne die Grundsätze des Haftpflichtrechtes mit denjenigen der Unfallversicherung vereinigen wollte; die Basis desselben war die civilrechtliche Haftpflicht, durch die Forderung einer Sicherheitsbestellung nahm er aber einen mittelbaren Versicherungszwang in Aussicht und ließ private Versicherungsgesellschaften zur Versicherung nach Maßgabe von Normativvorschriften zu; derselbe gelangte jedoch nicht zur Annahme und ebensowenig ein ganz entgegengesetzter, von den sozialdemokratischen Abgeordneten eingebrachter Antrag, welcher die Arbeiter lediglich auf Kosten der Arbeitgeber bei einer zu errichtenden Reichsversicherungsanstalt versichert wissen wollte. Am 8. Mai 1882 wurde ein zweiter Gesetzentwurf über die Unfallversicherung vorgelegt und gleichzeitig der Entwurf eines Gesetzes über die obligatorische Krankenversicherung der Arbeiter. Die beiden Entwürfe standen insofern im Zusammenhange mit einander, als die Entschädigung des verletzten Arbeiters für die ersten 13 Wochen nach Eintritt des Unfalles den Krankenkassen belastet werden sollte und von der Annahme ausgegangen wurde, daß alle gegen Unfall versicherte Personen auch gegen Krankheit versichert seien. Der Reichstag überwies die beiden Entwürfe einer Kommission, welche zunächst, in der Ueberzeugung, daß die Erledigung der beiden in einer Tagung doch unmöglich sei, den Entwurf eines Krankenversicherungsgesetzes durchberieth; die Kommission billigte alle wesentlichen und grundsätzlichen Bestimmungen der Vorlage, beseitigte jedoch die auf die Unfallversicherung bezüglichen, wodurch es möglich gemacht

wurde, das Krankenversicherungsgesetz unabhängig von dieser in Kraft treten zu lassen. Die hiefür nothwendige Arbeit hatte aber Zeit und Kräfte so in Anspruch genommen, daß an die Verabschiedung des Unfallversicherungsgesetzes, worauf die Regierung nach wie vor den größten Werth legte, nicht mehr gedacht werden konnte; um nun wenigstens für die kommende Session die zu diesem Behufe erforderliche Zeit zu gewinnen, beschloß die Regierung, dem Reichstage den Staatshaushaltsetat für 1884/85 schon jetzt zugehen zu lassen, damit die Wintersession lediglich dem sozialpolitischen Reformwerke gewidmet werden könnte. Angekündigt wurde dieser Entschluß in einer Botschaft des Kaisers, welche der Botschaft von 1881 als Seitenstück angereiht werden kann; nachdem der Monarch in derselben seine volle Befriedigung über den gedeihlichen Fortgang der Berathungen des Krankenversicherungsgesetzes ausgedrückt hat, heißt es weiter: „Mit Sorge aber erfüllt es Uns, daß die prinzipiell wichtigere Vorlage für die Unfallversicherung bisher nicht weiter gefördert worden ist, und daß daher auf deren baldige Durchberathung nicht mit gleicher Sicherheit gerechnet werden kann. Bliebe diese Vorlage jetzt unerledigt, so würde auch die Hoffnung, daß in der nächsten Session weitere Vorlagen wegen der Alters- und Invalidenversicherung zur gesetzlichen Verabschiedung gebracht werden könnten, völlig schwinden, wenn die Berathungen des Reichshaushaltsetats für 1884/85 die Zeit und die Kraft des Reichstags noch während der Wintersession in Anspruch nehmen müßten. Wir haben deshalb für geboten erachtet, die Zustimmung der verbündeten Regierungen dahin zu beantragen, daß der Entwurf des Reichshaushaltes für 1884/85 dem Reichstage jetzt von Neuem zur Beschlußfassung vorgelegt werde. Wenn dann die Vorlage über die Unfallversicherung, wie nach dem Stande ihrer Bearbeitung zu befürchten steht, in der laufenden Frühjahrssession vom Reichstage nicht mehr berathen und festgestellt wird, so würde durch vorgängige Berathung des nächstjährigen Etats wenigstens für die Wintersession diejenige Freiheit von anderen unaufschiebbaren Geschäften gewonnen werden, welche erforderlich ist, um die wirksamen Reformen auf sozialpolitischem Gebiete zur Reife zu bringen. Die dazu erforderliche Zeit ist eine lange für die Empfindungen, mit welchen Wir in Unserem Lebensalter auf die Größe der Aufgaben blicken, welche zu lösen sind, ehe Unsere in der Botschaft am 17. November 1881 ausgesprochenen Intentionen eine praktische Bethätigung auch nur insoweit erhalten, daß sie bei den Betheiligten volles Verständniß und in Folge dessen auch volles Vertrauen finden. Unsere Kaiserlichen Pflichten gebieten Uns aber, kein in Unserer Macht stehendes Mittel zu versäumen, um die Besserung der Lage der Arbeiter

und den Frieden der Bevölkerungsklassen unter einander zu fördern, so lange Gott Uns Frist giebt zu wirken. Darum wollen Wir dem Reichstage durch diese Unsere Botschaft von Neuem und in vertrauensvoller Anrufung seines bewährten treuen Sinnes für Kaiser und Reich die baldige Erledigung der hierin bezeichneten wichtigen Vorlagen dringend ans Herz legen." Auch diese Kundgebung der Krone verkörpert in plastischer Weise den Gedanken des sozialen Königthums, und man erkennt es deutlich, daß der Monarch die Einlösung der den arbeitenden Klassen versprochenen Leistungen für die dringlichste Aufgabe seiner Regierung hält und es ihm eine wahre Herzensangelegenheit ist, die ins Auge gefaßten Wohlthaten sobald wie möglich denselben zugänglich zu machen.

Nachdem das Krankenversicherungsgesetz nunmehr am 31. Mai 1883 mit großer Stimmenmehrheit angenommen worden war, und auch der Bundesrath demselben seine Zustimmung ertheilt hatte, wiewohl er auf der Ansicht verharrte, daß dasselbe nach seiner Loslösung von der nach wie vor weit wichtiger erscheinenden Unfallversicherung und ohne gleichzeitige Verabschiedung dieser für den Zweck der Verbesserung der Lage der Arbeiter viel weniger biete, als die Regierungen nach ihren Vorlagen gewünscht und zu erreichen erhofft hätten, konnte dasselbe unter dem 15. Juni 1883 als Reichsgesetz verkündet werden, die erste Frucht der neuen Gesetzgebung; durch dieses Gesetz wurde der Versicherungszwang gegen Krankheit für die dauernd in der Industrie, dem Handel, den Transportgewerben und dem Handwerk beschäftigten Arbeiter sowie für kleinere Beamte eingeführt, während seine Erstreckung auf andere Arbeiterkategorien dem Erlaß statutarischer Vorschriften überlassen blieb. Es war damit auf der Bahn, welche die Gesetzgebung vor sich ausgebreitet sah, der erste Schritt gethan, von den durch die kaiserliche Botschaft feierlichst ausgestellten Versprechen das erste eingelöst worden.

Waren die Schwierigkeiten, welche dem Erlaß dieses Gesetzes im Wege standen, auch nicht entfernt so bedeutend wie die Hindernisse, welche die Gesetzgebung bei der Unfall- und Invalidenversicherung besiegen mußte, und bleibt auch seine praktische Bedeutung weit hinter derjenigen der übrigen sozialpolitischen Gesetze zurück, so ist doch seine Tragweite in grundsätzlicher Beziehung eine sehr weitreichende. Der staatliche Zwang fand hier zum ersten Male im größtem Umfange Anwendung, um die Arbeiter zu der Versicherung gegen ein Ereigniß zu veranlassen, dessen Folgen für ihre wirthschaftliche Existenz außerordentlich nachtheilig sind, und die Bedeutung des öffentlich-rechtlichen Zwanges als Erziehungsmittels wurde damit in einer Weise anerkannt wie nie zuvor. Der Beweis war durch dieses Gesetz in einer für Jeden erkennbaren und er-

sichtlichen Weise geliefert worden, daß die rechtsschöpferische Kraft in dem deutschen Volke groß genug sei, um auch die neuen Probleme, welche ihr durch die Entfaltung des Banners der Sozialpolitik gestellt wurden, so zu lösen, wie es dem allgemeinen Wohle und vor Allem den Interessen der arbeitenden Klassen am besten entsprach. Von den bisher erlassenen sozialpolitischen Gesetzen hat sich keines so rasch eingebürgert und eingelebt wie gerade das Krankenkassengesetz, dessen praktische Durchführung allerdings um deßwillen wesentlich geringere Mühe machte als die der übrigen sozialpolitischen Gesetze, weil das Krankenkassenwesen zur Zeit seines Erlasses schon in beträchtlichem Umfange entwickelt war und man nicht durchaus neue und bis dahin noch nicht existirende Einrichtungen zu schaffen hatte. Die bereits seitens der Regierung in Angriff genommene Revision des Gesetzes wird an den Grundlagen und Hauptbestimmungen kaum Etwas ändern, sondern sich lediglich darauf beschränken, die im einzelnen hervorgetretenen Unklarheiten und Mängel zu beseitigen.

Nachdem nun in Gemäßheit der Allerhöchsten Botschaft vom 14. April 1883 der Reichstag den Reichshaushaltsetat für 1884/85 im Laufe der Frühjahrssession erledigt hatte, zeigte sich, daß auch die zweite Vorlage des Unfallversicherungsgesetzes in Folge des von ihr in Aussicht genommenen Reichszuschusses und der vorgeschlagenen Organisation der Träger der Versicherung eine Aussicht auf Annahme seitens der Mehrheit des Reichstages mit Nichten habe. Der Entwurf dachte sich die Organisation auf der Grundlage der in Berufsgenossenschaften zusammengefaßten Berufszweige und wollte die verschiedenen, der Unfallversicherung unterliegenden Industrien, in Gefahrenklassen gruppiren; für jeden Industriezweig oder für mehrere, welche derselben Gefahrenklasse angehörten, sollte und zwar in der Regel für den Bezirk einer höheren Verwaltungsbehörde eine Betriebsgenossenschaft errichtet werden, die ihre Angelegenheiten und Geschäfte selbständig zu verwalten habe; für die Betriebe, welche in diese Organisation nicht einzufügen wären, sollte, und zwar gleichfalls für den Bezirk einer oberen Verwaltungsbehörde, ein Betriebsverband gebildet werden, in welchem die verschiedenen Gefahrenklassen verschiedene Abtheilungen ausmachten. Diese Vorschläge begegneten im Reichstage einem sehr entschiedenen Widerspruch; man wandte dagegen ein, daß die in Aussicht genommene Organisation eine überaus schwerfällige sei, daß sie Betriebszweige vereinige, die kein gemeinsames Interesse besäßen, andererseits ohne genügenden Grund große Betriebszweige in eine Menge kleiner Genossenschaften auseinanderreiße, wodurch natürlich die Leistungsfähigkeit der einzelnen Genossenschaften sehr gemindert worden wäre. Diesen Einwänden trugen auch die Regierungen Rechnung; es wurde deshalb ein

dritter Gesetzentwurf ausgearbeitet, dessen Vorlage an den Reichstag unter dem 6. März 1884 erfolgte; derselbe dehnte die Unfallversicherung im Wesentlichen auf diejenigen Betriebe aus, auf welche sich das Haftpflichtgesetz bezog, mit Ausnahme der Eisenbahnbetriebe, ferner auf die Betriebe, welche zwar unter den Begriff des Handwerks fallen aber mit Triebwerken arbeiten, die durch elementare Kräfte bewegt werden, sowie auf bestimmte, mit besonderer Unfallgefahr verbundene Bauarbeiten. Zu Trägern der Versicherung machte er die Berufsgenossenschaften, die aus den Unternehmern eines Industriezweiges oder mehrerer verwandter Industriezweige bestehenden Verbände mit korporativem Charakter, welche sich durch die Bildung von Sektionen dezentralisiren können; den Reichszuschuß hatte der Entwurf beseitigt, die Kosten der Unfallversicherung sollten nur durch die Beiträge der Arbeitgeber aufgebracht werden; die Karenzzeit, d. h. die Zeit während welcher der durch einen Unfall Verletzte aus der Unfallversicherung keine Bezüge erhält, bestimmte er auf dreizehn Wochen; die Institution der Gefahrenklassen hatte er aus dem früheren Entwurfe in der Weise übernommen, daß die Beiträge der einzelnen Betriebe mit Rücksicht auf die Höhe der jeweiligen Unfallgefahr festgesetzt werden; zu diesem Behufe werden von den Berufsgenossenschaften Gefahrenklassen auf Grund der ihnen zustehenden Autonomie gebildet, welche durch das Reichs- oder Landesversicherungsamt zu bestätigen sind. Der Reichstag überwies diese Vorlage einer Kommission, welche dieselbe in sechsundzwanzig Sitzungen berieth und demnächst annahm; die Modifikationen, die man an der Fassung der Vorschläge der Regierungen vornahm, waren von geringer Tragweite und Bedeutung; der Reichstag stimmte dem Gesetzentwurfe in der Form der Kommissionsfassung zu, und so konnte derselbe am 6. Juli 1884 als Reichsgesetz verkündet werden. Hiermit war nach dreijähriger Arbeit die zweite Frucht der Sozialreform zur Reife gelangt, hiermit war es endlich nach vielen Mühen und vieler Anstrengung geglückt, diese überaus schwierige Frage der Unfallfürsorge in einer von dem bisherigen Rechte durchaus abweichenden Weise, in einer Weise zu regeln, welche dem niemals aus den Augen zu lassenden Ziele der Hebung der arbeitenden Klassen und ihrer Aussöhnung mit den gegenwärtigen Zuständen in hohem Grade zu dienen geeignet ist.

Das Unfallversicherungsgesetz ist allerdings erst seit verhältnißmäßig kurzer Zeit seinem vollen Inhalte nach in Wirksamkeit getreten, aber gleichwohl darf man schon auf Grund der bisherigen Erfahrungen sich zu dem Urtheile berechtigt halten, daß, unbeschadet seiner vielfach fehlerhaften und in größerem oder geringerem Grade einer Revision bedürftigen Einzelvorschriften, unbeschadet der mit unverhältnißmäßig großen

Verwaltungskosten verbundenen Organisation der Träger der Versicherung, die Grundgedanken des Gesetzes richtig sind und sich bewährt haben. Man kann es vorbehaltlos zugeben, daß dieses Gesetz sich noch nicht in dem Maße eingelebt hat, wie das Krankenversicherungsgesetz, daß es noch heute, nicht nur in Laienkreisen sondern auch in juristischen der Behauptung begegnet, die neue Gesetzgebung habe für die Unfallfürsorge nicht nur nicht besser, sondern vielmehr schlechter Sorge getragen, als das frühere Recht, die Lage der Arbeiter wäre unter der Herrschaft dieses eine weit günstigere gewesen als unter der des jetzigen Rechtes. Solche Auslassungen sind nur durch eine völlige Unkenntniß des Inhaltes der neuen Gesetzgebung zu erklären. In der That kann kein Zweifel darüber obwalten, daß die Unfallversicherungsgesetzgebung, was die sozialpolitische Seite und Wirksamkeit betrifft, thurmhoch über der Haftpflichtgesetzgebung steht; wäre das nicht der Fall, so bliebe es unverständlich, daß andere Staaten, wie beispielsweise Oesterreich und die Schweiz, diese neue Regelung des alten Problems entweder bereits für ihr Gebiet nachgeahmt haben — Oesterreichisches Gesetz vom 24. Dezember 1887 — oder dieselbe in Bälde nachahmen werden. Es ist hier nicht der Ort, die Vorzüge der Unfallversicherung in das rechte Licht zu stellen, nicht der geeignete Platz, in eingehender Darstellung den Nachweis zu führen, daß die Ueberleitung der privatrechtlichen Haftpflicht in die öffentlich-rechtliche Unfallversicherung wirklich ein ebenso glücklicher wie kühner Griff der Gesetzgebung war; wo die praktische Bewährung in dem Maße für ein Gesetz spricht, wie das hier der Fall ist, wo die segensreichen Wirkungen auf den verschiedensten Gebieten des öffentlichen Lebens sich mit jedem Tage mehr und mehr erkennen lassen, bedarf es theoretischer Rechtfertigungen nicht. Die Schwächen und Mängel des Unfallversicherungsgesetzes, die vor Allem in den auf die Organisation der Berufsgenossenschaften und ihre Verwaltungsthätigkeit sich beziehenden Vorschriften zu erblicken sind, sollen und können nicht verschwiegen werden und ihre Beseitigung wird sich, sobald erst einmal genügende Erfahrungen vorliegen, nicht aufschieben lassen, aber es wäre doch die größte Ungerechtigkeit, wenn man sie in den Vordergrund stellen und um ihretwillen die großen Wohlthaten unterschätzen wollte, welche dieses Gesetz für die Arbeiter enthält und bedeutet. Man vergleiche nur den gegenwärtigen Rechtszustand, wonach dem Arbeiter bei jedem Betriebsunfall eine Entschädigung zu Theil wird, mit dem früheren, unter dessen Herrschaft es den Gerichten selbst bei der allerhumansten Rechtsprechung nicht möglich war, auch nur für die meisten Unfälle eine angemessene Entschädigung zu gewähren. Und kann man wirklich im Zweifel sein, welches Recht den Interessen des Arbeiters in

höherem Maße gerecht wird, dasjenige, welches seinen Anspruch von dem Nachweise der Schuld des Arbeitgebers abhängig macht, dasjenige, welches ihn zur Erreichung seines Begehrens den Gefahren eines langwierigen, Jahre hindurch fortdauernden, sich durch drei Instanzen schleppenden Prozesses unterwirft, während dessen er völlig verarmt und der Armenpflege anheimfällt, oder das Recht, welches ihm seinen Anspruch ohne diesen Beweis, ohne den Prozeß durch drei Instanzen gewährt! Und kann es für den objektiven Beobachter auch nur im Geringsten fraglich sein, welches Recht den Interessen der Gesellschaft am meisten frommt, dasjenige, mit dem jene Hochfluth verbitternder Prozesse verbunden ist, oder dasjenige, welches diese überhaupt verhütet? Die Antwort hierauf dürfte in der That nicht schwer fallen; die Haftpflichtprozesse waren eine solche Quelle von Verbitterung und Verhetzung, sie wirkten in so hohem Maße schädigend, um nicht gerade zu sagen demoralisirend, daß ihr Wegfall im Interesse des sozialen Friedens mit keinem Opfer zu hoch bezahlt gewesen wäre. Wenn man gleichwohl noch in neuerer Zeit behauptet hat, daß eine Rückkehr der Gesetzgebung zu dem Systeme des Haftpflichtrechtes keineswegs ausgeschlossen sei, so scheint diese Behauptung, bei welcher der Wunsch des Glaubens Vater ist, zu den unwahrscheinlichsten zu gehören, die bezüglich dieser Frage aufgestellt werden können. Nachdem die Reichsgesetzgebung sich einmal überzeugt hat, daß die Regelung der Unfallfürsorge auf dem Boden des Haftpflichtrechtes nicht den vom sozialen Standpunkte aus zu stellenden Anforderungen entspreche, ist es doch für sie zur absoluten Unmöglichkeit geworden, das neue Recht, welches unter diesem Gesichtspunkte allen Beifall verdient, wieder aufzugeben und zu jenem ungenügenden und unbefriedigenden zurückzukehren. Nicht minder grundlos ist es, wenn man sagt, die Bezeichnung des Prozessirens als einer Art kleinen Kriegszustandes zwischen Arbeitern und Arbeitgebern treffe auf den durch das Unfallversicherungsgesetz geschaffenen Rechtszustand in weit höherem Maße zu, als auf den nach dem Haftpflichtgesetz bestandenen; eine größere Verkennung der zwischen dem geltenden und früheren Rechte vorhandenen Verschiedenheiten, als in dieser Behauptung enthalten ist, ist überhaupt nicht denkbar. Unter der Herrschaft des Haftpflichtrechtes richtete sich der Entschädigungsanspruch des verletzten Arbeiters gegen seinen Dienstherrn, die Klage war also auch gegen diesen anhängig zu machen. Fast regelmäßig wurde nun unter dem früheren Rechte die Klage des Arbeiters mit der Entlassung aus dem Arbeitsverhältniß beantwortet, und dieß hielt einerseits viele Arbeiter davon ab, den Rechtsweg behufs Erlangung einer ausreichenden Schadloshaltung zu betreten, anderseits erbitterte es die Arbeiter ungemein. Jetzt ist

der Rechtszustand ein völlig anderer, Anspruch und Klage richten sich nicht mehr gegen den einzelnen Arbeitgeber, sondern gegen die Genossenschaft als solche, und der Unternehmer des Betriebes, in welchem der Unfall des Arbeiters sich ereignete, hat mit Nichten einen Grund, sich als den Beklagten zu betrachten. Die Abwicklung der aus einem Unfall entstehenden Entschädigungsansprüche trug demgemäß wohl früher dazu bei, die Klassengegensätze zu verschärfen und Arbeiter und Arbeitgeber mit feindseliger Gesinnung gegen einander zu erfüllen, mit Nichten ist dieß aber auch jetzt noch der Fall, und es heißt mit den besten Theil der Wirkungen des Unfallversicherungsgesetzes verkennen, wenn man gleichwohl behauptet, daß der Kriegszustand des früheren Rechtes zwischen Arbeitern und Unternehmern auch unter dem neuen Rechte noch fortdauere.

Wie erwähnt, sind durch das Unfallversicherungsgesetz von 1884 nicht alle Arbeiter, welche einer Unfallgefahr bei ihrer Betriebsarbeit ausgesetzt sind, gegen Unfälle versichert, sondern nur bestimmte Kategorien derselben; das sozialpolitische Ziel, welches die Gesetzgebung unverrückt im Auge behielt, erheischte es nun aber, die Wohlthaten des neuen Rechtes allen von einer Unfallgefahr bedrohten Arbeitern zugänglich zu machen. Die schrittweise Erweiterung des Bereiches der Unfallversicherungsgesetzgebung war durch die Vorsicht geboten, und je weniger man von Anfang mit Bestimmtheit voraussagen konnte, in welchem Grade die durch die Gesetzgebung hervorgerufenen Ausgaben die Betriebsunternehmungen belasten würden, um so mehr mußte man sich davor hüten, die im Einzelnen verschiedenartigen Verhältnisse der verschiedenen Berufe unter die Herrschaft eines und desselben Gesetzes stellen zu wollen. Von Anfang an aber war man sowohl seitens der Regierungen wie des Reichstags davon durchaus überzeugt, daß die Ausdehnung des Gesetzes von 1884 auf andere Arbeiterkategorien nicht zu vermeiden sei. Zunächst erfolgte durch eine in demselben in Aussicht genommene Verordnung des Bundesrathes vom 22. Januar 1885 die Ausdehnung der Unfallversicherung auf die gewerblichen Baubetriebe. Schon im Jahre 1884 wurden sodann zwei Gesetzentwürfe ausgearbeitet, von welchen der eine die Erstreckung der Versicherung auf die binnenländischen Transportgewerbe, die Betriebe des Heeres, der Marine und einige kleinere Betriebe zum Gegenstand hatte, während der zweite die Unfallversicherung der in land- und forstwirthschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen betraf. Der erstere Entwurf, welcher nur insoweit von den Grundsätzen des Gesetzes von 1884 abwich, als er für die fiskalischen Betriebe zum Träger der Versicherung nicht eine Berufsgenossenschaft, sondern das Reich bezw. die

Bundesstaaten machte, begegnete keinen Schwierigkeiten, seine Verkündigung als Reichsgesetz konnte schon am 28. Mai 1885 erfolgen. Die Zahl der Personen, welche auf Grund dieser beiden Gesetze versichert wurden, belief sich einschließlich der durch die Beschlüsse des Bundesrathes der Versicherung unterstellten auf ungefähr $3^1/_2$ Millionen. Nach Maßgabe des Gesetzes von 1884 waren 2776891 Personen in 156529 Betrieben versichert, durch das Gesetz von 1885 in runder Summe 800000 und durch die Beschlüsse des Bundesrathes ungefähr 300000; die Gesammtzahl von $3^1/_2$ Millionen — sämmtlichen Zahlen sind die Ergebnisse der Berufsstatistik von 1882 zu Grunde gelegt — ist somit eher etwas zu hoch als zu niedrig gegriffen. Die Unterstellung der in land- und forstwirthschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen unter die sozialpolitische Gesetzgebung hatte der unter dem 3. Januar 1885 dem Reichstage vorgelegte Entwurf eines Gesetzes zum Gegenstand. Derselbe schloß sich an das Gesetz von 1884 im Uebrigen an, trug aber den besonderen Verhältnissen der Agrarwirthschaft und der Urproduktion durch Vorschriften über die Rentenberechnung, die Beitragsleistungen u. s. w. Rechnung. In Abweichung von dem Inhalte jenes Gesetzes enthielt er Bestimmungen über die Verpflegung verunglückter Personen des land- und forstwirthschaftlichen Betriebes während der dreizehnwöchentlichen Karenzzeit. Es war dies um deßwillen nothwendig, weil ja das Krankenversicherungsgesetz, soweit es die obligatorische Krankenversicherung einführt, sich nicht auf die in der Land- und Forstwirthschaft beschäftigten Arbeiter bezieht, von seiner Erstreckung aber auf diese Arbeitsklassen durch Statut der Gemeinden oder weitern Kommunalverbände nur in sehr geringem Umfange Gebrauch gemacht worden war. Der Entwurf, welcher nicht recht befriedigte, wurde von dem Reichstag an eine Kommission verwiesen und von dieser einer einmaligen, sich hauptsächlich mit der grundsätzlichen Seite beschäftigenden Berathung unterzogen; zur zweiten Berathung in der Vollversammlung des Reichstags gelangte er aber wegen Schluß der Tagung nicht mehr. Die folgende Tagung des Reichstages hatte sich zunächst mit der Unfallfürsorge für Beamte und Personen des Soldatenstandes zu beschäftigen; der von der Regierung vorgelegte Entwurf eines Gesetzes betreffend die Fürsorge für Beamte und Personen des Soldatenstandes in Folge von Betriebsunfällen erlangte ohne Schwierigkeit die Zustimmung der Volksvertretung und wurde schon unter dem 15. März 1886 als Reichsgesetz verkündet; dasselbe lehnt sich seinem materiellen Inhalte nach an das Gesetz von 1884 an. Am 7. Januar 1886 wurde ein zweiter Entwurf eines Gesetzes über die Unfall- und Krankenversicherung der in land- und forstwirthschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen

vorgelegt; derselbe regelte die Materie selbständig und mit der durch die Verschiedenheit der Verhältnisse gebotenen Abweichung von den Bestimmungen des Gesetzes von 1884; er wurde zunächst einer Kommission überwiesen, die eine Reihe seiner Vorschriften in einschneidender Weise abänderte. Der Reichstag billigte die Abänderungen und nahm die Vorlage in der Fassung der Kommissionsberathung, welche auch den Beifall des Bundesrathes erlangte, an, sodaß das Reichsgesetz betreffend die Unfall- und Krankenversicherung der in land- und forstwirthschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen am 5. Mai 1886 verkündet werden konnte. Die Bedeutung dieses vierten Unfallversicherungsgesetzes ist eine überaus große, die Anzahl der Personen, welche durch dieses mit den Wohlthaten der sozialpolitischen Gesetzgebung bewidmet wurden, ist wesentlich bedeutender als die Zahl derjenigen, welchen dieselben bereits durch die vorhergehenden Gesetze zu Theil geworden waren. Nach den Ergebnissen der Berufsstatistik fallen 6978579 Personen unter das Gesetz; dieselben zerfallen in 53597 forst- und landwirthschaftliche Betriebsbeamte, 2499866 Familienangehörige, die in der Wirthschaft des Familienhauptes thätig sind, 1850918 landwirthschaftliche Knechte, Mägde und sonstige Gehilfen einschließlich derjenigen Gärtner und Handwerker, welche auf größeren Besitzungen für Gartenarbeiten, bzw. für die gewöhnlichen, in landwirthschaftlichen Betrieben vorkommenden handwerksmäßigen Arbeiten im Dienste stehen, 1440777 landwirthschaftliche Taglöhner, die nicht zugleich selbständig Landwirthschaft treiben, 875887 Personen, welche selbständig Landwirthschaft und zugleich landwirthschaftliche Taglöhnerei betreiben, 98824 Personen, welche als Familienangehörige in der Landwirthschaft der vorgenannten Personen und 21491 Personen, welche als Knechte, Mägde und landwirthschaftliche Gehilfen bei ihnen beschäftigt sind, 39305 Gehilfen und Arbeiter in Kunst- und Handelsgärtnereien sowie in Baumschulen, 819 Gehilfen und Arbeiter bei der Zucht anderer Thiere als landwirthschaftlicher Nutzthiere und 97095 Gehilfen und Arbeiter, welche bei der Jagd- und Forstwirthschaft thätig sind. Die in runder Summe fast sieben Millionen betragenden versicherungspflichtigen Personen sind in 2953028 Betrieben beschäftigt. Ein Blick auf diese Zahlen genügt, um von der Bedeutung und Tragweite des Gesetzes von 1886 eine sachgemäße Vorstellung zu erhalten. Charakteristisch ist demselben die Rücksichtnahme auf die noch in weiten Gebieten des deutschen Reiches, namentlich des östlichen Theiles desselben verbreitete Naturalwirthschaft und die Anpassung der Vorschriften des Gesetzes an sie sowie der weite Spielraum, welchen man der Landesgesetzgebung gelassen hat, die Bestimmungen des Reichsrechtes abzuändern. Hierfür war der Grund entscheidend, daß

die landwirthschaftlichen Verhältnisse in Deutschland eine solche Verschiedenheit aufwiesen, daß nur eine dieselben im weitesten Umfange berücksichtigende Regelung den thatsächlichen Bedürfnissen entsprechen konnte, während durch eine schablonisirende Ordnung nur Schaden und Nachtheile hätten entstehen müssen. Wie bei der Unfallversicherung der industriellen Arbeiter bilden auch bei der für die land- und forstwirthschaftlichen eingeführten die zu Berufsgenossenschaften vereinigten Unternehmer die Träger der Versicherung, die Bildung der Genossenschaften ist der Landesgesetzgebung anheimgestellt. Ob sie ihre Verwaltung selbst führen oder diese durch eine Behörde geführt wird, entscheidet sich zunächst nach dem Landesrechte; enthält dieses jedoch keine Bestimmungen darüber, so üben die Genossenschaften die Autonomie aus, welche ihnen das Reichsrecht einräumt, es ist ihnen jedoch auch gestattet, die laufende Verwaltung den Organen der Selbstverwaltung unter deren Zustimmung und mit Genehmigung der vorgesetzten Behörde auf bestimmte Zeit zu übertragen. Für die Berechnung der Unfallrente kommt ein verschiedener Maßstab in Betracht, je nachdem es sich nämlich um Betriebsbeamte oder um einfache Arbeiter handelt; bei letzteren wird die Rente mit Rücksicht auf den Jahresarbeitsverdienst berechnet, welchen land- und forstwirthschaftliche Arbeiter an dem Orte der Beschäftigung im Durchschnitte verdienen; für die durchschnittliche Höhe ist die von der oberen Verwaltungsbehörde erfolgende Festsetzung bestimmend; bei ersteren hingegen ist der im Laufe des letzten Jahres bezogene Individualverdienst maßgebend, eventuell der von gleichartigen Betriebsbeamten in Nachbarbetrieben bezogene Individualverdienst, insofern er den Betrag von 4 Mark für den Arbeitstag nicht übersteigt, mindestens aber der ortsübliche Tagelohn gewöhnlicher Tagearbeiter. Die Rente kann auf Grund statutarischer Bestimmungen ganz oder zum Theil in Naturalien gewährt werden, sofern der durch einen Unfall Betroffene seinen Arbeitslohn herkömmlich gleichfalls in Naturalien erhielt. Für die ersten dreizehn Wochen nach Eintritt des Unfalles, die Karenzzeit, wird auch den land- und forstwirthschaftlichen Arbeitern eine Entschädigung seitens der Unfallversicherung nicht gewährt. In denjenigen Fällen, in welchen eine für diese Zeit die Fürsorge übernehmende Krankenversicherung nicht besteht, haben, sofern keine Personen vorhanden sind, welchen auf Grund anderweitiger Bestimmungen die Unterhaltspflicht obliegt, die Gemeinden die Fürsorge zu übernehmen, vorbehaltlich des Rückgriffrechtes gegen diejenigen, denen dieselbe in erster Linie oblag. Wenn auch über die Wirksamkeit des land- und forstwirthschaftlichen Unfallversicherungsgesetzes, das für einen Theil des Reichsgebietes erst mit dem ersten Januar 1889 vollinhaltlich in Kraft getreten ist, noch

keine Erfahrungen vorliegen, so ist doch soviel sicher, daß es für die Arbeiter von unendlichem Werthe ist und ihre Lage ganz wesentlich gebessert hat; die Verhältnisse der ländlichen Arbeiter sind, trotz der Behauptungen, welche so häufig in Betreff des patriarchalischen Zustandes aufgestellt werden, der auf dem flachen Lande zwischen Arbeitern und Arbeitgebern herrschen soll, im Allgemeinen viel schlechter, als die der industriellen, und es ist Thatsache, daß durch die freie Liebesthätigkeit zum Besten der Landarbeiter viel weniger geschah und geschieht, als zu Gunsten der industriellen; es steht erfahrungsmäßig fest, nicht nur in Deutschland, sondern auch in England, daß die landwirthschaftlichen Arbeitgeber an Wohlthätigkeitsanstalten zu Gunsten der Arbeiter viel weniger leisten als die industriellen, und deßhalb war die Ausdehnung der Unfallversicherung auf die sieben Millionen landwirthschaftlicher Arbeiter unbedingt nothwendig und unaufschiebbar; die Lasten, welche hierdurch der Landwirthschaft auferlegt wurden, stehen in keinem Verhältniß zu den Vortheilen, welche das neue Gesetz den ländlichen Arbeitern gebracht hat, und wenn sich auch sein Inhalt in Folge der weitgehenden Konzessionen, die man der Landesgesetzgebung einzuräumen für gut fand, etwas bunt ausnimmt, so ist doch nicht zu bezweifeln, daß er sich im wesentlichen eben so wohl bewähren wird, wie der des Gesetzes von 1884.

Von den bei Bauten beschäftigten Personen waren durch die bisherige Gesetzgebung noch nicht alle gegen Unfälle versichert, sondern nur bestimmte Kategorien derselben. Versichert waren auf Grund des Gesetzes vom 6. Juli 1884 § 1 Absatz 2 die Arbeiter und Betriebsbeamten, welche von einem Gewerbetreibenden, dessen Gewerbebetrieb sich auf die Ausführung von Maurer-, Zimmer-, Dachdecker-, Steinhauer- und Brunnenarbeiten erstreckt, in diesem Betriebe beschäftigt werden, ferner auf Grund der Beschlüsse des Bundesrathes vom 22. Januar 1885 und 27. Mai 1886 die Arbeiter und Betriebsbeamten, welche von einem Gewerbetreibenden, dessen Gewerbebetrieb sich auf die Ausführung von Tüncher-, Verputzer-, Gypser-, Stuckateur-, Maler- (Anstreicher-), Klempner- und Lackirerarbeiten bei Bauten, auf die Anbringung, Abnahme, Verlegung und Reparatur von Blitzableitern, oder auf die Ausführung von Schreiner- (Tischler-), Einsetzer-, Schlosser- und Anschlägerarbeiten bei Bauten erstreckt, in diesem Gewerbebetriebe beschäftigt sind. Von den bei Regiebauten beschäftigten Arbeitern waren versichert auf Grund des Gesetzes vom 28. Mai 1885 § 1 Ziffer 1 Arbeiter und Betriebsbeamte bei Bauten, welche vom Reiche oder einem Bundesstaate im Betriebe der Post- und Telegraphen-, sowie in Betrieben der Marine- und Heeresverwaltung für eigene Rechnung ausgeführt werden, ferner auf Grund und nach

Maßgabe derselben Bestimmung Arbeiter und Betriebsbeamte bei Regiebauten aller Eisenbahnverwaltungen*, gleichviel, ob es sich um Reichs-, Staats- oder Privateisenbahnen, um Lokomotiv-, Arbeits- oder Pferdebahnen oder ähnliche Unternehmungen, um Hoch- oder Tiefbau, um Neu-, Erweiterungs- oder Ergänzungsbauten handelt. Alle übrigen Bauarbeiter, insbesondere die bei den Kanal-, Festungs-, Wege- und Wasserbauten und bei Regiebauten von Privatpersonen beschäftigten, waren durch die bislang erlassenen Gesetze gegen Unfälle nicht versichert. Um auch sie unter die Wohlthaten der Sozialreform zu stellen, legte die Regierung dem Reichstage unter dem 3. März 1887 den Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Unfallversicherung der bei Bauten beschäftigten Personen vor. Derselbe charakterisirte sich dadurch, daß er bezüglich der Organisation der Unfallversicherung zwischen den Baugewerbetreibenden einerseits und den Regiebautenunternehmern andererseits unterschied und in dieser Klasse wiederum zwischen den Regiebauten des Reiches und eines Bundesstaates und denjenigen eines Privaten einen Unterschied machte; für die Gewerbetreibenden schlug er die berufsgenossenschaftliche Organisation vor, bei den Regiebauten des Reiches, eines Bundesstaates und anderer Verbände des öffentlichen Rechtes wollte er die Versicherung auf die Schultern derselben gelegt wissen, während er für die Versicherung der übrigen Betriebe einen ganz neuen Vorschlag entwickelte, nämlich die Versicherung bei einer öffentlich-rechtlichen Versicherungsanstalt, welche mit jeder Bauberufsgenossenschaft, sowohl mit der zu begründenden für die Erdarbeiter wie mit jeder der schon errichteten für Hochbauarbeiter zu verbinden sei. Weiter wich die Vorlage in sehr bemerkenswerther Weise bei der Regelung der Aufbringung der Mittel von den bisher erlassenen Unfallversicherungsgesetzen ab. Sie hielt zwar, wie diese, an dem Umlageverfahren fest, verpflichtete aber die Mitglieder der Genossenschaft, zum Schutze gegen finanzielle Gefahren auf ihre voraussichtlichen Jahresbeiträge vierteljährliche Vorschüsse zu leisten. Die Vorlage wurde einer Kommission überwiesen, welche dieselbe in 14 Sitzungen erledigte, den Grundgedanken des Entwurfs zwar billigte, aber doch verschiedene wichtige Aenderungen einführte; die bedeutendsten derselben sind die Ersetzung des Umlageverfahrens durch das Kapitaldeckungsverfahren und die Aufnahme einer Vorschrift, wonach die Gemeinden in subsidio zur Gewährung der Kosten des Heilverfahrens an Verunglückte während der dreizehnwöchentlichen Karenzzeit sowie zur selbständigen Aufbringung der durch die Entschädigung für die Unfälle erforderlichen Mittel verpflichtet sind, welche bei Bauarbeiten von geringerer Dauer als sechs Tagen sich ereignen. Der Reichstag nahm das Gesetz mit diesen

Aenderungen an und nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes wurde es am 11. Juli 1887 verkündet.

In derselben Tagung wurde ein weiterer Entwurf zum Ausbau der sozialpolitischen Gesetzgebung vorgelegt, der Entwurf eines Gesetzes betreffend die Unfallversicherung der Seeleute und anderer bei der Seeschifffahrt betheiligter Personen; auch dieser erlangte die Zustimmung des Reichstages und wurde am 13. Juli 1887 als Reichsgesetz verkündet. Gleich dem Unfallversicherungsgesetz für die in land- und forstwirthschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen ist auch das für die Seeleute bestimmte Gesetz sehr umfassend und regelt die Materie selbständig, nicht in Form einer Novelle zu dem Gesetze von 1884, von dem es in Ansehung verschiedener Punkte in mehr oder minder bedeutsamer Weise abweicht. Wie in jenem ist auch in diesem dafür Sorge getragen worden, daß den durch einen Unfall verletzten Personen, welche einen gesetzlichen Anspruch auf Krankenfürsorge nicht besitzen, während der Karenzzeit die entsprechende Unterstützung und Verpflegung zu Theil werde, und es ist deshalb der Betriebsunternehmer inhaltlich des Gesetzes verpflichtet, denselben während dieser Zeit aus eignen Mitteln die als nothwendig erachtete Fürsorge zu Theil werden zu lassen. Für das Maß dieser Fürsorge sind, soweit es sich um Seeleute handelt, die Bestimmungen des Handelsgesetzbuches Art. 523 u. ff.[3]) und der deutschen Seemannsordnung Art. 48 u. ff.

---

[3]) Art. 523 des HGB. lautet: „Falls der Schiffer nach Antritt der Reise erkrankt oder verwundet wird, so trägt der Rheder die Kosten der Verpflegung und Heilung:

1. wenn der Schiffer mit dem Schiffe zurückkehrt und die Rückreise in dem Heimathshafen oder in dem Hafen endet, wo er geheuert worden ist, bis zur Beendigung der Rückreise,
2. wenn er mit dem Schiffe zurückkehrt und die Reise nicht in einem der genannten Häfen endet, bis zum Ablaufe von sechs Monaten seit Beendigung der Rückreise,
3. wenn er während der Reise am Land zurückgelassen werden mußte, bis zum Ablaufe von sechs Monaten seit der Weiterreise des Schiffes.

Auch gebührt ihm in den beiden letzten Fällen freie Zurückbeförderung (Art. 517) oder nach seiner Wahl eine entsprechende Vergütung. Die Heuer einschließlich aller sonst bedungenen Vortheile bezieht der nach Antritt der Reise erkrankte oder verwundete Schiffer, wenn er mit dem Schiffe zurückkehrt, bis zur Beendigung der Rückreise, wenn er am Lande zurückgelassen werden mußte, bis zu dem Tage, an welchem er das Schiff verläßt. Ist der Schiffer bei der Vertheidigung des Schiffes beschädigt, so hat er überdies auf eine

maßgebend, bei anderen an der Seeschiffahrt betheiligten Personen kommen die Vorschriften der §§ 6 u. 7 des Krankenversicherungsgesetzes in Betracht.

Durch die bisher erwähnten Gesetze war die Unfall- und Krankenversicherung auf nahezu elf Millionen Deutscher ausgedehnt worden; wenn auch durch sie noch nicht alle Arbeiterklassen, bei deren Betriebe die vorhandene Unfallgefahr so bedeutend ist, daß auch für sie die Unfallfürsorge mittelst der öffentlich rechtlichen Versicherung nicht entbehrt werden kann, dieselbe erhalten hatten, so war sie doch nunmehr der übergroßen Mehrheit der einer Fürsorge bedürftigen Personen zu Theil geworden; die Sozialreform war nunmehr so weit vorgeschritten, daß man daran denken konnte, zu der Einlösung des dritten der Versprechen überzugehen, welche die Botschaft Kaiser Wilhelms I. enthielt, zu der Verwirklichung und Durchführung der Alters- und Invalidenversicherung. Waren auch die Schwierigkeiten, welche der Regelung der öffentlich-rechtlichen Unfallfürsorge im Wege standen, groß und bedeutsam, so konnten sie gegenüber den bei der Lösung dieses Problems zu überwältigenden eigentlich nur gering und bedeutungslos genannt werden; die Hindernisse bei dieser Aufgabe erschienen so riesengroß, daß in weiten Kreisen die Alters- und Invalidenversicherung als eine Utopie galt, die schlankweg in das Reich der Phantasie zu verweisen sei. Die Berücksichtigung dieser Schwierigkeiten erklärte auch die Unlust Vieler, die sonst der sozialpolitischen Gesetzgebung durchaus freundlichst gegenüberstanden und sich mit Eifer und Fleiß an ihrer Förderung betheiligt hatten, der Regelung der noch ausstehenden Fragen näherzutreten. Durch die freiwillige Thätigkeit war auf diesem Gebiete nur sehr wenig geschehen; wenn auch anerkannt werden muß, daß in den letzten Jahren erfreuliche Fortschritte zu verzeichnen waren, so gehörten doch die Fabriken, in welchen für die altersschwachen und arbeitsunfähigen Arbeiter in genügender Weise gesorgt war, wie beispielsweise in den Berliner Messingwerken, vormals W. Borchert, der chemischen Fabrik auf Aktien in Berlin, vormals E. Schering u. A. m. zu den Ausnahmen,

---

angemessene, erforderlichenfalls von dem Richter zu bestimmende Belohnung Anspruch.

Art. 524. Stirbt der Schiffer nach Antritt des Dienstes, so hat der Rheder die bis zu dem Todestage verdiente Heuer einschließlich aller sonst bedungenen Vortheile zu entrichten; ist der Tod nach Antritt der Reise erfolgt, so hat der Rheder auch die Beerdigungskosten zu tragen. Wird der Schiffer bei der Vertheidigung des Schiffs getödtet, so hat der Rheder überdies eine angemessene, erforderlichenfalls von dem Richter zu bestimmende Belohnung zu zahlen.

und gerade dieser Umstand erschwerte die Inangriffnahme der gesetzlichen Behandlung der Frage ungemein. Gleichwohl war es unumgänglich, der bisherigen Gesetzgebung durch die Einführung der Alters- und Invalidenversicherung einen gewissen Abschluß zu geben; die Ergänzung der Kranken- und Unfallfürsorge durch die Alters- und Invalidenfürsorge war nicht zu vermeiden, wollte man sich nicht damit zufrieden geben, einen großartigen Torso geschaffen zu haben, welcher der Vollendung aber entbehrte. Je mehr die Unfallversicherung ihre Thätigkeit entfaltete, je sichtbarer ihre Wirkungen hervortraten, um so mehr machte sich der Mangel einer staatlichen Fürsorge für die Erwerbsunfähigen und Altersschwachen, für die Invaliden der Arbeit geltend, und es war bedeutsam für die gesetzgeberische Behandlung der Frage, daß zwei große Eisenbahnverwaltungen, die preußische und bayerische, nach Einführung der Kranken- und Unfallversicherung für die ihnen unterstellten Arbeiter die Alters- und Invalidenfürsorge durchführten; in Preußen geschah dies schon 1885 für die Werkstättenarbeiter, deren Zahl nach dem Etat des Jahres 1884/85 33 484 betrug, und im Jahre 1886 für die Arbeiter der Betriebsverwaltung, deren Anzahl nach demselben Etat auf 104 982 veranschlagt wurde; in Bayern im Jahre 1888. Da die Art und Weise, in welcher die bayerische Regierung die Altersfürsorge für die Arbeiter der Staatseisenbahnverwaltung geregelt hat, eine höchst gelungene ist und bei den Verhandlungen und Berathungen unseres Gesetzes im Reichstage wiederholt auf sie Bezug genommen wurde, so dürfte es angemessen sein, auf den Inhalt derselben etwas näher einzugehen.

Von der Ueberzeugung durchdrungen, daß es ein großer Uebelstand sei, die im Dienste der Eisenbahnverwaltung dreißig und vierzig Jahre lang stehenden Arbeiter mit Eintritt der Dienstunfähigkeit, gleichviel ob diese durch Alter oder Krankheit hervorgerufen wird, der Armenpflege zu überweisen, und von der Unterstellung ausgehend, daß eine Staatsanstalt wie die Eisenbahnverwaltung, für die Altersfürsorge der Arbeiter mehr thun und mehr leisten könne als die reichsgesetzlichen Vorschriften vorschreiben würden, schlug die bayerische Regierung dem Landtage die Errichtung einer Pensionskasse mit Beitrittszwang für die Werkstätten- und Betriebsarbeiter der Eisenbahnverwaltung vor, die auf folgenden, sich an die reichsgesetzlich geregelte Kranken- und Unfallversicherung möglichst eng anschließenden Grundsätzen beruht. Die Pensionskasse gewährt den dauernd arbeitsunfähig gewordenen ständigen Arbeitern einen der Dienstzeit und Leistung entsprechenden jährlichen Pensionsbezug, ferner den Wittwen und Waisen derselben eine Rente, welche sich nach der dem Manne beziehungsweise Vater zustehenden Rente richtet, endlich beim

Tode der Mitglieder, ihrer Frauen und Wittwen als einmalige Unterstützung ein Sterbegeld; der Kasse muß jeder dauernd angestellte Arbeiter nach Ablegung einer einjährigen Probezeit als Mitglied angehören, der Anspruch auf den Rentenbezug beginnt erst nach zehnjähriger Kassenmitgliedschaft und ist bedingt durch den Eintritt dauernder Arbeitsunfähigkeit beziehungsweise durch das Ableben des Mannes oder Vaters; Arbeiter die 70 Jahre alt sind und der Kasse zum mindesten 30 Jahre als Mitglieder angehört haben, erhalten die Rente ohne den Nachweis der Arbeitsunfähigkeit; falls letztere durch Krankheit, Verwundung oder anderweitige Beschädigung veranlaßt wurde, welche das Mitglied ohne sein Verschulden erlitten hat, so besteht schon vor Absolvirung der zehnjährigen Mitgliedschaftszeit der Anspruch auf den Rentenbezug. Den zur Zeit der Begründung der Kasse vorhandenen Arbeitern wird die im Dienste der Eisenbahnverwaltung ununterbrochen zurückgelegte Dienstzeit als pensionsfähige Mitgliedschaftszeit unter Abzug eines Jahres angerechnet, ohne daß eine Nachzahlung der von ihnen während dieser Zeit an sich zu entrichten gewesenen Beiträge verlangt wird. Die Rente wird mit Rücksicht auf das zu Grund gelegte rechnungsmäßige Lohneinkommen festgesetzt; sie beträgt nach zehnjähriger Mitgliedschaft fünfzehn Prozent des Lohneinkommens, sie steigt mit jedem weiteren Jahre der Mitgliedschaft um ein Prozent bis zu der Erreichung des Höchstbetrages von vierzig Prozent; in den Fällen, in welchen sie schon vor Zurücklegung der zehnjährigen Dienstzeit zur Auszahlung gelangt, beträgt sie fünfzehn Prozent; das Wittwengeld beträgt zwei Fünftel der Altersrente, das Waisengeld, das bis zu dem 15. Lebensjahre der Kinder gewährt wird, für Kinder, deren Mutter lebt und zum Bezuge der Wittwenrente berechtigt ist, zwei Drittel des Wittwengeldes, im anderen Falle die Hälfte dieses und zwar für jedes Kind; auf diese Leistungen kommen aber Unfallrenten und anderweitige Schadensersatzleistungen in Anrechnung, welche den Kassenmitgliedern oder ihren Hinterbliebenen auf Grund der Unfallversicherungsgesetze oder auf Grund anderer gesetzlicher Vorschriften zustehen, mit Ausnahme jener Beträge, welche als Ersatz für die Kosten des Heilverfahrens vergütet werden. Die Verwaltung der Kasse erfolgt durch einen Vorstand, der aus Vertretern der Arbeiter und der Eisenbahnverwaltung als Arbeitgeberin zusammengesetzt ist, wobei dieser Leitung und Vorsitz eingeräumt ist. Was die Aufbringung der Mittel betrifft, welche die Durchführung der Fürsorge erheischt, so bestehen die Einnahmen der Kasse aus dem Eintrittsgelde jedes Mitgliedes in Höhe von 1 Mk. 50 Pf., aus den fortlaufenden Beiträgen der Mitglieder, aus den fortlaufenden Zuschüssen der Eisenbahnverwaltung im Betrage der Hälfte der fortlaufenden

Mitgliederbeiträge, aus den von der Eisenbahnverwaltung der Kasse zugewiesenen Zinsen besonderer Fonds und etwaigen anderweitigen Zuwendungen derselben sowie aus den anfallenden Ordnungsstrafgeldern, aus Schenkungen und sonstigen unvorhergesehenen Anfällen. Die Bemessung der Beiträge der Arbeiter geschieht in der Weise, daß für jeden Arbeiter auf das Lebensalter desselben beim Eintritt in die Kassenmitgliedschaft berechnete Jahresbeiträge der Kasse zugeführt werden, so daß also jedes Mitglied den laufenden Beitrag zu entrichten hat, welcher nach Maßgabe des nach versicherungstechnischen Grundsätzen aufgestellten Tarifs seinem rechnungsmäßigen Lohneinkommen und seinem Lebensalter zur Zeit des Beitritts zur Kasse entspricht. Zur Ausführung dieses Grundsatzes hat man vier Lohnklassen aufgestellt, von 1400, 1200, 1000 und 750 Mk., welche einem Wochenlohn von 24 Mk. und mehr, von 21 bis 24 Mk., von 18 bis 21 Mk. und von weniger als 18 Mk. entsprechen. Der bayerische Landtag stimmte diesen Vorschlägen zu, und es wurde somit für ungefähr 12000 Arbeiter in einer Weise Fürsorge getroffen, die unbeschränktes Lob verdient. Die der bayerischen Eisenbahnverwaltung zur Verfügung stehenden Mittel gestatteten es dem Gesetzgeber, mit der Wirksamkeit der Kasse alsbald zu beginnen; man wies derselben die beträchtlichen Summen zu, welche angesammelt worden wären, falls die Kasse schon bei dem Diensteintritt der zur Zeit des Erlasses des Gesetzes vorhandenen Arbeiter bestanden hätte und von diesen während der ganzen Zeit ihres seitherigen Dienstes die ihnen an sich obliegenden Beiträge wären eingezahlt worden; diese Summe betrug 3 500 000 Mark, und deren Zuweisung bildet einen Beweis für die arbeiterfreundliche Gesinnung der Staatsregierung; denn es wurde hierdurch den Arbeitern die Nachzahlung erspart, die sie, selbst wenn man, wie dies in Preußen bei der Einführung der Altersfürsorge für die Staatseisenbahnarbeiter geschah, ihnen die Nachzahlung durch Bewilligung von Fristen erleichtert hätte, doch immer noch recht schwer belastet haben würde.[4]) Eine Nachahmung dieser Vorschriften konnte für die Reichsgesetzgebung wegen der Verschiedenheit, die zwischen den Verhältnissen der gutbezahlten bayerischen Staatseisenbahnarbeiter und denjenigen zahlreicher Arbeiterkategorien Deutschlands vorhanden sind, nicht in Frage kommen, und man übersah diese Verschiedenheiten, wenn man sagte, daß das große Deutsche Reich doch wohl auch so viel für die Arbeiter thun könne als das Königreich Bayern. In der That ist aber das Reich nicht in der Lage, wenigstens zur Zeit, die Altersfürsorge in der weitreichenden Weise

---

[4]) Fuld, die Alters- u. Invalidenversorgung der bayrischen Eisenbahnarbeiter, Jahrb. für Nationalökonomie und Statistik, N. F. Jahrg. 1889 S. 307 u. ff.

ordnen zu können, wie dies der bayerische Staat keineswegs allgemein sondern nur für die bei seinen Eisenbahnen thätigen Arbeiter gethan hat. Eine Regelung, welche allgemein die Arbeiter im Deutschen Reiche mit solchen Beiträgen für die Kosten der Alters- und Invalidenversicherung herangezogen hätte, zu welchen die Arbeiter der bayerischen Staatseisenbahnen verpflichtet sind, hätte mit Nothwendigkeit daran scheitern müssen, daß in weiten Gebieten des Reiches die Lohnverhältnisse solche Abzüge nicht gestatten.

Unter den Vorschlägen, welche zu der gesetzlichen Behandlung der Frage vor dem Zeitpunkte gemacht wurden, in welchem die erste Ausarbeitung eines Gesetzentwurfes erfolgte, verdient vor Allem der von Wilhelm Oechelhäuser in seiner Schrift über die Arbeiterfrage des Näheren entwickelte eine ausführlichere Hervorhebung. Oechelhäuser wollte die Altersfürsorge auf eine Fürsorge für die Alters- und Krankheitsinvaliden beschränken und schlug zunächst ein Uebergangsgesetz vor, wodurch dieselbe alsbald, wenn auch nur für einen geringeren Umfang, in Kraft treten sollte; das Uebergangsgesetz sollte sich auf alle Arbeiter beiderlei Geschlechtes, also insbesondere auch auf die landwirthschaftlichen, die Taglöhner und die Handwerksgesellen beziehen. Die zu seiner Durchführung erforderlichen Mittel wären durch die Arbeitgeber in erster Linie und nur in zweiter durch die Arbeiter aufzubringen und sollten in gemeindliche Invalidenkassen fließen; die Frage der Heranziehung des Reiches, der Bundesstaaten und der Gemeinden zur Aufbringung der Mittel wurde einstweilen noch offen gelassen. Zum Bezug von Renten oder zeitlichen Unterstützungen sollten die durch Alter oder Krankheit erwerbsunfähig gewordenen Arbeitsinvaliden berechtigt sein, jedoch nur insoweit, als sie hilfsbedürftig sind und in gleichem Umfange ihre hilfsbedürftigen Nachkommen; während des Uebergangsstadiums würden Ansprüche auf Gewährung von bestimmten Summen nicht anerkannt, vielmehr sollten die vorhandenen Mittel die Grenzen für die Leistungen bilden; die Aufbringung der Mittel und ihre Verwendung sollte nach Bezirken erfolgen, welche eine oder mehrere Gemeinden umfassen; mit der Verwaltung wurden die Vorstände der Invalidenkassen betraut, die zu gleichen Theilen aus Vertretern der Arbeitgeber und Arbeitnehmer zusammengesetzt sein sollten, unter Hinzutritt eines oder mehrerer Delegirten der Gemeinden und unter Oberaufsicht der Regierung. Die Beiträge der Arbeitgeber schlug Oechelhäuser vor, für den Anfang mit Rücksicht auf die erst vor Kurzem durch die Unfall- und Krankenversicherung eingeführte Belastung der Industrie möglichst niedrig zu bestimmen, auf 1 Prozent des Arbeitslohnes für alle Arbeiter, die Beiträge der Arbeiter auf die Hälfte; neben der prozentualen Berechnung könnten, auch in mehreren Abstufungen, etwa drei bis vier,

feste Sätze für bestimmte Arbeiterklassen festgesetzt werden. Um Verschwendungen zu verhüten und den Simulationen vorzubeugen, sollten die Verwaltungsbezirke der Invalidenkassen möglichst klein gegriffen werden; bestehende korporative Verbände wie beispielsweise leistungsfähige Genossenschaften, deren Fürsorge für die Arbeitsinvaliden bisher schon erprobt war, sollten sowohl von dem Uebergangsgesetz wie dem späteren Gesetze ausgenommen werden. Als unbedingt festzuhaltender Grundsatz für die Gewährung wurde das Zusammentreffen der Alters- oder Krankheitsinvalidität mit der Bedürftigkeit hingestellt und verlangt, daß auch das endgiltige Gesetz hieran festhalte, da nach wie vor der Mensch auf eignen Füßen stehen und von der Sorge für sein Alter nicht überhaupt, sondern nur von der Sorge für die Noth im Alter entlastet werden dürfe; gerade im Interesse der Invaliden selbst müsse die noch vorhandene Arbeitskraft schonende Verwendung finden, und die Höhe des Alters an sich könne kein Kriterium für die Unterstützungshöhe bilden. Oechelhäuser stellte weiter für größere Bezirke die Begründung von Invalidenhäusern in Aussicht und wollte die Unterstützungen eingestellt wissen, falls eigne Mittel oder zur Unterstützung verpflichtete Familienangehörige vorhanden seien, um den Spartrieb und die rechtlich wie moralisch begründete Unterstützungspflicht der Kinder gegenüber den Eltern in keiner Weise zu beeinträchtigen. Nach Ansicht dieses Schriftstellers sollte sich die Organisation mehr an die Armenverwaltungen wie an die der Unfallgenossenschaften anlehnen, da für die geschäftliche Leitung dieser örtliche Nähe und persönliche Bekanntschaft nicht so unbedingt erforderlich seien wie bei der Altersversorgung mit ihren schwierigen Eintrittskriterien und dem unvermeidlichen Ansturm von Unterstützungsuchenden mit und ohne berechtigten Ansprüchen. Oechelhäuser rechnete aus, daß die Verwirklichung seines Vorschlages die Summe von achtzig Millionen Mark zusammenbringen werde, und er war der Meinung, daß dieß immerhin ein Anfang sei, mit welchem sich Noth und Elend in erheblichem Maße schon lindern lasse. Die Vorschläge Oechelhäuser's waren nun aber vor Allem um deßwillen zu beanstanden, weil sie zwischen der Armenpflege und der Alters- und Invalidenversicherung nicht scharf genug unterschieden; es wäre für die Erfolge, welche von der Durchführung dieser mit Fug und Recht erwartet werden können, im höchsten Grade nachtheilig, wenn auch nur irgendwie eine innere Verbindung zwischen ihr und der Armenfürsorge bestehen sollte; bei dem Mißtrauen, welches ein Theil der deutschen Arbeiterbevölkerung der Zwangsversicherung entgegenbringt, hätte eine solche Verbindung sicherlich die Wirkung gehabt, denjenigen Recht zu geben, welche in der ganzen sozialpolitischen Gesetz-

gebung nichts weiter als die Regelung der Armenpflege erblickten. Hiervon abgesehen mußte der Vorschlag Oechelhäuser's auch wegen des von ihm angeregten Gedankens, zunächst ein Uebergangsgesetz zu erlassen, die endgiltige Regelung aber erst nach Maßgabe der auf Grund dieses Gesetzes zu sammelnden Erfahrungen vorzunehmen, auf Widerstand stoßen, weil der Rechtszustand während der bezüglich ihres Endes nicht abzusehenden, voraussichtlich aber nicht sehr kurzen Uebergangszeit ein sehr wenig befriedigender gewesen wäre und die so nothwendige, versöhnende Wirkung auf die Arbeiter mit Nichten ausgeübt hätte.

In einer ganz anderen Richtung bewegten sich die Vorschläge, welche von Ernst Engel, dem berühmten Statistiker, gemacht wurden; dieselben lehnten sich an die Art und Weise an, in welcher für die Altersfürsorge der Arbeiter in den bereits erwähnten Berliner Messingwerken gesorgt ist; die Engel'schen Vorschläge gipfelten in einer Versicherung der Arbeiter bei den Privatversicherungsgesellschaften. Nach der Stellung, welche die Reichsgesetzgebung bei der Unfallversicherung den Privatversicherungsgesellschaften gegenüber eingenommen hatte, durfte man mit größter Sicherheit darauf rechnen, daß die Alters- und Invalidenversicherung sicherlich sich ebensowenig an die bestehenden Privatversicherungsgesellschaften anschließen werde, wie jene dies gethan hatte, der Vorschlag Engels war deßhalb gewiß am wenigsten geeignet, von der Reichsgesetzgebung berücksichtigt zu werden; es ist aber von Interesse zu konstatiren, daß derselbe sich mit einem Vorschlage berührt, welcher in den letzten Jahren in England vielfach erörtert wurde. Nach dem von Blakley ausgearbeiteten Entwurfe eines Gesetzes über Alters- und Krankenversicherung, dessen Grundgedanken seitens der mit seiner Berathung beauftragten Parlamentskommission vollen Beifall fanden, soll jeder Engländer ohne Unterschied der Vermögensverhältnisse und des Geschlechtes, gesetzlich verpflichtet sein, bis zum vollendeten 21. Lebensjahre den Gesammtbetrag von 14 Pfd. bei einer Postanstalt als Beitrag zu der allgemeinen Nationalversicherungsgesellschaft, National-Club, einzuzahlen; die Pflicht zur Zahlung beginnt mit dem 18. Lebensjahre, und es kann ihr entweder auf einmal oder durch mehrere Leistungen genügt werden. Bei der gegen Lohn thätigen Bevölkerung soll der Arbeitslohn vom 18. Lebensjahre an einen wöchentlichen Abzug vom Lohne erleiden und zwar in Höhe von je 1 Schilling 3 Pence bis zur Volleinzahlung jenes obengenannten Betrages, über welche eine Bescheinigung seitens des National-Clubs, ein sogenannter Club-Ticket, ausgestellt wird; für die Lohnabzüge ist der Arbeitgeber mit seinem ganzen Vermögen verhaftet. Seitens der Postanstalt wird für jeden Arbeiter ein Buch ausgestellt, in welches die ein-

zelnen Einzahlungen eingetragen werden; dieses Buch muß der Arbeitgeber bei dem Diensteintritt jedes Arbeiters sich übergeben lassen und die Einzahlung bis zu der Erreichung des obigen Gesammtbetrages leisten; ist dieser bei Erreichung des 21. Lebensjahres noch nicht eingezahlt, so sind die Lohnabzüge fortzusetzen und außerdem werden für die erst später eingezahlten Beiträge Verzugszinsen in Anrechnung gebracht; bei der nicht gegen Lohn thätigen Bevölkerung werden die Einzahlungen durch Einziehungen in gleicher Weise bewirkt, wie in Ansehung rückständiger Steuern. Abgesehen davon, daß der Inhaber eines Club-Ticket zu der Beanspruchung einer Krankenunterstützung von 8 Schilling in der Woche im Falle der Erkrankung berechtigt ist, wird ihm vom 70. Lebensjahre an eine wöchentliche Unterstützung von 4 Schilling zu Theil, welche bei jeder Postanstalt in Empfang genommen werden kann; über die Beobachtung dieser Bestimmungen seitens des National-Clubs soll an jedem Orte ein Ortsausschuß, local board, wachen, welcher nach allgemeinem Stimmrechte gewählt wird; aus sämmtlichen local boards wird ein Gesammtausschuß, central board, gewählt, welchem die Verwaltung der eingezahlten Summen, und die Verrechnung mit dem Generalpostamte obliegt[5]).

Es liegt uns hier fern, auf eine Kritik dieses nach mehr als einer Seite hin so außerordentlich interessanten Projektes eingehen zu wollen, es mag aus dem Mitgetheilten nur soviel entnommen werden, daß auch in England sich immer mehr die Ueberzeugung Anerkennung verschafft, daß der Staat von dem Zwang Gebrauch machen muß, um das Wohl der unteren Klassen zu befördern und sie gegen die ihnen drohenden Gefahren zu schützen; die Altersrente, welche nach obigem Vorschlage vom 70. Jahre an gewährt werden soll, wäre für unsere Verhältnisse recht erheblich zu nennen, allerdings ist auch der Betrag, welcher inhaltlich desselben in den Fonds des National-Clubs eingezahlt werden muß, für die Lohnverhältnisse der deutschen Arbeiter ein sehr hoher. Wenn auch eine Nachahmung der Grundgedanken dieses Vorschlages seitens der deutschen Gesetzgebung nicht in Frage kommen konnte, so ist es doch immerhin von Werth, denselben kennen zu lernen und zu sehen, in welcher Weise man sich in dem Lande, das so lange Zeit die Hochburg der Schule der freien Konkurrenz war und in dem noch heute jeder staatliche Zwang im wirthschaftlichen Leben einer noch sehr mächtigen Gegnerschaft begegnet, die Möglichkeit denkt, für die Altersfürsorge der Arbeiter mittelst Eingreifens der Staatsgewalt zu sorgen.

---

[5]) Vergl. Aschrott, das Projekt einer allgemeinen obligatorischen Alters- und Krankenversicherung in England in Conrads Jahrb. f. Nationalökonomie und Statistik N. F. Bd. 15 S. 361 u. ff.

Ueber die Pläne, welche die deutsche Regierung bezüglich der Durchführung ihres Vorhabens verfolgte, war bis zum Jahre 1887 wenig bekannt geworden; erst im Sommer dieses Jahres erfolgte die erste amtliche Veröffentlichung, aus welcher das Nähere hierüber ersehen werden konnte. Die Regierung gab die Grundzüge zur Alters- und Invalidenversicherung der Arbeiter nebst einer Denkschrift[6]) bekannt, die allenthalben Aufmerksamkeit und gebührende Beachtung fanden und, so vielerlei Ausstellungen man auch gegen sie erhob, doch seitens der objektiven Beurtheiler das Zeugniß erhielten, daß sie eine tüchtige Arbeit darstellten, welche das Ergebniß angestrengten Nachdenkens und ernstester Ueberlegung sei. Die Grundzüge stellten folgende Grundsätze für die Versicherung auf:

Gegen die Erwerbsunfähigkeit, welche durch Alter, Krankheit oder solche Unfälle hervorgerufen wird, die durch die reichsgesetzliche Unfallversicherung nicht getroffen werden, sollen Personen, die als Arbeiter, Gehilfen, Gesellen, Lehrlinge oder Dienstboten gegen Lohn oder Gehalt beschäftigt werden, ferner Betriebsbeamte, Handlungsgehilfen und Lehrlinge einschließlich der Gehilfen und Lehrlinge in Apotheken, wenn deren Durchschnittsjahresverdienst 2000 Mk. nicht übersteigt, sowie endlich die gegen Lohn oder Gehalt beschäftigten Personen der Schiffsbesatzung deutscher Seefahrtzeuge versichert werden; die Ausdehnung der Versicherung auf selbständige Gewerbetreibende durch Beschluß des Bundesrathes war vorgesehen, ebenso war es letzterem überlassen, Gewerbetreibende, für welche von Hausgewerbetreibenden gearbeitet wird, als beitragspflichtige Arbeitgeber der letzteren, ihrer Gesellen, Gehilfen und Lehrlinge zu erklären. Auf Beamte des Reiches und der Bundesstaaten, sowie auf die pensionsberechtigten Beamten der Kommunalverbände sollte die Versicherung keine Anwendung finden. Die Versicherung, welche durch Gewährung von Jahresrenten bewirkt werden sollte, wurde als Alters- und als Invalidenversorgung gedacht. Unter der Altersversorgung verstand man die ohne Rücksicht auf die Erwerbsfähigkeit an Personen über 70 Jahre zu gewährende Rente, unter der Invalidenversorgung diejenige, welche den dauernd erwerbsunfähig gewordenen Personen werden sollte; in dem Zustande völliger Erwerbsunfähigkeit befindet sich nach den Grundzügen diejenige Person, welche in Folge ihres körperlichen oder geistigen Zustandes weder im Stande ist, die durch ihre bisherige Berufsthätigkeit bedingten gewöhnlichen Arbeiten zu verrichten, noch durch andere ihren Kräften, Fähigkeiten und der vorhandenen Arbeitsgelegenheit entsprechende Arbeiten den Mindestbetrag der Invalidenrente zu erwerben. Für ge-

---

[6]) Berlin, Karl Heymann 1887.

wisse Fälle ließ man die Auszahlung der Rente bis zu Dreivierteln in Naturalien zu und schloß von ihrem Bezuge im Allgemeinen solche Personen aus, welche auch von dem Bezug des Krankengeldes nach Maßgabe des Krankenversicherungsgesetzes ausgeschlossen werden können. Der Anspruch auf Rente wurde aber weiter noch bedingt durch das Erforderniß der zurückgelegten Wartezeit, welche bei der Invalidenrente 5, bei der Altersrente 30 Beitragsjahre betrug, ferner durch die Leistung von Beiträgen; von dem ersten Erforderniß konnte in gewissen Fällen abgesehen werden, in andern war die Zubilligung einer wenn auch geminderten Rente statthaft, sofern nur während eines Beitragsjahres die gesetzlichen Beiträge regelmäßig geleistet wurden; das Beitragsjahr enthielt 300 Arbeitstage, doch sollten bestimmte Verhinderungen an der Ausübung der Beschäftigung als nicht vorhanden betrachtet werden. Die wichtige Frage der Aufbringung der Mittel entschieden die Grundzüge dahin, daß dieselbe zu je einem Drittel seitens der Arbeitgeber, der Arbeiter und des Reiches zu erfolgen habe; und zwar war das Reich verpflichtet, ein Drittel der Gesammtbeträge, welche jährlich an Renten zu zahlen wären, aufzubringen, während Arbeitgeber und Arbeiter ihrer Leistungspflicht durch laufende Beiträge nachkommen sollten; die Beiträge sollten von dem Arbeitgeber für jeden Arbeitstag einer versicherungspflichtigen Person bei jeder regelmäßigen Lohnzahlung entrichtet werden; die Höhe derselben wäre für jede Versicherungsanstalt derart im Voraus festzustellen gewesen, daß durch sie die Verwaltungskosten, die nothwendigen Rücklagen zum Reservefonds und zwei Drittel der der Versicherungsanstalt durch die Renten erwachsenden Belastung gedeckt wurden, die Feststellung sollte für alle Arbeiter gemeinschaftlich erfolgen und der Beitrag eines männlichen Arbeiters zwei Dritteln des Beitrags eines weiblichen Arbeiters entsprechen.

Die volle Rente wurde nur gewährt, wenn in jedem Jahre für mindestens 300 Arbeitstage Beiträge geleistet worden waren, während, wenn die Beitragsleistung eine geringere Anzahl von Tagen betraf, nur eine Gewährung nach dem Werthe der thatsächlich geleisteten Beiträge eintrat; in gewissen Fällen erfolgte jedoch diese Kürzung nicht, vielmehr sollte der Ausfall in anderer Weise gedeckt werden. Die Invalidenrente wurde bei Männern auf 120 Mk. jährlich festgesetzt, nach Ablauf der ersten 15 Beitragsjahre sollte sie für jedes weitere Beitragsjahr um 4 Mk. bis zu dem Höchstbetrage von 250 Mk. steigen; die Altersrente hingegen setzte man auf 120 Mk. fest, der Bezug jener bewirkte den Fortfall dieser, weibliche Personen erhielten zwei Drittel dieser Renten. Der Bezug der Altersrente begann mit dem ersten Tage des 71. Lebensjahres, der der Invalidenrente mit dem Tage, an welchem der Verlust der Erwerbs-

fähigkeit eintrat. Die gesetzlichen, statutarischen oder vertragsmäßigen Verpflichtungen zur Fürsorge für alte, kranke, erwerbsunfähige oder hilfsbedürftige Personen ließen die Grundzüge dergestalt unberührt, daß die Alters- und Invalidenrenten neben den aus diesen Verpflichtungen sich ergebenden Zahlungen zu gewähren waren; jedoch gingen Entschädigungsansprüche, welche den zum Empfang von Invalidenrenten berechtigten Personen gegen Dritte zustehen, durch welche die Invalidität vorsätzlich oder durch Verschulden herbeigeführt worden war, sowie die Schadensersatzansprüche derselben gegen Eisenbahnverwaltungen auf Grund des Haftpflichtgesetzes in Höhe der geleisteten Renten auf die Versicherungsanstalten über; die Renten sollten monatlich und im Voraus bezahlt werden.

Was die Organisation der Versicherung anbelangte, so sollte dieselbe durch die Berufsgenossenschaften, bezw. das Reich, die Bundesstaaten, Kommunalverbände und andere an Stelle derselben tretende öffentliche Verbände bewirkt werden, und zwar wurde diesen Organen in Ansehung aller derjenigen Personen die Invaliden- und Altersversicherung auferlegt, bezüglich welcher ihnen die Unfallversicherung obliegt; die noch nicht der Unfallversicherung unterstellten Personen sollten bei den weiteren Kommunalverbänden und, wo solche nicht bestehen, bei dem betreffenden Bundesstaat versichert werden. Für jede Berufsgenossenschaft war eine Invalidenversicherungsanstalt in Aussicht genommen, die andere als Alters- und Invalidenversicherungen nicht übernehmen durfte, ihre Geschäftsführung sollte durch ein Nebenstatut geregelt werden; den Arbeitern wurde an der Verwaltung dieser Anstalten eine Theilnahme eingeräumt. Die Grundzüge nahmen ferner die Thätigkeit der Arbeiter insoweit noch in Anspruch, als sie für den Bezirk je einer Gemeinde oder je eines Kommunalverbandes Vertrauensmänner der Arbeiter bestellen wollten, welche Anträge über Invalidisirung zu begutachten, die Rentenempfänger zu überwachen und die Versicherungsanstalten in der Kontrole der Quittungsbücher zu unterstützen hatten. Sowohl die Feststellung der Renten wie auch die Invaliditätserklärung erfolgte von Amtswegen durch die Organe der Versicherungsanstalt, an welche zuletzt Beiträge geleistet wurden; gegen die Versagung der Rente oder ihre Feststellung wurde die Berufung an das Schiedsgericht der betreffenden Versicherungsanstalt und gegen dessen Entscheidung der Rekurs an das Reichs- bezw. Landesversicherungsamt zugelassen aber nur bei Verletzungen des geltenden Rechtes. Die Grundzüge führten für die Erhebung der Beiträge das Markensystem und das Quittungsbuch ein; jede Versicherungsanstalt sollte Marken ausgeben, deren äußere Beschaffenheit das Reichsversicherungsamt festzustellen und zu veröffentlichen hatte, aus welchen Name und Ordnungsnummer

der Anstalt sowie der Betrag des durch die Marke repräsentirten Geldwerthes ersichtlich sein mußte. Jeder versicherungsberechtigte Arbeiter sollte bei dem Diensteintritt ein Quittungsbuch erhalten, in welches von dem Arbeitgeber bei jeder Lohnzahlung der entsprechende Betrag in Marken einzukleben und die Hälfte des Werthes derselben an dem Lohne abzuziehen war. Die eingeklebten Marken mußten entwerthet, Quittungsbücher, die keinen Raum zu neuen Einklebungen mehr ließen, geschlossen und bei der Gemeinde des Heimathsortes aufbewahrt werden, dem Inhaber sollte ein neues Buch ausgestellt werden, in welchem die Endzahlen des früheren als erster Posten figurirten. Die Grundzüge enthielten des Weiteren noch eine Anzahl Straf- und Uebergangsvorschriften, unter welchen hervorzuheben ist, daß auf solche Personen, die zur Zeit des Inkrafttretens des Gesetzes das 40. Lebensjahr vollendet und während der drei letzten Jahre an je 300 Arbeitstagen in einer die Versicherungspflicht begründenden Beschäftigung gestanden haben, die Vorschrift bezüglich der Abhängigkeit der Altersrenten von dreißig Beitragsjahren keine Anwendung fand, denselben wurden vielmehr nach Zurücklegung des 70. Lebensjahres Altersrenten auch dann gewährt, wenn sie nachweislich während der Zeit, welche an der Erfüllung der dreißig Beitragsjahre fehlte, in einer die Versicherungspflicht begründenden Beschäftigung gestanden hatten.

Die Denkschrift, welche den Grundzügen beigegeben war, führte u. A. aus, daß die gleichzeitige Regelung der Wittwen- und Waisenfürsorge zwar erwünscht aber doch unthunlich sei, da man zunächst darüber genügende Erfahrungen sammeln müsse, ob die Industrie sich in der Lage befinde, die durch die Wittwen- und Waisenfürsorge entstehende Mehrbelastung zu ertragen; man hatte berechnet, daß bei Einführung einer Rente von 60 Mk. für die Wittwen und von 30 Mk. für die Waisen auf den Kopf des männlichen Arbeiters eine Belastung von 15 Mk. 90 Pf. entfallen, also im Ganzen ein Bedarf von $119^1/_4$ Millionen erforderlich sein werde. Die Uebertragung der Versicherung auf die Berufsgenossenschaften wurde warm empfohlen, besonders durch den Hinweis darauf, daß hierdurch die Thätigkeit der Genossenschaften erweitert und ihre Leistungsfähigkeit mehr ausgenützt würde, sowie durch die Berücksichtigung der Verminderung der Verwaltungskosten, die auf diese Weise erreicht werden könne. Besondern Werth legte die Denkschrift darauf, daß mittelst dieses Vorschlages die gleichzeitige Unterstellung aller gegen Lohn beschäftigten Personen unter die Versicherung ermöglicht werde; dieß müsse aber namentlich um deßwillen in Betracht gezogen werden, weil wegen des intensiven Orts- und Berufswechsels der Arbeiter die Beschränkung der Versicherung auf einzelne Kategorien und Zweige zu

großen Schwierigkeiten Anlaß geben, auch eine Verschiebung der in den betreffenden Berufen vorhandenen Arbeitskräfte zur Folge haben werde, indem die Arbeiter die noch nicht der Versicherung unterstellten Berufe verlassen und sich denjenigen zuwenden würden, auf welche dieselbe schon ausgedehnt sei.

Eine ausführliche Erörterung widmet die Denkschrift der Frage, ob die Rente für alle Versicherten einheitlich oder nach Maßgabe der lohn-örtlichen und sonstigen Verhältnisse verschieden zu bemessen sei; sie entschied sich zu Gunsten der erstern Alternative hauptsächlich aus folgenden Gründen. Bei einer Versicherung, welche für 12 Millionen Arbeiter berechnet sei, könne der wechselnde Individualverdienst nicht maßgebend sein, weil dieß nothwendig auch die Berechnung der Beiträge nach dem Individuallohn zur Folge haben müßte, die Einführung dieses Systems aber die Verwaltung so erschweren würde, daß die Durchführbarkeit überhaupt fraglich erscheine. Auch die Bestimmung der Rente nach dem Arbeitsorte und Berufszweig sei nicht zu empfehlen, weil kein Arbeitszweig im ganzen Reiche auch nur annähernd gleiche Löhne aufweise; auch an den einzelnen Orten seien die Löhne in den verschiedenen Arbeitszweigen sehr verschieden, so daß, wollte man die Rente nicht einheitlich normiren, ihre Feststellung des Orts- und Berufswechsels wegen außerordentlich erschwert würde; nur die letzte Beschäftigung in Betracht zu ziehen und mit Rücksicht auf sie einen Durchschnittssatz aufzustellen wäre aber um deßwillen nicht angängig gewesen, weil damit eine Außerachtlassung der bisherigen Verschiedenheiten verbunden gewesen wäre; in Erwägung dieser Schwierigkeiten erachtete man es als das relativ Beste, die Rente für alle Versicherten einheitlich zu bestimmen.

Bei der Bemessung des Betrages der Rente war nach der Denkschrift von dem Gedanken auszugehen, daß derselbe zwar einerseits mehr als eine nur theilweise Erleichterung der öffentlichen Armenpflege oder ein Taschengeld darstelle, anderseits aber nur für den nothdürftigen Lebensunterhalt an billigen Orten ausreiche; man hoffte hierdurch, die Rentenempfänger zu veranlassen, thunlichst ihren Aufenthalt auf dem platten Lande zu nehmen und diesem hierdurch einen vermehrten Geldumsatz zuzuführen. Man verhehlte sich keineswegs, daß die angenommenen Rentensätze niedrig seien, glaubte aber der Leistungsfähigkeit der Industrie und der Exportfähigkeit wegen, dieselben für's Erste nicht zu hoch bemessen zu sollen; eine spätere Erhöhung der Sätze sei nicht ausgeschlossen, wogegen die Herabsetzung der einmal festgesetzten Beträge aus sozialpolitischen Gründen unthunlich erscheine. Diese Erwägungen verhinderten es, die Alters- und Invalidenrente der Unfallrente gleich hoch zu setzen, was

übrigens auch aus innern Gründen nicht gerechtfertigt sei, da letztere die Folgen einer vorzeitigen und unvorhergesehenen Beeinträchtigung der menschlichen Arbeitsfähigkeit auszugleichen habe, erstere aber nur den Zweck verfolge, die in den natürlichen Verhältnissen beruhende Abnutzung der Kräfte für den von ihr Betroffenen minder fühlbar zu machen. Die Kosten, welche durch die Versicherung nach Maßgabe dieser Vorschriften entstehen würden, veranschlagte die Denkschrift auf 156 Millionen Mark; auf den Kopf der Versicherten würde hiernach ein Gesammtbetrag von 13 Mk. jährlich, auf den einzelnen Arbeitstag also etwas weniger wie 5 Pfennige entfallen; der Arbeiter hätte demgemäß für den Kopf und Arbeitstag einen Betrag von weniger als 2 Pf. zu entrichten, wozu nach der Denkschrift jeder männliche Arbeiter in der Lage ist. Für die Wahl des Prämienverfahrens und nicht des Umlageverfahrens machte die Denkschrift geltend, daß bei der Annahme dieses die späteren Arbeiter in einer für sie unerschwinglichen und sachlich nicht gerechtfertigten Weise zu Gunsten der gegenwärtigen belastet werden würden; bezüglich des Reichszuschusses stehe außerdem dem Umlageverfahren noch das Bedenken entgegen, daß die Ansammlung so bedeutender Geldmassen den Kurs der Werthpapiere steigern und den Zinsfuß herabdrücken werde; demgemäß sei auch der Reichszuschuß in Form der jährlichen Umlagen nach Maßgabe des Bedarfes aufzubringen; für das erste Jahr wurde derselbe zu 800,000 Mk. veranschlagt, nach 20 Jahren zu 52 Millionen. Zum Schlusse rechtfertigte die Denkschrift die Annahme des Markensystems und der Quittungsbücher, die den Arbeitern bewilligte Vertretung bei der Verwaltung der Versicherungsanstalt und die Einsetzung von Vertrauensmännern der Arbeitnehmer.

Wie bereits erwähnt fanden die Grundzüge sowie die Denkschrift zwar insoweit Anerkennung, als man ihnen das Zeugniß ausstellte, daß sie auf einer sehr eingehenden Erforschung und Erwägung der Materie beruhten, hingegen erhoben sich gegen ihren Inhalt im Einzelnen zahlreiche Widersprüche. Zunächst erfuhr die Anlehnung der Alters- und Invalidenversicherung an die Berufsgenossenschaften sehr entschiedenen Widerspruch; man wandte hiergegen ein, daß diese Organisation der Versicherung zu einer büreaukratischen Behandlung der ganzen Angelegenheit und zu einem übermäßigen Aufwand von Arbeitskräften führen werde; die berufsgenossenschaftliche Organisation bedinge das Nebeneinanderwirken von Organen aller Berufsgenossenschaften in einem Bezirke, was zwar bei der Unfallversicherung unschädlich, bei der Alters- und Invalidenversicherung dagegen nachtheilig sei, insofern dadurch der Verkehr der Versicherten mit der Versicherungsanstalt erheblich erschwert würde; es

wurde weiter darauf aufmerksam gemacht, daß bei der berufsgenossenschaftlichen Organisation der häufige Berufswechsel der Arbeiter Schwierigkeiten verursache, bei der Unfallversicherung komme es auf die frühere Beschäftigung nicht an, während bei dieser Versicherung eine Kontrole über die Beschäftigung der Versicherten nicht entbehrt werden könne. Ferner seien die Berufsgenossenschaften in ihrer gegenwärtigen Organisation für die Alters- und Invalidenversicherung ohne Weiteres gar nicht zu verwenden, vielmehr müßten sie zu diesem Behufe eine durchgreifende Veränderung in dem Sinne und der Richtung erfahren, daß mehrere Berufsgenossenschaften zu einer verbunden würden; man bezweifelte auch die Fähigkeit der Berufsgenossenschaften, eine so sehr verantwortliche Geldwirthschaft zu übernehmen, wie sie die Alters- und Invalidenversicherung mit sich bringe, und war auch der Ansicht, daß die Arbeitslast, welche dieselbe für die Vorstände der Genossenschaften bedeute, das Maß der Anforderungen übersteige, welches an die Einzelnen bezüglich der ehrenamtlichen Wahrnehmung öffentlicher Funktionen billigerweise zu stellen sei. Weitere Einwendungen erhoben sich gegen den geringen Betrag der Rente; es wurde darauf hingewiesen, daß die wenigsten Arbeiter ein so hohes Alter erreichen, daß sie zum Bezug der Altersrente noch gelangten und dieserhalb die ganze Versicherung als eine Armenunterstützung bezeichnet; den lebhaftesten Angriffen waren die Bestimmungen über die Aufbringung der Mittel und das hiefür gewählte System ausgesetzt, man bemängelte vor allem den Reichszuschuß, bezeichnete ihn als eine sozialistische Einrichtung, welche mit innerer Nothwendigkeit den Staat auf der schiefen Ebene des Staatssozialismus weiter führen werde und verlangte die Aufbringung ausschließlich durch die Arbeitgeber als Theil der Produktionskosten. Großen Bedenken begegnete auch die beabsichtigte Ausdehnung der Versicherung auf alle gegen Lohn beschäftigten Personen, insbesondere wurde aus landwirthschaftlichen Kreisen einer Reihe von Befürchtungen bezüglich der Unterstellung der land- und forstwirthschaftlichen Arbeiter unter das Gesetz Ausdruck gegeben; man behauptete, daß ein Bedürfniß, für diese Arbeiterklassen in der seitens der Grundzüge in Ansicht genommenen Weise zu sorgen, nicht vorhanden sei, da schon aus freien Stücken der landwirthschaftliche Arbeitgeber für den altersschwachen und erwerbsunfähigen Arbeiter Sorge trage, das patriarchalische Verhältniß, das sich auf dem Lande noch vielfach zwischen dem Arbeiter und dem Arbeitgeber erhalten habe, mache die Einführung einer auf dem Prinzipe des Zwanges beruhenden Fürsorge unnöthig. Noch energischer waren die Angriffe, welche sich gegen das Quittungsbuch und das Markensystem richteten; dieselben wurden vor allem seitens der Arbeiter geltend gemacht; die Gegner dieser

Einrichtung hoben hervor, daß hiermit auf indirektem Wege das Arbeitsbuch eingeführt werde, indem der Arbeitgeber Gelegenheit erhalte, in das Quittungsbuch Bemerkungen über die Führung des Arbeiters in heimlichen und versteckten Zeichen einzutragen; wenn auch das Gesetz es verbiete, daß Einträge oder Anmerkungen in das Quittungsbuch gemacht würden, so sei es ihm doch nicht möglich, den Arbeitgeber an der Anbringung solcher unscheinbaren Merkmale zu verhindern, selbst wenn die den Arbeitgebern angedrohten Strafen noch wesentlich verschärft würden; man bekämpfte diese Einrichtung nicht nur unter dem politischen Gesichtspunkte sondern auch unter dem der Zweckmäßigkeit, weil mit dem Verluste des Quittungsbuches unter Umständen auch der Verlust der Rente für den Betreffenden eintreten könne, sofern derselbe nämlich nicht in der Lage sei den Nachweis zu führen, daß er die von dem Gesetze verlangten Beiträge in Wirklichkeit gezahlt habe. Als einer der bedeutsamsten Mängel der Grundzüge wurde es noch bezeichnet, daß die Wittwen- und Waisenversicherung nicht geregelt werde.

Unter Berücksichtigung dieser Einwendungen wurde ein förmlicher Gesetzentwurf ausgearbeitet und im April 1888 dem Bundesrathe vorgelegt; in der ihm seitens desselben gegebenen Fassung wurde er im Juli 1888 der Oeffentlichkeit übergeben; eine Begründung war ihm nicht beigefügt. Derselbe fand eine wesentlich beifälligere Aufnahme als sie den Grundzügen zu Theil geworden war, eine Reihe der gekennzeichneten Ausstellungen und Wünsche hatte in ihm Berücksichtigung gefunden; sowohl in Ansehung der äußeren Fassung verdiente er unbestritten den Vorzug vor den Grundzügen als auch bezüglich der Vollständigkeit des Inhaltes. Die Hauptpunkte, durch deren Normirung er sich von den Grundzügen unterschied, waren etwa folgende: die Anlehnung der Alters- und Invalidenversicherung an die Berufsgenossenschaften war beseitigt, als Träger der Versicherung waren Versicherungsanstalten in's Auge gefaßt und zwischen ihnen und den Krankenkassen wurde ein engerer Anschluß geschaffen, den Versicherungsanstalten war die Befugniß verliehen, die Fabriken in Ansehung ihrer Gesundheitsgefährlichkeit einer genauen Beaufsichtigung zu unterziehen und Schutzvorschriften zum Besten der Arbeiter zu erlassen, das Kapitaldeckungsverfahren war beibehalten und bestimmt, daß außer den Verwaltungskosten und den Rücklagen zum Reservefonds $^2/_3$ des Kapitalwerthes der der Versicherungsanstalt voraussichtlich erwachsenden Belastung durch Beiträge der Arbeitgeber und Arbeitnehmer, $^1/_3$ hingegen durch das Reich gedeckt werden sollte. Die Vertretung der Arbeiter war viel besser geworden, und der Entwurf bemühte sich, ihr das gleiche Recht zu sichern, wie der Vertretung der Arbeitgeber; auch

die Wartezeit von 30 Jahren bei der Altersrente war für Versicherte, die das 40. Jahr überschritten haben, reduzirt; bezüglich der Bemessung der Renten und Beiträge stand auch dieser Entwurf auf dem Standpunkte, daß dieselben gleimäßig zu bestimmen seien.

Auch der Inhalt dieser Vorlage wurde der Gegenstand zahlreicher kritischer Besprechungen, unter welchen an erster Stelle die Ausführungen Schäffle's zu erwähnen sind, die auf die demnächstige Um- und Ueberarbeitung seiner Vorschriften von wesentlichem Einflusse waren. Die Angriffe richteten sich vor Allem gegen die gleichmäßige Berechnung der Renten und Beiträge, namentlich Schäffle betonte mit größter Energie, daß diese gleichmäßige Berechnung der Beiträge und Renten aus innern Gründen verfehlt, da das Gleiche nur gleich, das Ungleiche aber auch ungleich behandelt werden müsse; des Weitern beklagte man, daß durch die Zulassung von gleichberechtigten Landesversicherungsämtern neben dem Reichsversicherungsamt die Gefahr der Ausbildung einer Rechtsverschiedenheit bezüglich dieses Gegenstandes nahe gelegt werde, man bedauerte es, daß der Entwurf der Selbstverwaltung nicht den entsprechenden und genügenden Spielraum lasse, sondern Alles durch Staatsbeamte besorgt wissen wollte. Strengen Tadel erfuhr der Vorschlag, daß es den Versicherungsanstalten überlassen bleiben solle, den Kapitalwerth der voraussichtlich erwachsenden Belastung abzuschätzen und die hiermit erfolgte Gutheißung des Kapitaldeckungsverfahrens; man behauptete, daß zu der Schädigung der Industrie, wie sie mit der Ansammlung so großer Geldmassen nothwendig verbunden sei, um so weniger ein Anlaß vorliege, als die Versicherungsanstalten von großen staatlichen oder kommunalen Verbänden errichtet und von Reichs- oder Staatsbeamten verwaltet würden; solche Verbände könnten aber niemals zahlungsunfähig werden, so daß ein Grund gegen die Annahme des bereits erprobten Umlageverfahrens nicht existire. Die Regierungen hielten es mit Recht für angemessen, auch diese Ausstellungen zu beachten und mit Rücksicht auf sie den Entwurf einer abermaligen Prüfung zu unterziehen, bevor der Reichstag damit befaßt würde. Aus dieser nochmaligen Durchsicht ging der Entwurf in der Gestalt hervor, in welcher er am 22. November 1888 dem Reichstag vorgelegt wurde[7]), begleitet von sehr ausführlichen Motiven. Die Grundgedanken der im Laufe der parlamentarischen Behandlung vielfach und in einschneidender Weise veränderten Vorlage sind im Wesentlichen folgende:

---

[7]) Verhandlungen des Reichstags, 7. Legislaturperiode IV. Session 1888/89. Anlagen Nr. 10, auch im Buchhandel erschienen unter dem Titel: Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Alters- und Invaliditätsversicherung nebst Begründung, mit Tabellen und Karten; Berlin, Karl Heymanns Verlag 1888.

Alle gegen Lohn oder Gehalt beschäftigten Personen, gewisse Betriebsbeamte und die zur Schiffsbesatzung deutscher Seeschiffe gehörigen, gegen Lohn oder Gehalt beschäftigten Personen werden gegen die Erwerbsunfähigkeit versichert, welche in Folge von Alter, Krankheit oder von nicht durch reichsgesetzliche Unfallversicherung gedeckten Unfällen eintritt. Die Versicherung besteht in dem Anspruch auf Altersrente, die lediglich davon abhängig ist, daß der Versicherte das 70. Lebensjahr vollendet, und in einem Anspruch auf Invalidenrente, welche durch den Nachweis der dauernden Erwerbsunfähigkeit bedingt wird. Weitere Voraussetzungen bilden die Wartezeit und die Leistung von Beiträgen; die Aufbringung der Mittel erfolgt durch Beitragsleistungen der Arbeitgeber, der Arbeitnehmer und durch Gewährung eines Reichszuschusses in Höhe eines Drittels der Gesammtbeiträge; für die Bemessung der Beiträge und Renten ist das Lohnklassensystem gewählt worden; hiernach werden die sämmtlichen Ortschaften des deutschen Reiches nach der Höhe des für sie festgesetzten ortsüblichen Taglohnes gewöhnlicher erwachsener männlicher Tagarbeiter in 5 Ortsklassen eingetheilt. Die Invalidenrente beträgt $^{24}/_{100}$ des zu Grunde gelegten Jahreslohnes und steigt nach Ablauf der Wartezeit erst um $^{4}/_{1000}$, später um $^{6}/_{1000}$ und noch später $^{8}/_{1000}$ jährlich bis zu dem Hauptbetrage von $^{50}/_{100}$; die Altersrente beträgt $^{24}/_{100}$ des Jahreslohnes. Träger der Versicherung sind die für das Gebiet eines Bundesstaates oder weiteren Kommunalverbandes errichteten Landesversicherungsanstalten, die durch die Bundesstaaten mit Genehmigung des Bundesrathes in's Leben gerufen werden; bei der Geschäftsführung derselben ist den Arbeitern ein Recht der Theilnahme eingeräumt. Zur Entscheidung über die Rentenansprüche wird ein schiedsgerichtliches Verfahren eingeführt; gegen die Entscheidung der Schiedsgerichte besteht das Rechtsmittel der Revision an das Reichsversicherungsamt, jedoch nur unter gewissen einschränkenden Voraussetzungen. Auf Grund der rechtskräftigen Entscheidung wird die Vertheilung der Renten auf die einzelnen Versicherungsanstalten von dem Rechnungsbüreau bei dem Reichsversicherungsamt berechnet und festgestellt, die Auszahlung der Renten selbst geschieht durch die Postanstalten. Die Erhebung der Beiträge erfolgt nach Maßgabe des Markensystems; die den Werth der Beiträge repräsentirenden Marken werden in ein Quittungsbuch der versicherten Arbeiter eingeklebt. Den Versicherungsanstalten ist die Befugniß eingeräumt, Schutzvorschriften im Interesse der Gesundheit der Arbeiter zu erlassen, sowie die Befolgung derselben seitens der Arbeitgeber zu beaufsichtigen. Alle Versicherungsanstalten unterstehen in Ansehung der Befolgung des Gesetzes der Beaufsichtigung durch das Reichsversicherungsamt, jedoch ist es den einzelnen Bundesstaaten gestattet, für

ihr Gebiet Landesversicherungsämter zu errichten, die alsdann die wichtigsten Befugnisse des Reichsversicherungsamtes ausüben. Für Versicherte, welche zur Zeit des Inkrafttretens des Gesetzes das 40. Lebensjahr vollendet haben, findet die Vorschrift bezüglich der Abhängigkeit der Altersrente von 30 Beitragsjahren keine Anwendung, vielmehr erhalten dieselben schon dann die Altersrente, wenn sie nachweislich in drei dem Inkrafttreten des Gesetzes unmittelbar vorausgehenden Kalenderjahren mindestens je 47 volle Wochen in einer Beschäftigung thatsächlich gestanden haben, welche nach dem Inhalte des Gesetzes die Versicherungspflicht begründet haben würde oder durch bescheinigte, mit Erwerbsunfähigkeit verbundene Krankheit zeitweise verhindert gewesen sind, die bezeichnete Anzahl von Wochen voll zu arbeiten.

Die Aufnahme, welche der Entwurf in der Presse und öffentlichen Meinung fand, war im Allgemeinen zwar eine getheilte, aber doch gerade keine schlechte; heftigen Angriffen begegnete vor Allem der geringe Betrag der Rente, der Reichszuschuß, die lange Wartezeit und die Abstufung der Sätze nach dem angenommenen System der Ortsklassen. Seitens derjenigen, welche grundsätzlich mit der Abstufung nach Ortsklassen einverstanden waren, wurde bemerkt, daß der für die zwei untersten Ortsklassen in Aussicht genommene Mindestlohn überhaupt zu niedrig sei, als daß er dem Zwecke der Versicherung entsprechen könne; mit 26 beziehungsweise 17 Pf. für den Tag könne man in keinem Orte des Deutschen Reiches auch nur annähernd die bescheidenste Lebenshaltung bestreiten; die Vorlage habe weiter den Nachtheil, daß sie die besser gezahlten Arbeiter auf das Niveau der schlechter gezahlten herabdrücke und damit die Lebenshaltung derselben verringere anstatt sie zu erhöhen. Während nach Schäffle's Vorschlag die Elite der Arbeiter d. h. die Gruppe der besser gelernten und höher gelohnten Arbeiter auch mit besseren Sätzen bedacht werden müsse und dieserhalb von ihm Renten von 40 bis 66 $^2/_3$ Prozent des Lohnes in Anregung gebracht worden waren unter Ersetzung des Systems der Ortsklassen durch das der Lohnklassen, würden nach der Vorlage die besser bezahlten Arbeiter an Orten mit niedrigen Löhnen weniger erhalten als nach den Grundzügen und dem früheren Entwurfe. Gegenüber den Ausführungen der Motive, daß die Berücksichtigung des Individuallohnes bei der Rentenbemessung auf unüberwindliche Schwierigkeiten stoße, wurde hervorgehoben, daß in der Krankenversicherung bereits eine Kombination des Orts- und Lohnklassensystems durchgeführt sei; man ließ es dahingestellt, ob in Folge der Berücksichtigung der Individualsätze die durch die Versicherung erwachsenden Lasten sich bis zu einer unerschwinglichen Höhe steigern würden, glaubte aber, falls diese Frage bejaht werden müsse,

der Rückkehr zu der gleichmäßigen Bestimmung der Renten vor dem von dem Entwurfe in Aussicht genommenen System den Vorzug geben zu sollen. Nach einer anderen Richtung bewegten sich die Angriffe, welche die als Träger der Versicherungspflicht gewählten territorialen Landesversicherungsanstalten erfuhren; theils suchte man an ihrer Stelle die Berufsgenossenschaften wieder in das Gesetz einzuführen, theils erstrebte man die Uebertragung der Invaliditätsversicherung an die Krankenkassen, theils wollte man endlich dieselbe in einheitlicher zentralistischer Weise organisiren und an Stelle der territorialen Versicherungsanstalten eine Reichsversicherungsanstalt errichtet wissen.

Die Vorlage gelangte in der Sitzung des Reichstages vom 6. Dezember 1888 zur ersten Berathung. In ausführlicher Weise leitete der Vertreter des Bundesraths, Staatsminister von Boetticher, die Verhandlungen ein, er vertheidigte die Grundgedanken des Entwurfes gegen die zahlreichen Angriffe, welche derselbe in der Presse schon vor seiner Einbringung erfahren hatte; der Minister räumte bereitwillig ein, daß die Einzelnbestimmungen der Vorlage vielfach verbesserungsfähig seien und dieselbe keineswegs den Anspruch darauf erhebe, die absolut beste Lösung des gesetzgeberischen Problems zu enthalten, das ihren Gegenstand bilde; sollte den Regierungen etwas Besseres geboten werden, so würde es gerne auf seine Durchführbarkeit von ihnen geprüft werden und, wenn man sich von seiner besseren Eigenschaft überzeugt habe, auch gerne angenommen werden. „Gehen Sie", so schloß der Minister seinen bedeutsamen Vortrag, „mit uns in demselben Geiste an die Arbeit, in welchem wir dieselbe aufgenommen haben, und lassen sie sich von dem Gedanken leiten, daß es ein großes Werk ist, ein in der Geschichte zwar vielfach ersehntes aber noch nie zu Stande gebrachtes Werk, dem auch Ihre Arbeit gilt. Hätte der große, unvergeßliche Kaiser, dem Deutschland die Gedanken der Novemberbotschaft verdankt, die Erfüllung dieses Planes erleben können, so würde ihm damit, und dies darf ich versichern aus mannichfachen Kundgebungen mir gegenüber, die größte Freude seines Lebens geworden sein. Sein in Gott ruhender Nachfolger, der edle Kaiser Friedrich, war von demselben Gedanken getragen, davon sind seine Märzkundgebungen Zeugniß. Und des jetzt regierenden Kaisers Majestät ersehnt mit Seinen hohen Verbündeten die Vollendung dieses Werkes, von dem wir die Stärkung des inneren Friedens des Landes, die Förderung der wirthschaftlichen und sittlichen Wohlfahrt des Reiches erhoffen und das, so Gott will, eines der schönsten Ruhmesblätter in der Entwicklung des Deutschen Vaterlandes sein wird. Lassen Sie sich, meine Herren, bei den Berathungen, in die wir ernst und eifrig eintreten wollen, von der Devise leiten: „Liebet die Brüder".

Während des weiteren Verlaufes der in den Sitzungen des Reichstages vom 7. und 10. Dezember 1888 fortgesetzten ersten Berathung ergab sich die Thatsache, daß der Vorlage an sich eigentlich keine der Parteien feindlich gegenüberstand; denn auch der Redner der sozialdemokratischen Partei erklärte, daß seine Fraktion keineswegs eine Gegnerin des Grundgedankens des Gesetzes sei und anerkannte, daß bei der Vorlage etwas guter Wille vorhanden gewesen; äußerst zahlreich waren allerdings die kritischen Auslassungen, die den Bestimmungen des Entwurfes entgegengehalten wurden; dieselben boten ein getreues Spiegelbild der in der fachwissenschaftlichen und politischen Presse gemachten Vorschläge, sie wurden in einem Umfange vorgebracht, daß, abgesehen von dem Prinzipe der Zwangsversicherung, kaum eine der Grundlagen des Gesetzentwurfes von der Kritik unberührt blieb. Am Schluß der dreitägigen, überaus ausführlich gehaltenen Berathung überwies der Reichstag die Vorlage einer Kommission von 28 Mitgliedern; in dieselbe wurden gewählt die Abgeordneten: Graf Adelmann von Adelmannsfelden, Dr. Buhl, Buxbaum, Dr. Delbrück, Delius, Dieden, Duvigneau, Freiherr von Frankenstein, Freiherr v. Friesen, Freiherr v. Gagern, Gebhard, Geibel, Hahn, Hitze, v. Manteuffel, Merbach, Müller (Marienwerder), Niethammer, Oechelhäuser, Dr. Porsch, Rickert, von Saldern-Plattenburg, Schmidt (Elberfeld), Schrader, Stötzel, Struckmann, Veiel, Wichmann. Außerdem gehörten derselben folgende im Laufe der Berathung ausgeschiedene Abgeordnete an: Biehl, Fürst von Hatzfeld-Trachenberg, Kleine, Dr. von Kulmiz, Lohren, Siegle, Spahn, Freiherr v. Wendt, Fehling, v. Flügge, Hesse, von Kochann, Massow. Die Kommission widmete der Berathung des Entwurfes 41 Sitzungen, und zwar der Generaldebatte eine, der ersten Lesung 31 und der zweiten 9; zu ihrem Vorsitzenden wählte sie den Abgeordneten Freiherrn von und zu Frankenstein, welcher schon bei den früheren sozialpolitischen Gesetzen wiederholt den Vorsitz der betreffenden Kommission geführt hatte, zum Berichterstatter den Abgeordneten Freiherrn von Manteuffel. Als Vertreter des Bundesrathes nahmen an ihren Berathungen Theil: der Minister von Boetticher, Geh. Ober-Reg.-Rath. Lohmann, Ober-Reg.-Rath Landmann, Geh. Rath Böttcher, Ober-Reg.-Rath Schicker, Freiherr v. Marschall, Ministerialdirektor Bosse (jetzt Unterstaatssekretär), Geh. Ober-Reg.-Rath v. Lenthe, Geh. Reg.-Rath v. Woedtke, Geh. Reg.-Rath Plath, Geh. Postrath Sydow, Wirklicher Admiralitätsrath Dr. Holz und Regierungsassessor Dr. Wilhelmy. Die Veränderungen, welche der Entwurf durch die Kommissionsberathungen erlitt, sind ungemein zahlreich und bedeutsam; da dieselben zum größten Theile in die endgültige Fassung des Gesetzes übergingen und demgemäß bei der

Erläuterung der einzelnen Gesetzesbestimmungen zu berücksichtigen sein werden, so genügt es an dieser Stelle, einige der wichtigsten hervorzuheben, vor allem diejenigen, durch welche die zu versichernden Personen günstiger gestellt werden sollten. Weiblichen Arbeitern, die bei ihrer Verheirathung aus der die Versicherungspflicht begründenden Beschäftigung ausscheiden, sollte auf ihren binnen 6 Monaten nach der Verheirathung zu stellenden Antrag die Häfte der geleisteten Beträge zurückerstattet werden; erweitert wurde die den Versicherten für den Fall eines anderweitigen Ausscheidens aus dem bisherigen Versicherungsverhältniß vorbehaltene Anwartschaft auf Fürsorge für Alter und Invalidität durch Verlängerung der fünfjährigen Anwartschaftsfrist um weitere fünf Jahre und durch das Wiederaufleben bereits erloschener Ansprüche unter der Voraussetzung des Wiedereintrittes in eine versicherungspflichtige Beschäftigung. Altersrente wurde schon nach vollendetem 65 Jahre gewährt; die Invalidenrente wurde dem zugesichert, welcher nicht dauernd zu regelmäßiger, mindestens $^1/_3$ des Lohnes der Lohnklasse, der er zuletzt zugehörte, einbringenden Lohnarbeit im Stande ist; eine weitere Verbesserung der Vorlage war es, daß auch bei nicht dauernder Erwerbsunfähigkeit für die Dauer dieser Invalidenrente gewährt wurde. An Stelle der Ortsklassen führte die Kommission Lohnklassen und außerdem eine besondere Lohnklasse für weibliche Arbeiter ein, deren Jahresarbeitsverdienst 300 Mk. nicht übersteigt. Die Beträge der Alters- und Invalidenrente wurden durch die Kommissionsbeschlüsse wesentlich erhöht; in der ersten Ortsklasse betrug nach der Vorlage der Mindestbetrag der letztern 72 Mk., in der ersten Lohnklasse nach den Kommissionsbeschlüssen 89, der Höchstbetrag dort 150 Mk., hier 192 Mk. 50 Pf. Die Kommission normirte ferner die Zurückzahlung der Hälfte der von einer versicherten männlichen Person, welche vor dem Bezug von Alters- oder Invalidenrente mit Hinterlassung einer Wittwe oder ehelicher Kinder unter 15 Jahren verstorben ist, eingezahlten Beiträge an letztere; an Stelle der Quittungsbücher wurden Quittungskarten gesetzt und schließlich der von Oechelhäuser gemachte Vorschlag gebilligt, wonach zugleich mit der Zwangsversicherung freiwillige Alters- oder Rentensparkassen errichtet werden sollten, welche dem Arbeiter die Möglichkeit gewähren würden, durch freiwillige Sparsamkeit die Renten zu erhöhen. Die Erwägung, auf welcher dieser Antrag beruhte, war die folgende: Bei den bestehenden Sparkassen sei die Einlagegelegenheit eine beschränkte, und es müsse deshalb durch das gegenwärtige Gesetz eine weitere Gelegenheit zum Sparen gegeben werden und zwar nicht nur für den Arbeiter sondern auch für den Arbeitgeber, der häufig gerne bereit wäre, bei besondern Gelegenheiten Spaareinzahlungen zu Gunsten seiner Arbeiter zu machen.

Zur Uebernahme der Geschäfte der Sparkasse eigne sich aber der durch das Gesetz geschaffene Organismus sehr gut, indem der Rechner der Versicherungsanstalt auch die Geschäfte der Sparkasse versehen könne. Die Regierung stellte sich dem Antrag zwar sympathisch gegenüber, bezweifelte aber die Möglichkeit, ihn im Anschluß an das gegenwärtige Gesetz zum Ausdruck zu bringen, von welchem er sich schon dadurch entferne, daß er versicherungstechnische Grundsätze in dasselbe hineinziehe; auch seitens derjenigen Abgeordneten, die dem Antrage widerstrebten, wurde betont, daß man mit dem Grundgedanken sympathisire, es aber für angezeigt halte, ein besonderes Gesetz über die Materie zu erlassen, das nicht auf dem Prinzipe des obligatorischen Versicherungszwanges beruhe. Trotz dieser Bedenken nahm die Kommission in erster Lesung mit ansehnlicher Stimmenmehrheit als Abschnitt V die §§ 109a—109e über die Alterssparkassen an, deren Inhalt sich dahin zusammenfassen läßt: Jeder Versicherte hat jederzeit das Recht, der Versicherungsanstalt freiwillige Einzahlungen in ganzen Mark durch Einklebung von hierfür besonders bestimmten Marken in die Quittungskarte zu leisten, welche in den ersten 5 Jahren zu $3^1/_2$ $^0/_0$, später zu dem von dem Bundesrathe bestimmten Zinsfuße verzinst werden; mit Vollendung des 60sten Lebensjahres oder Eintritt der Invalidität kann der Versicherte die Spargelder als Kapital erheben oder zur Erhöhung seiner Rente verwenden; stirbt er vor diesem Zeitpunkte, so sollen Einlagen sammt Zinseszinsen seinen Erben zurückerstattet werden. In zweiter Lesung wurde dieser Abschnitt von der Kommission beseitigt und an seiner Stelle ein neuer Abschnitt 7 über die Rentensparkasse, §§ 119a—119k, dem Gesetze eingefügt, welcher auf denselben Gedanken beruhte, wie jener. Die wichtigste Aenderung, welche man gegenüber den Beschlüssen der ersten Lesung vornahm, bestand darin, daß man die fakultative Rückleistung beseitigte, weil dieselbe einerseits nicht in das Gesetz hineinpasse, andererseits die Existenz der Rentensparkasse sowie ihr Gedeihen gefährde; die Spareinlage sollte hiernach nur zu einer Erhöhung der Rente dienen; im Fall des Todes des Einlegers, welcher noch nicht in den Besitz und Genuß der Rente gelangt war, wurde dagegen den Hinterbliebenen ein Recht auf Rückforderung der Einlagen eingeräumt. Bei der zweiten Plenarberathung wurden sämmtliche Bestimmungen, die sich auf die Errichtung der Rentensparkassen bezogen, von dem Reichstage abgelehnt; wenn auch zugegeben ist, daß die Einfügung dieser auf dem Grundsatze der Freiwilligkeit beruhenden Kassen in den Rahmen des Gesetzes bei der praktischen Handhabung der einzelnen Vorschriften vielleicht zu erheblichen Schwierigkeiten Anlaß gegeben hätte, so ist es doch immerhin bedauerlich, daß es nicht gelang, dem zweifellos

durchaus gesunden und in sozialpolitischer Beziehung höchst werthvollen Gedanken eine Fassung zu geben, welche ihn annehmbar gemacht hätte.

Nachdem der Berichterstatter der Kommission am 22. März 1889 seinen sehr ausführlichen Bericht[8]) vollendet hatte, welchem als Anlage eine Zusammenstellung des Gesetzentwurfes mit den Beschlüssen der Kommission beigegeben war, trat der Reichstag in der Sitzung vom 29. März in die zweite Lesung ein. Die Aussichten für die Verabschiedung der Vorlage hatten sich während der Dauer der Kommissionsberathung nicht gemehrt; die Festhaltung des Reichszuschusses bildete für die Mehrheit des Zentrums einen Grund, der Vorlage gegenüber eine abweisende Haltung einzunehmen, während die Erstreckung der Versicherung auf die landwirthschaftlichen Arbeiter und die Abstufung der Rente dem heftigen Widerstande eines Theiles der konservativen Partei, vor allem desjenigen begegnete, welcher diejenigen Bezirke und Gebiete vertritt, in denen vorwiegend Landwirthschaft getrieben wird. Man befürchtete seitens dieses Theiles der Partei eine Belastung der Landwirthschaft in Folge des neuen Gesetzes, welcher dieselbe bei ihrer ohnehin bedrängten Lage nicht gewachsen sei, man bestritt das Bedürfniß für die Erstreckung desselben auf die landwirthschaftlichen Betriebe und warf ihm vor, daß es auf die eigenthümlichen Verhältnisse und Bedürfnisse der Landwirthschaft nicht die nothwendige Rücksicht nehme. Dieser pessimistische Standpunkt der agrarischen Elemente der konservativen Parteien wurde aber durchaus nicht von allen Landwirthen getheilt. Die Generalversammlung der deutschen Steuer- und Wirthschaftsreformer sprach sich für die Erstreckung der Versicherung auf land- und forstwirthschaftliche Arbeiter einschließlich des Gesindes aus, wünschte aber eine einheitliche Bemessung des Reichszuschusses sowie eine Verminderung der Lohnklassen. Auch der deutsche Landwirthschaftsrath erklärte sich für den Gesetzentwurf und bezeichnete die Erstreckung des Versicherungszwanges auf die Kleinbauern als außerordentlich wünschenswerth. Diese Kundgebungen der zur Wahrung der landwirthschaftlichen Interessen berufenen Vereinigungen vermochten indessen den Widerstand in einem Theile der landwirthschaftlichen Bevölkerung gegen das in Berathung begriffene

---

[8]) Bericht der IV. Kommission über den derselben zur Vorberathung überwiesenen Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Alters- und Invaliditäts-Versicherung, Verhandlungen des Reichstages, 7. Leg.-Periode, Session 1888/89, Drucksachen Nr. 141; Zusammenstellung des Entwurfes eines Gesetzes, betreffend die Alters- und Invaliditäts-Versicherung nebst den Beschlüssen der VI. Kommission, Drucksachen Nr. 141.

Gesetz nicht zu besiegen. Auch die Gewährung einer von dem Nachweise der Erwerbsunfähigkeit unabhängigen Altersrente war für Manche ein Grund, sich gegen das Gesetz zu erklären; man sah in dieser Einrichtung nicht minder ein Zugeständniß an den Sozialismus wie in dem Reichszuschuß und suchte es zu bestreiten, daß die Kaiserl. Botschaft auch in dieser Beziehung ein Versprechen enthalte. Die Zurückweisung dieses Angriffes konnte nicht schwer fallen, und schon die unbefangene Betrachtung des Wortlautes der Kaiserl. Botschaft mußte in genügendem Maße Jeden mit der Ueberzeugung erfüllen, daß dieselbe deutlich zwischen der Gewährung einer Invalidenrente und der Zubilligung einer Altersrente unterscheidet.

Schon vor Beginn der zweiten Berathung wurde von verschiedenen Seiten darauf hingearbeitet, die Fortsetzung der parlamentarischen Behandlung bis zu dem Herbste zu vertagen. Diesem Verlangen widersetzte sich aber die Regierung in der entschiedensten Weise, in der wohlberechtigten Ueberzeugung, daß durch eine Verschiebung der Verabschiedung der Vorlage die Behandlung der Materie mit Nichten gefördert werden würde. Gleich in der Sitzung vom 29. März, in welcher man mit der zweiten Berathung begann, wurde diesem Standpunkte seitens des Ministers von Boetticher energisch Ausdruck verliehen, und nach ihm ergriff der Reichskanzler das Wort, um in dringenden Worten den Reichstag zu ersuchen, der Vorlage seine Zustimmung zu ertheilen. Der Reichskanzler vindizirte sich in seiner Rede die Urheberschaft der ganzen Sozialpolitik und bezeichnete es als eine beleidigende Unterstellung, zu glauben, daß er sie nunmehr kurz vor ihrem Abschlusse im Stiche lasse. Die zweite Berathung wurde bis zum Beginne der Osterferien am 12. April fortgesetzt, der Umfang, welchen die Verhandlungen annahmen, war ein überaus großer, und es zeigte sich das interessante Schauspiel, daß auch nach der Erledigung der Generaldebatte bei der Einzelberathung wieder und wieder auf die grundsätzlichen Fragen eingegangen wurde. Zu den bemerkenswerthesten Vorgängen derselben gehörte der tiefgehende Gegensatz, welcher innerhalb der Zentrumsfraktion bezüglich der Auffassung der Aufgaben des Staates und seines Verhältnisses zu dem Wirthschaftsleben hierbei zu Tage trat. Während der durch die Osterferien verursachten Vertagung entfaltete der dem Gesetze feindlich gegenüberstehende Theil der konservativen Partei eine überaus lebhafte Agitation, um die Verabschiedung der Vorlage zu verzögern; eine Reihe von landwirthschaftlichen Vereinen sprach sich gegen die Annahme des Entwurfes in der vorliegenden Form aus, es geschah dieß vor allem in dem landwirthschaftlichen Centralverein der Provinz Ostpreußen und Westpreußen, wo man die Befürchtung

geltend machte, durch die Abstufung der Rente würden die landwirthschaftlichen Arbeiter veranlaßt werden, nach den Industriebezirken auszuwandern, weil sie in diesen eine höhere Rente erhielten als in den Agrargebieten, so daß der Arbeitermangel auf dem Lande durch die Altersversicherung nur verstärkt werden würde. In der Sitzung vom 7. Mai 1889 nahm der Reichstag die Fortsetzung der zweiten Lesung wieder auf; bei äußerst schwach besetztem Hause, dessen Beschlußunfähigkeit wiederholt konstatirt werden mußte, wurde dieselbe in eingehendster Weise fortgesetzt und in der Sitzung vom 11. Mai beendet. In der Sitzung vom 17. Mai 1889 begann die dritte Lesung, nachdem in der Zwischenzeit die größten Anstrengungen gemacht worden waren, den Widerstand gegen die Vorlage zu beseitigen, was auch bis zu einem gewissen Grade gelang, so daß die Annahme des Gesetzentwurfes eigentlich nicht mehr zweifelhaft war; Zweifel bestanden nur darüber, mit welcher Stimmenmehrheit die Annahme erfolgen werde. Die Generaldebatte nahm in dritter Lesung nochmals drei Sitzungen in Anspruch; in der zweiten ergriff der Reichskanzler das Wort zu einer großen Rede, um die übertriebenen Befürchtungen, welche von agrarischer Seite vorgebracht wurden, an Hand von Zahlenangaben zu entkräften. Die großen grundsätzlichen Gegensätze, welche bei der ganzen sozialpolitischen Gesetzgebung in Frage kommen, wurde hierbei nochmals mit vollster Schärfe präzisirt; auf der einen Seite hielt man an der sozialpolitischen Aufgabe des Staates und vor allem der Monarchie, wie sie die Botschaft von 1881 formulirt hatte, unverbrüchlich fest, auf der andern erklärte man, diese Gesetzgebung charakterisire sich durch einen logischen Nihilismus, und das Fundament, auf welchem das soziale Königthum beruhe, sei ein falsches. In die Spezialdiskussion wurde am 21. Mai eingetreten und dieselbe am 23. Mai zu Ende geführt; die Abstimmung über die Vorlage erfolgte in der Sitzung vom 24. Mai, mit einer Mehrheit von zwanzig Stimmen, 185 gegen 165, wurde dieselbe angenommen und unmittelbar im Anschluß hieran die Session des Reichstages geschlossen, nachdem der Minister von Boetticher noch dem Reichstag den warmen Dank des Kaisers für die lebhafte und opferfreudige Theilnahme ausgedrückt, die er dem Zustandekommen des Gesetzes gewidmet, und die Hoffnung ausgesprochen hatte, daß die noch ungehobenen Bedenken bei der Durchführung beseitigt werden würden. Die Verkündigung als Reichsgesetz erfolgte am 22. Juni.

Es kann natürlich nicht die Rede davon sein, über ein Gesetz, das keinerlei Vorbild in der Gesetzgebung irgend eines Volkes und irgend einer Zeit hat, noch bevor es in Kraft getreten ist bezüglich seiner Vorzüge oder Nachtheile ein endgültiges Urtheil abzugeben; die große Lehr-

meisterin Erfahrung wird erst das Material bieten, um festzustellen, in wie weit dieser erste großartige Versuch, den Arbeitern einen sorgenfreien Lebensabend zu gewähren, gelungen, in wie weit er als mißglückt anzusehen ist; erst die Anwendung des Gesetzes wird darüber Klarheit verschaffen, ob die Grundlagen der neuen sozialen Organisation unhaltbar sind oder nur die Einzelheiten derselben verändert werden müssen, erst die kommende Entwicklung wird darüber entscheiden, ob Jene Recht haben, welche behaupten, daß mit diesem Gesetze das Deutsche Reich sich auf die schiefe Bahn begeben habe, die mit Nothwendigkeit zu dem sozialistischen Staate führe, oder nicht vielmehr die Meinung der Freunde des neuen Gesetzes die richtige war und ist. Es ist deshalb müßig und zwecklos, schon jetzt über die muthmaßlichen Wirkungen des Gesetzes auf die sozialen Verhältnisse, auf die Lebenshaltung der Arbeiter, die Armenpflege, die Vertheilung der Bevölkerung zwischen Stadt und Land, die Leistungsfähigkeit der Industrie u. s. w. mehr oder minder begründete Vermuthungen auszusprechen, soviel ist sicher, daß, mag auch die Höhe der Alters- und Invalidenrente zur Zeit noch eine recht unzureichende sein, doch noch niemals ein Staat den Arbeitern ein solches Maß der Fürsorge hat zu Theil werden lassen, wie Deutschland durch dieses Gesetz, und stolz dürfen wir darauf sein, daß es unser Vaterland ist, welches den übrigen Völkern der Kulturwelt auf der Bahn voranschreitet, die sie früher oder später betreten werden und müssen.

Die sozialpolitische Gesetzgebung, welche durch den Erlaß des Alters- und Invalidenversicherungsgesetzes die so überaus nothwendige Ergänzung erhalten hat, ist ein Seitenstück zu den großen Errungenschaften der siebziger Jahre, zu der Schaffung der deutschen Einheit und dem Ausbau des Reiches, durch Befestigung des innern Friedens, durch die Fürsorge für die Armen und Schwachen hat sie den Bestand des Reiches wesentlich verstärkt und mit Recht hat man deshalb gesagt, daß sie nicht nur eine soziale sondern auch eine deutsche That sei; Kranken- und Unfall-, Invaliditäts- und Altersfürsorge sind Thaten, um welche die andern Völker uns beneiden, und es ist gewiß wahr, daß ein Staat, der solche aufzuweisen hat, niemals verfallen kann. Diese ganze Gesetzgebung, so vieles im Einzelnen auch an ihr zu verbessern ist, so sehr auch die Organisation der Träger dieser drei Versicherungen noch vereinfacht werden muß, ist der rocher de bronze des neuen Reiches, sie bildet den festesten Schutzwall gegen soziale Revolutionen, sie legt ein Zeugniß von der Fähigkeit der Monarchie zur Ueberwindung sozialer Gefahren ab, wie es bedeutsamer und beweiskräftiger nicht gedacht werden kann.

Die Alters- und Invalidenfürsorge ist vielfach als der Abschluß

dieser Gesetzgebung, das neue Gesetz häufig als die „Krönung" des Gebäudes bezeichnet worden, welches die Reichsgesetzgebung auf sozialpolitischem Gebiete aufzuführen sich bemüht hat; so bedeutend auch der Werth dieses neuen sozialpolitischen Gesetzes ist, so kann doch mit Nichten zugegeben werden, daß die der Besserung der Lage der arbeitenden Klassen gewidmete Gesetzgebung nunmehr ihren Abschluß erreicht habe. Ganz abgesehen davon, daß die Arbeiterschutzgesetzgebung, die Wohnungsgesetzgebung ihrer Erledigung harren, wird die Ausdehnung der Unfallversicherung auf die ihr noch nicht unterstellten, aber mit Unfallgefahr verbundenen Berufe zunächst ins Auge zu fassen sein. Die Regelung der Wittwen- und Waisenfürsorge wird nicht vergessen werden dürfen, und auf Grund längerer Erfahrungen wird sich schließlich die Gesetzgebung veranlaßt sehen, Unfall-, Kranken- und Invalidenfürsorge einem Organ zu übertragen und damit die unwirthschaftliche Thatsache zu beseitigen, daß für die drei Arten der Versicherung auch drei Träger vorhanden sind; von einem Abschluß der sozialpolitischen Gesetzgebung sind wir also noch weit entfernt, wohl aber darf man behaupten, daß dieselbe auf einem gewissen Ruhepunkt angelangt ist; die Grundlagen der neuen sozialen Organisation sind jetzt vorhanden, es wird sich nunmehr darum handeln, das Gebäude im Einzelnen auszubauen und auszuschmücken; die Erfolge, welche die Reichsgesetzgebung bisher erreicht hat, lassen die Hoffnung berechtigt erscheinen, daß auch ihre weiteren Schritte nicht erfolglos sein werden, sondern in demselben Maße wie diese zur Herstellung der Harmonie unter den verschiedenen Gesellschaftsklassen und der Versöhnung der Interessengegensätze beitragen werden.

Die Hauptbestimmungen des Gesetzes über die Invaliditäts- und Altersversicherung sind im Wesentlichen folgende: Der Versicherungspflicht unterliegen die als Arbeiter, Gesellen, Gehilfen, Lehrlinge oder Dienstboten gegen Lohn oder Gehalt beschäftigten Personen, Betriebsbeamte, Handlungsgehilfen und Lehrlinge, welche an Lohn oder Gehalt im Jahre nicht mehr als 2000 Mk. beziehen, mit Ausnahme der in Apotheken beschäftigten Lehrlinge und Gehilfen, endlich die gegen Lohn oder Gehalt beschäftigten Personen der Schiffsbesatzung deutscher Seeschiffe und von Fahrzeugen der Binnenschiffahrt; durch Beschluß des Bundesraths kann die Versicherungspflicht auch unter gewissen Bedingungen auf Betriebsunternehmer und Hausgewerbetreibende für bestimmte Berufszweige ausgedehnt werden. Für die Beamten des Reiches und der Bundesstaaten und die mit Pensionsberechtigung angestellten Beamten der Kommunalverbände fällt die Versicherungspflicht hinweg, andere in den Betrieben des Reiches, der Bundesstaaten oder eines Kommunal-

verbandes angestellte Beamte genügen der Versicherungspflicht durch Betheiligung an einer den gesetzlichen Voraussetzungen entsprechenden Kasseneinrichtung, welche ihnen eine der reichsgesetzlichen Leistung gleichstehende Fürsorge gewährt; welche Kassen diesen Anforderungen entsprechen, bestimmt der Bundesrath; denselben wird zu den von ihnen geleisteten Invaliden- und Altersrenten der Reichszuschuß gewährt, vorausgesetzt, daß den betreffenden Personen ein Anspruch auf Fürsorge auch nach dem Gesetze zustehen würde. Die Versicherung hat zum Gegenstand den Anspruch auf eine Invaliden- und Altersrente, erstere erhält derjenige, welcher dauernd erwerbsunfähig ist, während letztere demjenigen zu Theil wird, welcher das 70. Lebensjahr vollendet hat; bei einer nicht dauernden Erwerbsunfähigkeit wird für die Dauer dieser Rente gewährt. Der Anspruch auf Invaliden- und Altersrente ist durch zwei Voraussetzungen bedingt, die Zurücklegung der vorgeschriebenen Wartezeit, welche bei der Invalidenrente 5, bei der Altersrente 30 Jahre beträgt, und die Leistung der Beiträge; das Beitragsjahr umfaßt 47 Wochen. Die für die Versicherung erforderlichen Mittel werden durch laufende Beiträge der Arbeiter und Arbeitgeber und durch Zuschüsse seitens des Reichs aufgebracht. Die Bemessung der Beiträge und der Renten erfolgt nach dem Lohnklassensystem; es werden vier Lohnklassen gebildet von 350, 350—550, 550—850 und mehr als 850 Mk. Jahresarbeitsverdienst, als Lohnsätze werden für diese Klassen die Sätze von 300, 500, 720 und 960 Mk. betrachtet. Die Renten werden für Kalenderjahre berechnet; bei Berechnung des von der Versicherungsanstalt aufzubringenden Theiles der Invalidenrente wird ein Betrag von 60 Mk. zu Grunde gelegt, der für jede Woche um 2 bezw. 6, 9 und 13 Pfg. in den einzelnen Lohnklassen steigt; für die Altersrente bringt jede Versicherungsanstalt für die Beitragswoche in den einzelnen Klassen 4, 6, 8 und 10 Pfg. auf, und die Zahl der dabei in Anrechnung kommenden Beitragswochen beträgt 1410; das Reich leistet einen Zuschuß von 50 Mk. für jede Rente. Weiblichen Personen, welche eine Ehe eingehen, bevor sie in den Genuß der Rente gelangen, steht ein Anspruch auf Rückerstattung der Hälfte der geleisteten Beiträge zu, falls diese für mindestens fünf Beitragsjahre geleistet wurden; die Anwartschaft aus einem Versicherungsverhältniß erlischt, falls während vier aufeinander folgender Jahre Beiträge für weniger als 47 Beitragswochen entrichtet worden sind; unter gewissen Voraussetzungen ruht auch der Anspruch auf Rente. Träger der Versicherung sind die territorialen Versicherungsanstalten, welche nach Bestimmung der Landesregierung für das Gebiet der Bundesstaaten oder weitere Kommunalverbände errichtet werden; in denselben sind alle die Personen zu versichern,

deren Beschäftigungsort in dem Bezirke der Versicherungsanstalt liegt; die Versicherungsanstalten besitzen körperschaftliche Rechte, sie werden vertreten durch ihren Vorstand und einen Ausschuß, in welchem Arbeitgeber und Arbeiter gleichmäßig vertreten sind; die Einsetzung weiterer Organe ist statthaft, unter gewissen Voraussetzungen muß ein Aufsichtsrath eingesetzt werden; für jede Versicherungsanstalt wird ein Statut erlassen und zur Wahrung der Interessen der übrigen Versicherungsanstalten im Einverständniß mit dem Reichskanzler von der Landesregierung ein Staatscommissar bestellt, der den Verhandlungen der Organe derselben mit berathender Stimme beiwohnen kann und, abgesehen von andern Befugnissen, auch das Recht besitzt, gegen solche Entscheidungen, durch welche die Erwerbsunfähigkeit anerkannt oder eine Rente festgestellt wird, Rechtsmittel einzulegen und Einsicht von den Akten zu nehmen. Der Anspruch auf Alters- und Invalidenrente wird zunächst bei der unteren Verwaltungsbehörde des Wohnortes angemeldet, demnächst von dem Vorstand der Versicherungsanstalt geprüft; falls er anerkannt wird, ist die Rente sofort festzustellen, während im andern Falle ein schriftlicher, mit Gründen versehener, ablehnender Bescheid zu ertheilen ist. Gegen diesen sowie die Feststellung der Rentenhöhe kann die Berufung an das für jede Versicherungsanstalt bestehende Schiedsgericht ergriffen werden, dessen Entscheidung mittelst der Revision bei dem Reichsversicherungsamt wegen Rechtsverletzung, Verstoß gegen den klaren Akteninhalt und Mängel des Verfahrens angefochten werden darf. Nach rechtskräftiger Feststellung der Rente hat das Rechnungsbüreau des Reichsversicherungsamtes die Vertheilung der Renten auf die einzelnen Versicherungsanstalten vorzunehmen; die Auszahlung der Renten erfolgt durch die Postverwaltung; für die ersten zehn Jahre nach dem Inkrafttreten des Gesetzes sind von jeder Versicherungsanstalt an wöchentlichen Beiträgen in den einzelnen Lohnklassen 14, 20, 24 und 30 Pfg. zu erheben, nach Ablauf derselben beschließt der Ausschuß der Versicherungsanstalt, vorbehaltlich der Genehmigung des Reichsversicherungsamtes über die Höhe der Beiträge. Die Beiträge werden durch von den einzelnen Versicherungsanstalten ausgegebene Marken entrichtet, welche in die Quittungskarte der Versicherten eingeklebt werden; jede Quittungskarte muß für die Aufnahme von Marken für 47 Beitragswochen Raum bieten; Eintragungen von Urtheilen über Führung und Leistungen des Inhabers der Karte sowie anderweitige Eintragungen, die durch das Gesetz nicht vorgesehen sind, sind unzulässig. Die Einklebung der Marken erfolgt durch den Arbeitgeber bei der Lohnbezahlung; die Marken hat der Arbeitgeber aus eigenen Mitteln zu erwerben und kann die Hälfte der dafür berechneten Beträge

bei der Lohnzahlung in Abzug bringen, unter gewissen Voraussetzungen kann jedoch auch die Einziehung der Beiträge durch die Krankenkasse oder die Gemeindebehörde erfolgen; Personen, welche sich selbst versichern, müssen neben den gewöhnlichen Beitragsmarken noch Zusatzmarken für jede Woche beibringen. Den Versicherungsanstalten ist das Recht ertheilt, behufs Durchführung der erforderlichen Kontrolle Vorschriften zu erlassen, auch besitzen sie die Befugniß, die Arbeitgeber zur rechtzeitigen Erfüllung derselben mittelst Strafdrohungen anzuhalten. Sie unterliegen in Ansehung der Befolgung der Vorschriften des Gesetzes der Aufsicht seitens des Reichsversicherungsamtes; für diejenigen Bundesstaaten, in welchen Landesversicherungsämter bestehen, tritt in Ansehung der nicht über das Gebiet derselben hinausgehenden Versicherungsanstalten an Stelle der Aufsicht des Reichsversicherungsamtes die des Landesversicherungsamtes. Für Versicherte, welche während der ersten fünf Jahre nach dem Inkrafttreten des Gesetzes erwerbsunfähig werden, tritt eine Verminderung der Beitragszeit ein, sofern für sie während der Dauer eines Beitragsjahres auf Grund der Versicherungspflicht die gesetzlichen Beiträge geleistet wurden, die Verminderung hat die Zahl von Wochen zum Gegenstand, während welcher sie nachweisbar vor dem Inkrafttreten des Gesetzes jedoch innerhalb der letzten fünf Jahre vor Eintritt der Erwerbsunfähigkeit in einem Arbeits- oder Dienstverhältniß gestanden haben, welches nach diesem Gesetze die Versicherungspflicht begründet haben würde. Eine Verminderung der Wartezeit für die Altersrente tritt für die Versicherten ein, welche bei Inkrafttreten des Gesetzes das 40. Lebensjahr vollendet haben, vorausgesetzt, daß sie nachweislich während der dem Inkrafttreten unmittelbar vorausgegangenen drei Kalenderjahre mindestens 141 Wochen thatsächlich in einem nach dem Gesetze die Versicherungspflicht begründenden Arbeits- und Dienstverhältniß gestanden haben; die Verminderung beträgt so viele Beitragsjahre, als ihre Lebensjahre bei Inkrafttreten des Gesetzes die Zahl 40 übersteigen. Das Gesetz tritt, soweit es sich um die Herstellung der zur Durchführung der Invaliditäts- und Altersversicherung erforderlichen Einrichtungen handelt, sofort, im Uebrigen aber nach Maßgabe der unter Zustimmung des Bundesrathes zu erlassenden kaiserlichen Verordnung in Kraft; bezüglich einiger die Reservatrechte Bayerns und Württembergs berührender Vorschriften ist die Zustimmung dieser Bundesstaaten zur Inkraftsetzung nothwendig.

Auszug
aus dem allgemeinen Theile der Begründung des Gesetzes.

Daß die Arbeiter, welche durch Alter oder Invalidität erwerbsunfähig werden, einen Anspruch auf ein höheres Maß staatlicher Fürsorge haben, als ihnen bisher hat zu Theil werden können, ist bereits in der für die sozialpolitische Gesetzgebung des Reiches grundlegenden Kaiserlichen Botschaft vom 17. November 1881 hervorgehoben worden. Der vorliegende Gesetzentwurf ist dazu bestimmt, den Gedanken der reichsgesetzlichen Alters- und Invaliditätsversicherung der Arbeiter zu verwirklichen. Die Vorlage erstrebt für die Arbeiter eine Fürsorge in allen Fällen, in welchen sie, ohne durch reichsgesetzliche Unfallversicherung gedeckt zu sein, nachweislich erwerbsunfähig geworden sind, ohne Rücksicht auf das Lebensalter, in welchem die Erwerbsunfähigkeit eintritt (Invaliditätsversicherung). Daneben soll aber Arbeitern, welche ein bestimmtes hohes Lebensalter erreicht haben, eine Fürsorge auch ohne Nachweis der Erwerbsunfähigkeit gewährt werden (Altersversicherung). In dieser Altersversicherung liegt eine auf Rücksichten der Humanität beruhende Erweiterung der sozialpolitischen Fürsorge. Erfahrungsmäßig wird durch die Erreichung eines hohen Lebensalters in den meisten Fällen eine größere oder geringere Beschränkung der Erwerbsfähigkeit bedingt. Wo diese Voraussetzung zutrifft, da bildet die Altersgrenze einen Zuschuß zu dem noch vorhandenen Arbeitsverdienst. Dieser Zuschuß wird es dem altgewordenen Arbeiter erleichtern, eine Ueberanstrengung der ihm verbliebenen Arbeitskraft zu vermeiden, um sich den Rest seiner Erwerbsfähigkeit länger zu erhalten, den Eintritt völliger Erwerbsunfähigkeit also hinauszuschieben. Freilich darf die in diesem Falle zu gewährende Leistung den Höchstbetrag der Invaliden zu gewährenden Renten nicht erreichen, weil sonst der Anlaß, die verbliebene Erwerbsfähigkeit weiter auszunutzen, fortfallen würde. Aus der subsidiären Natur der Altersversicherung ergiebt sich, daß die auf Grund derselben gewährten Bezüge fortfallen, sobald der dazu Berechtigte den Nachweis der Erwerbsunfähigkeit führt und damit den höheren Anspruch auf Invalidenfürsorge erwirbt.

Wie die Kranken- und die Unfallversicherung, so wird auch die Alters- und Invaliditätsversicherung auf der Grundlage des Versicherungszwanges aufzubauen sein. Dieselben Gründe, welche für jene den Zwang haben unabweisbar erscheinen lassen, treffen auch für diese zu. Auch hier handelt es sich um ein erhebliches sozialpolitisches Bedürfniß des Gemeinwesens; die Befriedigung desselben ist völlig sicher-

zustellen. Eine solche Sicherstellung bleibt aber ausgeschlossen, wenn die Benutzung der behufs Befriedigung des Bedürfnisses zu schaffenden Einrichtungen, mögen sie im Uebrigen auch noch so zweckmäßig sein, lediglich dem freien Willen der Betheiligten überlassen bleibt. Hat die Gesetzgebung überhaupt die Aufgabe, die Alters- und Invaliditätsversicherung der Arbeiter zu regeln, so muß sie auch Vorsorge treffen, daß die zu schaffende Fürsorge allen Personen zu gute kommt, welche ihrer bedürfen. Auf diesem Gesichtspunkte beruht auch der Vorschlag des Entwurfs, die Alters- und Invaliditätsversicherung von vornherein auf alle Klassen der gegen Lohn arbeitenden Klassen des Arbeiterstandes, einschließlich der untergeordneten, den Arbeitern in ihrer Lebenshaltung etwa gleichstehenden Betriebsbeamten, auszudehnen. Für dieses gleichzeitige Erfassen sämmtlicher in Betracht kommenden Personen spricht aber auch die praktische Erwägung, daß bei Beschränkung der neuen Einrichtung auf einzelne Kategorien von Arbeitern, etwa auf die unter das Unfallversicherungsgesetz fallenden Industrie- und Bauarbeiter oder auf gewisse territoriale Gebiete wegen des häufigen Orts- und Berufswechsels der Arbeiter erhebliche Unzuträglichkeiten entstehen würden. Denn die Alters- und Invaliditätsversicherung soll die Folgen der durch langjährige Arbeit bedingten allmäligen Abnahme der Kräfte mildern und beruht daher auf der Voraussetzung nicht nur einer dauernden Arbeitsleistung bis zum Eintritt des bestimmten Alters bezw. der Invalidität. Wird aber die Versicherung auf einzelne Berufszweige beschränkt, so würde die Entlassung aus einer versicherungspflichtigen Beschäftigung oder der Uebertritt zu anderen, einstweilen noch nicht erfaßten Berufszweigen eine Unterbrechung der Versicherung zur Folge haben; während derselben würde, wie weiter unten näher darzulegen ist, die bis dahin bereits erworbene Anwartschaft auf eine spätere Rente sich mindern oder doch nur bei freiwilliger Fortzahlung der vollen Beiträge einschließlich der während der Dauer einer versicherungspflichtigen Beschäftigung von Andern zu tragenden Antheile derselben erhalten werden können. Diese Unzuträglichkeit würde um so größer werden, je kleiner der Kreis der in die neue Einrichtung einbezogenen Personen gegriffen würde, denn um so häufiger würden in diesem Falle auch die Unterbrechungen sein; Berufszweige unter denen ein Austausch der Arbeitskräfte nicht stattfindet, Orte und Gegenden in denen die Arbeiter nicht zu- und abziehen, giebt es überhaupt nicht. Bei der Unfallversicherung war die anfängliche Beschränkung auf einen engen Kreis von Betriebszweigen um deswillen unbedenklich, weil dort ein Uebertreten aus einem versicherungspflichtigen Berufszweige in eine andere, der Unfallversicherung noch entbehrende Beschäftigung

für den Arbeiter nur den Verzicht auf einen Vortheil für den Fall eines Betriebsunfalles, nicht aber gleichzeitig einen direkten Verlust bedeutete, bei der Alters- und Invaliditätsversicherung aber müßte der für den Arbeiter eintretende Nachtheil um so fühlbarer wirken, als hier die Unterbrechung der versicherungspflichtigen Beschäftigung entweder eine Minderung der bereits erworbenen Anwartschaft auf dereinstige Rente oder die Nöthigung zu vermehrten Aufwendungen, um sich die bisherige in voller Höhe zu erhalten, unmittelbar zur Folge hat. Ueberdies würden sich bei dem häufigen Wechsel zwischen Versicherungspflicht und Versicherungsfreiheit die Schwierigkeiten der Verwaltung und Kontrole mehren. Auch der Arbeitsmarkt könnte sich in bedenklicher Weise verschieben, da voraussichtlich die Arbeiter zu derjenigen Beschäftigung hindrängen würden, welche ihnen die Wohlthat der Alters- und Invaliditätsversicherung unter Mithilfe des Arbeitgebers und des Reiches gewährleistet.

Auch die Frage, ob der Versicherungszwang auf männliche Arbeiter zu beschränken oder auf weibliche Personen mit zu erstrecken ist, beantwortet der Entwurf im Sinne der Ausdehnung. So lange weibliche Personen als Arbeiterinnen beschäftigt werden, sind sie der Gefahr, durch Krankheit, allmäligen Verfall der Kräfte oder durch einen ohne Zusammenhang mit der Arbeit stehenden Unfall erwerbsunfähig zu werden, in gleichem Maße ausgesetzt, wie die männlichen Arbeiter, und es wäre unbillig, ihnen diejenige Sicherheit, welche wegen dieser Gefährdung den männlichen Arbeitern gewährt wird, zu versagen. Ueberdies würde aber der Ausschluß der weiblichen Arbeiter von der Versicherung die unerwünschte Folge haben, daß manche Arbeitgeber daraus zu einer das zulässige Maß überschreitenden Verwendung weiblicher Arbeitskräfte um deswillen Anlaß nehmen könnten, weil sie für männliche Arbeiter Versicherungsbeiträge zu zahlen hätten, für weibliche aber nicht.

Unter Umständen können eigenartige Verhältnisse vorliegen, in denen wenigstens die Möglichkeit offen bleiben muß, dem Versicherungsbedürfnisse von Betriebsunternehmern, sofern es als besonders dringlich hervortritt, Rechnung zu tragen; der Gesetzentwurf sieht deshalb die Zulässigkeit einer ausnahmsweisen Erstreckung des Versicherungszwanges auch auf Betriebsunternehmer vor, überträgt aber dieselbe schon mit Rücksicht auf die hierdurch bedingte Belastung des Reiches, dessen Beitrag bei Vermehrung der Zahl der Versicherten sich vergrößern würde, der Beschlußfassung des Bundesrathes. Gegenstand der Alters- und Invaliditätsversicherung wird ebenso wie bei der Unfallversicherung die Gewährung einer Rente sein müssen, weil nur diese die Gewähr bietet, daß den Versorgungsberechtigten dauernd die versicherten Bezüge zu gute kommen. Ihrem

Betrage nach wird die Rente so bemessen werden müssen, daß sie einerseits nicht nur eine theilweise Erleichterung der öffentlichen Armenpflege oder ein Taschengeld darstellt, anderseits aber auch nur die Möglichkeit einer bescheidenen Lebenshaltung, wie sie insbesondere der Aufenthalt an billigem Orte darbietet, ermöglicht. Sollte die geringe Höhe der Renten für die nächste Zeit dazu führen, daß die Rentenempfänger thunlichst auf dem Lande oder in kleineren Städten, wo die Lebenshaltung im Allgemeinen billiger ist, wie in den Industrie- und Hauptstädten, ihre Wohnung nehmen, so würde dieses Ereigniß vom sozialen Standpunkte aus nicht bedauert werden können; denn dasselbe würde zu einer gleichmäßigen Vertheilung der Bevölkerung beitragen und dem platten Lande neben dem Reste der Arbeitskraft durch Invaliden auch vermehrten Geldumsatz zuführen.

Eine angemessene Wartezeit ist unentbehrlich und unbedenklich, sie ist unentbehrlich weil sonst, dem Zwecke des Gesetzes zuwider, durch kurze, vielleicht nur während weniger Tage geleistete Arbeit und unverhältnißmäßig geringe Beiträge jeder den Anspruch auf die Mindestrente würde erwerben können und durch die hierbei unvermeidlichen Mehrkosten die eigentlichen Berufsarbeiter geschädigt werden würden; sie ist aber auch unbedenklich, weil bei den eigentlichen Berufsarbeitern die Voraussetzung der Altersrente immer, die Voraussetzung der Invalidenrente in der Regel erst nach längerer Arbeitsthätigkeit eintritt. Die Dauer der Wartezeit muß bei der Altersrente erheblich länger bemessen werden, wie bei der Invalidenrente; denn der Zeitpunkt, zu welchem das 70. Lebensjahr vollendet sein wird, steht ein- für allemal fest, ein Jeder kann nach Maßgabe seines Lebensalters leicht berechnen, wie lange Zeit er noch gebraucht, um den Anspruch auf Altersrente zu erlangen. Je kürzer die Wartezeit für die letztere also bemessen wird, desto näher liegt die Besorgniß, daß dieselbe zu einem Gegenstand der Spekulation gemacht wird und daß alternde Personen lediglich zu dem Zwecke noch spät in eine die Versicherungspflicht begründende Beschäftigung eintreten, um sich nach Leistung geringer Beiträge eine zu der Summe der letzteren in keinem Verhältniß stehende Altersrente zu sichern. Mit der Invalidenrente verhält es sich insofern anders, als der Anspruch auf den Bezug derselben nicht im Voraus berechnet werden kann, weil Niemand mit Sicherheit voraussehen kann, wie lange seine Erwerbsfähigkeit noch vorhalten wird. Eine Spekulation auf den Bezug der Invalidenrente ist also zum Mindesten erheblich erschwert. Der Gesetzentwurf bemißt aus diesen Gründen die Wartezeit bei der Altersrente auf 30 Jahre, bei der Invalidenrente auf 5 Jahre und gestattet bei der letzteren ein Hinuntergehen bis auf ein

Jahr in denjenigen Ausnahmefällen, in welchen Billigkeitsgründe die Gewährung eines Theiles der Rente, nicht der vollen Rente, schon vor Erfüllung der regelmäßigen Wartezeit gerechtfertigt erscheinen lassen.

Die Kosten der Alters- und Invaliditätsversicherung sollen nach dem Vorschlage des Entwurfes vom Reiche, den Arbeitgebern und den Arbeitnehmern zu je einem Drittel mit der Maßgabe aufgebracht werden, daß das Reich zu den Verwaltungskosten nur insoweit beiträgt, als bestimmte bei der Durchführung des Gesetzes, insbesondere durch die Mitwirkung der Postverwaltungen und des Reichsversicherungsamtes entstehende Kosten aus öffentlichen Mitteln zu tragen sind. Der Vorschlag, den Versicherten einen Beitrag aufzuerlegen, rechtfertigt sich insbesondere durch die Erwägung, daß die allmälige Verminderung und das endliche Schwinden der Erwerbsfähigkeit das natürliche Loos jedes Arbeiters ist, gegen welches er nach dem Maße seiner Kräfte Vorsorge zu treffen sittlich und aus Gründen der öffentlichen Wohlfahrt verpflichtet ist. Eine Einrichtung, bei welcher dem Versicherten das Bewußtsein der eigenen Verantwortlichkeit für die Ausgestaltung seiner Zukunft verloren ginge, würde für unser Volksleben verhängnißvolle Folgen haben, während es auf der anderen Seite von hohem Werthe ist, dem Arbeiter das Bewußtsein zu erhalten, daß der in gesunden Tagen erworbene Arbeitsverdienst nicht zum sofortigen völligen Verbrauch bestimmt, daß es vielmehr Pflicht ist, mittelst eines mäßigen Theiles dieses Erwerbes dazu beizutragen, daß die nöthigsten Mittel zur Existenz auch dann nicht fehlen, wenn der Lebensunterhalt nicht mehr durch eigene Arbeit beschafft werden kann. Andererseits kann nicht die Rede davon sein, den Versicherten etwa die ganze Last ausschließlich aufzubürden, schon um deßwillen nicht, weil diese Last die Leistungsfähigkeit der Versicherten augenscheinlich übersteigen würde. Die Last muß vielmehr auch von denen antheilig mitgetragen werden, welche an der humanen Sicherstellung des Looses der Arbeiter ein Interesse haben. Daß hierzu die Arbeitgeber in erster Reihe berufen sind, leuchtet ein. Wirthschaftlich angesehen bedeutet die Alters- und Invalidenrente in der Regel einen Ersatz für die durch Arbeit selbst bedingte Minderung der Arbeitskraft, dieser Ersatz wird folgerichtig in der Hauptsache aus dem Arbeitsertrage zu entnehmen, gewissermaßen zu reserviren sein. Wie aber das Arbeitsverhältniß selbst eine gewisse Solidarität zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer begründet, insofern beide an dem Arbeitsertrage Theil haben, so ergiebt sich, daß auch der Arbeitgeber sich der Verpflichtung, zum Ersatze der geminderten Arbeitskraft des Arbeiters beizutragen, nicht entziehen darf.

Endlich hat aber auch das Gemeinwesen als solches, das Reich, welches durch seine Gesetzgebung einer großen, allgemein verbindlichen

sittlichen Verpflichtung gerecht zu werden sucht, um das berechtigte Bedürfniß des Arbeiters nach einem erreichbaren Maße von Fürsorge für den Fall des Alters und der Invalidität zu befriedigen und dadurch die gesammte Erwerbs- und Gesellschaftsordnung zu stützen, ein unmittelbares und lebhaftes Interesse daran, daß dieser als berechtigt erkannte Zweck auch wirklich erreicht werde. Dieses Interesse ist ein allgemeines; deshalb wird sich das Reich nicht damit begnügen dürfen, lediglich die zunächst Betheiligten, nämlich Arbeitgeber und Arbeitnehmer, zu Aufwendungen für den erstrebten Zweck anzuhalten, vielmehr wird das an der geplanten Einrichtung so stark interessirte Gemeinwesen einen Theil der erforderlichen nationalen Opfer auf seine eigenen Schultern, auf allgemeine Reichsmittel zu übernehmen haben. Diese Verpflichtung ist um so weniger abzuweisen, als andernfalls wenigstens für einzelne Berufszweige die Last unerschwinglich, die Erreichung des Zwecks also in Frage gestellt werden würde. Es reicht auch nicht aus, wenn das Reich diese seine Verpflichtung nur soweit anerkennen wollte, daß dasselbe, wie von einigen Seiten verlangt wird, für etwaige Nothfälle einzelne Beihülfen zusagte. Schon weil solche Beihülfen auf die in Betracht kommenden Personen ungleich wirken müßten, würden sie die Erreichung des Zweckes nicht fördern, sondern hindern, sie würden Unzufriedenheit statt Beruhigung hervorrufen. Gerade weil die Unfall- und Krankenversicherung ohne Reichsbeitrag durchgeführt sind, wird bei der jetzt in Rede stehenden Maßregel ein Reichsbeitrag nicht zu entbehren sein. Es wäre ein nicht zu rechtfertigender innerer Widerspruch, wenn das allgemeine Interesse des Reiches an einer möglichst normalen Gestaltung der sozialen Verhältnisse nicht auch in einer antheiligen Aufwendung von Reichsmitteln zur Bestreitung der zu erwartenden Gesammtbelastung seinen entsprechenden Ausdruck fände; dazu kommt noch die Erwägung, daß durch die Alters- und Invaliditätsversicherung eine erhebliche Erleichterung einer andern öffentlichen Last, der öffentlichen Armenpflege, eintritt.

Eine verschiedene Belastung der einzelnen Berufszweige bleibt möglich und ausführbar; bei denselben werden sich hinsichtlich der Invaliditätsgefahr und der durchschnittlichen Sterblichkeit der Invaliden Unterschiede herausstellen; die Bedeutung dieser Unterschiede läßt sich mangels ausreichender statistischer Unterschiede zur Zeit mit Sicherheit noch nicht übersehen, immerhin werden dieselben, wenn gleich bei einzelnen Berufszweigen deren größere Invaliditätsgefahr durch eine größere Invalidensterblichkeit annähernd wieder ausgeglichen werden mag, bei anderen Berufszweigen nicht ohne Weiteres als unwesentlich bezeichnet werden können. Wollte man eine solche Unterscheidung der einzelnen Berufs-

zweige kraft Gesetzes ausschließen und vielmehr obligatorisch vorschreiben, daß innerhalb der einzelnen Versicherungsanstalten der Beitrag unterschiedslos für sämmtliche Arbeitgeber und Arbeitnehmer in gleicher Höhe erhoben werden soll, so würden weniger gefährliche Berufszweige ohne ausreichenden Grund genöthigt werden, die größeren Risiken anderer Berufszweige dauernd mitzutragen. Umgekehrt aber liegt auch kein ausreichender Anlaß vor, die Berücksichtigung der zwischen den einzelnen Berufszweigen rücksichtlich der Höhe ihres Risikos bestehenden Verschiedenheiten obligatorisch anzuordnen. Denn einmal fehlt es hierzu für jetzt an ausreichenden statistischen Grundlagen, außerdem kann aber auch aus inneren Gründen den einzelnen Versicherungsanstalten nicht verwehrt werden, freiwillig die zwischen den einzelnen Berufszweigen sich herausstellenden, vielleicht nicht einmal sehr erheblichen Ungleichheiten ebenso gemeinsam zu tragen wie dies rücksichtlich der individuellen Unterschiede zwischen den einzelnen Personen und Betrieben hat vorgeschrieben werden müssen. Hieraus ergiebt sich, daß eine nach Maßgabe der Verschiedenheit der Risiken bemessene Abstufung der Beiträge für einzelne Berufszweige zwar nicht obligatorisch vorzuschreiben, aber doch fakultativ den Betheiligten zu überlassen ist, für den Anfang bleibt jedoch mangels ausreichender statistischer Unterlagen nichts Anderes übrig, als die Bemessung der Beiträge zunächst auf allgemeine versicherungstechnische Durchschnittsberechnungen zu gründen und durch das Gesetz selbst vorzuschreiben, daß bis auf Weiteres von sämmtlichen männlichen versicherten Personen einerseits und weiblichen Personen anderseits als Beitrag grundsätzlich der gleiche Prozentsatz des Normallohnsatzes für die Ortsklasse der jedesmaligen Beschäftigungsorte erhoben wird.

Von dem Gesichtspunkte der wünschenswerthen Einfachheit aus scheint es nahe zu liegen, die Alters- und Invaliditätsversicherung einer einzigen großen Versicherungsanstalt für das ganze Reichsgebiet zu übertragen. Es läßt sich nicht bestreiten, daß gerade auf dem Gebiete des Versicherungswesens eine möglichst weite Kreise umfassende, einheitliche Organisation gewisse Vortheile bietet. Allein auch hier erwiesen sich, sobald man der praktischen Ausführung näher zu treten versuchte, die Schwierigkeiten und Unmöglichkeiten als unverhältnißmäßig groß. Man braucht sich nur den Umfang einer derartigen zentralen Reichsanstalt zu vergegenwärtigen, um zu erkennen, daß keine der jetzt vorhandenen Reichsbehörden auch nur annähernd eines gleich zahlreichen Personals bedarf. Würde dies schon von der Zentralleitung gelten, so würde man außerhalb der Zentralstelle eines noch viel umfangreicheren Apparates an örtlichen Beamten nicht entrathen können; ein solches Heer von Reichs-

beamten zu schaffen stößt auf naheliegende Bedenken. Wollte man, um dieser Nothwendigkeit zu entgehen, die Reichsanstalt ermächtigen, sich der bereits vorhandenen staatlichen oder kommunalen Organe für ihre Zwecke zu bedienen, so würde auch diese Unterstellung bundesstaatlicher und gemeindlicher Behörden und Beamten unter ein zentrales Reichsorgan, wie sich mit Sicherheit voraussehen läßt, auf Widerspruch stoßen. Die Belastung der Landesbehörden und Beamten mit den oft zeitraubenden und immer höchst verantwortlichen Geschäften der Reichsanstalt würde den Einzelstaaten und Gemeinden schwerlich willkommen sein, während andererseits die Reichsanstalt eine wirksame und unmittelbare Einwirkung auf die ihr zuzuweisenden örtlichen Organe durchaus beanspruchen müßte. Das würde zu Friktionen führen, die im Interesse des Reiches wie der Einzelstaaten besser zu vermeiden sind. Würde man nach den Erfahrungen, welche bei der Errichtung von Landesversicherungsämtern für die Zwecke der Unfallversicherung gemacht worden sind, den größeren Bundesstaaten für ihr Gebiet etwa das Recht zum Ausscheiden aus der Reichsversicherungsanstalt und zur Errichtung von Landesversicherungsanstalten einräumen, so würde damit die Einheitlichkeit der gesammten Organisation und Verwaltung, also der hauptsächlichste Vortheil, welchen man von einer Reichsversicherungsanstalt etwa zu erwarten berechtigt wäre, verschwinden. Angesichts aller dieser Schwierigkeiten hat der Bundesrath aus praktischen Gründen sich für den Vorschlag einer dezentralisirten Verwaltung entschieden. Der Entwurf sieht die Errichtung mehrerer besonderer Versicherungsanstalten mit selbständiger juristischer Persönlichkeit für örtliche Bezirke vor. Vor der Angliederung an die Berufsgenossenschaften oder Krankenkassen werden diese Anstalten jedenfalls den Vorzug haben, daß nunmehr an jedem Orte sämmtliche versicherte Personen ohne Unterscheidung des Berufes derselben Versicherungsanstalt angehören. Hieraus ergeben sich für die Durchführung des Gesetzes und insbesondere für Erhebung der Beiträge sehr willkommene Erleichterungen, weil an jedem Orte, so lange nicht für einzelne Berufszweige verschiedene Sätze festgestellt werden, immer nur ein einheitlicher Beitrag zu erheben sein wird, während sonst an jedem Orte soviel verschiedene Beitragssätze zur Erhebung gelangen würden, als Versicherungsanstalten in demselben vertreten sind.

Was die Organisation und Verwaltung dieser Versicherungsanstalten anbetrifft, so ist der Entwurf bestrebt, unter theilweisem Anschluß an die Einrichtungen der land- und forstwirthschaftlichen Berufsgenossenschaften, wie sie sich auf Grund der reichsgesetzlich zugelassenen landesrechtlichen Regelung gestaltet haben, die freie Selbstbestimmung mit der sachlich

unentbehrlichen behördlichen Einwirkung organisch zu verbinden; ihre laufenden Geschäfte sollen nämlich die Versicherungsanstalten durch Beamte desjenigen Staates oder weiteren Kommunalverbandes, für dessen Gebiet sie errichtet sind, verwalten lassen; zu dem Zwecke sollen diese Beamten in dem Vorstande der Versicherungsanstalt den Vorsitz führen. Im Uebrigen wird den Betheiligten eine umfassende Mitwirkung an der Verwaltung eingeräumt. Der Entwurf legt auf eine ausgiebige Betheiligung der Versicherten bei der Verwaltung Werth. Diese Betheiligung ist schon deshalb unerläßlich, weil die Versicherten zu den Kosten der Alters- und Invaliditätsversicherung ein Drittel beitragen. Der Entwurf bestimmt daher, daß dem Ausschuß und dem etwaigen Aufsichtsrath gleichviel Arbeitgeber und Arbeitnehmer angehören und daß bei Abstimmungen dieser Organe beide Kategorien gleichmäßig vertreten sein sollen. Dasselbe gilt von der Betheiligung der ersteren am Reichsversicherungsamt und den Landesversicherungsämtern. Wenn der Entwurf gleichwohl von der obligatorischen Betheiligung der Versicherten am Vorstande der Versicherungsanstalt absieht, so war dafür insbesondere die Erwägung maßgebend, daß die laufenden Geschäfte des Vorstandes weder von Arbeitgebern noch von Versicherten so rasch und gut geführt werden können, wie es das Interesse der Sache erfordert. Zur Wahrung der Interessen des Reiches und der mitbetheiligten Interessen anderer Versicherungsanstalten nimmt der Gesetzentwurf die Bestellung von Staatscommissaren mit weitgehenden Befugnissen in Aussicht, eine Einrichtung, die schon in der erheblichen finanziellen Betheiligung des Reiches ihre Begründung findet. Im Uebrigen ist der Entwurf bestrebt, zwischen den Versicherungsanstalten für die Alters- und Invaliditätsversicherung einerseits und den Krankenkassen sowie dem die Kranken- und Unfallversicherung beherrschenden Grundsatze der berufsmäßigen Gliederung andererseits viele Berührungspunkte herzustellen. Die Versicherungsanstalten sollen nach dem Vorschlage des Entwurfes die regelmäßigen Träger der Alters- und Invaliditätsversicherung sein, aber nicht die einzigen. Neben ihnen kommen noch andere juristische Personen in Betracht, die zur Lösung der Aufgabe sehr wohl im Stande und deshalb unter Umständen dazu mit heranzuziehen sind. Hierher gehören zunächst das Reich und die Bundesstaaten; der Einrichtung besonderer Versicherungsanstalten für die Reichs- und Staatsbetriebe bedarf es nicht, weil auf Seiten der Arbeitgeber das Reich bezw. der Bundesstaat allein steht und für die Verwaltung die bestehenden Behörden zweckmäßig verwendet werden können. Die Durchführung der Alters- und Invaliditätsversicherung kann vielmehr für die Reichs- und Staatsbetriebe in ähnlicher Weise wie nach dem Gesetze vom

24. Mai 1885 durch Ausführungsbehörden geregelt werden. Sodann giebt es unter den zahlreichen Wohlfahrtseinrichtungen, welche schon jetzt für bestimmte Klassen von Arbeitern oder für die Arbeiter bestimmter Betriebe die Versicherung gegen die Folgen des Alters und der Invalidität durchgeführt haben, einzelne Einrichtungen, welche bereits bewährt, dauernd leistungsfähig und dergestalt organisirt sind, daß die Betheiligung an denselben der Zugehörigkeit zu den gesetzlich zu errichtenden Versicherungsanstalten gleichgestellt werden kann. Hierher gehören insbesondere die Pensionskassen für gewisse staatliche Eisenbahnverwaltungen, sowie ähnliche öffentliche oder private Kasseneinrichtungen. Soweit diese besonderen Einrichtungen hiernach den Versicherungsanstalten gleichgestellt werden, muß denselben für die von ihnen bewilligten Renten billigerweise auch der Reichszuschuß antheilig zufließen.

Der Orts- und Berufswechsel der Arbeiter hat zur Folge, daß in den Bezirken der einzelnen Versicherungsanstalten nicht fortlaufend dieselben Personen beschäftigt werden und daß jeder einzelne Arbeiter seine Beiträge bald an diese, bald an jene Versicherungsanstalt abführen wird. Es fragt sich daher, welcher von diesen Versicherungsanstalten demnächst die Fürsorge für die Invaliden zur Last fallen soll; es geht nicht an, dieselbe lediglich derjenigen Anstalt aufzubürden, bei welcher die Invalidität aufgetreten ist. Dies könnte höchstens dann zugelassen werden, wenn man annehmen dürfte, daß die thatsächlichen Verhältnisse eine Ausgleichung der hierdurch erwachsenden Belastung der einzelnen Anstalten herbeiführen werden. Diese Annahme wäre indes eine willkürliche. Sie würde zur Voraussetzung haben, daß in den einzelnen Bezirken der Zuzug und Abzug gleichwerthiger Arbeitskräfte sich ausgleicht. Allein es ist die Möglichkeit nicht ausgeschlossen, daß in einzelnen Gegenden ein größerer Zuzug von älteren Leuten zu leichterer Arbeit stattfindet, deren Arbeitskraft in jüngeren Jahren in anderen Gegenden und Berufszweigen ausgenützt worden ist; in gewissen Berufszweigen, welche hauptsächlich schwere Arbeit erfordern, werden vorzugsweise jüngere und kräftigere Personen beschäftigt; obwohl aber deren Kräfte durch die Schwere der ihnen obliegenden Arbeit schneller als in anderen Berufszweigen gemindert werden, ist dennoch eine entsprechende vorzeitige Invalidisirung dieser Arbeiter erfahrungsmäßig nicht zu erwarten; vielmehr pflegen derartige Arbeiter, wenn ihre Kräfte für die schwerere Berufsarbeit nicht mehr ausreichen, zu leichterer Thätigkeit und damit zu solchen Berufszweigen, z. B. zur Landwirthschaft, überzutreten, deren Betriebe Gelegenheit zu leichter, auch von schwächlichen Personen auszuführender Arbeit bieten und in welchen deshalb auch schwächliche Personen bis in ihr hohes Alter hinein

beschäftigt werden. Wenn aber beim Uebertritt der Arbeiter von einer schweren zu einer leichteren Beschäftigung in anderen Bezirken auf die Versicherungsanstalten dieser Bezirke das bisherige Risiko aus der Alters- und Invaliditätsversicherung lediglich übertragen werden sollte, so würden offenbar diejenigen Versicherungsanstalten, in welchen Berufszweige mit schwerer Arbeit überwiegen, zum Nachtheil anderer Versicherungsanstalten eine unverhältnißmäßig geringe Belastung erfahren, obwohl die ersteren gerade zum Verbrauch der Kräfte des Arbeiters vorzugsweise beigetragen haben. Der Entwurf hat sich, um diesen und ähnlichen Schwierigkeiten vorzubeugen, für den Ausweg entschieden, unter den verschiedenen Versicherungsanstalten für jeden einzelnen Fall einer Vertheilung der Last, einen Ausgleich dadurch herbeizuführen, daß durch ein besonderes Rechnungsbureau des Reichsversicherungsamtes ermittelt wird, mit welchem Betrage derselbe die einzelnen betheiligten Anstalten thatsächlich belastet. Für die Ermittelung der auf die einzelnen Versicherungsanstalten hiernach entfallenden Belastungswerthe lassen sich durch Sachverständige feste, nach Maßgabe der Erfahrung zu berichtigende, Tarife aufstellen; die auf Grund dieser Tarife von dem Rechnungsbureau in jedem einzelnen Falle anzustellenden Berechnungen können erhebliche Schwierigkeiten nicht bieten.

Für die Erhebung der Beiträge der Arbeitgeber und Arbeiter schlägt der Entwurf ein Markensystem vor. Nach demselben geben die einzelnen Versicherungsanstalten für jede in ihren Bezirken vertretene Ortsklasse Marken aus, welche sich unter einander durch die Bezeichnung der Ortsklassen, sowie durch die Bezeichnung und Ordnungsnummer der einzelnen Anstalten unterscheiden; derjenige, welcher Beiträge zu entrichten hat, kauft eine entsprechende Anzahl der für seinen Betrieb geltenden Marken und klebt dieselben in ein Quittungsbuch ein; der Arbeitgeber zieht die Hälfte des entwertheten Betrages von seinen Arbeitern bei der Lohnzahlung ein. Geht ein Quittungsbuch verloren, so kann dasselbe wieder hergestellt werden, sofern nur ein ausreichender Beweis für den Inhalt der verlorenen Urkunde erbracht werden kann. Ist letzteres nicht möglich, so hat der Verlust des Quittungsbuches allerdings die nachtheilige Folge, daß der Arbeiter für diejenige Zeit, für welche das verlorene Buch Marken enthielt, die Entrichtung von Beiträgen nicht beweisen kann und sich demgemäß bei der einstigen Feststellung der Rente eine entsprechende Kürzung derselben wird gefallen lassen müssen; diese Benachtheiligung aber erstreckt sich immerhin nur auf eine geringe Zeit, da für die Vorjahre der Gesammtbetrag der in denselben geleisteten Beiträge und damit die Höhe des Anspruches des Arbeiters aus den asservirten älteren Büchern sich ergiebt.

Das Quittungsbuch soll lediglich ein Versicherungs- aber in keiner Weise ein Arbeitsausweis sein; es soll dem Vortheil des Arbeiters dienen, aber niemals zu einer Beschränkung der Arbeitsgelegenheit seines Inhabers gemißbraucht werden dürfen. Diese Absicht wird erreicht, wenn alle mit dem bezeichneten Zweck nicht zusammenhängenden Eintragungen und Vermerke in oder an dem Quittungsbuch untersagt und unter Strafe gestellt werden und wenn bei der Entwerthung der Marken dafür gesorgt wird, daß ein späterer Arbeitgeber nicht aus dem Kassationsvermerk ersehen kann, in welchem speziellen Betriebe die frühere Beschäftigung stattgefunden hat. Hierdurch aber wird dem Arbeitgeber weder ein Urtheil über die Qualifikation des Inhabers ermöglicht, noch die Nachforschung nach den bisherigen Arbeitsstellen behufs Einziehung von Erkundigungen erleichtert. Durch die Einführung des Quittungsbuches und der Marken wird die fortlaufende Uebersicht über den Umfang der gegenseitigen Rechte und Pflichten des Versicherten und der Versicherungsanstalt auf leichte und einfache Weise ermöglicht, entbehrlich wird dadurch insbesondere die zeitraubende Ausstellung besonderer Quittungen über die einzelnen Beitragszahlungen, auf welche die Zahlenden nicht würden verzichten können, entbehrlich wird auch die Führung fortlaufender Register über jeden Versicherten. Wenn solche Register nicht bei jedem Ortswechsel an die Behörde des neuen Arbeitsortes, der nicht einmal immer bekannt ist, zum Zwecke der Weiterführung versandt und dadurch der Gefahr des Verlustes oder der Beschädigung um so mehr ausgesetzt werden sollten, je häufiger der Arbeiter den Beschäftigungsort wechselt, so würde eine Zusammenstellung der an allen einzelnen Arbeitsorten zerstreuten Einzellisten zum Zwecke der Rentenfeststellungen nach Ablauf weniger Jahre kaum noch möglich sein. Hierdurch wären die gesammten Verpflichtungen der Versicherungsanstalten, aber auch die Rechte der Versicherten selbst auf eine so unsichere Grundlage gestellt, daß schon aus diesem Grunde die Führung solcher besondern Listen unzweckmäßig erscheint. Dazu kommt, daß den Versicherten fortlaufende Auszüge aus den Listen zur Gewinnung einer Uebersicht über den Umfang ihrer Ansprüche kaum würden versagt werden können. Das ganze Verfahren würde mit so augenscheinlichen Weiterungen und Unzuträglichkeiten verknüpft sein, daß die Durchführbarkeit der Alters- und Invaliditätsversicherung dadurch überhaupt in Frage gestellt werden müßte.

Darüber ob im einzelnen Falle ein Anspruch auf Rente begründet ist, wird zweckmäßig der Vorstand derjenigen Versicherungsanstalt, an welche zuletzt Beiträge entrichtet waren, zu entscheiden haben. Sofern der Anspruch abgelehnt wird, soll dem Versicherten die Berufung an das

Schiedsgericht offen stehen. Gegen den Bescheid des Schiedsgerichtes gestattet der Entwurf die Anrufung des Reichs- bezw. Landesversicherungsamtes. Um jedoch diese letztern Behörden thunlichst zu entlasten, wird es sich empfehlen, die Anrufung derselben nur in solchen Fällen zuzulassen, in denen nach § 511 der Civilprozeßordnung die Revision an das Reichsgericht eingelegt werden darf, d. h. bei Gesetzesverletzungen, nicht aber auch dann, wenn es sich lediglich um Thatfragen handelt; letztere können durch die Vorinstanzen ausreichend und mindestens ebenso sachgemäß gewürdigt werden wie durch eine Zentralinstanz."

Die Ueberschrift des Gesetzes hat im Laufe der Berathungen des Reichstages eine Aenderung erlitten; in dem Entwurfe und Kommissionsberichte hieß es, Gesetz betreffend die Alters- und Invaliditätsversicherung. Die bei der zweiten Lesung vorgenommene Umstellung der beiden Worte hat nicht etwa nur eine formelle sondern auch eine sachliche Bedeutung; man wollte hierdurch der Thatsache Ausdruck geben, daß nicht die Alters- sondern die Invaliditätsversicherung den wichtigeren und wichtigsten Theil des Gesetzes bildet und hierdurch einen Anlaß dazu geben, daß das Gesetz sich in dem Volke unter dem Namen einbürgere, welcher diesen wichtigeren Theil seiner Leistungen bezeichnet.

Gesetz,

betreffend

die Invaliditäts- und Altersversicherung.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc. verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und Reichstags, was folgt:

I. Umfang und Gegenstand der Versicherung.[1])

Versicherungspflicht.

§ 1.

Nach Maßgabe[2]) der Bestimmungen dieses Gesetzes werden vom vollendeten[3]) sechszehnten Lebensjahre ab versichert:

1. Personen[4]), welche als Arbeiter[5]), Gehülfen[6]), Gesellen[7]), Lehrlinge[8]) oder Dienstboten[9]) gegen Gehalt oder Lohn[10]) beschäftigt werden;
2. Betriebsbeamte[11]), sowie Handlungsgehülfen[12]) und Lehrlinge (ausschließlich[13]) der in Apotheken beschäftigten Gehülfen und Lehrlinge), welche Lohn oder Gehalt beziehen, deren regelmäßiger[14]) Jahresarbeitsverdienst an Lohn oder Gehalt über 2000 Mark nicht übersteigt, sowie
3. die gegen Lohn oder Gehalt beschäftigten Personen der Schiffsbesatzung[15]) deutscher Seefahrzeuge[16]) (§ 2 des Gesetzes vom 13. Juli 1887, Reichsgesetzbl. S. 329) und von Fahrzeugen der Binnenschiffahrt[17]). Die Führung der Reichsflagge[18]) auf Grund der gemäß Artikel II § 7 Absatz 1 des Gesetzes vom 15. März 1888 (Reichsgesetzbl. S. 71) ertheilten Ermächtigung macht das Schiff nicht zu einem deutschen Seefahrzeuge[19]) im Sinne dieses Gesetzes.

1. Die Begrenzung des Umfanges der Invaliditäts- und Altersversicherung bildete, wie schon aus der im Obigen dargestellten Entwickelungsgeschichte des Gesetzes zu ersehen ist, einen der am meisten umstrittenen Punkte desselben.

Es ist schon erwähnt worden, daß im Laufe der Verhandlungen von verschiedenen Seiten der Versuch gemacht wurde, den Kreis der dem Versicherungszwang unterworfenen Personen wesentlich zu verringern durch den Ausschluß der Dienstboten, Handwerker, der in land- und forstwirthschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen, daß diese Anträge aber die Zustimmung des Reichstages nicht fanden. Auch die Ausschließung der Handlungsgehülfen und Lehrlinge, für welche sich der deutsche Handelstag hauptsächlich um deswillen ausgesprochen hatte, weil diese Personen doch nur zeitweise dem Gesetze unterstellt bleiben würden, da die meisten derselben eine Selbständigkeit erlangen, oder in höhere Gehaltsstufen einrücken oder auch zu einem andern Berufszweige übergehen, ihre Lage überhaupt aber nicht so hülfsbedürftig sei, wie die der Arbeiterklassen, von welchen sie sowohl in Ansehung der Vorbildung wie der ganzen Stellung sich wesentlich unterschieden, wurde abgelehnt, so daß die dem Versicherungszwang nach dem Gesetze unterworfenen Personen, abgesehen von den in Apotheken beschäftigten Gehülfen und Lehrlingen, dieselben sind wie nach dem Entwurfe. Ebensowenig wie diese zur Einschränkung des Kreises der Versicherungspflichtigen gemachten Versuche einen Erfolg aufzuweisen hatten, war der von sozialdemokratischer Seite gestellte Antrag auf Erweiterung dieses Kreises im Stande, eine Abänderung der Vorlage zu bewirken. In der Kommission wurde beantragt, auch die Hausgewerbtreibenden unter die Vorschrift des § 1 zu stellen, während bei der zweiten Lesung in Plenum die Erstreckung des Versicherungszwanges auf Gewerbetreibende, selbständige Handwerker und sonstige Unternehmer, deren Einkommen oder Jahresarbeitsverdienst 2000 Mark nicht übersteigt, Befürwortung fand. Alle diese Anträge wurden indessen abgelehnt.

2. Nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Gesetzes. An Stelle dieser Fassung lautete der Eingang des Entwurfes: „Gegen die Erwerbsunfähigkeit, welche in Folge von Alter, Krankheit oder von nicht durch die reichsgesetzliche Unfallversicherung gedeckten Unfällen eintritt.“ Die Kommission nahm unter Zustimmung des Vertreters der Regierungen einen Antrag an, welcher an Stelle dieser Formulirung den in das Gesetz übergegangenen Wortlaut setzte; eine sachliche Aenderung ist mit dieser Ersetzung nicht verbunden gewesen, sondern nur eine redaktionelle. Auch inhaltlich dieser Fassung schützt die Versicherung sowohl gegen die Erwerbsunfähigkeit,

welche durch die Folge von Alter und Krankheit herbeigeführt wird, wie gegen diejenige, die als Folge eines Betriebsunfalles erscheint, für welche die reichsgesetzliche Unfallversicherung keinen Ersatz gewährt. Das Nähere ist hierüber bei der Erläuterung des § 9 zu sagen, welcher sich mit dem Gegenstande der Versicherung befaßt. Die jetzige Formulirung der Eingangsworte entspricht dem Eingange des Krankenversicherungsgesetzes von 1883 § 1 sowie der verschiedenen Unfallversicherungsgesetze. Gesetz vom 6. Juli 1884 § 1, vom 5. Mai 1886 § 1, vom 11. Juli 1887 § 1 und vom 13. Juli 1887 § 1.

3. Die Bestimmung, daß das vollendete sechszehnte Lebensjahr nach unten hin die Grenze für die Invaliditäts- und Altersversicherung bildet, schließt von derselben die Kinder, welche nach Maßgabe der Bestimmungen der Gewerbeordnung § 135 beschäftigt werden können, ebenso wie die „jungen Leute“ im Sinne der gleichen Vorschrift aus; in der Kommission begegnete dieser Ausschluß der Kinder und jungen Leute mehrfachem Widerspruch; man hob hervor, daß es doch sehr unbillig sei, Kinder, trotzdem sie sich schon als Arbeiter nützlich machen können, von den Wohlthaten des Gesetzes auszuschließen, man bewirke hierdurch, daß Jemand vier Jahre lang arbeite, ohne versichert zu sein und die Rente sich dementsprechend um vier Jahresantheile verringere; eine solche Härte müsse aber von dem Gesetzgeber vermieden werden; es wurde deshalb vorgeschlagen, an Stelle des sechszehnten das zwölfte oder doch das vierzehnte Lebensjahr zu setzen, während von dritter Seite beantragt wurde, die Altersgrenze überhaupt zu beseitigen; zu Gunsten der Ersetzung des sechszehnten Lebensjahres durch das vierzehnte machte man geltend, daß mit diesem Jahre das Kind die Schule verlasse und es sich sehr empfehle, dieses Jahr als den Anfang der Versicherung zu betrachten; unter dasselbe zu gehen sei aber namentlich um deßwillen unangemessen, weil die Arbeit von Personen, welche dieses Jahr noch nicht vollendet haben, überhaupt nicht als erwünscht betrachtet werden könne. Die Regierungen erklärten dem gegenüber, daß die Beseitigung jeder Altersgrenze doch recht bedenklich sei und die Festsetzung der Grenze auf das zwölfte Jahr unmöglich erscheine; die Kinder erhielten in diesem Alter nur einen sehr geringen Lohn, der nicht gekürzt werden könne, da man andernfalls nicht die Kinder sondern deren Eltern schädige. Gegen die Annahme des vierzehnten Lebensjahres spreche aber, abgesehen hiervon, auch noch der Umstand, daß keineswegs mit demselben in ganz Deutschland die gesetzliche Schulpflicht ihr Ende erreiche; zwischen den Gesetzgebungen der einzelnen Staaten beständen vielmehr in dieser Beziehung erhebliche Unterschiede, so daß die Voraussetzung, von welcher der betreffende Antrag ausgehe,

nicht zutreffe; die sämmtlichen Anträge wurden demgemäß auch verworfen und der Vorschlag des Entwurfes endgültig beibehalten.

Der hier gebrauchte Ausdruck „vollendetes Lebensjahr“ entspricht völlig dem in andern Reichsgesetzen, auch seitens des Entwurfes eines bürgerlichen Gesetzbuches gebrauchten „zurückgelegtes Lebensjahr“; die Versicherungspflicht beginnt mit dem Tage, welcher auf den Tag folgt, an welchem der Betreffende sein sechszehntes Lebensjahr zurückgelegt hat.

4. Alle Personen, welche unter diese Kategorie fallen, sind versicherungspflichtig, gleichviel ob In- oder Ausländer, ob männlichen oder weiblichen Geschlechtes; die Nichtberücksichtigung der Staatsangehörigkeit bei der Versicherung entspricht den bisher erlassenen sozialpolitischen Gesetzen; vgl. z. B. Gesetz vom 15. Juni 1883 § 1.

5. Unter den Arbeitern werden männliche und weibliche verstanden; vgl. auch Gewerbeordnung Titel VII und Gesetz vom 15. Juni 1883 § 1. Auf den Inhalt der geleisteten Arbeit kommt es für die Feststellung des Begriffes „Arbeiter“ nicht an; der Arbeiter welcher lediglich mechanische Arbeit mittelst Anwendung seiner Muskelkräfte leistet, fällt nicht minder unter den Begriff des versicherungspflichtigen Arbeiters, wie derjenige, dessen Thätigkeit der Beimischung eines geistigen Elementes nicht entbehrt; immerhin ist daran festzuhalten, daß der herkömmliche Sprachgebrauch unter dem Arbeiter fast ausschließlich lediglich eine solche Person versteht, welche körperliche, im Sinne der Nationalökonomie manuelle Dienste verrichtet; das Kriterium, welches als maßgebend anzusehen ist, liegt einfach in der nicht vorübergehenden Beschäftigung einer Person gegen Lohn, und die Praxis wird sich an dieses anlehnen müssen, um bei den im Einzelnen oft recht schwierigen Entscheidungen zwischen den selbstständigen Gewerbetreibenden, vor allem den Hausindustriellen und den Arbeitern das Richtige zu treffen; die obligatorische Einbeziehung der Hausgewerbetreibenden, mit welchem Begriffe in den einzelnen Theilen des Reiches eine verschiedene Bedeutung verbunden wird, die in Anregung gebracht worden war, hätte viele Zweifel, die sich mit Rücksicht hierauf bilden können, verhütet, es wird nun von dem Bundesrathe abhängen, durch eine sachgemäße Ausübung der ihm durch § 2 Absatz 1 Ziffer 2 überwiesenen Beschlußfassung die Grenzen zwischen Arbeitern und Hausindustriellen scharf zu ziehen. Bei den Berathungen des Reichstages wurde hervorgehoben, daß in manchen Theilen des Reiches der Weber, welcher von den Fabrikanten sämmtliche Materialien geliefert erhalte, unter dem Begriff des Arbeiters und nicht des Hausindustriellen falle, wogegen von anderer Seite erwähnt wurde, daß man in Sachsen Weber, welche auf eigenen Webestühlen, wenn auch mit fremden Materialien arbeiten, als

Hausindustrielle ansehe; der Vertreter der Regierungen erklärte auf diese Anregung, daß eine erschöpfende Definition des Begriffes „Hausgewerbetreibender" sehr schwer sei. „Wenn ich auf die Beispiele, die der Vorredner angezogen hat, näher eingehe, so würde ich in dem Schneidergesellen, welcher in einem Lohnverhältniß zum Schneidermeister steht, und bloß um deßwillen, weil der Schneidermeister in seiner Werkstätte keinen Platz hat oder aus irgend welchen anderen Gründen in seiner Wohnung die Hosen anfertigt, nicht einen Hausgewerbetreibenden sehen; das ist unzweifelhaft ein Arbeiter. Anders läge der Fall, wenn der Schneidergeselle in seiner Werkstatt auf eigene Faust Hosen und Röcke fertigt und nun zum Schneider geht, sie ihm zum Kaufe anbietet und der sie abnimmt; das ist unzweifelhaft ein Hausgewerbetreibender, während der Weber, welcher in einem Lohnverhältniß zum Arbeitgeber steht, und zwar in einem dauernden und ausschließlichen Lohnverhältniß, unzweifelhaft kein Hausgewerbetreibender, sondern ein Arbeiter dieses Unternehmers ist, wenn er auch nicht in dem Lokale dieses Unternehmers sondern in seinem eigenen Hause seinen Geschäften nachgeht." In dieser Aeußerung ist in vollkommen zutreffender Weise das Schwergewicht bei der Beurtheilung zweifelhafter Fälle auf den Umstand gelegt, ob die betreffende Person regelmäßig für ihre Arbeit Lohn erhält; ist der Gegenwerth für ihre Arbeitsleistung rechtlich und wirthschaftlich nicht sowohl Lohn als ein Kaufpreis, so muß sie als Hausindustrieller betrachtet werden, im andern Falle aber als Arbeiter. Es ist deshalb beispielsweise nicht zweifelhaft, wie auch bei den Verhandlungen des Reichstags ausdrücklich anerkannt wurde, daß die sogenannten Konfektionneusen, welche in ihrer Wohnung für Damenkonfektionsgeschäfte arbeiten, als versicherungspflichtige Arbeiter gelten; hingegen ist die Schneiderin, welche nicht für ein Geschäft sondern für Privatpersonen Konfektionsarbeiten verrichtet und für jedes abgelieferte Kostüm bezahlt wird, keine Arbeiterin im Sinne des § 1 sondern eine Hausgewerbetreibende im Sinne des § 2 Absatz 1 Ziffer 2, mag auch die in beiden Fällen geleistete Arbeit inhaltlich ganz die gleiche sein; der Grund dieser verschiedenartigen Behandlung der beiden Fälle beruht einfach darin, daß sie in dem ersteren gegen Lohn regelmäßig beschäftigt ist, in dem letzteren aber nicht. Dort steht sie zu einer bestimmten Person in einem wirklichen Lohnverhältniß, hier besteht ein solches Verhältniß nicht. Die civilrechtliche Unterscheidung zwischen dem Kaufe und der locatio conductio operis fällt hiernach mit der hier in Frage stehenden Unterscheidung zwischen „Arbeit" und „selbständiger Gewerbetrieb" nicht nothwendig, wenn auch häufig zusammen. Eine Person, deren Leistungen civilrechtlich nach den Grundsätzen der

locatio conductio operis zu beurtheilen sind, kann als „Arbeiter", unter Umständen aber auch „Gewerbetreibender" zu betrachten sein, während es freilich kaum möglich sein dürfte, denjenigen, dessen Leistungen civilrechtlich unter die Bestimmungen des Kaufes und Verkaufes zu subsumiren sind, als Arbeiter nach § 1 dieses Gesetzes zu charakterisiren und zu behandeln. Ob die gegen Lohn geleistete Arbeit des Haupterwerbes oder nur des Nebenerwerbes wegen geleistet wird, ist für den Begriff der Lohnarbeit und des Lohnarbeiters zunächst gleichgiltig; bei der zweiten Berathung der Vorlage wurde im Reichstage die Aufmerksamkeit des Hauses auf diesen Punkt gelenkt; man bemerkte, daß unter den Arbeiterinnen, welche in ihrer Wohnung für Arbeitgeber gegen Lohn regelmäßig arbeiteten, sich Töchter und Frauen von Beamten befänden, welche diese Arbeit als Nebenerwerb betrieben; für diese sei aber die Invalidenversicherung nicht bestimmt, und man müsse sie deshalb von dem Versicherungszwang befreien, wozu die dem Bundesrathe durch § 3 Abs. 3 überlassene Befugniß, zu bestimmen, in wieweit vorübergehende Dienstleistungen nicht als Beschäftigung im Sinne dieses Gesetzes anzusehen seien, die Handhabe biete. An sich würden diese Personen, sobald sie in einem Lohnverhältniß stehen, versicherungspflichtig sein.

Ein Arbeiter kann bei mehreren Arbeitgebern gegen Lohn regelmäßig beschäftigt und ferner sowohl Arbeiter als auch Hausgewerbetreibender sein; im ersteren Falle unterliegt die Versicherungspflicht keinem Zweifel und die Frage, bei welcher Versicherungsanstalt derselben nachzukommen ist, wird auch keine besondere Schwierigkeiten verursachen, da der Beschäftigungsort ja in dieser Richtung als maßgebend angesehen wird, in dem zweiten Falle könnte die Versicherungspflicht allerdings fraglicher erscheinen; je weiter aber der Kreis der der Versicherung unterstellten Hausindustriellen gezogen wird, um so seltener wird die Möglichkeit vorhanden sein, daß solche Streitfragen sich bilden.

Daß auch die bei einem Arbeitgeber gegen Lohn regelmäßig beschäftigten Verwandten desselben als Arbeiter zu betrachten sind, ist selbstverständlich; vgl. Entscheidung des R.-V.-A. vom 23. Sept. 1884, Schmitz, Sammlung der Bescheide, Beschlüsse und Verfügungen des R.-V.-A. (Berlin 1888) S. 6; an sich kann auch sowohl der Ehemann ein Arbeiter bei seiner Frau sein, wie umgekehrt die Ehefrau eine Arbeiterin bei ihrem Manne, sofern die Kriterien, welche nach Obigem für die Annahme dieses Begriffes in Betracht kommen, vorhanden sind; die Entscheidung des R.-V.-A. vom 5. April 1887, wonach der in dem Betriebe seiner Ehefrau beschäftigte Ehemann nicht als ein in diesem Betriebe beschäftigter Arbeiter im Sinne des Unfallversicherungsgesetzes

anzusehen ist, kann daher an sich für den Bereich des Invalidenversicherungsgesetzes als maßgebend nicht anerkannt werden; allerdings ist zuzugeben, daß Fälle, in welchen der eine Ehetheil bei dem andern regelmäßig gegen Lohn beschäftigt ist, also in einem Lohnverhältniß diesem gegenüber steht, thatsächlich nicht oft vorkommen werden, aber möglich sind sie gleichwohl, vor Allem bei Ehegatten, welche in Gütern getrennt sind.

Wie bemerkt, ist für die Annahme des Arbeiterbegriffes das Moment der Lohnzahlung und des Lohnverhältnisses wesentlich, hingegen ist es gleichgültig welcher Art der Lohn ist und in welchen Zeiträumen er bezahlt wird. Anknüpfend hieran ist die Frage zu beantworten, ob die in den sogenannten Arbeiterkolonien beschäftigten Personen als versicherungspflichtige Arbeiter im Sinne dieser Bestimmung zu betrachten sind? Die Arbeiterkolonien gewähren bekanntlich beschäftigungs- und arbeitslosen Personen Aufenthalt und Verpflegung und lassen sie in ihren Anstalten gegen eine geringe Vergütung verschiedene Gegenstände anfertigen oder verwenden sie auch bei landwirthschaftlichen Arbeiten. Daß in diesem Betriebe einer Arbeiterkolonie nicht ein unfallversicherungspflichtiger Betrieb im Sinne des Unfallversicherungsgesetzes zu erblicken ist, hat das R.-V.-A. durch Bescheid vom 17. Februar 1887 mit Recht ausgesprochen (Schmitz S. 7) und damit begründet, daß in dem Betriebe eine gewerbsmäßige Bearbeitung oder Verarbeitung von Gegenständen nicht stattfinde und der Fabrikbegriff auf den Betrieb jedenfalls unanwendbar sei. Die Kolonisten dieser Anstalten sind vorübergehend gegen eine Vergütung beschäftigt, die sich wirthschaftlich theilweise als Lohn, theilweise aber auch als Geschenk kennzeichnet; der Aufenthalt, die Verpflegung und die Vergütung übersteigen den Lohn, welcher ihnen von einem rein geschäftlichen und nicht den humanitären Zweck verfolgenden Unternehmen für ihre Leistungen gewährt würde; der der Vergütung eigene Charakter des Geschenkes überwiegt hiernach bei Weitem den Charakter des Lohnes derselben. Die Insassen der Arbeiterkolonien sind demgemäß nicht regelmäßig gegen Lohn beschäftigt und müssen dieserhalb von den versicherungspflichtigen Arbeitern des § 1 ausgenommen werden.

6. Gehülfen; das Gesetz versteht hierunter nicht nur die gewerblichen Gehülfen im Sinne der Gewerbeordnung § 121, also unselbständige gewerbliche Arbeiter, die weder als Lehrlinge noch als Fabrikarbeiter anzusehen sind, sondern die Bedeutung, welche mit dem Ausdruck hier verbunden wird, ist eine viel weitergehende; es ist nicht zweifelhaft, daß die Gehülfen der Rechtsanwälte und Notare, die Kanzlisten, Kopisten u. s. w. ebenso dahin zu rechnen sind, wie die Gehülfen des

Schreiner- und Schlossermeisters; ganz richtig sagen daher auch die Motive zu § 1, daß diätarisch oder gegen Remuneration beschäftigte Personen (Schreiber) entweder Betriebsbeamte oder Gehülfen seien und es sich nach ihrem Arbeitsvertrage oder, falls sie bei Behörden angestellt oder beschäftigt seien, nach den für sie geltenden dienstpragmatischen Bestimmungen richte, ob sie nach der einen oder anderen Kategorie zu versichern sind. Die Unterschiede zwischen den Gehülfen einerseits und den übrigen in § 1 erwähnten Kategorien von gegen Lohn oder Gehalt beschäftigten Personen anderseits sind thatsächlicher Art und lassen sich theoretisch nicht gut feststellen. Im Allgemeinen wird es zutreffend sein, zu behaupten, daß der Gehülfe eine höhere Arbeit verrichtet in technischer Beziehung als der gewerbliche Arbeiter, hingegen nicht so ausgebildet ist wie der Geselle; daß die soeben erwähnten Gehülfen der Rechtsanwälte und Notare, wenn sie regelmäßig gegen Lohn beziehungsweise Gehalt beschäftigt sind, zu den versicherungspflichtigen Personen des § 1 gehören, ergiebt sich schon mit Deutlichkeit aus den erwähnten Auslassungen der Motive, bliebe aber trotzdem noch ein Zweifel übrig, so müßte derselbe durch die bei der dritten Berathung des Gesetzes im Reichstage gepflogenen Erörterungen beseitigt werden. Es wurde seitens eines Abgeordneten bemerkt, daß, wenn die Handlungsgehülfen und Handlungslehrlinge unter das Gesetz gestellt werden sollten, kein Grund vorliege, die große Anzahl der nicht mit Gehaltsansprüchen versehenen, diätarisch in den Staats- und Kommunalbüreaus, den Büreaus der Rechtsanwälte und Notare beschäftigten Schreiber und Kanzlisten von dem Versicherungszwang auszuschließen, da dieselben der staatlichen Fürsorge in ungleich höherem Maße bedürften wie jene. Der Vertreter des Bundesrathes erwiderte hierauf, daß die gedachten Personen allerdings unter das Gesetz fielen, und es muß hiernach die entgegengesetzte Auffassung, die vor der Verabschiedung des Gesetzes in einer Reihe von Petitionen, insbesondere solchen aus Handelskreisen, ihren Ausdruck fand und auch jetzt noch dem Anscheine nach ziemlich verbreitet ist, als unrichtig und sowohl dem Wortlaute wie dem Sinne des Gesetzes widersprechend bezeichnet werden. Auch bei der Entscheidung der Frage, ob eine Person Gehülfe im Sinne dieser Bestimmung ist, werden sich Schwierigkeiten ergeben, die an Hand des Umstandes entschieden werden müssen, ob dieselbe in regelmäßiger Lohnbeschäftigung steht und welchen Inhalt die von ihr geleistete Arbeit hat. Eine Person, welche in ihrem Hause Abschriften anfertigt und für jede Ablieferung ihre Bezahlung erhält, fällt nicht unter den Begriff des Gehülfen im Sinne dieser Vorschrift und zwar gleichviel, ob sie ihre Arbeitskraft lediglich einem Auftraggeber zur Verfügung stellt oder einer Mehrheit solcher, während ander-

seits der Schreiber, der in seiner Wohnung Abschriften verfertigt und hiefür in vereinbarten Zeiträumen eine Vergütung erhält, Tage-, Wochen- oder Monatslohn, zweifellos versicherungspflichtig ist. Auf den Umstand, daß der Betreffende das für seine Arbeit erforderliche Papier selbst stellt oder es von dem Auftraggeber bekommt, ist hierbei gar kein Gewicht zu legen; der Schreiber, welcher auf dem aus eigenen Mitteln angeschafften Papier seine Abschriften anfertigt, bleibt trotzdem, wenn die oben erwähnte Voraussetzung zutrifft, ein Gehülfe ebenso wie die Knopflochnäherin, welche in ihrer Wohnung regelmäßig gegen Lohn Knopflöcher näht und das hierzu erforderliche Garn selbst liefert, gleichwohl als versicherungspflichtige Arbeiterin zu betrachten ist. Die praktische Anwendung des Gesetzes muß ernstlich davor gewarnt werden, bei der Handhabung der in Rede stehenden Bestimmung irgend welchen Werth auf diesen, an sich ja nahe liegenden Umstand zu legen, dessen Berücksichtigung mit unbedingter Nothwendigkeit zu dem Erlasse von Entscheidungen führen müßte, die der Absicht des Gesetzgebers durchaus zuwiderlaufen und die Tragweite seiner Normen in nicht gewollter und für die in's Auge gefaßten Wirkungen der Versicherung höchst gefährlicher Weise einschränken würden.

7. Gesellen, vgl. über die Bedeutung des Begriffes Gewerbeordnung § 121. Wie in der vorhergehenden Bemerkung ausgeführt wurde, ist der Unterschied zwischen dem Gesellen oder Gehülfen ein rein thatsächlicher. Oberstrichterliche Erkenntnisse haben häufig darauf Werth gelegt, daß der Geselle einer technischen Vorbildung bedürfe, welche für den Gehülfen nicht erforderlich sei, was im Allgemeinen wohl zutreffen mag. Durch die drei Ausdrücke „Arbeiter“, „Gehülfe“, „Geselle“ werden alle gegen Lohn oder Gehalt in einem Arbeitsverhältniß regelmäßig beschäftigten Personen, welche nicht unter die Kategorie der Lehrlinge gehören, erfaßt, so daß der Zweifel, ob eine bestimmte Person unter diese oder jene Klasse fällt, mehr von theoretischer Bedeutung ist. Bestehen Zweifel, ob eine Person Arbeiter, Geselle oder Gehülfe ist, so ist sie trotzdem zu versichern, und in dieser alle in Betracht kommenden Klassen von gegen Lohn beschäftigten Personen berücksichtigenden Fassung liegt ein großer Vorzug des Gesetzes, weil hierdurch eine Gewähr dafür geboten ist, daß die Versicherung sich auch in Wirklichkeit soweit erstreckt, wie es beabsichtigt wurde; bei einer auch nur einigermaßen sinnentsprechenden Handhabung der gesetzlichen Normen wird sich zeigen, daß keinerlei Lücke besteht, welche es verschuldete, daß in einem Arbeitsverhältniß stehende Personen, bezüglich welcher ein Versicherungsbedürfniß vorhanden ist, gleichwohl nicht versichert würden.

8. Lehrlinge; der Begriff des Lehrlings ist durch die Reichsgesetzgebung nicht festgestellt, die Gewerbeordnung normirt zwar in den §§ 126 bis 133 das Lehrlingsverhältniß, vermeidet es aber eine gesetzliche Definition dafür zu geben. Man kann demgemäß nur von Fall zu Fall entscheiden, ob ein Arbeitsverhältniß sich rechtlich als Lehre qualifizirt. Wesentlich ist dem Begriffe, daß die betreffende Person durch ihr Arbeitsverhältniß etwas lernen soll; dieses Moment wird auch von der Gewerbeordnung an einleitender Stelle vor Allem betont: § 126. „Der Lehrherr ist verpflichtet, den Lehrling in den bei seinem Betriebe vorkommenden Arbeiten des Gewerbes in der durch den Zweck der Ausbildung gebotenen Reihenfolge und Ausdehnung zu unterweisen, er muß entweder selbst oder durch einen geeigneten ausdrücklich dazu bestimmten Vertreter die Ausbildung des Lehrlings leiten." Gleichgültig ist es hingegen für den Begriff an sich, ob der Lehrherr einen Lohn bezahlt oder nicht, oder ob von dem Lehrling noch ein Lehrgeld entrichtet werden muß; natürlich sind hier nur solche Lehrlinge in's Auge gefaßt, welche von dem Lehrherrn eine Bezahlung erhalten. Auch der in dem Gewerbe seines Vaters als Lehrling thätige Sohn ist zu versichern, wenn er von jenem Lohn erhält. Die Alimentation, welche ihm von dem Vater zu Theil wird, kann nicht als Lohn angesehen werden, da dieselbe nicht eine Folge des Lehrlingsverhältnisses sondern eine Folge der jenem auf Grund des bürgerlichen Rechtes obliegenden Unterhaltspflicht ist. Vergl. die hiermit im Einklange stehende Entscheidung des Kgl. Landgerichtes Bielefeld, mitgetheilt in der „Arbeiterversorgung", herausgegeben von J. Schmitz (Berlin, Siemenroth und Worms) Bd. II S. 457.

Ob der das Lehrlingsverhältniß begründende Vertrag schriftlich oder mündlich abgeschlossen wurde, ist für den Begriff des Lehrlings ebenfalls völlig bedeutungslos.

9. Dienstboten; das Gesetz versteht hierunter alle zu dem Gesinde gehörige Personen, welche sich zur Leistung gewisser häuslicher oder wirthschaftlicher Dienste niederer Art einem bestimmten Dienstherrn gegenüber gegen Lohn verpflichten. Vergl. Preußische Gesindeordnung vom 8. November 1810 § 1, Hessische Gesindeordnung vom 28. April 1877 § 2, Reichsgesetz vom 15. Juni 1883 § 3 und hierzu den Kommentar von Woedtke 3. Aufl. S. 57. Für den Dienstbotenbegriff ist die durch die Dienstherrschaft gewährte Beköstigung im Haushalte ein regelmäßiges, wenn schon nicht schlechthin nothwendiges Merkmal. Die Dienstboten lassen sich mit Rücksicht auf die Art und Weise der ihnen aufgetragenen Dienste in solche eintheilen, welche häusliche und solche, welche landwirthschaftliche Verrichtungen auszuführen haben; jene

bezeichnet man als Hausgesinde, diese als Wirthschafts- oder Hofgesinde; zu letzterem gehören Kämmerer, Wirth, Wirthin, Wirthschafterin, Maier, Molkereiaufseher, Hofmann, Hofmeister, Hausmann, Baumann, Baumeister, Bauermeister, Vogt, Wirthschaftsvogt, Vorgeher, Vorhecker, Ober-, Groß-, Meister-, Ackerknecht, Kuhmagd, Hausjunge, Hütebub u. s. w.; zu diesen die Dienst-, Stuben-, Küchen- und Kindermädchen, Kutscher, Portiers u. s. w. Die sozialen Abstufungen und Unterschiede, welche zwischen den einzelnen Klassen der Dienstboten bestehen, sind für die Annahme und Anwendung des Begriffes gleichgültig. Daß Erzieherinnen, Gesellschafterinnen, Hauslehrer, Privatsekretäre nicht zu den Dienstboten gerechnet werden können, ist allgemein anerkannt; diese Personen, welche den sogenannten liberalen Berufen angehören, fallen außerhalb des Kreises der Versicherungspflichtigen.

Bei manchen Personenklassen ist es zweifelhaft, ob sie zu den Dienstboten oder Gewerbegehülfen gerechnet werden können; als Beispiel sei hiefür einerseits auf die Deputatisten, andererseits auf die Kellnerinnen verwiesen. Unter den Deputatisten versteht man verheirathete landwirthschaftliche Bedienstete, welche nicht in dem Haushalt des Arbeitgebers wohnen und auch nicht von diesem beköstigt werden, aber für ihre Leistungen außer dem Lohn noch ein bestimmtes Deputat an Getreide, Kartoffelland, Viehfutter und Wohnung oder andere Naturalien erhalten. Woedtke (Krankenversicherungsgesetz S. 57) rechnet diese Personen, weil sie eine Mittelstellung einnehmen, nicht mehr zum Gesinde in Uebereinstimmung mit Ballin (der Haushalt der arbeitenden Klassen, Berlin 1883). Die Richtigkeit dieser Ansicht ist zweifelhaft, jedenfalls sind aber die Deputatisten unter die versicherungspflichtigen Personen des § 1 zu zählen, wenn nicht als Dienstboten so als Arbeiter, da sie zweifellos „als Arbeiter oder in einer ähnlichen Stellung gegen Lohn beschäftigt sind“ (Motive S. 72). Kellnerinnen sind nach einem Erkenntniß des Bundesamtes für Heimathswesen vom 15. Mai 1883 und des Preuß. Kammergerichtes von 1885 (zitirt nach Woedtke, Krankenversicherungsgesetz S. 58) nicht als Gewerbegehülfen sondern als gewerbliche Dienstboten zu betrachten, weil bei dem Betriebe eines Restaurationsgeschäftes nicht das mechanische Serviren der Speisen und Getränke als Hauptsache anzusehen sei, sondern die vom geschäftlichen Gesichtspunkte aus zu bestimmende Leitung und Organisirung des Gewerbebetriebes, so daß entscheidend nur der Einkauf der Lebensmittel, die Bestimmung der Preise und die nähere Feststellung aller sonstigen Bedingungen sei, unter welchen Speisen verabfolgt werden; Gewerbegehülfen seien somit nur die Personen, welche bei Verrichtung dieser Thätigkeiten Hülfe leisteten, nicht aber die nur mit der

Bedienung der Gäste betrauten. Diese Entscheidungen sind unrichtig und unhaltbar; Kellnerinnen gehören zu den Gewerbegehülfen und nicht zu den Dienstboten, und es ist eine irrthümliche Anschauung, von welcher die angeführten Erkenntnisse ausgehen, wenn sie ausführen, daß das Bedienen der Gäste für den Restaurationsbetrieb nicht die Hauptsache bilde. Indessen bedarf es an dieser Stelle keines näheren Eingehens auf diese Streitfrage, da die Kellnerinnen in jedem Falle versicherungspflichtig sind, wenn nicht als Gewerbegehülfen so als Dienstboten, vorausgesetzt, daß sie gegen Lohn beschäftigt sind. Die Fassung des Gesetzes ist eben eine so weitgehende, daß die Einbeziehung aller Personen in den Kreis der Versicherungspflichtigen bewirkt ist, welche sich in einer ähnlichen Stellung befinden, wie der Arbeiter; es ist hieraus leicht zu ersehen, wie bedeutsam die Lücke gewesen wäre, welche durch den Ausschluß der Dienstboten von dem Inhalt des § 1 Ziffer 1 hätte entstehen müssen.

Die Unterstellung der Dienstboten unter den Versicherungszwang erfuhr im Reichstage starke Anfechtungen, namentlich bei der zweiten Berathung; man betonte, daß zwischen der wirthschaftlichen Lage eines Dienstboten und der wirthschaftlichen Lage eines großindustriellen Lohnarbeiters gar keine Analogie vorhanden sei und für jenen alle Voraussetzungen für Einführung des Versicherungszwanges fehlten; von einer Unsicherheit der wirthschaftlichen Lage könne gar keine Rede sein, denn davor schütze die Anlehnung des Dienstboten an das Haus, ebensowenig aber von einer Bereicherung des Arbeitgebers durch die Arbeit der Dienstboten. Die sittliche Pflicht obliege der Familie, für die im Dienste ergrauten Dienstboten selbst zu sorgen und diese Pflicht solle der Familie nicht von Staatswegen abgenommen werden. Dem gegenüber wurde mit Recht darauf hingewiesen, daß die Versicherung der Dienstboten durch Staatsgesetz keineswegs eine unerhörte Neuerung sei; in Württemberg bestehe bereits die gesetzliche Verpflichtung der Dienstherrschaft, für das erkrankte Gesinde zu sorgen, dasselbe ist in Hessen der Fall, und das Bedürfniß mache sich in immer weiteren Kreisen, vor allem in Preußen, geltend, die Fürsorge für die Dienstboten auszudehnen; man bestritt es mit Entschiedenheit, daß durch die freie Liebesthätigkeit für diese Personen in auch nur annähernd befriedigender Weise gesorgt werde, man betonte, daß die patriarchalischen Zustände, auf die man sich von der andern Seite berief, durch die neuere Gesetzgebung ohnehin zum größten Theile beseitigt seien und auch da, wo sie beständen, empörende und schreiende Fälle von Herzenshärte und Lieblosigkeit nicht zu den Ausnahmen gehörten; man machte schließlich darauf aufmerksam, daß die Zwangsversicherung keines-

wegs, wie man befürchte, dazu beitragen werde, die Fürsorge für Dienstboten im Wege freier Liebesthätigkeit zu vermindern oder abzuschwächen. Es kann nicht zweifelhaft sein, daß ein Bedürfniß, das Gesinde unter die Wohlthaten der Zwangsversicherung zu stellen, in größtem Maße vorhanden war und es eine schwer zu rechtfertigende und für das allgemeine Rechtsbewußtsein schwer verständliche Unbilligkeit gewesen wäre, diesen Personen den Anspruch auf staatliche Invalidenfürsorge zu versagen, während man sie anderen Kategorien gewährte, deren Verhältnisse nicht unsicherer sind wie diejenigen des Gesindes; bei den Zweifeln, die in Gemäßheit der vorstehenden Bemerkungen darüber entstehen können, ob eine Person Arbeiter oder Dienstbote, gewerblicher Gehülfe oder gewerblicher Dienstbote ist, wäre der Ausschluß des Gesindes mit einem Ausschluß von zahlreichen Personen gleichbedeutend gewesen, die sich thatsächlich in einer dem Arbeiter völlig gleichen Stellung befinden. Es wäre aber auch ungerecht gewesen, wenn man, wie auch beantragt wurde, die weiblichen Dienstboten von der Versicherung hätte ausnehmen wollen; mit großem Rechte wurde gegen diesen Vorschlag eingewendet, daß ein großer Theil der weiblichen Dienstboten häufig zur Fabrikthätigkeit übergehe, während umgekehrt wiederum Fabrikarbeiterinnen zeitweilig ihren Unterhalt als Dienstboten gewinnen; endlich dürfe auch nicht außer Acht gelassen werden, daß die verheirathete Fabrikarbeiterin auch nach der Verheirathung ihre Thätigkeit in der Fabrik häufig fortsetze, oder, wenn der Ehemann gestorben, dieselbe wieder aufnehme. Alle diese Gründe, denen noch andere hinzugefügt werden könnten, mußten dazu führen, in Uebereinstimmung mit dem Vorschlage des Gesetzentwurfes, die Dienstboten der Zwangsversicherung zu unterwerfen.

10. Gegen Lohn oder Gehalt. Die Vergütung, welche für die Dienstleistungen entrichtet wird, ist entweder Lohn oder Gehalt. Der Unterschied zwischen beiden Vergütungen bezieht sich sowohl auf die Art und Weise der geleisteten Dienste, wie der verabfolgten Vergütung; von „Gehalt“ spricht man nur bei Diensten höherer, von „Lohn“ nur bei Diensten niedrigerer Art; ebenso wird von einem Gehalt nur gesprochen, wenn die Vergütung einen höheren Betrag erreicht und in längeren Perioden zur Auszahlung gelangt; der Ausdruck Lohn oder Gehalt ist in der Reichsgesetzgebung schon vielfach angewendet worden (Gesetz vom 15. Juni 1883 § 1, Ges. vom 6. Juli 1884 § 1, 3). Was zu dem Gehalt oder Lohn im Sinne des gegenwärtigen Gesetzes gehört, wird durch dasselbe nicht bestimmt, sondern ist nach den allgemeinen Grundsätzen festzustellen, abgesehen von der Vorschrift des § 3 über die Anrechnung von Naturalbezügen und Tantiemen. Daß Miethent-

schädigungen dazu zu rechnen sind, wird von Woedtke, Unfallversicherungsgesetz S. 61, in Uebereinstimmung mit einem Erkenntniß des vormaligen Reichsoberhandelsgerichtes vom 26. Oktober 1875 mit Recht angenommen; ob Diäten als Lohn oder Gehalt gelten, kann nur mit Rücksicht auf die thatsächlichen Verhältnisse und die einschlägigen Vorschriften entschieden werden; wohnt denselben ein Charakter einer Vergütung für aufgewendete Arbeitsleistung bei, so ist an der Charakterisirung als Lohn oder Gehalt nicht zu zweifeln, während sie in dem Falle, wenn sie nur Vergütungen für die Repräsentation oder den Gegenwerth für Reiseunkosten darstellen, nicht als solche betrachtet werden dürften.

11. Betriebsbeamte. Die Zwangsversicherung der untergeordneten Betriebsbeamten ist in Uebereinstimmung mit den seither erlassenen sozialpolitischen Gesetzen um deswillen aufgenommen worden, weil ihre soziale, von dem Jahreseinkommen abhängige Stellung sich von der des gewöhnlichen Arbeiters nicht unterscheidet; vergl. auch Gesetz vom 6. Juli 1884 § 1, Woedtke, Unfallversicherungsgesetz S. 49 Nr. 13, Gesetz vom 15. Juni 1883 § 1, Woedtke, Krankenversicherungsgesetz S. 35 Nr. 20, Gesetz vom 5. Mai 1886 § 1, Gesetz vom 11. Juli 1887 § 1. Der Begriff des Betriebsbeamten und der Unterschied zwischen ihm und dem Begriffe des Arbeiters läßt sich allgemein nicht wohl feststellen; Woedtke führt als Unterscheidungsmerkmale an, daß die Tagesvergütung für die Eigenschaft als Arbeiter, die in größeren Zeitabschnitten und unabhängig von der wirklichen Arbeitsleistung ein- für allemal fixirte Remuneration für die Eigenschaft des Betriebsbeamten spreche. Das Reichsversicherungsamt legt mehr Gewicht darauf, daß einer Person eine gewisse beaufsichtigende oder leitende Gewalt gegenüber andern eingeräumt ist; im Allgemeinen sind hiernach nur solche Personen als Betriebsbeamte anzusehen, welche entweder als Bevollmächtigte, sei es für den nichttechnischen und technischen Theil, sei es nur für den letzteren, fungiren oder als leitende bezw. beaufsichtigende Betriebsorgane niederer Ordnung wirken; demgemäß sind kaufmännische Kräfte, wie der Buchhalter, Korrespondent, Kassirer u. s. w., keine Betriebsbeamte, auch dann nicht, wenn sie gelegentlich in den Betriebsräumen etwas zu besorgen haben, wogegen zweifellos technische Beamte, die stets mit dem technischen Betrieb in Berührung stehen, ihrer vorübergehenden Beschäftigung auf dem Büreau ungeachtet, Betriebsbeamte bleiben; vergl. Entscheidung des R.V.A. vom 21. August 1885, Schmitz a. a. O. S. 21, 22. Man wird es hiernach zugeben können, daß im Allgemeinen die Personen, für deren Handlungen der Arbeitgeber in Gemäßheit des § 2 des Haftpflichtgesetzes verantwortlich ist, zu den Betriebsbeamten gehören, wenn schon die Auslegung,

welche die Praxis der soeben genannten Vorschrift gegeben hat, nur mit Vorsicht für die Anwendung des Begriffes des Betriebsbeamten in dem gegenwärtigen Gesetze verwerthet werden darf; der Unterschied zwischen einem auf dem Boden des Privatrechtes stehenden Gesetze und einem solchen, das auf den Principien des öffentlichen Rechtes beruht, darf hierbei nicht außer Acht gelassen werden. Daß es auf den größeren oder geringeren Umfang der Funktionen für die Annahme des in Rede stehenden Begriffes ebensowenig ankommt wie auf die untergeordnete Stellung und das Maaß der technischen Kenntnisse ist von dem Reichsgerichte durch Erkenntniß vom 12. Dezember 1879, Entscheidungen des Reichsgerichtes in Civilsachen Bd. I S. 28 für den Bereich des Haftpflichtgesetzes ausgesprochen worden, und da diese Entscheidung sachlich begründet ist, so ist kein Hinderniß im Wege, die in ihr enthaltenen Grundsätze auch bei der Handhabung des Invaliditätsversicherungsgesetzes anzunehmen.

Aus Anlaß einer mißverstandenen Bemerkung der Motive des Unfallversicherungsgesetzes von 1884 hat man die Ansicht aufgestellt, daß die sog. Vorarbeiter und Werkführer stets als Betriebsbeamte im Sinne jenes Gesetzes anzusehen seien. Da die Frage mit Rücksicht auf die zahlreichen zu dieser Kategorie von Arbeitern gehörigen Personen eine nicht unerhebliche Wichtigkeit besitzt, wenn schon die praktische Bedeutung für den Bereich unseres Gesetzes ungleich geringer ist, wie für den des Unfallversicherungsgesetzes, so ist es angezeigt, kurz auf sie einzugehen. Die Motive zu dem Unfallversicherungsgesetz rechtfertigen die Begrenzung des Kreises der versicherungspflichtigen Betriebsbeamten durch den Hinweis darauf, daß, wollte man ein geringeres Jahreseinkommen als 2000 Mark als Grenze für die Versicherung annehmen, die wichtige Klasse der Vorarbeiter und Werkführer nur zum Theil unter das Gesetz fiele; damit ist aber keineswegs gesagt, daß diese Personen unter allen Umständen Betriebsbeamte sind, vielmehr ist die Aeußerung der Motive dahin auszulegen, daß die genannten Personen nur dann Betriebsbeamte sind, wenn die allgemeinen für diesen Begriff maßgebenden Merkmale vorhanden sind. Die richtige Ansicht s. b. Woedtke, Unfallversicherungsgesetz S. 49 Nr. 13.

12. Handlungsgehülfen. Die obligatorische Versicherung derselben rechtfertigen die Motive mit den lautgewordenen Wünschen der betreffenden Kreise, sowie mit der Erwägung, daß die wirthschaftliche Lage zahlreicher, diesen Klassen angehöriger Personen in Folge der vorhandenen großen Konkurrenz, der Unsicherheit des Erwerbs und der für Viele nur in geringerem Grade gebotenen Aussicht auf einstige Selb-

ständigkeit im Allgemeinen eine wenig gesicherte sei und eine Fürsorge für die Zeit des Alters und der Erwerbsunfähigkeit in gleicher Weise wie bei den Betriebsbeamten wünschenswerth erscheine; zwischen der Stellung dieser und jener bestehe außerdem eine gewisse Aehnlichkeit, und es finde zwischen beiden Kategorien wegen der engen Verbindung von Handel und Industrie ein häufiger Wechsel statt. Trotz dieser Ausführung stieß die Zwangsversicherung der Handlungsgehülfen und Lehrlinge auf großen Widerstand und noch in der dritten Lesung wurde der Versuch gemacht, dieselben aus dem Kreise der versicherungspflichtigen Personen auszuschließen, jedoch ohne Erfolg.

Unter den „Handlungsgehülfen" begreift das Handelsgesetzbuch Art. 57 Handlungsdiener und Handlungslehrlinge; das Handelsrecht unterscheidet zwischen Handlungsbevollmächtigten, d. h. solchen Personen, welche mit der Vertretung des Geschäftsherrn beauftragt und bevollmächtigt sind, und Handlungsgehülfen, welche dem Eigenthümer des Geschäftes nicht durch rechtliche Stellvertretung, sondern durch handelstechnische oder mechanische Leistungen dienen, letztere sind einerseits verschieden von den Gewerbegehülfen, anderseits von dem Gesinde; zu den versicherungspflichtigen Handlungsgehülfen gehören hiernach beispielsweise der Buchhalter, Kassirer, Handlungsdiener, Lehrling, Commis, Handlungsreisender, Ladenmädchen, wenn ihr Einkommen 2000 Mark nicht übersteigt, dagegen nicht der Prokurist oder der Handlungsbevollmächtigte im Sinne der Art. 47 u. ff. des H. G. B. Nach feststehender Rechtsprechung (Entscheidung des R. O. H. G. Bd. 10 S. 299, Bd. 14 S. 115 u. Bd. 17 S. 308) sind diejenigen Gehülfen eines Kaufmannes, welche ausschließlich bei der Be- oder Verarbeitung der Waaren durch technische Dienstleistungen thätig sind, ohne bei dem Ankauf oder der Veräußerung derselben und den übrigen den Waarenumsatz betreffenden Geschäften einschließlich der Comptoirgeschäfte mitzuwirken, gerade weil sie bei dem Betriebe des eigentlichen Handelsgewerbes nicht behülflich sind und kaufmännische Dienste nicht leisten, nicht als Handlungsgehülfen anzusehen; der Koch eines als Kaufmann zu betrachtenden Restaurateurs gilt deshalb nicht als Handlungsgehülfe, ebensowenig der Webermeister eines Tuchgeschäftes (Entsch. des R. O. H. G. Bd. 11 S. 387), der Zuschneider eines Kleidergeschäftes (Bd. 21 S. 18); für die Anwendung des gegenwärtigen Gesetzes hat diese Frage insofern eine hervorragende Bedeutung, als hiernach diese Personen, falls sie nicht etwa als Betriebsbeamte zu betrachten wären, nicht nach Ziffer 2 des § 1, sondern nach Ziffer 1 zu versichern wären, also ohne Rücksicht auf die Höhe des von ihnen bezogenen Jahreseinkommens.

13. Ausschließlich der in Apotheken beschäftigten Gehülfen und Lehrlinge. Nach dem Entwurfe wurden die in Apotheken beschäftigten Gehülfen und Lehrlinge, welche nach § 154 der Gewerbeordnung nicht dem Gewerberechte unterstehen auch dem Handelsgesetzbuche nicht unterstellt sind, wiewohl gewisse Geschäfte des Apothekers unter Umständen Handelsgeschäfte sind (vergl. Entsch. des R.O.H.G. Bd. I S. 132, Bd. IV S. 240, Bd. VII S. 237, Bd. XI S. 241, Bd. XIII S. 343 u. 440 und Jolly in dem Wörterbuch des deutschen Verwaltungsrechtes, herausgegeben von Stengel unter „Apotheker"), den Handlungsgehülfen und -Lehrlingen bezüglich der Versicherungspflicht gleichgestellt; in den Apothekerkreisen machte sich gegen diesen Vorschlag eine ziemlich lebhafte Gegnerschaft geltend; bei der zweiten Lesung der Kommission wurde der Ausschluß dieser Personen beantragt und dafür in erster Linie auf die Wünsche derselben verwiesen; die Verhältnisse bei ihnen seien nicht die gleichen wie bei den Handlungsgehülfen, was schon daraus zu ersehen sei, daß zu diesen auch weibliche Personen gehörten, für welche die Zwangsversicherung besonders geboten wäre. Die Kommission pflichtete diesen Ausführungen bei und beschloß den Ausschluß der Apothekergehülfen und -Lehrlinge, und hierbei behielt es sein Bewenden, nachdem ein bei der zweiten Plenarberathung gestellter Antrag auf Wiederherstellung der Regierungsvorlage seitens der Mehrheit des Reichstages abgelehnt worden war.

Der Ausschluß bezieht sich nur auf die Apotheken im eigentlichen Sinne, d. h. „gewerbliche Unternehmungen für die Herstellung und den Kleinverkauf von Arzneien, welchen die hiefür erforderliche Konzession verliehen ist", nicht auch auf die Droguenhandlungen, auch dann nicht, wenn dieselben von einem staatlich approbirten Apotheker geleitet werden.

14. Regelmäßiger Jahresarbeitsverdienst. Wenn die Höhe des Arbeitsverdienstes in verschiedenen Jahren schwankt, so ist für die Frage, ob derselbe den Betrag von 2000 Mark nicht übersteigt, die Höhe maßgebend, welche er regelmäßig zu erreichen pflegt, auf welche also die betreffende Person, von besonderen nicht vorauszusehenden Zufällen abgesehen, mit Bestimmtheit rechnen kann. Ueber die Berechnung des Jahresarbeitsverdienstes vergl. die Bemerkung zu § 3; für das Unfallversicherungsgesetz hat das Reichsversicherungsamt bezüglich der Berechnung des Jahresarbeitsverdienstes verschiedene Grundsätze aufgestellt, deren Anwendung auf das gegenwärtige Gesetz ein Hinderniß nicht im Wege steht. Der Theil des Einkommens eines Betriebsbeamten, welcher als Ersatz für die ihm dienstlich erwachsenen Reisekosten bestimmt ist, kann

als ein Theil des Jahresarbeitsverdienstes nicht angesehen werden (Bescheid vom 9. November 1888, Schmitz a. a. O. S. 99, vergl. oben die Bemerkungen in Note 10). Die Nebenbezüge, welche gewisse Klassen der Eisenbahnbeamten an Nacht- und Fahrgeldern beziehen, bilden einen Theil des Jahresarbeitsverdienstes; weil diesen Beamten das etwa nothwendige Unterkommen in Bahnhofsräumlichkeiten gewährt wird, so stellen diese Bezüge, aus welchen im Wesentlichen nur die auswärtige Beköstigung und der Verschleiß der Kleidung zu bestreiten ist, einen wirthschaftlichen Vortheil oder eine besondere Form der Löhnung für die Dienstthätigkeit dar. Für die Qualifizirung dieser Bezüge als Theil des Arbeitsverdienstes ist abgesehen hiervon auch noch der Umstand maßgebend, daß gerade mit Rücksicht auf sie die Lohnbezüge des Theiles der Arbeiter und Beamten, welchen sie zugewendet werden, niedriger sind als die Löhne solcher Beamten und Arbeiter, welche diese Vergütungen in Folge ihrer regelmäßigen Beschäftigung in ihrem Wohnorte (Station) entbehren.

Die Berechnung des regelmäßigen Jahresarbeitsverdienstes muß, wie hieraus ersichtlich, von Fall zu Fall erfolgen, unter Berücksichtigung der thatsächlichen Verhältnisse.

15. Das deutsche Seerecht unterscheidet zwischen der Schiffsbesatzung und der Schiffsmannschaft. Die Schiffsmannschaft bildet einen Theil der Schiffsbesatzung; nach § 3 der deutschen Seemannsordnung vom 27. Dezember 1872 gehören zu der Schiffsmannschaft auch die Schiffsoffiziere mit Ausnahme des Schiffers; unter dem Schiffsmann wird auch jeder Schiffsoffizier mit Ausnahme des Schiffers verstanden; Personen, welche ohne zur Schiffsmannschaft zu gehören, auf einem Schiffe als Maschinisten, Aufwärter oder in anderer Eigenschaft angestellt sind, haben nach Abs. 2 dieser Bestimmung dieselben Rechte und Pflichten, welche durch die Seemannsordnung in Ansehung der Schiffsmannschaft festgesetzt sind, und es ist in dieser Hinsicht gleichgültig, ob sie von dem Schiffer oder dem Rheder angenommen wurden. Außer den Schiffsoffizieren besteht die Schiffsmannschaft aus Vollmatrosen, Leichtmatrosen, Schiffsjungen, dem Bootsmann, Zimmermann, Koch, Segelmacher u. s. w., die Schiffsbesatzung umfaßt außer der Schiffsmannschaft in dem soeben festgestellten Sinne den Schiffer, die Aerzte, Kassenbeamte, Proviantmeister u. dgl., vergl. auch § 1 des Gesetzes vom 13. Juli 1887: „Personen, welche auf deutschen Seefahrzeugen als Schiffer, Personen der Schiffsmannschaft, Maschinisten, Aufwärter oder in anderer Weise zur Schiffsbesatzung gehören (Seeleute), Schiffer jedoch nur sofern sie Lohn oder Gehalt beziehen, werden gegen die Folgen der bei dem Betriebe sich ereignenden Unfälle versichert". Es bedarf kaum der Bemerkung, daß hierbei nur von dem

Schiffer die Rede ist, welcher zu dem von ihm geführten Schiffe nicht in einem Eigenthumsverhältniß steht, dem sog. Setzschiffer oder Schiffer in engerem Sinne, während der Rheder oder Mitrheder, welcher sein eigenes bezw. theilweise eigenes Schiff selbst führt, hierbei nicht in Betracht kommt.

16. Nach § 2 des Gesetzes betreffend die Unfallversicherung der Seeleute und anderer bei der Seeschiffahrt betheiligten Personen vom 13. Juli 1887 gilt als ein deutsches Seefahrzeug jedes ausschließlich oder vorzugsweise zur Seefahrt benutzte Fahrzeug, welches unter der deutschen Flagge fährt; als Seefahrt wird nicht nur der Verkehr auf der See außerhalb der Grenzen, welche in der Verordnung vom 13. November 1873 festgesetzt sind, sondern auch die Fahrt auf Buchten, Häfen und Watten der See, nicht aber auf anderen mit der See in Verbindung stehenden Gewässern betrachtet, auch wenn sie von Seeschiffen befahren werden.

17. Die Binnenschiffahrt ist die Schiffahrt auf Strömen, Kanälen und Landseen. Das Recht derselben ist von Reichs wegen noch nicht geregelt und beruht meistens auf Gewohnheitsrecht; in Preußen sind für die Rechtsverhältnisse zwischen dem Strom- oder Binnenschiffer und der Mannschaft der Binnenfahrzeuge durch die Kabinetsordre vom 23. September 1855 die Bestimmungen der Gesindeordnung für anwendbar erklärt worden; die Einführung des Handelsgesetzbuches hat an diesem Rechtszustande nichts geändert. Daß zu der Binnenschiffahrt auch die gewerbsmäßige Kleinschifferei mittelst Kähnen und Gondeln gehört unterliegt keinem Zweifel.

Unter Umständen wird die Abgrenzung zwischen Binnen- und Seeschiffahrt zweifelhaft sein; indessen kommt für die Anwendung des gegenwärtigen Gesetzes nichts darauf an, ob eine Wasserfahrt unter diesen oder jenen Begriff fällt, da alle der Besatzung eines Seeschiffes angehörigen Personen ebenso schlechthin versichert sind wie diejenigen, welche zu der eines Binnenfahrzeuges gehören. Woedtke, Krankenversicherungsgesetz S. 286, legt mit Recht nicht sowohl das Hauptgewicht auf die Bauart des Schiffes als auf seine bestimmungsgemäße Verwendung; ein Schiff, das bestimmungsgemäß der Binnenschiffahrt dient, wird dadurch nicht zum Seeschiff, daß es die See einmal befährt.

18. Zur Führung der Reichsflagge sind berechtigt nach § 2 Abs. 1 des Gesetzes vom 25. Oktober 1867, betreffend die Nationalität der Kauffahrteischiffe, die Kauffahrteischiffe, wenn sie in dem ausschließlichen Eigenthum solcher Personen sich befinden, welchen das Reichsindigenat zusteht; nach dem Gesetze vom 23. Dezember 1888, betreffend die Ab-

änderung des obigen Gesetzes, werden diesen Personen gleichgeachtet solche juristische Personen, eingetragene Genossenschaften und Aktiengesellschaften, welche in dem Reichsgebiete ihren Sitz haben, sowie diejenigen Kommanditgesellschaften auf Aktien, welche im Reichsgebiete ihren Sitz haben und deren persönlich haftende Gesellschafter sich sämmtlich im Besitz der Reichsangehörigkeit befinden. Schiffe, welche diesen Erfordernissen entsprechen, sind als deutsche Schiffe im Sinne der obigen Vorschrift zu betrachten.

Nach § 2 des Gesetzes vom 15. März 1888 wegen Abänderung des Gesetzes, betreffend die Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete, können durch Kaiserliche Verordnung Eingeborene der Schutzgebiete in Beziehung auf das Recht zur Führung der Reichsflagge den Reichsangehörigen gleichgestellt werden, jedoch hat die Führung der Reichsflagge in Folge der Verleihung dieses Rechtes nicht die Wirkung, daß das betreffende Schiff als deutsches Seefahrzeug im Sinne des gegenwärtigen Gesetzes betrachtet wird, und ein Gleiches gilt bezüglich des Unfallversicherungsgesetzes für Seeleute vom 13. Juli 1887. Eine Verordnung, welche von dieser gesetzlichen Ermächtigung Gebrauch macht, ist bis jetzt noch nicht ergangen.

19. Der Ausdruck „Seefahrzeug“ ist ein wesentlich weitumfassenderer als der „Kauffahrteischiff“. Ein „Seefahrzeug“ oder „Seeschiff“ ist nicht nur das zum Erwerb durch die Seefahrt bestimmte Schiff — Reichsgesetz vom 25. Oktober 1867 § 1 —, sondern auch das Kriegsschiff, das Schleppschiff, das zur Hochseefischerei bestimmte Schiff, das Nordpolarschiff und jedes andere zu wissenschaftlichen Entdeckungsreisen ausgerüstete und bestimmte Schiff, endlich auch das nur zum Gebrauche des Eigenthümers bestimmte Privatvergnügungsschiff. Die auf all' diesen Schiffen gegen Lohn oder Gehalt beschäftigten Personen gehören zu den Versicherungspflichtigen, also auch die auf den Kriegsschiffen der Kaiserlichen Marine in dieser Weise beschäftigten Personen. Jedoch ist nach Vorbild anderer Gesetze für die zu den Personen des Soldatenstandes sowie zu den Beamten des Reiches und der Bundesstaaten — die kommunalständischen Beamten kommen hier nicht in Betracht — gehörigen an sich versicherungspflichtigen Personen durch eine besondere Vorschrift die Versicherungspflicht beseitigt worden; vergl. § 4 des Gesetzes und die Bemerkungen hiezu. Küstenfahrer, welchen nach Maßgabe des § 17 des Gesetzes vom 25. Oktober 1867 durch landesgesetzliche Bestimmung das Recht der Führung der Bundesflagge unter Befreiung von der Eintragungspflicht in das Schiffsregister und der Ertheilung der Zertifikate verliehen ist, gelten als Seefahrzeuge im Sinne der gegenwärtigen Vor-

schrift; vergl. noch die Verordnung vom 13. November 1873, betreffend die Registrirung und Bezeichnung der Kauffahrteischiffe.

§ 2.[1])

Durch Beschluß[2]) des Bundesrathes[3]) kann die Vorschrift des § 1 für bestimmte Berufszweige auch

1. auf Betriebsunternehmer,[4]) welche nicht regelmäßig[5]) wenigstens einen Lohnarbeiter beschäftigen, sowie
2. ohne Rücksicht auf die Zahl der von ihnen beschäftigten Lohnarbeiter auf solche selbständige Gewerbetreibende, welche in eigenen Betriebsstätten im Auftrage und für Rechnung anderer Gewerbetreibenden mit der Herstellung oder Bearbeitung gewerblicher Erzeugnisse beschäftigt werden (Hausgewerbetreibende),[6])

erstreckt werden und zwar auf letztere auch dann, wenn sie Roh- und Hülfsstoffe[7]) selbst beschaffen und auch für die Zeit, während welcher sie vorübergehend für eigene Rechnung[8]) arbeiten.

Durch Beschluß des Bundesrathes kann ferner bestimmt werden, daß und inwieweit Gewerbetreibende, in deren Auftrag und für deren Rechnung von Hausgewerbetreibenden (Absatz 1) gearbeitet wird, gehalten sein sollen, rücksichtlich der Hausgewerbetreibenden und ihrer Gehülfen, Gesellen und Lehrlinge die in diesem Gesetze den Arbeitgebern auferlegten Verpflichtungen[9]) zu erfüllen.

1. Durch die Bestimmung dieses Artikels wird dem Bundesrathe die Befugniß gegeben, den Versicherungszwang auch auf gewisse Personenklassen zu erstrecken, welche nicht unter den in § 1 aufgezählten Kategorien begriffen sind; in dem Entwurfe bildete dieselbe einen Theil des § 1 und erst im Laufe der Verhandlungen wurde er der Einfachheit und Uebersichtlichkeit des Gesetzes halber zu einem selbständigen Paragraphen umgebildet. Die Erstreckung des Versicherungszwanges auf selbständige Betriebsunternehmer ist nach den Angaben der Motive nur eine ausnahmsweise, es sind bei der Bewidmung des Bundesrathes mit dieser Befugniß Personen ins Auge gefaßt, wie beispielsweise Dienstmänner, Gepäckträger, deren soziale Stellung sich von derjenigen des gegen Lohn beschäftigten Arbeiters nicht unterscheidet; das Kriterium, welches das Gesetz für die Entscheidung der Frage benützt, findet sich bereits in dem

Gesetze betreffend die Unfallversicherung der bei Bauten beschäftigten Personen verwerthet. Die weitergehende Befugniß zur Unterstellung der Hausindustriellen unter den Versicherungszwang wurde von den Motiven durch die Rücksicht auf die thatsächlichen Verhältnisse dieser Personen gerechtfertigt. Die hausindustriellen Gewerbetreibenden bildeten einen Uebergang von den selbständigen Gewerbetreibenden zu den unselbständigen Arbeitern, sie arbeiteten nicht für eigene sondern für fremde Rechnung, und derjenige, für dessen Rechnung die Arbeit ausgeführt werde, nähme in zahlreichen Fällen, namentlich da, wo größere Arbeiten für Rechnung einer Person ausgeführt würden, dem Hausindustriellen gegenüber dieselbe Stellung ein, wie der Arbeitgeber gegenüber dem von ihm beschäftigten Lohnarbeiter. Die Lage der Hausindustriellen mache ihre Versicherung ganz besonders wünschenswerth; wegen der Verschiedenheit der Verhältnisse derselben sowohl in den einzelnen Berufszweigen wie in den einzelnen Bezirken könne die allgemeine Versicherung kraft Gesetzes nicht empfohlen werden, vielmehr müsse es der Prüfung des Bundesrathes überlassen bleiben, zu beurtheilen, wo sie sich als durchführbar erweise; letzteres werde insbesondere dann anzunehmen sein, wenn diejenigen, welche bei den Meistern der Hausindustrie Bestellungen machten, zu Beitragsleistungen für die Invaliditätsversicherung als deren Arbeitgeber herangezogen werden könnten und Billigkeitsgründe sprächen dafür, sie unter dieser Voraussetzung auch zu Beiträgen für die von den hausindustriellen Meistern beschäftigten Gesellen, Gehülfen, Lehrlinge u. s. w. heranzuziehen.

Es ist oben schon erwähnt worden, daß der im Laufe der Verhandlungen gemachte Versuch, die Hausindustriellen unter die obligatorisch versicherungspflichtigen Personen zu stellen, von keinem Erfolge begleitet war; in der ersten Kommissionsberathung erfuhr die Bestimmung des Entwurfes nach einer andern Seite hin eine Aenderung; man beschloß, dem Bundesrathe die Befugniß, die Versicherung der Hausindustriellen nicht allgemein, sondern nur für den Bezirk einer Versicherungsanstalt zu geben und rechtfertigte diese Modifikation durch den Hinweis auf das Interesse der zu versichernden Personen selbst. In der zweiten Lesung beschloß die Kommission, dies in der Weise zu ändern, daß nur in Ansehung bestimmter Berufszweige die Ausdehnung der Versicherung durch Beschluß des Bundesrathes gestattet wurde, und bei dieser Fassung, durch die man dem Entstehen von Ungleichheiten bei den einzelnen Versicherungsanstalten vorbeugen wollte, behielt es endgültig sein Bewenden.

Daß die Verhältnisse der Hausindustriellen zum großen Theil nicht nur nicht besser sondern sogar schlechter und zwar erheblich schlechter sind

als die der Lohnarbeiter, geht aus der ebenso umfangreichen wie gründlichen Litteratur über die deutsche Hausindustrie hervor. Vergl. die deutsche Hausindustrie, Berichte veröffentlicht vom Verein für Sozialpolitik, bis jetzt 3 Bde. (Leipzig 1889); die Litteratur ist in dem ersten von Stieda bearbeiteten Bande 11—49 angegeben. Das Einkommen der Hausindustriellen ist ausweislich dieser und anderer Mittheilungen und Gutachten freilich vielfach nicht der Art, daß es einen Abzug, und wäre er auch der kleinste, für die Zwecke der Invaliditäts- und Altersversicherung gestattete. Wie bedeutsam die Unterschiede unter den Verhältnissen der Hausindustriellen in den einzelnen Theilen des Reiches sind, geht aus den soeben erwähnten Berichten mit Deutlichkeit hervor; zwischen den Zuständen, welche für die Hausindustrie in den thüringischen Landen maßgebend sind und den Verhältnissen derselben im badischen Schwarzwald und im bayerischen Hochlande, besteht eine Verschiedenheit, welche die vollste Beachtung des Gesetzgebers beanspruchen muß. Für die Art und Weise, in welcher das Gesetz die Versicherung der Hausindustriellen regelt, bieten diese Verschiedenheiten eine nicht zu verkennende Rechtfertigung.

2. Der vorgesehene Beschluß des Bundesrathes bedarf nicht der nachfolgenden Genehmigung des Reichstages.

3. Der Bundesrath kann nicht allgemein beschließen, daß selbständige Betriebsunternehmer und Hausgewerbetreibende versicherungspflichtig sein sollen, sondern nur für bestimmte Berufe kann er einen Beschluß fassen. Die Wirksamkeit eines Beschlusses mit diesem Inhalte erstreckt sich auf das ganze Reich, d. h. auf die Bezirke sämmtlicher Versicherungsanstalten; zu einer Beschränkung auf den Bezirk der einen oder der andern Versicherungsanstalt ist der Bundesrath nicht befugt.

4. Der Ausdruck „Betriebsunternehmer" bildet den Gegensatz zu einer unselbständigen, gegen Lohn oder Gehalt beschäftigten Person; im Sinne der herrschenden Terminologie der Volkswirthschaftslehre ist Unternehmer derjenige, welcher das Verfügungsrecht über sämmtliche zur Produktion gehörige Produktionselemente, die Bestimmung über die so vereinigten Produktionselemente für das bestimmte konkrete Bedürfniß und das Risiko, Gewinn und Verlust, und schließlich die Verantwortung für den wirthschaftlichen Erfolg der Verwendung der Produktionselemente in seiner Hand vereinigt. Im Einzelfalle kann es unter Umständen zweifelhaft erscheinen, ob eine Person als Arbeiter oder als Unternehmer zu betrachten ist. Behufs Beseitigung solcher Zweifel hat man daran festzuhalten, daß der Unternehmer niemals Lohn bezieht, daß der Ertrag seiner Thätigkeit, das Ergebniß seiner Bemühung ihm gehört und ihm unmittelbar

zukommt; es ist oberstrichterlich anerkannt, daß, wenn ein Lohnfuhrherr seine Droschken der Art an Kutscher ausgiebt, daß diese für Führung des Wagens keinen festen Lohn beziehen, sondern entweder eine Quote oder den eine festgesetzte Summe übersteigenden Betrag der Tageseinnahme für sich behalten, während der weitere Betrag an den Lohnfuhrherrn abzuführen ist, nicht der Kutscher als Betriebsunternehmer für die von ihm geführte Kutsche gilt, sondern der Lohnfuhrherr. Entscheidung vom 18. Oktober 1886, Schmitz a. a. O. I S. 218. Ebenso verhält es sich mit dem Kahnführer, welcher von dem Schiffseigenthümer gegen einen bestimmten Antheil an der Fracht angenommen wurde; Unternehmer ist der Schiffseigenthümer und nicht der Kahnführer. Entscheidung ohne Datum, Schmitz a. a. O. I S. 215. In einem Erkenntniß vom 4. September 1886 wird das Moment, auf welches es für die Anwendung des Unternehmerbegriffs vor Allem ankommt, mit besonderem Nachdrucke betont. Das Reichsversicherungsamt spricht aus, daß als Unternehmer derjenige anzusehen sei, für dessen Rechnung der Betrieb geführt werde, also derjenige, welchem das wirthschaftliche Ergebniß des Betriebes Vortheil oder Nachtheil bringe; mit dem Unternehmerbegriff ist also, mit andern Worten, das Tragen des Risikos verbunden. Der gegen Lohn beschäftigte Arbeiter trägt kein Risiko in Betreff des Resultates der Betriebsführung, die ihm zukommende Einnahme ist von diesem nicht abhängig, hingegen obliegt die Tragung der Risikogefahr dem Unternehmer und mit Rücksicht auf sie ist das Ergebniß seiner Thätigkeit ein sehr verschiedenes. In Gemäßheit dieser Auffassung hat das Reichsversicherungsamt in der angezogenen Entscheidung ganz zutreffend angenommen, daß die selbständigen Küfermeister, welche von Weingroßhandlungen und Weinetablissements die in den Kellereien dieser erforderlichen Küferarbeiten gegen Akkordlohn übernehmen, nicht als Betriebsunternehmer anzusehen sind, sondern als Arbeiter dieser Etablissements. Es ist eben für den Begriff des Arbeiters ganz gleichgültig, ob der Lohn als Zeit- oder Stücklohn oder in irgend einer andern Form ausbezahlt wird.

5. Die Versicherung der kleinen Betriebsunternehmer ist bereits in § 1 des Gesetzes vom 11. Juli 1887, betreffend die Unfallversicherung der bei Bauten beschäftigten Personen, davon abhängig gemacht worden, daß dieselben nicht mindestens einen Lohnarbeiter regelmäßig beschäftigen; Absatz 2 dieser Vorschrift lautet: „Auch kann durch Statut die Versicherungspflicht auf Betriebsbeamte mit einem zweitausend Mark übersteigenden Jahresarbeitsverdienste und auf Gewerbetreibende ausgedehnt werden, welche nicht regelmäßig wenigstens einen Lohnarbeiter beschäftigen." Der Begriff des Lohnarbeiters ist durch die vorhergehenden Er-

örterungen klargestellt und keiner weiteren Erläuterung bedürftig. „Regelmäßig“ bildet den Gegensatz zu „gelegentlich“ und „ausnahmsweise“; die Beschäftigung eines Lohnarbeiters muß einen ständigen Charakter haben, sie muß sich auf den größten Theil des Jahres erstrecken, so daß der Mangel eines solchen Arbeiters als vorübergehende Ausnahme erscheint; ob ein Betriebsunternehmer dieser Voraussetzung entspricht, läßt sich nur auf Grund thatsächlicher Feststellung entscheiden.

6. Die Definition, welche das Gesetz hier für den Begriff der Hausgewerbetreibenden zu geben sucht, lehnt sich an die Bestimmung in § 2 des Krankenversicherungsgesetzes an, wonach durch statutarische Bestimmung einer Gemeinde oder eines weiteren Kommunalverbandes der Versicherungszwang „auf selbständige Gewerbetreibende, welche in eigenen Betriebsstätten im Auftrage und für Rechnung anderer Gewerbetreibender mit der Herstellung oder Bearbeitung gewerblicher Erzeugnisse beschäftigt werden“ erstreckt werden kann. Die Definition des Begriffes ist keine besonders glückliche zu nennen, und nicht mit Unrecht wurde im Laufe der Kommissionsberathung bemerkt, daß, wenn der Erklärung nicht der Ausdruck „Hausgewerbetreibende“ in Klammer beigefügt wäre, Niemand aus ihr zu erkennen vermöchte, daß die betreffende Vorschrift von der Hausindustrie handle, doch dürften immerhin die Hauptmerkmale, welche in der Volkswirthschaftslehre als wesentliche Bestandtheile des Begriffes „Hausindustrie“ anerkannt werden, darin enthalten sein. Adolf Held giebt in einem Vortrage über das Handwerk [1]) eine sehr zutreffende Beschreibung des Wesens der Hausindustrie, die für die Anwendung dieses Begriffes nicht ohne Werth ist; ein kaufmännisches Unternehmen liefert einer Anzahl mechanischer Arbeiter, die sich, besonders wenn sie außer ihren Frauen und unerwachsenen Kindern noch Gehülfen haben, Meister nennen und die nöthigen Werkzeuge theils selbst besitzen, theils entleihen, Rohstoffe und nimmt ihnen das fertig gestellte Produkt zu einem vorher festgesetzten Preise ab, um es als Großhändler auf dem großen Markte zu verkaufen; zwischen den Arbeitenden und das konsumirende Publikum tritt eine kapitalistische Macht als selbständiges Element, von welcher der Arbeiter abhängig wird, und welche auf einen größeren Absatz als einen lokalen spekulirt; der Arbeiter arbeitet in seinem Hause, er behält die Freiheit der Zeiteinhaltung sowie die Geschlossenheit des Familienlebens, er bleibt Herr der Technik. Die Arbeitstheilung innerhalb jeder Arbeitsstätte wird geringer, dafür entwickelt sich die Arbeitstheilung unter

---

1) Derselbe ist abgedruckt in dem von Knapp herausgegebenen Nachlaßwerke „Zwei Bücher zur sozialen Geschichte Englands“. (Leipzig, 1881 S. 671 ff.)

den Hausindustriellen, die demselben Kaufmanne dienen; es verkauft also, mit einem Worte, der Hausindustrielle keine Produkte mehr auf dem Markte, sondern er verkauft Arbeitsleistungen an einen bestimmten Lohnherrn. In dieser Beschreibung sind folgende Momente als Kriterien des Begriffes „Hausindustrie" berücksichtigt: a) die Massenproduktion, b) die Arbeit im Hause, c) die abhängige Lage vom Großkapital, d) die Arbeit für Rechnung eines Kaufmannes oder Konsumenten, nicht auf eigene Gefahr[2]). Von andern Definitionen sind insbesondere noch folgende zu erwähnen, die theilweise mit der Held'schen darin übereinstimmen, daß die Hausindustrie keine Produkte, sondern nur Arbeitsleistungen verkaufe. W. Lexis führt aus (in Schönberg, Handbuch der politischen Oekonomie 2. Aufl. Bd. 2 S. 674,) die Hausindustrie im eigentlichen Sinne bedinge eine ähnliche Abhängigkeit vom Kapital wie der Fabrikbetrieb; der hausindustrielle Meister, der bis zu einem gewissen Grade Kapitalist sei, könne doch nicht als selbständiger Uebernehmer angesehen werden, weil er nicht mit eigenem Material arbeite; demgemäß seien die als Verleger und Exporteure thätigen Meister, welche das Material aus eignen Mitteln bestritten, selbständige Gewerbeunternehmer, die der Hausindustrie im eigentlichen Sinne nicht mehr angehörten. Nach Schönberg (Handbuch der politischen Oekonomie (2. Aufl. Bd. 2 S. 392) ist die Hausindustrie die gewerbliche Produktion, bei welcher die Arbeiter in ihren eignen Räumen für größere Unternehmer Gewerbsprodukte des Massenkonsums herstellen. Als einzelne Formen des hausindustriellen Betriebes werden von diesem Schriftsteller unterschieden: 1. ein größerer Unternehmer liefert den Arbeitern das Rohmaterial, schreibt Art und Form der Produkte vor, zahlt für die fertigen einen Stücklohn und stellt theuere Werkzeuge selbst. 2. Der Arbeiter liefert den Rohstoff selbst, ist aber ebenso abhängig von dem Fabrikanten wie im ersten Falle. 3. Der Arbeiter steht im ausschließlichen Dienste des Fabrikunternehmers, empfängt Werkzeug und Rohmaterial von demselben und unterscheidet sich von dem Fabrikarbeiter nur durch die Arbeit zu Hause statt in der Fabrik. Nach Stieda (a. a. O. S. 22) ist unter Hausindustrie diejenige gewerbliche Thätigkeit zu verstehen, welche zu Hause nicht auf Bestellung von Kunden an Ort und Stelle und für den lokalen Absatz, sondern regelmäßig für ein Geschäft oder für den Export, oder überhaupt für den Vertrieb im Großen arbeitet; den Unterschied zwischen Handwerk und Hausindustrie erblickt

---

2) Vgl. Stieda, Litteratur, heutige Zustände und Entstehung der Hausindustrie (Leipzig, 1889) S. 15.

dieser Schriftsteller in der Art des Absatzes und den Unterschied von der Fabrik in dem Orte der Beschäftigung; das Gemeinsame vom Handwerk und Hausindustrie besteht nach ihm in dem unbedeutenden Maße, in welchem Hülfspersonen verwendet werden, das Gemeinsame von Hausindustrie und Fabrik in der Großartigkeit des Betriebes der fertigen Produkte, die nicht für den Geschmack eines Einzelnen verfertigt werden, sondern sich an Jedermann wenden. Hienach weichen zwar im Einzelnen die Ansichten über den Begriff der Hausindustrie mehr oder weniger von einander ab. Doch werden die hauptsächlichsten Merkmale desselben von Allen mit größerer oder geringerer Strenge festgehalten; diese Merkmale sind aber Massenproduktion, Arbeit im Hause, Absatz außerhalb des Produktionsortes durch Vertrieb im Großen. Die gesetzliche Definition des obigen Paragraphen hat die in Ad. Held's Definition enthaltenen Kriterien nur zum Theile in sich aufgenommen; das Moment, daß der Hausindustrielle keine Arbeitsprodukte sondern nur Arbeitsleistungen verkauft, tritt in ihr nicht scharf genug hervor. Anderseits hat sie den Begriff des Hausindustriellen nicht davon abhängig gemacht, daß derselbe mit fremdem ihm von dem Auftraggeber geliefertem Rohmaterial arbeitet. In der Volkswirthschaftslehre bezeichnet man mehrfach diejenigen Gewerbetreibenden, welche im Uebrigen allen vorhin erwähnten Kriterien entsprechen, aber mit eigenen Rohstoffen arbeiten, nach dem Vorgange von W. Lexis als Hausgewerbetreibende im weiteren Sinne, die strenggenommen nicht mehr dazu gerechnet werden dürfen, und die Statistik des Deutschen Reiches hat sich dieser Auffassung angeschlossen, indem sie bei Vornahme der Berufszählung von 1882 alle Kleinunternehmer, welche mittelst eigner Rohstoffe für ein fremdes Geschäft arbeiten, von dem Begriff der Hausindustrie ausschloß und dem Begriff des Handwerkes unterstellte; ob diese enge Auffassung des Begriffes richtig ist, dürfte zweifelhaft sein; die Ansicht, daß es für die Erfassung dieses Begriffes bedeutungslos ist, ob dem Hausindustriellen das zu verarbeitende Rohmaterial seitens eines Geschäftes zugeht oder ob er dasselbe stellt, scheint auf Richtigkeit in höherem Maße Anspruch zu haben als jene; für das Invaliditätsversicherungsgesetz konnte die Anlehnung an die Auffassung der Statistik nicht empfohlen werden, das Versicherungsbedürfniß ist bei den Hausindustriellen, welche mit eignem Rohmaterial arbeiten, ebenso wohl vorhanden, wie bei denjenigen, denen letzteres von dem Auftraggeber geliefert wird. Da bei der Anwendung des § 2 des Krankenversicherungsgesetzes Zweifel darüber entstanden waren, ob der Begriff der Hausgewerbetreibenden in dem engern oder weiteren Sinne aufzufassen sei, welcher aus Vorstehendem ersichtlich ist, so hatte das Gesetz Veranlassung,

durch den Schlußsatz des Absatzes auszusprechen, daß dem Begriffe die weitere Tragweite innewohne.

Eigene Betriebsstätten. Wie aus den vorhergehenden Bemerkungen schon ersichtlich ist, gehört es zu dem Begriffe der Hausindustrie, daß der Gewerbetreibende nicht in der Betriebsstätte des Auftraggebers seine Arbeit verrichtet, sondern in seiner eigenen. Eine Person, welche nicht in der Fabrik, aber doch in der Betriebsstätte des Unternehmers arbeitet, ist demgemäß kein Hausindustrieller. Nur die Herstellung gewerblicher Erzeugnisse im Auftrage und für Rechnung anderer Gewerbetreibender, d. h. von Personen, welche dieselben in Ausübung ihres Gewerbes veräußern bezw. verwerthen, gilt als Hausindustrie; die Bearbeitung oder Herstellung für Rechnung eines Privaten fällt dagegen außerhalb dieses Begriffes. Die Hausindustrie beschäftigt sich entweder damit, aus dem Rohstoff ein gewerbliches Erzeugniß herzustellen, oder damit, daß sie ein schon vorhandenes gewerbliches Erzeugniß in gewissen Richtungen verändert, umformt, umbildet, also bearbeitet.

7. Roh- und Hüfsstoffe sind die Materialien, aus welchen der Hausindustrielle sein gewerbliches Erzeugniß herstellt; der Rohstoff bildet die eigentliche Substanz des Fabrikates, seine Be- und Verarbeitung ist die eigentliche Produktionsthätigkeit, der Hülfsstoff wird in Verbindung mit ihm verwendet.

8. Es ist, wie bereits kurz bemerkt, ein wesentliches Merkmal des Begriffes Hausindustrie, daß der Gewerbetreibende zu Hause für fremde Rechnung arbeitet, wie dieß auch bei der Erhebung der deutschen Berufsstatistik im Jahre 1882 festgehalten wurde, vgl. Stieda a. a. O. S. 46; Gewerbetreibende, welche Rohstoffe für eigene Rechnung verarbeiten und an Geschäfte absetzen, können nur ausnahmsweise als Hausindustrielle betrachtet werden, nämlich nur dann, wenn sie nicht gleichzeitig der Kundenarbeit obliegen, wogegen ihnen der Charakter des Hausindustriellen verloren geht, wenn letztere Voraussetzung vorliegt; Personen, auf deren Geschäftsbetrieb diese Charakterisirung zutrifft, wären nicht sowohl als Hausindustrielle wie als Handwerker zu bezeichnen; wenigstens kann man diese Auffassung als die herrschende der Volkswirthschaftslehre betrachten. Vgl. Schöneberg in seinem Handbuch der politischen Oekonomie (2. Aufl. Bd. 2 S. 392, § 6—8, ferner Lexis ebenda S. 674 und Stieda a. a. O. S. 15—17). Falls das Arbeiten für eigene Rechnung dauernd erfolgt, behält es auch nach der vorstehenden Bestimmung sein Bewenden bez. des Ausschlusses desselben von dem Begriffe der Hausindustrie, während die vorübergehende Thätigkeit dieser Art dem Bundesrath das Recht nicht entzieht, die Versicherungspflicht auf die betreffenden Personen aus-

zudehnen. Es ist wohl zu beachten, daß die Hausindustriellen auch dann durch Beschluß des Bundesrathes für versicherungspflichtig erklärt werden können, wenn sie stets die Roh- und Hülfsstoffe selbst anschaffen, nicht nur vorübergehend; dieß steht allerdings in gewissem Widerspruch mit der, wie erwähnt, seitens mancher nationalökonomischen Schriftsteller vertretenen Ansicht, die dahin geht, daß nur dann von einem Hausindustriellen gesprochen werden könne, wenn der Rohstoff nicht von der betreffenden Person selbst gestellt werde; dieser Ansicht ist außer Lexis, a. a. O. S. 634, auch Schwarz in seiner Abhandlung „die Betriebsformen der modernen Großindustrie", Zeitschrift für die gesammte Staatswissenschaft Bd. 25 S. 535—629, welcher diese Form der Hausindustrie als den hausindustriellen Betrieb auf der Grundlage des Kaufsystems bezeichnet; der Ausschluß derselben von der Hausindustrie wäre sowohl an sich unrichtig als auch mit der Absicht des gegenwärtigen Gesetzes nicht vereinbarlich gewesen; denn es unterliegt so gut wie keinem Zweifel, daß derjenige Gewerbetreibende, welcher die Stoffe, deren er zur Ausführung der für fremde Rechnung zu leistenden Arbeit bedarf, selbst liefert, der Unterstellung unter den Versicherungszwang nicht weniger bedürftig ist, wie derjenige, welcher dieselben seitens der Person geliefert bekommt, für deren Rechnung gearbeitet wird.

9. Der Bundesrath kann sowohl beschließen, daß die Gewerbetreibenden, für deren Rechnung von Hausindustriellen gearbeitet wird, verpflichtet sind, alle in gegenwärtigem Gesetze den Arbeitgebern auferlegten Verpflichtungen zu erfüllen, als auch nur einen Theil derselben, er kann bestimmen, daß ihnen die Leistung von Beiträgen nur in Ansehung der Hausindustriellen selbst oder auch bezüglich der von ihnen beschäftigten Gesellen, Gehülfen und Lehrlingen obliegt; bei der Frage, ob ein Beschluß dieses oder jenes Inhaltes zu fassen ist, kommt es auf die bei den verschiedenen hausindustriellen Berufszweigen sich sehr verschieden gestaltenden Verhältnisse an. Veranlassung zur Erlassung eines solchen Beschlusses hat der Bundesrath vor Allem dann, wenn bei den Meistern der Hausindustrie Bestellungen gemacht werden; Derjenige, welcher die Bestellung macht, erscheint dann als der Arbeitgeber des Hausindustriellen, und aus Billigkeitsgründen empfiehlt es sich, jenen auch zu Beiträgen für die versicherungspflichtigen Gesellen, Gehülfen und Lehrlinge des hausindustriellen Meisters heranzuziehen, weil letzterer nur als Mittelsperson zwischen dem Auftraggeber und den Gesellen bezw. Gehülfen und Lehrlingen figurirt und die Arbeit dieser in ihrem wirthschaftlichen Erfolge nicht der Mittelsperson, sondern dem Auftraggeber zu Gute kommt. Vgl. auch die Ausführungen der Motive der Vorlage zu § 1 derselben.

Es ist deshalb durchaus angemessen, daß dieser auch die Produktionskosten der Arbeit trägt, d. h. in diesem Falle, die Beiträge für die Versicherung leistet. Abgesehen von diesem Gesichtspunkt mußte für den Gesetzgeber auch die Erwägung in Betracht kommen, daß ohne eine solche Bestimmung die Durchführung der Invalidenversicherung für die Hausindustriellen vielfach geradezu unmöglich gewesen wäre, da der von denselben bezogene Lohn einen Abzug nur in Ausnahmsfällen gestattet.

Welche Bedeutung der vorstehend erörterte Paragraph thatsächlich erlangen kann, vermag am besten aus der Mittheilung einiger statistischer Angaben über den Umfang und die Verbreitung der Hausindustrie im deutschen Reiche und die für sie maßgebenden Verhältnisse beurtheilt zu werden, welche der bereits erwähnten Arbeit Stiedas (S. 65) entnommen sind. Nach den Ergebnissen der Berufsstatistik von 1882 waren 339646 Hausindustrielle vorhanden, nach denen der Gewerbestatistik hingegen 348000.

Den Angaben der Arbeitnehmer zu Folge bezifferte sich die Zahl der Hausindustriellen auf 476080, während die Angaben der Arbeitgeber hingegen sie auf 544980 bestimmten; man nimmt an, daß die letztere zu groß, erstere hingegen zu klein ist, so daß die zutreffende Zahl wohl in der Mitte liegen dürfte; besonders ausgebreitet ist die Hausindustrie im Königreich Sachsen, den beiden Reuß, Sachsen-Weimar, Reg.-Bez. Düsseldorf, Aachen, in Lothringen, Unter-Elsaß, dem badischen Schwarzwald und Oberbayern. Was die Gewerbe anlangt, in welchen dieselbe vertreten ist, so steht die Seidenweberei einschließlich der Sammtverfertigung an der Spitze, die Zahl der Hausindustriellen beträgt in ihr 69,7 %, in der Häkelei und Stickerei 62,3, in der Appretur für Strumpf- und Strickwaren 59,2, in der Seidenspinnerei 50,2, in der Posamentfabrikation 47,2 %; am schwächsten ist dieselbe in der Büchsenmacherei und Gewehrfabrikation 12,5 %, in der Schneiderei 12,4 %, in der Flachs- und Hanfhechelei- und Spinnerei 11 %. Personen unter 16 Jahren — die Grenze für das versicherungspflichtige Alter — sind ausweislich der Statistik in der Hausindustrie im Verhältniß seltener als in der Fabrikindustrie, doch stößt die Richtigkeit dieser Thatsache vielfach auf Zweifel, die nicht unbegründet sein dürften, da es feststeht, daß die Verwendung von Kindern und jugendlichen Arbeitern für die hausindustrielle Arbeit in den letzten Jahren sehr erhebliche Fortschritte gemacht hat; der Widerspruch zwischen dieser Thatsache und dem Ergebniß der Statistik wird dadurch erklärt werden müssen, daß es vielfach vorkommt, daß Familienväter bezüglich ihrer in ihrem Betriebe beschäftigten Kinder nicht die den wirklichen Verhältnissen entsprechenden Angaben machen. Die Zahl der in der Hausindustrie thätigen Frauen ist eine erhebliche, der Umfang der-

selben beträgt im Allgemeinen 43,9 % oder in absoluten Zahlen 208794 Personen, jedoch giebt es eine große Reihe von Zweigen der hausindustriellen Arbeit, in welchen der Prozentsatz wesentlich höher ist, in welchen er zwischen 45,3 und 89,3 % schwankt. Von hervorragender Wichtigkeit für das gegenwärtige Gesetz sind die Altersverhältnisse unter den Hausindustriellen; es ergiebt sich aus der Statistik, daß in der Hausindustrie in weit größerem Maße ältere Arbeiter beschäftigt sind als in der Fabrik. Von 1000 Hausindustriellen standen im Alter von unter 15 Jahren: 131, 15—20: 106, 20—40: 456,4, 40—60: 312,5, über 60: 111,6; von 1000 in der Fabrik thätigen Personen waren hiergegen in diesem Alter 33,8, 250,3, 515,4, 171,6, 29,9. Personen, welche zum Dienste und zur Arbeit in der Fabrik unfähig sind, können demgemäß für die Beschäftigung in der Hausindustrie noch durchaus fähig sein; dies geht auch daraus hervor, daß, während unter den Arbeitern und Gehülfen in der gesammten Industrie nur 0,48 im Alter von über 70 Jahren sich befanden, die Zahl dieser Personen unter den Hausindustriellen 2,6 % betrug. Hiernach dürfte es sich bei den Hausindustriellen weit häufiger ereignen, daß eine mehr als 70 Jahre alte versicherte Person nur die Altersrente, aber nicht die Invalidenrente bezieht, als dieß in der Fabrikindustrie der Fall ist. Von nicht geringerer Bedeutung sind die Aufzeichnungen über die Lohnverhältnisse, durch die für Jeden der Nachweis erbracht werden muß, daß die Verpflichtung der Hausindustriellen zur Leistung von Beiträgen mit Rücksicht auf die thatsächlichen Verhältnisse unmöglich in das Gesetz aufgenommen werden konnte; die Löhne sind in den einzelnen Berufen sehr verschieden; in der Sonneberger Spielwaarenindustrie verdient beispielsweise ein Bossierer wöchentlich 12—15 Mark, ein Drücker 7—9 Mark, eine Puppenfriseurarbeiterin $3^1/_2$—$4^1/_2$, ein Schiefertafelmacher 6 Mark, ein Schachtelmacher 3 Mark, in der Ruhlaer Meerschaumindustrie ein Pfeifenkopfmacher 8—9 Mark, wenn er ein schlechter, 12 Mark, wenn er ein mittlerer und 18—21 Mark, wenn er der beste Arbeiter ist, ein Sammtweber im Kreise M. Gladbach 9 bis 16 Mark, ein Schwertschmied in Solingen $13^1/_2$ Mark, ein Handweber im Voigtland 5,40 u. s. w. Es bedarf keiner weiteren Ausführung, daß diese Löhne, die so niedrig sind, daß man kaum begreift, wie es möglich ist, auch bei den allerbescheidensten Ansprüchen mit ihnen den Unterhalt zu bestreiten, irgend welchen Abzug absolut nicht ertragen können. Ausweislich der statistischen Erhebungen über den Umfang der Hausindustrie ist die Zahl der Hausindustriellen, welche gleichzeitig in der Land- und Forstwirthschaft beschäftigt sind, eine nicht unerhebliche. Von 339644 Hausindustriellen liegen (vgl. Stieda a. a. O. S. 99)

66901 gleichzeitig im Nebenberufe der Land- und Forstwirthschaft ob, d. h. 19,6 %, und es ist im Verhältniß nicht selten, daß Hausindustrielle gleichzeitig als selbständige Landwirthe Landwirthschaft treiben. Die Frage, ob dieselben alsdann nach § 2 des Gesetzes oder nach § 1 zu versichern sind, beantwortet sich einfach mit Rücksicht auf den Beruf, welcher als Hauptberuf anzusehen ist; bezieht der Hausindustrielle den Haupttheil seines Einkommens aus dem Lohn, den er als land- und forstwirthschaftlicher Arbeiter erhält, so wäre er nach Maßgabe des § 1 zu versichern, während unter der entgegengesetzten Voraussetzung die Versicherung lediglich in Gemäßheit des § 2 erfolgen kann. Wirthschaftlich ist die Bedeutung der Verbindung der Hausindustrie mit der Landwirthschaft keine große, jedenfalls bei Weitem nicht so bedeutend, wie vielfach angenommen wird. Stieda (a. a. O. S. 103) hebt mit Recht hervor, daß die Verbindung mit dem Landwirthschaftsbetriebe theils eine spärliche sei, theils werde der Ackerbau unter ungünstigen Verhältnissen auf kleinem Flächenraume betrieben, so daß die an sich möglichen Vortheile in sich zusammenfielen. Schließlich mag noch hervorgehoben werden, daß die Anzahl der von Hausindustriellen beschäftigten Gehülfen keine ganz unbedeutende ist. Unter 352070 Hauptbetrieben, d. h. solchen, für welche Personen überhaupt nachgewiesen wurden, befanden sich 284733 Alleinbetriebe und 67346 Motoren-Mitinhaber- und Gehülfenbetriebe; die Zahl der in letzteren thätigen Personen belief sich auf 191347, so daß im Durchschnitt jeder dieser Betriebe mit 3 Personen arbeitete. Stieda bemerkt zu diesem statistischen Ergebniß, daß der Durchschnitt sich vermuthlich noch wesentlich höher stellen würde, wenn die ohne Zweifel ausgedehnte Verwendung von Familiengliedern in bestimmten Zweigen der Hausindustrie von den Befragten gewissenhaft angegeben worden wäre.

§ 3.

Als Lohn[1]) oder Gehalt gelten auch Tantiemen und Naturalbezüge[2]). Für dieselben wird der Durchschnittswerth[3]) in Ansatz gebracht; dieser Werth wird von der unteren Verwaltungsbehörde[4]) festgesetzt.

Eine Beschäftigung, für welche als Entgelt nur freier Unterhalt gewährt wird, gilt im Sinne dieses Gesetzes nicht als eine die Versicherungspflicht begründende Beschäftigung[5]).

Durch Beschluß des Bundesrathes wird bestimmt, in wie weit vorübergehende Dienstleistungen als Beschäftigung im Sinne dieses Gesetzes nicht anzusehen sind[6]).

1. Der Zweck dieser Bestimmung, welche sich in ähnlicher Form in den früher erlassenen Versicherungsgesetzen bereits vorfindet, geht dahin, der noch eine große Verbreitung in Deutschland genießenden Naturalwirthschaft durch Qualifikation der Naturalien als Lohn gerecht zu werden; die Fassung dieser Vorschrift in dem Entwurfe wich von derjenigen ab, welche sie bei der endgültigen Gesetzesredaktion erhalten hat; der Entwurf wollte für diese Bezüge den Durchschnittspreis in Ansatz gebracht und denselben von der unteren Verwaltungsbehörde festgesetzt wissen; bei der ersten Lesung der Vorlage in der Commission wurde ein Antrag eingebracht, neben Tantiemen und Naturalbezügen auch die Nutzungen zu nennen, bei Naturalbezügen die Durchschnittspreise, bei Nutzungen hingegen die Bruttoerträge als maßgebend in Ansatz zu bringen; der Antragsteller erachtete es nämlich für erforderlich, den Nutzen an Naturalbezügen in vollem Umfange zum Gehalt in Anrechnung zu bringen; wenn bei den Aeckern, Weiden und Wiesen, die auf dem Lande den Dienstboten und Taglöhnern vielfach zur Nutznießung überlassen würden, nur der Pachtertrag angerechnet werde, so bleibe der zur Berechnung gelangende Gehalt hinter dem wirklichen Gehalt ganz bedeutend zurück. Man hielt seitens der Regierung diese Aenderung für zwecklos, da es schon nach der Fassung des Entwurfes keinem Zweifel unterliege, daß die Nutzungen zu den Naturalbezügen gehörten, die vorgeschlagene Aenderung der Vorschriften über die Werthberechnung sei aber jedenfalls so lange unthunlich, als man an dem Systeme der Ortsklassen festhalte. Die innere Begründung dieses Einwandes wurde auch anerkannt und der Antrag mit Rücksicht auf ihn zurückgezogen. Nachdem das Ortsklassensystem durch das System der Lohnklassen ersetzt worden war, wurde in zweiter Lesung der Kommission der Bestimmung in Absatz 1 die Formulirung gegeben, welche sie nunmehr besitzt. Bei dem Krankenversicherungsgesetz ist im Gegensatze zu dieser Vorschrift nicht der Durchschnittswerth, sondern der Durchschnittspreis als entscheidend anerkannt, ebenso in dem Gesetze betreffend die Krankenversicherung der landwirthschaftlichen und forstwirthschaftlichen Arbeiter.

2. Zu den Naturalbezügen ist beispielsweise zu rechnen die Gewährung von Wohnung, von Garten oder Feldnutzung, die Einräumung einer Weide, die Verabfolgung von Speisen und Getränken u. dgl. m. Während das Gesetz vom 5. Mai 1886 in § 3 von festen Naturalbezügen spricht und man aus diesem Ausdruck mit Recht den Schluß gezogen hat, daß nur solche Naturalbezüge hier in's Auge gefaßt seien, deren Empfang vermöge eines Rechtes gefordert werden kann und nicht lediglich in das Belieben des Gebenden gestellt ist, fehlt in der obigen Vorschrift eine

nähere Bestimmung darüber, welcher Art die Naturalbezüge sein müssen, um als Lohn oder Gehalt betrachtet werden zu können. Trotzdem ist anzunehmen, daß nur solche Naturalbezüge von dem Gesetze gemeint sind, welche vermöge eines Forderungsrechtes in Anspruch genommen werden können.

Das Gesetz verlangt nicht, daß neben den Naturalbezügen noch ein Geldlohn gewährt wird, vielmehr gelten erstere auch dann als Lohn oder Gehalt, wenn ein Geldlohn nicht verabfolgt wird.

3. Durchschnittswerth ist wesentlich verschieden von dem Durchschnittspreis; bei der Bemessung des letzteren kann nicht das Maß der Nutzung in vollem Umfange mit in Betracht gezogen werden, welchen die betreffende nutzenbringende Sache dem Bezugsberechtigten gewährt, und die Ersetzung des Preises durch den Werth war deshalb, wie auch bei den Berathungen des Reichstages anerkannt wurde, ein Gebot der Gerechtigkeit; es geht dies aus einer Berücksichtigung der einzelnen hierbei in Betracht kommenden Fälle mit Deutlichkeit hervor. Ist einem Arbeiter eine Kuhweide überlassen, so hätte, falls es bei der Fassung des Entwurfes geblieben wäre, nur der Geldbetrag als Werth dieser Naturalnutzung in Ansatz gebracht werden können, den man für die Pachtung eines solchen Grundstückes gewöhnlich zu bezahlen pflegt; nach Maßgabe der jetzigen Fassung muß aber bei der Werthberechnung mit berücksichtigt werden, daß die Weide dem Arbeiter das Halten einer Kuh ermöglicht, die ihm ein bestimmtes Quantum Milch täglich liefert; der Geldwerth dieser Milch bildet eben den Werth der ihm für seine Arbeit gewährten Vergütung, ebenso ist der Werth der Kartoffeln, welche der Arbeiter aus dem ihm zur Benützung überlassenen Felde zieht, als die Vergütung der von ihm geleisteten Arbeit anzusehen und demgemäß bei der Durchschnittswerthberechnung in Ansatz zu bringen. Der Durchschnittswerth richtet sich nach den örtlichen Verhältnissen und zwar hat die die Feststellung vornehmende Behörde die Verhältnisse des Ortes zu beachten, an welchem der Arbeiter seinen Wohnort besitzt.

4. Welche Behörden in den einzelnen Bundesstaaten als untere Verwaltungsbehörden anzusehen sind, bestimmen die Landeszentralbehörden. Vgl. die Bemerkungen zu § 138.

5. Der zweite Absatz, welcher diejenigen Personen, die nur freien Unterhalt empfangen, aus dem Kreise der Versicherungspflichtigen ausnimmt, stieß bei den Berathungen vielfach auf Widerspruch; gegenüber der Rechtfertigung der Motive, welche hervorhoben, daß ohne diese Bestimmung die Kosten der Versicherung der genannten Personen lediglich durch die Arbeitgeber bestritten würden, da eine Einziehung der auf sie

entfallenden Beitragshälfte in der Regel unmöglich sei, wurde eingewendet, daß dieselbe dahin führen werde, daß ein Lehrling, der sich thatsächlich in einer viel schlechteren Lage befindet, aber einigen Baarlohn erhalte, bloß dieses Umstandes wegen versichert sei, während ein anderer, dessen Stellung, trotzdem er keinen Baarlohn erhalte, eine bessere sei, dieserhalb unversichert sei; man hielt es für ganz gerechtfertigt, in solchen Fällen, wo kein Baarlohn an Lehrlinge bezahlt werde, den Arbeitgeber die ganzen Beiträge zahlen zu lassen; indessen war diese Erwägung nicht im Stande, gegen die erwähnte Unmöglichkeit ein Aequivalent zu bieten; man betonte mit Recht, daß Versicherungen nur da möglich seien, wo Abzüge an baarem Gelde gemacht werden könnten und beließ es deshalb bei dem Vorschlage des Gesetzentwurfes. Unter „freiem Unterhalte“ ist die Gewährung von Wohnung und Nahrung zu verstehen, also die Befriedigung des Wohnungs- und Ernährungsbedürfnisses; das Gesetz betont das „nur“; wird neben dem freien Unterhalte noch eine andere Vergütung gewährt, gleichviel ob in Geld oder Naturalien bestehend, so findet die Bestimmung des zweiten Absatzes keine Anwendung, mag auch der Werth des freien Unterhaltes denjenigen der daneben gewährten Vergütung bei Weitem überwiegen. Zu den Personen, welche unter diese Bestimmung fallen und demgemäß dem Versicherungszwang nicht unterliegen, gehören beispielsweise häufig die Kellner und Kellnerinnen, gewisse landwirthschaftliche Dienstboten u. s. w. Der Ausschluß derselben von den Wohlthaten der Versicherung macht sich gewiß recht oft in harter Weise für sie fühlbar, allein es ist zuzugeben, daß es, da das Gesetz an dem Systeme der Einziehung des halben Beitrages seitens des Arbeiters festhält, nicht möglich war, von ihm Umgang zu nehmen.

6. Das Gesetz geht von dem Gedanken aus, daß die Versicherungspflicht nur durch eine dauernde Beschäftigung begründet wird, d. h. eine solche Beschäftigung, welche der Ausfluß eines auf Leistung der Zahl und dem Umfange nach nicht bestimmter persönlicher Einzeldienste gerichteten Gewerbebetriebes ist; eine Beschäftigung, welcher dieser Charakter fehlt, welche also nur vorübergehend in fremden Diensten geleistet wird, unterliegt nicht dem Versicherungszwange; praktische Erwägungen haben zu diesem Entschluß den Gesetzgeber geführt; es ist leicht ersichtlich, daß die Betrachtung der nur vorübergehenden Arbeit als einer die Versicherungspflicht begründenden Beschäftigung zu großen Umständlichkeiten und Weiterungen geführt haben würde, namentlich mit Rücksicht auf die Erfüllung der Beitragsleistungspflicht; es handelt sich hierbei um Arbeiten, welche mitunter nur Stunden oder gar Bruchtheile von Stunden in Anspruch nehmen und bei denen dem Arbeitgeber die Arbeiter oft nach Zahl und

Personen nicht einmal bekannt sind, wie dies beispielsweise bei den während der Ernte geleisteten Hülfsarbeiten der Fall ist; die vorübergehenden Dienstleistungen begreifen nicht nur persönliche, sondern auch sachliche unter sich; daß auch letztere hierunter verstanden werden müssen, geht aus dem Unterschiede klar hervor, welcher zwischen der Vorlage und dem Gesetze besteht; in der Vorlage enthielt § 1 eine Bestimmung, welche sich auf den Ausschluß der nur persönliche Dienste leistenden Personen bezog; in der Kommission war man aber der Ansicht, daß dieselbe in der Praxis zu Unklarheiten und Schwierigkeiten Anlaß geben werde und beseitigte deßhalb die Beschränkung auf die persönlichen Dienste. Zu den Personen, auf welche die Bestimmung Anwendung erleiden kann, gehören beispielsweise die Aufwartefrauen, die Dienstleute, Lastträger u. s. w.

Bei der zweiten Berathung des Gesetzentwurfes im Plenum wurde bemerkt, daß es in der Praxis äußerst schwierig sei, eine feste Grenze aufzustellen, bei welcher die vorübergehende Beschäftigung aufhöre und die dauernde anfange. Diese Schwierigkeit ist nun ohne Zweifel auch bis zu einem gewissen Grade vorhanden, jedoch kann durch eine geeignete und vorsichtige Handhabung der dem Bundesrathe durch obige Vorschrift eingeräumten Befugniß zu ihrer Beseitigung in bedeutendem Maße beigetragen werden. Macht der Bundesrath von dieser Befugniß keinen Gebrauch, so begründen auch vorübergehende Dienstleistungen, wenn sie überhaupt unter das Gesetz fallen, die Versicherungspflicht.

§ 4.[1])

Beamte[2]) des Reichs und der Bundesstaaten, die mit Pensionsberechtigung angestellten[3]) Beamten von Kommunalverbänden[4]), sowie Personen des Soldatenstandes[5]), welche dienstlich[6]) als Arbeiter beschäftigt werden, unterliegen der Versicherungspflicht nicht.

Die Versicherungspflicht[7]) tritt für diejenigen Personen nicht ein, welche in Folge ihres körperlichen oder geistigen Zustandes dauernd[8]) nicht mehr im Stande sind, durch eine ihren Kräften und Fähigkeiten entsprechende Lohnarbeit mindestens ein Drittel des für ihren Beschäftigungsort nach § 8 des Krankenversicherungsgesetzes vom 15. Juni 1883 (R. G. Bl. S. 73) festgesetzten Tagelohnes[9]) gewöhnlicher Tagearbeiter zu verdienen. Dasselbe gilt von denjenigen Personen, welche auf Grund dieses Gesetzes eine Invalidenrente beziehen[10]).

Solche Personen[11]), welche vom Reich, von einem Bundesstaate oder einem Kommunalverbande Pensionen oder Warte-

gelder wenigstens im Mindestbetrage[12]) der Invalidenrente beziehen, oder welchen auf Grund der reichsgesetzlichen Bestimmungen über Unfallversicherung der Bezug einer jährlichen Rente von mindestens demselben Betrage zusteht, sind auf ihren Antrag von der Versicherungspflicht zu befreien[13]). Ueber den Antrag entscheidet die untere Verwaltungsbehörde des Beschäftigungsortes. Gegen den Bescheid derselben ist die Beschwerde an die zunächst vorgesetzte Behörde zulässig, welche endgültig entscheidet.

1. Der Paragraph ist im Laufe der Berathungen verschiedenen Veränderungen unterzogen worden, welche jedoch nicht etwa bestrebt waren, den Grundgedanken desselben zu alteriren, sondern nur die Absicht des Gesetzgebers in einer zu Zweifeln geringern Anlaß bietenden Form ausdrücken wollten. Der Zweck der vorstehenden Vorschrift ist der, gewisse Personen von der Versicherung auszuschließen, für welche dieselbe entweder nicht erforderlich ist oder bei welchen der Umstand, gegen welchen die Versicherung wirken soll, schon eingetreten ist; solche Personen sind die Beamten des Reiches und der Bundesstaaten, andere öffentliche Beamte unter gewissen Voraussetzungen sowie die Invaliden und Erwerbsunfähigen. Die Beamten des Reiches und der Bundesstaaten sind durch die ihnen nach Maßgabe der einschlägigen reichs- oder landesrechtlichen Vorschriften und der Dienstpragmatik zugesicherte Pension gegen den Eintritt der Erwerbsunfähigkeit der Art geschützt, daß ein Bedürfniß, sie dem Gesetze zu unterstellen, nicht vorhanden ist, und das Gleiche gilt von den Kommunalbeamten, wenn sie mit Anspruch auf Pension angestellt sind.

2. Wer als Beamter anzusehen ist, bestimmt sich nach den Vorschriften des betreffenden Rechtes bezw. der Dienstpragmatik.

3. Ob die Anstellung eine dauernde oder nur eine widerrufliche ist, ist für die Befreiung von der Versicherungspflicht gleichgültig; es kommt nur darauf an, daß dem Beamten ein Recht auf Beanspruchung einer Pension zusteht.

4. Unter den Kommunalverbänden werden sowohl die engern, die Gemeinden, verstanden, wie die weitern, Amtsverbände, Kreise, Distrikte, Provinzen; im Gegensatze zu den Beamten dieser öffentlich-rechtlichen Verbände unterliegen die Beamten aller anderen Korporationen und Verbände, sofern die gesetzlichen Voraussetzungen bezüglich ihrer vorhanden sind, an sich auch dann der Versicherungspflicht, wenn ihnen dieselbe Pensionsberechtigung zusteht wie jenen. Vgl. jedoch § 7.

5. Zu den Personen des Soldatenstandes gehören nach dem Verzeichniß der zum deutschen Heere und der Kaiserlichen Marine gehörigen Militärpersonen, welches dem Militärstrafgesetzbuch vom 20. Juni 1872 als Anlage beigegeben ist, folgende Personen:

I. Die Offiziere, welche in 4 Klassen zerfallen:
  a) im Heere in
    1. Generalität,
    2. Staabsoffiziere,
    3. Hauptleute und Rittmeister,
    4. Subalternoffiziere (Premier- und Sekondlieutenants),
  b) in der Marine in
    1. Flaggoffiziere oder Admirale,
    2. Staabsoffiziere,
    3. Kapitänlieutenants,
    4. Subalternoffiziere (Lieutenants und Unterlieutenants zur See).

II. Die Unteroffiziere, die eingetheilt werden in
  a) solche, welche das Offizierportepee tragen,
  b) solche, welche das Offizierportepee nicht tragen.

III. Die Gemeinen einschließlich der Obergefreiten und Gefreiten.

IV. Die Mitglieder des Sanitätskorps.

V. Die Mitglieder des Maschineningenieurkorps.

6. Die Personen des Soldatenstandes müssen dienstlich als Arbeiter beschäftigt werden, also während ihrer Militärzeit und in Ausübung der ihnen durch den Militärdienst auferlegten Pflichten. In der Kommission wurde die Frage bei Berathung dieser Bestimmung aufgeworfen, wie es sich mit der Versicherung der Soldaten verhalte, welche zur Erfüllung der Wehrpflicht dienten und dienstlich als Arbeiter beschäftigt würden; man glaubte, daß dieselben durch § 3 möglicherweise geschädigt werden könnten; wenn Soldaten, die vor dem Beginn des Militärdienstes nicht versichert waren, weil sie nicht in einer versicherungspflichtigen Beschäftigung gestanden hatten, während der Militärzeit aus einem mit dem Dienste nicht in Zusammenhang stehenden Grunde invalid würden, so gingen sie bei Berechnung der Rente der Zeit verlustig, während welcher sie im stehenden Heere gedient hätten. Seitens des Vertreters des Bundesrathes wurde hierauf erwidert, man müsse unterscheiden zwischen solchen Soldaten, die vor der Militärzeit versicherungspflichtig gewesen seien und solchen, bei denen die Versicherungspflicht noch nicht existirt habe; erstere erlitten durch die Militärdienstzeit keinerlei Verlust, bei letzteren sei aber kein ersichtlicher Grund vorhanden, sie während der-

selben als Versicherte zu betrachten, auch dann nicht, wenn sie durch einen mit dem Dienste nicht in Zusammenhang stehenden Unfall invalid geworden seien. Die Richtigkeit dieser Auffassung wird durch die Vorschrift des § 17 vollinhaltlich bestätigt; daß diejenigen Personen des Soldatenstandes, welche außerdienstlich als Arbeiter beschäftigt sind, der Versicherungspflicht an sich unterliegen, ist nach Vorstehendem als zweifellos zu betrachten; soweit übrigens eine außerdienstliche Beschäftigung von Soldaten als Arbeitern stattfindet, dürfte dieselbe zunächst nur vorübergehender Art sein und nicht unter den Begriff der dauernden Beschäftigung fallen.

7. Der zweite Absatz beruht auf einem in dritter Lesung angenommenen Antrage des Abgeordneten Struckmann und wurde durch die in § 8 des Gesetzes vorgenommene Erweiterung des Begriffes der Erwerbsunfähigkeit nothwendig, da es außerdem möglich gewesen wäre, Personen unter das Gesetz zu stellen, die bereits zur Zeit des Beginnes der Versicherungspflicht erwerbsunfähig sind und somit auch nicht zu Beitragsleistungen angehalten werden können; man hat deshalb die Festsetzung eines Einkommensbetrages für angemessen gehalten, welcher für den Arbeitgeber ein leicht benutzbares Kriterium bildet, um danach bemessen zu können, welche Personen kraft Gesetzes dem Versicherungszwange nicht unterstellt sind. Hieraus folgt, daß derjenige, welcher einer Versicherungsanstalt beitritt, nicht verpflichtet ist, den Nachweis zu erbringen, daß er in dem Besitze der Erwerbsfähigkeit sich befindet, vielmehr obliegt es den Versicherungsanstalten, falls sie die Annahme einer Person mit Rücksicht auf vorhandene Erwerbsunfähigkeit ablehnen, den Nachweis zu erbringen, daß dieser die Betheiligung an der Versicherung ausschließende Zustand bereits vorhanden ist. Keine Versicherungsanstalt kann als befugt erachtet werden, von den versichernden Personen die Vorlage eines Gesundheitsattestes oder eines ähnlichen Papieres zu verlangen.

8. Nur die dauernde, d. h. voraussichtlich die Lebenszeit währende Erwerbsunfähigkeit in diesem Sinne begründet den Ausschluß von der Versicherungspflicht, nicht diejenige, deren Aufhören in absehbarer Zeit zu erwarten ist.

9. Nach § 8 des Krankenversicherungsgesetzes vom 15. Juni 1883 setzt die höhere Verwaltungsbehörde den Betrag des ortsüblichen Tagelohnes gewöhnlicher Tagarbeiter fest und zwar getrennt für männliche und weibliche, für jugendliche und erwachsene Arbeiter; der ortsübliche Tagelohn ist nach Woedtke der Lohn, der im Jahresdurchschnitt an Durchschnittsarbeiter der betreffenden Kategorie bezahlt wird, und es ist bei seiner Festsetzung gleichgültig, ob derselbe im Einzelfalle erreicht wurde

oder nicht, hingegen versteht man unter dem ortsüblichen Lohn den Betrag, welcher nach den an dem betreffenden Orte üblichen Verhältnissen gezahlt zu werden pflegt. Bei Festsetzung des ortsüblichen Tagelohns müssen die Löhne der Personen, welche nicht Tagelöhner sind, also der Gesellen, Lehrlinge, Fabrikarbeiter, gänzlich außer Betracht bleiben.

10. Die Voraussetzungen, unter welchen auf Grund dieses Gesetzes gewisse Personen eine Rente beziehen, sind in § 9, § 15, 16 limitativ angegeben; nur der thatsächliche Bezug der Invalidenrente begründet den Ausschluß von der Versicherung, nicht schon die gesetzliche Berechtigung; so lange ein an sich zum Bezuge der Invalidenrente Berechtigter dieselbe noch nicht thatsächlich erhält, findet der letzte Satz des Absatz 2 auf ihn keine Anwendung.

11. Im Gegensatze zu den in den beiden voranstehenden Absätzen namhaft gemachten Personen, welche kraft Gesetzes der Versicherungspflicht nicht unterliegen, spricht das Gesetz in Absatz 3 von denjenigen, welche auf ihren Antrag von derselben befreit werden können; der Grund dieser Befreiung auf ihren Antrag liegt darin, daß das Maß sozialer Fürsorge, welche das Gesetz gewährt, den gedachten Personenklassen bereits anderweitig zu Theil wird. Zwischen der gegenwärtigen Bestimmung, wonach die Personen, welche auf Grund der Reichsgesetze über die Unfallversicherung eine dem Mindestbetrag der Invalidenrente gleichkommende Rente beziehen, von der Versicherungspflicht des gegenwärtigen Gesetzes auf ihren Antrag befreit werden können, und der Vorschrift in § 9, wonach die durch einen Unfall herbeigeführte Erwerbsunfähigkeit, welche durch die Unfallversicherung gedeckt wird, einen Anspruch auf den Bezug der Invalidenrente überhaupt nicht begründet, besteht ein Unterschied; durch die letztere wird der Gegenstand der Versicherung beschränkt, durch erstere hingegen der Kreis der der Versicherung unterliegenden Personen. Durch § 9 wird die Invalidenrente denjenigen erwerbsunfähigen Personen verweigert, deren Erwerbsunfähigkeit die Folge eines Betriebsunfalles ist und durch die Unfallversicherung gedeckt wird, während inhaltlich der vorstehenden Bestimmung Personen, die nicht ganz erwerbsunfähig sind, also beispielsweise Halb- oder Drittelinvalide von der Versicherungspflicht auf ihren Antrag befreit werden können; sind solche Personen in einer die Versicherung begründenden Beschäftigung, so würden sie an sich während der Dauer derselben dem Versicherungszwange unterliegen und demgemäß bis zum Eintritt des in dem Gesetze vorgesehenen Alters, bezw. der ganzen Invalidität, auch zu Beitragsleistungen herangezogen werden müssen; hierzu fehlt es aber wie bemerkt an einem aus-

reichenden Grunde, da sie bereits durch die Unfallrente der erforderlichen sozialen Fürsorge theilhaftig werden.

12. Der Mindestbetrag der Invalidenrente beträgt in

Lohnklasse	I	114,70 Mk.
„	II	124 — „
„	III	131,15 „
„	IV	144,55 „

vorbehaltlich der Abrundung dieser Summe auf volle 5 Pfennige; für die Dauer der Uebergangszeit, also während der ersten fünf Jahre nach dem Inkrafttreten des Gesetzes, kann der Mindestbetrag der Invalidenrente sich dadurch ändern, daß nur während eines Beitragsjahres Beiträge geleistet werden; dieselben betragen unter dieser Voraussetzung in

Lohnklasse	I	110,94 Mk.
„	II	112,82 „
„	III	114,23 „
„	IV	116,11 „

gleichfalls unter Vorbehalt der durch das Gesetz vorgeschriebenen Abrundung auf fünf Pfennige. Denjenigen Personen, welche auf Grund des Bezugs einer Unfallrente die Befreiung von der Invalidenversicherung erlangen, kann jene unter Umständen nach Maßgabe der Unfallversicherungsgesetze wieder entzogen werden; eine solche Entziehung findet beispielsweise statt bei Veränderung in der Erwerbsfähigkeit des Verletzten (Unfallversicherungsgesetz vom 6. Juli 1884 § 65), bei Wiederverheirathung der Wittwe verunglückter Versicherter, bei Ascendenten im Falle des Fortfalles ihrer Bedürftigkeit; es wäre nun unbillig, wenn die an sich versicherungspflichtigen, aber auf ihren Antrag befreiten Personen mit diesem Zeitpunkte nicht wieder in das frühere Versicherungsverhältniß zurücktreten könnten. Durch die Bestimmung des § 32 ist diesen Personen die Anwartschaft auf die Rente vorbehalten worden und zwar für die Dauer von fünf Jahren; die Fortdauer der Anwartschaft kann jedoch nicht dahin führen, daß nach Eintritt des gesetzlichen Alters oder der vollen Erwerbsunfähigkeit den in Rede stehenden Personen zu der Unfallrente auch noch die volle Alters- und Invalidenrente gewährt würde, da dieselben sonst mehr bekommen würden als nach den verschiedenen Gesetzen über die soziale Fürsorge für erforderlich erachtet wird; in § 34 ist dieser Eventualität durch die Vorschrift vorgebeugt worden, daß für solche Personen, welche auf Grund der Reichsgesetze über Unfallversicherung eine Rente beziehen, der Anspruch auf Alters- und Invalidenrente ruht, so lange und insoweit die Unfallrente unter Hinzurechnung der nach dem gegenwärtigen Gesetze zugesprochenen Renten den Betrag von

415 Mk. übersteigt. Vgl. die Bemerkungen zu § 32 und 34. Erreicht die dem theilweise Erwerbsunfähigen gewährte Unfallrente nicht den Mindestsatz der Invalidenrente, so unterliegt er der Versicherung und hat Beiträge in demselben Umfange und in derselben Höhe zu entrichten wie jeder andere Versicherungspflichtige; eine Ermäßigung der Beiträge findet nicht statt, weder bezüglich der Beiträge der Arbeitnehmer noch derjenigen der Arbeitgeber; eine solche Ermäßigung, die vielleicht an sich nicht ungerecht gewesen wäre, hätte in der Praxis zu kaum zu überwältigenden Schwierigkeiten geführt und mußte deshalb außer Betracht bleiben, hingegen findet die soeben genannte Bestimmung bezüglich der Reduktion der Invalidenrente auch bei ihnen Anwendung. Es bedarf nur der Erwähnung, daß alle diese Sätze auch für die Personen Geltung besitzen, welche von dem Reiche, einem Bundesstaate oder einem Kommunalverbande Pensionen oder Wartegelder beziehen, die wenigstens den Mindestbetrag der Invalidenrente erreichen.

13. Die Befreiung der vorgenannten Personen kann niemals von Amtswegen und auch nicht auf den Antrag der Arbeitgeber ausgesprochen werden, sondern nur auf den Antrag der Versicherungspflichtigen selbst. Die Befugniß derselben, aus der Versicherungspflicht auszuscheiden, beeinträchtigt natürlich nicht ihr Recht, das Versicherungsverhältniß fortzusetzen; die Abänderung, welche der § 4 im Laufe der parlamentarischen Berathungen dadurch erlitten hat, daß an Stelle des in dem Gesetzentwurfe in Aussicht genommenen obligatorischen Ausscheidens der betreffenden Personen aus der Versicherungspflicht das fakultative Ausscheiden eingeführt wurde, hat dieses von den Motiven ausdrücklich anerkannte Recht nicht berührt, wie im Reichstage bei der zweiten Lesung widerspruchslos festgestellt wurde.

Besondere Kasseneinrichtungen.

§ 5.

Andere als die unter § 4 erwähnten Personen[1]), welche in Betrieben des Reiches, eines Bundesstaates oder eines Kommunalverbandes beschäftigt werden, genügen der gesetzlichen Versicherungspflicht durch Betheiligung an einer für den betreffenden Betrieb bestehenden oder zu errichtenden besonderen Kasseneinrichtung, durch welche ihnen eine den reichsgesetzlich vorgesehenen Leistungen[2]) gleichwerthige[3]) Fürsorge gesichert ist, sofern bei der betreffenden Kasseneinrichtung folgende Voraussetzungen zutreffen[4]):

1. die Beiträge der Versicherten dürfen, soweit sie für die Invaliditäts- und Altersversicherung in Höhe des reichsgesetzlichen Anspruchs entrichtet werden, die Hälfte des für den letzteren nach § 20 [5]) zu erhebenden Betrages nicht übersteigen. Diese Bestimmung findet keine Anwendung, sofern in der betreffenden Kasseneinrichtung die Beiträge nach einem von der Berechnungsweise des § 20 abweichenden Verfahren aufgebracht und in Folge dessen höhere Beiträge erforderlich werden, um die der Kasseneinrichtung aus Invaliden- und Altersrenten in Höhe des reichsgesetzlichen Anspruchs obliegenden Leistungen zu decken. Sofern hiernach höhere Beiträge zu erheben sind, dürfen die Beiträge der Versicherten diejenigen der Arbeitgeber nicht übersteigen [6]).
2. Bei Berechnung der Wartezeit [7]) und der Rente ist den bei solchen Kasseneinrichtungen betheiligten Personen, soweit es sich um das Maß des reichsgesetzlichen Anspruchs handelt, unbeschadet der Bestimmung des § 32 die bei Versicherungsanstalten (§ 41) zurückgelegte Beitragszeit in Anrechnung zu bringen [8]).
3. Ueber den Anspruch der einzelnen Betheiligten auf Gewährung von Invaliden- und Altersrente muß ein schiedsgerichtliches Verfahren unter Mitwirkung von Vertretern der Versicherten zugelassen sein [9]).

Der Bundesrath bestimmt auf Antrag [10]) der zuständigen Reichs-, Staats- oder Kommunalbehörde, welche Kasseneinrichtungen (Pensions-, Alters-, Invalidenkassen) den vorstehenden Anforderungen entsprechen. Den vom Bundesrath anerkannten Kasseneinrichtungen dieser Art wird zu den von ihnen zu leistenden Invaliden- und Altersrenten der Reichszuschuß (§ 26 Absatz 3) gewährt, sofern ein Anspruch auf solche Renten auch nach den Vorschriften dieses Gesetzes bestehen würde [11]).

1. Der Paragraph geht von dem Gedanken aus, daß die Leistungsfähigkeit der für Reichs-, Staats- und Kommunalbetriebe bestehenden Kassen mit Rücksicht auf ihre öffentlich-rechtliche Natur regelmäßig eine dauernde sein werde, so daß die denselben angehörigen Personen der allgemeinen Versicherung nicht unterworfen zu werden brauchen, sofern sie seitens dieser Kassen nicht ungünstiger gestellt werden, als dieß bei ihrer Unterstellung unter die allgemeine Versicherung der Fall wäre. Bei der

Berathung des Artikels wurde der Versuch gemacht, auch die Zugehörigkeit zu andern Kassen als den genannten letztern bezüglich der Befreiung von der Versicherungspflicht gleichzustellen; in erster Linie waren es die Knappschaftskassen, welche man in dem Gesetze erwähnt wissen wollte; man betonte, daß dieselben für die Arbeiter Großes geleistet hätten und ihre Lage eine solche sei, daß man ihre Existenz nicht in Frage stellen dürfe, wie dieß doch durch das Gesetz geschehe; seitens der Regierung erklärte man sich aber mit großer Entschiedenheit dagegen, Kassen einzelner Werke, deren vergänglichen Charakter Niemand bezweifeln könne, auf eine Stufe mit dem Reich, den Bundesstaaten und den Kommunalverbänden zu stellen und bemerkte, daß der Gesetzgeber die Pflicht habe, die Versicherung an Einrichtungen zu knüpfen, die nach menschlichem Ermessen als dauernd leistungsfähig zu betrachten seien; ein Garantiefaktor, wie er bei dem Reiche, den Bundesstaaten und den Kommunalverbänden vorhanden sei, könne bei den Knappschaftskassen nicht schlechthin als vorhanden angenommen werden, und es müsse deshalb der Prüfung von Fall zu Fall überlassen bleiben, ob die Betheiligung an ihnen von der Unterstellung unter den Versicherungszwang befreien könne oder nicht; der Antrag auf Aufnahme der Knappschaftskassen in § 5 wurde mit Rücksicht auf diese Erwägungen seitens des Reichstags abgelehnt. Dasselbe Schicksal hatten die sowohl während der Kommissions- wie während der zweiten und dritten Plenarberathung eingebrachten Anträge, welche für die den Invalidenkassen der Gewerkvereine, sog. freien Invalidenkassen, angehörigen Mitglieder die Bestimmungen des § 5 anwendbar erklärt, ferner neben dem Reiche, den Bundesstaaten und den Kommunalverbänden die territorial abgegrenzten Berufsgenossenschaften genannt wissen und schließlich die Betheiligung bei der von einem Innungsverbande eingerichteten Invaliden- und Alterskasse mit der Betheiligung bei der Versicherungsanstalt als gleichwerthig behandelt wissen wollten. Die Regierung bekämpfte alle diese Anträge als mit dem System des Gesetzes unvereinbar und machte vor Allem den Mangel eines in jeder Beziehung genügenden Garantiefaktors und einer Garantiegrundlage als Einwand gegen sie geltend.

2. Die reichsgesetzlich vorgesehenen Leistungen sind in § 9 u. ff., § 25 u. ff. näher festgestellt; die denselben gleichkommende durch die in Frage kommende Kasseneinrichtung gewährte Fürsorge muß den Kassenmitgliedern zugesichert sein, d. h. es muß ihnen ein Rechtsanspruch auf dieselbe zustehen, welcher auch im Wege eines geordneten Verfahrens vor denjenigen Behörden verfolgbar ist, die den seitens des Reichsgesetzes eingesetzten Organen entsprechen.

3. Die Voraussetzungen, welche in Ziffer 1—3 des ersten Absatzes

aufgestellt sind, sind limitativ; sobald sie vorliegen, muß die Zugehörigkeit zu den betreffenden Kassen als Ersatz der gesetzlichen Versicherungspflicht angesehen werden. Die Kassen treten, wenn dieselben vorhanden sind, vollinhaltlich an Stelle der Versicherungsanstalten; die dem Bundesrathe durch den letzten Absatz eingeräumte Befugniß, auszusprechen, daß die genannten Voraussetzungen in einem bestimmten Falle vorhanden sind, erstreckt sich nur auf die Prüfung, ob die Einrichtungen der Kasse den gesetzlichen Voraussetzungen entsprechen, und in diesem Punkte liegt der Hauptunterschied zwischen der Stellung, welche diesen Kassen im Vergleiche zu den in § 7 erwähnten Kasseneinrichtungen eingeräumt ist. Vgl. die Bemerkung zu § 7.

4. Unter einer gleichwerthigen Leistung ist nicht nur die Leistung zu verstehen, welche in quali et quanto der gesetzlich vorgeschriebenen Leistung entspricht, sondern auch diejenige, welche im Allgemeinen dieselbe Bedeutung hat, wie letztere.

5. Nach § 20 erfolgt die Festsetzung der für die einzelnen Versicherungsanstalten zu leistenden Beiträge im Voraus auf bestimmte Zeiträume für jede einzelne Versicherungsanstalt, und zwar ist die Höhe derselben so zu bemessen, daß durch dieselben die Verwaltungskosten, die Rücklagen zur Bildung des Reservefonds, die durch die Erstattung von Beiträgen voraussichtlich erwachsenden Aufwendungen sowie der Kapitalwerth der Antheile gedeckt wird, welche von der Versicherungsanstalt für die voraussichtlich zu bewilligenden Renten aufzubringen sind; bei den nun in Rede stehenden Kassen der Bundesstaaten, Kommunalverbände und des Reichs dürfen die Beiträge der versicherten Arbeiter nur die Hälfte dieser Beiträge erreichen, sofern die ihnen zustehenden Ansprüche sich mit den reichsgesetzlich gewährten decken; insoweit dagegen die Leistungen der genannten Kassen höher sind, wie die Leistungen, auf welche der Versicherte nach dem Reichsgesetz Anspruch hat, oder auch solche Fälle von Berufsinvalidität umfassen, welche durch das Reichsgesetz nicht berücksichtigt werden, dürfen die von denselben zu erhebenden Beiträge die soeben erwähnte Grenze überschreiten.

6. Während die Regierungsvorlage an der Voraussetzung, daß die Beiträge der Versicherten die angegebene Hälfte nicht übersteigen dürften, unter allen Umständen festhalten wollte, erachtete es die Kommission für angemessen, auch auf die Möglichkeit geeignete Rücksicht zu nehmen, daß Kassen, welche sich des Umlageverfahrens und nicht des Kapitaldeckungsverfahrens bedienen, im Laufe der Zeit nicht in der Lage sein könnten, mit solchen Beiträgen, wie sie ihnen durch den ersten Satz zu erheben gestattet wird, auszukommen; trotz der Bekämpfung des bezüglichen Antrages seitens

der Regierung, welche der Ansicht war, daß die Kassen die ihnen nach den Gesetzen obliegenden Leistungen von ihren sonstigen Leistungen zu trennen und für die ersteren die Beschränkungen des Entwurfes als maßgebend anzuerkennen hätten, fand derselbe den Beifall des Reichstages. Die Möglichkeit sich höhere Beiträge zu verschaffen, als sie der erste Satz in Aussicht nimmt, wird vielleicht für manche Kassen ein Anlaß sein, das Umlageverfahren einzuführen, das übrigens den meisten Kassen schon als Einrichtung für die Erhebung der Beiträge bekannt ist. Der Umstand, daß die Kasse auch für solche Fälle von Invalidität Renten gewährt, für welche die reichsgesetzliche Versicherung nicht aufkommt, also für die Fälle der Berufsinvalidität, berechtigt die Kasse noch nicht, höhere Beiträge zu erheben, ebensowenig ist es hierfür ein ausreichender Grund, daß die Kasse höhere Renten zahlt als die Versicherungsanstalt, vielmehr kann ihr die Befugniß hierzu nur unter der Voraussetzung zuerkannt werden, daß sie die Beiträge nach einem anderen Verfahren erhebt und demgemäß größerer Mittel bedarf, um die Renten auszuzahlen, welche sowohl dem Grund wie dem Betrage nach den Vorschriften dieses Gesetzes entsprechen. Die äußerste Grenze, welche das Gesetz in dieser Beziehung aufstellt, bildet die Höhe der von den Arbeitgebern geleisteten Beiträge; ein Ueberschreiten derselben ist der Kasse unter keinen Umständen gestattet.

7. Ueber die Wartezeit vgl. §§ 15 und 16, über den Betrag der Rente 10, 11, 25, 26 u. ff.

8. Aus der Gleichsetzung der in Rede stehenden Kassen mit den auf Grund des Reichsgesetzes errichteten Versicherungsanstalten ergeben sich verschiedene Folgerungen, welche an verschiedenen Orten des Gesetzes ausgesprochen werden; dem Reiche gegenüber ergiebt sich die Folgerung, daß den Kassen ebenso der Reichszuschuß zu gewähren ist, wie den Versicherungsanstalten, den Versicherten gegenüber, daß ihnen, wenn sie aufhören Mitglieder der Kasse zu sein, die Anwartschaft auf den Bezug der Rente in Höhe des reichsgesetzlichen Anspruchs vorbehalten bleibt; stehen ihnen auf Grund des Kassenstatuts noch weitergehende Rechte zu, so bleiben ihnen auch diese gewährt, und es ist ihnen schließlich bei dem Ausscheiden aus der Kasse und dem Uebertritt in eine die Versicherungspflicht begründende Beschäftigung, die Dauer der Kassenmitgliedschaft auch in der Versicherungsanstalt in Anrechnung zu bringen; was schließlich die Folgerung anlangt, die sich den Trägern der Versicherung gegenüber ergiebt, so haben die Kassen die auf Grund des Gesetzes seitens der Versicherungsanstalten an solche Personen, die eine gewisse Zeit ihnen als Mitglieder angehört haben, zu entrichtenden Renten antheilig zu übernehmen; sie sind hingegen auch befugt, zu den Renten, welche die reichsgesetzlich fixirten Sätze nicht über-

steigen, von den Versicherungsanstalten eine antheilige Erstattung zu fordern, sofern die Rentenempfänger an letztere Beiträge geleistet haben. Der an zweiter Stelle ausgesprochenen Folgerung entspricht die Bestimmung in Ziffer 2; die bei den Versicherungsanstalten verbrachte Mitgliedschaftszeit muß voll und ganz seitens der Kassen in Anrechnung gebracht werden, aber auch nur unter der Voraussetzung, daß die zu beanspruchende Leistung sich innerhalb der Grenzen hält, welche von dem Gesetze aufgestellt sind.

9. Das Gesetz setzt voraus, daß die Mitwirkung der Vertreter der Arbeiter bei den Schiedsgerichten der Kassen in der Weise geordnet ist, wie dieß in § 71 des Gesetzes vorgeschrieben wird; die aus den Arbeiterkreisen gewählten Beisitzer müssen hiernach in derselben Zahl vorhanden sein, wie die den Arbeitgebern angehörigen, und es müssen ihnen bei der Thätigkeit des Gerichtes dieselben Rechte zustehen wie letzteren. Die Normativvorschriften, welche das Gesetz in § 70 für die Wahl aufstellt, müssen auch seitens der Kassen ihren hierauf bezüglichen statutarischen Vorschriften zu Grunde gelegt werden, da außerdem von einer Erfüllung der in Ziffer 3 enthaltenen Voraussetzung nicht gesprochen werden könnte; daß das schiedsgerichtliche Verfahren in demselben Umfange zugelassen sein muß wie bei den Versicherungsanstalten, also nicht nur gegenüber dem Bescheid, durch welchen die Zubilligung einer Rente abgelehnt wird, sondern auch gegenüber demjenigen, welche dieselbe in bestimmter Höhe zuspricht, ist selbstverständlich.

10. Es steht in dem Belieben der Behörde, welcher die Kasse unterstellt ist, ob sie für die derselben angehörigen Arbeiter den Anschluß an die Versicherungsanstalten oder die Versicherung bei der eignen Kasse vorzieht; stellt dieselbe den erforderlichen Antrag bei dem Bundesrathe nicht, so bleibt es bei der Unterstellung unter die Versicherungsanstalten. Nur die nach dem geltenden Reichs- bezw. Landesrechte zuständige Behörde ist zu der Stellung des Antrags berechtigt; den Arbeitern steht eine Befugniß zur Antragsstellung nicht zu.

11. Die Kassen, auf welche der vorstehende Paragraph Bezug nimmt, gewähren nicht selten, wie schon bemerkt, eine Fürsorge auch in solchen Fällen, in welchen das Reichsgesetz dieselbe versagt, wie beispielsweise durch die Zubilligung einer Rente an Wittwen und Waisen (Reliktenversicherung) oder durch Hülfeleistung im Falle der Halbinvalidität oder durch Gewährung der Altersrente vor dem siebzigsten Lebensjahre; zu solchen Renten wird der Reichszuschuß nicht geleistet; damit die Kasse, welche der Bundesrath als eine den obigen Voraussetzungen entsprechende anerkannt hat, den Reichszuschuß erhalte, muß sie also den Nachweis er-

bringen, daß die verabfolgte Rente auch nach den Vorschriften des Gesetzes seitens der Versicherungsanstalt zu leisten gewesen wäre. Wird die Gewährung desselben versagt, so entscheidet in letzter Instanz das Reichsversicherungsamt (vgl. § 90); die Festsetzung des Antheiles, welchen Versicherungsanstalten zu der von der Kasse gewährten Rente zu leisten haben, erfolgt ebenso wie im umgekehrten Falle durch das Rechnungsbüreau des Reichsversicherungsamtes. Vgl. § 89 und 90.

§ 6.[1])

Von dem Inkrafttreten dieses Gesetzes[2]) ab wird die Betheiligung bei solchen vom Bundesrath zugelassenen Kasseneinrichtungen der Versicherung in einer Versicherungsanstalt gleichgeachtet. Die nach Maßgabe dieses Gesetzes zu gewährenden Renten werden auf die dabei in Betracht kommenden Versicherungsanstalten und Kasseneinrichtungen nach näherer Bestimmung der §§ 27, 89, 94 vertheilt.

Wenn bei einer solchen Kasseneinrichtung die Beiträge nicht in der nach § 99 ff. vorgeschriebenen Form erhoben werden[3]), hat der Vorstand der Kasseneinrichtung den aus der letzteren ausscheidenden Personen die Dauer ihrer Betheiligung und für diesen Zeitraum die Höhe des bezogenen Lohnes, die Zugehörigkeit zu einer Krankenkasse, sowie die Dauer etwaiger Krankheiten (§ 17) zu bescheinigen. Der Bundesrath ist befugt, über Form und Inhalt der Bescheinigung Vorschriften zu erlassen.

1. Der durch die Kommission dem Gesetzentwurfe zugefügte Artikel bezweckt, das schon in dem vorhergehenden Paragraphen ausgesprochene Princip der Gleichstellung zwischen der Versicherung bei einer den gesetzlichen Voraussetzungen entsprechenden Kasse und der Versicherung bei einer Versicherungsanstalt noch weiter auszuführen, sowie dafür Sorge zu tragen, daß den Versicherten unter allen Umständen seitens des Kassenvorstandes solche Papiere eingehändigt werden, welche über gewisse, für das Versicherungsverhältniß wichtige Punkte die entsprechende Auskunft geben.

2. „Von dem Inkrafttreten“; nach § 162 ist das Gesetz mit dem Tage seiner Verkündung nur insoweit in Kraft getreten, als es Vorschriften enthält, welche sich auf die Herstellung der zur Durchführung der Invaliditäts- und Altersversicherung erforderlichen Einrichtungen beziehen, wogegen das Inkrafttreten des übrigen Theiles nach näherer Bestimmung

der zu erlassenden kaiserlichen Verordnung erfolgt. Die Zeit, während welcher eine Kassenmitgliedschaft vor dem Inkrafttreten des Gesetzes bestand, kommt nicht in Betracht; zwischen Kassenmitgliedschaft und Zugehörigkeit zu einer Versicherungsanstalt sollte eben eine vollständige Parallele hergestellt werden, die auch durch diese Vorschrift im Vereine mit den obigen Bestimmungen hergestellt wurde.

3. Durch § 99 ist für die Erhebung der an die Versicherungsanstalt abzuliefernden Beiträge die Ausgabe von Marken mit der Bezeichnung ihres Geldwerthes eingeführt worden, welche auf die Quittungskarte aufgeklebt werden. Die Kassen, welche den gesetzlichen Erfordernissen entsprechen, können sich des Markensystems zur Erhebung der Beiträge gleichfalls bedienen, eine gesetzliche Verpflichtung obliegt ihnen jedoch hierzu nicht; falls sie die Wahl einer andern Form für die Beitragserhebung vorziehen, muß den ausscheidenden Personen eine Bescheinigung mit dem durch Absatz 2 bezeichneten Inhalte ertheilt werden; eines Antrages auf Ertheilung derselben bedarf es nicht, der Kassenvorstand hat sie von Amtswegen auszufertigen. Die Punkte, auf welche sich die Bescheinigung zu erstrecken hat, sind

1) die Mitgliedschaftsdauer,
2) die Höhe des während derselben bezogenen Lohnes,
3) die Mitgliedschaft bei einer Krankenkasse,
4) die Dauer einer überstandenen Krankheit.

Die Bescheinigung des letzteren Punktes ist von besonderer Wichtigkeit, weil ja nach § 17 des Gesetzes eine bescheinigte mit Erwerbsunfähigkeit für mehr als sieben auf einander folgende Tage verbundene Krankheit bei der Berechnung der Beitragszeit in Anrechnung gebracht wird, vorausgesetzt, daß sich der Betheiligte die Krankheit nicht vorsätzlich oder bei Begehung eines durch strafgerichtliches Urtheil festgestellten Verbrechens oder durch schuldhafte Betheiligung bei Schlägereien oder Raufhändeln, durch Trunkfälligkeit oder durch geschlechtliche Ausschweifungen zugezogen hat.

§ 7.[1]

Durch Beschluß des Bundesrathes kann auf Antrag[2]) bestimmt werden, daß und in wieweit die Bestimmungen des § 4 Absatz 1 auf Beamte, welche von anderen öffentlichen Verbänden[3]) oder Körperschaften mit Pensionsberechtigung angestellt sind, sowie die Bestimmungen der §§ 5 und 6 auf Mitglieder anderer Kasseneinrichtungen, welche die Fürsorge für den Fall

der Invalidität oder des Alters zum Gegenstande haben[4]), Anwendung finden sollen.

1. Der Unterschied zwischen der Befreiung von der Versicherungspflicht, welche auf Grund des § 4 Abs. 1 und § 5 eintritt und denjenigen, welche in Gemäßheit des § 7 erfolgt, liegt darin, daß, sofern die in § 5 gegebenen Voraussetzungen vorhanden sind, die Befreiung auf Antrag bezw. die Gleichstellung der betreffenden Kassen mit den Versicherungsanstalten ausgesprochen werden muß, während es in den Fällen, welche § 7 im Auge hat, ganz in das Ermessen des Bundesrathes gestellt ist, ob er dem bei ihm gestellten Antrag auf Befreiung und Gleichstellung stattgeben oder ihn ablehnen will. Der Bundesrath wird die Verhältnisse der in Rede stehenden Kassen, insbesondere auch die Garantie, welche sie den Versicherten in Ansehung ihrer dauernden Leistungsfähigkeit bieten, zu prüfen haben; findet er, daß sie den Versicherungsanstalten gleichwerthig sind, so finden die Vorschriften des § 5 auf sie durchweg Anwendung.

2. Wer zu der Stellung des Antrags berufen ist, bestimmt sich nach dem für den Verband oder die Körperschaft geltenden Rechte bezw. nach dem für die Kasse maßgebenden Statut.

3. Als Beispiel für die anderen öffentlichen Verbände und Körperschaften, deren pensionsberechtigte Beamten von der Versicherungspflicht befreit werden können, führen die Motive die Deichverbände an. Welchen Verbänden und Körperschaften der öffentliche Charakter eigenthümlich ist, kann nur nach Maßgabe des öffentlichen Rechtes der einzelnen Staaten entschieden werden; das Gleiche ist zu sagen bezüglich der Frage, ob eine bestimmte Person als Beamter dieses Verbandes bezw. dieser Körperschaften zu betrachten ist.

4. Nur solche Kassen können den Antrag auf Befreiung ihrer Mitglieder von der Zugehörigkeit zu einer Versicherungsanstalt stellen, welche denselben Zweck zum Gegenstande haben, den das Gesetz verfolgt; Kassen also, welche außer der Fürsorge für Invalidität und Alter ihre Thätigkeit noch auf die Fürsorge für ihre Mitglieder in Zeiten der Arbeitslosigkeit, auf Unterstützung bei Arbeitseinstellungen erstrecken, dürften nicht dahin zu rechnen sein. Hingegen ist es gleichgültig, in welcher Form die Fürsorge für Invalidität und Alter gewährt wird. Zu den Kassen, welche bei dieser Bestimmung in's Auge gefaßt wurden, gehören vor Allem die Knappschaftskassen; dieselben gewähren inhaltlich der bergrechtlichen Vorschriften ihren Mitgliedern bei einer ohne grobes Verschulden eingetretenen Erwerbsunfähigkeit eine Invalidenunterstützung, die je nach der Klasse, der das Mitglied angehört, verschieden bemessen ist,

gewöhnlich aber der Höhe des bezogenen Lohnes entspricht; sie kommt in Wegfall, wenn ein Mitglied die Arbeitsfähigkeit wieder erlangt. Die Entscheidung steht dem Knappschaftsvorstande zu. Nicht durchweg aber bei einer Reihe von Kassen besteht die Unterscheidung zwischen Ganz- und Halbinvaliden; letztere beziehen eine geringere Unterstützung und können leichtere Grubenarbeit verrichten. Vgl. preuß. Berggesetz § 171 und Kratz in Stengel's Wörterbuch des deutschen Verwaltungsrechtes s. v. Knappschaftsverein. Soweit die Knappschaftskassen, welche die Alters- und Invalidenfürsorge zum Gegenstande haben, dieselben sind, wie diejenigen, welche die Reliktenfürsorge bezwecken, wird eine Trennung beider eintreten müssen, da andernfalls der Bundesrath nicht in der Lage wäre, die Bestimmung des § 7 auf sie anzuwenden; die Invaliditätskasse soll und muß für sich gesondert geführt und verwaltet werden, was sich aus praktischen Gründen ganz besonders empfiehlt. Das Verhältniß zwischen den unter § 7 fallenden und den nach § 5 zu beurtheilenden Kassen ist ganz klar; die Knappschaftskassen und die andern bei § 7 in Betracht kommenden Kassen werden darauf geprüft, ob sie die bezüglich der dauernden Leistungsfähigkeit erforderliche Sicherheit bieten; liefert die Prüfung ein befriedigendes Resultat, so werden sie zu denjenigen Kasseneinrichtungen gezählt, welche in Gemäßheit des § 5 die Geschäfte der Versicherung neben den Versicherungsanstalten besorgen; in dem Kommissionsberichte ist dieß nicht in einer jeden Zweifel ausschließenden Weise zum Ausdruck gekommen, es ist daselbst eine Erklärung des Vertreters des Bundesrathes erwähnt, daß § 5 nur auf die Kassen Anwendung finden könne, welche von dem Reiche, einem Bundesstaate oder einem Kommunalverbande errichtet werden; aus den vorstehenden Bemerkungen ergiebt sich, daß die Aeußerung viel zu eng ist. Vgl. auch die Erklärung des Ministers v. Boetticher in der Reichstagssitzung vom 1. April 1889. Stenogr. Bericht S. 1182.

Selbstversicherung.

§ 8.[1])

Soweit nicht die Vorschrift des § 1 durch Beschluß des Bundesraths in Gemäßheit der Bestimmung des § 2 Absatz 1 auf die dort bezeichneten Personen[2]) erstreckt ist, sind dieselben, falls sie das vierzigste Lebensjahr noch nicht vollendet haben und nicht im Sinne des § 4 Absatz 2 bereits dauernd erwerbsunfähig sind, berechtigt, nach Maßgabe dieses Gesetzes in Lohnklasse II sich selbst zu versichern (§ 120)[3]).

1. Die Vorlage der Regierungen enthielt keine Bestimmung über die Selbstversicherung gewisser Personen; ein bereits während der Kommissionsberathung eingebrachter Antrag, welcher sich hierauf bezog, wurde abgelehnt; die Regierung erklärte zwar ihre Sympathie für die Tendenz desselben, meinte aber, daß sich seine Tragweite nicht übersehen lasse. Bei der zweiten Lesung im Plenum wurde derselbe abermals eingebracht und seitens des Reichstages angenommen, nachdem die ursprünglich auf das fünfzigste Lebensjahr festgesetzte Grenze auf das vierzigste zurückgesetzt worden war.

2. Die Personen, welchen das Recht der Selbstversicherung in Gemäßheit dieser Bestimmung verliehen wurde, sind

a) die selbständigen Betriebsunternehmer, welche nicht mindestens einen Lohnarbeiter regelmäßig beschäftigen,

b) die Hausindustriellen, welche auch durch Beschluß des Bundesrathes dem Versicherungszwange unterstellt werden können; damit dieselben aber in der Lage sind, von der Selbstversicherung Gebrauch zu machen, müssen die nachstehenden Voraussetzungen vorhanden sein:

α) sie dürfen nicht in Gemäßheit des Beschlusses des Bundesrathes dem Versicherungszwange unterstellt worden sein,

β) sie dürfen das vierzigste Lebensjahr nicht überschritten haben,

γ) sie müssen fähig sein, durch eine ihren Kräften und Fähigkeiten entsprechende Lohnarbeit mindestens ein Drittel des für ihren Beschäftigungsort auf Grund des § 8 des Krankenversicherungsgesetzes festgesetzten Tagelohnes gewöhnlicher Tagearbeiter zu verdienen.

Ueber die Zusatzmarken, welche diese Personen zu lösen verpflichtet sind, vgl. die Bemerkungen zu § 120.

3. Die Versicherung derselben erfolgt unter Zugrundlegung eines Lohneinkommens von 350—550 Mark. Ohne Zweifel enthält die den kleinen Gewerbetreibenden und Hausindustriellen gewährte Möglichkeit, sich selbst zu versichern, einen sehr erheblichen Vorzug des Gesetzes, und eine Reihe von Einwendungen, die sonst gegen dasselbe erhoben werden könnten, werden hierdurch beseitigt; weil es für den Bundesrath mit großen Schwierigkeiten verknüpft ist, den Kreis der zu versichernden Hausindustriellen und kleinen selbständigen Gewerbetreibenden so weit zu ziehen, wie es dem thatsächlichen Bedürfniß entspricht, bietet die Möglichkeit der Selbstversicherung das beste Mittel, ihnen den Bezug der Wohlthaten zu sichern, welche die Gesetzgebung denjenigen Personenklassen unter allen Umständen gewährt, deren wirthschaftliche Lage von der ihrigen nicht wesentlich verschieden ist.

Gegenstand der Versicherung.

§ 9.[1])

Gegenstand der Versicherung ist der Anspruch[2]) auf Gewährung einer Invaliden- bezw. Altersrente.

Invalidenrente erhält ohne Rücksicht auf das Lebensalter derjenige Versicherte, welcher dauernd erwerbsunfähig ist[3]). Eine durch einen Unfall[4]) herbeigeführte Erwerbsunfähigkeit begründet unbeschadet der Vorschriften des § 76 den Anspruch auf Invalidenrente nur insoweit, als nicht nach den Bestimmungen der Reichsgesetze über Unfallversicherung eine Rente zu leisten ist.

Erwerbsunfähigkeit[5]) ist dann anzunehmen, wenn der Versicherte in Folge seines körperlichen oder geistigen Zustandes nicht mehr im Stande[6]) ist, durch eine seinen Kräften und Fähigkeiten entsprechende Lohnarbeit[7]) mindestens einen Betrag[8]) zu verdienen, welcher gleichkommt der Summe eines Sechstels des Durchschnittes der Lohnsätze (§ 23), nach welchen für ihn während der letzten 5 Beitragsjahre[9]) Beiträge entrichtet worden sind, und eines Sechstels des dreihundertfachen Betrages des nach § 8 des Krankenversicherungsgesetzes vom 15. Juni 1883 (Reichsgesetzblatt S. 73) festgesetzten ortsüblichen Tagelohnes gewöhnlicher Tagearbeiter des letzten Beschäftigungsortes[10]), in welchem er nicht lediglich vorübergehend beschäftigt gewesen ist.

Altersrente erhält, ohne daß es des Nachweises der Erwerbsunfähigkeit bedarf, derjenige Versicherte, welcher das 70. Lebensjahr[11]) vollendet hat.

1. Die Formulirung des § 9 hat sowohl der Kommission wie auch dem Plenum des Reichstages bedeutende Schwierigkeiten gemacht, was mit Rücksicht darauf, daß dieser Artikel mit einigem Rechte als der Schwerpunkt des ganzen Gesetzes betrachtet werden kann, auch vollkommen verständlich ist. Zunächst bewegte sich der Streit der verschiedenen einander schroff gegenüberstehenden Meinungen um die grundsätzliche Frage, ob neben der Invalidenrente auch eine Altersrente in das Gesetz aufzunehmen sei? Schon in der Einleitung wurde hervorgehoben, daß die Gewährung der Altersrente in weiten Kreisen entschiedene Gegner fand; man wies auf die Unzuträglichkeit hin, einem Menschen mittelst Anwendung von Zwang eine Annehmlichkeit zu verschaffen, man betonte, daß in Arbeiterkreisen wenig Gewicht auf sie gelegt werde, da im siebzigsten Lebensjahre fast ausnahmslos Invalidität eingetreten sein werde und kein Grund vorhanden sei, Leute, die über siebzig Jahre alt und

nicht invalid seien, invalid zu nennen. Unter denjenigen, welche die Aufnahme der Altersrente billigten, machte sich erst der Wunsch geltend, dieselbe nicht erst mit dem siebzigsten, sondern schon mit dem fünfundsechzigsten Lebensjahr zu gewähren, und der hierauf gerichtete Vorschlag wurde in der ersten Berathung der Vorlage in der Kommission angenommen; in der zweiten Lesung kehrte man dagegen wieder zu der Grenze des siebzigsten Lebensjahres zurück, und hieran wurde auch seitens des Plenums, wesentlich mit Rücksicht auf die finanzielle Mehrbelastung, welche durch die Herabsetzung der Altersgrenze entstehen würde, festgehalten. Gegenstand eines nicht minder heftigen Streites war die Frage, ob nicht neben der Ganzinvalidität auch die Halbinvalidität zu berücksichtigen sei; zu Gunsten der Aufnahme derselben in das Gesetz wurde bemerkt, daß, so lange man nicht neben der völligen Erwerbsunfähigkeit auch eine beschränkte Erwerbsunfähigkeit als Voraussetzung für die Gewährung der Fürsorge betrachte, sehr viele der besten Arbeiter von den Wohlthaten des Gesetzes ausgeschlossen würden, weil sie nicht im Stande seien, ihre totale Erwerbsunfähigkeit nachzuweisen; man berief sich auf die Unfallversicherungsgesetze, welche auch die „Halbinvalidität" berücksichtigten, und behauptete, daß die Anerkennung derselben als Voraussetzung für die Zübilligung einer Rente einem vielfach geäußerten Wunsche entspreche. Für die Ablehnung dieses Antrags war jedoch einerseits die Erwägung entscheidend, daß durch die Einbeziehung der Halbinvalidität in das Gesetz demselben eine Ausdehnung gegeben werde, welche eine sehr hohe Belastung im Gefolge habe, die im Voraus abzuschätzen jede Möglichkeit fehle; anderseits wurde erwogen, daß die Formulirung dieses Begriffes eine überaus schwierige Sache sei, daß bedeutende Kosten durch die praktische Handhabung desselben hervorgerufen würden, da ja in jedem Falle eine ärztliche Untersuchung darüber nothwendig sein werde, ob die Halbinvalidität vorliege.

Eine weitere Frage, welche sehr lebhafte Erörterungen hervorrief, war die bezüglich der Bestimmung des Mindestbetrages des Verdienstes, der die Grenze für den Begriff der Erwerbsunfähigkeit bildet; die Fassung, von welcher die Vorlage ausging, erregte Mißfallen, weil sie verlangte, daß die Arbeitsfähigkeit des Arbeiters so weit gesunken sein müsse, daß er nur noch im Stande sei, den Mindestbetrag der Invalidenrente zu verdienen, und man änderte sie in der Weise, welche aus dem Gesetzestexte ersichtlich ist.

2. Die durch das Gesetz geschaffene Versicherung gewährt einen Anspruch, d. h. einen Rechtsanspruch auf die beiden Renten, welcher in einem hierfür eingeführten Verfahren vor den dazu berufenen Behörden verfolgt

werden kann; die Gewährung, von welcher der erste Satz spricht, muß erfolgen, sobald die Voraussetzungen vorhanden sind, durch die sie bedingt wird; die Schaffung eines Rechtsanspruches auf eine bestimmte Fürsorge ist ja das wesentliche Kennzeichen der ganzen sozialpolitischen Gesetzgebung und so auch des Invaliditätsversicherungsgesetzes. Die Fürsorge wird nicht in der Form einer Kapitalauszahlung gewährt, sondern in der Form einer Rente wie dies auch bei der durch die Unfallversicherungsgesetzgebung eingeführten Unfallfürsorge der Fall ist; nur die Rente bietet eine genügende Sicherheit dafür, daß die Fürsorge den Versicherten auch dauernd zu gut komme; bei der Bewilligung eines Kapitals besteht kein Mittel, dafür zu sorgen, daß dasselbe nicht zweckwidrig verausgabt werde, sondern dazu diene, den von dem Gesetze in's Auge gefaßten Zweck zu erreichen.

3. Dauernd erwerbsunfähig. Das Gesetz kennt zwei Arten von Invalidenrenten, eine, welche für den Fall der dauernden Erwerbsunfähigkeit gewährt wird, und eine, welche nur für die vorübergehende Erwerbsunfähigkeit bestimmt ist; von letzterer ist im § 10 die Rede, von ersterer im vorstehenden Paragraphen. Beiden Renten ist gemeinsam, daß ihre Gewährung durch das Lebensalter des Arbeitsinvaliden in keiner Weise bedingt wird; der zweiundzwanzigjährige Arbeiter, welcher die gesetzliche Zahl von Beitragswochen hinter sich hat und erwerbsunfähig wird, hat auf sie ebenso Anspruch, wie der siebzigjährige, welcher seit 54 Kalenderjahren in dem Versicherungsverhältniß steht und während dieser ganzen Zeit seine Beiträge regelmäßig geleistet hat. Daraus folgt, daß es stets eine Anzahl Personen geben wird, welche zwar in den Besitz und Genuß der an die Zurücklegung eines bestimmten Lebensalters geknüpften Altersrente gelangen, hingegen nicht die von anderen Voraussetzungen abhängige Invalidenrente erhalten, welche also lange Jahre hindurch Aufwendungen machen, ohne ein entsprechendes Aequivalent in Geld dafür zu erhalten; das Aequivalent besteht, von der Altersrente abgesehen, eben in der Ruhe, mit welcher der versicherte Arbeiter dem Zeitpunkte entgegen sehen kann, in welchem seine Arbeitsfähigkeit aufgebraucht ist, in der Gewißheit, die er hat, daß ihm in diesem Zeitpunkte eine jährliche Rente zu Theil wird, die kein Geschenk und kein Almosen sondern ein durch eigne Thätigkeit, eigne Leistungen verdientes Einkommen bildet, und diese Ruhe, diese Gewißheit wiegt zweifellos die geringen Abzüge auf, welche sich der Arbeiter an seinem Lohne gefallen lassen muß, um der Versicherung nicht verlustig zu gehen. Es bedarf übrigens keiner eingehenden Ausführung, daß der Arbeiter, welche bis zu ihrem Tode überhaupt nicht erwerbsunfähig im Sinne des Gesetzes werden, nicht sehr viele sein werden, ganz gewiß nicht bei den in der Industrie thätigen Arbeitern.

Die Erwerbsunfähigkeit ist dann eine dauernde, wenn in absehbarer Zeit eine Beseitigung dieses Zustandes nicht zu erhoffen ist; es kann nicht schlechthin als richtig erachtet werden, das „dauernd" mit „lebenslänglich" zu identifiziren, wenn auch zuzugeben ist, daß in vielen Fällen die dauernde Erwerbsunfähigkeit der lebenslänglichen gleichkommt. Jede Erwerbsunfähigkeit, welche nicht voraussichtlich binnen zwei bis drei Jahren gehoben werden kann, ist als eine dauernde im Sinne des Gesetzes zu betrachten, und die Praxis wird, um unrichtige Auslegungen der gesetzlichen Vorschriften zu vermeiden, gut daran thun, die dauernde Erwerbsunfähigkeit im Gegensatze zu der vorübergehenden aufzufassen und demgemäß zu bestimmen; zu warnen ist dringend vor einer rigorosen Auslegung, welche jede Erwerbsunfähigkeit, bei welcher die lebenslängliche Dauer nicht in einer jeden Zweifel ausschließenden Weise feststeht, nicht als dauernd anerkennen würde. Eine solche einseitige Auslegung würde mit dem humanen Gedanken und Zweck des Gesetzes in stärkstem Widerspruch stehen und es zu verantworten haben, wenn dasselbe nicht dasjenige leistete, was es leisten kann und soll. Es ist um so weniger Grund zu einer solchen Auslegung vorhanden, als ja die Versicherungsanstalten keine Gefahr laufen, in Folge der irrthümlichen Annahme der dauernden Erwerbsunfähigkeit dauernd mit großen Ausgaben belastet zu werden. Ist die Erwerbsunfähigkeit mit Unrecht für eine dauernde erklärt worden und stellt sich später heraus, daß die Arbeitsunfähigkeit nur einen vorübergehenden Charakter hatte, so bietet ja die Bestimmung des § 33 die Möglichkeit, dem Rentenempfänger die gewährte Rente wieder zu entziehen, und es wird von dieser Bestimmung in jedem Falle, in welchem die Voraussetzungen für die Zubilligung einer Rente auf Grund des § 9 hinweggefallen sind, ohne Schwierigkeit Gebrauch gemacht werden können.

4. Das Verhältniß zwischen der Unfallversicherung und der Invalidenversicherung ist folgendes. Wenn anzunehmen ist, daß die festgestellte Erwerbsunfähigkeit durch einen Unfall verursacht wurde, für welchen nach den Unfallversicherungsgesetzen eine Entschädigung zu gewähren ist, so darf gleichwohl der Anspruch des Erwerbsunfähigen auf Gewährung der Invalidenrente nicht zurückgewiesen werden, es ist vielmehr zu untersuchen, ob nach den obigen gesetzlichen Voraussetzungen der Anspruch sich als ein gerechtfertigter erweist, und falls diese Frage in bejahendem Sinne entschieden wird, die Invalidenrente festzustellen; die Versicherungsanstalten sind aber in diesem Falle berechtigt, die Berufsgenossenschaft, welche für die Entschädigung aufzukommen hat, wegen Ersatzes der bezahlten Renten in Anspruch zu nehmen. Vgl. § 76. Ist dagegen die Erwerbsunfähigkeit durch einen Unfall verursacht worden,

für welchen die Unfallversicherung eine Deckung nicht gewährt, so ist die Invalidenrente endgültig seitens der Versicherungsanstalt zu leisten. Um festzustellen, welche eine Erwerbsunfähigkeit mit sich bringenden Unfälle hiernach die Invaliditätsversicherung beschweren, ist die Frage zu beantworten, auf welche Unfälle sich die Unfallversicherung nicht erstreckt? Selbstverständlich ist, daß diejenigen Personenklassen, welche zwar der Invalidenversicherung nicht aber der Unfallversicherung unterstellt sind, für die in Folge eines Unfalles erlittene Erwerbsunfähigkeit sich lediglich mit ihrem Anspruch auf Fürsorge an die erstere und nicht die letztere halten können. Was aber die Unfälle der der Unfall- und Invaliditätsversicherung unterstellten Personen anlangt, so ist daran zu erinnern, daß nicht alle Unfälle durch die reichsgesetzliche Unfallfürsorge gedeckt werden, sondern nur die Betriebsunfälle, d. h. die bei dem Betriebe sich ereignenden Unfälle. Was unter einem Betriebsunfall im Sinne der Unfallversicherungsgesetze verstanden werden muß, ist bestritten; die eine Auffassung geht dahin, jeden Unfall, welcher mit dem Betriebe, in welchem er sich ereignete, in einem ursachlichem Zusammenhange steht, mag er auch nicht sowohl eine Folge der besonderen Gefahren dieses Betriebes als eine Folge der allgemeinen den Menschen überhaupt bedrohenden Gefahren sein, als Betriebsunfall zu betrachten, während die andere nur in dem durch die besonderen Gefahren dieses Betriebes hervorgerufenen Unfall den Betriebsunfall erblickt, welcher die Voraussetzung der Unfallfürsorge bildet[1]); wir halten an der Richtigkeit der ersten Ansicht, welche auch in den meisten Entscheidungen des Reichsversicherungsamtes Anerkennung gefunden hat, fest und zwar im Wesentlichen aus folgenden Gründen. Seitens der Anhänger der entgegengesetzten Auffassung wird zunächst behauptet, daß die Auslegung, welche der Begriff des Unfalles in dem Reichshaftpflichtgesetz seitens der Rechtsprechung erfahren habe, für die Beantwortung der Frage zu verwerthen sei, welche Bedeutung derselbe in der Unfall-

1) Vgl. über diese Frage: Rosin, der Begriff des Betriebsunfalles als Grundlage des Entschädigungsanspruchs nach den Reichsgesetzen über die Unfallversicherung, Archiv für öffentliches Recht Bd. 3 S. 291 u. fg. Fuld, der Begriff des Betriebsunfalles im Sinne der deutschen Gesetzgebung, Archiv für soziales Recht und Statistik Bd. I S. 418 u. fg. Ferner die Entscheidungen des R.-V.-A. in der Zeitschrift „Die Arbeiterversorgung" (Berlin, Siemenroth & Worms) Jahrg. 4 S. 104, 545, 597, 248, 250 und in den Amtlichen Nachrichten des R.-V.-A. (Berlin, Ascher & Comp.) Jahrg. IV Nr. 76. Vgl. auch Schmitz, Sammlung der Bescheide, Beschlüsse und Rekursentscheidungen des R.-V.-A. Bd. I (Berlin, 1888) S. 61 u. fg., Bd. II (ebenda, 1890) S. 32 u. fg.

versicherungsgesetzgebung habe; es könne aber nicht bestritten werden, daß man bei der Anwendung jenes Gesetzes stets nur solche Unfälle in's Auge gefaßt habe, welche mit den besonderen Betriebsgefahren in einem ursachlichen Zusammenhange stehen; es wird des Weiteren auf die Auslegungsmaterialien der Unfallversicherungsgesetze, insbesondere die Begründung des Gesetzentwurfes von 1881 Bezug genommen, in der es als Ziel der sozialpolitischen Gesetzgebung bezeichnet wurde, den Arbeitern und ihren Hinterbliebenen wenigstens in den Fällen eine Versorgung zu sichern, in denen die Erwerbsunfähigkeit oder der Tod durch die mit der Berufsarbeit verbundene Unfallgefahr herbeigeführt wurde, und schließlich wird auf die Bestimmung des § 1 des Gesetzes von 1884 verwiesen, welche dem Bundesrathe das Recht verleiht, die Versicherungspflicht für solche an sich unter § 1 fallende Betriebe, welche mit einer Unfallgefahr für die darin beschäftigten Arbeiter nicht verbunden sind, auszuschließen. All' diese Gründe sind nicht im Stande, diese Auffassung zu begründen. Dem Hinweis auf die Praxis des Haftpflichtgesetzes muß vor Allem entgegengehalten werden, daß die Auslegung, welche ein Begriff in einem rein privatrechtlichen Gesetze erhalten hat, nicht schlechthin als maßgebend für den Inhalt erachtet werden kann, welcher ihm in einem öffentlich-rechtlichen Gesetze eigen ist, und die Berücksichtigung der Entwicklungsgeschichte des Haftpflicht- bezw. des Unfallversicherungsgesetzes beweist mit hinlänglicher Deutlichkeit, daß man bei dem Erlaß der Unfallversicherungsgesetze vor Allem den Zweck verfolgte, die Beschränkung der Haftpflicht auf einen bestimmten Kreis von Unfällen fallen zu lassen und eine Fürsorge für alle bei dem Betriebe sich ereignenden Unfälle einzuführen. Hiernach besteht aber zwischen dem Haftpflichtgesetz und der Unfallversicherungsgesetzgebung ein solch fundamentaler Unterschied, daß die Auslegung, welche jenes erfahren, unmöglich für die Auslegung dieser mit herangezogen werden kann. Ebensowenig vermag die Berufung auf die Auslegungsmaterialien eine Stütze für die gegentheilige Anschauung zu bieten; weder die Begründung des Gesetzentwurfes von 1881 noch die bei Berathung der verschiedenen Gesetze gepflogenen Verhandlungen lassen erkennen, daß man zwischen den besondern Gefahren des unfallversicherungspflichtigen Betriebes und dem Unfalle den Nachweis eines ursachlichen Zusammenhanges habe erfordern wollen; wenn auch zuzugeben ist, daß das Motiv, welchem die Gesetzgebung ihr Dasein verdankt, das gewesen ist, die Unfälle bei dem Betriebe unter die einzuführende Fürsorge zu stellen, welche mit einer besondern Unfallgefahr verbunden sind, so hat doch dasselbe in dem Gesetze einen formellen Ausdruck nicht gefunden. Endlich kann auch der zuletzt angeführte Grund nicht als beweiskräftig erachtet werden; wenn § 1 Ab-

satz 7 des Gesetzes von 1884 dem Bundesrathe die Befugniß verleiht, für solche Betriebe, welche mit Unfallgefahr für die darin beschäftigten Personen nicht verbunden sind, die Versicherungspflicht durch Beschluß auszuschließen, so will diese Bestimmung nur der Zweckmäßigkeit und Billigkeit Rechnung tragen, da es als eine Unbilligkeit gegen die Unternehmer und eine überflüssige Belastung derselben erschienen wäre, Fabriken, welche mit einer Unfallgefahr überhaupt nicht verbunden sind, unter das Gesetz zu stellen; die Bestimmung will aber mit Nichten einen Unterschied zwischen besonderer Unfallgefahr und gemeiner Unfallgefahr machen, und man kann deshalb nicht mit Grund behaupten, daß nach Abzug der den Betrieben eignen Unfallgefahr Unfälle, welche in den Rahmen der Versicherung gehörten, überhaupt nicht mehr übrig blieben, vielmehr bleiben solche an sich durchaus noch übrig und nur aus Opportunitäts- und Billigkeitsrücksichten hat es der Gesetzgeber gestattet, für sie von der Unterstellung unter die Unfallversicherungspflicht Umgang zu nehmen. Es ist nicht einzusehen, daß durch diese praktischen Erwägungen die begriffliche Bedeutung des Betriebsunfalles irgendwie alterirt werden sollte; hiernach bleiben für die Invalidenversicherung nur diejenigen Unfälle übrig, welche mit dem Betriebe wohl örtlich und zeitlich, nicht aber ursachlich zusammenhängen. Ist man dagegen der anderen Auffassung, so würden alle Betriebsunfälle, welche nicht als Folgen der besondern Gefahren des betreffenden Betriebes erscheinen, von der Invalidenversicherung gedeckt werden müssen; die Festhaltung der letzteren Ansicht hat, wie nicht weiter nachzuweisen ist, zur Folge, daß sich die von der Versicherungsanstalt zu tragenden Lasten nicht unerheblich erhöhen werden. Die Invalidenrente ist aber ferner auch für die Unfälle, für welche durch die Unfallversicherung Ersatz geleistet wird, zu gewähren, sofern letztere nicht die Höhe der zu gewährenden Invalidenrente erreicht; in erster Linie tritt also die Unfallversicherung ein, und die Invalidenversicherung tritt nur ergänzend hinzu, um das Maß voll zu machen, welches nach dem vorstehenden Gesetze zu leisten ist; der Gesammtbetrag beider Renten soll dem Betrag gleichkommen, welcher für die Invalidenrente vorgeschrieben ist. Durch den Gebrauch des Wortes „Rente“ ist seitens des Gesetzes anerkannt, daß derjenige, welcher in Gemäßheit der Unfallversicherungsgesetzgebung eine nicht in der Form der Rente gewährte Entschädigung erhält, gleichwohl noch einen Anspruch auf Invalidenrente besitzt; nach § 8 Absatz 10 des Unfallversicherungsgesetzes ist den auf Grund des § 1 desselben versicherten Personen, welche jedoch nicht nach den Bestimmungen des Krankenversicherungsgesetzes versichert sind, von den Betriebsunternehmern die in den §§ 6 und 7 dieses Gesetzes vorgesehene Unterstützung, einschließlich des aus § 5 Absatz 9 des Unfall-

versicherungsgesetzes sich ergebenden Mehrbetrages, für die ersten dreizehn Wochen aus eigenen Mitteln zu leisten; wäre nun in dem vorstehenden Paragraphen von einer „Entschädigung" die Rede, so könnte die Auslegung des Gesetzes dahin führen, diese Leistungen während der dreizehn Wochen als „Entschädigung" aufzufassen und demgemäß den Anspruch auf Invalidenrente während dieser Zeit auszuschließen; durch die Aufnahme des Ausdruckes „Rente" in das Gesetz ist eine solche Auslegung ausgeschlossen.

Nach § 67 des Unfallversicherungsgesetzes kann die Genossenschaft Ausländer, welche das Reichsgebiet dauernd verlassen, durch eine Kapitalzahlung für ihren Entschädigungsanspruch abfinden. Sind nun solche Personen in der Lage, trotz dieser Kapitalabfindung einen Anspruch auf Invalidenrente geltend machen zu können? Die Antwort hierauf muß verneinend ausfallen. Denn es unterliegt keinem Zweifel, daß denselben auf Grund der Bestimmung der Unfallversicherungsgesetzgebung eine Rente zu leisten war, und dieß ist durch die Umwandlung der Rente in eine Kapitalabfindung nicht geändert worden.

Das Gesetz spricht nur von den Reichsgesetzen über die Unfallversicherung ohne der anderweitigen Vorschriften über die Unfallentschädigung zu gedenken. Es muß hieraus geschlossen werden, daß der Bezug einer Rente auf Grund der Vorschriften des bürgerlichen Rechtes über die Haftpflicht oder derjenigen des Haftpflichtgesetzes den Anspruch auf Invalidenrente nicht beseitigt; nach § 7 des letzteren Gesetzes bildet, wenn nicht beide Theile über Gewährung eines Kapitals einig sind, die Zubilligung einer Rente die Regel. Die Fälle, in welchen das Haftpflichtgesetz noch zur Anwendung kommen wird, sind allerdings durch die Unfallversicherungsgesetzgebung sehr reduzirt worden, immerhin besteht aber das Gesetz noch und findet auch, insbesondere soweit es sich auf die Eisenbahnen erstreckt, Anwendung. Der Anspruch, welcher auf Grund dieses Gesetzes den Erwerbsunfähigen zusteht, geht vermöge einer cessio legis auf die Versicherungsanstalt über, so daß der Invalidenrentner für den Schaden nicht zweimal Entschädigung erhält. Vgl. die Bemerkungen zu § 39. Die Rücksichtnahme auf das Haftpflichtgesetz, welche bei der zweiten Berathung der Vorlage im Reichstage seitens eines Redners vermißt wurde, ist hiernach in ausreichendem Maße vorhanden.

5. Wie schon bemerkt, ist die nähere Bestimmung des Begriffes Erwerbsunfähigkeit im Laufe der Berathung des Gesetzentwurfes im Reichstage einer einschneidenden Aenderung unterzogen worden, welche es ermöglicht, auch in solchen Fällen eine Erwerbsunfähigkeit als vorhanden anzunehmen, in welchen dieß nach Maßgabe der Vorlage unausführbar

gewesen wäre. Der Entwurf betrachtete als erwerbsunfähig denjenigen, welcher in Folge seines körperlichen oder geistigen Zustandes nicht im Stande ist, durch die gewöhnlichen Arbeiten, welche seine bisherige Berufsthätigkeit mit sich bringt, oder durch andere, seinen Kräften und Fähigkeiten entsprechende Arbeiten den Mindestbetrag der Invalidenrente zu verdienen; man wollte hierdurch verhüten, daß die sogenannte Berufsinvalidität, d. h. die Unfähigkeit, durch den bisher betriebenen Beruf noch ferner sich einen Erwerb zu verschaffen, mit der Erwerbsunfähigkeit identifizirt würde. Die Berufsinvalidität bildet insbesondere bei den Knappschaftskassen die statutarische Voraussetzung für die Gewährung einer Invalidenrente; der zu bergmännischer Arbeit unfähig gewordene Bergarbeiter hat auf sie Anspruch, auch wenn er im Stande ist, durch eine anderweitige, seiner Kraft und Fähigkeit entsprechende Thätigkeit sich noch einen Erwerb zu verschaffen. Die Vorlage wollte die Zubilligung einer Rente bei diesen Fällen vermeiden und insoweit ist auch der sie beherrschende Gedanke durch die im Laufe der parlamentarischen Verhandlungen erfolgte Abänderung nicht berührt worden. Der Entwurf war der Ansicht, daß eine Berufsinvalidität nur für Arbeiter bestimmter Berufszweige in dem Sinne berücksichtigt werden könne, daß gerade der betreffende Berufszweig für seine Arbeiter sorgen solle, sobald ihm dieselben nach Maßgabe ihrer geistigen und körperlichen Kräfte nicht mehr genügten, wobei es als ganz gleichgültig erscheine, ob noch anderweitig eine Thätigkeit möglich sei. Das gegenwärtige Gesetz hat es aber mit der ganzen Arbeiterschaft als solcher zu thun, in welcher nicht bloß die für einen bestimmten Berufszweig ausgebildeten Personen, sondern auch solche Personen vertreten sind, welche als Handarbeiter jede Art von Arbeiten ausführen, die eine besondere technische Vorbildung nicht erfordern; für diese ist es aber, wenn auch nicht gleichgültig, so doch nur von untergeordneter Bedeutung, ob sie ihren Erwerb in dem bisherigen Beschäftigungszweige oder in einem andern Berufszweige finden; es handelt sich für sie lediglich darum, ob sie überhaupt noch im Stande sind, durch Beschäftigung in irgend einem Erwerbszweige für ihren Unterhalt Sorge tragen zu können. Die Richtigkeit dieses Gedankenganges wurde auch im Reichstage nicht beanstandet, und man war mit der Vorlage darin einverstanden, daß nicht die Berufs-, sondern die allgemeine Erwerbsunfähigkeit als Grundlage der Gewährung einer Invalidenrente zu betrachten sei. Hingegen wurde die von dem Entwurfe für die Bestimmung dieses Begriffes angenommene Verdienstgrenze verschoben; ferner ließ man die gesetzliche Definition des Begriffes Erwerbsunfähigkeit, wie solche seitens des Entwurfes vorgeschlagen worden war, fallen, und be-

schränkte sich darauf, dem Richter eine Direktive für seine Entscheidung zu geben, die ihn nicht schlechthin bindet, sondern seinem die thatsächlichen Verhältnisse beurtheilenden Ermessen einen gewissen Spielraum läßt; in diesem Sinne hat die Praxis den Absatz 3 aufzufassen. Der Wortlaut des den Absatz einleitenden Satzes zeigt die Tragweite dieser Aenderung schon deutlich; der Gesetzgeber hat es absichtlich vermieden, das Wort „nur" zu gebrauchen und hierdurch eine den Richter unbedingt bindende Definition aufzustellen; man darf daher auch das Gesetz nicht in dem Sinne interpretiren, als ob „nur" in dem Satze stände; man muß vielmehr daran festhalten, daß das Gesetz das Ermessen des Richters nicht beschränken, sondern ihm nur ein Hülfsmittel für die Rechtsanwendung gewähren will.

6. Für die Annahme des Begriffes der Erwerbsunfähigkeit ist es wesentlich, daß Jemand nicht mehr im Stande ist, sei es durch seine bisherige Berufsarbeit, sei es durch andere Arbeit so viel zu verdienen, wie das Gesetz bestimmt. Hierbei ist zu beachten, daß nur solche Arbeiten in Betracht kommen können, welche den Fähigkeiten und Kräften der betreffenden Personen entsprechen; es ist dabei auch auf die übrigen Verhältnisse derselben geeignete Rücksicht zu nehmen. Wenn ein Betriebsbeamter, der im Uebrigen außer Stande ist, sich durch seine Arbeit das Lohnminimum zu verdienen, welches die Gesetzgebung als Grenze aufgestellt hat, auch noch kräftig genug ist, um eine Lohnarbeit als Straßenkehrer zu verrichten, so wäre es gleichwohl gegen den deutlich erkennbaren Sinn des Gesetzes gehandelt, wollte man dieserhalb seine Erwerbsunfähigkeit bestreiten; die Fassung, in welche die dem Richter gegebene Direktive gebracht ist, schließt allerdings die Möglichkeit einer solchen einseitigen und engherzigen Auslegung nicht aus, und es wurde dieserhalb bei der Berathung der Vorlage im Reichstage der Versuch gemacht, an ihrer Stelle eine Formel dem Gesetze einzufügen, welche von „anderen, für ihn geeigneten Arbeiten" sprach; dieser Versuch hatte zwar nicht den beabsichtigten Erfolg, aus den Berathungen aber, welche sich an den betreffenden Antrag anlehnten, ergiebt sich klar, daß schon mit der gegenwärtigen Fassung des Gesetzes der Sinn verbunden ist, welcher durch jenen in besonders deutlicher und zweifelloser Weise präzisirt werden sollte; es ergiebt sich dieß mit Sicherheit aus den Erklärungen, welche der Vertreter des Bundesrathes in der Sitzung vom 2. April 1889 (Stenogr. Ber. 1888/89 S. 1213) abgab. Derselbe äußerte sich dahin: „Was will das Gesetz hier sagen? Daß es sich nicht um Berufsinvalidität handelt, sondern um die Unfähigkeit, in irgend einem andern Berufe einen gewissen Betrag zu verdienen. Der Herr Abgeordnete

Struckmann befürchtet, daß, wenn wir die Worte „„seinen Fähigkeiten entsprechend““ stehen lassen, in höchst ungerechter und ungleicher Weise Leuten, die in einer höheren, besseren Arbeitsstellung sind, ganz niedere Dienstleistungen zugemuthet werden, er sprach von der Möglichkeit ihrer Verwendung zum Straßenkehrer. Meine Herrn! wenn ein Richter jemals auf den Gedanken kommen sollte, beispielsweise einen Betriebsbeamten deshalb nicht für erwerbsunfähig zu erklären, weil er noch Straßen kehren kann, dann hilft auch die Bestimmung des Herrn Struckmann nicht, dann wird er diese Beschäftigung, wenn er sie als „„eine seinen Fähigkeiten entsprechende““ erachtet, auch als eine „„für ihn geeignete““ erachten. Der Ausdruck „„geeignet““ ist hier meines Erachtens gesetzgeberisch unbrauchbar. Was soll das heißen, nach welchen Kriterien soll ein Richter entscheiden, ob irgend eine Beschäftigung für einen Menschen geeignet ist? Er kann sagen, es ist die und die Beschäftigung den Fähigkeiten des Arbeiters entsprechend, aber er kann niemals sagen, das ist für den Arbeiter geeignet, denn dabei kommt es nicht auf objektive, sondern auf subjektive Momente an.“ Die in dem letzten Satze aufgestellte Behauptung des Vertreters des Bundesrathes entbehrt der Richtigkeit; der Richter ist ganz wohl in der Lage, von Fall zu Fall zu entscheiden, ob diese oder jene Arbeit für eine Person geeignet ist oder nicht, er würde bei der Entscheidung der Frage einerseits die Natur der Arbeit, andererseits die Fähigkeiten der betreffenden Person, ihre bisherige Lebensstellung und ihre gesammten Verhältnisse in Betracht ziehen; unbeschadet dieser Beanstandung giebt die Erklärung des Bevollmächtigten des Bundesrathes aber einen Anhalt, das Gesetz in dem Sinne auszulegen und anzuwenden, welcher allein der Billigkeit entspricht. Wenn es in den Motiven heißt: „dagegen wird die augenblickliche konkrete Möglichkeit einer Beschäftigung, die vorhandene Arbeitsgelegenheit, bei der Beurtheilung, ob noch eine ausreichende Erwerbsfähigkeit verblieben ist, nicht in Betracht gezogen werden dürfen, die Arbeitsgelegenheit ist dem Wechsel so sehr unterworfen, daß sie sich kaum kontroliren läßt, die größere oder geringere Gelegenheit zur Arbeit hat mit der körperlichen oder geistigen Fähigkeit zur Fortsetzung der Erwerbsfähigkeit begrifflich nichts zu thun, die Aufgabe des Entwurfes ist nicht die Versicherung gegen Arbeitslosigkeit, sondern gegen Erwerbsunfähigkeit“ (Motive S. 80), so wird die Praxis diese Auslassung bei Anwendung des Gesetzes verwerthen dürfen und müssen. Gesetzten Falles, ein im Maschinenbau thätiger Betriebsbeamter, welcher zur Arbeit in seinem bisherigen Berufe durchaus unfähig ist, aber im Stande ist, als Arbeiter in leichteren Fabrikationszweigen Dienste zu verrichten, findet in diesen keine Beschäftigung; die

Qualifizirung desselben als „erwerbsunfähig" wäre mit dem Gesetze nicht in Einklang zu bringen; der Betreffende ist nicht erwerbsunfähig; wenn er nicht im Stande ist, durch seine Arbeit seinen Unterhalt sich verschaffen zu können, so liegt dieß nicht etwa an seiner Unfähigkeit, eine Einkommen verschaffende Arbeit zu verrichten, sondern an andern Umständen, Mangel der Arbeitsgelegenheit, Uebersetzung, ungenügender Nachfrage u. s. w. Das Gesetz kann aber hiergegen eine Versicherung nicht gewähren, und bei allem Wohlwollen gegenüber den Versicherten ist es im Interesse der ersprießlichen Entwicklung der Versicherungsanstalten doch dringend geboten, hieran festzuhalten und die gesetzlichen Vorschriften nicht auf ein Gebiet auszudehnen, das sie nicht erfassen wollten. Berufsinvaliden, welche zu der Leistung einer ihnen entsprechenden Arbeit an sich fähig sind, dieselbe aber aus den genannten Gründen nicht finden, werden deshalb einen Anspruch auf Bezug der Invalidenrente nicht erheben können. Gerade mit Rücksicht hierauf muß aber doppelt darauf gedrungen werden, daß die Auslegung der Worte „eine seinen Kräften und Fähigkeiten entsprechende Lohnarbeit" nicht in engherziger Weise erfolge, daß man nicht, weil eine Arbeitsgelegenheit in einem für den Betreffenden an sich geeigneten Berufe fehlt, ihm die Beschäftigung in einem ungeeigneten Arbeitszweige ansinnt.

7. Der Betrag, welchen der Versicherte, damit er als erwerbsunfähig im Sinne des Gesetzes betrachtet werde, nicht mehr im Stande sein darf, durch seine Lohnarbeit zu verdienen, setzt sich in folgender Weise zusammen:

Die Lohnsätze, nach welchen er im Laufe der letzten fünf Beitragsjahre Beiträge für die Versicherung entrichtet hat, werden zusammengezählt und alsdann der Durchschnittssatz davon berechnet; der sechste Theil dieses Satzes bildet den ersten Posten für den maßgebenden Betrag; sodann wird festgestellt, wie hoch der von der zuständigen Verwaltungsbehörde festgesetzte ortsübliche Tagelohn gewöhnlicher Tagarbeiter an dem Orte ist, an welchem der Versicherte zuletzt für längere Zeit beschäftigt gewesen ist, dieser Satz wird mit 300 multiplizirt, die Summe durch 6 dividirt und das Ergebniß zu dem ersten Posten addirt, die Additionssumme ist alsdann der Betrag, welcher für die Annahme der Erwerbsunfähigkeit die maßgebende Grenze bildet. Die Lohnsätze, welche für die einzelnen Versicherten durch § 23 aufgestellt werden, sind:

für die erste Lohnklasse der Satz von 300 Mk. Jahresarbeitsverdienst
„ „ zweite „ „ „ „ 500 „ „
„ „ dritte „ „ „ „ 720 „ „
„ „ vierte „ „ „ „ 960 „ „

Ueber die Berechnung des Jahresarbeitsverdienstes vgl. § 22.

Nehmen wir behufs besserer Erläuterung des Inhaltes des Absatzes 3 ein konkretes Beispiel. Ein Arbeiter, welcher im Laufe der letzten fünf Beitragsjahre einen Wochenlohn von 20 Mk. im Durchschnitt bezog, wird seiner Ansicht nach erwerbsunfähig und beantragt die Gewährung der Rente; um das von dem Gesetze als Voraussetzung betrachtete Mindesteinkommen zu finden, ist folgendermaßen zu rechnen. Da sein Jahresarbeitsverdienst über 850 Mk. beträgt, gehört er der vierten Lohnklasse an; gesetzten Falles er wäre im Laufe der letzten 13 Wochen krank gewesen, so zählten diese in Lohnklasse II, in welcher der Lohnsatz 500 Mk. beträgt;

$$13 \times 500 = 6500$$
$$222 \times 960 = 213120$$

Die Summe der Lohnsätze beträgt also: 219620.

Um den Durchschnitt der Lohnsätze der letzten 5 Beitragsjahre festzustellen, muß diese Summe durch 235, die Zahl der Beitragswochen in 5 Jahren dividirt werden; man erhält bei dieser Division den Betrag von 972,38 Mark;

ein Sechstel desselben	Mk. 162,63
der ortsübliche Taglohn ist an dem letzten Beschäftigungsorte auf 1,20 Mark festgesetzt, also beträgt der dreihundertfache Beitrag 360 Mark und ein Sechstel hiervon	„ 60,—
beide Sechstel zusammen betragen also	Mk. 222,63

Der Gesuchsteller ist also als erwerbsunfähig anzusehen, wenn er nicht mehr im Stande ist, den Betrag von 222,63 Mark im Jahre durch eine seinen Kräften und Fähigkeiten entsprechende Lohnarbeit zu verdienen. Zwei weitere Beispiele, die dem von Gebhard & Geibel herausgegebenen „Führer durch das Gesetz, betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung vom 22. Juni 1889“ (Altenburg 1889) entlehnt sind, sollen sich hieran anschließen. Ein Vollmatrose auf einem Schiffe, welcher seinen Heimathhafen in Bremerhafen hat, stellt Antrag auf Gewährung von Invalidenrente nachdem er 13 Wochen krank gewesen. Der Durchschnittsbetrag seines Monatslohnes war seit länger als 5 Jahren auf 45 Mark festgesetzt; unter Hinzurechnung der als Geldwerth seiner Verköstigung geltenden 18 Mark monatlich betrug sein Jahresarbeitsverdienst 567 Mark; er war während der letzten 5 Jahre 13 Wochen krank. Der Durchschnitt seiner Lohnsätze berechnet sich:

13 Wochen in Lohnklasse II	(13 × 500) =	Mk. 6500
222 „ „ „ III	(222 × 720) =	„ 159840
	Summe der Lohnsätze =	Mk. 166340

der Durchschnitt $\frac{166340}{235}$ = Mk. 708,83

1/6 desselben	Mk. 118,14
der ortsübliche Taglohn in Bremerhaven beträgt 3 Mark, der dreihundertfache Betrag also 900 M. und 1/6 desselben	„ 150,—
folglich die Summe beider Beträge	Mk. 268,14

Ein Handwerker in Oberingelheim verliert seine Arbeitsfähigkeit insoweit, daß er außer Stande ist, jährlich mehr als 200 Mark zu verdienen. Er war vom 18. bis 20. Jahre 100 Beitragswochen hindurch Geselle mit einem Jahresarbeitsverdienst von 680 Mark, wurde dann Soldat, aber nach 26 Wochen wieder entlassen; demnächst wurde er Geselle mit 900 Mark Arbeitsverdienst, alsdann selbständiger Betriebsunternehmer und zahlte in 2 Jahren während 29 Beitragswochen freiwillige Beiträge; die Rechnung stellt sich folgendermaßen:

100	Beitragswochen	in Lohnklasse	III	Lohnsatz Mk. 720,—
26	Militärwochen	„ „	II	„ „ 500,—
80	Beitragswochen	„ „	IV	„ „ 960,—
29	„	„ „	II	„ „ 500,—

also	55	Beitragswochen in Lohnklasse	II	(55 × 500) =	Mk. 27 500
	100	„ „ „	III	(100 × 720) =	„ 72 000
	80	„ „ „	IV	(80 × 960) =	„ 76 800
				Summe der Lohnsätze	Mk. 176 300

Durchschnitt derselben $\frac{176300}{235}$ = Mk. 750,64

1/6 des Betrages =	Mk. 125,11
der ortsübliche Tagelohn für Männer in Oberingelheim ist 1 Mark 70 Pf, der dreihundertfache Betrag also = 510 Mark und 1/6 desselben	„ 85,—
die Summe beider Beträge	Mk. 210,11

Vgl. Gebhard & Geibel a. a. O. S. 19 und 21, 22. Die Berechnung des Betrages, welcher als Grenze für die Annahme der Erwerbsunfähigkeit die Grundlage bildet, läßt sich hiernach durchaus ohne Schwierigkeiten bewirken.

8. Ob die Lohnarbeit, durch welche der Versicherte im Stande ist, den betreffenden Betrag zu verdienen, eine regelmäßige oder unregelmäßige ist, bleibt für die Annahme der Erwerbsunfähigkeit ganz gleichgültig; der sog. Saisonarbeiter, welcher nur eine bestimmte Zeitdauer während des Jahres arbeitet, während des übrigen Theiles aber ruht, ist nicht erwerbsunfähig, sofern diese unregelmäßige Arbeit ihm an Ver-

dienst den dem Gesetze entsprechenden Betrag verschafft. Ein im Reichstage gestellter Antrag, welcher nur die regelmäßige Lohnarbeit, welche einen Verdienst in der genannten Höhe verschafft, als Ausschließungsgrund der Erwerbsunfähigkeit ansehen, bei unregelmäßiger Arbeit aber diese jedesmal als vorhanden betrachtet wissen wollte, wurde mit Rücksicht auf die dagegen geltend gemachten Einwendungen zurückgezogen.

9. Ueber Beitragsjahre vgl. § 17.

10. Maßgebend ist der Tagelohn des letzten Beschäftigungsortes, an welchem eine längere Zeit hindurch gearbeitet wurde. Der Begriff des „nicht vorübergehend" wird der Praxis keine Schwierigkeiten machen; abstrakt läßt sich nicht bestimmen, wie lange Jemand beschäftigt gewesen sein muß, damit seine Thätigkeit als eine nicht „vorübergehende" erscheint. Der Beschäftigungsort kann mit dem Wohnungsort identisch sein, er braucht aber nicht nothwendig mit diesem zusammenzufallen; in sehr vielen Fällen ist er von ihm verschieden, und hieraus werden sich allerdings Ungleichheiten für die Annahme der Erwerbsunfähigkeit bei den verschiedenen Arbeiterklassen ergeben; für den in der großstädtischen Industrie thätigen Arbeiter, welcher auf einem in der Nähe befindlichen Dorfe wohnt, ist regelmäßig ein höherer Betrag als ortsüblicher Tagelohn gewöhnlicher Tagearbeiter in Anrechnung zu bringen, als für den in einem landwirthschaftlichen Betriebe dieses Dorfes thätigen Arbeiter; der Industriearbeiter erhält demnach unter Umständen auch dann eine Rente, wenn er noch einen Betrag verdient, dessen Höhe bei dem landwirthschaftlichen Arbeiter die Voraussetzung der Annahme der Erwerbsunfähigkeit beseitigen würde, wiewohl beide an dem gleichen Orte leben, also für Nahrung, Wohnung und Kleidung ceteris paribus annähernd gleichviel auszugeben haben. Gesetzten Falles ein Industrie- und ein landwirthschaftlicher Arbeiter wohnen in demselben Orte; der erste gehört mit einem Jahresarbeitsverdienst von 750 Mark der Lohnklasse III an, der letztere mit einem solchen von 500 Mark der Lohnklasse II; in dem Beschäftigungsorte jenes beträgt der festgesetzte Tagelohn gewöhnlicher Tagearbeiter 1 Mark 40 Pf., an demjenigen dieses dagegen 1 Mark; wenn der Agrararbeiter weniger als 139 Mark 22 Pf. verdient, hat er Anspruch auf die Rente, verdient er dagegen mehr, so muß ihm dieselbe versagt werden, wogegen der Industriearbeiter dieselbe auch dann noch begehren kann, wenn er 150 Mark verdient und sie ihm erst dann verweigert werden muß, wenn sein Verdienst den Betrag von 188 Mark 14 Pf. erreicht; diese Ungleichheit, welche hiernach in der Behandlung beider Arbeiterkategorien eintritt, entspricht aber den gegebenen Verhältnissen, und es kann in ihr eine Unbilligkeit nicht erblickt werden. Der besser

bezahlte Industriearbeiter, welcher einer höheren Lohnklasse angehört als der Agrararbeiter, leistet auch höhere Beiträge zu den Lasten der Versicherungsanstalt, er hat demgemäß auch den Anspruch darauf, einer höheren Rente theilhaftig zu werden, wie dieser; die der Arbeiterelite zukommende Rente muß einen höheren Betrag erreichen als die Rente, welche dem Agrararbeiter zugebilligt werden kann, und gerade das Gegentheil würde zu schwerwiegenden materiellen Ungleichheiten führen; die Herabdrückung der durchschnittlich weit höher gelohnten Industriearbeiter auf das Niveau der landwirthschaftlichen Arbeiter wird durch die Kombinirung des ortsüblichen Tagelohnes gewöhnlicher Tagearbeiter mit dem Durchschnittssatz der Lohnsätze verhütet und der höheren Lebenshaltung jener die gebührende Rechnung getragen.

11. Der Anspruch auf den Genuß der Altersrente ist, abgesehen von dem Nachweis der Zurücklegung der Beitragsjahre (§ 16), lediglich durch den Nachweis bedingt, daß das siebzigste Lebensjahr zurückgelegt ist. Die Altersrente kommt selbstverständlich einer weit geringeren Anzahl von Personen zu gute als die Invalidenrente, das Verhältniß der Altersrentner zu dem der Invalidenrentner ist 1 : 10,5—11; gleichwohl ist es eine nicht gerechtfertigte Uebertreibung, die Altersrente als eine werth- und bedeutungslose Dekoration des ganzen Gesetzes zu bezeichnen. Wenn man auch zugeben kann, daß die Zahl der Industriearbeiter, welche nur in den Genuß der Altersrente gelangen werden, eine verhältnißmäßig sehr geringe ist, so ist doch die Zahl der landwirthschaftlichen Arbeiter, welcher sie zu Theil werden wird, keine unerhebliche, und das Gleiche gilt, wie oben schon anerkannt wurde, von den Hausindustriellen. Ein Blick auf die Ergebnisse der Berufsstatistik von 1882 wird diese Behauptung bestätigen; nach derselben standen von den männlichen Arbeitern, welche eine die Versicherungspflicht begründende Beschäftigung ausübten, im Alter von über 70 Jahren 79969, von den weiblichen 37113, zusammen also 117082. Hiervon waren thätig in der

Land- und Forstwirthschaft	52822 M.	20403 W.
Industrie	18235 „	2204 „
Handel und Verkehr	2697 „	1205 „
Häuslichen Diensten	4613 „	6569 „
Staats- und Gemeindedienst	810 „	360 „
Freiem Berufe	522 „	6372 „.

Für die in der Land- und Forstwirthschaft thätigen Personen hat hiernach die Altersrente eine nicht unerhebliche Bedeutung. Hätte man nach dem von der Kommission in der ersten Lesung gefaßten Beschlusse die für die Gewährung der Altersrente maßgebende Grenze auf das

65. Lebensjahr verlegt, so wäre allerdings die Zahl der Altersrentner eine bedeutend größere geworden, denn es standen nach der erwähnten Statistik im Alter von

66 Jahren	29789 M.	12900 W.	=	42689
67 „	27353 „	11802 „	=	39155
68 „	24696 „	10668 „	=	35364
69 „	22061 „	9498 „	=	31559.

Es hätte sich hiernach die Zahl der Altersrentner um 148767 vermehrt, wodurch die Lasten freilich gesteigert worden wären; in der Kommission des Reichstags wurde konstatirt, daß bei Festhaltung des fünfundsechzigsten Lebensjahres der seitens des Reiches zu leistende Zuschuß zu den Kosten der Versicherung sich im ersten Jahre auf 17 Millionen, im zehnten auf 41 und im Beharrungszustande auf 79 beziffern würde, während er nach Maßgabe der jetzigen Fassung des Gesetzes 6,4 Millionen bezw. 38 und 68,9 Millionen beträgt. Gleichwohl bleibt es bedauerlich, daß man nicht die Grenze auf das fünfundsechzigste Jahr festsetzte; der Werth des Gesetzes wäre dadurch wesentlich erhöht und seine Popularität in nicht unbedeutendem Maße gesteigert worden. Der dadurch bedingte Mehraufwand wäre auch nicht so groß gewesen, wie man vielfach glaubt, denn in jedem Falle wäre die Zahl der Personen, welche erwerbsunfähig im Sinne des Gesetzes werden, dadurch vermindert und demgemäß eine Ersparniß an Invalidenrenten erzielt worden, da der Bezug der Altersrente den fünfundsechzigjährigen Arbeitern die Möglichkeit gegeben hätte, ihre Kräfte mehr zu schonen und so länger den Zustand der Erwerbsfähigkeit zu bewahren; die Höhe dieses Ersparnisses läßt sich allerdings in Ziffern auch nur mit annähernder Sicherheit nicht angeben. Wie groß die Zahl der in der Industrie thätigen im Alter von 66 bis 70 Jahren stehenden Personen ist, welche erwerbsunfähig werden und demgemäß auf die Invalidenrente Anspruch haben, ist mangels einer ausreichenden statistischen Grundlage zweifelhaft; der Begründung des Gesetzentwurfes war eine Denkschrift über die Höhe der durch denselben voraussichtlich hervorgerufenen finanziellen Belastungen beigelegt worden, in welcher auch verschiedene Invaliditätstafeln enthalten sind bezüglich der Wahrscheinlichkeit der Invalidisirung in bestimmten Berufen und bestimmten Jahren. Nach den Berechnungen Behms beträgt die Invaliditätswahrscheinlichkeit für Arbeiter verschiedener Berufe im Alter von 65 Jahren 0,02747; für Maschinen- und Metallarbeiter im gleichen Lebensalter hat Zillmer dieselbe auf 0,07571 berechnet, während sie nach Küttner für die Arbeiter der preußischen Steinkohlenbergwerke 0,28660, nach Morgenbesser für die preußischen Bergarbeiter 0,25823 betrug; für

das Gesammtpersonal der Eisenbahnen berechnete Behm die Invaliditätswahrscheinlichkeit der in den genannten Lebensjahren stehenden Personen auf Grund der Ergebnisse der Jahre 1867/75 auf 0,06763, Zimmermann in den Jahren 1868/84 auf 0,10002. Die Berechnungen weichen hiernach in erheblichem Maße von einander ab, auch diejenigen, welche sich auf die gleichen Jahre beziehen; immerhin darf aus ihnen der Schluß gezogen werden, den auch die in kleinen Kreisen ermöglichte Beobachtung bestätigt, daß die Zahl der mit 65 Jahren als erwerbsunfähig zu betrachtenden Arbeiter keine geringe ist.

Die Annahme des vollendeten siebzigsten Lebensjahres als untere Grenze für die Zubilligung der Altersrente legt, wie bei den Berathungen des Reichstages ganz mit Recht hervorgehoben wurde, die Gefahr nahe, daß Personen unter 70 Jahren die Erwerbsunfähigkeit simuliren, um in den Besitz und Genuß der höheren Invalidenrente zu gelangen; es ist deshalb für die Versicherungsanstalten in ihrem Interesse und in dem der versicherten Arbeiter dringend geboten, eine sorgfältige Prüfung, wenn es die Umstände erheischen, unter Verwendung ärztlicher Sachverständigen, der Personen zu veranlassen, welche behaupten, erwerbsunfähig zu sein; die Simulationen ganz zu verhüten bezw. zu beseitigen wird allerdings auch hierdurch nicht möglich sein, wie die Erfahrungen zur Genüge beweisen, welche die Krankenkassen in dieser Beziehung gemacht haben; indessen ist eine sorgfältige und genaue Prüfung durch zuverlässige Aerzte schon eine bedeutende Garantie gegen die Berücksichtigung einer simulirten Erwerbsunfähigkeit. Die Gefahr, daß Erwerbsunfähigkeit simulirt wird, wäre übrigens, wenn schon in geringerem Maße, auch in dem Falle vorhanden gewesen, wenn man die Altersrente schon mit Vollendung des fünfundsechzigsten Jahres bewilligt hätte. Die Simulanten hätten sich in diesem Falle aus den im Alter von sechzig bis fünfundsechszig Jahren stehenden Personen rekrutirt, während sie jetzt voraussichtlich in höherem Alter stehen werden. Bei den Berathungen des Reichstags wurde in, wenn auch nicht schlechthin, doch für viele Fälle zutreffender Weise bemerkt, daß wenn ein Arbeiter die Perspektive habe, eine Altersrente zu erreichen oder die höhere Invalidenrente zu erschleichen, er ohne Zweifel sich nicht mit jener begnügen, sondern den Versuch machen werde, die erheblich höhere Invalidenrente zu erhalten. Vgl. Rede des Abgeordneten Gamp bei der zweiten Plenarberathung, Stenogr. Berichte 1888/89 S. 1196.

§ 10.

Invalidenrente erhält auch[1]) derjenige nicht dauernd[2]) erwerbsunfähige[3]) Versicherte, welcher während eines Jahres[4])

ununterbrochen erwerbsunfähig gewesen ist, für die weitere Dauer seiner Erwerbsunfähigkeit.[5])

1. Der den Fall der vorübergehenden Erwerbsunfähigkeit berücksichtigende § 10 war der Vorlage unbekannt und ist erst durch die Beschlüsse der Kommission in das Gesetz aufgenommen worden, man ging dabei von der Erwägung aus, daß unter dauernder Erwerbsunfähigkeit die Unheilbarkeit der Invalidität verstanden werde; nun gebe es aber Fälle genug, in welchen volle Invalidität vorhanden sei, die Heilbarkeit aber gleichwohl nicht ausgeschlossen erscheine, wie beispielsweise bei Geistes-, Nerven- und Frauenkrankheiten; wolle man die von denselben betroffenen Personen nicht bei der Versicherung berücksichtigen, so treffe man sie hierdurch sehr schwer; die bitterste Noth pflege meistentheils in den Familien dann einzukehren, wenn der Ernährer oder die Ernährerin, von schwerer Krankheit genesen, sich in dem Zustande der Rekonvalescenz befänden, aber keine Krankenbezüge mehr erhielten; man hielt es für die Pflicht der Gesetzgebung auch hiergegen Hülfe eintreten zu lassen und nahm dieserhalb den vorstehenden Paragraphen trotz der Bedenken, die von anderer Seite dagegen geltend gemacht wurden, an.

2. Unter der nicht dauernden Erwerbsunfähigkeit ist die nach menschlichem Ermessen in absehbarer Zeit wieder zu beseitigende Erwerbsunfähigkeit zu verstehen; der Begriff der Erwerbsunfähigkeit bestimmt sich zunächst nach den seitens des § 9 aufgestellten Merkmalen, zu welchen noch das weitere tritt, daß dieser Zustand mindestens ein Jahr lang gedauert hat.

3. Das Jahr, auf welches es ankommt, ist das dem Zeitpunkte, in dem die Rente gewährt wird, unmittelbar vorhergehende; der Versicherte, welcher nach Ablauf eines Jahres wieder erwerbsfähig wird, hat auf die Invaliditätsrente keinerlei Anspruch. Hingegen wird die Voraussetzung für die Gewährung dieser Rente an vorübergehend Erwerbsunfähige nicht schon dadurch beseitigt, daß der Versicherte während der Dauer des Jahres einen Tag oder zwei Tage hindurch arbeiten konnte, „ununterbrochen" darf nicht in diesem rigorosen Sinne interpretirt werden; es entspricht vielmehr dem humanen Gedanken, von welchem diese Bestimmung beherrscht wird, daß auch dem Versicherten die Rente gewährt werde, welcher beispielsweise an fünf einzelnen Tagen des Jahres arbeitsfähig, im Uebrigen aber erwerbsunfähig war; dagegen wäre es allerdings nicht mit dem Gesetze verträglich, dem „ununterbrochen" eine Tragweite zu geben, daß trotzdem die im Laufe eines Jahres vorhandene Erwerbsfähigkeit sich im Ganzen auf Wochen belief, gleichwohl eine einjährige ununterbrochene Erwerbsunfähigkeit angenommen würde; eine solche Interpretation könnte

schließlich dahin führen, die Voraussetzung des § 10 schon dann als vorhanden anzunehmen, wenn die Erwerbsunfähigkeit im Ganzen nur dreizehn Wochen gedauert hätte. Ein Antrag, welcher dieß bezweckte, wurde bei der zweiten Kommissionsberathung gestellt, aber abgelehnt, weil man den Begriff der Krankheit mit dem der Erwerbsunfähigkeit nicht vermischen wollte und weiter auch die unabsehbare Vermehrung der Belastung scheute, welche die Annahme dieses Antrages zur Folge gehabt hätte. Das Krankenversicherungsgesetz bietet übrigens in der Bestimmung des § 21 eine Möglichkeit, denjenigen Personen, welche ein Jahr lang erwerbsunfähig in Folge einer Krankheit sind, während der Dauer dieses Jahres eine Fürsorge zu Theil werden zu lassen. „Eine Erhöhung und Erweiterung der Leistungen der Ortskrankenkassen ist in folgendem Umfange zulässig; die Dauer der Krankenunterstützung kann auf einen längeren Zeitraum als dreizehn Wochen bis zu einem Jahre festgesetzt werden.“ Für alle Fälle der Erwerbsunfähigkeit ist natürlich auch durch diese Vorschrift nicht Sorge getragen, wie auch seitens des Vertreters der Regierung bei Berathung des vorstehenden Artikel anerkannt wurde; man stellte deshalb auch in Aussicht, gelegentlich der Revision des Krankenversicherungsgesetzes die Bestimmungen in dasselbe aufzunehmen, welche erforderlich erscheinen, um die Fürsorge für erwerbsunfähige Genesende in ausreichenderer Weise zu regeln, als das jetzt der Fall ist. Dieselben werden jedenfalls die Tendenz verfolgen müssen, zwischen der Fürsorge für dauernd erwerbsunfähige Personen und der Krankenfürsorge einen näheren Anschluß herzustellen und die Zeit zu beseitigen, während welcher der Arbeiter weder durch letztere noch durch erstere unterstützt wird. Ein Vorgehen der Gesetzgebung in dieser Richtung ist aber in um so höheren Maße geboten, als die bessere Fürsorge für erwerbsunfähige Genesende den Eintritt der völligen Invalidität ohne Zweifel in vielen Fällen verzögert und hinausschiebt. Liegen auch keine statistischen Angaben darüber vor, bei wie viel Invaliden die Erwerbsunfähigkeit durch die ungenügende Fürsorge während des Zeitraums der Genesung hervorgerufen wurde, so darf doch mit Sicherheit behauptet werden, daß ihre Zahl keine geringe ist; die Versicherungsanstalten haben hiernach ein großes Interesse daran, daß die Krankenversicherung in Bälde ihre Wirksamkeit auch auf diese Zeit erstrecke.

4. Die auf Grund dieser Bestimmung gewährte Rente ist an eine bestimmte Frist geknüpft, sie wird von Anfang an nur mit der Maßgabe zugesprochen, daß das Aufhören der zeitweiligen Erwerbsunfähigkeit ihren Fortfall zur Folge hat.

5. Der Begriff der Erwerbsunfähigkeit ist hier derselbe wie in § 9.

§ 11.

Ein Anspruch auf Invalidenrente[1]) steht denjenigen Versicherten nicht zu, welche erweislich[2]) die Erwerbsunfähigkeit sich vorsätzlich[3]) oder bei Begehung[4]) eines durch strafgerichtliches Urtheil festgestellten Verbrechens[5]) zugezogen haben[6]).

1. Die Gründe, wegen welcher dem Versicherten der Anspruch auf Gewährung der Rente versagt wird, sind im Wesentlichen dieselben, wegen deren die Kranken- und Unfallversicherungsgesetzgebungen den Anspruch auf die durch sie geordnete Fürsorge zurückweisen.

2. Es muß nachgewiesen werden können, daß die Erwerbsunfähigkeit vorsätzlich durch eigne Handlung oder bei Begehung eines Verbrechens verursacht wurde; die Beweislast obliegt der Versicherungsanstalt, welche es ablehnt, dem Begehren des Versicherten nachzukommen.

3. Die „vorsätzliche“ Zuziehung der Erwerbsunfähigkeit setzt ein zielbewußtes Handeln voraus, der Versicherte will die Erwerbsunfähigkeit durch seine Thätigkeit herbeiführen, er will diesen rechtswidrigen Erfolg; man darf hierbei Vorsatz und Absicht ebensowenig miteinander verwechseln wie im Strafrechte; für die vorsätzliche Zuziehung ist die Absicht, welche den Versicherten bei seiner Handlung geleitet hat, völlig gleichgültig. Eine wesentliche Bedingung der vorsätzlichen Handlungsweise ist die Zurechnungsfähigkeit; Versicherten, welche die Erwerbsunfähigkeit in einem Augenblicke der geistigen Umnachtung herbeigeführt haben, steht gleichwohl der Anspruch auf Invalidenrente zu.

4. Das Krankenversicherungsgesetz ermächtigt in § 7 die Gemeinden, zu beschließen, daß bei Krankheiten, welche sich die Versicherten vorsätzlich oder durch schuldhafte Betheiligung bei Schlägereien oder Raufhändeln, durch Trunkfälligkeit oder durch geschlechtliche Ausschweifungen zugezogen haben, das Krankengeld gar nicht oder nur theilweise zu gewähren ist, während das Unfallversicherungsgesetz durch § 2 den Versicherten und seine Hinterbliebenen von jedem Anspruch ausschließt, wenn der Betriebsunfall vorsätzlich herbeigeführt wurde. Das gegenwärtige Gesetz geht, wie aus der vorstehenden Bestimmung ersichtlich ist, einerseits nicht soweit wie das Krankenversicherungsgesetz, anderseits geht es weiter wie das Unfallversicherungsgesetz. Personen, welche sich ihre Erwerbsunfähigkeit durch geschlechtliche Ausschweifungen oder Trunksucht zugezogen haben, kann die Invalidenrente, sofern nicht festgestellt wird, daß durch diese unsittliche Lebensweise vorsätzlich die Erwerbsunfähigkeit herbeigeführt wurde, was nachzuweisen sehr schwierig sein dürfte, nicht verweigert werden; bezüg-

lich der Trunkfälligkeit und der Anrechnung der Krankheitszeit vgl. noch § 13. Es ist ferner auf Grund dieser Bestimmung nicht möglich, die schuldhafte Betheiligung bei Schlägereien und Raufhändeln, wenn durch dieselbe die Erwerbsunfähigkeit verursacht wurde, als einen Grund zur Versagung zu betrachten, auch nicht in dem durch § 227 des deutschen Strafgesetzbuches vorgesehenen Falle. Inhaltlich dieser Vorschrift ist, wenn durch eine Schlägerei oder durch einen von Mehreren gemachten Angriff der Tod eines Menschen oder eine schwere Körperverletzung verursacht worden ist, Jeder, welcher sich an der Schlägerei oder dem Angriffe betheiligt hat, schon wegen dieser Betheiligung mit Gefängniß bis zu drei Jahren zu bestrafen, falls er nicht ohne sein Verschulden hineingezogen worden ist. Da es sich um ein mit Strafe bedrohtes Vergehen, nicht aber Verbrechen handelt, so ist die Unterstellung dieses Falles unter § 11 ausgeschlossen; würde jedoch der Absatz 2 dieser Bestimmung zur Anwendung kommen können, wonach, wenn eine der in Absatz 1 bezeichneten Folgen mehreren Verletzungen zuzuschreiben ist, welche dieselbe nicht einzeln, sondern nur durch das Zusammentreffen verursacht haben, jeder, welchem eine dieser Verletzungen zur Last fällt, mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren zu bestrafen ist, so könnte der versicherte Arbeiter, welcher eine solche Verletzung verübt hat und sich bei ihrer Verübung die Erwerbsunfähigkeit zuzog, auf die Rente keinen Anspruch erheben. Man kann es also als richtig anerkennen, wenn bei den Berathungen dieses Paragraphen im Reichstage behauptet wurde, es hänge zumeist vom Zufall ab, ob der an einer Schlägerei Betheiligte eine Handlung verübt, die der Strafrichter als Verbrechen oder Vergehen ansieht; hat die Betheiligung einen Todtschlag zur Folge, so ist der Versicherte, welcher denselben begeht und dabei erwerbsunfähig wird, eines Verbrechens schuldig und demgemäß des Anspruchs auf Rente verlustig, wogegen er denselben behält, falls die Betheiligung nur eine Körperverletzung verursachte, die wieder geheilt werden kann. Daß hieraus bei der praktischen Handhabung des Gesetzes Ungleichmäßigkeiten entstehen können, ist zuzugeben, und es wird Sache der Interpretation sein, durch sorgfältige Berücksichtigung der Absicht des Gesetzgebers dieselben möglichst zu vermeiden. Wenn ein bei einer Schlägerei betheiligter Versicherter in Ueberschreitung der Grenzen der Nothwehr einen Todtschlag verübt, wäre es nicht begründet, ihn von dem Anspruch auf die Rente auszuschließen.

Bei den Berathungen des Reichstages wurde der Rentenverlust als eine Nebenstrafe des verübten Verbrechens bezeichnet; diese Qualifikation dürfte nicht richtig sein, der Strafcharakter geht der Entziehung des Rentenanspruches ganz ab; es zeigt sich dieß vor Allem schon dadurch, daß

der Verlust derselben ganz unabhängig von der Verurtheilung zu einer bestimmten Strafe erfolgt und auch eintreten kann, wenn der Richter gar keine Strafe ausgesprochen hat, beispielsweise wegen Verjährung. Der Verlust des Anspruches auf Rente ist eine mit dem Strafrecht in gar keiner Verbindung stehende Maßregel, sie kann auch nicht als Nebenfolge der Strafe aufgefaßt werden, sondern sie ist eine ganz selbständige Rechtsfolge des von einer versicherten Person verübten Verbrechens. Das Gesetz weist bezüglich der Regelung dieses Ausschlußgrundes eine Milderung gegenüber dem Entwurfe auf; während letzterer auch in dem Falle die Versagung der Rente gestattete, wenn der Versicherte sich die Erwerbsunfähigkeit bei Begehung eines vorsätzlichen Vergehens zugezogen hatte, hielt man seitens des Reichstags dieß für zu weitgehend und beschloß, die Rente zu gewähren, auch wenn die Erwerbsunfähigkeit mit der Begehung eines Vergehens im Zusammenhange steht.

5. Es kann zweifelhaft sein, ob nur die Erwerbsunfähigkeit einen Ausschließungsgrund bildet, welche durch das von dem Versicherten verübte Verbrechen hervorgerufen wurde, oder auch diejenige, welche er sich während der Begehung zuzog, die aber mit der Begehung nicht in ursachlicher Beziehung steht. Man setze den Fall, ein versicherter Arbeiter verübt einen Einbruch und wird während der Ausführung der Strafthat von einem Schlaganfall betroffen, der eine dauernde Lähmung und hiernach eine Beseitigung seiner Erwerbsfähigkeit zur Folge hat; auch in diesem Falle die Rente zu versagen, wäre durchaus ungerechtfertigt und mit Nichten dem Sinne des Gesetzes entsprechend; der Gesetzgeber will von der Wohlthat der Invaliditätsversicherung nur solche Personen ausschließen, welche sich ihre Erwerbsunfähigkeit durch die schwersten Verletzungen der öffentlichen Rechtsordnung zugezogen haben, er verlangt also, daß zwischen dieser Verletzung der Rechtsordnung und der Erwerbsunfähigkeit ein innerer Zusammenhang, ein Kausalitätsverhältniß vorhanden ist, und es genügt nicht, daß beide nur zeitlich mit einander in Verbindung stehen, ohne daß der eine Vorgang, wenn auch nur theilweise für den anderen als Entstehungsgrund bezeichnet werden kann. Das Kausalitätsverhältniß wird aber nicht dadurch unterbrochen, daß nur in Verbindung mit einem dritten Vorgange die Verübung des Verbrechens die Erwerbsunfähigkeit erzeugt hat. Fügt sich der Versicherte bei Ausübung des Verbrechens eine Verletzung zu, welche in Verbindung mit einer bereits vorhandenen Disposition, mit Vernachlässigung der Behandlung das Eintreten der Erwerbsunfähigkeit bewirkt, so ist gleichwohl der Ausschluß des Anspruchs berechtigt, denn die Verübung des Verbrechens ist dann immer noch ein Faktor der Erwerbsunfähigkeit, wenn

auch nur ein Theilfaktor; das ursachliche Verhältniß zwischen beiden ist trotz der Mitwirkung anderer Momente und Umstände noch vorhanden, damit aber dem Inhalte des Gesetzes vollkommen genügt. Das Kausalverhältniß wird in diesem Falle durch das Eintreten einer Zwischenursache ebensowenig gestört, wie das zwischen einer Körperverletzung und dem durch dieselbe bedingten Erfolge in Folge der Wirkung einer Zwischenursache eine Beeinträchtigung erleidet; die Lehre des Strafrechtes von der Kausalität wird darum auch bei der Entscheidung der Frage, ob die Erwerbsunfähigkeit mit der Verübung eines Verbrechens in ursachlichem Zusammenhange steht, von Bedeutung sein und verwerthet werden können. Das Reichsgericht hat sich in dem Urtheile vom 4. Juni 1881, Rechtsprechung des deutschen Reichsgerichtes in Strafsachen, Bd. 4 S. 403, hierüber in folgender Weise ausgesprochen: „Das Entscheidende ist allein, ob nachgewiesen werden kann, daß in der bewußten vorgenommenen Thätigkeit des Angeklagten einer derjenigen Faktoren enthalten gewesen, welche den schädigenden Erfolg verursacht haben, und der solchen Falles bestehender Kausalzusammenhang wird durch die Mitwirkung von Zwischenursachen nur dann aufgehoben, wenn feststeht, daß durch diese Zwischenursachen der eingetretene Erfolg selbständig, auch ohne die strafrechtlich verfolgte That, herbeigeführt sein würde, der Erfolg also in keiner Weise durch die That des Angeklagten, sondern ausschließlich durch andere Umstände verursacht ist.“ Der Erfolg, hier die Erwerbsunfähigkeit, ist eben ein einheitlicher und läßt sich nicht in Theil zerlegen, so daß man behaupten kann, er sei zum Theile durch diese eine Bedingung, zum Theil durch die andere hervorgerufen; demgemäß hat aber jede Bedingung zur Hervorbringung des Erfolges beigetragen, so daß also auch jede Einzelbedingung, hier die Verübung des Verbrechens, den ganzen Erfolg hervorgerufen hat! Vgl. auch von Buri, die Kausalität und ihre strafrechtlichen Beziehungen (Stuttgart, 1885): „Die bloße Mitwirksamkeit verursacht den ganzen Erfolg, und es erscheint darum eine Verschiedenheit zwischen Bedingung und Ursache, je nach der Verschiedenheit ihrer Wirksamkeit, ausgeschlossen.“ Für die Anwendung des obigen Paragraphen ist die Identifizierung von Bedingung und Ursache jedenfalls richtig, war die Begehung eines Verbrechens Bedingung des Entstehens der Erwerbsunfähigkeit, so ist der Ausschluß des Anspruchs auf Invalidenrente gerechtfertigt.

6. Der Beweis, daß der Versicherte ein Verbrechen begangen hat, ist nur dann als erbracht anzusehen, wenn ein strafgerichtliches Urtheil dieß festgestellt hat. Daß das Urtheil auf Verurtheilung lautete, ist nicht erforderlich; es genügt, wenn sich in demselben die Feststellung

der Verübung des Verbrechens durch den Betreffenden vorfindet, mag auch von der Verhängung einer Strafe, so weit dieß zulässig ist, Abstand genommen worden sein. Stellt das Urtheil fest, daß der Versicherte ein Verbrechen begangen hat, nimmt es aber von der Verurtheilung zu einer Strafe um deßwillen Umgang, weil derselbe sich bei Verübung der That in einem Zustande der Bewußtlosigkeit oder krankhafter Störung der Geistesthätigkeit befand, durch welche die Freiheit seiner Willensbestimmung aufgehoben wird, Strafgesetzbuch § 51, so wird die Versagung des Rentenanspruchs nicht als gerechtfertigt erachtet werden können; denn auch unter dieser Voraussetzung ist von einer schuldhaften Verursachung der Erwerbsunfähigkeit keine Rede, welche allein dem Gesetzgeber als Ausschließungsgrund erschien.

Der Artikel betont nicht, daß das Urtheil des Strafgerichtes die Rechtskraft beschritten haben muß; man wird aber gleichwohl daran festzuhalten haben, daß nur das rechtskräftige Urtheil seitens des Gesetzes in Betracht gezogen wird, da vor der Beschreitung der Rechtskraft eine endgültige Feststellung, wonach eine bestimmte Person ein Verbrechen verübt hat, nicht als erfolgt anzusehen ist. Eine Nachprüfung des strafgerichtlichen Urtheils steht weder der Versicherungsanstalt noch den Schiedsgerichten zu; es ist daher insbesondere dem Versicherten nicht gestattet, in dem Verfahren vor den Schiedsgerichten den Nachweis zu führen, daß das bezügliche Urtheil des Strafgerichtes auf einem Irrthum beruhe und er das Verbrechen, welches ihm imputirt wird, überhaupt nicht verübt habe! Ebenso wenig wie nach dieser thatsächlichen Seite ist eine Nachprüfung des strafgerichtlichen Urtheils nach der rechtlichen gestattet; die Versicherungsanstalt und die Schiedsgerichte müssen den Ausspruch des Strafrichters, daß eine konkrete Strafthat ein Verbrechen im Sinne des § 1 des deutschen Strafgesetzbuches ist, für ihre Entscheidung als bindend anerkennen, auch wenn sie gegen diese Qualifikation an sich Zweifel haben.

§ 12.

Die Versicherungsanstalt ist befugt[1]), für einen erkrankten, der reichsgesetzlichen Krankenfürsorge nicht unterliegenden[2]) Versicherten das Heilverfahren in dem in § 6 Absatz 1 Ziffer 1 des Krankenversicherungsgesetzes[3]) bezeichneten Umfange zu übernehmen, sofern als Folge der Krankheit Erwerbsunfähigkeit zu besorgen ist, welche einen Anspruch auf reichsgesetzliche Invalidenrente begründet[4]).

Die Versicherungsanstalt ist ferner[5]) befugt, zu verlangen, daß die Krankenkasse, welcher der Versicherte angehört oder zu-

letzt angehört hat, die Fürsorge für denselben in demjenigen Umfange übernimmt, welchen die Versicherungsanstalt für geboten erachtet. Die Kosten dieser von ihr beanspruchten Fürsorge hat die Versicherungsanstalt zu ersetzen. Als Ersatz dieser Kosten ist die Hälfte des nach dem Krankenversicherungsgesetze zu gewährenden Mindestbetrages[6]) des Krankengeldes zu leisten, sofern nicht höhere Aufwendungen nachgewiesen werden[7]).

Streitigkeiten zwischen den Versicherungsanstalten und den betheiligten Krankenkassen werden, sofern es sich um die Geltendmachung dieser Befugnisse handelt, von der Aufsichtsbehörde der betheiligten Krankenkassen endgültig, sofern es sich um Ersatzansprüche handelt, im Verwaltungsstreitverfahren, oder, wo ein solches nicht besteht, durch die ordentlichen Gerichte entschieden[8]).

Wird in Folge der Krankheit der Versicherte erwerbsunfähig, so verliert er, falls er sich den in Absatz 1 und 2 bezeichneten Maßnahmen entzogen hat, den Anspruch auf Invalidenrente, sofern anzunehmen ist, daß die Erwerbsunfähigkeit durch dieses Verhalten veranlaßt ist[9]).

1. Die Vorlage des Gesetzes enthielt diese Bestimmung nicht, die Kommission fügte dieselbe dem Entwurfe erst ein, geleitet von dem Gedanken, daß es zweckmäßig und ersprießlich sein werde, den Versicherungsanstalten eine Einwirkung auf die erkrankten Versicherten schon in der Zeit zu ermöglichen, in welcher die Erwerbsunfähigkeit noch nicht vorhanden ist; durch eine geeignete Verpflegung während der Krankheit kann in der That häufig dem Eintritte der Erwerbsunfähigkeit vorgebeugt und hierdurch eine Verminderung der Zahl der zu unterstützenden Invaliden erreicht werden; die Bestimmung erweist sich hiernach als ein nicht zu unterschätzender Vortheil für die Versicherungsanstalten; sie entspricht der Vorschrift des § 5 Absatz 8 des Gesetzes vom 6. Juli 1884, wonach die Berufsgenossenschaften befugt sind, der Krankenkasse, welcher der Verletzte angehört, gegen Erstattung der ihr dadurch erwachsenden Kosten die Fürsorge für den Verletzten über den Beginn der vierzehnten Woche hinaus bis zur Beendigung des Heilverfahrens zu übertragen, in welchem Falle, vorbehaltlich des Nachweises, daß höhere Aufwendungen gemacht wurden, als Ersatz der in § 6 Absatz 1 Ziffer 1 des Krankenversicherungsgesetzes bezeichneten Leistungen die Hälfte des in diesem Gesetze bestimmten Mindestbetrages des Krankengeldes gilt; die Streitigkeiten, welche hierbei zwischen Berufsgenossenschaften und Krankenkassen entstehen, werden nach Maßgabe des § 58 des Krankenversicherungsgesetzes entschieden.

2. Welche Personen von den nach Maßgabe des gegenwärtigen Gesetzes Versicherten der Krankenfürsorge auf Grund der Reichsgesetzgebung nicht unterliegen, ergiebt sich aus den Gesetzen vom 15. Juni 1883, 5. Mai 1886 und 13. Juli 1887; für solche Personen, welche die Wohlthaten der reichsgesetzlichen Krankenfürsorge genießen, bedurfte es einer Vorschrift, wie sie Absatz 1 enthält, nicht, ihnen gegenüber war vielmehr den Versicherungsanstalten nur die Befugniß einzuräumen, darauf hinzuwirken, daß die Krankenpflege in weiterem Umfange stattfinde, als sie durch das Krankenversicherungsgesetz vorgeschrieben ist.

3. Nach § 6 Absatz 1 Ziffer 1 des Krankenversicherungsgesetzes ist als Krankenunterstützung zu gewähren:

a) Von Beginn der Krankheit an freie ärztliche Behandlung, Arznei, Brillen, Bruchbänder und ähnliche Heilmittel; hierbei mag im Gegensatze zu Woedtke, Krankenversicherungsgesetz S. 68 Anm. 4, bemerkt werden, daß wenn seitens der Gemeinde oder Kasse für die Behandlung der Kranken ein bestimmter Arzt bestellt und statutarisch die Zuziehung eines anderweitigen Arztes, abgesehen von Gefahr bei Verzug an die Genehmigung des Vorstandes geknüpft ist, die Nichtbeachtung dieser Bestimmungen seitens der Versicherten den Verlust auf die Leistungen der Krankenfürsorge mit Nichten zur Folge haben kann; denn das Gesetz bestimmt in limitativer Weise die Gründe, welche den Verlust des Anspruchs auf diese Leistungen zur Folge haben, nennt aber unter ihnen die Nichtbeachtung der statutarischen Vorschriften über die Wahl eines Arztes nicht; es kann aber den Kassen nicht die Befugniß eingeräumt werden, die reichsgesetzlich festgestellten Verlustgründe durch statutarische Anordnung noch zu erweitern und zu vermehren, und sind deshalb Bestimmungen des charakterisirten Inhaltes ungiltig.

b) Im Falle der Erwerbsunfähigkeit vom dritten Tage nach der Erkrankung für jeden Arbeitstag ein Krankengeld in Höhe der Hälfte des ortsüblichen Tagelohnes gewöhnlicher Tagearbeiter bis spätestens zum Ablauf der dreizehnten Woche nach Beginn der Krankheit.

4. Die Voraussetzung, unter welcher allein die Versicherungsanstalt berechtigt ist, die Krankenfürsorge in diesem Umfange zu übernehmen, bildet die Befürchtung, daß die Krankheit eine Erwerbsunfähigkeit im Sinne der §§ 9 und 10 des gegenwärtigen Gesetzes zur Folge haben werde; die Befugniß würde der Versicherungsanstalt fehlen, wenn nur Berufsinvalidität zu befürchten wäre; nicht nur die befürchtete dauernde Erwerbsunfähigkeit giebt der Versicherungsanstalt ein Recht, in dieser Weise thätig zu werden, sondern auch die befürchtete vorübergehende; in der Kommission wurde die Streichung des Wortes „dauernd“ mit der Er-

wägung befürwortet, daß dasselbe unnöthig sei, da hier nur von einer dauernden Erwerbsunfähigkeit die Rede sein könne; eine Bemerkung, die, um richtig zu sein, der Korrektur bedarf. Wenn auch nur selten der Fall eintreten wird, daß eine Krankheit zu der Befürchtung Anlaß giebt, sie werde eine vorübergehende Erwerbsunfähigkeit im Sinne des § 10 dieses Gesetzes zur Folge haben, so ist doch an sich diese Möglichkeit nicht zu bestreiten, und es erscheint deshalb geboten, die „Erwerbsunfähigkeit“ in der Weise zu interpretiren, daß sowohl die dauernde wie die vorübergehende darunter verstanden werden kann. Einen unmittelbaren Zwang kann die Versicherungsanstalt gegen den Versicherten nicht ausüben, um die bezeichnete Fürsorge bei ihm eintreten zu lassen.

5. Das Gesetz spricht nicht davon, daß die durch Absatz 2 den Versicherungsanstalten eingeräumte Befugniß ebenfalls an die Voraussetzung geknüpft ist, daß die Krankheit den Eintritt der Erwerbsunfähigkeit als Folge befürchten läßt; trotz dieser Nichterwähnung wird man den Versicherungsanstalten das Recht, den Krankenkassen den Umfang der Fürsorge vorzuschreiben, nur unter derselben Voraussetzung zugestehen können; in andern Fällen wären an sich die Krankenkassen der Gefahr ausgesetzt, daß in jedem Falle der Erkrankung eines Kassenmitgliedes, der Umfang der Krankenfürsorge ihnen vorgeschrieben würde; die Versicherungsanstalten werden ohnehin in die Krankenpflege nur dann eingreifen, wenn sie an deren Gestaltung ein Interesse haben, d. h. wenn sie Anlaß zu der Befürchtung besitzen, daß die Erkrankung die Erwerbsunfähigkeit nach sich ziehen werde, sofern die Verpflegung nicht in einem höheren Maße gewährt wird als dem gesetzlich angeordneten.

6. Der Mindestbetrag des Krankengeldes, welcher nach Maßgabe der Vorschrift des Krankenkassenversicherungsgesetzes gewährt wird, beträgt die Hälfte des ortsüblichen Tagelohnes gewöhnlicher Tagearbeiter; folglich wird als Ersatzleistung der vierte Theil des ortsüblichen Tagelohnes gewöhnlicher Tagearbeiter in Ansatz gebracht, vorbehaltlich der nachgewiesenen Mehraufwendungen.

7. Um die durch die höheren Aufwendungen verursachten Ausgaben wieder ersetzt zu erhalten, muß die Krankenkasse den Nachweis erbringen, daß dieselben durch den von der Versicherungsanstalt angeordneten Umfang der Krankenfürsorge erheischt wurden; vermag sie diesen Nachweis nicht zu führen, so würden ihr die aufgewendeten Mehrkosten auch nicht wiedererstattet werden können.

8. Die Streitigkeiten, welche auf Grund der durch die gegenwärtige Bestimmung den Versicherungsanstalten eingeräumten Befugniß entstehen können, sind zweifacher Art:

a) Die Krankenkasse weigert sich, die Krankenfürsorge in dem von der Versicherungsanstalt angeordneten Umfange zu übernehmen.

b) Die Versicherungsanstalt weigert sich, die von der Krankenkasse geltend gemachten Ersatzansprüche zu befriedigen.

Im ersteren Falle steht der Versicherungsanstalt nur die Beschwerde an die Aufsichtsbehörde der betreffenden Krankenkasse zu, bei deren Entscheidung es sein Bewenden hat; welche Behörde die Aufsichtsbehörde über die Kasse ist, bestimmt sich nach den zur Ausführung des Krankenversicherungsgesetzes ergangenen landesrechtlichen Gesetzen und Verordnungen; im letzteren Falle entscheiden über die Ersatzansprüche entweder die Verwaltungsgerichte oder die ordentlichen Gerichte. Vgl. hierzu § 5 Absatz 8 des Unfallversicherungsgesetzes und § 58 des Krankenversicherungsgesetzes. Im Reichstage wurde die Uebertragung der Entscheidung über diese Ansprüche an die Verwaltungsgerichte bemängelt; man machte geltend, daß hier privatrechtliche Ersatzansprüche in Frage stünden, die vor die ordentlichen Gerichte gehörten. Die Mehrheit des Reichstags hielt es indessen für zweckmäßig, von der Ansicht, die man in den angeführten Bestimmungen der Kranken- und Unfallversicherungsgesetzgebung festgehalten habe, nicht abzuweichen.

Welches ordentliche Gericht (Amtsgericht, Landgericht) sachlich zur Entscheidung über den Ersatzanspruch zuständig ist, bestimmt sich nach dem Werthe der Ersatzforderung.

9. Die durch den letzten Absatz angedrohte Folge der Nichtbeachtung der seitens der Versicherungsanstalt angeordneten Maßnahmen bezieht sich sowohl auf die einer Krankenkasse angehörigen Versicherten, wie diejenigen, welche der reichsgesetzlichen Krankenfürsorge nicht unterliegen; der Verlust des Rentenanspruchs ist von einer doppelten Voraussetzung abhängig, einmal muß der Versicherte sich den seitens der Versicherungsanstalt angeordneten Maßnahmen entzogen haben, und es muß sodann durch diese Entziehung seine Erwerbsunfähigkeit im Sinne dieses Gesetzes hervorgerufen worden sein. Ein jeden Zweifel ausschließender Beweis dafür, daß zwischen der Entziehung und der Erwerbsunfähigkeit ein ursachlicher Zusammenhang besteht, wird von dem Gesetze nicht gefordert, es genügt vielmehr, wenn die Wahrscheinlichkeit für diesen Kausalzusammenhang spricht, wenn in Berücksichtigung der Gesammtheit der individuellen Verhältnisse die Annahme dieses Zusammenhanges gerechtfertigt erscheint; das Gutachten eines Arztes wird bei dieser Frage nicht zu entbehren sein; den Versicherten steht natürlich die Befugniß zu, den Nachweis zu erbringen, daß die Erwerbsunfähigkeit auch dann eingetreten wäre, wenn er die Anordnungen der Versicherungsanstalt ganz genau befolgt hätte;

führt er diesen Beweis, so kann ihm der Anspruch auf Invalidenrente nicht versagt werden, wogegen die Verweigerung dieser auch dann gerechtfertigt ist, wenn die Erwerbsunfähigkeit zwar nicht allein durch die Nichtbeachtung der erwähnten Anordnungen, aber durch sie in Verbindung mit anderen Momenten hervorgerufen wurde, wenn sie nicht die alleinige Ursache sondern eine Mitursache, eine Theilursache bildet. Die Kausalität, welche das Gesetz als Voraussetzung für den Rentenverlust betrachtet, würde hierdurch in Gemäßheit der obigen Ausführungen durchaus nicht gestört oder unterbrochen werden.

§ 13.[1])

Durch statutarische Bestimmung einer Gemeinde für ihren Bezirk oder eines weiteren Kommunalverbandes für seinen Bezirk oder Theile desselben kann, sofern daselbst nach Herkommen der Lohn der in land- oder forstwirthschaftlichen Betrieben[2]) beschäftigten Arbeiter ganz oder zum Theil in Form von Naturalleistungen gewährt[3]) wird, bestimmt werden, daß denjenigen in diesem Bezirke wohnenden Rentenempfängern[4]), welche innerhalb desselben als Arbeiter in land- und forstwirthschaftlichen Betrieben ihren Lohn oder Gehalt ganz oder zum Theil in Form von Naturalleistungen bezogen haben[5]), auch die Rente bis zu zwei Dritteln[6]) ihres Betrages in dieser Form gewährt wird. Der Werth der Naturalleistungen wird nach Durchschnittspreisen[7]) in Ansatz gebracht. Dieselben werden von der höheren Verwaltungsbehörde[8]) festgesetzt. Die statutarische Bestimmung bedarf der Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde.

Solchen Personen[9]), welchen wegen gewohnheitsmäßiger Trunksucht nach Anordnung der zuständigen Behörde[10]) geistige Getränke in öffentlichen Schankstätten nicht verabfolgt werden dürfen, ist die Rente in derjenigen Gemeinde, für deren Bezirk eine solche Anordnung getroffen worden ist, auch ohne daß die Voraussetzungen des Absatzes 1 vorliegen, ihrem vollen Betrage nach in Naturalleistungen zu gewähren.

Der Anspruch auf Rente geht[11]) zu demjenigen Betrage, in welchem Naturalleistungen gewährt werden, auf den Kommunalverband, für dessen Bezirk eine solche Bestimmung getroffen ist, über, wogegen diesem die Leistung der Naturalien obliegt.

Dem Bezugsberechtigten, auf welchen vorstehende Bestimmungen Anwendung finden sollen, ist dieß von dem Kommunalverbande mitzutheilen [12]).

Der Bezugsberechtigte ist befugt [13]), binnen zwei Wochen [14]) nach der Zustellung dieser Mittheilung die Entscheidung der Kommunalaufsichtsbehörde anzurufen. Auf demselben Wege werden alle übrigen Streitigkeiten entschieden, welche aus der Anwendung dieser Bestimmungen zwischen dem Bezugsberechtigten und dem Kommunalverbande entstehen.

Sobald der Uebergang des Anspruchs auf Rente endgültig [15]) feststeht, hat auf Antrag des Kommunalverbandes der Vorstand der Versicherungsanstalt die Postverwaltung hiervon rechtzeitig in Kenntniß zu setzen.

1. Der Paragraph entspricht im Wesentlichen der Bestimmung des § 2 des Reichsgesetzes vom 5. Mai 1886, welche lautet: „Durch das Statut kann bestimmt werden, daß die Rente solchen versicherten Personen, welche ihren Lohn oder Gehalt herkömmlich ganz oder zum Theil in Form von Naturalleistungen (z. B. Wohnung, Feuerung, Nahrungsmittel, Landnutzung, Kleidung u. s. w.) beziehen, sowie den Hinterbliebenen oder Angehörigen solcher Personen, nach Verhältniß ebenfalls in dieser Form gewährt wird, der Werth dieser Naturalbezüge ist gemäß § 3 festzusetzen." Wie diese Bestimmung ist auch obige aus der Erwägung hervorgegangen, daß es räthlich sei, der in weiten Gebieten des Reiches noch verbreiteten Naturalwirthschaft dadurch Rechnung zu tragen, daß man die theilweise Gewährung der Rente in Naturalien gestattet, wobei es als angemessen erschien, die Entscheidung der Frage, in welcher Form die an Stelle der Geldrente tretenden Naturalien gewährt werden sollen, ob sie in Wohnung, Kleidung, Feuerung, Nahrungsmitteln oder in andern Lieferungen zu bestehen hätten und wie das Verhältniß zwischen ihnen im Einzelnen festzusetzen sei, dem Erlaß statutarischer Vorschriften anheimzugeben. Der Entwurf beschränkte diese Zulässigkeit der theilweisen Gewährung der Renten in Naturalien nicht auf die land- und forstwirthschaftlichen Arbeiter, sondern gestattete sie allgemein bei solchen Arbeitern, welche einen Theil ihres Lohnes herkömmlich in Naturalien erhalten, so daß auch die Dienstboten unter die Bestimmung des § 13 zu subsumiren gewesen wären. Diese Ausdehnung erregte Bedenken; man befürchtete, daß sie zu Mißbräuchen Anlaß geben werde, man bemerkte namentlich, daß, wenn der Paragraph mit dieser Fassung aufrecht erhalten bleiben sollte, invalide Dienstboten in Krankenhäusern untergebracht werden würden, was doch der Absicht des Gesetzes durchaus

nicht entspreche; es wurde deshalb beschlossen, die Bestimmung nur bezüglich der in land- und forstwirthschaftlichen Betrieben beschäftigten Arbeiter für anwendbar zu erklären; allein auch mit dieser Beschränkung erregte sie noch Bedenken, man sah in ihr eine Bevorzugung der agrarischen Interessen vor den Interessen der Industrie und befürchtete, daß ihre Anwendung zu großen Härten und Unbilligkeiten Anlaß geben werde. Die Mehrheit des Reichstags theilte indessen diese Bedenken und Befürchtungen nicht, und sie hielt es auch nicht für angemessen, die Zustimmung der Versicherten als eine Voraussetzung für die Auszahlung der Rente in Naturalien zu betrachten wie beantragt worden war.

2. Der Ausdruck „land- und forstwirthschaftlicher Betrieb" hat hier dieselbe Bedeutung wie in § 1 des Gesetzes vom 5. Mai 1886; ein land- oder forstwirthschaftlicher Betrieb ist jede Unternehmung für den Betrieb der Land- und Forstwirthschaft; unter der Land- und Forstwirthschaft versteht die Reichsgesetzgebung:

a) die Land- und Forstwirthschaft im engeren Sinne, also die Gewinnung roher Naturprodukte des Grund und Bodens, besonders landwirthschaftlicher Produkte, jedoch mit Ausnahme der Bergbauproduktion und der derselben ähnlichen Produktion.

b) den Wein-, Garten- und Obstbau, jedoch mit Ausnahme des städtischen Gartenbetriebes.

c) die selbständige Zucht landwirthschaftlicher Nutzthiere, vgl. Woedtke, Kommentar zu dem Gesetze vom 5. Mai 1886 S. 101 Anm 1.

3. Der Lohn muß „herkömmlich" in Naturalien gewährt werden, es genügt also nicht, wenn in dem einen oder anderen Betriebe die Naturallohnung gebräuchlich ist, sondern es ist nothwendig, daß dieselbe ganz allgemein in der betreffenden Gemeinde oder in dem betreffenden Bezirke des weiteren Kommunalverbandes die Form der Lohnzahlung bildet, und es ist weiter erforderlich, daß dieß schon seit einer geraumen Zeit der Fall ist; von einem „Herkommen" kann nur bei einer Uebung gesprochen werden, welche schon Jahre hindurch besteht. Wie groß der Zeitraum sein muß, um die Lohnzahlung in dieser Form als eine herkömmliche erscheinen zu lassen, läßt sich allgemein nicht bestimmen, man wird jedoch daran festzuhalten haben, daß eine kurze Dauer dieser Uebung hierfür nicht genügt, und die Praxis wird diese Interpretation um so mehr beachten müssen, als es nicht ausgeschlossen ist, daß landwirthschaftliche Arbeitgeber erst jetzt damit beginnen, den Lohn ihrer Arbeiter theilweise in Form von Naturalien auszuzahlen, damit von der vorstehenden Bestimmung Gebrauch gemacht werden kann, und ihnen zugleich ein neues Absatzgebiet für ihre Erzeugnisse gesichert würde.

Selbstverständlich wäre ein solches Verfahren mit der Absicht des Gesetzgebers nicht zu vereinigen; das Gesetz verfolgt nicht den Zweck, in die Form der Lohnzahlungen ein Novum einzuführen, sondern es will lediglich seit Alters oder doch mindestens seit längerer Zeit bestehenden Verhältnissen die Fortdauer auch unter der Herrschaft des neuen Rechtes gewähren.

4. Die Klasse der Arbeiter, welchen die Rente theilweise in Naturalien verabfolgt werden kann, ist durch drei Voraussetzungen genau bestimmt:

a) sie müssen in dem betreffenden Bezirke, für welche die statutarische Bestimmung getroffen wird, thatsächlich wohnen,

b) sie müssen innerhalb desselben als land- oder forstwirthschaftliche Arbeiter beschäftigt gewesen sein, und

c) in dieser Eigenschaft ihren Lohn ganz oder theilweise in Form von Naturalien erhalten haben.

Durch diese Voraussetzung sind vor allem die von landwirthschaftlichen Arbeitgebern beschäftigten industriellen Arbeiter von den unter die gegenwärtige Bestimmung fallenden Personen ausgeschlossen, es ist ferner ausgeschlossen das bei einem landwirthschaftlichen Arbeitgeber beschäftigte Hausgesinde, das keine landwirthschaftlichen sondern häusliche Arbeiten verrichtet. In der zweiten Lesung war der Paragraph in der Weise formulirt worden, daß die Worte „als Arbeiter in land- und forstwirthschaftlichen Betrieben" fehlten; bei der dritten Lesung wurde darauf aufmerksam gemacht, daß es nach Maßgabe der in zweiter Lesung angenommenen Fassung nicht unmöglich sei, die Bestimmung auch auf städtische Dienstboten anzuwenden; wenn in irgend einem Bezirke der Lohn für land- und forstwirthschaftliche Arbeiter herkömmlich theilweise in Naturalleistungen gewährt werde, so könne angenommen werden, daß in demselben die Rente auch anderen versicherten Personen als jenen in der Form von Naturalien verabfolgt werden dürfe, da durch das Gesetz nicht ersichtlich gemacht werde, daß die in dem zweiten Theile des Satzes bezeichneten Personen dieselben seien, wie in dem erstgenannten. Die Richtigkeit dieser Auslegung dürfte höchst zweifelhaft sein; um aber jeden allenfalls möglichen Zweifel zu beseitigen, fügte man die allegirten Worte in den Text ein. Durch diese Aenderung ist es vollkommen klar gestellt, daß nur die land- und forstwirthschaftlichen Arbeiter im engsten Sinne unter den Paragraphen fallen; es ist also beispielsweise durchaus unzulässig, den Kammerdiener, die Kammerjungfer, das Zimmermädchen, den Sekretär u. s. w. eines land- und forstwirthschaftlichen Arbeitgebers

zu den Personen zu zählen, welchen die Rente theilweise in Naturalien ausbezahlt werden kann.

5. Während das land- und forstwirthschaftliche Unfallversicherungsgesetz vom 5. Mai 1886 keinen Werth darauf legt, ob die Arbeiter thatsächlich den Lohn in Naturalien ganz oder theilweise erhalten haben, bildet der thatsächliche Bezug nach gegenwärtigem Gesetz eine unbedingte Voraussetzung für die Anwendung des Paragraphen; in § 5 des ersteren Gesetzes heißt es „welche ihren Lohn . . . beziehen", während hier von „bezogen haben" die Rede ist; der sachliche Unterschied zwischen diesen beiden Formulirungen ist ein erheblicher. Nach dem Gesetz vom 5. Mai 1886 kann die Unfallrente auch in solchen Fällen in Naturalien gewährt werden, in welchen die Invalidenrente nur in Geld verabfolgt werden darf.

6. Um festzustellen, bis zu welcher Höhe die Rente in Naturalleistungen gewährt werden darf, hat man zunächst den Betrag der zuzubilligenden Rente nach den von dem Gesetze aufgestellten Grundsätzen in Geld zu berechnen; zwei Drittel dieses Betrages dürfen die gewährten Naturalien erreichen, wogegen eine Umwandlung des letzten Drittels in Naturalienlieferungen nicht zulässig ist; die Aufstellung dieser Grenze hat den Zweck, dem Arbeiter den Theil der Rente, den er sich durch die Leistung von eignen Geldbeiträgen gesichert hat, auch in einer Geldleistung zukommen zu lassen und nur die Umwandlung der durch die Beiträge der Arbeitgeber und den Zuschuß des Reiches gebildeten beiden Theile in Naturalrenten zu gestatten. Inhaltlich der Fassung des Gesetzes ist die Möglichkeit nicht zu bestreiten, daß ein Rentenempfänger verhältnißmäßig mehr Naturalien bezieht, als er früher vor seiner Invalidisirung bezogen hatte, da ihm der Lohn noch theilweise in Naturalien ausbezahlt wurde; nach der Formulirung, welche die Kommission diesem Artikel gegeben hatte, sollte das in dem betreffenden Bezirke zwischen Natural- und Geldlohn übliche Verhältniß auch für die Höhe der Naturalrente maßgebend sein; erst in dritter Lesung wurde als die Grenze der Betrag von $^2/_3$ der Rente aufgestellt, und es muß aus dieser Veränderung der Schluß gezogen werden, daß die soeben erwähnte Konsequenz seitens der gesetzgebenden Faktoren beabsichtigt und gewollt wurde; es hängt von den im Einzelnen sehr verschiedenen konkreten Verhältnissen ab, ob der Rentenempfänger relativ mehr Naturalien oder mehr Geldlohn erhält als während seiner Arbeitsfähigkeit; nach dem landwirthschaftlichen Unfallversicherungsgesetz ist im Gegensatze hierzu das zwischen Natural- und Geldlohn bestehende Verhältniß entscheidend. Vgl. Woedtke, Kommentar zu dem Gesetze vom 5. Mai 1886 S. 197 Anm. 5.

7. Die Feststellung der Durchschnittspreise erfolgt mit Rücksicht auf die örtlichen Verhältnisse für eine bestimmte Periode.

8. Die Bestimmung der höheren Verwaltungsbehörde geschieht nach Maßgabe des § 138 durch die Zentralbehörden der Bundesstaaten. Die Behörde, welche dem Statut ihre Genehmigung zu ertheilen hat, wird in der Regel dieselbe sein wie diejenige, welche die Durchschnittspreise festsetzt.

9. Absatz 2 ist einerseits von dem Gedanken geleitet worden, den auf Bekämpfung der Trunksucht gerichteten Bestrebungen eine wirksame Unterstützung zu Theil werden zu lassen, andererseits will er es verhüten, daß die Wohlthaten der Invaliditäts- und Altersversicherung zu Zwecken verwendet werden, welche mit ihrer Bestimmung nicht verträglich sind; wollte man Personen, welche notorisch als gewohnheitsmäßige Trinker bekannt sind, die Rente in Geld aushändigen, so wäre die Befürchtung nicht abzuweisen, daß trotz der Rente der Erwerbsunfähige die öffentliche Armenpflege nach wie vor um Unterstützung angehen muß. Die Vorschrift, welche dieß zu verhüten bestimmt ist, wurde deshalb auch bei den Berathungen im Reichstag allseits als richtig anerkannt und die Bedenken, die man dagegen geltend machte, bezogen sich nur auf die objektive Voraussetzung, von welcher der Entwurf die Gewährung der Rente in Naturalienform abhängig gemacht hatte; ein Antrag, welcher das zuständige Gericht mit der Untersagung des Verabfolgens von geistigen Getränken an Trunkenbolde betrauen wollte, fand jedoch nicht den Beifall des Reichstags. Die Definition des Begriffes der gewohnheitsmäßigen Trunksucht wird sich abstrakt kaum in befriedigender Weise geben lassen; für die Versicherungsanstalten erwachsen jedoch hieraus keine Schwierigkeiten, da für sie ja der Beschluß der zuständigen Behörde die Voraussetzung für die Auszahlung der Rente in Naturalien bildet. Im Allgemeinen wird man es als richtig bezeichnen können, solche Personen als Gewohnheitstrinker zu betrachten, welche in Folge ihrer Trunksucht sich oder den Ihrigen gefährlich oder unfähig werden, für ihre und ihrer Angehörigen Verhältnisse in ausreichender Weise Sorge zu tragen; in ähnlicher Weise giebt die englische Gesetzgebung, die Habitual Drunkards Act, dem Richter eine Direktive, um mit Hülfe derselben zu bestimmen, in welchen Fällen eine gewohnheitsmäßige Trunksucht anzunehmen ist. Man würde hiernach eine Person, welche vor dem Schlafengehen regelmäßig in solcher Menge Alkohol zu sich nimmt, daß der Schlaf ausbleibt, wenn sie dieß einmal unterläßt, ebensowenig schon als Gewohnheitstrinker betrachten dürfen, wie diejenige, welche eine bestimmte Arbeit nicht verrichten, eine bestimmte Mahlzeit nicht einnehmen kann, ohne eine gewisse Menge Alkohols dabei zu konsumiren. Vgl. Fuld, „Empfiehlt es sich eine Be-

stimmung darüber, daß eine Person wegen Trunksucht entmündigt werden kann, in das bürgerliche Gesetzbuch aufzunehmen", Gutachten für den neunzehnten deutschen Juristentag, abgedruckt in den Verhandlungen desselben Bd. 2 S. 84—120 (Berlin, 1888). Die Versicherungsanstalten werden aus der Bestimmung des § 13 wohl einen Anlaß nehmen, die zuständigen Behörden aufzufordern, in Ansehung der Personen, welche sie für gewohnheitsmäßige Trinker halten, das betreffende Verbot zu erlassen, um alsdann von der Auszahlung der Rente in Geld Abstand zu nehmen; dieselben haben aber auch ein bedeutendes Interesse daran, daß schon vor dem Eintritt der Invalidisirung die Verwaltungsbehörden gegen der gewohnheitsmäßigen Trunksucht ergebene Versicherte einschreiten, da durch dieses Laster ja die vorzeitige Invalidisirung beschleunigt und befördert wird und somit die Lasten der Versicherung sich durch das Verhalten der liederlichen Personen steigern würden. Trinker, die ihre Erwerbsunfähigkeit durch gewohnheitsmäßiges Trinken vorsätzlich verschuldet haben, entbehren nach § 11 selbstverständlich jedes Anspruchs auf die Invalidenrente.

10. Welche Behörde zuständig ist, ein Verbot in der gedachten Richtung zu erlassen, bestimmt sich nach dem Verwaltungsrechte der einzelnen Staaten; die Versicherungsanstalt ist nicht befugt, ihrerseits selbständig zu prüfen, ob eine bestimmte Person wirklich als gewohnheitsmäßiger Trinker anzusehen ist; die Anordnung der betreffenden Behörde bildet die alleinige Voraussetzung dafür, daß die Rente ihrem ganzen Betrage nach in Naturalien gewährt werden muß. Der § 6 des Krankenversicherungsgesetzes spricht nicht von gewohnheitsmäßiger Trunksucht, sondern von Trunkfälligkeit, beide Begriffe decken sich aber. Ob es zulässig ist, das Verbot der Verabfolgung geistiger Getränke an gewisse Personen unter einer Strafandrohung zu erlassen, ist zweifelhaft; hingegen unterliegt es keinem Bedenken, die Wirthe und Kleinhändler mit Branntwein mit der Entziehung der Konzession für die Nichtachtung des Verbotes zu bedrohen, wozu die Bestimmung des § 33 der Gewerbeordnung die gesetzliche Handhabe bietet.

Es ist noch auf den Unterschied aufmerksam zu machen, der zwischen Absatz 1 und 2 in der Richtung besteht, daß in letzterem das Gesetz eine obligatorische Vorschrift enthält, während in dem ersteren nur eine fakultative Bestimmung normirt wird. Die Verschiedenheit des Zweckes, welcher hier und dort für den Erlaß der Vorschrift maßgebend gewesen ist, rechtfertigt es, daß in dem einen Falle den Versicherungsanstalten nur die Ermächtigung ertheilt wird, die Rente in Naturalien auszuzahlen, während in dem andern der Gesetzgeber ihnen die Verpflichtung hierzu auferlegt.

11. Der Uebergang des Rentenanspruchs auf den die Naturalleistungen liefernden Kommunalverband findet vermöge einer cessio legis statt. Wie wohl der Absatz 3 nur von dem Kommunalverband spricht, für dessen Bezirk eine solche Bestimmung getroffen worden ist und aus dieser Ausdrucksweise der Schluß gezogen werden könnte, daß die Bestimmung nicht mit Rücksicht auf die in Absatz 2 in's Auge gefaßten Fälle erlassen ist, sondern der in Absatz 1 normirten wegen, so wird man doch den Inhalt derselben auch bei der Verabfolgung der an Trunkenbolde zu gewährenden Naturalrenten in Anwendung zu bringen haben. Es ist zu beachten, daß das Gesetz nicht von dem „weiteren Kommunalverband" redet, sondern von dem Kommunalverband spricht, also auch die Gemeinden mit umfaßt; die Pflicht zur Leistung der Rente in Naturalien wird daher, wenn die betreffende Anordnung nur für den Bezirk einer Gemeinde ergangen ist, von der Gemeinde zu erfüllen sein.

12. Verpflichtet zur Mittheilung ist derjenige Kommunalverband, welchem auch die Pflicht zur Leistung der Naturalrente obliegt.

13. Der Rentenempfänger kann gegen die Umwandlung verschiedene Einwände geltend machen; er kann behaupten, daß es überhaupt an den Voraussetzungen hierfür fehle, daß die Höhe derselben dem Gesetze nicht entspreche; über diese Einwendungen und alle sonstigen zwischen dem Kommunalverbande und dem Rentenempfänger aus Anlaß der Umwandlung möglichen Streitigkeiten, zu welchen die Bestimmungen in Absatz 1 und 2 Anlaß geben können, entscheidet die dem Kommunalverbande vorgesetzte Aufsichtsbehörde und zwar endgültig.

14. Die Frist von zwei Wochen hat einen zerstörlichen Charakter; für ihre Berechnung sind die Vorschriften der Zivilprozeßordnung maßgebend; vgl. C.P.O. § 200. Eine Frist, welche nach Wochen oder Monaten bestimmt ist, endigt mit Ablauf desjenigen Tages der letzten Woche oder des letzten Monats, welcher durch seine Benennung oder Zahl dem Tage entspricht, an welchem die Frist begonnen hat; fehlt dieser Tag in dem letzten Monate, so endigt die Frist mit Ablauf des letzten Tages dieses Monats. Fällt das Ende einer Frist auf einen Sonntag oder allgemeinen Feiertag, so endigt die Frist mit Ablauf des nächstfolgenden Werktages. Die Zustellung der Mittheilung seitens des Kommunalverbandes geschieht nicht vermittelst des Gerichtsvollziehers, sondern durch eingeschriebenen Brief; vgl. § 139.

15. Der Uebergang des Rentenanspruches des Bezugsberechtigten auf den Kommunalverband steht endgültig fest, sobald die Kommunalaufsichtsbehörde über die Beschwerde des ersteren entschieden hat, oder, wenn die

zerstörliche Frist von zwei Wochen verstrichen ist, ohne daß Beschwerde seitens des Bezugsberechtigten erfolgte.

§ 14.[1])

Ist der Berechtigte ein Ausländer[2]), so kann er, falls er seinen Wohnsitz[3]) im Deutschen Reiche[4]) aufgiebt, mit dem dreifachen Betrage der Jahresrente abgefunden werden.

1. Wie die bisher erlassenen sozialpolitischen Gesetze stellt auch das gegenwärtige Gesetz den ausländischen Arbeiter dem inländischen gleich; der Ausschluß der Ausländer wäre in seiner Wirkung einer Ermunterung zur Beschäftigung von Ausländern gleichgekommen, man hätte damit auf die Heranziehung nichtdeutscher Arbeiter eine Prämie gesetzt und hierdurch den inländischen Arbeitern die Möglichkeit der Beschaffung einer Beschäftigung erschwert. Grundsätzlich war also die Einbeziehung der ausländischen Arbeiter in die Invaliditätsversicherung nicht zu beanstanden; auch die Abfindung des ausländischen Arbeiters mit einer Kapitalsumme an Stelle seiner Rente ist den bereits früher erlassenen Gesetzen bekannt, doch besteht zwischen denselben ein gewisser Unterschied, welcher für die Fassung des gegenwärtigen Artikels von Bedeutung gewesen ist; während nach § 67 des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884 die Genossenschaft Ausländer, welche dauernd das Reichsgebiet verlassen, durch eine Kapitalzahlung für ihren Entschädigungsanspruch abfinden kann, gestattet das Bauunfallversicherungsgesetz vom 11. Juli 1887 in § 39 Abs. 2, den Ausländer mit dem dreifachen Betrage seiner Jahresrente für den ihm zustehenden Entschädigungsanspruch abzufinden; die gleiche Bestimmung enthält § 75 Absatz 2 des Seeunfallversicherungsgesetzes vom 13. Juli 1887. Die Vorlage schloß sich an die beiden letzterwähnten Vorschriften genau an; seitens der Kommission erachtete man es aber für billig, die Abfindung nur dann zu gestatten, wenn der Versicherte das Gebiet des deutschen Reiches dauernd verläßt; die im Reichstage von zwei Seiten gemachten Versuche, die Abfindung nur mit dem sechsfachen Betrage der Jahresrente zuzulassen bezw. die Vorschrift des Gesetzes von 1884 zu reproduziren, hatten keinen Erfolg.

2. Ausländer sind nach dem geltenden Rechte, Reichsverfassung Artikel 3 und Reichsgesetz vom 1. Juni 1870, betreffend die Erwerbung und den Verlust der Reichs- und Staatsangehörigkeit,

a) fremde Staatsangehörige,

b) ehemalige Deutsche, welche aus der Staatsangehörigkeit eines Bundesstaates bezw. der Reichslande entlassen sind, oder welche ihr Indigenat verloren haben; dieser Verlust erfolgt entweder nach Maßgabe

der §§ 13 und 21 des genannten Gesetzes oder nach Maßgabe der §§ 20 und 22 desselben oder durch gleiche Erklärung der Centralbehörde des Heimathsstaates auf Grund der §§ 1 und 4 des Gesetzes vom 4. Mai 1874, betr. die unbefugte Ausübung von Kirchenämtern. Vgl. Cahn, das Reichsgesetz vom 1. Juni 1870 (Berlin, Guttentag 1889) S. 72. Der im Besitze der deutschen Staatsangehörigkeit befindliche Versicherte kann also niemals mit einer Kapitalsumme für seinen Anspruch abgefunden werden, auch dann nicht, wenn er das Reichsgebiet verläßt; wandert der Inländer aus, so beginnt die Möglichkeit, ihn mit dem dreifachen Rentenbetrag abzufinden, erst mit dem Zeitpunkte, in welchem er das deutsche Indigenat verloren hat; nach § 13 des Gesetzes vom 1. Juni 1870 geht aber die Staatsangehörigkeit verloren

1) durch Entlassung auf Antrag,

2) durch Ausspruch der Behörde,

3) durch zehnjährigen Aufenthalt im Auslande,

4) bei unehelichen Kindern durch eine den gesetzlichen Bestimmungen gemäß erfolgte Legitimation, wenn der Vater einem andern Staate angehört als die Mutter,

5) bei einer Deutschen durch Verheirathung mit dem Angehörigen eines anderen Bundesstaates oder mit einem Ausländer.

Hiernach ist der Zeitpunkt, in welchem der Inländer aufgehört hat, Inländer zu sein, ein verschiedener und von den einzelnen Verlustgründen abhängig; was die Entlassung auf Antrag anlangt, so bewirkt nach § 18 des gedachten Gesetzes die Entlassungsurkunde mit dem Zeitpunkte ihrer Aushändigung den Verlust der Staatsangehörigkeit. Vgl. hierzu Cahn a. a. O. S. 142 Anm. 1. Für die Anwendbarkeit des § 14 genügt die Thatsache des Verlustes in Verbindung mit der Aufgabe des Wohnsitzes im Deutschen Reiche; des Erwerbs einer fremden Staatsangehörigkeit bedarf es nicht, um eine Person als Ausländer erscheinen zu lassen. Selbstverständlich kann der einmal Abgefundene, wenn er wieder in das Deutsche Reich zurückkehrt, keinerlei Anspruch an die Versicherungsanstalt mehr geltend machen; die Summe der ihm zustehenden Ansprüche ist durch die Kapitalabfindung völlig aufgezehrt worden.

3. Die Aufgabe des Wohnsitzes im deutschen Reich ist gleichbedeutend mit dem dauernden Verlassen des deutschen Reiches. Der civilrechtliche Wohnsitz ist der Ort, an welchem Jemand in der Absicht den Aufenthalt nimmt, dort ständig zu bleiben, und aufgegeben wird derselbe dadurch, daß man den Wohnort in der Absicht verläßt, dort nicht mehr ständig zu bleiben. Vgl. Entwurf eines bürgerlichen Gesetzbuches für das Deutsche Reich § 34. Diese Bestimmung giebt im Gegensatze zu manchen der

zur Zeit in Deutschland noch geltenden Gesetzbücher, z. B. code civil Art. 102 Le domicile de tout Francais, quant a l'exercice de ses droits civils, est au lieu au il a son principal établissement, keine eigentliche Definition des Begriffes „Wohnsitz", sondern sie bezeichnet nur die Voraussetzungen, unter welchen derselbe begründet oder aufgegeben wird. Allgemein läßt sich nicht bestimmen, wann die Absicht, nicht mehr ständig an dem bisherigen Wohnorte zu bleiben, vorhanden ist und wann nicht, vielmehr kann dieß nur aus der Prüfung der konkreten Umstände entnommen werden; die Gestaltung des thatsächlichen Verhältnisses muß mit der Verkörperung der gekennzeichneten Absicht zusammentreffen. Von den Motiven des Entwurfes des B.G.B. wird in zutreffender Weise ausgeführt, daß, wer den Wohnsitz aufzugeben beabsichtigt und Vorkehrungen zum Wegzuge trifft, den Wohnsitz erst mit der thatsächlichen Lösung des persönlichen Niederlassungsverhältnisses verliere, daß derjenige, welcher sich auch auf längere Zeit von dem Wohnsitz entferne, denselben gleichwohl beibehalte, so lange nicht der auf die Lösung des Niederlassungsverhältnisses gerichtete Wille vorhanden und erkenntlich gemacht sei, und daß derjenige, welcher dieses Verhältniß thatsächlich gelöst habe, den Wohnsitz nicht durch einen formalen, auf die Beibehaltung desselben gerichteten Willen aufrecht erhalten könne. Da die hierfür in Betracht kommenden Vorkommnisse überaus mannigfaltig sind, so muß bei der Entscheidung der Frage, ob der Wohnsitz aufgegeben ist, der freien Beurtheilung der weiteste Spielraum gelassen und auf die Aufstellung von Hülfsregeln verzichtet werden. Vgl. Motive zu dem Entwurfe eines B.G.B. I S. 70.

Nach Art. 103 des code civil wird die Veränderung des Wohnsitzes begründet durch das wirkliche Wohnen an einem andern Orte, verbunden mit der Absicht, seine Hauptniederlassung daselbst zu nehmen; die Vorschrift des Art. 104 dieses Gesetzbuches, wonach der Beweis dieser Absicht sich aus einer ausdrücklichen Erklärung ergiebt, die sowohl bei der Munizipalität des Ortes, den man verläßt, als dessen, wohin man den Wohnsitz verlegt, abgegeben werden muß, ist im Gebiete des Deutschen Reiches durch das Einführungsgesetz zur Civilprozeßordnung § 14 Ziffer 2 und 3 beseitigt worden; es entscheidet auch in den Bundesstaaten, in welchen der code civil noch gilt, das freie, die konkreten Umstände würdigende Ermessen über die Absicht der Aufgabe des Wohnsitzes.

Ein Zwang besteht für die Versicherungsanstalt nicht, die Abfindung in Kapital der Rentenzahlung vorzuziehen; bei der großen Anzahl von unter das Gesetz fallenden Ausländern werden indessen die Versicherungsanstalten kaum Bedenken tragen, von der ihnen durch den vor-

stehenden Artikel eingeräumten Ermächtigung in weitestem Umfange Gebrauch zu machen.

4. Zu dem „Deutschen Reich" gehören die deutschen Schutzgebiete so lange nicht, als ihre staatsrechtliche Inkorporation in den Reichsverband noch nicht erfolgt ist. Vgl. Bornhack, Anfänge des deutschen Kolonialstaatsrechtes, Archiv für öffentliches Recht Bd. II S. 9.[1]) Der ausländische Versicherte, welcher nach einem der deutschen Schutzgebiete auswandert, kann somit nach § 14 für seine Ansprüche abgefunden werden, und es ist diese Ansicht auch für die Schutzgebiete festzuhalten, in welchen in Gemäßheit des Reichsgesetzes vom 15. März 1888 wegen Abänderung des Gesetzes, betreffend die Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete, die Vorschriften des Gesetzes über die Ausübung der Konsulargerichtsbarkeit mit den in jenem Gesetze bezeichneten Abänderungen in Kraft getreten sind. Vgl. Binding, Handbuch des Strafrechts Bd. I S. 408 (Leipzig 1885); Mayer, staatsrechtliche Stellung der deutschen Schutzgebiete (Leipzig 1888); v. Stengel, die deutschen Schutzgebiete, Annalen des Deutschen Reiches 1889, S. 57, 61, 171.

Voraussetzungen des Anspruchs.

§ 15.

Zur Erlangung eines Anspruchs auf Invaliden- oder Altersrente ist, außer dem Nachweise der Erwerbsunfähigkeit bezw. des gesetzlich vorgesehenen Alters, erforderlich:

1. die Zurücklegung der vorgeschriebenen Wartezeit[1]),
2. die Leistung von Beiträgen.

1. Die Gründe, welche den Gesetzgeber bewogen haben, die Erlangung des Anspruchs sowohl auf die Invaliditäts- wie die Altersrente von der

---

1) Während die Kolonien völkerrechtlich als Inland gelten, sind die deutschen Schutzgebiete vom staatsrechtlichen Gesichtspunkte, d. h. nach dem Staatsrecht des Deutschen Reiches, Ausland. Es ergiebt sich dieß aus Art. 1 der Reichsverfassung, wonach das Bundesgebiet aus den namentlich aufgezählten deutschen Staaten besteht. Zu denselben ist nach dem Gesetze vom 9. Juni 1871 und § 2 des Gesetzes vom 25. Juni 1873 das Gebiet von Elsaß-Lothringen getreten. Diesen Charakter als Ausland müssen die deutschen Schutzgebiete behalten, so lange nicht etwa durch ein Reichsgesetz, welches den Art. 1 der Reichsverfassung abändert, ein oder das andere Schutzgebiet zum unmittelbaren Bestandtheile des Reiches erklärt wird. Gleichwohl ist aber die Reichsgewalt Souverän der Schutzgebiete.

Voraussetzung der Zurücklegung einer Wartezeit abhängig zu machen, sind oben in dem Auszuge aus dem allgemeinen Theile der Motive angegeben worden. Der Gesetzentwurf berücksichtigte jedoch, daß die Invalidität auch durch schnell wirkende Berufskrankheiten und durch solche Unfälle herbeigeführt werden kann, welche durch die reichsgesetzliche Unfallversicherung nicht gedeckt werden, und in solchen Fällen Billigkeitsrücksichten dafür sprechen, von dem Erforderniß der fünfjährigen Wartezeit abzusehen; man hielt es für angemessen, in diesen Fällen die Wartezeit auf die Zurücklegung eines Beitragsjahres zu beschränken; seitens des Reichstags wurde der letztere Gedanke nicht gebilligt, und die dafür maßgebenden Erwägungen bestimmten auch den Reichstag, einen Antrag abzulehnen, wonach von der Zurücklegung einer Wartezeit gänzlich abgesehen werden solle, wenn die Erwerbsunfähigkeit erweislich die Folge einer Krankheit sei, welche der Versicherte sich bei der Arbeit oder aus Veranlassung derselben zugezogen habe. Mit der Zeit wird eine Ergänzung des Gesetzes im Sinne dieses Antrags ohne Zweifel erforderlich werden.

Wartezeit.

§ 16.[1])

Die Wartezeit (§ 15) beträgt:

1. bei der Invalidenrente 5 Beitragsjahre[2]),
2. bei der Altersrente 30 Beitragsjahre.

1. Der Entwurf des Gesetzes enthielt in Ausführung des bei der Erläuterung zu § 15 bereits hervorgehobenen Gedankens als Absatz 2 die nachstehende Bestimmung, welche die Voraussetzung für die Gewährung der Billigkeitsrente normirte.

„Solchen Personen, welche vor Ablauf der Wartezeit erwerbsunfähig werden, kann auf ihren Antrag mit Zustimmung des Staatscommissars aus Billigkeitsgründen eine Rente bis zur Hälfte des Mindestbetrages ihrer Invalidenrente gewährt werden, sofern sie die gesetzlichen Beiträge während mindestens eines Beitragsjahres geleistet haben Eine solche Bewilligung ist jedoch unstatthaft, wenn der Erwerbsunfähige erst zu einer Zeit, in welcher seine Erwerbsfähigkeit bereits beschränkt war, in eine die Versicherungspflicht begründende Beschäftigung eingetreten ist und Thatsachen vorliegen, welche die Annahme rechtfertigen, daß dieß in der Absicht geschehen ist, um den Anspruch auf Rente zu erwerben.“ In der ersten Berathung der Kommission wurde diese Vorschrift mit der einen Modifikation angenommen, daß man die Gewährung des ganzen Mindestbetrages der Invalidenrente als zulässig anerkannte. Bei der zweiten

Berathung wurde der betreffende Passus gestrichen; zu Gunsten dieser Veränderung machte man geltend, daß nachdem in der ersten Lesung so weitgehende Beschlüsse gefaßt worden seien und man in den Uebergangsbestimmungen einen Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Rente anerkannt habe, die Bestimmung des zweiten Absatzes hinfällig werde; die Aufrechterhaltung der Billigkeitsrente bringe außerdem die Gefahr mit sich, daß sie vielfach Veranlassung zu Willkürlichkeit, Ungleichheit und Ungerechtigkeit gebe, hierdurch Unzufriedenheit errege und somit gerade das Gegentheil des Zweckes hervorbringe, den man dabei und durch sie erreichen wolle. Ein in der zweiten Plenarlesung eingebrachter auf Wiederherstellung des Absatzes 2 der Regierungsvorlage gerichteter Antrag wurde abgelehnt. Sieht man von den Uebergangsbestimmungen ab, so bildet somit die Zurücklegung der gesetzlich bestimmten Wartezeit die unbedingte Voraussetzung für die Gewährung der Rente; daß dieß unter Umständen die Folge haben wird, einem Arbeiter, der kurz vor Zurücklegung der Wartezeit erwerbsunfähig wird, die Rente zu versagen, läßt sich nicht bestreiten, und der Hinweis auf die weitgehenden Bestimmungen, die für die Uebergangszeit gelten, ist nicht im Stande, diesen Einwand zu entkräften; die Uebergangsbestimmungen gewähren die Möglichkeit einer Abhülfe nur für die Zeit, bis zu welcher das Gesetz zur vollen Ausführung gelangt ist, allein sie vermögen nach diesem Zeitpunkte keine Handhabe zu bieten, um Unzuträglichkeiten zu beseitigen. Der Gedanke, von welchem die Bestimmung der Vorlage in Absatz 2 dieses Artikels ausging, berücksichtigte dieß und wird deshalb auch jedenfalls mit der Zeit seine Anerkennung wieder erhalten.

2. Ueber den Begriff des Beitragsjahres vgl. § 17; da ein Beitragsjahr inhaltlich dieser Bestimmung 47 Beitragswochen umfaßt, so enthält die Wartezeit bei der Invalidenrente 235 Beitragswochen, bei der Altersrente 1410 Beitragswochen. Ueber die Kürzung dieser Fristen für die Uebergangszeit, d. h. die ersten fünf Kalenderjahre seit dem Inkrafttreten des Gesetzes, vgl. §§ 156 und 158.

Beitragsjahr.

§ 17.[1]

Als Beitragsjahr gelten 47 Beitragswochen[2]) (§ 19). Hierbei werden die Beitragswochen, auch wenn sie in verschiedene Kalenderjahre fallen, unbeschadet der Vorschriften des § 32, bis zur Erfüllung des Beitragsjahres zusammengerechnet.[3])

Solchen Personen welche, nachdem sie nicht lediglich vorübergehend[4]) in ein die Versicherungspflicht begründendes[5]) Arbeits-

oder Dienstverhältniß eingetreten waren, wegen bescheinigter[6]), mit Erwerbsunfähigkeit verbundener Krankheit[7]) für die Dauer von sieben oder mehr auf einander folgenden Tage verhindert gewesen sind, dieses Verhältniß fortzusetzen[8]), oder behufs Erfüllung[9]) der Wehrpflicht[10]) in Friedens-, Mobilmachungs- oder Kriegszeiten zum Heere[11]) oder zur Marine eingezogen gewesen sind, oder in Mobilmachungs-[12]) oder Kriegszeiten freiwillig[13]) militärische Dienstleistungen verrichtet haben, werden diese Zeiten als Beitragszeiten in Anrechnung gebracht.

Die Dauer einer Krankheit ist nicht als Beitragszeit in Anrechnung zu bringen, wenn der Betheiligte sich die Krankheit vorsätzlich[14]) oder bei Begehung eines durch strafgerichtliches Urtheil festgestellten Verbrechens[15]), durch schuldhafte[16]) Betheiligung bei Schlägereien[17]) oder Raufhändeln[18]), durch Trunkfälligkeit[19]) oder durch geschlechtliche Ausschweifungen[20]) zugezogen hat.

Bei Krankheiten[21]), welche ununterbrochen länger als ein Jahr währen, kommt die über diesen Zeitraum hinausreichende Dauer der Krankheit als Beitragszeit nicht in Anrechnung.[22])

1. Wenn schon die Einführung einer Wartezeit im Interesse einer gedeihlichen Entwicklung der Versicherung nicht umgangen werden konnte, so erschien es doch angemessen, die Berechnung derselben so zu normiren, daß den Versicherten die Zurücklegung derselben möglichst erleichtert würde; diesem Gedanken ist die Zusammenrechnung der Beitragswochen von einem Kalenderjahr in das andere entsprungen.

2. Unter einer Beitragswoche ist jede Kalenderwoche zu verstehen, in welcher der Versicherte in einem die Versicherungspflicht begründenden Arbeits- oder Dienstverhältniß gestanden hat und in welcher Beiträge für ihn geleistet wurden; für jede solche Woche ist er zu Leistungen von Beiträgen verpflichtet.

3. Hat der Versicherte im Jahre 1890 36 Beitragswochen zurückgelegt, im Jahre 1891 dagegen 40, so werden die Beitragswochen in beiden Jahren bis zur Höhe von 47 zusammengezählt und daraus ein Beitragsjahr gebildet; der Rest der Beitragswochen mit 35 ist die Grundlage für die für das zweite Beitragsjahr erforderliche Wochenzahl; die Bestimmung des § 32, daß die Anwartschaft auf die Rente erlischt, wenn in 4 aufeinanderfolgenden Kalenderjahren für weniger als 47 Beitragswochen im Ganzen Beiträge geleistet wurden, wird durch diese Vorschrift über die Zusammenrechnung der Beitragswochen und Bildung der Beitragsjahre nicht berührt.

4. Die Anrechnung der Krankheitsdauer als Beitragszeit soll nicht denjenigen Versicherten zu Gute zu kommen, welche wenige Tage in Arbeit sind und dann erkranken; hätte man der Bestimmung diese Ausdehnung gegeben, so wäre es möglich gewesen, daß ein Versicherter die Wartezeit zurückgelegt hätte, ohne während derselben länger als einige Wochen im Ganzen zu arbeiten; es wird also eine Beschäftigung gefordert, die dauernd ist. Hingegen erfordert das Gesetz nicht, daß ein Arbeitsverhältniß zu einem bestimmten Arbeitgeber vorhanden ist; ob der Arbeiter gegenüber einem Arbeitgeber oder gegenüber einer Mehrheit von Arbeitgebern in einem Arbeitsverhältniß steht, ist für die Anwendung der gegenwärtigen Bestimmung ganz gleichgültig, es kommt lediglich darauf an, daß jenes einen dauernden Charakter hat.

5. Welches Arbeits- oder Dienstverhältniß die Versicherungspflicht begründet, ergiebt sich aus dem Inhalte der §§ 1 und 2.

6. Ueber die Ausstellung der Bescheinigung der Krankheit vgl. § 18.

7. Krankheit ist jede Störung der Gesundheit, gleichgültig, ob sie durch äußere oder innere Ursachen hervorgerufen worden ist; auch die durch einen Betriebsunfall bewirkte Störung der Gesundheit ist als Krankheit zu betrachten. Schwangerschaft an sich ist dagegen keine Krankheit, sondern nur dann, wenn durch Hinzutritt von besondern Umständen der normale Verlauf derselben gestört und eine Behandlung durch Aerzte erforderlich gemacht wird. Vgl. Woedtke, Krankenversicherungsgesetz S. 61 Anm. 4 und Reichsgesetz, betr. den Unterstützungswohnsitz vom 6. Juni 1871 § 29 Absatz 3. Auch das Wochenbett fällt an sich noch nicht unter den Begriff der Krankheit.

8. Nur die Bescheinigung genügt für die Anrechnung der Beitragszeit, aus welcher hervorgeht, daß die länger als sieben auf einander folgende Tage währende Krankheit mit völliger Erwerbsunfähigkeit verbunden gewesen ist, also den Kranken verhindert hat, durch angemessene entsprechende Beschäftigung seinen Unterhalt zu verdienen.

9. Während derjenige, welcher in Erfüllung der Wehrpflicht bei dem Heere oder der Marine eingezogen ist, die Zeit des Militärdienstes angerechnet erhält, gleichviel, ob derselbe in Friedens-, Kriegs- oder Mobilmachungszeit geleistet wird, hat dagegen derjenige, welcher freiwillig militärische Dienstleistungen verrichtet, ein Recht auf Anrechnung nur unter der Voraussetzung, daß dieselben in die Zeit eines Kriegs oder einer Mobilmachung fallen.

10. Die Wehrpflicht ist durch Art. 59 der Verfassung des Deutschen Reiches bezw. das Gesetz vom 11. Februar 1888, betr. Aenderungen der Wehrpflicht, näher festgestellt; hiernach gehört jeder Deutsche sieben Jahr

lang, in der Regel vom vollendeten zwanzigsten bis zum beginnenden achtundzwanzigsten Lebensjahre dem stehenden Heere an und zwar die ersten drei Jahre bei den Fahnen, die letzten vier Jahre in der Reserve, die folgenden fünf Lebensjahre der Landwehr ersten Aufgebotes und sodann bis zum 31. März desjenigen Kalenderjahres, in welchem das neununddreißigste Lebensjahr vollendet wird, der Landwehr zweiten Aufgebotes; die Wehrpflicht umfaßt sodann weiter die Landsturmpflicht, d. h. die Pflicht als Angehöriger des Landsturmes im Kriegsfall an der Vertheidigung des Vaterlandes Theil zu nehmen; zu dem Landsturm gehören alle Wehrpflichtigen vom vollendeten siebzehnten bis zum vollendeten fünfundvierzigsten Lebensjahre, welche weder dem Heere noch der Marine angehören. Gesetz vom 11. Febr. 1888 Art. II § 23.

11. Das Heer besteht:

a) aus dem stehenden Heere;

b) der Landwehr, die in zwei Aufgeboten formirt wird; einen Theil des stehenden Heeres bildet die Ersatzreserve. Gesetz v. 11. Febr. 1888 § 8—20.

Die Marine besteht:

a) aus der Flotte;

b) aus der Seewehr, die ebenfalls in zwei Aufgeboten formirt ist; einen Theil der Flotte bildet die Marine-Ersatzreserve. Vgl. Gesetz v. 11. Febr. 1888 § 22 und Gesetz vom 9. November 1867, betr. die Verpflichtung zum Kriegsdienst.

12. Die Mobilmachungszeit ist die, in welcher die kriegsbereite Aufstellung des Heeres oder eines Theiles desselben erfolgt ist; die Anordnung hierfür steht nach § 63 Absatz 4 der Reichsverfassung dem Kaiser zu, in Bayern auf Veranlassung des Kaisers dem König von Bayern, vergl. Kirchenheim, Art. Mobilmachung in v. Stengel, Wörterbuch des deutschen Verwaltungsrechts; im Gegensatze hierzu setzt der Begriff der Kriegszeit die erlassene Kriegserklärung voraus; R.-V. Art. 11 Absatz 2. Vgl. noch Reichsmilitärgesetz vom 12. Mai 1874 § 6.

13. Aus dem Schlußsatze des Absatz 2 ergiebt sich, daß diejenigen Personen, welche nach Beendigung der militärischen Dienstzeit als Kapitulanten in Friedenszeiten freiwillig weiter dienen, auf die Anrechnung der Dauer dieser Dienstzeit keinen Anspruch erheben können. Der freiwillige Eintritt in den aktiven Militärdienst kann erfolgen entweder zum einjährigen oder zum dreijährigen Dienst; sowohl zu diesem wie zu jenem ist die Zurücklegung des siebzehnten Lebensjahres erforderlich; im Uebrigen sind aber die Voraussetzungen für den einjährig-freiwilligen und den

dreijährig-freiwilligen Militärdienst verschieden. Der freiwillige Eintritt kann auch erfolgen, um ein über die gesetzlichen Pflichten hinausgehendes Maß militärischer Leistungen zu übernehmen; dieß geschieht von

a) den Kapitulanten, aus welchen das für die Beschaffung geeigneter Unteroffiziere erforderliche Material genommen wird; für die preußische Armee gelten hierüber die Vorschriften der Verordnung vom 6. Juni 1876;

b) den Zöglingen der Unteroffiziersschulen;

c) den Zöglingen der Schiffsjungenabtheilung;

d) den Offiziersaspiranten (Avantageure) welche auf Beförderung zum Offizier dienen.

Die Ausfälle an Beiträgen, welche durch die nach Vorstehendem als Beitragszeit in Anrechnung kommende Militärdienstzeit erwachsen, trägt das Reich aus seinen Mitteln. Vgl. § 28.

14. Unter dem „Vorsatz" versteht man den auf die Herbeiführung einer äußeren Handlung oder eines Ereignisses gerichteten Willen; vorsätzlich im Sinne dieser Bestimmung handelt also der Versicherte, welcher die Krankheit herbeiführen wollte; ob derselbe dabei den Zweck verfolgte, sich eine Zeit, während welcher er nicht arbeitete und keine Beiträge leistete, als Beitragszeit in Anrechnung bringen zu lassen, ist für die Anwendung der gegenwärtigen Vorschrift gleichgültig; sobald feststeht, daß der Eintritt der Krankheit gewollt war, ist die Anrechnung der Dauer derselben als Beitragszeit nicht gestattet. Die Fälle, in welchen die Krankheit vorsätzlich herbeigeführt wurde, werden sich zwar zu einem Theile mit denjenigen decken, bei welchen „grobe Verschuldung" die Ursache bildete, aber nicht schlechthin, die „grobe Verschuldung" grenzt an den Vorsatz, geht aber noch weiter als „vorsätzlich" und begreift auch solche Fälle, welche nach dem Wortlaute dieser Bestimmung nicht berücksichtigt werden können, vgl. Berner, Lehrbuch des Strafrechtes S. 170; im einzelnen Falle ist es Thatfrage ob die Krankheit auf der „vorsätzlichen Herbeiführung" oder der im höchsten Grade fahrlässigen Handlung des Versicherten, also auf einem groben Verschulden beruht. Auch das Krankenversicherungsgesetz spricht in § 7 von der vorsätzlichen Herbeiführung der Erkrankung. In dem Entwurfe dieses Gesetzes war an Stelle dieses Ausdruckes von grober Verschuldung die Rede: im Reichstage wurde derselbe beseitigt und durch ersteren ersetzt, weil man die Schwierigkeiten vermeiden wollte, welche mit der Anwendung des Begriffes der groben Verschuldung in der Praxis verbunden seien; man war sich aber dabei durchaus darüber klar, daß diese Aenderung die Wirkung habe, eine Reihe von Fällen auszuschließen, welche unter den Begriff der groben Verschuldung fielen, glaubte aber, die in der Praxis wichtigsten und häufigsten Fälle auch mit der neuen Formulirung treffen

zu können; vgl. Woedtke, Krankenversicherungsgesetz S. 76 Anm. 17. Dieß wird auch für das gegenwärtige Gesetz zutreffen.

15. Die Nichtanrechnung der Dauer derjenigen Krankheit, welche sich der Verletzte bei Verübung eines Verbrechens zugezogen hat, beruht auf der Erwägung, daß andernfalls große Unbilligkeiten nicht zu vermeiden gewesen wären; wenn demjenigen, welcher sich bei einer Schlägerei eine Krankheit von längerer Dauer zugezogen hat, dieselbe als Beitragszeit nicht in Anrechnung gebracht wird, so entspricht es der Billigkeit, die Anrechnung auch dem zu versorgen, dessen Krankheit mit der Verübung eines Einbruchs in ursachlichem Zusammenhang steht. Es ist zu beachten, daß das Gesetz nicht erfordert, daß die Krankheit durch das Verbrechen hervorgerufen wurde, sondern es ihm genügt, wenn festgestellt ist, daß der Versicherte sie bei der Ausführung desselben sich zugezogen hat; die Verübung des Verbrechens braucht also nicht die Ursache der Krankheit zu sein, der Ausschluß einer Krankheit, welche durch einen mit der Verübung des Verbrechens nur äußerlich, nicht auch innerlich in Zusammenhang stehenden Umstand hervorgerufen wird, ist durchaus gerechtfertigt. Wenn jemand bei Verübung eines schweren Diebstahls dadurch verletzt wird, daß von dem Dache des Hauses, in das er einsteigt, ein Ziegelstein sich löst, ihn schwer beschädigt und hierdurch eine mit längerer Erwerbsunfähigkeit verbundene Krankheit hervorgerufen wird, so kann dieselbe nicht als Beitragszeit in Anrechnung gebracht werden, denn auch in diesem Falle ist die Ursache der Erkrankung ein Ereigniß, das bei Ausübung des Verbrechens vorfiel. Fraglich kann es im Gegensatze hierzu sein, ob auch die Erkrankung nicht als Beitragszeit betrachtet werden kann, welche durch einen Umstand hervorgerufen wurde, der erst eintrat bezw. zur Wirksamkeit gelangte, als das Verbrechen schon vollendet war. Die Interpretation, welche argumentirt, daß nach Vollendung eines Verbrechens nicht mehr von einer „Begehung" desselben gesprochen werden könne, ist möglich und hat sogar den Wortlaut des Gesetzes für sich. Gleichwohl kann dieselbe nicht als richtig anerkannt werden; das Gesetz macht diese subtilen Unterschiede nicht, sein Zweck ist der, von der Wohlthat der Anrechnung einer Zeit als Beitragszeit, während welcher keine Beiträge geleistet werden, alle diejenigen auszuschließen, welche sich die Krankheit bei der schwersten Verletzung der öffentlichen Rechtsordnung zugezogen haben; die engere Auffassung würde mit Nothwendigkeit zu Unbilligkeiten und Ungerechtigkeiten führen, welche mit dem Geiste des Gesetzes im Widerspruch stehen, sie würde beispielsweise die Folge nach sich ziehen, dem Versicherten, welcher während der Inbrandsetzung eines Hauses einen Fehltritt thut und eine schwere Verletzung davon trägt, die Dauer seiner

Krankheit als Beitragszeit nicht anzurechnen, wogegen derjenige, welcher, nachdem er die Brandstiftung vollendet hat und das Haus in Flammen steht, als zusehender Zuschauer von einem herabstürzenden Balken getroffen wird, auf die Anrechnung Anspruch hätte; ein solches Resultat kann aber unmöglich mit dem Sinne des Gesetzes in Einklang stehen.

Ein Verbrechen ist nach § 1 des StGB. die mit der Todesstrafe, mit Zuchthausstrafe oder Festung von über 5 Jahren bedrohte Handlung.

16. Die Schlägerei ist nach dem deutschen Strafgesetzbuch §§ 227, 238, 367 Ziffer 10 im Wesentlichen identisch mit dem Raufhandel; im Gegensatze zu der wechselseitigen Mißhandlung ist die Schlägerei ein unter mehreren Personen, mindestens drei, in Thätlichkeiten ausgearteter Streit; vgl. Oppenhoff, Kommentar zu dem deutschen Strafgesetzbuch § 227 Anm. 4. Der Betheiligung ist nur derjenige schuldig, welcher beim Schlagen physisch oder intellektuell mitwirkt, Entscheidung des Reichsgerichtes vom 17. Oktober 1881, Rechtsprechung des Reichsgerichtes in Strafsachen, herausgegeben von den Mitgliedern der Reichsanwaltschaft, Bd. III S. 626; derjenige, welcher sich bloß darauf beschränkt, die gegen ihn gerichteten Angriffe abzuwehren, betheiligt sich im Sinne des Gesetzes nicht, Entscheidung des Reichsgerichtes vom 10. November 1887, Rechtsprechung Bd. 9 S. 584. Eine Unterart der Schlägerei beziehungsweise des Raufhandels bildet der in den erwähnten Paragraphen des Strafgesetzbuches besonders hervorgehobene Angriff, welcher in dem gegenwärtigen Artikel nicht genannt ist; auch die Krankheit, welche durch eine schuldhafte Betheiligung an einem Angriff hervorgerufen wird, fällt unter die Bestimmungen des dritten Absatzes.

17. Während § 227 des Strafgesetzbuches nur von der Betheiligung an einer Schlägerei spricht, bei der der Tod eines Menschen oder eine gefährliche Körperverletzung im Sinne des § 224 StGB. verübt wurde, ist in der gegenwärtigen Vorschrift von jeder Schlägerei die Rede, der Kreis der Fälle ist also hier ein viel weiterer als der durch die Bestimmungen des Strafgesetzbuches umschriebene.

18. Die Betheiligung muß nach Ansicht der Versicherungsanstalt eine schuldhafte sein; die etwa in einem sich mit der Aburtheilung des Falles beschäftigenden strafgerichtlichen Urtheile ausgesprochene entgegengesetzte Meinung bindet die Versicherungsanstalt durchaus nicht, und, wenn es auch nicht wahrscheinlich ist, daß gegebenen Falles ein Anlaß vorliegen würde, die Beurtheilung des Strafgerichtes nicht als maßgebend für die der Versicherungsanstalt obliegende Entscheidung zu erachten, so ist doch die Möglichkeit nicht ausgeschlossen, daß durch die thatsächlichen Verhältnisse eine solche Abweichung möglich und sogar geboten ist; eine nicht

schuldhafte Betheiligung ist nur bezüglich desjenigen vorhanden, welchen rücksichtlich seiner genannten Thätigkeit also nicht bloß in Ansehung des Beginnes sondern auch des Verlaufes der Schlägerei keine Schuld trifft; eine schuldhafte Betheiligung ist beispielsweise nicht vorhanden, wenn die Theilnahme an der Schlägerei zu einem berechtigten Zwecke geschah, wie um Frieden zu stiften, die Streitenden aus einander zu bringen, einen rechtswidrigen gegenwärtigen Angriff von sich oder einem andern abzuwehren u. s. w.

19. Trunkfälligkeit ist gleichbedeutend mit gewohnheitsmäßigem Trinken; die durch eine gelegentliche Trunkenheit verursachte Krankheit kann von der Anrechnung als Beitragszeit nicht ausgeschlossen werden.

20. Mit den „geschlechtlichen Ausschweifungen" hat das Gesetz hauptsächlich die syphilitischen und venerischen Erkrankungen in's Auge fassen wollen, aber nicht ausschließlich; vielmehr ist jede Erkrankung, welche auf eine solche Befriedigung sexueller Lust zurückzuführen ist, die von der nicht korrumpirten öffentlichen Meinung als Ausschweifung betrachtet und bezeichnet wird, gleichfalls darunter verstanden. Es entspricht der Absicht des Gesetzgebers, die Dauer der durch Masturbation und ähnliche perverse Befriedigungen des Sexualtriebes hervorgerufenen Erkrankung nicht als Beitragszeit in Anrechnung zu bringen; es soll eben verhütet werden, daß der liederliche Arbeiter eine Vergünstigung, eine Wohlthat erhalte, auf welche nur der anständige Anspruch erheben kann. Eine durch einen einfachen geschlechtlichen Fehltritt verursachte Erkrankung, also beispielsweise eine Krankheit, welche mit einer außerehelichen Schwängerung in ursachlicher Verbindung steht, ist als Beitragszeit ohne Zweifel anzurechnen, hingegen wird eine syphilitische Erkrankung, welche durch einen einmaligen außerehelichen geschlechtlichen Verkehr hervorgerufen wurde, unter der Kategorie „geschlechtliche Ausschweifungen" zu subsumiren sein. Vgl. Entscheidung des Bezirksausschusses Erfurt d. d. 4. Sept. 1889, abgedruckt in der Zeitschrift „Die Arbeiterversorgung", herausgegeben von J. Schmitz, Jahrg. VI S. 548, 549 (Berlin, Siemenroth & Worms 1889). Es heißt daselbst: „Der Umstand, daß Gesetz und Statut von geschlechtlichen Ausschweifungen im Plural reden, rechtfertigt die Auffassung nicht, daß etwa die Entziehungen des Krankengeldes nur bei so häufigen geschlechtlichen Ausschweifungen einzutreten haben, daß auf einen Hang zur Unsittlichkeit geschlossen werden könne; vielmehr genügt einmalige Vollziehung des Beischlafs, eine einzige Handlung bei der das betreffende Kassenmitglied die ihm drohende Gefahr voraussehen könnte, um den Verlust des Krankengeldes zu begründen."

21. Der letzte Absatz will verhüten, daß die ganze Dauer der Wartezeit zurückgelegt wird, ohne daß irgend welche Beiträge während ihres Verlaufes gezahlt werden, was außerdem sehr wohl der Fall sein könnte, beispielsweise bei Geisteskranken, die sich in einer Irrenanstalt befinden; es kommt vor, daß dieselben während ihres Aufenthaltes in der Anstalt in einer die Versicherungspflicht begründenden Beschäftigung beschäftigt werden; da sie anderseits während der ganzen Dauer desselben als krank anzusehen sind, so würde sich die Wartezeit durch die Dauer der Krankheit erfüllen, ohne daß Beiträge geleistet werden würden; nach Maßgabe der gegenwärtigen Fassung des obigen Artikels ist dies als ausgeschlossen zu betrachten.

Ueber „unterbrochen" vgl. die Bemerkungen zu § 10. In einem Jahre kann die als Anrechnungszeit in Betracht kommende Krankheit die Dauer von 47 Beitragswochen nicht übersteigen. Versicherungspflichtige, welche das Unglück haben, eine Reihe von Jahren ununterbrochen krank zu sein, werden hiernach unter Umständen, wenn die Krankheit mit Erwerbsunfähigkeit endigt, von dem Bezuge der Invalidenrente ausgeschlossen sein, da die Voraussetzung der Zurücklegung der Wartezeit nicht erfüllt sein wird. Daß diese voraussichtlich übrigens sehr seltenen Fälle von den davon Betroffenen recht hart empfunden werden, ist zugegeben; wollte man aber die Möglichkeit vermeiden, daß Jemand sich die Wartezeit in einer Krankheit gewissermaßen erliegen und damit große Unzuträglichkeiten hervorrufen sowie die Lasten der Versicherung nicht unwesentlich vermehren kann, so konnte von dieser Bestimmung nicht Umgang genommen werden.

22. Die Gründe, aus welchen die Anrechnung einer Krankheitsdauer als Beitragszeit ausgeschlossen ist, sind im Wesentlichen dieselben, wegen welcher nach Maßgabe der Vorschriften des Krankenversicherungsgesetzes das Krankengeld ganz oder theilweise verweigert werden kann. Vgl. Krankenversicherungsgesetz § 6. „Die Gemeinden sind ermächtigt, zu beschließen, daß bei Krankheiten, welche die Betheiligten sich vorsätzlich oder durch schuldhafte Betheiligung bei Schlägereien oder Raufhändeln, durch Trunkfälligkeit oder geschlechtliche Ausschweifungen zugezogen haben, das Krankengeld gar nicht oder nur theilweise gewährt wird." Dagegen besteht in Ansehung der Behandlung der kurzen Krankheiten zwischen dem Krankenversicherungsgesetz und dem gegenwärtigen Gesetz insofern eine Inkongruenz, als nach diesem die Krankheiten, welche höchstens sieben Tage dauern, unberücksichtigt bleiben, während nach jenem nur bei den Krankheiten, deren Dauer drei Tage nicht übersteigt, ein Krankengeld nicht gewährt wird. Krankenversicherungsgesetz § 6.

§ 18.

Zum Nachweise einer Krankheit (§ 17) genügt[1]) die Bescheinigung des Vorstandes derjenigen Krankenkasse[2]) (§ 135), bezw. derjenigen eingeschriebenen oder auf Grund landesrechtlicher Vorschriften errichteten Hülfskasse[3]), welcher der Versicherte angehört hat, für diejenige Zeit aber, welche über die Dauer der von den betreffenden Kassen zu gewährenden Krankenunterstützung[4]) hinausreicht, sowie für diejenigen Personen, welche einer derartigen Kasse nicht angehört[5]) haben, die Bescheinigung der Gemeindebehörde. Die Kassenvorstände sind verpflichtet, diese Bescheinigungen auszustellen und können hierzu von der Aufsichtsbehörde durch Geldstrafe bis zu einhundert Mark angehalten werden[6]).

Für die in Reichs- und Staatsbetrieben[7]) beschäftigten Personen können die vorstehend bezeichneten Bescheinigungen durch die vorgesetzte Dienstbehörde[8]) ausgestellt werden.

Der Nachweis geleisteter Militärdienste[9]) erfolgt durch Vorlegung der Militärpapiere.[1])

1. Das Gesetz will den Versicherten in dem Nachweise, daß er an einer mit Erwerbsunfähigkeit verbundenen Krankheit gelitten habe, nicht beschränken, und die Bestimmung des § 18 ist deshalb nicht in dem Sinne aufzufassen, als ob die zu Eingang desselben erwähnte Bescheinigung das ausschließlich zulässige Beweismittel bilde; vielmehr geht die Absicht des Gesetzgebers nur dahin, ein einfaches Beweismittel zu bezeichnen, welches jeder Versicherte sich ohne Mühe und kostenfrei verschaffen kann; es steht aber mit Nichten etwas im Wege, wenn die betreffende Bescheinigung in Verlust gekommen ist, die Erkrankung durch Nachweise anderer Art zu beweisen.

2. Als Krankenkassen im Sinne dieses Gesetzes gelten nach § 135 die Orts-, Betriebs- (Fabrik-), Bau- und Innungskassen, die Knappschaftskassen sowie die Gemeindekrankenversicherung und landesrechtliche Einrichtungen ähnlicher Art.

3. Eingeschriebene Hülfskassen, sind nach Maßgabe des § 1 des Gesetzes vom 7. April 1876 in der Form des Gesetzes vom 1. Juni 1884 auf freier Uebereinkunft beruhende Kassen, welche, abgesehen von einer mäßigen Beihülfe zu den Begräbnißkosten, in Krankheitsfällen eine regelmäßige Unterstützung gewähren. Hülfskassen auf Grund landesrechtlicher Vorschriften sind nicht nur solche Kassen, welche ihre Existenz auf eine ausdrückliche landesgesetzliche Vorschrift stützen können, vielmehr sind alle Kassen als dahin gehörig zu rechnen, welche nach dem Landesrechte, gleichviel ob

---

[1]) Durch Allerhöchste Verordnung vom 30. Dezember 1889 in Kraft gesetzt.

Gesetzes- oder Gewohnheitsrecht, eine legale Existenz haben. Nach § 75 des Krankenversicherungsgesetzes tritt für Mitglieder beider Kategorien von Kassen, für welche ein Zwang zum Beitritt nicht besteht, weder die Gemeindekrankenversicherung noch die Verpflichtung ein, einer nach Maßgabe dieses Gesetzes errichteten Krankenkasse beizutreten, sofern die Hülfskasse, welcher sie angehören, ihren Mitgliedern zum Mindesten diejenigen Leistungen gewährt, welche in der Gemeinde, in deren Bezirk die Kasse ihren Sitz hat, nach Maßgabe des § 6 des gedachten Gesetzes von der Gemeindekrankenversicherung zu gewähren sind; hierbei ist zu bemerken, daß Kassen, welche freie ärztliche Behandlung und Arznei nicht gewähren, dieser Bedingung durch Gewährung eines Krankengeldes in Höhe von drei Vierteln des ortsüblichen Tagelohnes genügen. Krankenversicherungsgesetz § 75.

Die gegenwärtige Vorschrift hat außer den Hülfskassen und den auf Grund landesrechtlicher Vorschrift errichteten Kassen, für welche ein Beitrittszwang nicht besteht, auch solche nach Maßgabe des Landesrechtes bestehende Kassen im Auge, mit welcher ein Beitrittszwang in Ansehung gewisser Personen verbunden ist (vgl. § 85 des Krankenversicherungsgesetzes), sowie schließlich die auf Grund berggesetzlicher Vorschriften errichteten Krankenkassen, die Knappschaftskassen, deren Mitglieder nach § 74 des genannten Gesetzes weder der Gemeindeversicherung angehören noch der Verpflichtung unterliegen, einer oder der anderen in demselben erwähnten Kasse beizutreten.

4. Die Dauer der Krankenunterstützung beträgt mindestens dreizehn Wochen, sie kann bei den organisirten Krankenkassen jedoch bis zu der Dauer eines Jahres erweitert werden. Krankenversicherungsgesetz §§ 6, 64, 72, 73.

5. Nach § 4 des Krankenversicherungsgesetzes tritt für alle versicherungspflichtigen Personen, welche nicht einer Ortskrankenkasse, einer Betriebs-(Fabrik-)Krankenkasse, einer Baukrankenkasse, einer Innungskrankenkasse, einer Knappschaftskasse, einer eingeschriebenen oder auf Grund landesrechtlicher Vorschriften errichteten Hülfskasse angehören, die Gemeindekrankenversicherung ein; diese Personen haben sich die Krankheitsdauer von der Gemeindebehörde bescheinigen zu lassen.

6. Die Strafe, mittelst welcher die Kassenvorstände zur Ausstellung der Bescheinigung angehalten werden können, ist eine Ordnungsstrafe; die zu ihrer Verhängung zuständige Behörde sowie das hierbei in Anwendung zu bringende Verfahren bestimmen sich nach Maßgabe des Landesrechtes.

7. Reichs- und Staatsbetriebe sind die für Rechnung des Reiches oder eines Bundesstaates verwalteten Betriebe; vgl. Gesetz v. 5. Mai 1886

§ 102; maßgebend ist dabei lediglich der Umstand, ob die Betriebsverwaltung für die Rechnung des Reiches bezw. eines Bundesstaates geführt wird, ob also das Reich bezw. der Bundesstaat Unternehmer im technischen Sinne ist; gleichgültig ist es, wem das Eigenthum an den betreffenden Betrieben zusteht und ob die Betriebseinnahmen lediglich für öffentliche oder auch theilweise für andere Zwecke, z. B. die Hofhaltung des Fürsten, verwendet werden; trägt der Staat bezw. das Reich in Ansehung eines Betriebes das Risiko desselben und der Verwaltung und wird ihm dafür auch der Gewinn zu theil, so liegt ein Staats- bezw. Reichsbetrieb vor, in jedem anderen Falle dagegen nicht.

8. Die Dienstbehörde wird von der obersten Betriebsbehörde oder von der Landeszentralbehörde bestimmt; der Androhung einer besonderen Strafe, um dieselbe zu der Ausstellung der in Rede stehenden Bescheinigungen anzuhalten, bedurfte es nicht, da das der oberen Behörde zustehende Disziplinarstrafrecht vollkommen ausreicht, um die Ausstellung zu erzwingen.

9. Während ein ausschließliches Beweismittel für die Dauer einer Krankheit nicht vorgeschrieben ist, kann der Nachweis, daß während einer bestimmten Zeit Militärdienste geleistet wurden, nur durch die Vorlegung der Militärpapiere erbracht werden.

Aufbringung der Mittel.

§ 19.[1])

Die Mittel zur Gewährung der Invaliden- und Altersrenten werden vom Reich[2]), von den Arbeitgebern und von den Versicherten aufgebracht.

Die Aufbringung der Mittel erfolgt seitens des Reiches durch Zuschüsse[3]) zu den in jedem Jahre thatsächlich zu zahlenden Renten, seitens der Arbeitgeber[4]) und der Versicherten durch laufende Beiträge[5]). Die Beiträge entfallen auf den Arbeitgeber und den Versicherten zu gleichen Theilen (§ 116) und sind für jede Kalenderwoche[6]) zu entrichten, in welcher der Versicherte in einem die Versicherungspflicht begründenden[7]) Arbeits- oder Dienstverhältniß[8]) gestanden hat (Beitragswoche.)

1. In der Einleitung wurde schon hervorgehoben, daß bei der Frage der Normirung der Art und Weise, in welcher die für die Versicherung erforderlichen Mittel aufgebracht werden sollten, zunächst die von dem

Entwurfe vorgeschlagene direkte Betheiligung des Reiches großem Widerstand begegnete, seitens des Reichstags aber trotzdem gebilligt wurde. Die Form, in welcher der Reichszuschuß geleistet wird, ist nach dem Gesetze eine wesentlich andere als nach der Vorlage. Der Entwurf legte dem Reiche die Pflicht auf, den dritten Theil der in jedem Jahr an Renten thatsächlich zu zahlenden Gesammtbeträge zu übernehmen; dem gegenüber beschloß die Kommission, den Zuschuß des Reiches zu allen Renten gleichmäßig zu kontingentiren (festzusetzen), und diese Veränderung wurde allgemein als eine wesentliche Verbesserung der Vorlage anerkannt. Inhaltlich dieser hätte jeder zum Empfang der Rente Berechtigte je ein Drittel seiner Rente als Reichszuschuß erhalten; die nothwendige Konsequenz dieses Systems wäre gewesen, daß die Personen, welche in einer hohen Lohnklasse versichert sind, sich gegenüber den in einer niederen Klasse eingeschätzten Personen in einem wesentlichen Vortheile befunden hätten; ein Arbeiter, dessen Rente bei Eintritt der Erwerbsunfähigkeit 90 Mark betrug, hätte von dem Reiche 30, von der Versicherungsanstalt 60 Mark erhalten, während ein Arbeiter, dessen Rente den Betrag von 270 Mark erreichte, von dem Reiche 90 Mark bezogen haben würde. Diese ungleichmäßige Behandlung der Versicherten seitens des Reiches wäre aber zweifellos eine Unbilligkeit gewesen, die in den Kreisen der Arbeiter in um so höherem Maße als solche empfunden worden wäre, weil die höheren Leistungen des Reiches gerade denjenigen zu Theil geworden wären, welche sich im Besitze einer höheren Rente befinden. Diese höchst begründeten Bedenken hätte auch nicht die Annahme des Antrages beseitigt, welcher den Zuschuß des Reiches auf eine feste im Voraus zu bestimmende Summe festsetzen wollte, man hatte vorgeschlagen, für die ersten zehn Jahre nach dem Inkrafttreten des Gesetzes dem Reiche einen Zuschuß von jährlich fünfzig Millionen Mark aufzuerlegen, nach Ablauf dieser Periode sollte die Höhe durch Reichsgesetz festgesetzt werden; allein diesem Vorschlage stand außer den soeben betonten Einwendungen auch das Bedenken entgegen, daß es zu großen Nachtheilen geführt hätte, wenn alljährlich bei den Berathungen des Reichshaushaltes eingehende Erörterungen sich an die Frage, welche Summe als Reichszuschuß in den Etat eingestellt werden sollte, angelehnt hätten, eine ruhige und stetige Entwicklung wäre hierdurch ausgeschlossen gewesen, die ganze Angelegenheit hätte fort und fort das Objekt einer Agitation gebildet, und die beruhigende Wirkung, welche man gerade von dieser direkten Betheiligung des Staates an den Lasten der Versicherung erwartet, hätte niemals eintreten können. Die gleichmäßige Bemessung des Reichszuschusses zu allen Renten vermeidet alle diese Nachtheile, und dem gegen-

über konnten die finanziellen Schwierigkeiten, die allenfalls entstehen werden, als entscheidend nicht in Betracht kommen.

2. Das Reich betheiligt sich nur mit Beiträgen für die Deckung der Renten, hingegen leistet es für die durch die Durchführung der Versicherung erforderlich werdenden Verwaltungskosten, für die Bildung eines Reservefonds und für die Bereitstellung der Mittel, welche zur Rückerstattung von Beiträgen gebraucht werden, keine Zuschüsse. Vgl. § 20. Die Leistungen des Reiches für die Invaliden- und Altersversicherung sind aber hiermit noch nicht erschöpft, das Reich trägt weiter auch den auf die Dauer der militärischen Dienstleistungen entfallenden Antheil der Renten, vgl. § 28 Absatz 2, es stellt ferner für die Durchführung des Gesetzes die Postverwaltungen als Zahlungsstellen und Markenverkaufsstellen (§ 91) und das Reichsversicherungsamt einschließlich des bei demselben errichteten Rechnungsbureaus zur Verfügung.

3. Der Reichszuschuß wird in der Weise gezahlt, daß zu jeder Invaliditäts- oder Altersrente das Reich 50 Mark beisteuert. Diese 50 Mark bilden den festen Grundstock jeder Rente; das Reich leistet außer diesem festen Zuschuß zu allen Renten auch einen nicht festen zu einer Anzahl von Renten, indem es, wie soeben bemerkt wurde, den auf die Dauer der militärischen Dienstleistungen entfallenden Antheil der Renten übernimmt, hiervon ist in § 28 Absatz 2 die Rede; es bedarf kaum der Hervorhebung, daß unter dem Zuschuß, welcher in der gegenwärtigen Vorschrift normirt worden ist, nur der erstere, der feste, verstanden wird.

Während für die Beitragsleistungen der Arbeitgeber und Versicherten im Laufe der Berathungen der Vorlage an Stelle des von dieser in Aussicht genommenen Verfahrens das Kapitaldeckungsverfahren eingeführt wurde, leistet das Reich inhaltlich des zweiten Absatzes der vorstehenden Bestimmung die ihm obliegenden Zuschüsse nach dem Umlageverfahren; zu den jährlich fällig werdenden Renten wird seitens der Reichskasse also der Betrag bezahlt, der sich durch die Multiplikation der Zahl 50 mit der Zahl der Renten ergiebt. Die Gesammtsumme, welche das Reich für Invaliden- und Altersrenten verausgabt, wird hiernach bis zum Eintritt des Beharrungszustandes ganz bedeutend wachsen; während sie jetzt etwa 6 Millionen Mark beträgt, dürfte sie in diesem Zeitpunkte die Höhe von siebzig Millionen Mark erreichen; das angenommene Umlageverfahren hat hiernach die Bedeutung, daß die Zukunft zu Gunsten der Gegenwart belastet, letztere zum Nachtheile der ersteren entlastet wird; hätte man an Stelle des Umlageverfahrens das Kapitaldeckungsverfahren eingeführt, so wäre die Gegenwart für die Vergangenheit sehr stark beschwert worden, die Leistungen, welche unter dieser

Voraussetzung von jedem steuerfähigen Deutschen behufs Deckung der erwachsenden Ausgaben hätten begehrt werden müssen, wären erheblich größer gewesen, als es zur Durchführung des Gesetzes zur Zeit nothwendig ist; dieses Bedenken sprach auch gegen die Einführung des Prämiendeckungsverfahrens, welches sofort einen Zuschuß von mehr als 35 Millionen erforderlich gemacht hätte.

4. Arbeitgeber im Sinne dieser Vorschrift ist Derjenige, für dessen Rechnung der Arbeitslohn gezahlt wird, also auch das Reich und die Bundesstaaten.

5. Die zu leistenden Beiträge werden halbirt, die hierdurch entstehende eine Hälfte bleibt dem Arbeitgeber zur Last, während die andere Hälfte das Verdienstkonto des Arbeiters beschwert und ihm seitens des ersteren bei Zahlung des Lohnes in Abzug gebracht wird. Ueber die Abrundung, welche dann eintritt, wenn sich bei Halbirung der Beiträge Bruchpfennige ergeben, vgl. § 116.

6. Die Beiträge werden nicht für den einzelnen Arbeitstag, sondern für volle, aus je sieben Tagen bestehende Kalenderwochen berechnet; um die Beitragspflicht bezüglich einer Woche zu begründen, ist es nicht erforderlich, daß der Versicherte während der ganzen Dauer derselben in einem die Versicherungspflicht begründenden Arbeits- oder Dienstverhältniß gestanden hat, es genügt schon, wenn er nur während eines Tages in der Woche in einem solchen stand, ja, unter Umständen kann sogar die Beschäftigung während einer Stunde in der Woche die Beitragspflicht für die ganze Dauer derselben begründen. Hieraus ergiebt sich, daß Arbeiter, welche regelmäßig arbeiten, im Laufe eines Kalenderjahres mehr Beitragswochen zurücklegen können und werden, als ein Beitragsjahr umfaßt, sie werden unter Umständen während desselben nicht für 47 Beitragswochen Beiträge leisten, sondern für 52, d. h. für ein Jahr und 5 Beitragswochen; diese 5 Wochen stellen für den Versicherten ein Aequivalent für den Ausfall der Arbeitszeit dar, der vielleicht in anderen Jahren eintritt; man kann sie als eine Versicherung gegen Arbeitslosigkeit, wenn auch nur innerhalb des kleinsten Umfanges bezeichnen. Gegenüber der Vorlage, welche bei einer Beschäftigung unter drei Tagen die Beiträge nur für halbe Beitragswochen berechnet wissen wollte — § 88 des Entwurfes verglichen mit § 100 des Gesetzes — bedeutet diese in das Gesetz aufgenommene Berechnungsart einen Fortschritt von nicht zu unterschätzender Tragweite.

7. Ueber den Umfang der Versicherungspflicht vgl. § 1 und 2.

8. In einem Arbeits- und Dienstverhältniß steht jeder, welcher unter

eine der in § 1 und 2 genannten, gegen Gehalt oder Lohn beschäftigten Personenklassen fällt.

§ 20.[1])

Die Feststellung der für die Beitragswoche[2]) zu entrichtenden Beiträge erfolgt für die einzelnen Versicherungsanstalten (§ 41) im Voraus auf bestimmte Zeiträume, und zwar erstmalig für die Zeit bis zum Ablauf von zehn Jahren[3]) nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes (§ 162 Abs. 2), demnächst für je fünf weitere Jahre.

Die Höhe der Beiträge ist unter Berücksichtigung der in Folge von Krankheiten[4]) (§ 17 Absatz 2) entstehenden Ausfälle so zu bemessen, daß durch dieselben gedeckt[5]) werden die Verwaltungskosten[6]), die Rücklagen zur Bildung eines Reservefonds[7]) (§ 21), die durch Erstattung von Beiträgen[8]) (§§ 30 u. 31) voraussichtlich entstehenden Aufwendungen, sowie der Kapitalwerth der von der Versicherungsanstalt aufzubringenden Antheile[9]) an denjenigen Renten, welche in dem betreffenden Zeitraume voraussichtlich zu bewilligen sein werden.

1. Die Vorlage stand, wie oben schon erwähnt wurde, auf dem Standpunkte, für die Erhebung der Beiträge nicht das Umlageverfahren, sondern das Prämienverfahren einführen zu wollen. Die zu erhebenden Beiträge sollten hiernach so hoch bemessen werden, daß durch sie außer zwei Dritteln des Kapitalswerthes der der Versicherungsanstalt durch die Renten voraussichtlich erwachsenden Belastung auch die Verwaltungskosten und die erforderlichen Rücklagen zum Reservefonds gedeckt würden. Dieselben sollten weiter allgemein einen Prozentsatz derjenigen Tagelöhne darstellen, welche unter Zugrundlegung des ortsüblichen Tagelohnes gewöhnlicher erwachsener männlicher Tagearbeiter für die Ortsklasse, in welcher der Beschäftigungsort nach der Höhe dieses Tagelohnes entfalle, festgesetzt werden; das wesentliche Moment dieses Verfahrens besteht hiernach darin, daß bei demselben durch gleiche Beiträge der Werth aller Renten, welche die Versicherten bei ihrer einstigen Invalidität einmal zu beanspruchen haben werden, aufgebracht wird. Der Begründung der Gesetzesvorlage zu Folge war für die Nichtannahme des der Unfallversicherungsgesetzgebung zu Grund liegenden Umlageverfahrens die Erwägung maßgebend, daß dieses Verfahren, bei welchem die Last allmählich steige, nur da empfehlenswerth erscheine, wo eine gewisse Solidarität der jetzt und künftig beitragenden Personen eine derartige Be-

schwerung der Zukunft rechtfertige; nun bestehe eine solche Solidarität allerdings bei der Landwirthschaft und der Industrie bezw. bei den Unternehmern derartiger Betriebe, aber nicht bei den in den verschiedenen Berufszweigen nach einander beschäftigten Arbeitern; letztere kämen nur als die Gesammtheit der Lebenden in Betracht, und es handle sich bei ihnen um rein persönliche Lasten, welche von den Lebenden getragen werden müßten und nicht auf die Nachkommen gelegt werden dürften. Abgesehen davon spreche gegen das Umlageverfahren auch der Umstand, daß dasselbe eine Steigerung der Last zur Folge haben werde, welche bei einzelnen Berufszweigen geradezu unerschwinglich sein müßte; die Last könnte dabei in Zukunft so groß werden, daß für künftig eintretende jugendliche Arbeiter eine Privatversicherung auf deren alleinige Kosten wohlfeiler wäre, als die durch das Gesetz erzwungene Betheiligung an der staatlichen Einrichtung trotz der sowohl seitens des Reiches wie der Arbeitgeber geleisteten erheblichen Beiträge; hierzu komme aber noch die Erwägung, daß, da diejenigen Personen, welche in der unmittelbar auf das Inkrafttreten des Gesetzes folgenden Periode eine versicherungspflichtige Beschäftigung ausüben, in einem höheren Lebensalter stehen, als diejenigen, welche später von Jugend auf versicherungspflichtig sind, erstere für die gleichen Ansprüche auf Rente im Durchschnitt die Beiträge während kürzerer Zeit leisteten, als letztere; diese Ungleichheit werde aber noch größer, wenn sie auch in Ansehung der Höhe der Beiträge günstiger gestellt würden, wie spätere Arbeiter. Die Motive rechtfertigten die Nichtannahme des Umlageverfahrens weiter durch die Rücksicht auf die Betriebsunternehmer; da das Umlageverfahren von Jahr zu Jahr größere Aufwendungen erfordere, so könne die Vermehrung dieser nicht nur für einzelne Betriebsunternehmer sondern auch für ganze Berufszweige verhängnißvoll werden und dahin führen, daß die für die Unfallversicherung vorgeschriebene Garantie des Reiches bezw. der Bundesstaaten eine bedenkliche Bedeutung erhalte, was der Rücksichten auf die Finanzen wegen zu vermeiden sei. Die Begründung verhehlte sich die Bedenken nicht, welche gegen das vorgeschlagene Prämiendeckungsverfahren geltend gemacht werden könnten, sie führte dagegen aber aus, daß die durch dasselbe bedingte Kapitalienansammlung eine bedenkliche Höhe nicht erreichen werde; ähnliche Ansammlungen fänden schon bisher bei Lebens- und Feuerversicherungsanstalten, bei Sparkassen, milden Stiftungen und ähnlichen Einrichtungen statt, ohne daß sich hieraus Mißstände ergeben hätten. Was aber die Schwierigkeit der Verwaltung größerer Vermögensmassen und die Exportfähigkeit der Industrie anlange, so werde jener bei der Organisation der Verwaltung Rechnung getragen werden müssen, diese

aber weniger das Verfahren bei Aufbringung der Beiträge als die Höhe der Leistungen, also der Renten, und damit der Beiträge beeinflussen dürfen, zumal Lohnschwankungen, Absatzstockungen und ähnliche unübersehbare Verhältnisse zu größeren Aufwendungen nöthigen könnten, als nach dem Kapitalwerthe bemessene Beiträge zur Alters- und Invaliditätsversicherung jemals erfordern würden. Diese Ausführungen wurden jedoch nicht für genügend erachtet, um die Bedenken, welche gegen die Annahme des Prämiensystems bestanden, zu beseitigen. In der Kommission wurden dem Prämiensystem zwei andere Verfahrensarten zur Aufbringung des Bedarfes entgegengehalten, einmal das Umlageverfahren und sodann ein zwischen diesem und jenem vermittelndes Verfahren, das Kapitaldeckungsverfahren; man erachtete als das Bedenklichste bei dem von dem Entwurfe vorgeschlagenen Verfahren die Ansammlung ungemein großer Kapitalien, die mit Nothwendigkeit eine Herabsetzung des Zinsfußes zur Folge haben werde; hierdurch werde aber das Privatkapital zu ungesunden Spekulationen und zum Börsenspiel verleitet, die Hindernisse für die produktiven Stände würden sich vermehren, der Landwirthschaft und Industrie nothwendige Kapitalien entzogen werden; außerdem sei zu beachten, daß manche industrielle Zweige, wie vor Allem der Bergbau, nach Maßgabe der heutigen Verhältnisse so hohe Beiträge, wie sie der Regierungsentwurf verlange, unmöglich leisten könnten. Die Ersetzung des Prämienverfahrens durch das Umlageverfahren wurde jedoch seitens der Regierung als durchaus unthunlich bezeichnet; eine Belastung der Zukunft zu Gunsten der Gegenwart, wie sie hiermit verbunden sei, könne von einem bonus pater familias, als welchen sich der Gesetzgeber stets betrachten müsse, unmöglich gut geheißen werden; hingegen stellte sich die Regierung dem Kapitaldeckungsverfahren weit günstiger gegenüber. Der Kommissionsbericht enthält bezüglich dieses Verfahrens die nachstehenden, für das Verständniß des Gesetzes nicht unwichtigen Ausführungen. „Ein Vermittlungsvorschlag brachte in Anregung, statt des Prämienverfahrens das Kapitaldeckungsverfahren eintreten zu lassen, ein Verfahren, durch welches in bestimmten Perioden von Jahren der Kapitalwerth derjenigen Renten aufgebracht werde, welche in diesen Perioden erwachsen; bei diesem Verfahren sei der Beitrag nur innerhalb derjenigen Periode, für welche die Rentenkapitalien aufgebracht werden sollen, gleich und steige sodann von Periode zu Periode, bis der Beharrungszustand erreicht sei. An Kapital werde nur so viel angesammelt, daß zu jeder Zeit die bereits festgesetzten Renten gedeckt seien; durch vorsichtige Bemessung der Beitragsperioden und durch Ansammlung eines ausreichenden Reservefonds in der ersten Periode lasse sich Vorsorge treffen, daß die Beiträge in den

einzelnen Perioden nur wenig steigen und die Steigerung also nicht gar zu empfindlich werde. Es komme aber ferner noch dazu, daß im Beharrungszustande, wenn dieses Verfahren eingeschlagen werde, nicht $2^1/_2$ Milliarden, sondern nur etwas über eine Milliarde baaren Geldes angesammelt werde. Die Beiträge nach diesem Verfahren gestalteten sich nicht unwesentlich niedriger als dies nach der Regierungsvorlage der Fall sei. In dieser Weise wurde der Antrag begründet und noch hinzugefügt, daß durch die Annahme desselben die Möglichkeit zur Beseitigung der Rentenkürzung eintrete.

Nach dem Prämienverfahren decke jeder Beitrag des Einzelnen einen Theil seiner Anwartschaft auf Renten, bei Ausfall der Beiträge müsse also entweder eine Erhöhung des Beitrags oder eine Ermäßigung der Rente stattfinden; ersteres sei nicht möglich, weil sich im Voraus Umfang und Eintrittszeit von Beitragsausfällen (Arbeitslosigkeit, Uebertritt zu selbständigen Beschäftigungen) nicht bestimmen ließen; es bleibe also nur übrig, nachträglich und individuell die Rente Desjenigen, der Ausfälle aufzuweisen hat, nach Maßgabe dieser Ausfälle zu verkürzen. Anders dagegen liege die Sache beim Kapitaldeckungsverfahren. Hier diene der Beitrag des Einzelnen nicht zur Ansammlung einer Prämienreserve, aus der zunächst seine eigenen Renten bezogen werden, sondern die Beiträge aller Versicherten dienten lediglich zu Deckung der Renten anderer Personen, welche früher als die Beitragenden invalide geworden seien. Eine Herabsetzung der Renten wegen Ausfälle an Beiträgen würde hier also solche Personen benachtheiligen, welche die Ausfälle nicht verschuldet haben. Beim Kapitaldeckungsverfahren müsse also von einer Herabsetzung der Rente Abstand genommen werden. Die Ausgleichung von Beitragsausfällen könne unschwer durch eine allgemeine Erhöhung der Beiträge erfolgen, weil von Periode zu Periode die Beiträge neu festgestellt würden und dabei etwaige Ausfälle aus der vorigen Periode ausgeglichen werden könnten." Vgl. Kommissionsbericht S. 34 und 35. Diese Ausführungen wurden seitens des Reichstags gebilligt.

2. Da die Rentenberechnung auf der Grundlage der Beitragswochen geschieht, so muß die Bestimmung der Beiträge für jede Beitragswoche erfolgen; die letztere bildet eben die für die ganze Invaliditäts- und Altersversicherung maßgebende Einheit.

3. Da keinerlei Erfahrungen darüber vorliegen, welche einen Anhaltspunkt für die Berechnung der Summen bieten könnten, deren die Versicherungsanstalten für die Erfüllung der ihnen obliegenden Leistungen bedürfen, so war es angemessen, für die erste, nicht allzu kurz zu bemessende Periode der Geltung des Gesetzes die Höhe der Beiträge durch

das Gesetz und zwar einheitlich für alle Versicherungsanstalten festzusetzen. Auch innerhalb dieser ersten Periode ist es den Versicherungsanstalten unter gewissen Voraussetzungen jedoch gestattet, andere Beitragssätze festzustellen. Vgl. hierüber § 98. Die Beitragsfestsetzung wird nach Ablauf dieser Periode für die einzelnen Versicherungsanstalten eine verschiedene sein, da die Verhältnisse in den Bezirken derselben nicht gleich sind und besonders die Invaliditätswahrscheinlichkeit für die Versicherten der einen Versicherungsanstalt eine größere ist als für die der anderen; innerhalb der Versicherungsanstalt variiren die Beiträge mit Rücksicht auf die Lohnklassen, welchen die Versicherten angehören, und auch innerhalb der einzelnen Lohnklassen müssen die zu erhebenden Beiträge nicht für alle in denselben vertretenen Berufe dieselben sein, vielmehr ist es gestattet, sie für die verschiedenen Berufszweige auch verschieden zu bemessen, vgl. das Nähere hierüber bei § 24. Es ist also dem Prinzipe der Individualisirung bei der Beitragsfestsetzung in ausgedehntestem Maße Rechnung getragen worden, und im Gegensatze zu der die vorhandenen Verschiedenheiten völlig mißachtenden einheitlichen Berechnung der Beiträge ermöglicht es dieses System, den Unterschieden, welche sowohl bezüglich des Einkommens wie der Wahrscheinlichkeit der Invalidisirung unter den Versicherten der verschiedenen Versicherungsanstalten und den Versicherten einer Versicherungsanstalt bestehen, durchaus gerecht zu werden; während die einheitliche Berechnung nur formell eine gleiche, materiell aber eine ungleiche, mit Unbilligkeiten und Ungerechtigkeiten nothwendig verbundene gewesen wäre, ist die gegenwärtige, weil sie die Berücksichtigung der wichtigsten unter den vorhandenen Verschiedenheiten und Ungleichheiten gestattet, eine materiell gleiche, der Billigkeit und Gerechtigkeit entsprechende.

4. Es ist bei der Erläuterung des § 17 bemerkt worden, daß als Beitragszeit auch die Dauer einer Krankheit, wenn sie mehr als 7 Tage und weniger als ein Jahr beträgt, angesehen wird, obwohl während derselben die Beiträge nicht entrichtet werden; die den Versicherten zustehende Rente wächst also auch während dieser Zeit, gleich als ob dieselben für ihre Dauer die Beiträge entrichtet hätten; der Versicherungsanstalt entsteht hierdurch ein Ausfall an Einnahmen, welcher dadurch wieder ausgeglichen werden muß, daß derselbe bei Festsetzung der Beiträge in Betracht gezogen wird und demgemäß diese einen höheren Betrag erreichen müssen als es der Fall wäre, wenn das Gesetz dieser Bestimmung entbehrte; die Versicherten entrichten in gesunden Tagen etwas mehr, brauchen dafür aber in kranken Tagen trotz Anwachsens der Rente gar Nichts zu bezahlen. Die den Motiven beigegebene Denkschrift giebt über die durch-

schnittliche Zahl der Krankheitstage der Versicherten nach den Arbeiten von Heym folgende Angaben:

Lebensalter.	Zahl der jährlichen Krankentage.	Lebensalter.	Zahl der jährlichen Krankentage.
16.	5,681	49.	8,691
17.	5,722	50.	8,885
18.	5,768	51.	9,234
19.	5,819	52.	9,689
20.	5,875	53.	10,259
21.	5,773	54.	11,105
22.	5,671	55.	12,273
23.	5,409	56.	13,255
24.	5,319	57.	14,103
25.	5,167	58.	14,754
26.	5,061	59.	15,032
27.	4,975	60.	17,194
28.	5,015	61.	18,465
29.	5,207	62.	19,568
30.	5,335	63.	21,048
31.	5,429	64.	21,917
32.	5,677	65.	22,821
33.	5,717	66.	24,196
34.	5,837	67.	25,892
35.	5,944	68.	27,356
36.	6,022	69.	29,977
37.	6,203	70.	33,204
38.	6,505	71.	36,375
39.	6,874	72.	40,204
40.	7,174	73.	43,273
41.	7,574	74.	46,231
42.	7,803	75.	49,455
43.	7,886	76.	52,696
44.	7,961	77.	57,083
45.	7,991	78.	61,467
46.	7,996	79.	65,082
47.	8,188	80.	68,764
48.	8,465	81.	73,050

5. Das Gesetz darf nicht dahin ausgelegt werden, daß die Deckung für jede Periode nur insoweit vorzunehmen sei, daß nach Ablauf der-

selben die Kassen der Versicherungsanstalt vollständig leer sein würden und die neue Deckung für die noch laufenden Renten in der neuen Periode gesucht werden müsse, vielmehr ist der Sinn des Gesetzes der, für jede in den Zeiträumen, für welche die Festsetzung erfolgt, voraussichtlich entstehende Rente, muß Deckung geschaffen werden und zwar ohne jegliche Rücksicht darauf, ob dieselbe noch im Laufe der Periode zur Aufhebung gelangen wird oder nicht. Die gegenwärtige Formulirung ist gerade um deswillen einer in der ersten Lesung der Vorlage in der Kommission angenommenen Fassung vorgezogen worden, um die in dieser Beziehung etwa möglichen Unklarheiten zu vermeiden.

6. Unter den Verwaltungskosten sind alle Ausgaben zu verstehen, welche die Versicherungsanstalten aufwenden müssen, um die ihnen obliegenden Rentenauszahlungen leisten zu können, vor Allem also die Aufwendungen, welche die Organisation und das bei Feststellung der Rente vorgeschriebene Verfahren erheischt; es gehören beispielsweise dazu die Gehalte der von der Versicherungsanstalt für die Bewältigung der Geschäftslast angestellten Beamten, die Entschädigung für Reise, Ersatz der Arbeitsversäumniß bei der ehrenamtlichen Betheiligung der Versicherten an der Verwaltung, die Ausgaben für die Verfertigung der Marken und Quittungskarten, Portoauslagen, Auslagen für Schreibmaterialien u. s. w. Das Reich partizipirt an den Verwaltungskosten, wie bereits oben bemerkt wurde, nicht; die Betheiligung desselben an den Verwaltungsgeschäften beschränkt sich darauf, daß die Postanstalten mit der Rentenauszahlung und dem Markenverkauf betraut sind und das Rechnungsbureau des Reichsversicherungsamtes die bei Ausführung des Gesetzes sich ergebenden rechnerischen Funktionen zu erfüllen hat; diese Betheiligung ist eine unentgeltliche.

7. Ueber den Reservefonds vgl. § 21.

8. Durch Rückerstattung von Beiträgen erwachsen der Versicherungsanstalt Ausgaben in folgenden Fällen:

a) Weiblichen Versicherten, welche heirathen, bevor sie eine Rente erhalten haben, müssen die Versicherungsanstalten die Hälfte aller für sie eingezahlten Beiträge zurückerstatten, sofern dieselben die fünfjährige Wartezeit zurückgelegt haben und die Rückerstattung ihrer Beiträge innerhalb dreier Monate nach ihrer Verheirathung verlangen; § 30.

b) Wenn eine versicherte männliche Person nach Zurücklegung der Wartezeit stirbt, ohne in den Besitz der Rente gelangt zu sein, so sind dessen hinterlassener Wittwe auf ihren Antrag die für den Versicherten eingezahlten Beiträge zurückzugewähren; § 31 Absatz 1 Satz 1.

c) Wenn eine männliche versicherte Person nach Erfüllung der Wartezeit stirbt, ohne in den Besitz der Rente gelangt zu sein, keine Wittwe, aber eheliche Kinder unter fünfzehn Jahren hinterläßt, so ist diesen auf ihren Antrag die Hälfte der für jene eingezahlten Beiträge zurückzuerstatten; § 31 Absatz 1 Satz 2.

d) Wenn eine versicherte weibliche Person nach Erfüllung der Wartezeit stirbt, ohne in den Genuß der Rente gelangt zu sein, so ist den von ihr hinterlassenen vaterlosen Kindern unter fünfzehn Jahren die Hälfte der für sie eingezahlten Beiträge auf Antrag zurückzuerstatten; § 31 Absatz 2.

Mit Rücksicht auf diese, auf Billigkeitsgründen beruhenden Rückerstattungen, deren Anordnung durchaus nicht als eine nothwendige Konsequenz der Versicherung erachtet werden kann, müssen die Beiträge gleichfalls höher bemessen werden, als es der Fall wäre, wenn dem Gesetze eine Verpflichtung zur Rückerstattung von Beiträgen überhaupt unbekannt wäre. Welche Höhe die in Folge dieser Bestimmungen zu leistenden Rückzahlungen erreichen werden, läßt sich aus der Berechnung entnehmen, welche der Zusammenstellung der Kommissionsbeschlüsse und der Vorschläge des Gesetzes beigegeben ist.

Wird als der Werth der für jeden Versicherten jährlich zu leistenden Wochenbeiträge in Prozenten des durchschnittlichen Jahreslohnes, die Summe b angenommen, so betragen die Rückzahlungen in den nachstehenden Versicherungsjahren:

Versicherungsjahr.	An Wittwen und Waisen.	An vaterl. Waisen.	An sich verheirath. weibl. Versicherte.
1.	26 597 b/2	3 545 b/2	109 779 b/2
2.	79 790 „	10 635 „	329 055 „
3.	132 983 „	17 725 „	546 964 „
4.	186 175 „	24 814 „	759 398 „
5.	239 357 „	31 902 „	958 249 „
6.	292 506 „	38 987 „	1 137 127 „
7.	345 596 „	46 670 „	1 290 470 „
8.	398 565 „	53 148 „	1 416 647 „
9.	451 305 „	60 222 „	1 517 081 „
10.	503 668 „	67 291 „	1 597 088 „
11.	555 512 „	74 356 „	1 660 909 „
12.	606 732 „	81 414 „	1 711 784 „
13.	657 232 „	88 466 „	1 752 697 „
14.	706 909 „	95 506 „	1 785 920 „

Versicherungsjahr.	An Wittwen und Waisen.		An vaterl. Waisen.		An sich verheirath. weibl. Versicherte	
15.	755 664	b/2	101 543	b/2	1 813 027	b/2
16.	803 391	„	109 561	„	1 835 291	„
17.	849 991	„	116 557	„	1 853 728	„
18.	895 403	„	123 521	„	1 869 080	„
19.	939 586	„	130 446	„	1 881 951	„
20.	982 497	„	137 324	„	1 892 837	„
21.	1 024 100	„	144 148	„	1 902 128	„
22.	1 064 362	„	150 909	„	1 910 077	„
23.	1 103 259	„	157 598	„	1 916 887	„
24.	1 140 757	„	164 207	„	1 922 694	„
25.	1 176 833	„	170 725	„	1 927 650	„
26.	1 211 471	„	177 134	„	1 931 851	„
27.	1 244 662	„	183 440	„	1 935 389	„
28.	1 276 404	„	189 614	„	1 938 348	„
29.	1 306 688	„	195 649	„	1 940 811	„
30.	1 325 511	„	201 532	„	1 942 849	„
31.	1 352 866	„	207 248	„	1 944 526	„
32.	1 388 750	„	212 784	„	1 945 896	„
33.	1 413 159	„	218 123	„	1 947 002	„
34.	1 436 092	„	223 251	„	1 947 885	„
35.	1 457 556	„	228 152	„	1 948 579	„
36.	1 477 558	„	232 810	„	1 949 118	„
37.	1 496 114	„	237 211	„	1 949 530	„
38.	1 513 232	„	241 341	„	1 949 843	„
39.	1 528 917	„	245 188	„	1 950 076	„
40.	1 543 182	„	248 740	„	1 950 250	„
41.	1 556 038	„	251 986	„	1 950 379	„
42.	1 567 494	„	254 981	„	1 950 473	„
43.	1 577 549	„	257 523	„	1 950 540	„
44.	1 586 206	„	259 791	„	1 950 587	„
45.	1 593 447	„	261 710	„	1 950 619	„
46.	1 599 260	„	263 267	„	1 950 641	„
47.	1 603 630	„	264 450	„	1 950 654	„
48.	1 606 539	„	265 248	„	1 950 662	„
49.	1 607 989	„	265 651	„	1 950 665	„

9. Die Versicherungsanstalt hat bei Festsetzung der Beiträge in Betracht zu ziehen, wie viel Renten sie im Laufe der Periode, für welche die Festsetzung erfolgt, zu bewilligen haben wird, und nicht mit welchem

Antheile dieselben sie belasten werden; bei näherer Bestimmung des zu den einzelnen Renten zu leistenden Antheils ist nicht nur zu berücksichtigen, daß das Reich für jede Rente einen festen Zuschuß gewährt, sondern auch, daß auch andere Versicherungsanstalten oder denselben gleichgestellte Kasseneinrichtungen zu der Partizipirung verpflichtet sein können und vielfach verpflichtet sein werden; es ist außerdem in Betracht zu ziehen, welche Antheile zu den von anderen Versicherungsanstalten während der Periode zu bewilligenden Renten zu leisten sind; diese dauernden Leistungen sind alsdann ihrem Kapitalwerth nach zu berechnen; hiernach muß die Summe der während der Festsetzungsperiode aufzubringenden Kapitalien so groß sein, daß durch seine Zinsen die Renten der in dieser Zeit erwerbsunfähig bezw. 70 Jahre alt werdenden Personen nicht nur für die ganze Dauer der Periode, sondern auch für den Rest der Lebensdauer dieser Invaliden- und Altersrentner entrichtet werden können. Angenommen die Festsetzung der Beiträge hätte für die Zeit vom 1. Januar 1900 bis 1. Januar 1905 zu erfolgen, so müßte während dieses Zeitraums durch die Beiträge ein Kapital aufgebracht worden sein, dessen Zinsen genügten die Invaliden- und Altersrenten aller Personen für die volle Dauer ihres Lebens zu bezahlen, welche von 1900 bis 1905 zum Anspruch auf Invaliditäts- bezw. Altersrente berechtigt würden. Die Momente, von welchen der Kapitalwerth der Renten abhängt, werden dargestellt durch die Zahl und den Werth der Einzelrenten, die ihrerseits wieder bedingt sind einerseits durch die Zurücklegung des 70. Lebensjahres, anderseits durch den Eintritt der Erwerbsunfähigkeit, sodann durch die weitere Lebensdauer der Rentenempfänger, durch den Zinsfuß und durch die mit den Beitragsjahren steigende Höhe der Jahresrente; nach der von der Kommission des Reichstags aufgestellten Berechnung des gesammten Kapitalwerthes der für die Versicherungsanstalten in jedem Versicherungsjahre erwachsenden Renten beträgt der Kapitalwerth im

1.	Jahr	11 637 728	Mk.,
2.	„	11 842 734	„
3.	„	11 836 390	„
4.	„	11 828 581	„
5.	„	11 818 968	„
6.	„	11 809 047	„
7.	„	11 997 000	„
8.	„	12 184 756	„
9.	„	12 372 292	„
10.	„	12 559 593	„

Bei dieser rechnerischen Aufstellung ist von der Voraussetzung ausgegangen worden, daß die Altersgrenze für den Bezug der Altersrente auf das fünf und sechzigste Lebensjahr heruntergesetzt würde; durch die Bestimmung des vollendeten siebzigsten Lebensjahres als Grenze vermindern sich die angegebenen Summen etwas. Der Werth des Rentenkapitals beträgt nach der genannten Aufstellung während der ersten Beitragsperiode im

1.	Jahr	11637728	Mk.
2.	„	11442300	„
3.	„	11049400	„
4.	„	10668700	„
5.	„	10299500	„
6.	„	9942400	„
7.	„	9759570	„
8.	„	9577120	„
9.	„	9395670	„
10.	„	9215370	Mk.,

die Summe der Rentenkapitalien während der ganzen Periode also 102988254 Rm., für die zweite wird dieselbe auf 61221233 Rm. geschätzt, für die dritte auf 65581056 Rm., die vierte auf 69899076 Rm., die fünfte auf 75593266 Rm., die sechste auf 83536492 Rm. u. s. w.

Vgl. Denkschrift über die Höhe der wöchentlichen Beiträge, welche in Folge der Kommissionsbeschlüsse erster Lesung für jeden Versicherten zu entrichten sind, Beilage I zu Nr. 141 der Drucksachen.

§ 21.[1])

Die Rücklagen zum Reservefonds sind für die erste Beitragsperiode so zu bemessen, daß am Schlusse derselben[2]) der Reservefonds ein Fünftel des Kapitalwerthes der in dieser Periode der Versicherungsanstalt voraussichtlich zur Last fallenden Renten beträgt. Sofern der Reservefonds am Schlusse der ersten Beitragsperiode diesen Betrag nicht erreicht hat, ist das Fehlende[3]) in den nächsten Beitragsperioden aufzubringen. Die Vertheilung auf diese Perioden unterliegt der Genehmigung des Reichsversicherungsamts.

Durch das Statut der Versicherungsanstalt kann bestimmt werden, daß der Reservefonds bis zur doppelten Höhe[4]) des vorgeschriebenen Betrages zu erhöhen ist.

Der Reservefonds[5]), sowie dessen Zinsen[6]), dürfen, so lange der erstere die vorgeschriebene Höhe noch nicht erreicht hat, nur

in dringenden Bedarfsfällen[7]) mit Genehmigung des Reichsversicherungsamts angegriffen werden[8]),[9]).

1. Die Vorlage der Regierungen enthielt keine Bestimmung bezüglich der Bildung eines Reservefonds; in der Kommission wurde es aber für erforderlich erachtet, als Konsequenz der beschlossenen Einführung des Kapitaldeckungsverfahrens die obligatorische Bildung eines solchen Fonds anzuordnen, welcher für den Fall der Noth Aushülfe gewähren und zu diesem Behufe angegriffen werden könne. Man hat hierbei an den Eintritt von Kriegsereignissen, Theuerungs- und ähnlichen Zeiten gedacht, in welchen der allgemeine Geschäftsgang so schlecht ist, daß die Leistung der Beiträge nicht pünktlich zu erreichen ist, während doch die Renten unter allen Umständen ausgezahlt werden müssen, ferner sollte dadurch auch in spätern Zeiten, in welchen die Bezahlung der Renten höhere Summen erheischt, dieselbe sicher gestellt werden, ohne daß es einer Erhöhung der Beiträge bedarf. Ueber die Art und Weise der Bildung des Reservefonds waren die Ansichten jedoch im Anfange getheilt; man wollte ursprünglich die in das Gesetz aufzunehmenden Bestimmungen so fassen, daß innerhalb der Dauer der beiden ersten Perioden der Geltung des Gesetzes die Bildung vollendet würde, da man von der Annahme ausging, daß die Leistungen innerhalb dieser Frist geringer seien als später; wenn der Reservefonds während dieser Zeit seine volle Höhe erreicht habe, so sollten alsdann die Zinsen desselben in das Budget für die nächste Periode mit eingestellt werden können, wodurch eine Verminderung der Beiträge für den Lauf derselben erreichbar geworden wäre. Dieß erschien jedoch mit Rücksicht darauf bedenklich, daß unter Umständen in den gedachten beiden ersten Perioden die vollständige Bildung des Reservefonds nicht erreicht werden könne; die unbedingte Festhaltung und Durchführung jenes Vorschlags hätte die Konsequenz nach sich ziehen können, daß ein vollständiger Reservefonds überhaupt niemals zu Stande gekommen wäre, was ohne Zweifel mit dem Zwecke, welchen derselbe inhaltlich des Gesetzes erfüllen soll, in direktem Widerspruch gestanden hätte. Mit Rücksicht hierauf erlangte auch der andere Vorschlag den Beifall des Reichstags, welcher die Beschränkung der Bildung auf die beiden ersten Perioden nach dem Inkrafttreten des Gesetzes beseitigte.

Die Bildung eines Reservefonds ist auch in den dem Invaliditätsversicherungsgesetze vorhergehenden sozialpolitischen Gesetzen angeordnet, jedoch besteht unter ihnen ein Unterschied, indem in denselben die Bildung theils geschehen muß, theils geschehen kann; das letztere ist der Fall nach § 17 des Gesetzes vom 5. Mai 1886, welcher bestimmt, daß, wenn die Sammlung eines Reservefonds durch Landesgesetz oder Statut angeordnet wird,

gleichzeitig in dem Gesetze bezw. Statut eine Vorschrift darüber zu erlassen ist, in welchen Fällen der Kapitalbestand angegriffen werden kann und unter welchen Voraussetzungen die Zinsen für die Deckung der Genossenschaftslasten zu verwenden sind; vorgeschrieben ist dagegen die Ansammlung nach dem Gesetze vom 6. Juli 1884 § 18, dem Gesetze vom 13. Juli 1887 § 19 und dem Gesetze vom 11. Juli 1887 § 13. Während aber nach den beiden ersteren Gesetzen die Ansammlung des Reservefonds im Gegensatze zu dem gegenwärtigen Gesetze im Wege des Umlageverfahrens erfolgt, schreibt das Bauunfallversicherungsgesetz in § 13 auch hierfür das Kapitaldeckungsverfahren vor, berührt sich also insoweit mit der Bestimmung des § 21. Vgl. Gesetz vom 11. Juli 1887 § 13. „Die Berufsgenossenschaft hat einen Reservefonds anzusammeln. Zur Bildung desselben sind den nach § 10 Abs. 1 aufzubringenden Beträgen fünf Prozent derselben so lange zuzuschlagen, bis der Reservefonds unter Hinzurechnung der Zinsen seines Bestandes die Höhe der erforderlichen Jahresbeiträge erreicht. Ist das letztere der Fall, so können die Zinsen, soweit der Bestand des Reservefonds nicht niedriger ist als der Gesammtbetrag der aufzubringenden Jahresbeiträge, zur Deckung der Genossenschaftsschulden verwendet werden."

2. Der Reservefonds soll nach Ablauf der ersten zehn Jahre der Geltung des Gesetzes zwanzig Prozent des Kapitalwerthes der Renten betragen, welche innerhalb dieser Zeit seitens der Versicherungsanstalt zu tragen sind. Es ist ausgerechnet worden, daß am Schlusse der ersten Periode der Reservefonds schon 185952173 Mark betragen wird. Da nun aber der doppelte Betrag des Kapitalwerthes der in den ersten zehn Versicherungsjahren erwachsenden Rentenlast auf 23977418 Prozent des Jahreslohnes angeschlagen wird, so könnten die Zinsen des Reservefonds, sofern er nicht vorher schon angegriffen worden ist, schon von diesem Zeitpunkte ab zur Deckung von Beitragsausfällen verwendet werden; die Jahreszinsen belaufen sich bei einer Verzinsung zu $3^1/_2$ Prozent auf 1016926 Prozent von dem erwähnten Zeitpunkte ab oder auf 0092 Prozent des Jahreslohnes für den Kopf und für das Jahr berechnet.

3. Der Fehlbetrag kann sowohl in der auf die betreffende Periode unmittelbar folgenden Periode als auch in mehreren sich unmittelbar an die erstere anschließenden Perioden aufgebracht werden; der Vorstand der Versicherungsanstalt hat hierüber den der Genehmigung des Reichsversicherungsamts unterliegenden Beschluß zu fassen.

4. Die Erhöhung des Reservefonds auf vierzig Prozent des Kapitalwerthes der in der betreffenden Periode aufzubringenden Renten kann für Versicherungsanstalten, welche vorzugsweise oder zum großen Theile

solche Arbeiter umfassen, die erfahrungsgemäß den Folgen der Arbeitslosigkeit häufig unterliegen, sich als eine sehr vortheilhafte Maßregel charakterisiren. Durch höhere Rücklagen für die Bildung des Reservefonds wird auf diese Weise eine Art Versicherung gegen Arbeitslosigkeit bewirkt.

5. Der Zweck des Reservefonds ist, wie erwähnt, derjenige, in Zeiten, in welchen die Beiträge schwer eingehen, oder in welchen die Rentenbeträge wachsen, jene aber gleichwohl nicht wesentlich erhöht werden sollen, der Versicherungsanstalt die Mittel zu gewähren, ihren Verpflichtungen nachzukommen. Soll er diesen Zweck erfüllen, so darf seine Angreifung nicht vor dem Zeitpunkte stattfinden, in welchem er die von dem Gesetze in Aussicht genommene Höhe schon erreicht hat. So richtig dieß auch grundsätzlich ist, so läßt sich doch nicht verkennen, daß schon vor diesem Zeitpunkte Verhältnisse eintreten können, welche es nicht gestatten, den Fonds durchaus unberührt zu lassen; würde vor der Erreichung der gesetzlichen oder statutarischen Höhe beispielsweise eine Erwerbskrisis eintreten, welche die Entlassung Tausender von Arbeitern zur Folge hätte, so daß die Beiträge in großem Umfange ausfielen, so bliebe nur die Wahl, entweder den Reservefonds anzugreifen, oder die Rentenauszahlungen einzustellen. Da aber von der letztern Alternative keine Rede sein kann, die Versicherten vielmehr die Gewißheit besitzen müssen, der ihnen zukommenden Renten unter allen Umständen theilhaftig zu werden, so kann auch die Zulässigkeit der Angreifung des Reservefonds schon vor dem erwähnten Zeitpunkte nicht schlechthin verneint werden. Die weittragende Bedeutung, welche aber eine solche Maßregel hat, erheischt es, sie nicht in das Ermessen des Vorstandes der Versicherungsanstalt bezw. der andern Organe derselben zu stellen, sondern hierfür die Genehmigung der Behörde zu verlangen, welcher die oberste Aufsicht über die Geschäftsführung der Versicherungsanstalten übertragen ist, wie dieß in ähnlicher Weise bereits durch andere Gesetze geschehen. Vgl. z. B. Reichsgesetz vom 6. Juli 1884 § 18. Es entspricht dem Gesetze, daß in den Fällen, in welchen die Angreifung des Reservefonds vor der Erreichung der gesetzlichen oder statutarischen Höhe erforderlich ist, zunächst die Zinsen zur Deckung verwendet werden, und erst, wenn dieß für den vorhandenen Bedarf nicht genügt, das Kapital angegriffen wird; die Genehmigung des Reichsversicherungsamtes erstreckt sich nicht nur auf die Verwendung des Fonds an sich, sondern auch auf die Art und Weise, in welcher er zur Deckung herangezogen werden soll.

6. Wenn die Zinsen des Reservefonds ebenfalls verzinslich angelegt sind, so unterliegen die Zinseszinsen derselben rechtlichen Behandlung wie jene.

7. Dringender Bedarfsfall liegt dann vor, wenn die Versicherungsanstalt ohne die Heranziehung des Reservefonds nicht in des Lage ist, den ihr obliegenden gesetzlichen Verbindlichkeiten nachkommen zu können. Abgesehen hiervon dürfte ein Bedarfsfall kaum als ein dringender im Sinne dieser Bestimmung anzusehen sein, und eine nicht ausdehnende Auslegung ist um so mehr geboten, als das Gesetz den höchsten Werth darauf legt, den Reservefonds bis zu der Erreichung der gesetzlichen oder statutarischen Höhe intakt zu halten.

8. Während in andern sozialpolitischen Gesetzen, z. B. in dem Gesetz vom 6. Juli 1884 § 18 und Ges. v. 11. Juli 1887 § 13, bestimmt ist, daß die Wiederergänzung des Reservefonds nach näherer Anordnung des Reichsversicherungsamtes zu geschehen habe, enthält das gegenwärtige Gesetz keine Vorschrift in dieser Beziehung; hiernach muß angenommen werden, daß die Wiederergänzung nicht anders zu erfolgen hat, wie die Bildung desselben.

9. Die Mehrbelastung, welche in Folge der angeordneten Bildung des Reservefonds auf den Kopf der Beitragspflichtigen entfällt, wurde auf Grund der von der Kommission in erster Lesung angenommenen sechs Lohnklassen wie folgt berechnet:

Lohnklasse	I	1,9509	Pfg.,
„	II	2,6012	„
„	III	3,2515	„
„	IV	3,9018	„
„	V	4,5521	„

für die weiblichen Arbeiter mit einem Jahresarbeitsverdienst unter 360 Mk. berechnete sich dieselbe auf 1,3006 Pfg. Durch die in zweiter Lesung beschlossene Reduktion der Lohnklassen auf vier verschiebt sich diese Berechnung ein wenig, jedoch kann auch auf Grund des Systems der vier Lohnklassen noch soviel mit Sicherheit aus ihr entnommen werden, daß die dadurch nothwendig gewordene Mehrbelastung eine sehr geringe ist und in keinem Verhältniß zu den großen Vortheilen steht, welche die Einführung des Reservefonds den Versicherten bietet.

Lohnklassen.

§ 22.[1])

Zum Zwecke der Bemessung der Beiträge und Renten werden nach der Höhe des Jahresarbeitsverdienstes[2]) folgende Klassen der Versicherten gebildet:

Klasse I bis zu 350 Mark einschließlich,
„ II von mehr als 350 bis 550 Mark,

Klasse III von mehr als 550 bis 850 Mark,
„ IV „ „ „ 850 Mark.

Als Jahresarbeitsverdienst gilt, sofern nicht Arbeitgeber und Versicherter darüber einverstanden sind, daß ein höherer Betrag zu Grunde gelegt wird[3]):

1. für die in der Land- und Forstwirthschaft[4]) beschäftigten Personen, soweit nicht Ziffer 4 Platz greift[5]), der für sie von der höheren Verwaltungsbehörde unter Berücksichtigung des § 3[6]) festzusetzende durchschnittliche[7]) Jahresarbeitsverdienst, bezw. der für Betriebsbeamte nach § 3 des Gesetzes vom 5. Mai 1886 (Reichs-Gesetzbl. S. 132) zu ermittelnde Jahresarbeitsverdienst[8]);
2. für die auf Grund des Gesetzes vom 13. Juli 1887 (Reichs-Gesetzbl. S. 329) versicherten Seeleute und anderen bei der Seeschiffahrt betheiligten Personen der Durchschnittsbetrag des Jahresarbeitsverdienstes, welcher gemäß §§ 6 und 7 a. a. O. vom Reichskanzler, bezw. von der höheren Verwaltungsbehörde festgesetzt worden ist[9]);
3. für Mitglieder einer Knappschaftskasse[10]) der 300fache Betrag des von dem Kassenvorstande[11]) festzusetzenden durchschnittlichen täglichen Arbeitsverdienstes derjenigen Klasse von Arbeitern, welcher der Versicherte angehört, jedoch nicht weniger als der 300fache Betrag des ortsüblichen Tagelohnes gewöhnlicher Tagearbeiter des Beschäftigungsortes (§ 8 des Krankenversicherungsgesetzes);
4. für Mitglieder einer Orts-[12]), Betriebs- (Fabrik-), Bau- oder Innungskrankenkasse der 300fache Betrag des für ihre Krankenkassenbeiträge maßgebenden durchschnittlichen Tagelohnes (§ 20 des Krankenversicherungsgesetzes) bezw. wirklichen Arbeitsverdienstes (§ 64 Ziffer 1 a. a. O.);
5. im Uebrigen[13]) der 300fache Betrag des ortsüblichen Tagelohnes gewöhnlicher Tagearbeiter des Beschäftigungsortes (§ 8 des Krankenversicherungsgesetzes).

1. Die Vorlage der Regierungen stand, wie in der Einleitung berichtet wurde, auf dem Standpunkte des Ortsklassensystems; sämmtliche Ortschaften des Deutschen Reiches sollten nach der Höhe des für sie festgesetzten ortsüblichen Tagelohnes gewöhnlicher erwachsener männlicher Tagearbeiter in fünf Ortsklassen eingetheilt werden, jede Ortsklasse sollte die Ortschaften umfassen, in welchen der Tagelohn innerhalb der von

dem Gesetze angenommenen Grenzen liegt; die Grenzen für die Ortsklassen waren in nachstehender Weise bestimmt:

Ortsklasse	I	bis zu	1,00 Mark,		
„	II	über	1,00	bis zu	1,40 Mark,
„	III	„	1,40	„	1,80 „
„	IV	„	1,80	„	2,20 „
„	V	„	2,20 Mark.		

Als Jahreslöhne sollten in den einzelnen Ortsklassen die Beträge von 300, 400, 500, 600 und 700 Mark in Ansatz gebracht werden. In der Kommission war man seitens der Mehrheit der Ansicht, daß das Ortsklassensystem zu beseitigen sei; bezüglich der Ersetzung desselben machten sich zwei Meinungen geltend, die eine wollte das Lohnklassensystem einführen, während die andere die Beseitigung jeglichen Klassensystems und die einheitliche Bemessung der Renten und Beiträge erstrebte; letztere wurde vorzugsweise von den Vertretern der landwirthschaftlichen Interessen verfochten; man machte zur Unterstützung des dahin gerichteten Antrages geltend, daß die Lohnklassen eine noch wesentlich stärkere Ungerechtigkeit für die landwirthschaftlichen Arbeiter gegenüber den industriellen bedeuteten als die Ortsklassen, weil jene durch das Lohnklassensystem in ihren Rentenbezügen noch weit mehr geschädigt würden, als durch das Ortsklassensystem, wogegen das System der Einheitsrente dieser schwerwiegenden Nachtheile durchaus entbehre; außerdem sei aber die einheitliche Bemessung der Renten mit einer außerordentlich bedeutungsvollen Vereinfachung des Verfahrens verbunden, an Stelle der verschiedenen Renten werde durch sie eine Einheitsrente eingeführt, was von erheblichem Werthe sei. Man verkannte zwar nicht, daß durch die Einheitsrente Ungleichheiten hervorgerufen werden könnten, glaubte jedoch, den hieraus sich ergebenden Bedenken dadurch zu begegnen, daß man den einzelnen Versicherungsanstalten gestattete, durch ihr Statut Bestimmungen zu treffen, welche die Ungleichheiten beseitigen würden. Es wurde auch darauf hingewiesen, daß die Verschiedenheiten des Geldwerthes in den einzelnen Gegenden des Reichs und die territorialen Unterschiede für die Einheitsrente sprächen, die übrigens auch noch die Wirkung habe, den Mindestsatz der Rente zu erhöhen. Gegen diese Argumentation wurde nun vor Allem geltend gemacht, daß das System der Einheitsrente die Möglichkeit in sich einschließe, daß die Rente einen höheren Betrag erreiche als der Arbeitslohn, den der zum Bezug der Rente berechtigte Arbeiter vor seiner Invalidisirung bezogen habe, was nicht gebilligt werden könne; der Antrag ziehe die nicht zu beseitigende Folge nach sich, daß auch ein Einheitsbeitrag eingeführt werden müsse, was zweifellos eine

schreiende Ungerechtigkeit bedeute; es wurde weiter betont, wie schon von Schäffle vor der Berathung der Vorlage in seinen kritischen Aufsätzen über den Inhalt dieser bemerkt worden war, die Arbeiter seien keineswegs eine große unterschiedslose Masse, vielmehr beständen zwischen den einzelnen Klassen der Arbeiter in sozialer Hinsicht sehr erkennbare Unterschiede, welche die Gesetzgebung unmöglich außer Acht lassen dürfe, und dieserhalb sei es unbedingt geboten, die Regelung der Frage in der Weise vorzunehmen, daß für bessere Arbeiter durch höhere Beiträge auch eine höhere Rente erworben werden könne. Die Mehrheit der Kommission und des Plenums hielt diese Gründe für durchaus beweiskräftig und durchschlagend, und die Einheitsrente wurde demgemäß in das Gesetz nicht aufgenommen. Hingegen erhielt die Meinung, welche die Orts- durch Lohnklassen ersetzen wollte, die Mehrheit für sich; die Vertreter derselben führten u. A. aus, der Arbeiter könne das System der Ortsklassen gar nicht verstehen, er werde nicht begreifen können, weshalb man bei gleichen Löhnen das eine Mal diese, das andere Mal jene Summe zahlen müsse und an diesem Orte die eine an jenem aber eine andere Rente erhalte; die nach Maßgabe der Bestimmungen des Krankenversicherungsgesetzes ermittelten ortsüblichen Tagelöhne seien zudem unrichtig und viel zu niedrig, man wisse nicht, nach welchen Grundsätzen sie berechnet seien, wären sie aber auch richtig, so seien sie doch den allergrößten Schwankungen ausgesetzt; es werde zu ungeheuern Verwicklungen führen, wolle man sich gleichwohl ihrer als Grundlage der Renten- und Beitragsbemessung bedienen, auch sei es weit wahrscheinlicher, daß die Arbeiter in derselben Lohnklasse als in derselben Ortsklasse blieben; man berechnete, daß der ersten Lohnklasse fünf bis sechs Millionen Personen angehören würden, die niemals in eine andere Lohnklasse übertreten, auch die übergroße Mehrzahl der Fabrikarbeiter werde in der mittleren Lohnklasse bleiben, welcher sie angehören. Die Kommission hielt diese Ausführungen für zutreffend und entschied sich grundsätzlich für die Ersetzung des Ortsklassensystems durch das System der Lohnklassen. In der ersten Kommissionsberathung wurden fünf Lohnklassen gebildet, nämlich:

I. Lohnklassen mit Jahresarbeitsverdienst bis 400 Mark,
II. „ „ „ „ 400—550 Mark,
III. „ „ „ „ 550—700 „
IV. „ „ „ „ 700—850 „
V. „ „ „ „ 850 Mark und darüber,

außerdem wurde für weibliche Arbeiter, deren Jahresarbeitsverdienst unter dem Betrage des der ersten Lohnklasse zu Grund gelegten Arbeitsverdienstes

zurückbleibt, eine weitere Lohnklasse gebildet. Bei der zweiten Berathung wurde ein Antrag angenommen, welcher die Lohnklassen auf vier verminderte und die Höhe des Jahresarbeitsverdienstes in derselben Weise bestimmte, wie dieß in dem Gesetze zum Ausdruck gelangt ist; die während der zweiten und dritten Plenarberathung noch gemachten Versuche, die Grenzen des für die einzelnen Lohnklassen angenommenen Jahresarbeitsverdienstes zu verändern und zu verschieben, hatten keinen Erfolg; abgesehen von verschiedenen den Grundgedanken des Gesetzes nicht weiter berührenden kleineren Aenderungen, wurde die dem Artikel in der Kommissionsberathung gegebene Fassung seitens des Plenums unverändert angenommen.

2. Die Eintheilung der Versicherten in Lohnklassen erfolgt lediglich auf der Grundlage des Jahresarbeitsverdienstes, jede Eintheilung, welche sich eines anderen Eintheilungsgrundes bediente, ist ausgeschlossen; jeder Versicherte muß einer der Lohnklassen angehören, welche in dem Gesetze limitativ festgesetzt sind.

3. Die Bestimmung, wonach durch ein Uebereinkommen zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer ein höherer Jahresarbeitsverdienst als der wirklich bezogene der Berechnung der Beiträge und Renten zu Grund gelegt werden kann, hat sozialpolitisch eine erhebliche Bedeutung, es ist hierdurch dem Arbeitgeber die Möglichkeit geboten, einen seit langer Zeit bei ihm thätigen Arbeiter, der gleichwohl nur ein geringes Einkommen bezieht, eine höhere Rente zu sichern, und wenn auch in der Praxis von dieser Befugniß ein umfangreicher Gebrauch im Anfange nicht gemacht werden wird, so ist es doch von nicht zu unterschätzender Erheblichkeit, daß das Gesetz dieselbe anerkannt hat; man darf annehmen, daß diese Normirung auf wohlwollende Arbeitgeber indirekt als Anreiz wirken wird, eine Vereinbarung dieses Inhaltes mit verdienten Arbeitern zu treffen. Die Bestimmung hat aber abgesehen von dieser Bedeutung noch eine besondere für die landwirthschaftlichen Verhältnisse; da in der Land- und Forstwirthschaft die Löhne der Arbeiter durchweg erheblich niedriger sind als die in der Industrie bezahlten, so ist die Möglichkeit an sich nicht zu bestreiten, daß die landwirthschaftlichen Arbeiter nach industriellen Gegenden auswandern, wo ihnen höhere Löhne gezahlt werden, und so der Arbeitsmangel in der Landwirthschaft, der sich namentlich in den östlichen Gebieten des Reiches fühlbar macht, durch das Gesetz verstärkt werden würde; die dem Arbeitgeber gegebene Möglichkeit einen fiktiven höheren Jahresarbeitsverdienst in Rechnung zu stellen, kann ein geeignetes Aequivalent hiergegen bilden. Es ist durch diese Bestimmung dem Arbeitgeber und dem Arbeitnehmer möglich gemacht, sich über den thatsächlichen Jahres-

arbeitsverdienst vollkommen hinwegzusetzen, den in Ansatz zu bringenden auf das Doppelte, Drei- oder Vierfache des wirklichen zu bemessen; eine Interpretation, welche diese Bestimmung nicht in dieser Tragweite auffaßte, würde gegen den Sinn des Gesetzes verstoßen, wie aus den Vorgängen deutlich zu ersehen ist, welche sich bei der zweiten und dritten Plenarberathung des Reichstages abspielten. Bei der zweiten Plenarberathung erklärte der Abgeordnete Struckmann, er fasse den Sinn dieser Vorschrift nicht dahin auf, daß es dem Arbeitgeber und Versicherten gestattet sein solle, sich gänzlich von dem thatsächlichen Jahresarbeitsverdienst zu entfernen; dieser sei und bleibe vielmehr immer die Grundlage der Beiträge- und Rentenberechnung, und es sei nur beabsichtigt worden, wenn einmal über die Höhe desselben Streit entstehe, der thatsächlichen Vereinbarung die Bestimmung zu überlassen, wie hoch derselbe sein solle. Die Auffassung erfuhr jedoch von verschiedenen Seiten begründeten Widerspruch, und bei der dritten Berathung erklärte der Abgeordnete Struckmann, daß er die früher gegebene Interpretation nicht mehr aufrecht erhalte. Stenogr. Berichte S. 1326, 1343 und 1914.

4. Land- und Forstwirthschaft vergl. § 13 und Reichsgesetz vom 5. Mai 1886 § 1.

5. Für die in land- und forstwirthschaftlichen Betrieben beschäftigten Versicherungspflichtigen, welche einer Orts-, Betriebs- (Fabrik-), Bau- oder Innungskrankenkasse angehören, bestimmt sich der Jahresarbeitsverdienst nach der Vorschrift in Ziffer 4, die Bestimmung des Absatz 1 findet lediglich auf die Berechnung des Jahresarbeitsverdienstes der in der Forst- und Landwirthschaft beschäftigten Personen Anwendung, welche einer der bezeichneten Kassen nicht angehören. Vgl. auch Gesetz vom 5. Mai 1886 § 6.

6. Nach § 3 werden Tantiemen und Naturalbezüge als Lohn oder Gehalt betrachtet und zu ihrem von der unteren Verwaltungsbehörde festzusetzenden Durchschnittswerth in Ansatz gebracht. Die obere Verwaltungsbehörde legt diese Festsetzung des Durchschnittswerthes ihrer Bemessung des Jahresarbeitsverdienstes zu Grunde und bestimmt hiernach diesen.

7. Wie nach dem land- und forstwirthschaftlichen Unfallversicherungsgesetz nicht der Individualverdienst sondern der Durchschnittsverdienst als maßgebend in Betracht kommt, so bildet auch nach dem gegenwärtigen Gesetze nicht jener sondern dieser die Grundlage für die Zuweisung eines Versicherten an eine bestimmte Lohnklasse; ein Antrag, welcher den wirklichen Betrag des Jahresverdienstes oder Einkommens an Stelle des durchschnittlichen berücksichtigt wissen wollte, wurde seitens des Reichstages abgelehnt; man wandte gegen diesen Antrag hauptsächlich ein, daß

es alsdann völlig in der Willkühr der Versicherten liegen werde, sich sehr hohe Renten zu verschaffen; der letzte Individuallohn oder der Individuallohn der letzten Zeit werde bei Annahme dieses Vorschlages maßgebend sein, während der Versicherte, der auf Grund desselben Rente erhalte, vorher keineswegs prozentual gleich hohe Beiträge zur Deckung der Lasten der Versicherungsanstalt beigetragen habe; die Konsequenz des Antrags sei es, daß die älteren Arbeiter, welche nicht mehr den höchsten Lohn verdienten, gegenüber denjenigen in bedeutendem Maße benachtheiligt würden, welche so klug seien, sich in dem Augenblicke invalidisiren zu lassen, in welchem sie den höchsten Individuallohn bezögen, sowie, daß Personen sich nach dieser Rente sehnten und ihre Arbeit früher einstellten, als sie wirklich invalid wären. Das gleiche Schicksal, wie der hierauf zielende Antrag, hatte ein weiterer zu Ziffer 5 gestellter, welcher gleichfalls bestrebt war, die Berücksichtigung des Individualverdienstes seitens des Gesetzes herbeizuführen.

8. Der Schlußsatz des Absatzes 1 beruht auf einem in zweiter Lesung seitens des Plenums angenommenen Antrag; die land- und forstwirthschaftlichen Betriebsbeamten werden durch ihn wesentlich günstiger gestellt als dieß nach den Beschlüssen der Kommission der Fall war. Während inhaltlich dieser der dreihundertfache Betrag des ortsüblichen Tagelohnes gewöhnlicher Tagearbeiter ihren in Betracht kommenden Jahresarbeitsverdienst bilden sollte, wird nunmehr derselbe auf der Grundlage des Individualverdienstes berechnet. Als Jahresarbeitsverdienst der Betriebsbeamten gilt nämlich inhaltlich des § 3 des Gesetzes vom 5. Mai 1886, wenn sich derselbe nicht aus mindestens wochenweise fixirten Beträgen zusammensetzt, das Dreihundertfache des durchschnittlichen täglichen Verdienstes an Gehalt oder Lohn; wenn der Betriebsbeamte feste Naturalbezüge bezieht, so ist der Werth derselben nach Durchschnittspreisen, welche von der unteren Verwaltungsbehörde festgesetzt werden, in Ansatz zu bringen. Es ist hierbei zu bemerken, daß nur feste Naturalbezüge seitens des Gesetzes berücksichtigt werden, d. h. solche, die ihrer Gattung nach gefordert werden können, deren Verabfolgung, mit andern Worten, nicht lediglich in das Belieben des Gebenden gestellt ist; Naturalbezüge, bezüglich welcher ein Rechtsanspruch nicht vorhanden ist, bleiben außerhalb der Betrachtung. Nach § 1 des zuletzt genannten Gesetzes hat das Statut der land- und forstwirthschaftlichen Berufsgenossenschaften zu bestimmen, wer als Betriebsbeamter im Sinne desselben anzusehen ist; in den Motiven zu diesem Artikel wird erklärt, im einzelnen Falle könnten darüber, wer als Betriebsbeamter in der Forst- und Landwirthschaft anzusehen sei, Zweifel obwalten, da es eine feste gleichmäßige begriffliche Grenze

zwischen land- und forstwirthschaftlichen Arbeitern und Betriebsbeamten nicht gäbe; die Terminologie unterliege in dieser Beziehung den größten Schwankungen. Personen, welche die gleichen Funktionen ausübten, würden von dem einen Besitzer als Betriebsbeamte, von dem andern hingegen als Arbeiter bezeichnet; gleichwohl sei es nicht möglich, den Unterschied zwischen beiden aufzugeben, wolle man nicht die landwirthschaftlichen Betriebsbeamten erheblich ungünstiger stellen als die industriellen; es werde deshalb am angemessensten sein, das örtliche Herkommen als Maßstab für die sichere Abgrenzung beider Kategorien zu betrachten. In dem gegenwärtigen Gesetze ist eine ähnliche Bestimmung nicht enthalten, trotzdem werden die vorstehenden Bemerkungen auch für seinen Geltungsbereich nicht ohne Bedeutung sein; die thatsächlichen Unterschiede werden auch bei seiner Anwendung nicht unberücksichtigt bleiben können, und demgemäß wird der Begriff des Betriebsbeamten, wie er in der einen Versicherungsanstalt aufgefaßt wird, sich nicht schlechthin mit dem decken, was man in dem Bezirke einer andern darunter versteht. Die Bezirke der land- und forstwirthschaftlichen Berufsgenossenschaften sind allerdings nicht durchaus die gleichen wie diejenigen der Versicherungsanstalten, immerhin berühren sich beide vielfach, und es dürfte dieserhalb die von jenen getroffene Feststellung, welche Personen in ihrem Bezirke als land- und forstwirthschaftliche Betriebsbeamte anzusehen sind, diesen eine Handhabe bei Anwendung der gegenwärtigen Vorschrift bieten.

9. Nach § 1 des Gesetzes vom 13. Juli 1887 sind versicherungspflichtig Personen, welche

a) auf deutschen Seefahrzeugen als Schiffer, Personen der Schiffsmannschaft, Maschinisten, Aufwärter oder in anderer Eigenschaft zur Schiffsbesatzung gehören (Seeleute), Schiffer jedoch nur, sofern sie Lohn oder Gehalt beziehen,

b) in inländischen Betrieben schwimmender Docks und ähnlicher Einrichtungen, sowie in inländischen Betrieben für die Ausübung des Lootsendienstes, für die Rettung oder Bergung von Personen und Sachen bei Schiffbrüchen, für die Bewachung, Beleuchtung oder Instandhaltung der dem Seeverkehr dienenden Gewässer beschäftigt sind; jedoch unterliegen Seeleute der Versicherungspflicht nicht, wenn sie zur Besatzung von Fischerfahrzeugen oder, wenn sie zur Besatzung solcher Seefahrzeuge gehören, die nicht mehr als fünfzig Kubikmeter Brutto Raumgehalt haben und dabei weder Zubehör eines größeren Fahrzeuges noch auf Fortbewegung durch Dampf oder andere Maschinenkräfte eingerichtet sind. Als Jahresarbeitsverdienst der zur Schiffsbesatzung gehörigen Personen wird das Neunfache des Durchschnittsbetrages betrachtet, welcher bei der

Anmusterung oder Anwerbung durchschnittlich für den Monat an Lohn (Heuer) oder Gehalt gewährt wird unter Hinzurechnung von zwei Fünfteln des für Vollmatrosen geltenden Durchschnittssatzes als Geldwerth der auf Seefahrzeugen gewährten Beköstigung; dieser Durchschnittsbetrag wird von dem Reichskanzler festgesetzt; für diejenigen Klassen der Schiffsbesatzung, welche neben dem Lohn oder Gehalt regelmäßige Nebeneinnahmen zu beziehen pflegen, wird bei der Berechnung des Jahresarbeitsverdienstes auch der durchschnittliche Geldertrag dieser Nebeneinnahmen in Ansatz gebracht. Der erwähnte Durchschnittsbetrag wird von dem Reichskanzler nach Anhörung der Landes-Zentralbehörden einheitlich für die ganze deutsche Küste festgesetzt, der Festsetzung werden die Lohnsätze zu Grunde gelegt, welche während der zuletzt vorangegangenen drei Kalenderjahre, in denen eine Mobilmachung deutscher Streitkräfte nicht stattgefunden hat, an Vollmatrosen auf deutschen Fahrzeugen gewährt wurden; die Festsetzung wird alle fünf Jahre einer Revision unterzogen und findet für Vollmatrosen, Steuerleute, Maschinisten, sonstige Schiffsoffiziere sowie für Schiffer besonders statt, eventuell können noch weitere Abstufungen vorgenommen werden. Für die zur Schiffsbesatzung gehörigen Personen, für welche ein besonderer Durchschnittsbetrag nicht festgesetzt ist, werden drei Viertel des für Vollmatrosen festgesetzten Durchschnittsbetrages in Anrechnung gebracht.

Bezüglich der übrigen obengenannten Personen wird der durchschnittlich im Jahre von derartigen Personen erzielte Verdienst als Jahresarbeitsverdienst betrachtet; die Festsetzung desselben erfolgt durch die höhere Verwaltungsbehörde; der festzusetzende Betrag muß mindestens den dreihundertfachen Betrag des Tagelohnes gewöhnlicher männlicher Tagearbeiter erreichen, welcher nach § 8 des Krankenversicherungsgesetzes für den Ort der Beschäftigung festgesetzt ist.

10. Knappschaftskassen sind diejenigen Kassen, welche auf Grund bergrechtlicher Vorschriften behufs Unterstützung ihrer Mitglieder in Krankheitsfällen sowie bei eintretender Arbeitsunfähigkeit errichtet werden; vgl. für Preußen die Bestimmungen des Berggesetzes vom 24. Juli 1865 §§ 165—186; nach § 180 dieses Gesetzes besteht der Knappschaftsvorstand aus den nach Maßgabe des Statuts zur Hälfte von den Werkbesitzern bezw. den Repräsentanten und zur Hälfte von den Knappschaftsältesten je aus ihrer Mitte oder aus der Zahl der königlichen oder Privatbergbeamten gewählten Personen.

11. Der Vorstand der Knappschaftskasse hat der Festsetzung den täglichen Arbeitslohn der Klasse von Bergarbeitern zu Grunde zu legen, welcher der betreffende Arbeiter angehört.

Bei der zweiten Berathung des Gesetzes im Plenum wurde beantragt, die Mitglieder der freien Hülfskassen mit den Mitgliedern der Knappschaftskassen auf gleichen Fuß zu stellen; jedoch fand dieß nicht die Zustimmung des Reichstags; es wurde dagegen geltend gemacht, daß es ganz unmöglich sei, Kassen, bei welchen der Ein- und Austritt völlig freistehe, in den Rahmen der Zwangsversicherung einzuordnen, die Schwierigkeiten, welche sich der Durchführung dieses Vorschlages entgegensetzten, müßten geradezu für unüberwindlich erklärt werden; man trug Bedenken, die Festsetzung einem Vorstande zu überlassen, welcher aus Arbeitern bestehe und erachtete, daß derselbe geneigt sein werde, den Jahresarbeitsverdienst übermäßig hoch in Ansatz zu bringen. Der Ausschluß der Mitglieder dieser Kassen von der Kategorie der Arbeiter, deren Jahresarbeitsverdienst nicht auf der Grundlage des ortsüblichen Tagelohnes gewöhnlicher Tagearbeiter berechnet wird, hat nun freilich die Folge, daß eine Anzahl von Arbeitern, die zu den besser und höher gelohnten gehört, mit einem Jahresarbeitsverdienste eingeschätzt wird, dessen Betrag unter dem des wirklichen Verdienstes zurückbleibt. Es dürfte dieß für dieselben vielleicht eine Veranlassung bieten, den Ortskrankenkassen bezw. den Betriebskrankenkassen beizutreten, um hierdurch in die Lage zu kommen, im Falle der Invalidisirung eine höhere Rente zu erhalten.

12. Ueber Ortskrankenkassen vgl. Krankenversicherungsgesetz vom 15. Juni 1883 §§ 16 bis 49, über Betriebskrankenkassen ebenda §§ 59 bis 68, über Baukrankenkassen ebenda §§ 69 bis 72 und über Innungskrankenkassen ebenda § 73. Nach § 20 dieses Gesetzes wird für die Mitglieder dieser Kassen die Beitragserhebung sowie die Unterstützung nicht auf der Grundlage des ortsüblichen Tagelohnes gewöhnlicher Tagearbeiter, sondern auf derjenigen des durchschnittlichen Tagelohnes der Klasse von Versicherten berechnet, welcher der betreffende Arbeiter angehört, insoweit er den Betrag von drei Mark für den Arbeitstag nicht übersteigt; es ist auch gestattet, die Festsetzung des Lohnes unter Berücksichtigung der zwischen den Kassenmitgliedern in Ansehung der Lohnhöhe bestehenden Verschiedenheiten vorzunehmen, jedoch darf in diesem Falle der Lohn für den Arbeitstag den Betrag von vier Mark nicht übersteigen und nicht unter dem Betrage des ortsüblichen Tagelohnes zurückbleiben. Diese Bestimmung geht von der im Allgemeinen auch zutreffenden, aber darum doch nicht bedingungs- und ausnahmslos richtigen Voraussetzung aus, daß der Durchschnittslohn in einer Arbeitsklasse höher ist als der ortsübliche Tagelohn gewöhnlicher Tagearbeiter; angenommen, der letztere wäre in einem bestimmten Falle

höher als der erstere, so ist gleichwohl nicht der höhere ortsübliche Lohn sondern der niedere Durchschnittslohn zu Grunde zu legen; in diesem Sinne spricht sich auch ein bei Woedtke, Krankenversicherungsgesetz S. 114 Anm. 3, angeführtes Schreiben des Reichskanzlers vom 22. November 1884 aus. Für die Mitglieder der Betriebskrankenkassen gestattet das Gesetz in § 64 Ziffer 1, die Beiträge und Unterstützungen an Statt auf der Grundlage des ortsüblichen Tagelohnes in Prozenten des wirklichen Arbeitsverdienstes der Versicherten festzusetzen, jedoch nur insoweit, als dieser den Betrag von vier Mark für den Arbeitstag nicht übersteigt; ganz gleichgültig ist es hierbei, ob derselbe den ortsüblichen Tagelohn oder den Durchschnittslohn übersteigt oder hinter beiden oder einem von ihnen zurückbleibt. Für die Mitglieder dieser Krankenkassen ist somit eine Berechnung des Jahresarbeitsverdienstes angeordnet, welche sich dem Prinzipe der Berücksichtigung des Individuallohnes am meisten nähert.

13. Für alle Personen, welche nicht einer der in Ziffer 1 bis 4 erwähnten Kategorien angehören, wird der Jahresarbeitsverdienst auf der Grundlage des ortsüblichen Tagelohnes gewöhnlicher Tagearbeiter festgesetzt, also namentlich auch für die dem Handelsgewerbe angehörigen versicherungspflichtigen Personen, wie die Handlungsgehülfen, Handlungslehrlinge u. s. w. Der obligatorischen Krankenversicherungspflicht sind diese Personen durch das Krankenversicherungsgesetz nicht unterstellt, wohl aber kann nach § 2 dieses Gesetzes durch statutarische Bestimmung einer Gemeinde für ihren Bezirk oder eines weiteren Kommunalverbandes für seinen Bezirk oder Theile desselben der Versicherungszwang auf sie erstreckt werden. Soweit von dieser Befugniß nicht Gebrauch gemacht ist — und für die große Mehrheit der kommunalen Verbände dürfte dieß zur Zeit noch der Fall sein[1]) — werden somit diese Personen in Ansehung des Jahresarbeitsverdienstes den gewöhnlichen männlichen Tagelöhnern des Beschäftigungsortes gleich behandelt, trotzdem ihr regelmäßiges Einkommen ja weit höher ist als dasjenige dieser Arbeiter. Es kann nicht bestritten werden, daß sich hieraus Unbilligkeiten ergeben können und ergeben werden; bei der zweiten Lesung im Plenum war der Antrag gestellt worden, mit Rücksicht auf diese wirthschaftlich und sozial den Tagelöhnern nicht gleichzustellenden Personen die Ziffer 5 des gegenwärtigen Artikels in folgender Form zu fassen: „im Uebrigen der wirkliche, im Streitfalle von der unteren Verwaltungsbehörde festzusetzende Jahresarbeitsverdienst, jedoch nicht weniger als der 300fache Betrag des ortsüblichen Tagelohnes gewöhnlicher Tagearbeiter des Beschäftigungsortes“;

[1]) Zur Zeit sind in etwa dreißig Städten die Handlungsgehülfen dem Versicherungszwang unterstellt.

derselbe wurde jedoch abgelehnt. Es bleibt hiernach den Handlungsgehülfen und Handlungslehrlingen, sowie den übrigen versicherten Personen, welche ihnen in sozialer Hinsicht gleichgestellt sind, eigentlich nur das Mittel übrig, um es zu verhüten, daß ihr Jahresarbeitsverdienst nicht höher bemessen werde, wie der der erwachsenen männlichen Tagelöhner, sich mit dem Arbeitgeber darüber zu einigen, daß ein höherer Betrag der Beitragsbemessung zu Grunde gelegt werde als der zuletzt erwähnte. Die Erzielung eines Einverständnisses dieses Inhaltes dürfte aber gerade bei diesen Personen um so weniger auf ein Hinderniß stoßen, als jeder einsichtsvolle Arbeitgeber nicht verkennen wird, daß dasselbe der Billigkeit durchaus entspricht und zur Vermeidung der Herabdrückung der Lebenshaltung der gedachten Personen geradezu unbedingt geboten erscheint.

Entstehen Streitigkeiten darüber, zu welcher Lohnklasse die Beiträge der Versicherten zu entrichten sind und welcher Betrag des Jahresarbeitsverdienstes dabei in Ansatz zu bringen ist, so entscheidet darüber die untere Verwaltungsbehörde des Beschäftigungsortes. Vgl. § 122.

§ 23.[1])

Als Lohnsatz (§ 9 Absatz 3) gilt:

für die Lohnklasse	I	der	Satz	von	300	Mark
" " "	II	"	"	"	500	"
" " "	III	"	"	"	720	"
" " "	IV	"	"	"	960	"

1. Durch die Vorschrift des vorhergehenden Artikels sind bestimmte Grenzen eingeführt worden, welche angeben sollen, in welche Klasse der einzelne Versicherte fällt; der gegenwärtige Artikel stellt einen Lohnsatz auf, welcher bei der Entscheidung der Frage, ob ein Versicherter erwerbsunfähig im Sinne des Gesetzes ist, die Grundlage der Entscheidung bildet. Die von der Kommission anfänglich angenommene Vorschrift, wonach die Renten und Beiträge in Theilbeträgen der Lohnsätze bemessen werden sollten, wurde im Laufe der späteren Berathungen wieder beseitigt. Nach dem Entwurfe sollten die Beiträge allgemein einen Prozentsatz derjenigen Jahreslöhne darstellen, welche unter Zugrundelegung des ortsüblichen Tagelohnes gewöhnlicher männlicher Tagearbeiter für die Ortsklasse, in welche der Beschäftigungsort nach der Höhe dieses Tagelohnes fällt, festgesetzt wurden; der Prozentsatz sollte für alle in der betreffenden Versicherungsanstalt vertretenen Ortsklassen ein einheitlicher sein, so daß das Verhältniß der Höhe des Beitrags zu dem für die einzelnen Ortsklassen festgestellten Jahreslohne das gleiche gewesen wäre.

§ 24.[1])

Die Beiträge müssen nach den Lohnklassen in der Weise bemessen werden, daß durch die in jeder Lohnklasse[2]) aufkommenden Beiträge die Belastung gedeckt wird, welche der Versicherungsanstalt durch die auf Grund dieser Beiträge entstehenden Ansprüche voraussichtlich erwächst. Dabei ist jedoch eine aus der Selbstversicherung[3]) und der freiwilligen Versicherung voraussichtlich entstehende Mehrbelastung auf alle Lohnklassen zu vertheilen.

Für die bei derselben Versicherungsanstalt in derselben Lohnklasse versicherten Personen können die Beiträge nach Berufszweigen[4]) verschieden bemessen werden. Im Uebrigen[5]) sind die Beiträge für die in derselben Lohnklasse bei einer Versicherungsanstalt versicherten Personen gleich zu bemessen.

1. Die Vorlage der Regierungen enthielt an Stelle dieses Artikels die folgende Vorschrift: „Die Beiträge werden für männliche und weibliche versicherte Personen besonders, im Uebrigen für alle in der Versicherungsanstalt versicherte Personen in gleichen Theilen des Jahreslohnes festgestellt; dabei können die Beiträge für einzelne Berufszweige verschieden bemessen werden." Von dem dieser Bestimmung zu Grund liegenden Prinzipe der gleichheitlichen und einheitlichen prozentualen Berechnung der Beiträge für alle Ortsklassen wurden also nur zwei Ausnahmen zugelassen, eine obligatorische und eine fakultative; die obligatorische bestand darin, daß die Beiträge für versicherte männliche Personen einerseits und weibliche Personen anderseits eine verschiedene Höhe erreichen sollten, eine Folge des Umstandes, daß die Renten beider Arbeiterkategorien verschieden hoch seien und sich für die Berechnung der zur Deckung der Renten erforderlichen Beiträge verschiedene Werthe ergäben; die fakultative hingegen in der Ermächtigung, die Höhe des Risikos bei den einzelnen Berufszweigen bei der Bemessung der Beiträge in Betracht zu ziehen; jede weitere Unterscheidung war hiernach unzulässig; eine verschiedene Abstufung der Beiträge mit Rücksicht auf Lebensalter, Gesundheit und die sonstigen individuellen Verhältnisse sollte ebensowenig vorgenommen werden können, wie eine Unterscheidung mit Rücksicht auf die Besonderheiten der einzelnen Betriebe, in denen die Versicherten beschäftigt sind. Nach Ansicht der Motive können solche Unterscheidungen mit den wohlthätigen Zwecken des Gesetzes nicht in Einklang gebracht werden, zum Theil sind sie auch unausführbar; nur wenn die größere Invaliditätsgefahr der Einzelnen auf breitere Schultern gelegt werde, lasse sich die

Versicherung durchführen und zudem bilde der Reichszuschuß ein Aequivalent für die Unbilligkeiten, welche allenfalls in der Nichtberücksichtigung der individuellen Verhältnisse bei Festsetzung der Beiträge erblickt werden könnten. Die Kommission nahm in erster Lesung den Artikel mit der Maßgabe an, daß die Beiträge für alle in einer Versicherungsanstalt versicherte Personen in gleichen Theilbeträgen des Jahreslohnes ihrer Lohnklasse erhoben werden sollten; gegen diese Fassung wurde indessen eingewendet, daß sie den Gedanken, welcher bei ihrer Formulirung maßgebend gewesen, nicht klar zum Ausdruck bringe; der Vertreter des Bundesrathes bemerkte, daß dieselbe nur die Untervertheilung in den einzelnen Lohnklassen regele, nicht aber die ganze Vertheilung auf die Lohnklassen; man wollte aber schon durch diese Fassung zum Ausdruck bringen, daß eine ungleichmäßige Belastung der einzelnen Lohnklassen erstrebt werde. Durch die Erhöhung der Beiträge für die höheren Lohnklassen wurde es nun aber nothwendig, zur Vermeidung von Mißverständnissen und unrichtigen Auslegungen dieß klar und deutlich auszusprechen; man nahm deshalb in dritter Lesung den § 24 in der Form an, welche auch in das Gesetz endgültig übergegangen ist und die in dieser Beziehung irgend welchem Zweifel keinen Raum läßt. Es wird hierdurch verhütet, daß auf die Dauer eine Lohnklasse zu Gunsten einer andern überlastet werde; eine mathematisch genaue Belastung der einzelnen Lohnklassen stößt, wie im Reichstage seitens des Abgeordneten, auf dessen Antrag § 24 in seiner gegenwärtigen Form beruht, anerkannt wurde, allerdings auf sehr große Schwierigkeiten, jedoch können sich die Versicherungsanstalten auf Grund dieser Vorschrift bemühen, die entstehenden Lasten auf die einzelnen Lohnklassen so zu vertheilen, daß sie den auf dieselben entfallenden Risiken entsprechen. Es ist dieß ein großer Vortheil für die Versicherungsanstalten, und es läßt sich schwerlich bestreiten, daß die Durchführung dieses Prinzipes einen wesentlichen Fortschritt des Gesetzes gegenüber der Vorlage bedeutet; natürlich bezieht sich diese Befugniß der Versicherungsanstalten nur auf die Aufbringung der für die Renten und den Reservefonds erforderlichen Beiträge, nicht auch auf die behufs Deckung der Verwaltungskosten erforderlichen Zuschläge; letztere werden nicht für jede Lohnklasse, sondern für den Kopf jedes Versicherten festgesetzt, wie in der zweiten Kommissionsberathung ausdrücklich konstatirt wurde. Trotz der verschiedenen Belastung der Lohnklassen geht die ganze Versicherung doch auf gemeinsame Kosten, auf die gemeinsamen Kosten der Versicherungsanstalt; die Beiträge werden für jede Lohnklasse festgesetzt, alle Beiträge der vier Lohnklassen fließen in die Kasse der Versicherungsanstalt, und aus dieser werden die Renten für alle bei ihr ver-

sicherte Personen bestritten. Nur dann könnte man behaupten, daß die Versicherung nicht auf gemeinsame Kosten, sondern auf Kosten jeder der vier Lohnklassen erfolge, wenn die Renten nicht aus den Gesammtmitteln der Versicherungsanstalt beglichen würden, sondern aus den separaten Mitteln jeder Lohnklasse; allein dieß ist nicht der Fall, die Lohnklasse ist eben keine besondere Versicherungsanstalt in der Versicherungsanstalt in dem Sinne, daß sie für die ihr zugehörigen Personen die Rente bezahlte, und das einheitliche Gefüge der Versicherungsanstalt wird durch die Bemessung der für jede Lohnklasse nothwendigen Beiträge gar nicht gestört.

2. Die Lohnklasse soll sich gewissermaßen in sich selbst tragen; es ist deshalb festzustellen, wie viel Ansprüche die Versicherungsanstalt aus dieser Klasse während der Dauer der Periode, für welche die Festsetzung erfolgt, zu befriedigen haben wird und wie hoch die Mittel sich belaufen, die sie hierfür gebraucht; die aufzubringenden Beiträge müssen die Höhe dieser Mittel erreichen.

3. Nach § 8 des Gesetzes sind die in § 2 genannten Personen, auf welche durch Beschluß des Bundesrathes der Versicherungszwang nicht erstreckt worden ist, zur Selbstversicherung berechtigt, sofern sie das vierzigste Lebensjahr noch nicht vollendet haben und nicht dauernd erwerbsunfähig sind; ihre Versicherung erfolgt in Lohnklasse II. In derselben Lohnklasse können sich auch solche Personen, welche aus dem Versicherungsverhältniß ausgeschieden sind, freiwillig weiter versichern bezw. die frühere Versicherung erneuern, vgl. § 117. Das Risiko, welches der zweiten Lohnklasse durch die freiwillige Versicherung entsteht, ist nun zweifellos das größte; die Wahrscheinlichkeit der Invalidisirung wird bei den Personen, welche von der Befugniß der freiwilligen Versicherung Gebrauch machen, die weitaus bedeutendste sein, und dieß gilt auch, wenn schon vielleicht nicht ganz in dem gleichen Maße, von den Personen, welche die Versicherung trotz Ausscheidens aus einer die Versicherungspflicht begründenden Beschäftigung fortsetzen bezw. erneuern; hätte man auch in Ansehung dieser Personen an der Durchführung des Grundsatzes festgehalten, daß die Beiträge in jeder Lohnklasse mit Rücksicht auf die Höhe der aus ihr zu erwartenden Belastungen bemessen werden sollen, so wäre die Belastung der zweiten Lohnklasse eine übermäßig hohe gewesen; die Unbilligkeit einer solchen Bestimmung wäre aber um so größer gewesen, als ja die Personen, welche sich freiwillig versichern, vor der freiwilligen Versicherung nicht lediglich der Lohnklasse II, sondern theils ihr, theils einer der drei anderen Lohnklassen angehört haben werden; demgemäß mußte in Ansehung dieser Personen von dem Grundsatze abgewichen und die Vertheilung der durch ihre Versicherung entstehenden Belastungen auf alle

Lohnklassen angeordnet werden; die zweite Lohnklasse hat hiernach ihre Beiträge so zu bemessen, daß der vierte Theil der durch die Versicherung der erwähnten Personen voraussichtlich erwachsenden Ansprüche gedeckt werden kann.

4. Die Abstufung der Beiträge mit Rücksicht auf die Berufszweige ist fakultativ, nicht obligatorisch; die einzelnen Berufe sind mit einer verschiedenen Invaliditätsgefahr verbunden, deren Bedeutung billigerweise in der Verschiedenheit der Beitragsbemessung zum Ausdruck gelangen soll. Der Einfluß dieser Berufsverschiedenheit auf die Höhe der Belastungen darf allerdings nicht überschätzt werden; bei manchen Berufen, welche mit einer größeren Invaliditätsgefahr verbunden sind, wird dieselbe durch eine größere Invalidensterblichkeit wieder ausgeglichen, allein bei andern kann sie nicht als unwesentlich erachtet werden; da aber ausreichende statistische Erfahrungen bezüglich des Einflusses der Berufsthätigkeit auf die Invaliditätswahrscheinlichkeit nicht vorliegen, so war es auch nicht möglich, der Berufsverschiedenheit eine weitere Berücksichtigung bei der Beitragsbemessung einzuräumen, als es durch den Absatz 2 geschehen ist, dessen Inhalt ohne Zweifel einer weiteren Entwicklung fähig ist und dieselbe auch mit der Zeit sicher erhalten wird. Die Bildung von Invaliditätsgefahrenklassen und die Abstufung der Beiträge nach ihnen kann schon auf Grund des § 24 in seiner jetzigen Fassung erfolgen, freilich nur unter der Voraussetzung, daß als principium divisionis nur die Berufsverschiedenheit betrachtet wird. Im Allgemeinen kann die Invaliditätsgefahr in der Land- und Forstwirthschaft als eine geringere bezeichnet werden, als die in den verschiedenen Zweigen des Bergbaues, in der chemischen Industrie, der Glasindustrie, dem Maschinenbau u. s. w. vorhandene, immerhin darf aber die erstere nicht, wie häufig geschieht, unterschätzt werden; es giebt genug land- und forstwirthschaftliche Arbeiten, bei welchen die Invaliditätsgefahr kaum wesentlich geringer ist als in zahlreichen Zweigen der Industrie, und durch die Einführung der Maschinen in den land- und forstwirthschaftlichen Betrieb hat sich die mit demselben verbundene Invaliditätsgefahr in erheblichem Maße erhöht. Sichere Erfahrungen hierüber werden jedoch erst auf Grund der Durchführung des gegenwärtigen Gesetzes gemacht werden können.

In einzelnen Versicherungsanstalten wird es angemessen sein, die Berufsverschiedenheit überhaupt unberücksichtigt zu lassen; es wird dieß namentlich bei den Versicherungsanstalten geschehen müssen, welchen nur solche Arbeiter angehören, deren Berufe sich in Ansehung dieses Punktes nur durch Verschiedenheiten unerheblicher Art von einander unterscheiden; bei ihnen entspricht, wie die Motive der Vorlage mit Recht bemerken, ein gemeinsames Einstehen für die Gesammtgefahr ohne Unterscheidung

der einzelnen Momente, aus denen sie sich zusammensetzt, nicht nur dem Wesen der Versicherung auf Gegenseitigkeit, sondern sie hat auch den unverkennbaren Vorzug, daß dadurch die Durchführung der Versicherung vereinfacht wird und Kosten erspart werden, also ein Vortheil erzielt wird, an dem alle Interessenten Theil haben.

5. Der Ausschluß der Berücksichtigung aller andern individuellen Verschiedenheiten verbietet es namentlich, die Beiträge mit Rücksicht auf die Verschiedenheit des Lebensalters verschieden zu bemessen; wenn auch an sich zugegeben ist, daß diese und andere Verhältnisse die Invalidisirung beeinflussen, so wäre es doch nicht gerechtfertigt, die Gliederung des Risikos auch hiernach festzustellen. Innerhalb der einzelnen Berufszweige besteht eine Interessengemeinschaft, welche eine mit der Zeit sich von selbst vollziehende wechselseitige Ausgleichung sowohl bedingt wie rechtfertigt. Die Invaliditäts- und Altersversicherung wäre aber auch geradezu undurchführbar gewesen, wenn man alle unter den Versicherten vorhandenen individuellen Verschiedenheiten für die Beitragsbemessung als entscheidend hätte erachten wollen. Die Schwierigkeiten der Kontrole und der zu treffenden Abmessung der Höhe der von jedem Versicherten zu leistenden Beiträge wären hierdurch in geradezu unabsehbarer Weise vermehrt worden, und der von kranken oder alternden Versicherten zu leistende Beitrag hätte mit Nothwendigkeit eine Höhe erreichen müssen, welche für sie geradezu unerschwinglich gewesen wäre. Noch bedeutungsvoller als diese schon mehr als unerwünschte Folge wäre aber die weitere Konsequenz gewesen, daß Personen, welche ihrer individuellen Verhältnisse halber zu hohen Beiträgen hätten herangezogen werden müssen, überhaupt keine Arbeit mehr gefunden hätten, weil jeder Arbeitgeber sich natürlich gescheut hätte, die mit ihrer Beschäftigung verbundenen höheren Lasten zu tragen; diese Nachtheile, die durch keinerlei Modifikationen des einmal angenommenen Systems strikter Durchführung des Prinzipes, bei der Beitragsbemessung alle individuellen Verschiedenheiten zu berücksichtigen, hätten vermieden werden können, überwiegen zweifellos bei Weitem die Vortheile, welche von seiner Anwendung allenfalls zu erhoffen gewesen wären.

Berechnung der Renten.

§ 25.

Die Renten werden für Kalenderjahre[1]) berechnet. Sie bestehen[2]) aus einem, vorbehaltlich der Vorschrift des § 28 Absatz 2, von der Versicherungsanstalt aufzubringenden Betrage und aus einem festen Zuschusse des Reiches.

1. Während die Auszahlung der Renten für jeden Monat erfolgt, wird der Rentenbetrag nach Kalenderjahren festgestellt, also es wird berechnet, welche Summe alljährlich an den Rentenempfänger auszuzahlen ist. Die Bestimmung des Entwurfes, daß die Berechnung in Theilbeträgen des Jahreslohnes zu erfolgen habe, war in der Kommission dahin abgeändert worden, daß die Berechnung in Theilbeträgen des Lohnsatzes der betreffenden Lohnklasse geschehen solle; bei der Plenarberathung wurde diese Fassung zu Gunsten der gegenwärtigen beseitigt. Die Berechnung der Rente erfolgt durch den Vorstand jeder Versicherungsanstalt, während die Vertheilung der berechneten Rente auf die einzelnen Versicherungsanstalten und die zugelassenen besondern Kasseneinrichtungen Sache des Rechnungsbüreaus des Reichsversicherungsamtes ist.

2. Jede Rente setzt sich aus zwei Theilen zusammen, dem unter allen Umständen stets gleichen Betrage, den das Reich leistet, und dem von der Versicherungsanstalt zu gewährenden Betrage, dessen Höhe in den verschiedenen Fällen verschieden ist. Hierzu kommt noch, nicht stets, sondern nur bei einer gewissen Anzahl von Renten, ein dritter Theil, nämlich derjenige Rentenantheil, welcher auf die Dauer der militärischen Dienstleistungen entfällt und ebenfalls von dem Reiche ausschließlich getragen wird.

§ 26[1]).

Bei Berechnung des von der Versicherungsanstalt aufzubringenden Theiles[2]) der Invalidenrente wird ein Betrag von 60 Mark zu Grunde gelegt, derselbe steigt mit jeder vollendeten Beitragswoche[3])

in der Lohnklasse	I	um 2	Pfennig,
" " "	II	" 6	"
" " "	III	" 9	"
" " "	IV	" 13	Pfennig.

Der von der Versicherungsanstalt aufzubringende Theil der Altersrente[4]) beträgt für jede Beitragswoche

in Lohnklasse	I	4	Pfennig,
" "	II	6	"
" "	III	8	"
" "	IV	10	Pfennig.

Dabei werden 1410 Beitragswochen[5]) in Anrechnung gebracht. Sind für einen Versicherten Beiträge für mehr als 1410 Beitragswochen in verschiedenen Lohnklassen entrichtet, so werden für die Berechnung diejenigen 1410 Beitragswochen in Ansatz gebracht, in denen die höchsten Beiträge entrichtet worden sind.

Der Zuschuß des Reiches beträgt für jede Rente jährlich 50 Mark.

Die Renten sind in monatlichen Theilbeträgen im Voraus[6]) zu zahlen. Dieselben sind auf volle fünf Pfennige für den Monat nach oben abzurunden[7]).

1. Der für die sozialpolitische Bedeutung und Wirksamkeit der Invaliditäts- und Altersversicherung so ungemein wichtige Artikel 26 ist im Laufe der parlamentarischen Verhandlungen im Vergleiche zu der Formulirung, welche er in der Vorlage erhalten hatte, in einschneidender Weise umgeändert worden; seine Fassung stieß auf sehr bedeutende Schwierigkeiten und bildete dieserhalb auch einen Gegenstand sehr eingehender Debatten. Nach dem Entwurfe sollte die Invalidenrente für männliche Personen jährlich vier und zwanzig Hundertstel des der Berechnung zu Grund zu legenden Jahreslohnes betragen; vom Ablauf der Wartezeit sollte sie mit jedem vollendeten Kalenderjahre um einen weiteren Theilbetrag des bezeichneten Jahreslohns steigen und zwar in den zunächst folgenden Kalenderjahren um je vier Tausendstel, in den dann folgenden zwanzig Kalenderjahren um je sechs Tausendstel, von da ab um je acht Tausendstel bis zum Höchstbetrage von jährlich fünfzig Hundertstel des betreffenden Jahreslohnes; die Altersrente wurde für männliche Personen auf je vier und zwanzig Hundertstel des Jahreslohnes festgesetzt; weibliche Personen sollten als Renten zwei Drittel der Renten männlicher Personen erhalten. An Stelle dieser Bestimmungen setzte die Kommission in erster Lesung folgende: die jährliche Altersrente, sowie der Mindestbetrag der jährlichen Invalidenrente sollte sich zusammensetzen aus $12^1/_2$ % des zu Grunde zu legenden Jahresarbeitsverdienstes und aus 36 Mark Reichszuschuß. Die Steigung der Invalidenrente vom Ablauf der Wartezeit sollte für jedes vollendete Beitragsjahr einen Theilbetrag des von der Versicherungsanstalt zu gewährenden Mindestbetrags der Invalidenrente betragen, zu welchem ein Zuschuß des Reichs hinzuzutreten hätte; für die nächstfolgenden zwanzig Beitragsjahre wurde dieser auf 0,7 Mark festgesetzt, ersterer auf 2 % der Mindestrente, für die folgende Zeit ersterer auf 9 % der Mindestrente, letzterer auf 1,2 Mk. Als äußerste Grenze galt für die Rente der Betrag von 30 % des Arbeitsverdienstes und ein Reichszuschuß von 80 Mark. In zweiter Lesung bestimmte die Kommission die Theilbeträge des Lohnsatzes für die Altersrente und den Mindestbetrag der Invalidenrente auf sechszehn Hundertstel des Lohnsatzes. Nach Ablauf der Wartezeit sollte mit jedem der nächstfolgenden vollendeten fünf und zwanzig Beitragsjahre eine Steigerung von jährlich zwei Hundertstel, mit jedem weiteren vollendeten Beitragsjahre eine solche von drei Hundertstel des Mindestbetrags eintreten, bis zu der Erreichung

des Höchstbetrages, der auf ein Drittel des Lohnsatzes festgesetzt wurde; den Reichszuschuß setzte man jährlich auf 50 Mark fest. In der zweiten Plenarberathung wurde die Berechnung der Invalidenrente in derselben Weise normirt, wie dieß in dem Gesetze geschehen ist. Bezüglich der Berechnung der Altersrente wurde dagegen bestimmt, daß dieselbe in den einzelnen Lohnklassen folgende Summen betragen sollen:

Lohnklasse	I:	65 Mark,
„	II:	80 „
„	III:	115 „
„	IV:	150 „

Bei der dritten Berathung ließ man diese Bestimmung zu Gunsten der in das Gesetz übergegangenen Berechnung fallen.

2. Der Antheil der Invalidenrente, welchen die Versicherungsanstalt aufzubringen hat, besteht aus einem allen Invalidenrenten gleichmäßig zu Grunde gelegten festen Grundstock von 60 Mark und einem für die einzelnen Renten verschiedenen, welcher sich nach der Zahl der Beitragswochen und den Lohnklassen richtet. Da die Zahl der Beitragswochen der Rentenempfänger aus den Quittungskarten sofort zu ersehen ist und durch diese Karten auch bekundet wird, für welche Lohnklassen die Beiträge geleistet wurden, und aus ihnen auch die Zeit zu ersehen ist, welche, wiewohl während ihres Verlaufs Beiträge nicht geleistet worden sind, als Beitragszeit in Anrechnung zu bringen ist, so wird die Rentenberechnung sich ohne besondere Schwierigkeit bewirken lassen. Zur Erläuterung der gesetzlichen Bestimmungen über die Berechnung werden einige Beispiele dienen.

Für einen in der ersten Lohnklasse versicherten Arbeiter, welcher nach Zurücklegung der 5 Beitragsjahre erwerbsunfähig wird, berechnet sich die Invalidenrente in folgender Weise:

1) Grundstock	= 60,—	Mark,
2) 235 Beitragswochen à 2 Pf. = (235 × 2) =	4,70	„
3) Reichszuschuß	= 50,—	„
Summe	114,70	Mark.

Die Invaliditätsrente beträgt hiernach mindestens 114,70 Mark. Bezeichnet man die Steigerungsbeträge in den einzelnen Lohnklassen mit den Buchstaben a, b, c, d, so ist × (die Summe der Steigerung) = 2 a + 6 b + 9 c + 13 d und R (die Rente) = 60 + 50 + X; um die ganze Summe in Mark zu erhalten, muß × durch 100 dividirt werden, so daß die Formel eigentlich lautet: R = 60 + 50 + x/100; vgl. Freund, Reichsgesetz v. 22. Juni 1889 (Berlin, 1889) S. 47.

Die Rente eines Versicherten, welcher

1) 86	Wochenbeiträge	in	Lohnklasse	I
2) 132	„	„	„	II
3) 574	„	„	„	III
4) 953	„	„	„	IV

geleistet hat, berechnet sich folgendermaßen:

a) Grundstock	60,—	Mark,
b) 86 × 2 = 1,72 . .	1,72	„
c) 132 × 6 = 7,92 . .	7,92	„
d) 574 × 9 = 51,66 .	51,66	„
e) 953 × 13 = 123,89	123,89	„
f) Reichszuschuß . . .	50,—	„

Die Rente beträgt also 295,19 Mark.

Gesetzten Falles, der Versicherte wäre eine Zeit lang aus der eine Versicherungspflicht begründenden Beschäftigung ausgeschieden gewesen, habe aber die Versicherung fortgesetzt und zwar:

112 Wochenbeiträge à 20 Pf.
85 Wochenbeiträge à 28 Pf.

geleistet, so würde sich die Rente um 112 + 85 = 197 × 6 = 11,82 Mk. erhöhen, also 307,01 Mark betragen.

Die Rechnung ist hiernach eine ganz einfache, und auch in etwas komplizirteren Fällen werden eigentliche Schwierigkeiten sich kaum ergeben können. Für einen selbständigen Handwerker, welcher

104	Wochen	Geselle mit Jahresarbeitsverdienst von 500 Mark,
30	„	Soldat,
18	„	krank,
200	„	Monteur mit Jahresarbeitsverdienst von 1050 Mark

war, berechnet sich die Rente in nachstehender Weise

a) Grundstock .	60,—	Mark,
b) 104 × 6 = .	6,24	„
c) 30 × 6 = .	1,80	„
d) 18 × 6 = .	1,08	„
e) 200 × 13 =	26,00	„
f) Reichszuschuß	50,—	„

Invalidenrente 145,12 Mark.

Zur Würdigung des Gesetzes dient die Vergleichung zwischen der Rente und den von dem Rentenempfänger gemachten Leistungen; in dem zuletzt erwähnten Falle hat der Rentenempfänger folgende Summen während seiner Versicherungszeit gezahlt:

1) 104 × 10 = 10,40 Mark,
2) 200 × 30 = 60,00 „

Summe 70,40 Mark.

Durch eine Gesammtleistung von Mk. 70,40 hat sich also der Versicherte eine Jahresrente von Mk. 145,12 verschafft, es läßt sich hierdurch deutlich ersehen, daß der Gesammtwerth der Beiträge der Versicherten durch den Werth der Invalidenrente in bedeutender Weise übertroffen wird; nicht in jedem Falle liegen allerdings die Verhältnisse so, wie in diesem, wo durch die Anrechnung der Militärdienstzeit der Mehrwerth der Rente gegenüber den Beiträgen ein besonders großer ist, allein bei einem sehr großen Theil der vorkommenden Fälle werden sie dieser Annahme entsprechen; die Versicherten, welche während der Dauer des Versicherungsverhältnisses nicht einmal längere Zeit krank sind, dürften eine sehr kleine Zahl ausmachen, und dasselbe gilt von den Versicherten, welche nicht durch den Militärdienst ihrer Arbeit entzogen werden.

3. Ueber Beitragswoche vgl. § 19.

4. Die Altersrente setzt sich wie die Invalidenrente, gleichfalls aus zwei Theilen zusammen, einem Theil, welchen die Versicherungsanstalt aufbringt, und einem seitens des Reiches gewährten Zuschuß. Hingegen besteht zwischen beiden Renten ein Unterschied insofern, als der Berechnung des von der Versicherungsanstalt aufzubringenden Theiles der Altersrente ein fester Grundstock nicht zu Grunde gelegt wird, die Leistungen der Versicherungsanstalt für die Altersrente bestimmen sich lediglich nach der Höhe der innerhalb der dreißig Beitragsjahre geleisteten Beiträge; da ein Beitragsjahr 47 Beitragswochen zählt, so bilden 30 Beitragsjahre 1410 Beitragswochen, und diese Zahl wird bei Berechnung der von der Versicherungsanstalt aufzubringenden Theilen der Altersrente ausschließlich in Ansatz gebracht.

5. Ein Kalenderjahr muß mindestens 47, es kann aber 52 Beitragswochen haben; ein Versicherter, welcher die dreißigjährige Wartezeit erfüllt hat, wird also unter Umständen nicht für 1410, sondern für eine weit größere Zahl von Wochen Beiträge geleistet haben; der die Zahl 1410 übersteigende Betrag der zurückgelegten Wochen bleibt aber bei der Berechnung der Altersrente gänzlich unberücksichtigt; die Rechnung wird auf dem Boden der Fiktion vorgenommen, daß Beiträge nur für 1410 Wochen entrichtet wurden. Als Aequivalent für diese Nichtberücksichtigung der die Zahl 1410 übersteigenden Wochen und die hierin liegende Unbilligkeit ist die Bestimmung anzusehen, wonach, wenn die Beiträge für diese 1410 Wochen in verschiedenen Lohnklassen entrichtet wurden, zuerst die

Wochen in Betracht gezogen werden, in welchen die höheren Beiträge gezahlt worden sind, und dann erst diejenigen, für welche niedrigere Beiträge entrichtet wurden. Wenn ein Versicherter während der Dauer der dreißigjährigen Wartezeit für 1430 Wochen Beiträge entrichtet hat und zwar für

700	in der Lohnklasse	I,
300	„ „ „	II,
250	„ „ „	III,
180	„ „ „	IV,

so berechnet sich die Altersrente in folgender Weise:

a)	180 × 10 =	18,00 Mk.,
b)	250 × 8 =	20,00 „
c)	300 × 6 =	18,00 „
d)	680 × 4 =	27,20 „
	Summe	83,20 „
	dazu Reichszuschuß	50,00 „
	Die Altersrente beträgt	133,20 Mk.

Die 20 Wochen, welche die Summe von 1410 Beitragswochen übersteigen, werden also bei denjenigen Wochen in Abzug gebracht, für welche der Versicherte die niedrigsten Beiträge entrichtet hat.

Die Höhe der Altersrente in den einzelnen Lohnklassen beträgt, unter der Voraussetzung, daß der Versicherte während der ganzen Dauer der Wartezeit einer und derselben Lohnklasse angehört habe, in

a) Lohnklasse I	1410 × 4 =	56,40 + 50 Mk.	=	106,40 Mk.,
b) Lohnklasse II	1410 × 6 =	84,60 + 50 „	=	134,60 „
c) Lohnklasse III	1410 × 8 =	112,80 + 50 „	=	162,80 „
d) Lohnklasse IV	1410 × 10 =	141,00 + 50 „	=	191,00 Mk.

Der höchste Betrag, den die Altersrente überhaupt erreichen kann, beziffert sich also auf 191 Mk., der mindeste auf 106,40 Mk.; zwischen diesen beiden die oberste und unterste Grenze bildenden Beträge wird sich im einzelnen Falle die zuzubilligende Rente bewegen; der thatsächliche Betrag der Altersrente wird hiernach, dieß dürfte sich kaum bestreiten lassen, zumeist keine sehr erhebliche Höhe erreichen, und wer die Altersrente unter dem Gesichtspunkte der Gewährung eines Existenzminimums für den Versicherten betrachtet, wird allerdings nicht umhin können, zu behaupten, daß sie dieser ihrer Funktion inhaltlich der Normirung in dem gegenwärtigen Gesetze nicht gerecht zu werden vermag. Allein dieser Gesichtspunkt ist ein durchaus irriger und verfehlter, die Altersrente hat gar nicht die Aufgabe, ein Existenzminimum zu schaffen, sie ist nicht be-

stimmt, das Einkommen zu gewähren, das der Arbeiter behufs Befriedigung der nothwendigsten Lebensbedürfnisse gebraucht. Der Versicherte, welchem die Altersrente zu Theil wird, ist keineswegs unfähig, für seinen Unterhalt selbst Sorge zu tragen, sondern befindet sich noch in dem Besitze seiner Arbeitsfähigkeit, er ist somit noch in der Lage, selbst sich sein Existenzminimum schaffen zu können, und die Altersrente bildet für ihn nur einen Zuschuß, den er nach der Ab- und Ansicht des Gesetzgebers empfangen soll auf Grund der von ihm geleisteten Zahlungen und im Hinblick auf das von ihm erreichte Alter, das zu der Annahme berechtigt, daß er nicht mehr so zu arbeiten im Stande ist, wie in jungen Jahren. Zieht man dieß in Betracht, so erscheint die Altersrente keineswegs so ungenügend und unbedeutend, wie außerdem, so bildet sie nicht, wie man ihr nachgesagt hat, ein werthloses Ausstattungsstück, sondern einen Zuschuß, welcher dem Arbeiter die werthvolle Möglichkeit bietet, mit seiner noch vorhandenen Arbeitskraft schonend und sparsam umzugehen. Ueber die Gewährung und Berechnung der Altersrente in der Uebergangszeit vgl. § 159.

6. Wie die Unfallrenten werden auch die Invaliden- und Altersrenten im Voraus entrichtet, was dem Alimentencharakter entspricht, der diesen Leistungen eigenthümlich ist. Das Interesse der versicherten Personen erforderte es auch, daß die Zahlungsperioden für die Renten kurz bemessen wurden, vierteljährige Vorauszahlungen hätten diesem Interesse nicht entsprochen; anderseits war es mit Rücksicht auf die mit einer allzuhäufigen Zahlung verbundene gewaltige Geschäftsbelastung der Zahlstellen nicht möglich, noch kürzere Zahlungsperioden, also namentlich wöchentliche einzuführen; die monatliche Auszahlung hält die richtige Mitte zwischen der allzu kurzen und allzu lang bemessenen Auszahlungsfrist, und da sie sich bei der Anwendung der Unfallversicherungsgesetzgebung durchaus bewährt hat, so lag ein Grund, in dem gegenwärtigen Gesetze eine andere Einrichtung zu treffen, gewiß nicht vor. Die Auszahlung der Monatsrate hat in der Weise zu geschehen, daß am ersten jedes Monates der auf diesen entfallende zwölfte Theil der Jahresrente zu entrichten ist.

Was die Frage anlangt, in welcher Weise die Anweisung der Rente für einen Bruchtheil eines Monats zu geschehen hat, so entspricht es dem Gesetze, wenn der Berechnung nicht die Durchschnittszahl 30, sondern die wirkliche Anzahl der Tage des betreffenden Monates zu Grunde gelegt wird. Ist ein Arbeiter also am 5. Februar erwerbsunfähig geworden und wurde an diesem Tage der Antrag auf Gewährung der Rente bei der zuständigen unteren Verwaltungsbehörde gestellt, so ist in einem gewöhnlichen Jahre nicht auf $^{24}/_{30}$ des Monats-

betrages seine Monatsrate zu bestimmen, sondern auf $^{24}/_{28}$ und in einem Schaltjahre auf $^{24}/_{29}$. Die Gewährung von nur $^{24}/_{30}$ würde eine Verminderung des ihm zustehenden Rechtes bedeuten; ist hingegen die Erwerbsunfähigkeit am 5. März eingetreten, so beläuft sich die zu gewährende Summe auf $^{24}/_{31}$ des Monatsbetrages; in diesem Sinne hat das Reichsversicherungsamt den mit dem Schlußabsatz des vorstehenden Artikels inhaltlich übereinstimmenden § 66 des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884 interpretirt, und die Heranziehung dieser Auslegung bei Anwendung der gegenwärtigen Vorschrift erscheint sachlich durchaus gerechtfertigt. Entschl. d. R.-V.-A. vom 15. Juni 1886. Schmitz a. a. O. I S. 186.

Hiernach werden Fälle eintreten, in welchen die Rente nicht am ersten des Monats für diesen, sondern an einem späteren Tage ausgezahlt wird; man wird in solchen Fällen die Rente für den restirenden Bruchtheil des Monats berechnen, für die folgende Zeit aber zu der regelmäßigen Auszahlung am ersten jedes Monats zurückkehren. Im obigen Falle wäre also für den Monat Februar $^{24}/_{28}$ bezw. $^{24}/_{29}$ des zwölften Theiles der Rente zu gewähren, vom ersten März an dagegen $^{1}/_{12}$ derselben. Möglich ist allerdings auch ein anderes Verfahren; man könnte den zwölften Theil der Jahresrente für die Zeit vom 5. Februar bis 5. März gewähren, und in dieser Weise fortfahrend den Monat nicht vom ersten zum ersten, sondern vom fünften zum fünften bestimmen; allein der erstere Modus dürfte sich der größeren Einfachheit halber den Versicherungsanstalten empfehlen, für die es ohne Zweifel ebenso eine nicht unwesentliche Erleichterung der Geschäftslast bedeutet, wenn sie den ersten Tag eines Monats als Auszahlungstag der Monatsrate betrachten können, wie für die mit der Auszahlung beauftragten Postanstalten; auch scheint dieser Modus mit dem Inhalte des Gesetzes besser zu harmoniren als jener.

7. Auch die obligatorisch vorgeschriebene Abrundung der Rente auf volle fünf Pfennige nach der oberen Grenze entspricht den übrigen sozialpolitischen Gesetzen, vgl. Ges. vom 6. Juli 1884 § 66; Ges. vom 5. Mai 1886 § 71.

§ 27.

Für einen Versicherten, welcher bei einer der nach §§ 5 und 7 zugelassenen Kasseneinrichtungen[1]) betheiligt gewesen ist, wird bei der Steigerung der Invalidenrente, sowie bei Berechnung der Altersrente für jede Woche der Betheiligung nach dem In-

krafttreten dieses Gesetzes diejenige Lohnklasse in Rechnung gebracht, welcher derselbe nach dem von ihm wirklich[2]) bezogenen Lohne angehört haben würde, wenn er bei einer Versicherungsanstalt versichert gewesen wäre. Hat der Versicherte gleichzeitig einer Knappschaftskasse oder einer Orts-, Betriebs- (Fabrik-), Bau- oder Innungskrankenkasse angehört, so bestimmt sich die in Rechnung zu bringende Lohnklasse nach den Bestimmungen der Ziffer 3 beziehungsweise 4 des § 22 Absatz 2.

1. Die Kasseneinrichtungen, deren Mitgliedschaft in Gemäßheit der oben zu § 5 und § 7 gegebenen Ausführungen als Befreiungsgrund von der Versicherungspflicht bei einer Versicherungsanstalt betrachtet wird, bezw. betrachtet werden kann, brauchen die Mittel, deren sie zur Bestreitung der ihnen erwachsenden Ausgaben bedürfen, nicht nothwendig auf Grund des für die Versicherungsanstalten vorgeschriebenen Lohnklassensystems anzusammeln, sie können sich freilich auch dieses Systems bedienen, allein ein gesetzlicher Zwang besteht in dieser Hinsicht nicht. Das Gesetz mußte nun eine Vorschrift darüber aufnehmen, in welcher Weise die Steigerung der Rente bezw. die Altersrente für einen Versicherten berechnet werden soll, der eine Zeit lang einer Einrichtung dieser Art angehört hat. Das Gesetz unterscheidet hierbei dreierlei Klassen von Versicherten:

a) Versicherte, welche einer Kasseneinrichtung dieser Art und zugleich einer Knappschaftskasse angehört haben; sie werden für die Zeit der Mitgliedschaft bei jener der Lohnklasse zugetheilt, welche dem dreihundertfachen täglichen Arbeitsverdienste der Arbeiter der Klasse entspricht, der sie angehören, mindestens aber dem dreihundertfachen Betrage des ortsüblichen Tagelohnes gewöhnlicher Tagearbeiter, § 22 Abs. 2 Ziffer 3.

b) Versicherte, welche einer Kasseneinrichtung dieser Art und zugleich einer Orts-, Betriebs-, Bau- oder Innungskrankenkasse angehört haben; bei ihnen bestimmt sich die maßgebende Lohnklasse nach dem dreihundertfachen Betrage des für ihre Krankenkassenbeiträge maßgebenden durchschnittlichen Tagelohnes beziehungsweise wirklichen Arbeitsverdienstes.

c) Versicherte, welche nur einer Kasseneinrichtung dieser Art angehört haben; bei ihnen bestimmt sich die Lohnklasse nach dem wirklichen Arbeitsverdienst; die Bestimmung erfolgt unter der Fiktion, daß sie während der Zeit, welche sie einer derartigen besondern Kasseneinrichtung angehört haben, bei einer Versicherungsanstalt versichert gewesen sind.

2. Die Bestimmung der Lohnklasse erfolgt bei den Personen, welche Mitglieder solcher Einrichtungen sind, für jede einzelne Woche der Mitgliedschaft; die Höhe des thatsächlich bezogenen Individuallohnes, sowie

die Dauer der Mitgliedschaft bei einer Kasseneinrichtung dieser Art kann aus der Bescheinigung entnommen werden, welche der Vorstand der betreffenden Kasseneinrichtung den Mitgliedern auszustellen verpflichtet ist.

§ 28.

Für die nach § 17[1]) als Beitragszeit geltende Dauer bescheinigter Krankheiten und militärischer Dienstleistungen wird bei Berechnung der Rente die Lohnklasse II[2]) zu Grunde gelegt[3]).

Den auf die Dauer militärischer Dienstleistungen entfallenden Antheil der Rente übernimmt das Reich[4]) (§ 89).

1. An und für sich wäre die Rente in Folge eines konstatirten Beitragsausfalles, gleichviel durch welchen Umstand derselbe veranlaßt wurde, einer Kürzung zu unterziehen; wenn jedoch der Ausfall in anderer Weise gedeckt wird, so kann von der Kürzung Umgang genommen werden; eine solche Deckung ist aber sowohl bei den durch Krankheit wie durch militärische Dienstleistungen hervorgerufenen Ausfällen möglich; was die letzteren anlangt, so entspricht es lediglich der Billigkeit, wenn sie aus Reichsmitteln gedeckt werden; bezüglich der ersteren liegen Erfahrungen über die Anzahl der Krankentage, denen die arbeitende Bevölkerung im Durchschnitt ausgesetzt ist, zur Zeit schon vor, so daß ein Hinderniß, die regelmäßigen Beiträge um den Betrag dieser Ausfälle allgemein zu erhöhen, nicht bestand. „Hierdurch werden die Versicherten nicht benachtheiligt, weil der Gefahr der Erkrankung Jeder ausgesetzt ist. Eine solche Erhöhung entspricht auch den bisher in der Gesetzgebung zur Anwendung gebrachten Grundsätzen. Sind schon jetzt Arbeitgeber und Arbeitnehmer verpflichtet, die nächsten Folgen der durch Krankheit der einzelnen Arbeitnehmer veranlaßten vorübergehenden Erwerbsunfähigkeit gemeinsam zu tragen, so kann unbedenklich auch bei der Alters- und Invaliditätsversicherung die Gefahr des Ausfalls an Beiträgen, sofern sie die Folge einer mit Erwerbsunfähigkeit verbundenen Krankheit ist, von Arbeitgebern und Arbeitnehmern gemeinsam übernommen und bei Berechnung der Höhe der übernommenen Beiträge in Anschlag gebracht werden." (Motive S. 88.) Ueber den Umfang der jährlich im Durchschnitt von den Versicherten durchlebten Krankentage enthält die den Motiven beigegebene Denkschrift die nachstehenden Angaben, welche auf den Berechnungen des Versicherungsstatistikers Heym beruhen.

Lebensalter.	Krankheitstage.	Lebensalter.	Krankheitstage.
16.	5,681	49.	8,691
17.	5,772	50.	8,885
18.	5,764	51.	9,234
19.	5,879	52.	9,689
20.	5,875	53.	10,259
21.	5,773	54.	11,105
22.	5,671	55.	12,273
23.	5,409	56.	13,255
24.	5,319	57.	14,103
25.	5,167	58.	14,754
26.	5,061	59.	15,031
27.	4,975	60.	17,114
28.	5,015	61.	18,465
29.	5,107	62.	19,594
30.	5,335	63.	21,044
31.	5,429	64.	21,917
32.	5,667	65.	22,821
33.	5,787	66.	24,196
34.	5,837	67.	25,891
35.	5,944	68.	27,356
36.	6,022	69.	29,977
37.	6,203	70.	33,204
38.	6,505	71.	36,375
39.	6,814	72.	40,204
40.	7,174	73.	43,273
41.	7,574	74.	46,231
42.	7,803	75.	49,455
43.	7,886	76.	52,676
44.	7,961	77.	57,083
45.	7,991	78.	61 467
46.	7,996	79.	65,082
47.	8,188	80.	68,764
48.	8,465	81.	73,050.

Auf Grund dieser Angaben kann man die Höhe des alljährlich hierdurch erwachsenden Ausfalles annähernd schätzen.

2. Die während der Berathungen der Vorlage im Reichstage wiederholt gemachten Versuche, bei der Berechnung der Dauer militärischer Dienstleistungen eine andere Lohnklasse zu Grunde zu legen als die

zweite — von einer Seite wurde die höchste Lohnklasse in Vorschlag gebracht, während man von anderer vorschlug, die Lohnklasse, in welcher für den Versicherten zuletzt Beiträge entrichtet wurden, als maßgebend anzusehen — hatten wegen der damit nothwendig verbundenen übermäßigen Belastung des Reiches keinen Erfolg. Man erachtete es als erforderlich, für die bezüglich des Militärdienstes in Anrechnung zu bringende Lohnklasse Durchschnittssätze aus den Lohnklassen zu bilden, in denen der Versicherte gearbeitet habe, um es zu verhüten, daß ein höherer Lohn zum Schaden der Reichsfinanzen simulirt werde.

3. Ueber die längste Dauer der in Anrechnung zu bringenden Krankheit, über den Ausschluß gewisser Krankheiten von der Anrechnung und die verschiedene Behandlung des freiwilligen und nicht freiwilligen Militärdienstes im Krieg und Frieden bez. der Anrechnung vgl. § 17.

4. Die Beiträge, welche die Reichskasse in Durchführung dieser Bestimmung für jede Rente zu leisten hat, werden durch das Rechnungsbüreau des Reichsversicherungsamtes festgestellt. Vgl. § 89.

§ 29.

Die Invalidenrente beginnt[1]) mit dem Tage, an welchem der Verlust der Erwerbsfähigkeit eingetreten ist.

Als dieser Zeitpunkt gilt, sofern nicht ein anderer[2]) in der Entscheidung festgestellt wird, der Tag, an welchem der Antrag auf Bewilligung der Rente bei der unteren Verwaltungsbehörde gestellt worden ist (§ 75).

Die Altersrente beginnt frühestens[3]) mit dem ersten Tage des einundsiebzigsten Lebensjahres. Dieselbe kommt in Fortfall, sobald dem Empfänger Invalidenrente gewährt wird[4]).

1. Aus der Bestimmung des § 9 Absatz 2 ergiebt sich, daß der Eintritt der Erwerbsunfähigkeit für den Beginn des Rentenbezugs entscheidend ist. Da es aber unter Umständen zweifelhaft sein kann, mit welchem Tage dieser Zustand als eingetreten anzusehen ist, so hat es die Gesetzgebung für angemessen erachtet, durch Aufstellung einer Rechtsvermuthung denselben näher zu bestimmen und hierdurch den schwierigen Untersuchungen und Ermittlungen vorzubeugen, welche andernfalls nicht zu vermeiden gewesen wären.

2. Das Gesetz läßt dem über den Rentenanspruch des Versicherten entscheidenden Organ die Möglichkeit, in der Entscheidung über denselben

einen späteren Zeitpunkt als den Tag, an welchem der Antrag bei der untern Verwaltungsbehörde gestellt wurde, als den für den Eintritt der Erwerbsunfähigkeit entscheidenden zu bezeichnen; es ist diese Bestimmung um deßwillen aufgenommen worden, damit nicht ein vorzeitig gestellter Antrag auf Bewilligung einer Rente lediglich deswegen abgewiesen werde, weil die seit Stellung desselben thatsächlich eingetretene Erwerbsunfähigkeit bei Anbringung des Antrages noch nicht vorhanden war, was die Praxis bei Auslegung des Gesetzes wohl im Auge zu behalten haben wird. Daß in der Entscheidung nicht nur ein späterer, sondern auch ein früherer Zeitpunkt als der für den Beginn der Erwerbsunfähigkeit maßgebende angenommen werden kann, ergiebt sich sowohl aus dem Wortlaute des Gesetzes wie aus dem Charakter der Rechtsvermuthung; es wird hierzu stets dann Veranlassung vorhanden sein, wenn der Antrag der eine Rente begehrenden Person später bei der untern Verwaltungsbehörde gestellt ist, als die Erwerbsunfähigkeit thatsächlich eintrat; in diesem Falle wird allerdings ohne Beweiserhebungen nicht durchzukommen sein.

3. Da für den Bezug der Altersrente die Vollendung des siebzigsten Lebensjahres als Voraussetzung in das Gesetz aufgenommen worden ist, so kann dieselbe unter keinen Umständen vor dem ersten Tage des einundsiebzigsten Lebensjahres bezogen werden; dagegen ist es möglich, daß der Bezug mit einem späteren Zeitpunkte eintritt; dieß ist dann der Fall, wenn an dem ersten Tage des einundsiebzigsten Lebensjahres die Wartezeit von dreißig Beitragsjahren noch nicht zurückgelegt ist; unter dieser Voraussetzung würde die Altersrente erst mit dem Tage beginnen, welcher auf den letzten Tag der 1410. Beitragswoche folgt.

4. Die Altersrente wird neben der Invalidenrente niemals gewährt, sondern, falls der Altersrentner erwerbsunfähig wird, durch diese, welche ja eine wesentliche höhere und bessere Fürsorge gewährt, absorbirt.

Der Altersrentner, welcher erwerbsunfähig wird, kann sofort die Invalidenrente beanspruchen, sein Anspruch auf die Altersrente ist aber damit erloschen. Personen, welche schon vor dem Zeitpunkte, mit welchem die Altersrente beginnt, Invalidenrente beziehen, haben demgemäß auf jene überhaupt keinen Anspruch. Die Altersrente hat eben einen nur subsidiären Charakter, und aus diesem folgt, daß die durch sie gewährten Bezüge fortfallen, sobald der Altersrentner den Nachweis der Erwerbsunfähigkeit erbringt und damit den höheren Anspruch auf Invalidenfürsorge erwirbt.

Erstattung von Beiträgen.

§ 30.[1])

Weiblichen Personen, welche eine Ehe eingehen[2]), bevor sie in den Genuß einer Rente gelangt sind[3]), steht ein Anspruch[4]) auf Erstattung der Hälfte[5]) der für sie geleisteten Beiträge zu, wenn die letzteren für mindestens fünf Beitragsjahre[6]) entrichtet worden sind. Dieser Anspruch muß binnen drei Monaten[7]) nach der Verheirathung geltend gemacht werden. Mit der Erstattung erlischt[8]) die durch das frühere Versicherungsverhältniß begründete Anwartschaft[9]).

1. Der Paragraph beruht auf einem Beschluß der Kommission; es wurde als eine Ungerechtigkeit für weibliche Personen bezeichnet, welche voraussichtlich eine nicht unbedeutende Reihe von Jahren hindurch Beiträge hätten entrichten müssen, diese Beiträge ohne allen Nutzen für sie zu lassen, wenn sie eine Ehe eingingen; man hob auch hervor, daß es von hohem Werthe für sie sei, eine, wenn auch nur kleine Summe baaren Geldes mit in die Ehe zu bringen. Ein Antrag, welcher die Rückerstattung der ganzen Beiträge und unabhängig von der Voraussetzung der Erfüllung einer fünfjährigen Beitragszeit anerkannt wissen wollte, wurde im Reichstage abgelehnt.

2. Das Gesetz erklärt nicht ausdrücklich, daß die Rückerstattung der Beiträge erst dann statthaft ist, wenn die Ehe seitens der betreffenden Personen thatsächlich schon eingegangen ist, gleichwohl wird man aber den § 30 in diesem Sinne zu interpretiren haben. Die Versicherungsanstalt ist erst mit dem Augenblick zur Rückerstattung der Beiträge verpflichtet, mit welchem ihr der Nachweis erbracht ist, daß in Gemäßheit des § 52 des Reichsgesetzes vom 6. Februar 1875 eine Ehe von der die Rückerstattung begehrenden Person geschlossen worden ist; dieser Nachweis wird in der Regel durch Vorlegung der im § 54 dieses Gesetzes bezeichneten Bescheinigung des Standesbeamten zu führen sein. Auch bei weiblichen versicherten Personen, welche eine ausländische Staatsangehörigkeit besitzen und außerhalb des Reichsgebietes eine Ehe eingehen, muß die Versicherungsanstalt vor der Rückerstattung den Nachweis verlangen, daß von ihnen eine nach dem zur Anwendung kommenden ausländischen Rechte gültige Ehe eingegangen worden ist; der Nachweis, daß der der Eheschließung vorhergehende Akt, wie das Aufgebot u. s. w., bereits erfüllt sei, genügt für die Erstattung der Beiträge nicht.

3. Sobald die weibliche versicherte Person eine Rente auf Grund dieses Gesetzes erhält, fällt der Anspruch auf Rückerstattung von Beiträgen fort, hiernach also auch dann, wenn für eine nicht dauernde Erwerbsunfähigkeit Invalidenrente gewährt wurde.

4. Den versicherten weiblichen Personen steht unter den gesetzlichen Voraussetzungen ein Rechtsanspruch auf Rückerstattung zu, welcher in dem gleichen Verfahren und vor denselben Organen geltend gemacht werden kann, in welchem und vor welchen über den Rentenanspruch selbst entschieden wird. Vgl. § 95.

5. Da die Hälfte der für die Versicherten geleisteten Beiträge von dem Arbeitgeber gezahlt wird, so erhalten die weiblichen Versicherten den Gesammtbetrag der thatsächlich aus eigenen Mitteln geleisteten Beiträge wieder zurück. Die Versicherungsanstalt kann sich nicht auf eine Untersuchung darüber einlassen, ob der Arbeitgeber bei der Lohnzahlung die Hälfte der von ihm geleisteten Beiträge den Versicherten in Abzug gebracht hat oder nicht. Den Versicherten wird unter allen Umständen die Hälfte der geleisteten Beiträge zurückgewährt, auch wenn der Arbeitgeber den Abzug bei der Lohnzahlung unterlassen und somit die Gesammtheit der Beiträge aus eigenen Mitteln entrichtet hatte. Daß bei der Bestimmung des Betrages der zurückzuerstattenden Beiträge nur die thatsächlich geleisteten Zahlungen in Betracht kommen, während auf die sonst als Beitragszeiten geltenden Zeiten der Krankheitsdauer keine Rücksicht genommen wird, bedarf als selbstverständlich keiner Ausführungen.

6. Da das Gesetz für die Gewährung der Invaliditätsrente die Zurücklegung der fünfjährigen Wartezeit als Voraussetzung aufgestellt hat, so konnte auch bei der Normirung der Voraussetzungen, unter welchen die Rückerstattung von Beiträgen begehrt werden kann, hiervon nicht abgesehen werden.

7. Die Frist von drei Monaten beginnt mit dem Tage der Eheschließung, der aus der durch § 54 des Gesetzes vom 6. Februar 1875 vorgesehenen Bescheinigung des Standesamtes ersichtlich ist. Für ihre Berechnung kommt die Vorschrift des § 200 der Civilprozeßordnung zur Anwendung, wonach die Frist mit dem Tage des letzten Monats endigt, welcher durch seine Benennung oder Zahl dem Tage entspricht, an welchem sie begonnen hat, bezw. wenn dieser Tag in dem letzten Monat fehlt, mit Ablauf des letzten Tages dieses Monats; fällt das Ende der Frist auf einen Sonntag oder allgemeinen Feiertag, so gilt der nächstfolgende Werktag als Ende. Vgl. auch Beschluß des R.-V.-A. vom 10. Juni 1887; Schmitz a. a. O. I S. 204.

Aus dem zerstörlichen Charakter der Frist ergiebt sich, daß nach Ablauf der drei Monate der Anspruch als erloschen zu betrachten ist.

8. Die Rückerstattung konsumirt jede Anwartschaft, welche auf Grund des früheren Versicherungsverhältnisses bestanden hat; während nach § 32 Absatz 2 die früher bestandene, aber nach Absatz 1 erloschene Anwartschaft wiederauflebt, wenn durch den Wiedereintritt in eine die Versicherungspflicht begründende Beschäftigung oder durch freiwillige Beitragsleistungen das Versicherungsverhältniß erneuert worden ist, kann in diesem Falle von einem Wiederaufleben der früher bestandenen Anwartschaft nicht die Rede sein, weil dieselbe durchaus beseitigt wurde.

9. In der dem Kommissionsbericht als Anlage beigegebenen Denkschrift ist eine Berechnung über die Anzahl der weiblichen versicherten Personen aufgestellt, die durchschnittlich in die Ehe treten und demgemäß die Zurückerstattung der Beiträge verlangen werden. Nach derselben werden von weiblichen Versicherten in nachstehendem Lebensalter Ehen geschlossen:

Lebensjahr	Ehen	Lebensjahr	Ehen
16	281,56	38	989,32
17	1 367,86	39	858,16
18	5 473,62	40	754,93
19	13 584,32	41	663,32
20	19 972,50	42	577,89
21	25 534,88	43	497,10
22	27 166,48	44	424,69
23	25 742,44	45	359,97
24	20 426,54	46	308,28
25	16 187,58	47	263,17
26	12 944,85	48	223,84
27	9 961,71	49	188,40
28	7 690,28	50	155,51
29	6 116,09	51	126,20
30	4 843,37	52	100,23
31	3 827,21	53	78,37
32	3 084,51	54	60,07
33	2 481,03	55	44,78
34	1 984,05	56	35,05
35	1 596,65	57	26,83
36	1 340,64	58	20,21
37	1 146,36	59	14,91

Lebensjahr	Ehen
60	10,84
61	7,52
62	5,05
63	4,24
64	3,47.

Die Belastung, welche den Versicherungsanstalten durch § 30 erwächst, ist hiernach keineswegs eine unbedeutende. Der Anspruch auf Rückerstattung ist bei dem Vorstande derjenigen Versicherungsanstalt geltend zu machen, an welche zuletzt Beiträge entrichtet wurden. Vgl. § 95.

§ 31.[1])

Wenn eine männliche Person, für welche für mindestens fünf Beitragsjahre Beiträge entrichtet worden sind, verstirbt, bevor[2]) sie in den Genuß einer Rente gelangt ist, so steht der hinterlassenen Wittwe[3]), oder, falls eine solche nicht vorhanden, den hinterlassenen ehelichen[4]) Kindern unter 15 Jahren ein Anspruch auf Erstattung der Hälfte der für den Verstorbenen entrichteten Beiträge zu[5]).

Wenn eine weibliche Person, für welche mindestens für fünf Beitragsjahre Beiträge entrichtet worden sind, verstirbt, bevor sie in den Genuß einer Rente gelangt ist, so steht den hinterlassenen vaterlosen[6]) Kindern unter 15 Jahren ein Anspruch auf Erstattung der Hälfte der für die Verstorbene entrichteten Beiträge zu.

Vorstehende Bestimmungen finden keine Anwendung, sofern den Hinterbliebenen aus Anlaß des Todes des Versicherten auf Grund des Unfallversicherungsgesetzes[7]) eine Rente[8]) gewährt wird[9]).

1. Auch dieser Artikel verdankt seine Existenz einem Beschlusse der Kommission. Nachdem die Versuche, die Reliktenversicherung durch das Gesetz zu regeln, gescheitert waren, hielt man es für nothwendig, den Wittwen und Waisen mindestens die Rückzahlung der von dem verstorbenen Ehemann bezw. Vater oder Mutter eingezahlten Beiträge zu sichern; zwar wurde auch hierwegen eingewendet, daß eine unübersehbare Belastung für die Versicherungsanstalten daraus entstehen werde und daß mit der verhältnißmäßig kleinen Kapitalzahlung den Wittwen und Waisen wenig gedient sei, das Geld werde von den Hinterbliebenen bald verbraucht und die Noth alsdann größer sein als vorher. Allein diese Anschauungen wurden von der Mehrheit des Reichstags nicht getheilt,

man machte ihnen gegenüber darauf aufmerksam, daß gerade nach dem Tode des Ernährers in den Arbeiterfamilien die größte Noth herrsche, und wenn auch die zurück zu zahlende Hälfte der Beiträge keine große Summe sei, so sei sie doch immerhin genügend, die Rechnung des Arztes und die Begräbnißkosten zu decken und vielleicht über die ersten Wochen hinweg zu helfen, bis dann anderweitig gesorgt oder Arbeit gefunden sei. Die Richtigkeit dieser Ausführungen kann nicht bestritten werden; so klein auch der Betrag ist, welcher auf Grund dieser Bestimmung den Hinterbliebenen zu Theil wird, so wird er doch immerhin zur Linderung der Noth beitragen, und die Bestimmung darf wohl als der Ausgangspunkt für die seitens der Reichsgesetzgebung im Laufe der Zeit zu regelnde Wittwen- und Waisenfürsorge betrachtet werden, die ja eine auf die Dauer nicht zu entbehrende Ergänzung der Invaliditäts- und Altersfürsorge bildet.

2. Auch in den Fällen, auf welche § 31 anwendbar ist, beseitigt auch die nur für vorübergehende Erwerbsunfähigkeit gewährte Rente den Anspruch auf Rückerstattung.

3. Nur die Ehefrau des Verstorbenen kann die Zurückzahlung begehren, nicht auch die Person, mit welcher er in wilder Ehe gelebt hat.

4. Welche Kinder als ehelich anzusehen sind, bestimmt sich nach dem bürgerlichen Rechte. Nach gemeinem Rechte ist nur das Kind als eheliches zu betrachten, welches die Ehefrau während der Ehe von dem Ehemann empfangen hat, während das von der Ehefrau von dem Ehemanne vor Schließung der Ehe empfangene und nach derselben geborene Kind als ein durch nachfolgende Ehe legitimirtes angesehen wird (Entscheidung des Reichsgerichts in Civilsachen Bd. 12 S. 440 und Motive zu dem Entwurfe eines bürgerlichen Gesetzbuches für das deutsche Reich Bd. 4 S. 646). Hingegen betrachtet das preußische Landrecht II 2 § 1 ebenso wie der code civil §§ 312, 314, 331—333 und das sächsische bürgerliche Gesetzbuch §§ 1771, 1776, 1780, 1808, 2016, 2018 das vor der Eheschließung von dem Manne empfangene Kind als eheliches, jedoch wird in der Doktrin auch die entgegengesetzte Auffassung vertreten; der Entwurf des bürgerlichen Gesetzbuches schließt sich dem preußischen und französischen Rechte an: § 1466 bestimmt: „Ein eheliches Kind ist nicht nur dasjenige, welches die Ehefrau während der Ehe von dem Ehemanne empfangen hat, sondern auch dasjenige, welches die Ehefrau vor Schließung der Ehe von dem Ehemann empfangen und nach Schließung der Ehe geboren hat.“ Für die Frage der ehelichen Geburt ist die Regelung der Konzeptionszeit von besonderer Bedeutung; gemeinrechtlich umfaßt dieselbe die Zeit vom 182. bis 300. Tage einschließlich vor der Geburt des

Kindes, nach dem code civil Art. 312 die Zeit vom 180. bis 300. Tage, nach dem Preuß. A. L. II, 2 § 2 die Zeit zwischen dem 210. und 302. Tage, nach dem Entwurfe des B. G.-B. § 1467 die Zeit vom 300. bis 181. Tage vor der Geburt mit Einschluß dieses und jenes. Vgl. auch die Motive Bd. 4 S. 650—652.

Durch nachfolgende Ehe legitimirte Kinder gelten sowohl nach gemeinem Rechte, wie nach der Mehrheit der neuen Gesetzgebungen von dem Zeitpunkte der Eheschließung als eheliche Kinder (vgl. Preuß. A. L. II 2 § 596, Sächs. bürgerl. Gesetzbuch §§ 1780, 2018 und 2025, code civil Art. 333), ebenso nach dem Entwurfe des B. G.-B. § 1759: „Ein uneheliches Kind erlangt durch die nach seiner Geburt zwischen seinem Vater und seiner Mutter erfolgende Eheschließung von der Zeit der letzteren an die rechtliche Stellung eines ehelichen Kindes. (Legitimation durch nachfolgende Ehe.)" Motive Bd. 4 S. 923. Die Legitimation durch Ehelichkeitserklärung, legitimatio per rescriptum principis hat, im Gegensatz zu der legitimatio per subsequens matrimonium, nach manchen Rechten nicht die Wirkung, daß die legitimirten Kinder als eheliche gelten; manche Rechte, wie das bayerische und württembergische lassen durch diese Legitimation eine eheliche Verwandtschaft nur im Verhältnisse zwischen dem unehelichen Kinde und dessen Vater zur Entstehung kommen, andere, wie das preußische und sächsische, lassen durch sie ein eheliches Verwandtschaftsverhältniß zwischen dem unehelichen Kinde und dessen Abkömmlingen einerseits und dem unehelichen Vater und dessen Abkömmlingen anderseits entstehen, während zwischen dem unehelichen Kinde und dessen Abkömmlingen einerseits und den sonstigen Verwandten des Vaters anderseits ein Verwandtschaftsverhältniß nur insoweit begründet wird, als die letzteren einzeln bezw. in der Form des Familienvertrages zugestimmt haben; Preuß. L. R. II, 2 § 603—608; sächs. bürgerl. Gesetzb. §§ 1783, 1808, 1841, 2021—2025; vgl. die Uebersicht über das geltende Recht in Bd. 4 der Motive S. 934. Nach dem Entwurfe des B. G.-B. § 1583 hat die Legitimation durch Verfügung der Staatsgewalt, die Ehelichkeitserklärung, nicht die volle Wirkung der Legitimation durch nachfolgende Ehe, sondern sie erzeugt mindere Wirkungen, nämlich ein Verwandtschaftsverhältniß zwischen dem unehelichen Kind und dessen Abkömmlingen einerseits und dem unehelichen Vater anderseits. Dem code civil ist die Legitimation durch Verfügung der Staatsgewalt überhaupt unbekannt. Es ist fraglich, ob Kinder, welche auf diese Weise legitimirt sind, in den Rechtsgebieten, deren bürgerliches Recht den Standpunkt des Entwurfes theilt, als eheliche im Sinne der gegenwärtigen Vorschrift angesehen werden können? Trotz mancher, gegen die bejahende Antwort sprechender

Bedenken glauben wir gleichwohl der Absicht des Gesetzes gerecht zu werden, wenn wir die Frage bejahen.

Hat nach dem geltenden Rechte die legitimatio per rescriptum principis die Wirkung, zwischen dem Kinde und seinem Erzeuger ein Verwandtschaftsverhältniß zu begründen, das jenem ein Erbrecht an der Hinterlassenschaft dieses gewährt und dem Vater die Unterhaltspflicht auflegt, so muß auch dem so legitimirten Kinde das Recht zuerkannt werden, die Rückerstattung der von dem verstorbenen Vater eingezahlten Beiträge in gleichem Umfange begehren zu können, in welchem eine solche Befugniß ehelichen Kindern zusteht. Der feinere civilrechtliche Unterschied zwischen Kindern, die auf diese und jene Art legitimirt worden sind, kann für das Geltungsgebiet der sozialpolitischen Gesetzgebung eine Beachtung nicht beanspruchen; jede andere Interpretation würde zu Härten und Unbilligkeiten führen, und gerade mit dem Gedanken, durch die Bestimmung des § 31 einen Ersatz, wenn auch nur in kleinstem Maße für den Mangel einer Waisenversicherung zu schaffen, in unmittelbarem Widerspruche stehen, sie wäre auch mit dem Charakter der Ehelichkeitserklärung schwerlich verträglich, deren Zweck ja, wie die Motive Bd. 4 S. 934 sehr richtig betonen, der ist, dem unehelichen Vater Gelegenheit zu geben, sein Unrecht wieder gut zu machen und den Kindern eine Wohlthat zu erweisen.

5. Die Versicherungsanstalt ist berechtigt, den Nachweis bezüglich der Voraussetzungen zu verlangen, von welchen die Erstattung der Beiträge abhängig ist; derselbe wird durch Vorlegung der betreffenden Urkunden, Bescheinigung über den Sterbefall, Bescheinigung über die Eheschließung, über die Geburt, über die Ehelichkeitserklärung u. s. w. am einfachsten zu erbringen sein.

6. Vaterlose Kinder sind nicht nur die Kinder, deren ehelicher Vater verstorben ist, sondern auch die unehelichen Kinder; denn durch die uneheliche Zeugung entsteht kein familienrechtliches Band zwischen dem Erzeuger und dem Kinde; auf diesem Standpunkte steht auch der Entwurf des bürgerlichen Gesetzbuches Art. 1568. „Zwischen einem unehelichen Kinde sowie dessen Abkömmlingen einerseits und der Mutter sowie deren Verwandten anderseits bestehen dieselben Rechte und Verbindlichkeiten, wie wenn das Kind ein eheliches wäre, soweit nicht das Gesetz ein Anderes bestimmt." Zwischen dem unehelichen Kinde und dessen Abkömmlingen einerseits und dem Vater und dessen Verwandten anderseits hat der Entwurf, wie die Motive zu § 1568, Bd. 4 S. 851 ausführen, familienrechtliche Beziehungen, insbesondere die aus dem ehelichen Eltern- und Kindesverhältnisse sich ergebenden Pflichten und Rechte, grundsätzlich nicht anerkannt, womit auch das gemeine Recht und die neueren Gesetz-

gebungen übereinstimmen. Preuß. L. R. II, 2, § 612 u. ff., 651 u. ff.; II, 3, § 7 und 8, code civil Art. 159, 756, 334—340; sächs. bürgerl. Gesetzbuch, §§ 1801, 1858—1874, 2019, 2025. Uneheliche Kinder, welche in Gemäßheit der Art. 334 u. ff. des code civil anerkannt sind, gelten dagegen nicht als vaterlose; vgl. Zachariä, Handbuch des französischen Civilrechtes, herausgegeben von Dreyer (7. Auflage, Heidelberg 1886) § 571 und Motive zu dem Entwurfe des B.G.B., Bd. 4 S. 852. Auch ein an Kindesstatt angenommenes uneheliches Kind kann nicht als vaterlos betrachtet werden. Ebenso wenig sind Kinder, welche bei einer Scheidung der Mutter zugesprochen werden, vaterlos.

7. Durch § 9 Absatz 2 ist bestimmt, daß die durch einen Unfall herbeigeführte Erwerbsunfähigkeit einen Anspruch auf Invalidenrente nur insoweit begründet, als nicht durch die Unfallversicherung eine Entschädigung gewährt wird. Mit Rücksicht hierauf erschien es geboten, eine ähnliche Vorschrift auch in diesen Paragraphen aufzunehmen; in der Kommission wurde ein hierauf bezüglicher Antrag abgelehnt; man bemerkte, daß der Hinweis auf § 9 nicht zutreffe, da es sich im gegenwärtigen Falle nicht um die Gewährung einer Rente, sondern um die Rückerstattung eines früher gezahlten Beitrags handle; man habe sich entschlossen, in die Rückgewährung dieser Beiträge zu willigen, weil man sich gesagt habe, gerade im Todesfalle werde die Familie sich in der größten Noth befinden; diese Noth solle durch die Rückgewährung der früher eingezahlten Prämien gelindert werden, man solle nun die durch frühere Beschlüsse gewährte Wohlthat nicht wieder beseitigen, und es sei hierzu ein Anlaß um so weniger geboten, als dadurch eine Inkonsequenz in keiner Weise eintrete, denn nicht die Gewährung eines Rentenanspruchs, sondern die Rückleistung eingezahlter Beiträge bilde den Gegenstand des ganzen Artikels. In der zweiten Plenarberathung wurde trotz dieser Ausführungen ein den Schlußabsatz enthaltender Antrag angenommen.

8. Nach § 6 des Unfallversicherungsgesetzes ist im Falle der Tödtung eines Versicherten den Hinterbliebenen des Getödteten vom Todestage an eine Rente zu gewähren, welche für die Wittwe bis zu deren Tod oder Wiederverheirathung zwanzig Prozent, für jedes hinterbliebene vaterlose Kind bis zu dessen zurückgelegtem fünfzehnten Lebensjahre fünfzehn Prozent, und wenn das Kind auch mutterlos ist oder wird, zwanzig Prozent des Arbeitsverdienstes beträgt. Die Renten der Wittwen und Waisen dürfen zusammen sechzig Prozent des Arbeitsverdienstes nicht übersteigen, und es tritt eine entsprechende Kürzung der einzelnen Renten ein, wenn sich ein höherer Betrag ergiebt. Im Falle der Wiederverheirathung erhält die Wittwe den dreifachen Betrag ihrer Jahresrente als Abfindung;

der Anspruch einer Wittwe auf Unfallrente ist ausgeschlossen, wenn die Ehe erst nach dem Unfalle geschlossen ist. Im letztern Falle besteht in Gemäßheit der obigen Bestimmung ein Anspruch auf Rückerstattung der Beiträge des verstorbenen Mannes, hingegen ist ein solcher nicht vorhanden, wenn die Wittwe wegen Wiederverheirathung mit dem dreifachen Betrage der Rente abgefunden wird, da unter dieser Voraussetzung ihr eine Rente auf Grund der Unfallversicherungsgesetzgebung gleichwohl zu Theil geworden ist. Dem Ascendenten, welchen nach § 6 des Unfallversicherungsgesetzes ein Anspruch auf Unfallrente unter gewissen Bedingungen gleichfalls zusteht, ist ein Anspruch auf Rückerstattung der für die Versicherungsanstalt geleisteten Beiträge seines Descendenten nicht eingeräumt worden.

9. Zwischen der Rückgewährung der Beiträge auf Grund des § 30 einerseits und § 31 anderseits besteht ein nicht unwesentlicher Unterschied insofern, als der letztere Paragraph keine Vorschrift enthält, wonach der Anspruch auf Rückerstattung innerhalb einer bestimmten Frist geltend zu machen wäre; die Wittwe eines Versicherten kann hiernach während der ganzen Dauer ihres Lebens den Anspruch geltend machen, auch dann, wenn sie selbst Invaliden- bezw. Altersrente erhält, während die hinterlassenen Kinder ihren Anspruch nur bis zum fünfzehnten Lebensjahre anbringen können.

Erlöschen der Anwartschaft.

§ 32.[1])

Die aus einem Versicherungsverhältniß[2]) sich ergebende Anwartschaft[3]) erlischt, wenn während vier auf einander folgender Kalenderjahre[4]) für weniger als insgesammt sieben und vierzig[5]) Beitragswochen Beiträge auf Grund des Versicherungsverhältnisses oder freiwillig (§ 117) entrichtet worden sind.

Die Anwartschaft lebt wieder auf[6]), sobald durch Wiedereintreten in eine das Versicherungsverhältniß begründende Beschäftigung oder durch freiwillige[7]) Beitragsleistung das Versicherungsverhältniß erneuert und danach eine Wartezeit von fünf Beitragsjahren zurückgelegt ist.

1. Schon die Vorlage enthielt eine Bestimmung, wodurch denjenigen Personen, welche aus der Versicherungspflicht zeitweise oder dauernd ausscheiden, die aus dem bisherigen Versicherungsverhältnisse sich ergebende Anwartschaft auf dereinstige Rente einstweilen gewährt bleiben sollte; die Anwartschaft umfaßte nach ihr fünf Jahre einschließlich desjenigen

Kalenderjahres, in welchem zuletzt Beiträge gezahlt wurden. Die Motive führten zur Rechtfertigung dieser Bestimmung an, daß die in Aussicht genommene Zeit von fünf Jahren sich an die Wartezeit anlehne und genügen werde, um solche Personen, welche eine die Versicherung begründende Beschäftigung für längere Zeit aufgeben, in den Stand zu setzen, sich darüber schlüssig zu werden, ob sie die Versicherung freiwillig fortsetzen oder die bereits erworbene Anwartschaft unter Verzicht auf die bereits entrichteten Beiträge aufgeben wollen; die Zeitbeschränkung werde gerade bei diesen Personen vor Allem praktische Bedeutung erlangen, wenngleich sie auch für andere Fälle der Ausscheidung aus der Versicherungspflicht, insbesondere für den Fall des Bezugs einer Unfallrente in Höhe der Invalidenrente, anwendbar sei, und das Gleiche gelte von dem Wartegeld und der Pension. Mit dieser Bestimmung des Entwurfes stand die Bestimmung des § 21 in Zusammenhang, welche bei Personen, die im Laufe eines Kalenderjahres Beiträge für weniger als siebenundvierzig Beitragswochen oder gar keine geleistet hatten, die Kürzung der ihnen zu gewährenden Rente zuließ. Die Verhandlungen in der Kommission und in dem Plenum, welche diesen Paragraphen zum Gegenstande hatten, waren von einem doppelten Gedanken geleitet; es sollte einmal durch denselben denjenigen Kreisen, welche nicht in der Lage sind, dauernd in der Versicherungspflicht zu bleiben, vor Allem also denjenigen, welche zu einem selbständigen Gewerbebetriebe übergehen, die Möglichkeit gewährt werden, sich das bereits erworbene Recht, ein jus quaesitum im Sinne des Privatrechtes, zu erhalten, wie dies bereits durch die Bestimmung der Vorlage geschehen war, sodann aber sollte die von der Vorlage in Aussicht genommene Einschränkung dieses Rechtes durch die zugelassene Ermäßigung der Renten beseitigt und demgemäß der aus einem Versicherungsverhältniß Ausscheidende in die Lage gesetzt werden, sich sein volles Recht mit verhältnißmäßig geringen Opfern zu erhalten. Der Verwirklichung dieses Gedankens waren die verschiedenen im Laufe der parlamentarischen Verhandlungen eingebrachten Anträge gewidmet, aus welchen der Paragraph schließlich in der gegenwärtigen Fassung hervorging.

2. Durch die Aufnahme des Ausdruckes „Versicherungsverhältniß" an Stelle des zuerst in Aussicht genommenen „Versicherungspflicht" ist die Anwartschaft auch den in § 2 namhaft gemachten Personen gesichert worden, welche nicht dem Versicherungszwang unterliegen, aber das Recht der Selbstversicherung besitzen. Der Ausdruck „Versicherungsverhältniß" umfaßt nicht nur die Versicherung bei einer Versicherungsanstalt, sondern auch die Versicherung bei einer solchen Kasseneinrichtung, welche seitens des Gesetzes der Versicherungsanstalt gleichgestellt ist, sei es schlechthin,

sei es erst in Gemäßheit eines Beschlusses des Bundesrathes; ob der Versicherungspflicht seitens der Personen, welche dem Versicherungszwang unterworfen sind, in den Versicherungsanstalten oder bei den zugelassenen besonderen Kasseneinrichtungen genügt wird, ist für die Anwendung der gegenwärtigen Vorschrift ganz gleichgültig; auch die ehemaligen Mitglieder dieser besonderen Kasseneinrichtungen sind auf Grund des Gesetzes berechtigt, bei dem Ausscheiden aus denselben ohne gleichzeitigen Uebertritt zu einer Beschäftigung, welche ihre anderweitige Versicherungspflicht nach sich zieht, einstweilen die Anwartschaft auf die von diesen Kassen zu zahlenden Renten, soweit sie den Betrag der reichsgesetzlichen Invaliden- und Altersrenten nicht übersteigen, beizubehalten, und zwar zum vollen Betrag der Rente.

3. Die Anwartschaft aus einem Versicherungsverhältniß enthält den Anspruch auf die Invalidenrente und das Recht, die Rückerstattung geleisteter Beiträge unter den Voraussetzungen verlangen zu können, welche das Gesetz hierfür aufgestellt hat.

4. In welche Zeit der Dauer des Versicherungsverhältnisses die vier Jahre fallen, während welcher für weniger als 47 Beitragswochen Beiträge geleistet wurden, ist gleichgültig, das entscheidende Moment ist lediglich das, daß dieselben unmittelbar auf einander folgen, d. h. daß das eine Jahr sich an das andere anreiht. Die vierjährige Frist entspricht der vierjährigen Giltigkeitsdauer der Quittungskarte, und durch die Begrenzung der Anwartschaftsfrist in dieser Weise hat man es erreicht, daß die formelle Verjährung der Karte mit der materiellen Verjährung zusammentrifft.

5. Die Vertheilung der siebenundvierzig Beitragswochen auf vier auf einander folgende Kalenderjahre gewährt den Versicherten und den aus einem Versicherungsverhältniß ausgeschiedenen Personen die Möglichkeit, es sich nach ihren Kräften einzurichten, wie viel Beiträge sie in jedem Jahre leisten wollen; hat die betreffende Person erst die Quittungskarte am Schlusse des Jahres in Gebrauch genommen und im ersten Jahre nur eine Marke aufgeklebt, so sind zur Wahrung der Anwartschaft in den drei folgenden Jahren nicht mehr als 15 Marken jährlich aufzukleben. Wer seiner Rechte aus dem Versicherungsverhältniß nicht verlustig gehen will, muß also in jedem Kalenderjahre für mindestens zwölf Beitragswochen Beiträge leisten. Hat der Versicherte in einem derselben für eine geringere Zahl von Wochen Beiträge geleistet, so muß dieß Minus in den folgenden Jahren durch ein Plus ausgeglichen werden, damit in den vier auf einander folgenden Jahren mindestens für 47 Wochen Beiträge geleistet wurden; wenn also in einem Jahre für 10 Wochen, in dem

folgenden für 25 und in dem dritten, in welchem ein Ausscheiden aus der Versicherungspflicht stattfand, überhaupt keine Beiträge geleistet wurden, so müssen in dem folgenden vierten Jahre für mindestens 12 Wochen die Beitragsleistungen erfolgen, da andernfalls die Anwartschaft erlischt. Es kommt, wie bereits bemerkt, nur darauf an, daß in vier auf einander folgenden Jahren die Beitragswochen die Zahl 47 nicht erreichen, während es durchaus gleichgültig ist, in welchem Stadium des Versicherungsverhältnisses dieß geschehen ist, demgemäß muß aber darauf geachtet werden, daß von Beginn des Versicherungsverhältnisses an zu keiner Zeit vier auf einander folgende Jahre vorhanden sind, in welchen weniger als 47 Beitragswochen zurückgelegt wurden.

Mit größter Leichtigkeit ist der Versicherte in der Lage, eine Kontrole darüber auszuüben, ob er dieses für seine Rechte so ungemein wichtige Erforderniß stets erfüllt hat, er muß nur darauf achten, daß die Quittungskarte, in vier auf einander folgenden Jahren mit 47 Beitragsmarken beklebt, also, da dieselbe nur für diese Zahl von Marken Platz hat, voll beklebt wird. Ob die Einklebung der Marken in Erfüllung der gesetzlichen Versicherungsverpflichtung oder behufs Bethätigung der Selbstversicherung oder zur freiwilligen Fortsetzung der Versicherung geschah, ist für die Frage, auf die es behufs der Wahrung der Anwartschaft allein ankommt, ganz gleichgültig.

6. Das Wiederaufleben der Anwartschaft bezieht sich auf die Gesammtheit der Rechte, die bereits erworben waren; hat der neu Versicherte seit dem Wiederaufleben 235 Beitragswochen zurückgelegt, so erhalten die Hinterbliebenen desselben im Falle seines Todes nicht die Hälfte der für ihn während dieser 235 Beitragswochen entrichteten Beiträge, sondern die Hälfte der für ihn überhaupt geleisteten Beiträge, und ebenso besteht in dem entsprechenden Falle ein Anspruch auf die ganze Rente und nicht nur auf die für 235 Beitragswochen berechnete Rente. Das Erlöschen der Anwartschaft hat hiernach nachtheilige Folgen nur für diejenigen Personen, welche nicht mehr in der Lage sind, die Wartezeit von 235 Beitragswochen erfüllen zu können.

7. Zwischen der freiwilligen Beitragsleistung und der Fortsetzung des Versicherungsverhältnisses auf Grund der Versicherungspflicht besteht in Ansehung der Wirkungen beider kein Unterschied, und dem entspricht es, daß die freiwillige Beitragsleistung das Erlöschen der früher bereits erworbenen Rechte ebenso beseitigt wie die Erneuerung eines mit der Versicherungspflicht verbundenen Arbeits- oder Dienstverhältnisses, natürlich nur unter der Voraussetzung der Zurücklegung der fünfjährigen Wartezeit; diese Gleichstellung, welche in den Beschlüssen der Kommission

nicht enthalten war, ist erst durch die Beschlüsse des Plenums in zweiter Lesung bewirkt worden.

Veränderung der Verhältnisse.

§ 33.[1])

Tritt in den Verhältnissen[2]) des Empfängers einer Invalidenrente eine Veränderung ein, welche ihn nicht mehr als dauernd erwerbsunfähig (§ 9) erscheinen läßt, so kann[3]) demselben die Rente entzogen werden.

Die Entziehung[4]) der Rente tritt von dem Tage ab in Wirksamkeit, an welchem der die Entziehung aussprechende Bescheid zugestellt worden ist[5]).

Wird die Rente von Neuem bewilligt[6]), so ist die Zeit des früheren Rentenbezugs dem Versicherten ebenso wie eine bescheinigte Krankheitszeit (§ 17 Absatz 2) anzurechnen.

1. Durch die Unfallversicherungsgesetzgebung ist der Grundsatz aufgestellt worden, daß bei Eintritt einer wesentlichen Aenderung der für die Feststellung der Entschädigung maßgebend gewesenen Verhältnisse eine anderweite Feststellung derselben und demgemäß eine Erhöhung oder Ermäßigung der Rente statthaft ist; vgl. Reichsgesetz v. 6. Juli 1884 § 65: „Tritt in den Verhältnissen, welche für die Feststellung der Entschädigung maßgebend gewesen sind, eine wesentliche Veränderung ein, so kann eine anderweitige Feststellung derselben auf Antrag oder von Amtswegen erfolgen.“ Ein solcher Grundsatz kann bei der Altersrente, welche unabhängig von der Erwerbsunfähigkeit gewährt wird, überhaupt nicht, bei der Invalidenrente aber nur unter wesentlicher Beschränkung zur Anwendung gelangen, weil diese nicht wie die Unfallrente nach dem Maße der Erwerbsunfähigkeit abgestuft ist. Eine Ermäßigung der Invalidenrente in Folge veränderter Verhältnisse ist daher ausgeschlossen, der Eintritt einer solchen Veränderung muß entweder ganz unberücksichtigt bleiben oder zu einer Aufhebung der Rente überhaupt führen; die Wahl der ersten Alternative würde aber, wie die Motive hervorheben, eine ungerechtfertigte Belastung der Versicherungsanstalt bedeuten, denn bei demjenigen, dessen Verhältnisse sich nachträglich so gestaltet haben, daß er nicht mehr als dauernd erwerbsunfähig erscheint, liegen die Voraussetzungen, an welche die Gewährung der Rente geknüpft war, nicht mehr vor, und mit ihrem Fortfallen entfällt auch der Rechtsgrund, auf welchem die Gewährung einer Rente überhaupt beruht; die Konsequenz erheischt es daher, in diesem Falle die Entziehung der Rente auszusprechen.

2. Bei der Frage, ob „die Verhältnisse" des Invalidenrentners eine Aenderung erlitten haben, ist lediglich darauf Rücksicht zu nehmen, ob seine dauernde Erwerbsunfähigkeit gehoben ist, da von dieser allein die Zubilligung einer Rente abhängig gemacht ist; da die für den Fall der vorübergehenden Erwerbsunfähigkeit zugesprochene Rente stets nur für eine bestimmte Zeitdauer gewährt wird, so kann § 33 auf dieselbe keine Anwendung finden. In der Kommission des Reichstages wurde konstatirt, daß nur die Beseitigung der Erwerbsunfähigkeit die Entziehung der gewährten Rente nach sich ziehen kann, daß aber eine solche Maßregel nicht als gerechtfertigt zu erachten sei wenn der Gesundheitszustand der gleiche geblieben, der Invalide sich aber einen anderweiten Erwerb verschaffe, der vielleicht sogar höher sei als sein früherer Erwerb; man wies in dieser Beziehung darauf hin, daß ein Invalide durch Drehorgelspiel nach seiner Invalidisirung sich noch einen Erwerb verschaffen könne; da einerseits das Gesetz keine strikte Definition für den Begriff Erwerbsunfähigkeit enthält, anderseits den Verlust der Rente auf Grund einer eingetretenen Aenderung in den Verhältnissen fakultativ nicht obligatorisch ausspricht, so ist das freie Ermessen des über die Entziehung entscheidenden Organes in keiner Weise eingeschränkt, und es wird sich sonach in den im Einzelnen verschiedenen Fällen, ohne daß hierdurch zu Härten und Unbilligkeiten Anlaß gegeben wird, feststellen lassen, ob die Voraussetzung für die Gewährung einer Invalidenrente vorhanden oder in Fortfall gekommen ist; so lange diese Voraussetzung, die dauernde Erwerbsunfähigkeit, noch existirt, kann zu einer Entziehung der Rente nicht geschritten werden, mag nun auch die Erwerbsunfähigkeit später nicht mehr auf derselben Ursache beruhen wie zur Zeit der Gewährung der Rente; wenn demgemäß eine Person mit Rücksicht auf eine bestimmte Krankheit invalidisirt, von derselben aber wider Erwarten geheilt wird, inzwischen jedoch aus einem anderweitigen Grunde erwerbsunfähig geworden ist, so kann ihr die zugebilligte Rente nicht entzogen werden. Ein Antrag, welcher für diesen Fall den Verlust der alten und die Gewährung einer neuen Rente ausgesprochen wissen wollte, wurde der damit verbundenen Umständlichkeit und Weitläufigkeit wegen abgelehnt.

Das Reichsversicherungsamt hat sich in einigen Entscheidungen über den Begriff der Veränderung der Verhältnisse im Sinne der Unfallversicherungsgesetzgebung ausgesprochen, die, wenn auch nur mit Vorsicht, bei der Auslegung des gegenwärtigen Gesetzes verwerthet werden können. Durch Entsch. vom 11. Juni 1888, Schmitz a. a. O. II S. 88, wird ausgesprochen, daß neue Bezüge, welche einem Rentenempfänger zufließen, zur Entziehung der Rente kein Recht geben, sondern nur solche Ver-

änderungen des Zustandes des Verletzten, welche die Erwerbsunfähigkeit in Frage stellen. Dies entspricht den oben gemachten Ausführungen, und es wird demgemäß diese Entscheidung auch für das Invaliditätsgesetz von Bedeutung sein. In verschiedenen Entscheidungen hat das R.-V.-A. angenommen, daß die Gewöhnung an einen Zustand auch als Veränderung der Verhältnisse betrachtet werden könne. Entsch. vom 28. Mai 1888 Nr. 583 und 584. Schmitz a. a. O. II S. 89, 90. In dem der letztgenannten Entscheidung zu Grund liegenden Falle handelte es sich um die Frage, ob einem Arbeiter, welcher durch einen Unfall eine Hand verliert, in Folge dessen eine künstliche erhält, sich aber mit der Zeit an den Gebrauch derselben gewöhnt, die bewilligte Rente gekürzt werden könne? Das R.-V.-A. bejahte die Frage und führt zur Begründung seiner Ansicht u. A. aus: „Die Erfahrung lehrt, daß ein Arbeiter, welcher ein wichtiges Glied verloren hat, in der ersten Zeit nach Beendigung des Heilverfahrens meistens noch nicht im Stande ist, die ihm gebliebenen Gliedmaßen in geeigneter Weise zur Arbeit zu verwenden, hierzu vielmehr einer längeren Uebung bedarf. Es würde nun den Interessen der Arbeiter zuwider laufen, wenn man in dem Ablaufe dieser Zeit bezw. Uebungsperiode nicht eine wesentliche Aenderung im vorbezeichneten Sinne erblicken wollte, da andernfalls die Berufsgenossenschaften gezwungen sein würden, von vornherein ohne Berücksichtigung jener Uebergangsperiode die Rente nach demjenigen geringeren Grade der Erwerbsunfähigkeit zu bemessen, welcher nach den Umständen der Verletzung als bleibender angesehen werden muß; im vorliegenden Falle durfte aber angenommen werden, daß der Arbeiter die für seine fernere Erwerbsthätigkeit maßgebende Uebung seiner gesunden Gliedmaßen erlangt habe." Die Entscheidung ist zwar nicht einwand- oder bedenkenfrei, jedoch im Resultat wohl richtig, wenigstens für das Unfallversicherungsgesetz; bei Anwendung des gegenwärtigen Gesetzes dürften sich dagegen schwerlich Fälle ereignen, in welchen ein erwerbsunfähiger Arbeiter durch die Gewöhnung an künstliche und gebliebene Gliedmaßen wieder in vollem Umfange die Erwerbsfähigkeit erlangt.

Im Gegensatz hierzu darf es als ziemlich zweifelfrei betrachtet werden, daß der Umstand, daß ein erwerbsunfähiger Arbeiter seitens der Versicherungsanstalt nach der Invalidisirung für einen besonderen Beruf ausgebildet wurde, als eine Veränderung der Verhältnisse betrachtet werden kann, vorausgesetzt, daß die Ausbildung mit Erfolg durchgeführt worden ist. In demselben Sinne entschied das R.-V.-A. am 28. Oktober 1888, Schmitz a. a. O. II S. 90. Es muß indessen betont werden, daß ein Zwang gegen den Versicherten, sich einer solchen Aus-

bildung zu unterziehen, seitens der Versicherungsanstalt nicht ausgeübt werden kann.

Die Entziehung ist nicht obligatorisch angeordnet, um dem die Billigkeitsgründe berücksichtigenden Ermessen der zur Entscheidung berufenen Organe den geeigneten Spielraum zu lassen; die Verhältnisse können so liegen, daß trotz einer eingetretenen Aenderung die Entziehung der Rente dem humanen Gedanken des Gesetzes zuwider laufen würde; die Versicherungsanstalten werden, um dem Geiste der Gesetzgebung gerecht zu werden, oft genug Veranlassung haben, trotz einer eingetretenen Veränderung, die Rente dem Versicherten auch nach derselben fort zu bewilligen.

3. Absatz 2 entspricht dem Absatz 4 des § 65 des Gesetzes vom 6. Juli 1884: „Eine Minderung oder Aufhebung der Rente tritt von dem Tage in Wirksamkeit, an welchem der dieselbe aussprechende Bescheid zugestellt ist.“ Ueber Zustellungen vgl. § 139.

4. Das Verfahren, in welchem die Entziehung der Rente ausgesprochen wird, ist das gleiche wie für die Feststellung der Rente; gegen den die Entziehung aussprechenden Bescheid findet also die Berufung auf schiedsgerichtliche Entscheidung statt, und die Entscheidung des Schiedsgerichts kann unter den in § 80 normirten Voraussetzungen mittelst der Revision bei dem Reichsversicherungsamt angefochten werden, vgl. § 85 in Verbindung mit §§ 77 und 80.

Es unterliegt keinem Zweifel, daß die Entziehung auf Grund der eingetretenen Aenderungen, auch während der Anhängigkeit des Rentenanspruchs in der Berufungs- und Revisionsinstanz erfolgen kann; legt der Versicherte gegen den den Rentenanspruch in bestimmter Höhe bewilligenden Bescheid die Berufung bei dem zuständigen Schiedsgerichte ein, tritt aber während des Verfahrens die zu der Entziehung berechtigende Voraussetzung ein, so kann der Verlust trotz der Rechtshängigkeit ausgesprochen werden, und der Versicherte muß den darauf bezüglichen Bescheid selbständig mittelst der Berufung anfechten, da er sonst die Rechtskraft beschreitet; die Anfechtung des ersteren Bescheides wegen der Höhe der zugebilligten Rente verhindert es nicht, daß der zweite Bescheid die Rechtskraft erlangt; würde der Versicherte letztern nicht selbständig angreifen, so wäre er, selbst wenn er mit seiner Berufung gegen die Höhe der zuerkannten Rente durchdringen sollte, derselben endgültig verlustig geworden. Das Gleiche gilt natürlich, wenn die Entziehung der Rente während der Anhängigkeit der Sache in der Revisionsinstanz ausgesprochen würde, vgl. Entsch. des R.-V.-A. vom 16. Juni 1887, Schmitz a. a. O. I S. 179 und Entscheidung ohne Datum, Schmitz a. a. O. I S. 167; es liegt übrigens auf der Hand, daß Fälle, in

welchen die Entziehung einer erst vor kurzer Zeit zuerkannten Rente gerechtfertigt ist, wohl selten eintreten werden. Die Verhältnisse, mit welchen die Invaliditätsversicherung in dieser Hinsicht zu thun hat, sind verschieden von denjenigen, welche bei der Unfallversicherung in Betracht kommen, für deren Bereich die Möglichkeit einer Minderung oder Aufhebung der Rente auch während der Dauer des anhängigen Verfahrens keine geringe ist; immerhin kann nicht bestritten werden, daß zu einem solchen Vorgehen während dieser Zeit auch für den Bereich des gegenwärtigen Gesetzes Veranlassung vorhanden sein kann.

5. Ueber Zustellungen vgl. § 139.

6. Tritt nach der Entziehung der Rente abermals eine Veränderung der Verhältnisse ein, welche die Voraussetzung für die Rentenbewilligung wieder als gegeben erscheinen läßt, so ist dem Versicherten in neuem Feststellungsverfahren die Rente auf's neue zu gewähren; bei der Berechnung derselben wird die ganze Zeit, während welcher bereits Rente bezogen wurde, als Beitragszeit in Anrechnung gebracht und zwar in der zweiten Lohnklasse, also auch soweit sie die Frist eines Jahres übersteigt; der Artikel nimmt deswegen vollkommen zutreffend nur auf den zweiten Absatz des § 17 Rücksicht, nicht auch auf den vierten dieser Bestimmung Bezug. Diese sehr humane Vorschrift verhütet es, daß Personen, welche bereits invalide waren, demnächst erwerbsfähig und hiernach wieder invalide wurden, die neue Rente mit Rücksicht auf die während der Dauer des früheren Rentenbezuges entstandenen Beitragsausfälle nur in verkürztem Zustande zu Theil wird.

§ 34.[1])

Der nach Maßgabe dieses Gesetzes erworbene[2]) Anspruch auf Rente ruht[3]):

1. für diejenigen Personen, welche auf Grund der reichsgesetzlichen Bestimmungen über Unfallversicherung[4]) eine Rente beziehen, so lange und soweit die Unfallrente unter Hinzurechnung der diesen Personen nach dem gegenwärtigen Gesetze zugesprochenen Rente den Betrag von 415 Mark[5]) übersteigt;
2. für die in den §§ 4 und 7 bezeichneten Beamten und Personen des Soldatenstandes, so lange und soweit die denselben gewährten Pensionen oder Wartegelder unter Hinzurechnung der ihnen nach dem gegenwärtigen Gesetze zugesprochenen Rente den Betrag von 415 Mark übersteigen;

3. so lange der Berechtigte eine die Dauer von einem Monat übersteigende Freiheitsstrafe[6]) verbüßt, oder so lange er in einem Arbeitshause[7]) oder in einer Besserungsanstalt[8]) untergebracht ist;

4. so lange der Berechtigte nicht im Inlande wohnt. Durch Beschluß des Bundesrathes kann diese Bestimmung für bestimmte Grenzgebiete außer Kraft gesetzt werden[9]).

1. Das Gesetz will es verhüten, daß versicherten Personen im Falle der Zurücklegung des 70. Lebensjahres oder der Erwerbsunfähigkeit mehr gewährt wird, als die Gesetze über die Unfallversicherung und das gegenwärtige Gesetz, beide für ihr besonderes Gebiet, allgemein für erforderlich erachten; es ist deshalb eine Grenze aufgestellt, deren Höhe nicht überschritten werden kann. Treffen Unfall- und Invaliditäts- bezw. Altersrente bei einer Person zusammen und ist demgemäß ein Theil des Gesammtbetrages nicht auszuzahlen, sondern zurückzubehalten, so kommt die hierdurch erzielte Ersparniß immer nur den Versicherungsanstalten, nicht aber dem Reiche oder den Berufsgenossenschaften der Unfallversicherung zu gut, denn die Lasten der Invaliditäts- und Altersversicherung sind schon um deswillen nach Möglichkeit zu erleichtern bezw. zu verringern, weil die Versicherten zu denselben beitragen.

2. Nur solche Ansprüche können ruhen, welche von den Versicherten schon erworben sind, es muß also endgültig festgestellt sein, ob und in welcher Höhe dem Versicherten ein Anspruch auf Invalidenrente zusteht, bezw. ob er einen Anspruch auf die Altersrente schon besitzt.

3. Der Anspruch ruht nur, er erlischt nicht, die auf Grund desselben zu gewährende Rente wird nicht ausgezahlt, sie tritt aber sofort wieder in Wirksamkeit, sobald die in Ziffer 1—4 normirten Voraussetzungen in Wegfall kommen.

4. Ueber das Verhältniß zwischen Unfall- und Invaliditätsversicherung vgl. § 9. Die Personen, welche auf Grund der Unfallversicherung eine Rente beziehen, sind:

a) der durch einen Unfall Verletzte,

b) die Wittwe des durch einen Unfall Getödteten,

c) die hinterlassenen Kinder desselben unter fünfzehn Jahren,

d) die Aszendenten desselben, deren einziger Ernährer er war.

Bei Anwendung dieser Bestimmung sind zwei Alternativen zu unterscheiden:

α. Eine Person ist auf Grund der Unfallversicherung im Besitze einer Unfallrente, es tritt nunmehr die Voraussetzung für die Gewährung einer Invaliden- oder Altersrente ein; dieß kann der Fall sein bei den

in a, b und d namhaft gemachten Personen, hingegen nicht bei den in c genannten Kindern eines durch einen Unfall Getödteten unter 15 Jahren, denn dieselben können eine Invalidenrente nicht beziehen, weil ja alle Personen unter 16 Jahren von der Unterstellung unter die Invaliditätsversicherung ausgeschlossen sind.

β. Eine Person bezieht auf Grund des gegenwärtigen Gesetzes eine Rente, Invaliditäts- oder Altersrente, und es tritt nunmehr die Voraussetzung ein, welche sie berechtigt, eine Unfallrente zu verlangen; auch dieser Fall kann bei den in a, b und d genannten Personen eintreten; es ist namentlich nicht ausgeschlossen, daß der Invalidenrentner in einem gewerblichen Betriebe beschäftigt ist und in demselben einen Unfall erleidet, welcher die Voraussetzung für die Zubilligung der Unfallrente bildet. Freund (S. 57 Anm. 3) scheint der Ansicht zu sein, daß nur in dem Falle, wenn bei Eintritt eines Unfalles die Invaliden- oder Altersrente bereits bezogen wird, der Verletzte nicht nothwendig selbst im Genusse derselben gewesen zu sein brauche; allein es ist auch sehr wohl möglich, daß im umgekehrten Falle andere Personen als der Verletzte im Genusse der Rente sind. Wenn ein Versicherter durch einen Unfall getödtet wird, so steht dessen Wittwe die Unfallrente zu; dieselbe kann nun in einer Beschäftigung weiter thätig sein, welche dem Versicherungszwang des gegenwärtigen Gesetzes unterliegt, und sich durch Beitragsleistungen einen Anspruch auf die Renten dieses Gesetzes sichern, da es ja nach § 4 Absatz 3 dem Ermessen der Unfallrentner anheim gegeben ist, ob sie einen Antrag auf Befreiung von der Versicherungspflicht nach dem gegenwärtigen Gesetze stellen wollen oder nicht.

Kommt sie nun in die Lage auf Grund der Vorschriften dieses Gesetzes eine Rente begehren zu können, so tritt die in Ziffer 1 erwähnte Folge ein; die Summe ihrer Renten wird auf 415 Mk. festgesetzt bezw. reduzirt und der überschießende Betrag dient der Versicherungsanstalt oder den Versicherungsanstalten als Ersparniß.

5. Die Summe von 415 Mark, welche als Grenze für die kumulirten Beiträge der Unfall- und Invaliditäts- bezw. Altersrente angenommen wurde, entspricht der Höhe der Invaliditätsrente, welche in der obersten Lohnklasse bei Zurücklegung einer Beitragszeit von 50 Beitragsjahren erreicht wird; soweit die Unfallrente diese Höhe nicht erreicht, ist die Invaliden- bezw. Altersrente für den fehlenden Rest ergänzend hinzu zu legen, während der überschießende Betrag der letztern eingehalten wird.

6. Wenn der Berechtigte eine Freiheitsstrafe verbüßt, so ist für ihn die Möglichkeit freien Arbeitserwerbs auch ohne Rücksicht auf Invalidität oder hohes Alter ausgeschlossen, während für seine Unterhaltung aus

öffentlichen Mitteln ohnehin gesorgt wird. Dieser Grund ist für den Ausschluß des Rentenbezugs für die Dauer dieser Zeit maßgebend gewesen.

Die Freiheitsstrafen des deutschen Rechtes sind:

a) Zuchthausstrafe,
b) Gefängnißstrafe,
c) Festungsstrafe,
d) Haft, Strafgesetzbuch § 14 bis 19.

Aus den Vorschriften des St.G.B. über die Dauer dieser Strafen ergiebt sich, daß der Rentenanspruch des eine Zuchthausstrafe verbüßenden Versicherten stets ruht.

7. Arbeitshaus ist die Anstalt, in welcher gewisse Personen zwangsweise zur Arbeit angehalten werden; nach geltendem deutschen Rechte ist die Unterbringung von Personen in einer Arbeitsanstalt im Gegensatze zu den Bestimmungen des preußischen Gesetzes vom 21. Mai 1855 nicht durch Verfügung von Verwaltungsbehörden, sondern nur durch richterliches Urtheil gestattet, vgl. St.G.B. § 361 Ziffer 3 bis 8 und § 362.

8. Besserungsanstalt ist diejenige Anstalt, in welcher Personen, die das zwölfte Jahr noch nicht erreicht, aber eine strafbare Handlung begangen haben, ferner solche Personen unter 12 Jahren, welche ohne eine strafbare Handlung verübt zu haben, als sittlich verwahrlost anzusehen sind, sowie endlich Personen von 12 bis 18 Jahren, welche eine strafbare Handlung begingen, bei der Begehung aber die zu der Erkenntniß der Strafbarkeit derselben nöthige Einsicht nicht besaßen, behufs Besserung und Erziehung untergebracht werden. Vgl. St.G.B. §§ 55 und 56 und die Landesgesetze über die Zwangserziehung verwahrloster Kinder, preuß. Gesetz vom 13. März 1878 und die Ausführungen von Föhring in v. Holtzendorffs Handbuch des Gefängnißwesens Bd. 2 S. 280—327.

Während nur diejenige Freiheitsstrafe, welche die Dauer eines Monats übersteigt, das Ruhen des Rentenanspruchs bewirkt, zieht jeder Aufenthalt in der Arbeits- und Besserungsanstalt, also auch der kleinste, diese Wirkung nach sich; dieser Unterschied ist jedoch nur theoretisch von Bedeutung, thatsächlich kommen Verweisungen in eine derartige Anstalt, welche weniger als einen Monat betragen, nicht vor, da der Zweck der Verweisung nur bei einem längeren Aufenthalte zu erreichen ist.

9. Der Schlußabsatz dieser Bestimmung bezieht sich sowohl auf Inländer wie auf Ausländer und ist durch die Erwägung hervorgerufen worden, daß der von den Berechtigten zu erbringende Nachweis, daß sie noch leben, bei einem Aufenthalte im Auslande nicht minder auf große Schwierigkeiten stößt, wie die Auszahlung der Renten an im Auslande

befindliche Personen. Ueber die Bedeutung des Wortes „Inland“ vgl. die Bemerkungen zu § 14.

Durch die dem Bundesrathe eingeräumte Befugniß, für gewisse Grenzgebiete eine Ausnahme hiervon eintreten zu lassen, soll die wirthschaftliche Freizügigkeit, wie sie in den meisten Grenzbezirken herkömmlich besteht, gewährt und den zahlreichen im Deutschen Reiche arbeitenden und demgemäß versicherungspflichtigen, aber jenseits der Grenze wohnhaften Personen ihr Anrecht auf Rente vorbehalten werden. Im Gegensatze zu der nur gestatteten Kapitalabfindung des das Inland verlassenden Ausländers, § 14, ist das Ruhen der Rente obligatorisch vorgeschrieben.

Die Gründe, durch welche das Ruhen des Rentenanspruchs bewirkt wird, sind limitativ vorgeschrieben und können durch statutarische Bestimmung der Versicherungsanstalt keine Vermehrung erfahren. Es bleibt hiernach der Bezug des Krankengeldes auf Grund der Krankenversicherung ohne jeden Einfluß auf den Bezug der Rente, auch wenn durch das Krankengeld unter Hinzurechnung der zu gewährenden Invaliden- oder Altersrente die Höhe von 415 Mk. überschritten werden sollte. Ein Antrag, welcher auch für diesen Fall ein Ruhen des Rentenanspruchs sanktioniren wollte, wurde in der Kommission abgelehnt, nachdem sich der Vertreter der Regierungen der ihm innewohnenden Ungerechtigkeit wegen entschieden dagegen ausgesprochen hatte.

Verhältniß zu anderen Ansprüchen.

§ 35.[1])

Die auf gesetzlicher[2]) Vorschrift beruhende Verpflichtung von Gemeinden und Armenverbänden[3]) zur Unterstützung hülfsbedürftiger Personen sowie sonstige gesetzliche[4]), statutarische oder auf Vertrag[5]) beruhende Verpflichtungen zur Fürsorge für alte, kranke, erwerbsunfähige oder hülfsbedürftige Personen werden durch dieses Gesetz nicht berührt.

Soweit von einer Gemeinde oder einem Armenverbande an hülfsbedürftige Personen Unterstützungen für einen Zeitraum geleistet sind, für welchen diesen Personen ein Anspruch auf Invaliden- oder Altersrente zustand, geht der Anspruch auf Rente im Betrage der geleisteten Unterstützung auf die Gemeinde[6]) oder den Armenverband über[7]). Das Gleiche gilt für Betriebsunternehmer[8]) und Kassen, welche die den Gemeinden oder Armenverbänden obliegende Verpflichtung zur Unterstützung Hülfsbedürftiger auf Grund gesetzlicher Vorschrift erfüllt haben.

1. Die vorstehende Bestimmung schließt sich an inhaltlich gleiche Vorschriften der vorhergehenden sozialpolitischen Gesetze an; vgl. Reichsgesetz vom 6. Juli 1884 § 8, vom 5. Mai 1886 § 11. Wie die Motive hervorheben, ergiebt sich das Bedürfniß hierfür aus der Nothwendigkeit, unter allen Umständen dafür Sicherheit zu geben, daß den unter das Gesetz fallenden Personen im Falle der Hülfsbedürftigkeit das unentbehrlichste Maß der Fürsorge jederzeit geboten werden könne; subsidiär muß also die Armenfürsorge für diejenigen Fälle in Kraft bleiben, in welchen einem Erwerbsunfähigen eine Rente nicht oder noch nicht gewährt werden kann, weiter aber auch in den Fällen, in welchen der Betrag der Rente nicht genügen sollte, um die Hülfsbedürftigkeit aufzuheben. Die Motive bemerken, daß dieser Fall nach wie vor möglich bleibe, wenn auch für die Mehrheit der Versicherten in Zukunft die öffentliche Armenpflege nicht mehr eintreten werde, da ausweislich der Ergebnisse der Statistik auf den Kopf der versicherten Personen im Durchschnitt 55 Mk. an öffentlichen Unterstützungen entfielen, ein Betrag, der hiernach weit hinter dem, was die Invaliditätsversicherung leistet, zurückbleibt.

2. Das Gesetz spricht nur von einer solchen Verpflichtung der Gemeinde oder eines Armenverbandes, für welche ein Gesetz die rechtliche Grundlage bildet; es sind damit Unterstützungen von der Unterstellung unter § 35 ausgeschlossen, für welche nur eine gewohnheitsrechtliche Verpflichtung angeführt werden kann. Eine gesetzliche Verpflichtung der Gemeinden zur Unterstützung hülfsbedürftiger Personen besteht in Bayern nach Maßgabe des Gesetzes über Heimath, Verehelichung und Aufenthalt vom 16. April 1868, des Gesetzes über die öffentliche Armen- und Krankenpflege vom 29. April 1869 und der hierzu ergangenen Novellen vom 23. Februar 1872 und 3. Februar 1888; die Organe der Armenpflege sind in dem Armen- und Krankenpflegegesetze bezeichnet; hiernach wird die Armenpflege durch die politischen Gemeinden ausgeübt, welche in Bezug hierauf den Namen Heimathgemeinden führen und nach außen hin aktiv und passiv allein legitimirt sind; zur vorläufigen Fürsorge ist die Heimathgemeinde und zwar ohne Rücksicht auf die armenrechtliche Zugehörigkeit verbunden, zur endgültigen Fürsorge dagegen die Gemeinde, in welcher ein Individuum seine Heimath besitzt; §§ 17, 12 und 13 des Armenpflegegesetzes. Vgl. Münsterberg, Artikel Armenrecht in v. Stengels Wörterbuch des deutschen Verwaltungsrechtes.

3. Armenverbände sind die durch das Gesetz über den Unterstützungswohnsitz vom 6. Juni 1870 für den Geltungsbereich desselben, also das Reichsgebiet, mit Ausnahme von Bayern und Elsaß-Lothringen, eingeführten Organe der öffentlichen Armenpflege; dieselben zerfallen in Orts-

armenverbände und Landarmenverbände; erstere sind die regelmäßigen, letztere nur die subsidiären Träger der Armenlast; vgl. §§ 2 bis 6 des genannten Gesetzes und Münsterberg a. a. O. Der Grundsatz der gesetzlichen Verpflichtung dieser Verbände zur Unterstützung hülfsbedürftiger Personen ist durch die Reichsgesetzgebung ausgesprochen worden, während das Maß und der Umfang der Unterstützung sich nach den Bestimmungen der seitens der Landesgesetzgebung erlassenen Ausführungsgesetze richtet; vgl. Unterstützungswohnsitzgesetz § 8.

4. Aus dem Schlußsatze ergiebt sich, daß zunächst die Bestimmungen des bürgerlichen Rechtes über die Pflicht zur Alimentation gewisser Personen, welche derselben bedürftig sind, in vollem Umfange aufrecht erhalten werden. Nach dem Entwurfe des B.G.B. besteht eine Unterhaltspflicht bei Verwandten in gerader Linie, sowie bei Geschwistern, § 1481, ferner ist zum Unterhalte verpflichtet der Ehegatte gegenüber dem andern Ehegatten und der Vater des unehelichen Kindes, § 1484 und 1571; nach gemeinem Rechte wird eine Unterhaltspflicht unter Geschwistern nicht anerkannt, ebenso ist dieselbe dem code civil Art. 205 u. ff. und dem sächsischen B.G.B. §§ 1802, 1837 bis 1839 unbekannt. Dagegen kennt der Entwurf des B.G.B. eine Unterhaltspflicht unter Verschwägerten nicht. Der code civil anerkennt mit gewissen Beschränkungen eine Unterhaltspflicht zwischen Schwiegereltern und Schwiegerkindern; gemeinrechtlich ist es fraglich, ob eine Unterhaltspflicht des Schwiegervaters gegenüber der Schwiegertochter besteht; die bejahende Ansicht beruft sich auf L 20 § 2 D de familiae herciscundae 12, 2, doch ist die entgegengesetzte Ansicht die herrschende; vgl. Entscheidung des Reichsgerichtes in Civilsachen Bd. 9 S. 152, 153 und die Motive zu dem Entwurfe des B.G.B. Bd. 4 S. 678—680. Auch die Bestimmung in Artikel 60 des Handelsgesetzbuches gehört hierher. Ebenso wenig wie die Verpflichtungen dieser Personen durch das Gesetz berührt werden, erleidet die Verpflichtung der Krankenkasse zur Unterstützung erkrankter Personen durch dasselbe eine Alterirung; vorübergehende Fälle von Krankheit haben mit einer dauernden Erwerbsunfähigkeit Nichts zu thun, und es behält deshalb bei den Leistungen der Krankenkassen sein Bewenden.

Unterhaltungsansprüche, die auf einem Statut beruhen, sind beispielsweise die vielfach den Dienstboten durch Ortsstatut zugesicherten Ansprüche gegen die Dienstherrschaft auf Fürsorge für die Dauer einer gewissen Zeit im Falle der Hülfsbedürftigkeit, mitunter basiren dieselben auch auf einem Gesetze.

5. Auf einem Vertrag kann eine Verpflichtung zur Unterstützung in doppelter Weise beruhen; entweder hat eine Person auf Grund eines

Anstellungsvertrages einen Rechtsanspruch gegen eine bestimmte Person auf Gewährung der Fürsorge im Falle der Hülfsbedürftigkeit, Krankheit oder des Eintrittes eines bestimmten Lebensjahres, oder sie hat einen Versicherungsvertrag abgeschlossen, um sich für den Fall des Eintrittes eines solchen Ereignisses eine bestimmte Fürsorge zu sichern; beide Ansprüche bleiben trotz der Invaliditäts- und Altersrente aufrecht erhalten. Auf solche civilrechtliche Ansprüche, welche auf einem Delikt oder Quasidelikt beruhen, vgl. Haftpflichtgesetz vom 7. Juni 1871, Entwurf des B. G.B. § 722 u. ff., Code civil Art. 1382 u. ff., Preuß. L.R. I, 6 § 98 u. ff., sächs. bürgerliches Gesetzbuch §§ 1483, 1491 u. 1492, bezieht sich die vorstehende Bestimmung nicht, vielmehr regelt sich das Verhältniß dieser zu den auf Grund dieses Gesetzes geltend zu machenden Ansprüchen nach § 39.

6. Die Rechte des Versicherten auf den Bezug einer Rente gehen vermöge eines transitus legalis auf die Gemeinde oder den Armenverband bis zur Höhe der geleisteten Unterstützung über; diese Verbände sind hiernach unmittelbar berechtigt, von der betreffenden Versicherungsanstalt die Vergütung der geleisteten Zahlung zu verlangen; den Krankenkassen steht dagegen ein gleiches Recht nicht zu; die Voraussetzung für die Erfüllung des Anspruchs auf Vergütung bildet die Anerkennung des Rentenanspruchs für die Zeit, während welcher die Unterstützung geleistet wurde; ist der Anspruch auf Invaliden- oder Altersrente rechtskräftig zurückgewiesen worden, so können Gemeinden bezw. Armenverbände die Zurückzahlung der geleisteten Unterstützung nicht verlangen; Entscheidung des R.-V.-A. vom 6. Februar 1888, Schmitz a. a. O. I S. 82, 83: „Die Rechtskraft der gegen den Verletzten getroffenen Entscheidung ist wirksam auch gegen seinen Rechtsnachfolger geworden, als welcher der klagende Ortsarmenverband für etwa bestehende Ersatzansprüche zu gelten hätte, der § 23 Absatz 3 der C.P.O. gelangt hier zu sinngemäßer Anwendung. Es hätte dem Ortsarmenverbande freigestanden, bereits in dem früheren Verfahren zwischen dem Verletzten und dem Beklagten neben dem ersteren dessen Entschädigungsansprüche wegen der angeblichen Folgen des Unfalles zu vertreten. Nachdem er aber dieß aus Rechtsirrthum oder aus welchem anderen Grunde auch immer unterlassen, ist die Rechtskraft der Entscheidung in vollem Umfange eingetreten." Die hier ausgesprochenen Grundsätze sind auch bei den seitens eines Armenverbandes bezw. einer Gemeinde gegen eine Versicherungsanstalt geltend zu machenden Ersatzansprüchen anwendbar. Wird der Ersatzanspruch des Armenverbandes oder der Gemeinde seitens der Versicherungsanstalt abgelehnt, so muß letztere im ordentlichen Rechtswege vor dem zuständigen Gerichte verklagt werden; in dem schiedsgerichtlichen Verfahren können Streitigkeiten dieser

Art nicht ausgetragen werden. Vgl. auch § 76 Absatz 3 und § 8 des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884; für das Geltungsgebiet des letzteren Gesetzes hat das R.-V.-A. durch Bescheid vom 25. Juni 1886, Schmitz a. a. O. I S. 82, den Grundsatz ausgesprochen, daß die darin erwähnten Ersatzansprüche nur im Rechtswege geltend gemacht werden können.

7. Es wirft sich die Frage auf, gegen wen die Gemeinde bezw. der Ortsarmenverband mit seinem Ersatzanspruch vorzugehen hat, wenn er eine Person unterstützt, die nicht nur Anspruch auf Invalidenrente, sondern auch Krankenfürsorge besitzt?

Eine bestimmte Vorschrift, wonach er sich zuerst an die Krankenkasse und nur wegen des verbleibenden Ueberschusses an die Versicherungsanstalt zu wenden habe, besteht nicht, und es wird sonach Sache der freien Wahl sein, ob er es vorzieht, seinen Ersatzanspruch gegen die eine oder andere geltend zu machen. A. M. Freund a. a. O. S. 59.

8. Den Betriebsunternehmern und Kassen steht ein Ersatzanspruch nur dann zu, wenn sie die an und für sich von den Gemeinden und Armenverbänden zu gewährende Unterstützung nicht freiwillig, sondern vermöge gesetzlichen Zwangs erfüllt haben; ein solcher gesetzlicher Zwang besteht in manchen Theilen Deutschlands, z. B. für die Dienstherrschaft gegenüber dem erkrankten Gesinde. Hieraus ergiebt sich, daß solche Betriebsunternehmer, welche nicht auf Grund einer gesetzlichen Vorschrift sondern eines Gewohnheitsrechtes eine Unterstützung dieser Art geleistet haben, zur Geltendmachung des den Versicherten zustehenden Anspruchs nicht befugt sind; das Gesetz berücksichtigt die gewohnheitsrechtlich erfolgten Leistungen nicht, es hält auch die Verpflichtung zur Unterstützung, welche nur auf einem Gewohnheitsrecht beruht, nicht aufrecht, was für die Verhältnisse wie sie in landwirthschaftlichen Gegenden zwischen Arbeitgebern und Arbeitern bestehen, von erheblicher Bedeutung ist. Soweit in solchen Gegenden hülfsbedürftigen Arbeitern ein Rechtsanspruch, jedoch nur ein gewohnheitsrechtlicher gegen den Arbeitgeber auf Gewährung von Unterstützung zustand, kann derselbe in Zukunft im Rechtswege nicht mehr geltend gemacht werden.

§ 36.[1]),[2])

Fabrikkassen[3]), Knappschaftskassen[4]), Seemannskassen[5]) und andere für gewerbliche, landwirthschaftliche oder ähnliche Unternehmungen bestehende Kasseneinrichtungen, welche ihren nach den Bestimmungen dieses Gesetzes versicherten Mitgliedern für den Fall des Alters oder der Erwerbsunfähigkeit Renten oder

Kapitalien gewähren, sind berechtigt, diese Unterstützungen für solche Personen, welche auf Grund dieses Gesetzes einen Anspruch auf Invaliden- oder Altersrente haben, um den Werth der letzteren oder zu einem geringeren Betrage zu ermäßigen[6]), sofern gleichzeitig[7]) die Beiträge der Betriebsunternehmer und Kassenmitglieder, oder im Falle der Zustimmung der Betriebsunternehmer, wenigstens diejenigen der Kassenmitglieder[8]) in entsprechendem Verhältnisse herabgemindert werden. Auf statutenmäßige Kassenleistungen, welche vor dem betreffenden Beschlusse der zuständigen Organe, oder vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes aus der Kasse bewilligt worden sind[9]), erstreckt sich die Ermäßigung nicht.

Die hierzu erforderliche Abänderung der Statuten, bedarf der Genehmigung der zuständigen Landesbehörde[10]). Die letztere ist befugt[11]), eine entsprechende Abänderung der Statuten ihrerseits mit rechtsgültiger Wirkung vorzunehmen, sofern die zu den erwähnten Kasseneinrichtungen beitragenden Betriebsunternehmer oder die Mehrheit der Kassenmitglieder die Abänderung beantragt haben, die letztere aber von den zuständigen Organen der Kasse abgelehnt worden ist.

Der Ermäßigung der Beiträge bedarf es nicht[12]), sofern die durch die Herabminderung der Unterstützungen ersparten Beträge zu anderen Wohlfahrtseinrichtungen[13]) für Betriebsbeamte, Arbeiter oder deren Hinterbliebene verwendet werden sollen, und diese anderweite Verwendung durch das Statut geregelt und von der Aufsichtsbehörde genehmigt wird, oder soweit die Beiträge in der bisherigen Höhe erforderlich[14]) sind, um die der Kasse verbleibenden Leistungen zu decken[15]).

1. Der Zweck des vorstehenden Paragraphen geht dahin, einer Doppelversicherung vorzubeugen, welche dadurch entstehen könnte, daß Personen, die bei einer Versicherungsanstalt versichert sind, auch aus einer der schon bestehenden Kassen für den Fall des Eintrittes der Erwerbsunfähigkeit oder eines bestimmten Alters Unterstützung erhalten, welche sich mit der seitens der Versicherungsanstalt zu gewährenden Rente kumuliren würde. Es bestehen, wie den Ausführungen der Motive zu entnehmen ist, für einzelne gewerbliche oder andere Unternehmungen Kassen, zumeist durch die Freigebigkeit der Arbeitgeber in's Leben gerufen und durch Beiträge theils dieser, theils ihrer Arbeiter erhalten, welche ihren Mitgliedern für den Fall des Alters oder der Invalidität Unterstützungen

zum Theil in erheblichem Betrage gewähren. Falls diese Kassen den Voraussetzungen des § 5 entsprechen, so treten sie dergestalt an Stelle der Versicherungsanstalten, daß die Mitgliedschaft bei ihnen von der Mitgliedschaft bei der Versicherungsanstalt befreit. Ist das nicht der Fall, so besteht für ihre Mitglieder die Pflicht, der Versicherungsanstalt anzugehören, natürlich fort, aber die Gesetzgebung hat es für ihre Aufgabe gehalten, auch in diesem Falle ihre Wirksamkeit weder zu beseitigen noch einzuschränken; als Zuschußkassen können sie auch unter der Herrschaft des neuen Gesetzes eine ersprießliche Wirksamkeit ausüben. Es konnte jedoch nicht übersehen werden, daß im einzelnen Falle die zu derartigen Kassen zu leistenden Beiträge sowohl der Arbeitgeber wie der Arbeiter eine erhebliche, sachlich nicht gebotene Höhe erreichen und durch diese Doppelversicherungen Simulationen hervorgerufen werden können. Es war dieserhalb geboten, diese Kassen zu einer Ermäßigung der Leistungen zu ermächtigen, sofern derselben eine Ermäßigung der Beiträge ausgleichend gegenübersteht, und das bedeutende Interesse der Unternehmer und Arbeiter an einer Maßregel dieser Art, mußte dazu führen, den Betheiligten das Recht zu gewähren, die Herabsetzung auch gegen den Willen der Kassenverwaltung verlangen zu können. Hierbei konnte jedoch von Kautelen zur Sicherung eines ordnungsmäßigen Verfahrens bei der Herabsetzung der Leistungen und Beiträge nicht Umgang genommen werden.

2. Sämmtlichen zu Eingang dieser Bestimmung namhaft gemachten Kassen ist das Merkmal gemeinsam, daß sie mit einer bestimmten Unternehmung verbunden und nur für die Arbeiter dieser Unternehmung bestimmt sind. Kassen, welche ihre Wirksamkeit nicht auf eine einzelne Unternehmung beschränken, sondern sich auf eine Mehrheit von Unternehmungen erstrecken, beispielsweise also die für einen ganzen Berufszweig bestehenden Kassen, fallen nicht unter § 36; vgl. jedoch § 38; ebenso wenig fallen, wie aus den obigen Aeußerungen der Motive zu entnehmen ist, die von dem Bundesrath nach § 7 zugelassenen Kassen unter die gegenwärtige Vorschrift, vielmehr kommen nur solche in Betracht, welche in Ansehung der Versicherung den Versicherungsanstalten nicht gleichgestellt sind, welche für die Versicherten nicht an Stelle dieser treten.

3. Fabrikkassen sind nicht identisch mit den Fabrik-(Betriebs-)krankenkassen; letztere haben nur die Fürsorge für den Fall der Krankheit zum Gegenstand, während jene für Alter und Erwerbsunfähigkeit zu sorgen bezwecken.

4. Ueber Knappschaftskassen vgl. § 22.

5. Seemannskassen sind die, für die bei der Seeschiffahrt betheiligten Personen (Seeleute) errichteten Kassen, aus welchen denselben Unterstützung bei eintretender Erwerbsunfähigkeit oder bei Zurücklegung eines bestimmten Lebensalters gewährt wird.

6. Wird die von den Kassen gewährte Unterstützung um den vollen Werth der Invaliditäts- oder Altersrente ermäßigt, so müssen natürlich auch die Beiträge um den vollen Werth dieser Rente gekürzt werden; dem Maße der Ermäßigung muß in allen Fällen das Maß der Kürzung der Beiträge entsprechen.

7. Das Gesetz verlangt, daß die Kürzung der Beiträge nicht später erfolgt als die Ermäßigung der Unterstützung, sondern zu demselben Zeitpunkte; in dem Beschluß, durch welchen diese angeordnet wird, muß auch jene ausgesprochen werden.

8. Während die Ermäßigung der Leistungen der Kasse von der gleichzeitig erfolgenden Ermäßigung der Beiträge der Kassenmitglieder unter allen Umständen abhängig gemacht ist, kann sie, sofern die Betriebsunternehmer damit einverstanden sind, auch erfolgen, ohne daß die von diesen zu zahlenden Beiträge eine Reduktion erfahren, die Zustimmung der Betriebsunternehmer muß nicht nothwendig eine ausdrückliche sein, sie kann auch durch Stillschweigen gegenüber einem dahin gerichteten Vorschlage bethätigt werden.

9. Wohlerworbene Rechte der Kassenmitglieder können durch diese Anordnungen nicht alterirt werden; diesen Gedanken spricht der Schlußsatz der Absatz 1 aus; wohlerworbene Rechte bilden die Leistungen der Kasse für die Versicherten aber erst dann, wenn sie durch die zuständigen Organe der Kasse förmlich bewilligt worden sind; bloße Anwartschaften auf demnächst zu erwartende Leistungen der Kasse können der Wirksamkeit des betreffenden Beschlusses nicht entzogen werden. Wohlerworbene Rechte sind ferner nur die dem Statut entsprechenden Leistungen.

10. Die zuständige Landesbehörde wird durch die Zentralbehörde bestimmt. Vgl. § 138.

11. Die Abänderung der Statuten durch die Behörde darf nur unter der doppelten Voraussetzung vorgenommen werden, daß sie von sämmtlichen Betriebsunternehmern oder mehr als der Hälfte der Kassenmitglieder beantragt wird und ein Beschluß der zur Entscheidung berufenen Organe vorliegt, welcher die beantragte Aenderung ablehnt; von Amtswegen kann dieselbe niemals erfolgen.

Ueber den Begriff der Betriebsunternehmer vergl. Anm. 4 zu § 2, von neueren Entscheidungen des R.-V.-A. welche sich auf die Anwendung dieses Begriffes beziehen, sind noch folgende zu erwähnen:

Eine Gemeinde, welche das Anfahren und Zerkleinern der zur Unterhaltung der Gemeindewege nöthigen Steine in einzelnen Loosen an die mindestfordernden Gemeindeangehörigen vergiebt, gilt als Unternehmerin der fraglichen Arbeit, die Gemeindeangehörigen erscheinen in diesem Falle als Akkordarbeiter; Entsch. vom 28. April 1888, Schmitz a. a. O. II S. 23. Nach den Entscheidungen vom 9. Juli 1888 und 28. Mai 1888, Schmitz a. a. O. II S. 42, 43, bildet die Art der Lohnzahlung an eine Person kein für den Unternehmerbegriff relevantes Moment, und in der ersterwähnten Entscheidung spricht das R.-V.-A. die Ansicht aus, daß derjenige, welcher von in dem Betriebe eines Unternehmers beschäftigten Arbeitern zur Leistung einer augenblicklichen Hülfe gerufen wird, gleichfalls in dem Betriebe dieses Unternehmers beschäftigt ist, wiewohl er von diesem keinen Lohn erhält, letzterer somit also auch ihm gegenüber als Betriebsunternehmer zu betrachten ist. Die Richtigkeit dieser Entscheidung wird wohl als zweifelhaft bezeichnet werden dürfen.

12. Von dem Grundsatze, daß die Ermäßigung der bisherigen Kassenleistungen nur dann eintreten darf, wenn gleichzeitig die Beiträge entsprechend ermäßigt werden, läßt das Gesetz, von dem Bestreben geleitet, die für Arbeitgeber wie für Arbeitnehmer gleich werthvolle und bedeutsame Gründung von Wohlfahrtseinrichtungen aller Art zu fördern, in solchen Fällen eine Abweichung zu, in welchen die Beiträge, soweit sie in Folge der Herabminderung der Alters- und Invalidenunterstützungen erspart werden würden, zu andern Wohlfahrtseinrichtungen für die Kassenmitglieder oder deren Hinterbliebene verwendet werden; denn in solchen Fällen kommen die vollen Beiträge den Arbeitern oder ihren Hinterbliebenen gleichwohl zu gut. Für eine das Interesse der Kassenmitglieder gebührend berücksichtigende und zweckentsprechende Verwendung der Beiträge aber wird durch die in dem Gesetze vorgesehene Mitwirkung der Aufsichtsbehörde ausreichende Gewähr geboten (Motive S. 92). Ausgeschlossen ist in diesem Falle jedoch die Ermäßigung der Beiträge nicht, das Gesetz spricht nur fakultativ, nicht obligatorisch.

13. Der Begriff der Wohlfahrtseinrichtung ist ein sehr weitreichender, er umfaßt jede Einrichtung, welche bestimmt ist, dem materiellen oder geistigen Wohl eines bestimmten Personenkreises zu dienen. Das Gesetz hat bei der gegenwärtigen Bestimmung nur solche Wohlfahrtseinrichtungen im Auge, deren Wirksamkeit den Arbeitern und Betriebsbeamten und den Hinterbliebenen dieser Personen zu Gute kommt, während solche Wohlfahrtseinrichtungen, an denen auch der Betriebsunternehmer Theil nimmt, nicht unter die Bestimmungen des § 36 fallen; die Einrichtungen, welche hier in's Auge gefaßt sind, entsprechen bis zu einem gewissen Grade den

in § 117 der Gewerbeordnung bezeichneten, welche zur Verbesserung der Lage der Arbeiter oder ihrer Familien dienen, wenn auch natürlich nicht schlechthin, wie sich, abgesehen von andern Unterschieden, schon daraus ergiebt, daß in der angeführten Bestimmung der Gewerbeordnung Wohlfahrtseinrichtungen zum Besten der Betriebsbeamten nicht erwähnt sind. Die Ersparnisse, welche durch die Ermäßigung der Leistungen erzielt werden, müssen ihrem vollem Betrage nach für diese Einrichtungen verwendet werden und nur, wenn dieß der Fall ist, darf die zuständige Behörde der statutarischen Anordnung ihre Genehmigung ertheilen.

14. Der Schlußsatz, welcher während der Kommissionsberathung in das Gesetz aufgenommen wurde, enthält eine zweite Ausnahme von dem oben bezeichneten Grundsatze, beruhend auf der Erwägung, daß unter Umständen auch bei einer Ermäßigung der Kassenleistungen von der Erhebung der Beiträge in der bisherigen Höhe nicht abgesehen werden kann, wenn die Kasse überhaupt in die Lage gesetzt werden soll, die Leistungen, die ihr nach wie vor obliegen werden, zu erfüllen.

15. Es giebt nun noch Kassen, welche die Fürsorge für Alter und Erwerbsunfähigkeit zum Gegenstande haben, aber weder nach § 7 zugelassen sind, noch unter den § 36 fallen, wie z. B. Invalidenkassen für einen ganzen Berufszweig, abgesehen von den in § 38 bezeichneten; dieselben werden durch das gegenwärtige Gesetz in keiner Weise berührt, sie sind in Ansehung der Gewährung ihrer Leistungen und der Erhebung von Beiträgen vollständig frei; selbstverständlich müssen jedoch ihre Mitglieder, soweit sie zu den versicherungspflichtigen Personen gehören, bei der für sie zuständigen Versicherungsanstalt versichert sein; das Gesetz läßt sie gänzlich unberücksichtigt.

§ 37.[1])

Für Personen, welche aus Kassen der in § 36 bezeichneten Art Invaliden= oder Altersrenten[2]) beziehen, tritt das in § 32 vorgesehene Erlöschen des Versicherungsverhältnisses[3]) nicht ein[4]).

1. Der Artikel ist aus der Initiative des Reichstages hervorgegangen und verdankt seine Aufnahme in das Gesetz vor Allem einer Rücksichtnahme auf die Verhältnisse der Knappschaftskassen. Bei den Knappschaftskassen wird nämlich, wie auch bei manchen anderen Invalidenkassen, die Berufsinvalidität als genügende Voraussetzung für den Eintritt der Invalidisirung betrachtet, während das gegenwärtige Gesetz nicht die Berufsinvalidität, sondern die Erwerbsunfähigkeit überhaupt als Be=

bingung hierfür erachtet. Die Folge dieser Verschiedenheit in der Normirung der Voraussetzungen für die Pensionirung ist, daß der Arbeiter seitens der Kasse zu einer Zeit schon invalidisirt wird, zu der ihn die Versicherungsanstalt noch nicht invalidisirt; mit der Invalidisirung scheidet er aus dem Arbeitsverhältniß aus, er hört auf, Bergarbeiter bezw. Arbeiter des betreffenden anderen Berufes zu sein, und die Knappschafts- oder andere Kasse muß die volle Invaliditätsrente einstweilen auf sich nehmen. Da nun aber die Rente der Versicherungsanstalt nur ausnahmsweise höher ist wie die von einer Kasse dieser Art gewährte, so hat der Arbeiter gar kein Interesse daran, sein Versicherungsverhältniß zu der Versicherungsanstalt fortzusetzen, er wird also die Beitragsleistungen einstellen, und die Folge wäre, wenn dem nicht durch § 36 vorgebeugt würde, daß einerseits der Arbeiter sein Anrecht auf die reichsgesetzliche Invalidenrente bezw. den Reichszuschuß verlieren würde, anderseits die betreffende Kasse niemals in die Lage käme, die reichsgesetzlich zu gewährende Rente auf die alte Rente in Anrechnung zu bringen; durch § 37 werden diese Konsequenzen verhütet.

2. Die Bestimmung findet keine Anwendung in Ansehung solcher Personen, welche aus der in Betracht kommenden Kasse keine Rente beziehen, sondern eine Entschädigung in Kapital erhalten haben.

3. Das Versicherungsverhältniß der Personen, welche durch die genannten Kassen Renten beziehen, besteht also fort, auch wenn sie während einer Reihe von Jahren keine Beiträge für die Versicherungsanstalt leisten; selbstverständlich ist dagegen die allgemeine Voraussetzung für den Bezug einer Invalidenrente, die Zurücklegung von fünf Beitragsjahren, auch für sie maßgebend.

4. Eine Ermäßigung der von den Berufsinvaliden an die Versicherungsanstalten zu zahlenden Beiträge tritt nicht ein; letztere haben, auch nachdem sie als Berufsinvaliden anerkannt wurden, der Versicherungsanstalt Beiträge in derselben Höhe zu leisten wie vorher.

§ 38.[1])

Die Bestimmungen der §§ 36 und 37 finden auch auf die zur Fürsorge für Invalidität und Alter bestehenden[2]) Kassen Anwendung, hinsichtlich deren auf Grund ortsstatutarischer[3]) Bestimmungen eine Verpflichtung zum Beitritt besteht.

1. Es ist zu § 36 bemerkt worden, daß seine Bestimmungen nur auf solche Kassen Anwendung erleiden können, welche mit einer be-

stimmten Unternehmung verbunden sind, nicht aber auch auf die für einen ganzen Berufszweig bestehenden. Zur Zeit bestehen nun aber verschiedene Kassen, welche für bestimmte Berufszweige mit Beitrittszwang verbunden sind; Gegenstand der Wirksamkeit derselben war früher nicht nur die Invaliden- sondern auch die Wittwen-, Waisen- und Krankenfürsorge; was letztere betrifft, so hat das Krankenversicherungsgesetz durch § 85 Sorge getragen, daß eine gesonderte Krankenkasse gebildet wurde, im Uebrigen bestehen dieselben noch fort und auch der Beitrittszwang ist durch die Trennung der Krankenfürsorge von den übrigen Zweigen der Fürsorge nicht alterirt worden.

Da die Behandlung dieser Kassen als zugelassener im Sinne des § 7 nicht gut angängig war, so mußte in anderer Weise dafür Sorge getragen werden, daß für die ihnen angehörigen Mitglieder nicht ein doppelter Versicherungszwang bestehe; man suchte dieß dadurch zu erreichen, daß man diesen Kassen Gelegenheit geben wollte, sich aufzulösen; gegen die Fassung, in welcher dieser Gedanke zuerst Ausdruck fand, erhoben sich aber verschiedene Bedenken, so daß der Reichstag sich veranlaßt sah, den betreffenden Artikel in zweiter Lesung abzulehnen; man hielt es für sachgemäßer, auch diesen Kassen die Möglichkeit zu bieten, die von ihnen gewährten Renten in derselben Weise zu ermäßigen, in welcher dieß den mit einer bestimmten Unternehmung verbundenen Kassen gestattet ist.

2. Die Errichtung neuer Alters- und Pensionskassen mit Beitrittszwang auf Grund von ortsstatutarischen Vorschriften ist natürlich ausgeschlossen.

3. Solche Kassen, welche von Unternehmern einzelner Betriebe für die darin beschäftigten Arbeiter mit Beitrittszwang errichtet wurden, der aber nicht auf ortsstatutarischen Bestimmungen, sondern auf dem Arbeitsvertrage beruht, fallen nicht unter § 38.

Ortsstatutarische Vorschriften, wie sie der gegenwärtige Artikel im Auge hat, bestehen besonders in Preußen, wo man die Gesetzgebung über den Versicherungszwang dahin auffaßte, daß dieser auch für Invaliden-, Wittwen- und Waisenpensionen eingeführt werden könne; auf Grund dieser später ganz allgemein verlassenen Auffassung sind in verschiedenen Orten statutarische Bestimmungen erlassen worden, welche neben dem Zwang für die Krankenversicherung einen Beitrittszwang für Invaliden- und Waisenversicherung und zwar gegenüber gewissen Klassen von Arbeitern vorschrieben.

§ 39.[1])

Insoweit den nach Maßgabe dieses Gesetzes zum Bezuge von Invalidenrenten berechtigten Personen ein gesetzlicher[2]) Anspruch auf Ersatz des ihnen durch die Invalidität entstandenen Schadens gegen Dritte zusteht, geht derselbe auf die Versicherungsanstalt[3]) bis zum Betrage der von dieser zu gewährenden Rente über[4]).

1. Die Erwerbsunfähigkeit, welche die Voraussetzung für den Bezug einer Invaliditätsrente bildet, kann durch die Arbeitgeber, Repräsentanten derselben, Mitarbeiter oder andere Personen derart verschuldet sein, daß der Erwerbsunfähige einen zivilrechtlichen Anspruch auf Ersatz des Schadens gegen diese Personen hat, welche ihn durch eine schuldhafte Handlungsweise verursacht haben. Das Gesetz hebt diese Vorschrift des bürgerlichen Rechtes nicht auf, es sorgt nur dafür, daß der Erwerbsunfähige nicht einen doppelten Ersatz für den ihm erwachsenen Schaden erhalte, einmal auf Grund des gegenwärtigen Gesetzes von der Versicherungsanstalt, sodann auf Grund des bürgerlichen Rechtes durch die Person, welche den Schaden schuldhaft herbeigeführt hat. Zu diesem Behufe läßt das Gesetz vermittelst einer cessio legis die zivilrechtlichen Ansprüche auf die Versicherungsanstalt insoweit übergehen, als letztere eine Rente geleistet hat. Analoge Bestimmungen enthält das Unfallversicherungsgesetz vom 6. Juli 1884 § 98; doch besteht zwischen dem Inhalte der Normen dieses und der Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes ein wesentlicher Unterschied, insofern nach jenem eine zivilrechtliche Haftung der Betriebsunternehmer, Repräsentanten und Betriebsbeamten gegenüber den durch einen Betriebsunfall verletzten Personen nur dann stattfindet, wenn jene den Unfall durch Vorsatz oder qualifizirte Fahrlässigkeit herbeigeführt haben und dies durch strafgerichtliches Urtheil festgestellt ist. Die Motive führen in Begründung des gegenwärtigen Artikels aus, daß einer gleichartigen Vorschrift im Gebiete des Invaliditätsgesetzes erhebliche Bedenken entgegenständen und deshalb eine selbständige Regelung dieses Punktes habe erfolgen müssen.

2. Die Vorschriften des bürgerlichen Rechtes, auf welche der Artikel Bezug nimmt, behandeln die Haftung für Delikte und Quasidelikte, oder, um die Ausdrucksweise des Entwurfes des bürgerlichen Gesetzbuches beizubehalten, die Haftung aus unerlaubten Handlungen; für das gemeine Recht kommt hierfür die Bestimmung über die lex Aquilia in Betracht, vgl. z. B. L 7 pr. L 23 pr. D. ad legem Aquiliam 9, 2, für das

preuß. Landrecht die Vorschriften I, 6 §§ 111, 116—118, für den Code civil Art. 1382, 1383. Von den Bestimmungen des Entwurfes des B.G.B. gehören vor Allem hierher §§ 704 und 726. § 704 Absatz I. „Hat Jemand durch eine aus Vorsatz oder Fahrlässigkeit begangene widerrechtliche Handlung — Thun oder Unterlassen — einem Andern einen Schaden zugefügt, dessen Entstehung er voraus gesehen hat oder voraus sehen mußte, so ist er dem Andern zum Ersatze des durch die Handlung verursachten Schadens verpflichtet, ohne Unterschied, ob der Umfang des Schadens vorauszusehen war oder nicht." § 726. „Wer aus Vorsatz oder Fahrlässigkeit einen Andern durch eine widerrechtliche Handlung an Körper oder Gesundheit verletzt, ist verpflichtet, dem Verletzten die Kosten der Heilung nicht allein zu ersetzen, sondern auch vorzuschießen. Er ist ferner verpflichtet, dem Verletzten, wenn in Folge der Verletzung auf Zeit oder auf die Dauer die Erwerbsfähigkeit desselben aufgehoben oder vermindert worden ist, oder dessen Bedürfnisse vermehrt sind, hierfür Schadenersatz zu leisten. Dieser Schadenersatz ist in der Art zu bewirken, daß der Verpflichtete dem Berechtigten für die Zeit, während welcher die Erwerbsfähigkeit aufgehoben oder vermindert ist, oder die Bedürfnisse vermehrt sind, eine Geldrente zu entrichten hat. Der Ersatzanspruch wird dadurch nicht ausgeschlossen oder gehindert, daß ein Anderer dem Verletzten den Unterhalt zu gewähren hat. Die Vorschriften des § 724 Absatz 5 bis 8 finden entsprechende Anwendung. Im Uebrigen bestimmen sich die Verpflichtungen des Schuldigen zum Schadenersatze nach den Vorschriften des § 704."

Auch die Bestimmungen des Haftpflichtgesetzes gehören hierher.

3. Die Versicherungsanstalt ist durch das Gesetz legitimirt, den Anspruch des Verletzten gegen den Schuldigen in Höhe der von ihr geleisteten Rente geltend zu machen und kann sich zu diesem Behufe aller Rechtsbehelfe bedienen, welche dem Verletzten an sich zustanden.

4. Ersatzansprüche, welche nicht vermöge einer cessio legis auf die Versicherungsanstalt in der bezeichneten Höhe übergehen, sind diejenigen, welche der Verletzte auf Grund eines Vertrages geltend zu machen befugt ist, auch wenn dieselben im konkreten Falle begründet sind; denn dieselben beruhen nicht unmittelbar auf einer Gesetzesvorschrift, sondern es bedarf zu ihrer Entstehung einer besondern Vereinbarung zwischen zwei Personen.

Vorrechte der Renten.

§ 40.[1])

Eine Rente[2]) kann mit rechtlicher Wirkung weder verpfändet[3]), noch übertragen[4]), noch für andere als die im § 749 Absatz 4

der Civilprozeßordnung bezeichneten Forderungen[5]) der Ehefrau und ehelichen Kinder und die der ersatzberechtigten Gemeinden[6]) oder Armenverbände gepfändet werden[7]).

1. Die Leistungen, welche die sozialpolitische Gesetzgebung gewährt, sollen den Berechtigten, um den Erfolg dieser Gesetzgebung zu sichern, nicht entzogen, noch für solche Zwecke in Anspruch genommen werden können, welche ihrer Bestimmung fremd sind; deshalb hat die Kranken- und Unfallversicherungsgesetzgebung schon eine Vorschrift aufgenommen, welche die dem Versicherten gewährte Unterstützung vor einer Schmälerung bewahrt, und diesem Beispiel ist das gegenwärtige Gesetz gefolgt; vgl. Krankenversicherungsgesetz § 56, Unfallversicherungsgesetz vom 6. Juli 1884 § 68; als Vorgänger solcher Vorschriften kann das Reichsgesetz vom 21. Juni 1869, betreffend die Beschlagnahme des Arbeits- und Dienstlohnes, bezeichnet werden.

2. Unter der „Rente" im Sinne dieses Artikels ist nicht nur die seitens der Versicherungsanstalten gewährte Rente zu verstehen, sondern auch diejenige, welche von den in Gemäßheit der §§ 5 und 7 zugelassenen Kasseneinrichtungen geleistet wird. Soweit jedoch diese Kasseneinrichtungen eine höhere Rente gewähren als die Versicherungsanstalten, findet die Vorschrift des § 40 keine Anwendung. Der Betrag, welcher die Höhe des auf Grund des § 26 sich ergebenden Betrages übersteigt, kann aber gleichwohl nicht gepfändet werden, denn es kommt für denselben die Bestimmung des § 749 Ziffer 4 der C.P.O. in Anwendung, wonach die aus Kranken-, Hülfs- oder Sterbekassen, insbesondere aus Knappschaftskassen und Kassen der Knappschaftsvereine zu beziehenden Hebungen der Pfändung nicht unterliegen. Ob derselbe im Wege rechtsgeschäftlicher Vereinbarung übertragen oder zum Gegenstande eines Vertragspfandrechtes gemacht werden kann, bestimmt sich nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechtes, Seuffert a. a. O. § 749 Nr. 10. Durch die Vorschriften der Civilprozeßordnung wird die rechtsgeschäftliche Veräußerung derselben nicht beschränkt, allgemein wird die Unübertragbarkeit dieser Forderungen seitens der Praxis in den einzelnen Reichsgebieten nicht anerkannt, doch entspricht es dem Motive der Vorschrift, die unpfändbare Forderung auch für eine unveräußerliche zu erklären; dies ist auch der Standpunkt des Entwurfes des B.G.B., der in Art. 296 bestimmt: „Wenn und soweit eine Forderung in Gemäßheit des § 749 der Civilprozeßordnung der Pfändung nicht unterworfen ist, kann sie auch nicht übertragen werden. Eine Forderung, welche nicht übertragen werden kann, ist der Pfändung nicht unterworfen, sofern das Gesetz nicht ein Anderes bestimmt." Vgl. Motive Bd. 2, S. 123, 124.

3. Die Bestellung eines Konventionalpfandrechtes an einer auf Grund dieses Gesetzes zu beziehenden Rente ist rechtlich also ohne jede Wirkung; vgl. auch § 207 des Entwurfs des B.G.B. „Soweit ein Recht nicht übertragbar ist, kann an demselben durch Rechtsgeschäft auch nicht ein Pfandrecht begründet werden."

4. Die Uebertragung ist die auf einem Vertrage beruhende Abtretung des Rentenanspruchs seitens des zum Bezuge der Rente Berechtigten an eine andere Person, gleichviel ob der Vertrag ein belastender oder ein Schenkungsvertrag ist.

5. Nach § 749 Absatz 4 der C.P.O. ist die Pfändung ohne Rücksicht auf den Betrag zulässig, wenn sie zur Befriedigung der Ehefrau und der ehelichen Kinder des Schuldners wegen solcher Alimente beantragt wird, welche für die Zeit nach Erhebung der Klage und für das diesem Zeitpunkte vorausgehende letzte Vierteljahr zu entrichten sind. Das Gesetz versteht unter den Alimentenforderungen der Ehefrau und ehelichen Kinder nicht nur die auf dem Gesetze, sondern auch die auf dem Vertrage beruhenden, und es ist nicht bestritten, daß zu den ehelichen Kindern auch die durch Legitimation den ehelichen gleichgestellten Kinder zu rechnen sind, vgl. Seuffert, Kommentar zu C.P.O. § 749 Anm. 9; hingegen kann die Alimentenforderung der geschiedenen Ehefrau und der Enkel nicht zu den durch diese Bestimmung privilegirten gerechnet werden; vgl. Falkmann, die Zwangsvollstreckung mit Ausschluß der Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen (Berlin, 1888) S. 242 d., A. M. Seuffert a. a. O.

6. Gemeinden und Armenverbände sind zu Ersatzansprüchen dann berechtigt, wenn sie einem Versicherten im Falle der Hülfsbedürftigkeit für einen Zeitraum Unterstützung auf Grund gesetzlicher oder statutarischer Vorschrift geleistet haben, für welchen ihm ein Anspruch auf Invaliden- oder Altersrente zusteht. Vgl. die Bemerkungen § 35. Dagegen ist die Rente gegenüber den Ersatzansprüchen der in dem Schlußsatze des § 35 erwähnten Betriebsunternehmer und Kassen weder pfänd- noch verpfänd-, noch übertragbar.

7. Aus dem öffentlich-rechtlichen Charakter der Vorschrift des § 40 ergiebt sich, daß ein Verzicht des Rentenbezugsberechtigten auf die Wohlthaten der Unpfändbarkeit und Unübertragbarkeit nicht statthaft und deshalb rechtlich bedeutungslos ist; ein den Verzicht enthaltender Vertrag ist, weil mit dem öffentlichen Rechte in Widerspruch stehend, rechtlich als nicht existent zu betrachten; die Erwägung, welche dazu führen muß, die durch die Civilprozeßordnung in § 715 und § 749 aufgestellten Be-

schränkungen des Pfändungspfandrechtes als im öffentlichen Interesse errichtet zu betrachten, und demgemäß einem vertragsmäßigen Verzichte jede Einwirkung hierauf zu versagen, müssen mit verstärkter Bedeutung dafür sprechen, daß diese durch die sozialpolitische Gesetzgebung geschaffenen Wohlthaten der Beeinflussung durch vertragsmäßige Abmachungen vollständig entzogen sind. Vgl. Seuffert a. a. O. § 715 Nr. 1; Falkmann a. a. O. S. 199 und 293, und Erkenntniß des obersten bayerischen Landesgerichtes vom 6. Juli 1883, Blätter für Rechtsanwendung in Bayern Bd. 48 S. 299 u. ff., auch erwähnt bei Falkmann a. a. O. S. 199. Auch diejenigen, welche in Ansehung der Auslegung der angeführten Bestimmungen der Civilprozeßordnung der entgegengesetzten Ansicht huldigen, die allerdings sich weder auf die ratio juris noch die Auslegungsmaterialien des Gesetzes berufen kann, werden für das gegenwärtige Gesetz nicht bestreiten können, daß die im Vorstehenden vertretene Auslegung allein die richtige ist; es hat sich auch bezüglich der Auslegung der inhaltlich gleichen Bestimmung der Kranken- und Unfallversicherungsgesetzgebung eine Meinungsverschiedenheit in Ansehung dieser Frage nicht geltend gemacht.

II. Organisation.

Versicherungsanstalten.

§ 41.[1])

Die Invaliditäts- und Altersversicherung erfolgt[2]) durch Versicherungsanstalten[3]), welche nach Bestimmung der Landesregierungen für weitere Kommunalverbände[4]) ihres Gebietes oder für das Gebiet des Bundesstaates[5]) errichtet werden.

Auch kann für mehrere Bundesstaaten oder Gebietstheile derselben, sowie für mehrere weitere Kommunalverbände eines Bundesstaates eine gemeinsame[6]) Versicherungsanstalt errichtet werden.

In der Versicherungsanstalt sind alle diejenigen Personen versichert, deren Beschäftigungsort[7]) im Bezirke der Versicherungsanstalt liegt. Soweit die Beschäftigung in einem Betriebe stattfindet, dessen Sitz im Inlande belegen ist, gilt als Beschäftigungsort der Sitz des Betriebes[8]),[9]).

1. Ueber die verschiedenen erfolglosen Versuche, welche im Laufe der Berathungen des Gesetzentwurfes gemacht wurden, die Organisation der Träger der Invaliditätsversicherung in anderer Weise zu regeln, als dies seitens des Entwurfes der Regierungen in's Auge gefaßt worden war, ist bereits in der Einleitung das Nothwendige mitgetheilt worden.

2. Die Invaliditäts- und Altersversicherung erfolgt nicht, wie aus der Fassung dieser Bestimmung geschlossen werden könnte, ausschließlich durch die territorialen Versicherungsanstalten, sondern auch durch die zugelassenen besonderen Kasseneinrichtungen. Vgl. § 5 u. 7.

3. Die Versicherungsanstalten sind Anstalten bezw. Einrichtungen der Bundesstaaten mit öffentlich-rechtlichem Charakter.

4. Die Versicherungsanstalten sind territoriale und gleichen in dieser Beziehung den land- und forstwirthschaftlichen Berufsgenossenschaften, welche gleichfalls für bestimmte örtliche Bezirke gebildet werden; vgl. Reichsgesetz vom 5. Mai 1886 § 13. Der weitere Kommunalverband wird in Preußen durch die Provinz, in Bayern durch den Regierungsbezirk, in Elsaß-Lothringen durch den Bezirk, in Hessen durch die Provinz gebildet.

5. Die Landesregierungen haben, vorbehaltlich der Bestimmung des § 42 vollständig freie Hand, ob sie die Versicherungsanstalten für den Gebietskreis eines weiteren Kommunalverbandes oder für den Umfang des ganzen Staates errichten wollen; für die kleinen Bundesstaaten wird es sich wohl empfehlen, die letztere Alternative vorzuziehen, oder noch eher, sich mit andern Staaten über die Errichtung einer gemeinsamen Versicherungsanstalt zu verständigen, denn es liegt auf der Hand, daß, je größer der Bezirk einer Versicherungsanstalt ist, und je mehr Versicherte derselben angehören, in desto intensiverem Maße sich das Gesetz der großen Zahl geltend macht, und desto zuverlässiger die Altersgruppirungen und die sonstigen Durchschnittswerthe sein müssen, welche für die Rechnungsgrundlagen der Versicherungsanstalten ja unentbehrlich sind. Die Motive heben mit Recht hervor, daß bei Versicherungsanstalten für zu kleine Bezirke und für eine zu geringe Anzahl von Personen sich brauchbare Durchschnittswerthe überhaupt kaum aufstellen lassen, und zwar umso weniger, je häufiger nach den Verhältnissen des Bezirks ein Wechsel der Arbeiter stattfindet. Demgemäß müßten aber in kleinen Versicherungsanstalten auch die Versicherungsbeiträge mehr oder weniger willkürlich und zur Vermeidung erheblicher Ausfälle von vornherein höher bemessen werden als bei größeren Anstalten; hieraus würde aber für die ersprießliche Entwicklung der Versicherungsanstalten eine wesentliche Gefahr entstehen, denn je höher die Beiträge sind, umso mehr ist die dauernde Leistungsfähigkeit einer Anstalt gefährdet. Je breiter die Grundlage ist, auf welcher dieselbe beruht, umso leistungsfähiger erscheint die ganze Anstalt, und dieser Gedankengang wird und muß dazu führen, von der Bildung von Zwergversicherungsanstalten abzuhalten. Hierzu ist umso mehr volle Veranlassung vorhanden, als bei Eintritt der Unfähigkeit einer Versicherungsanstalt, ihren Verbindlichkeiten nachzukommen, die Rechte und

Pflichten derselben entweder auf den weiteren Kommunalverband oder auf den Bundesstaat übergehen, hiernach also die sämmtlichen Klassen der Bevölkerung dadurch belastet werden.

6. Für die Organisation der gemeinsamen Versicherungsanstalten, deren Bildung nicht nur vor, sondern auch nach Abschluß der Bildung der Versicherungsanstalten angeordnet werden kann, hat das Gesetz den Erlaß besonderer Bestimmungen für nothwendig erachtet; vgl. § 66.

7. Für die Frage, bei welcher der verschiedenen Versicherungsanstalten der versicherungspflichtige Arbeiter sich zu versichern hat, ist der Ort entscheidend, an dem er thatsächlich beschäftigt ist; auf demselben Gedanken beruht die Bestimmung des Krankenversicherungsgesetzes § 5. „Denjenigen Personen, für welche die Gemeindekrankenversicherung eintritt, ist von der Gemeinde, in deren Bezirk sie beschäftigt sind, im Falle einer Krankheit oder durch Krankheit herbeigeführten Erwerbsunfähigkeit Krankenunterstützung zu gewähren." Bezüglich der Bestimmung des als Beschäftigungsortes anzusehenden Ortes, worüber im einzelnen Falle Zweifel entstehen können, hat man zu unterscheiden zwischen solchen Betrieben, deren Sitz im Inlande, d. h. innerhalb des Reichsgebietes ist, und solchen, bei welchen sich der Betriebssitz außerhalb der Reichsgrenzen befinden. Während das Reichsgesetz vom 28. Mai 1885 über die Ausdehnung der Unfall- und Krankenversicherung durch die Bestimmung des § 15 vorschreibt, daß nur im Zweifel der Sitz des Betriebes den Beschäftigungsort bestimmt, gilt dies für den Bereich des gegenwärtigen Gesetzes bei inländischen Betrieben in allen Fällen[1]). Wo der Sitz eines Betriebes ist, kann selbstverständlich nur auf Grund thatsächlicher Prüfung von Fall zu Fall festgestellt werden, besondere Schwierigkeiten werden sich hierbei nicht ergeben; man hat daran festzuhalten, daß an dem Ort, welcher als Mittelpunkt der gewerblichen Thätigkeit im eigentlichen Sinne erscheint, an welchem also die Be- oder Verarbeitung der Ur- und Rohstoffe vorgenommen wird, an welchem die Maschinen- bezw. menschliche Muskelkraft thätig ist, um wirthschaftliche Güter zu erzeugen oder die schon vorhandenen in die für einen bestimmten Zweck erforderliche Form umzubilden, der Sitz des Betriebes sich befindet.

Der Betriebssitz ist nicht zu identifiziren mit dem Orte, an welchem die Handelsniederlassung im Sinne des Handelsrechtes ist, d. h. dem Orte, von welchem aus die geschäftliche Leitung eines Unternehmens erfolgt; in vielen Fällen ist der Ort, welcher als der Mittelpunkt des gewerblichen Betriebes anzusehen ist, auch der Mittelpunkt der geschäftlichen Leitung,

[1]) Vgl. auch Rosin, das Recht der Arbeiterversicherung I (Berlin, 1890) S. 190.

häufig sind aber auch beide von einander getrennt; in diesen Fällen ist auf den Ort der geschäftlichen Leitung für die Frage, bei welcher Versicherungsanstalt eine Person sich zu versichern hat, gar kein Werth zu legen. Die preußische Ausführungsanweisung zu dem Reichsgesetz vom 28. Mai 1885 bestimmt: „Als Beschäftigungsort der in der Flößerei und Binnenschiffahrt beschäftigten Personen gilt derjenige Ort, von welchem aus das Gewerbe betrieben wird. Als solcher ist im Zweifel der Wohnort des Betriebsunternehmers oder in dessen Ermangelung derjenige Ort anzunehmen, in welchem derselbe zur Gewerbesteuer von dem in Frage kommenden Betriebe veranlagt ist.“ Eine analoge Anwendung des hierin ausgesprochenen Grundsatzes scheint nur bezüglich solcher Gewerbebetriebe statthaft zu sein, welche in Ansehung des Mangels einer bestimmten Arbeitsstätte mit der Binnenschiffahrt und Flößerei Aehnlichkeit besitzen. Vgl. auch Freund a. a. O. S. 67 Anm. 5. Das R.-V.-A. spricht sich in einer Entscheidung vom 14. Juni 1888, Schmitz a. a. O. II S. 1 hierüber dahin aus: „Wo ein bestimmter Betrieb seinen Sitz hat und in welchem Betriebe eine bestimmte Arbeitsleistung als verrichtet angesehen werden muß, kann zweifelhaft sein und wird sich instanziell nur im einzelnen Falle nach Maßgabe der thatsächlichen Verhältnisse entscheiden lassen. Jedenfalls kann es aber vorkommen, daß Betriebe, deren Sitz im Ausland gelegen ist, mit gewissen kleinen Wirthschaftsflächen in das Inland hineinragen und daß bestimmte Arbeitsverrichtungen, obgleich sie auf einer solchen im Inlande gelegenen Grundfläche vollzogen werden, doch als Beschäftigung in einem ausländischen Betriebe aufgefaßt werden müssen und daher dem Wirkungskreise des landwirthschaftlichen Unfallversicherungsgesetzes nicht angehören. Dagegen können in anderen Fällen wiederum die auf inländischen Wirthschaftsflächen sich vollziehenden Verrichtungen von solcher Bedeutung sein, daß sie trotz ihrer Abhängigkeit von einem ausländischen Betrieb als ein inländischer Betrieb anzusehen sind. Denn, wie in einem ähnlichen Falle bereits ausgesprochen worden ist, kann der Umstand, daß eine gewisse im Inlande vor sich gehende Betriebsthätigkeit als Theil oder Nebenbetrieb eines ausländischen Betriebes anzusehen ist, diese Betriebsthätigkeit nicht dem Wirkungsbereich der inländischen Unfallversicherungsgesetzgebung entziehen, sofern nur im Sinne der letzteren jene Betriebsthätigkeit für sich allein betrachtet den Begriff eines inländischen Betriebes erfüllt.“

Es giebt Unternehmer, welche an einem Orte eine bestimmte Niederlassung für gewerbliche Zwecke haben, aber auch außerhalb derselben Arbeiter vorübergehend, für längere oder kürzere Zeit beschäftigen, und in diesem Falle auch an dem Orte, an welchem dieselben arbeiten, gewisse

für die Arbeit unentbehrliche Einrichtungen besitzen; dieß ist beispielsweise der Fall bei Unternehmern von Hoch- und Tiefbauten, von elektrischen Anlagen u. s. w.

Ein Bauunternehmer, dessen gewerbliche Niederlassung sich in Berlin befindet, übernimmt die Ausführung von Kanalisationsarbeiten in Frankfurt a/M. und errichtet daselbst die Anstalten, deren die von ihm dort beschäftigten Arbeiter bedürfen; sind dieselben nun bei der Versicherungsanstalt der Provinz Brandenburg oder bei der für die Provinz Hessen-Nassau bestehenden zu versichern? Ohne Zweifel bei der ersteren; denn nicht die jeweilig wechselnde Arbeitsstätte bildet das entscheidende Kriterium für die Bestimmung der Versicherungsanstalt, sondern der Sitz des Betriebes, der Sitz des Betriebes ist aber in Berlin und nicht in Frankfurt[2]; die entgegengesetzte Auffassung würde zu dem Resultate führen, daß Arbeitgeber, welche außerhalb des Ortes der gewerblichen Niederlassung Arbeiter beschäftigen, unter Umständen bei allen Versicherungsanstalten innerhalb des deutschen Reiches ihre Arbeiter zu versichern hätten und zwar oft genug nur für die Dauer einer kürzeren Zeit; dieses Resultat der Interpretation ist aber mit dem Gesetze unmöglich in Einklang zu bringen. Durch Schreiben des Reichskanzlers vom 8. Oktober 1884 an die Bundesregierungen ist für den Geltungsbereich des Krankenversicherungsgesetzes konstatirt worden, daß sämmtliche Regierungen der Ansicht sind, wenn ein Gewerbetreibender an einem bestimmten Orte eine gewerbliche Niederlassung besitze, aber auch außerhalb desselben zeitweise Arbeiter beschäftige, so gelte doch der Ort der gewerblichen Niederlassung, die Betriebsstätte, von welcher aus das Gewerbe betrieben werde, und nicht die wechselnde außerhalb desselben belegene jeweilige Arbeitsstätte als Beschäftigungsort. Natürlich würden die bisherigen Bemerkungen dann nicht anwendbar sein, wenn aus der vorübergehenden Beschäftigung außerhalb des Ortes des Betriebssitzes ein dauernder selbständiger Betrieb würde; unter dieser Voraussetzung besteht nicht ein Betrieb, sondern mehrere, nur in einer Hand vereinigte Betriebe, und demgemäß auch mehrere Betriebssitze. Für den Sitz des Betriebes land- und forstwirthschaftlicher Unternehmungen mag noch auf § 44 des Reichsgesetzes vom 5. Mai 1886 verwiesen werden, welcher eine Direktive dafür aufstellt, was das Gesetz unter dem Betriebssitze verstanden haben will. „Eine Gesammtheit von Grundstücken eines Unternehmers, für deren landwirthschaftlichen Gesammtbetrieb gemeinsame Wirthschaftsgebäude bestimmt sind, gilt im Sinne dieses Gesetzes als ein einziger Betrieb. Als Sitz eines

---

[2]) Rosin I S. 90.

landwirthschaftlichen Betriebes, welcher sich über die Bezirke mehrerer Gemeinden erstreckt, gilt diejenige Gemeinde, in deren Bezirk die gemeinsamen Wirthschaftsgebäude belegen sind. Dabei entscheiden diejenigen Wirthschaftsgebäude, welche für die wirthschaftlichen Hauptzwecke des Betriebes bestimmt sind. Die betheiligten Gemeinden und Unternehmer können sich über einen andern Betriebssitz einigen. Mehrere forstwirthschaftliche Grundstücke eines Unternehmers, welche derselben unmittelbaren Betriebsleitung (Revierverwaltung) unterstellt sind, gelten als ein einziger Betrieb. Forstwirthschaftliche Grundstücke verschiedener Unternehmer gelten als Einzelbetriebe, auch wenn sie zusammen derselben Betriebsleitung unterstellt sind. Als Sitz eines forstwirthschaftlichen Betriebes, welcher sich über mehrere Gemeindebezirke erstreckt, gilt diejenige Gemeinde, in deren Bezirk der größte Theil der Forstgrundstücke belegen ist, sofern nicht die betheiligten Gemeinden und Unternehmer sich über einen anderen Betriebssitz einigen." Die Vorschrift, daß der Sitz des Betriebes als Ort der Beschäftigung gilt, findet auch dann Anwendung, wenn ein Theil des Betriebes nicht im In- sondern im Auslande liegt, sofern nur der Mittelpunkt der gewerblichen Thätigkeit sich innerhalb der Reichsgrenzen befindet, wie aus der oben angeführten Entscheidung des R.-V.-A. hervorgeht; trifft die letztere Voraussetzung jedoch nicht zu, so wird als der Beschäftigungsort der Ort betrachtet werden müssen, an welchem der Arbeiter thatsächlich sich in Arbeit befindet; der Ort, an welchem er in gesunden Tagen seine Kräfte aufwendet, soll auch für die Bestimmung der Versicherungsanstalt maßgebend sein.

8. Eine Ausnahme von dem Grundsatze, daß für die Zugehörigkeit zu einer bestimmten Versicherungsanstalt nur der Ort der Beschäftigung bestimmend ist, macht das Gesetz nur für die Seeleute; die Versicherung dieser hat bei der Versicherungsanstalt zu geschehen, in deren Bezirk der Heimathshafen liegt, vgl. § 136.

9. Streitigkeiten über die Frage, bei welcher Versicherungsanstalt eine Person zu versichern ist, werden in erster Instanz von der für den Beschäftigungsort zuständigen unteren Verwaltungsbehörde, in zweiter und letzter von der für denselben kompetenten oberen Verwaltungsbehörde entschieden, und es gilt dieß nicht minder für den positiven wie für den negativen Kompetenzkonflikt, vgl. § 122 und 123.

§ 42.[1])

Die Errichtung der Versicherungsanstalten bedarf der Genehmigung des Bundesrathes. Soweit die Genehmigung nicht ertheilt wird[2]), kann der Bundesrath nach Anhörung der be-

theiligten Landesregierungen [3]) die Errichtung von Versicherungsanstalten anordnen.

1. Wenn auch das Gesetz es für angemessen erachtete, die Abgrenzung der Bezirke der Versicherungsanstalten zunächst den Regierungen der Bundesstaaten zu übertragen, so mußte doch mit Rücksicht auf die dabei mit in Betracht kommenden Interessen des Reiches der Centralgewalt eine Einwirkung hierauf gegeben und derselben weiter auch das Recht verliehen werden, unter gewissen Voraussetzungen von sich aus die Errichtung solcher Anstalten anordnen zu können; da es sich unter Umständen darum handeln kann, solchen Bezirken, für welche im Wege der Vereinbarung ein geeigneter Anschluß an andere Bezirke nicht gefunden werden kann, oder deren besondere Wünsche mit einer zweckentsprechenden Gesammtorganisation nicht zu vereinigen sind, einen Platz in dieser anzuweisen, so konnte von der Bewidmung des Bundesraths mit der Befugniß, die Errichtung von Versicherungsanstalten anzuordnen, nicht Umgang genommen werden.

2. Der Bundesrath ist nicht verpflichtet, die Gründe anzugeben, welche für die Versagung seiner Genehmigung bestimmend gewesen sind, diese Versagung bildet aber die Voraussetzung für seine Anordnung, daß eine Versicherungsanstalt zu errichten ist.

3. Die vorgeschriebene Anhörung der Bundesstaaten, deren Gebiete bei der zu errichtenden Versicherungsanstalt betheiligt sind, wird wohl in der Weise zu geschehen haben, daß die Vertreter derselben im Bundesrathe sich über die betreffenden Vorschläge äußern.

§ 43.

Der Sitz der Versicherungsanstalt wird durch die Landesregierung [1]) bestimmt.

Ist die Versicherungsanstalt für mehrere Bundesstaaten oder Gebietstheile derselben errichtet, so bestimmt den Sitz, falls eine Vereinbarung der betheiligten Landesregierungen nicht zu Stande kommt, der Bundesrath.

1. Die Landesregierung ist die Centralgewalt eines Bundesstaates. Die „Landesregierung“ steht im Gegensatz zu der „Landesgesetzgebung“. Nach dem öffentlichen Rechte der einzelnen Staaten bestimmt sich, welche Behörde mit Ausübung der Funktionen der Centralgewalt betraut ist.

§ 44.

Die Versicherungsanstalt kann unter ihrem Namen Rechte erwerben [1]) und Verbindlichkeiten eingehen, vor Gericht klagen [2])

und verklagt werden. Für ihre Verbindlichkeiten haftet den Gläubigern das Anstaltsvermögen, soweit dasselbe zur Deckung der Verpflichtungen nicht ausreicht[3]) der Kommunalverband[4]), für welchen die Versicherungsanstalt errichtet ist, im Unvermögensfalle desselben oder wenn die Versicherungsanstalt für den Bundesstaat errichtet ist, der Bundesstaat[5]).

Ist die Versicherungsanstalt für mehrere Kommunalverbände oder Bundesstaaten oder Theile solcher errichtet[6]), so bemißt sich deren im Falle der Unzulänglichkeit[7]) des Anstaltsvermögens eintretende Haftung nach dem Verhältniß der auf Grund der letzten Volkszählung festgestellten Bevölkerungsziffer[8]) derjenigen Bezirke, mit welchen sie an der Versicherungsanstalt betheiligt sind[9]).

Das Vermögen der Versicherungsanstalt darf für andere als die in diesem Gesetze[10]) vorgesehenen Zwecke nicht verwendet werden. Ihre Einnahmen und Ausgaben sind gesondert zu verrechnen, ihre Bestände gesondert zu verwahren.

Die Versicherungsanstalt darf andere als die in diesem Gesetze ihr übertragenen Geschäfte nicht übernehmen[11]).

1. Wie die Krankenkassen und die Berufsgenossenschaften sind auch die Versicherungsanstalten mit den vollen Rechten der juristischen Persönlichkeit ausgestattet worden; die aktive und passive Prozeßfähigkeit und die Fähigkeit, selbständig Vermögensrechte und Vermögenspflichten zu haben, bilden ja die wesentlichen Eigenschaften der juristischen Person vgl. Entw. des B.G.B. § 4. „Personenvereine und Stiftungen können die Fähigkeit haben, als solche selbständig Vermögensrechte und Vermögenspflichten zu haben (Juristische Persönlichkeit)." Motive Bd. I S. 78. „Das Wesen der juristischen Persönlichkeit besteht für das bürgerliche Recht darin, daß die an sich nur den natürlichen Personen zustehende Vermögensfähigkeit kraft positiver Satzungen einem Personenvereine oder einem Vermögensbegriffe beigelegt ist." Die in der gegenwärtigen Vorschrift enthaltene Hervorhebung der den Versicherungsanstalten zustehenden Rechte ist, wie die Motive a. a. O. weiter hervorheben, eine Umschreibung des Ausdruckes „juristische Persönlichkeit", sachlich aber mit diesem völlig identisch.

2. Für die Bestimmung des Gerichtsstandes der Versicherungsanstalten kommt § 19 der C.P.O. in Betracht. „Der allgemeine Gerichtsstand der Gemeinden, der Korporationen, sowie derjenigen Gesellschaften, Genossenschaften oder andern Personenvereine und derjenigen

Stiftungen, Anstalten und Vermögensmassen, welche als solche verklagt werden können, wird durch den Sitz derselben bestimmt. Als Sitz gilt, wenn nicht ein anderes erhellt, der Ort, wo die Verwaltung geführt wird."

3. Das Gesetz hat sich bemüht, in jeder Weise dafür Sorge zu tragen, daß die der Versicherungsanstalt obliegenden Verbindlichkeiten unter allen Umständen erfüllt werden und deshalb eine weitgehende Garantiepflicht der öffentlichen Verbände konstituirt. Zwar ist, wie die Motive bemerken, bei dem territorialen Charakter der Versicherungsanstalten der Fall, daß dieselben leistungsunfähig werden, kaum denkbar, aber gleichwohl konnte nicht davon abgesehen werden, zu bestimmen, wer die Garantie dafür zu tragen habe, daß die Gläubiger und insbesondere die Versicherten nicht nur wegen ihrer bereits festgestellten Ansprüche befriedigt, sondern auch letztere in ihrer durch Beiträge begründeten Anwartschaft auf zukünftige Renten nicht geschmälert werden; praktisch kann die Garantie sowohl in dem Falle werden, wenn bei Auflösung einer Versicherungsanstalt deren Vermögen mit allen Rechten und Pflichten, also auch den, die Gläubiger antheilig zu befriedigen, auf den Garantieverband übergeht und das hierbei übernommene Vermögen sich zur Abwicklung dieser Verpflichtungen als unzureichend erweist, als auch dann, wenn die Versicherungsanstalt unter außerordentlichen Umständen vorübergehend in Zahlungsschwierigkeiten kommt; auch bei der Beschaffung der Kosten der ersten Einrichtung kann dieß der Fall sein; da die Versicherungsanstalt an den Bezirk eines Kommunalverbandes oder eines Bundesstaates angeschlossen wird, so mußte auch dieser bezw. jener zum Garantieträger gemacht werden; eine ähnliche Vorschrift findet sich bereits in dem Reichsgesetz vom 5. Mai 1886 §§ 113, 114. Der Kommunalverband bezw. der Bundesstaat kann den Gläubigern der Versicherungsanstalt die dem Bürgen auf Grund des bürgerlichen Rechtes zustehende Einrede der Vorausklage nicht entgegen halten, hingegen wird er verlangen dürfen, daß ihm der Nachweis erbracht wird, daß das Vermögen der Anstalt zur Deckung der vorhandenen Verbindlichkeiten nicht ausreicht.

4. Für alle Verpflichtungen der Versicherungsanstalt besteht die Garantiepflicht, ohne Unterscheidung, auf welchem Grunde sie beruhen und welchen Inhalt sie besitzen.

5. Die Haftung des Bundesstaates ist eine primäre nur dann, wenn sich der Bezirk des Bundesstaates und der Bezirk der Versicherungsanstalt decken, in allen anderen Fällen hat die Haftung desselben einen subsidiären Charakter.

6. Aus dem Grundsatze, welcher in Absatz 1 angenommen ist, ergiebt sich, daß bei den sogen. gemeinsamen Versicherungsanstalten die Garantie den Bundesstaaten und Kommunalverbänden zufallen muß, welche dabei betheiligt sind; als praktischer Maßstab für die Vertheilung der aufzubringenden Summe auf die betreffenden Verbände empfahl sich die Bevölkerungsziffer; rechtlich sind dieselben als Kollektivgaranten aber ohne Sammthaftung anzusehen.

7. Vermögensunzulänglichkeit ist dann vorhanden, wenn der Betrag der Aktiven geringer ist als der Betrag der Passiven; bei der Vergleichung der Aktiv- und Passivmassen kommen nicht nur die bereits fälligen Schulden sondern auch die demnächst erst fällig werdenden in Betracht.

8. Die Berechnung der Haftung auf Grundlage der Bevölkerungsziffer ist einfach; nehmen wir den Fall an, daß eine Versicherungsanstalt, bei welcher die Kommunalverbände A, B und C betheiligt sind, zur Deckung der ihr obliegenden Verbindlichkeiten 500000 Mark bedarf; der Kommunalverband A zählt 100000 Einwohner, B 400000 und C 500000, so hätte der erstere an der Schuld zu zahlen 50000 Mark, der zweite 200000 Mark, der dritte 250000 Mark; daß dieser Maßstab ein ungerechter ist, kann nicht behauptet werden, denn die Mehrheit aller erwachsenen Einwohner eines Bezirkes ist an der Versicherungsanstalt betheiligt, sei es als Arbeitgeber, sei es als Arbeiter.

9. Die durch die Errichtung gemeinsamer Versicherungsanstalten entstehenden Kosten der ersten Einrichtung gestattet das Gesetz nach einem andern Maßstabe aufzubringen, als nach der Größe der Bevölkerungsziffer, und ebenso kann bei der Auflösung einer solchen Versicherungsanstalt für die antheilige Uebernahme der Verbindlichkeiten dieser seitens der einzelnen Verbände gleichfalls ein anderer Maßstab zur Anwendung kommen.

10. Nur zu solchen Zwecken kann das Anstaltsvermögen verwendet werden, welche innerhalb des Kreises von Aufgaben liegen, die das Gesetz den Versicherungsanstalten zuweist. Diese Aufgaben derselben sind: Die Auszahlung der Invaliditäts- und Altersrenten und die Rückzahlung geleisteter Beiträge an die Berechtigten, die Ansammlung eines Reservefonds, der Erlaß von Kontrolvorschriften und die hiedurch bedingte Verwaltung.

11. Der Schlußabsatz ist eine nothwendige Folge des öffentlich rechtlichen Charakters der Versicherungsanstalten.

§ 45.

Die durch die erste Einrichtung der Versicherungsanstalt entstehenden Kosten sind von dem Kommunalverbande oder dem Bundesstaate, für welchen sie errichtet wird, vorzuschießen[1]). Für gemeinsame Versicherungsanstalten sind die Vorschüsse beim Mangel einer Vereinbarung nach dem in § 44 Absatz 2 vorgesehenen Verhältniß zu leisten.

Die geleisteten Vorschüsse sind von der Versicherungsanstalt aus den zunächst eingehenden Versicherungsbeiträgen zu erstatten.

1. Die Vorschüsse für die Kosten der ersten Einrichtung stellen ein zinsfrei gewährtes Darlehen dar, dessen Rückzahlung gefordert werden kann, sobald die Versicherungsanstalt über eingegangene Versicherungsbeiträge verfügt.

Vorstand.

§ 46.

Die Versicherungsanstalt wird durch einen Vorstand[1]) verwaltet, soweit nicht einzelne Angelegenheiten durch Gesetz oder Statut dem Ausschusse[2]) oder anderen Organen[3]) übertragen sind.

Der Vorstand hat die Versicherungsanstalt gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten[4]). Die Vertretung erstreckt sich auch auf diejenigen Geschäfte und Rechtshandlungen[5]), für welche nach den Gesetzen eine Spezialvollmacht erforderlich ist.

Die Vertretung der Versicherungsanstalt gegenüber dem Vorstande wird durch das Statut geregelt[6]),[7]).

1. Der Vorstand ist das regelmäßige Vertretungsorgan der Versicherungsanstalt; eine Minderung seiner aus dieser Stellung sich ergebenden Rechte und Befugnisse kann durch statutarische Anordnungen nur insoweit vorgenommen werden, als das Gesetz dieselbe gestattet; jede weitergehende Schmälerung seiner Kompetenzen zu Gunsten eines andern Organs der Versicherungsanstalt wäre unwirksam; über die im Einzelnen dem Vorstande zukommenden Befugnisse vgl. insbesondere §§ 54, 75, 99, 128, 129, 151; am wichtigsten sind darunter das Recht der gesammten Vermögensverwaltung und die Befugniß zur Festsetzung der Rente.

2. Ueber die Aufgaben, welche kraft des Gesetzes dem Ausschusse vorbehalten sind, vgl. § 55.

3. Andere Organe der Versicherungsanstalt als Vorstand und Ausschuß sind die Vertrauensmänner und der Aufsichtsrath; vgl. § 51. Auch die Krankenkassen können in gewissem Sinne als Organe derselben bezeichnet werden.

4. Durch die in Ausübung seiner Vertretungsmacht von dem Vorstande vorgenommenen Handlungen wird die Versicherungsanstalt unmittelbar berechtigt wie verpflichtet.

5. Zu den Rechtshandlungen, für welche mitunter eine Sondervollmacht seitens der Gesetze verlangt wird, gehören beispielsweise die Abgabe eines Anerkenntnisses, die Erklärung eines Verzichtes, der Abschluß eines Vergleiches.

6. Der Schlußabsatz bezieht sich auf das zwischen dem Vorstande und der von ihm vertretenen Versicherungsanstalt bestehende Rechtsverhältniß, namentlich auf die Ansprüche, welche die letztere gegen ersteren aus seiner Geschäftsthätigkeit geltend macht und auf deren Verfolgung im Rechtswege; nach § 59 haftet jedes Mitglied des Vorstandes der Versicherungsanstalt für seine Geschäftsverwaltung ebenso wie der Vormund dem Mündel.

7. Ueber die Strafbefugnisse des Vorstandes vgl. § 145, über die dem Reichsversicherungsamt ihm gegenüber eingeräumte Strafgewalt § 131.

§ 47.[1])

Der Vorstand der Versicherungsanstalt hat die Eigenschaft einer öffentlichen Behörde[2]). Seine Geschäfte werden von einem oder mehreren Beamten des weiteren Kommunalverbandes oder Bundesstaates[3]), für welchen die Versicherungsanstalt errichtet ist, wahrgenommen. Diese Beamten werden nach Maßgabe der landesgesetzlichen Vorschriften von dem Kommunalverbande[4]) bezw. von der Landesregierung bestellt[5]). Die Bezüge[6]) dieser Beamten und ihrer Hinterbliebenen sind von der Versicherungsanstalt zu vergüten.

Durch das Statut kann bestimmt werden, daß dem Vorstande neben den vorgenannten Beamten noch andere[7]) Personen angehören sollen. Dieselben können nach Bestimmung des Statuts besoldet oder unbesoldet[8]) sein. Sofern an die nach Bestimmung des Statuts bestellten Mitglieder Besoldungen zu gewähren sind, hat der Ausschuß (§ 48) oder nach Be-

stimmung des Statuts der Aufsichtsrath (§ 51) die Anstellungsbedingungen festzusetzen

Die Form [9]), in welcher der Vorstand seine Willenserklärungen kundzugeben und für die Versicherungsanstalt zu zeichnen hat, wird durch das Satut bestimmt [10]).

1. Die Uebertragung der laufenden Verwaltung der Versicherungsanstalt an die öffentlichen Beamten eines weiteren Kommunalverbandes oder eines Bundesstaates wird von den Motiven durch die Erwägung befürwortet, daß hierdurch einerseits eine enge Verbindung zwischen der Versicherungsanstalt und den sonstigen Interessen des Kommunalverbandes hergestellt werde, anderseits die Verwaltung durch geschulte Beamte unter der von den Betheiligten selbst geordneten Mitwirkung nicht beamteter Interessenten für die praktische Ausgestaltung und Behandlung der laufenden Geschäfte bei der eigenthümlichen Natur derselben kaum entbehrlich sei. Eine ähnliche Vorschrift enthält schon das Reichsgesetz vom 5. Mai 1886 § 26, wonach die Genossenschaftsversammlung sich der Selbstverwaltung ihrer Angelegenheiten durch Beschluß entäußern und dieselbe an andere Organe, welche die politische oder kommunale Selbstverwaltung ihres Bezirkes führen, abgeben kann. Vgl. auch § 110 dieses Gesetzes.

2. Aus dem Charakter des Vorstandes als öffentlicher Behörde ergiebt sich die wichtige Folge, daß die von ihm innerhalb der Grenzen seines Machtbereiches ausgestellten Urkunden öffentliche Urkunden im Sinne der C.P.O. § 380 sind, sowie daß seine Amtshandlungen die Vermuthungen des öffentlichen Glaubens besitzen.

3. Der Sinn des Gesetzes ist nicht der, daß zwischen der Besorgung der Geschäfte des Vorstandes durch Kommunal- oder Staatsbeamte die Wahl frei steht, vielmehr kann ein Staatsbeamter nur dann damit betraut werden, wenn der Bezirk der Versicherungsanstalt durch einen Bundesstaat gebildet wird, ein Kommunalbeamter dagegen nur in dem Falle, wenn die Anstalt für das Gebiet eines Kommunalverbandes errichtet ist; im ersteren Falle kann hiernach die Verwaltung ebenso wenig Kommunalbeamten übertragen werden, wie unter der letzteren Voraussetzung an Staatsbeamte.

4. Ob für die Verwaltung ein Beamter oder eine Mehrheit von Beamten ernannt wird, bestimmt das den Kommunalverband vertretende Organ bezw. die Regierung des betreffenden Bundesstaates. Durch die Betrauung dieser Beamten mit der Geschäftsverwaltung wird der Charakter derselben nicht geändert; sie verbleiben als Staats- bezw. Kommunalbeamte den dienstpragmatischen insbesondere auch den disziplinären Vorschriften unter-

worfen, unter denen sie bislang gestanden haben, sie werden nicht Versicherungsbeamte; demgemäß finden auch auf die von ihnen in Ausübung der Verwaltung der Geschäfte der Versicherungsanstalt verübten strafbaren Handlungen die Bestimmungen des Abschnittes 28 Theil II des Strafgesetzbuches Anwendung. Es wurde bei den Berathungen im Reichstage konstatirt, daß der Kommunalverband sowohl die kollegiale Erledigung der Verwaltungsgeschäfte seitens der von ihm bestellten mehreren Beamten anordnen, als auch ein bereits bestehendes Kollegium mit der Geschäftsbesorgung beauftragen kann, also in Preußen beispielsweise das Landesdirektorium. Auch darüber ist kein Zweifel möglich, daß er den Kommunalbeamten die Besorgung der Geschäfte als Nebenamt übergeben kann.

Wenn die Verwaltung nicht einem Beamten, sondern einer Mehrheit von Beamten übertragen wird, fragt es sich, in welcher Weise für die Bestellung eines Vorsitzenden Sorge zu tragen ist? Nach dem Entwurfe sollte der Vorsitzende sowie dessen Stellvertreter durch die Landesregierung ernannt werden, weil es sich um so wichtige und verantwortliche Angelegenheiten handle, daß nur durchaus geeignete Kräfte für diese Geschäfte berufen werden könnten; im Reichstage wurde diese Bestimmung gestrichen, weil man der Ansicht war, daß der Kommunalverband, der die Beamten bestelle, auch die entsprechende Verfügung zu treffen habe, wie es mit der Uebernahme und Führung des Vorsitzes zu halten sei; bestellt der Kommunalverband eine Kollegialbehörde, so regelt sich die Sache von selbst, da alsdann in dem Vorsitzenden dieses Kollegiums zugleich ein Vorsitzender für die Geschäftsverwaltung der Versicherungsanstalt vorhanden ist; dies ist beispielsweise der Fall, wenn das Landesdirektorium in Preußen seitens des Provinziallandtages mit der Besorgung der Geschäfte des Vorstandes der Versicherungsanstalt betraut wird, der Landesdirektor wird dann regelmäßig auch in letzterem den Vorsitz übernehmen, jedoch ist der Kommunalverband keineswegs gesetzlich verhindert, einem andern Beamten als dem Landesdirektor den Vorsitz zu übertragen, seine Freiheit ist vielmehr in keiner Weise beschränkt.

5. Eine Bestätigung der von dem Kommunalverbande bestellten Beamten bedarf es nur dann, wenn die Bestätigung der kommunalständischen Beamten nach dem maßgebenden Landesrechte ohnehin vorgeschrieben ist, wie dies z. B. in Preußen bezüglich des Landesdirektors der Fall ist; die in dem Entwurfe vorgesehene Bestätigung aller nicht seitens der Landesregierung ernannten Beamten wurde im Reichstage als ein ungerechtfertigter Eingriff in die Selbstverwaltung erachtet und demgemäß beseitigt.

6. Die Gehälter der Beamten, welche die laufende Verwaltung besorgen, werden von der Behörde festgesetzt, von welcher die Anstellung ausgeht; für die Höhe ist der Betrag maßgebend, welcher andern kommunalständischen oder staatlichen Beamten zu Theil wird, die ihnen gleichgestellt sind; die Vergütung der festgestellten Bezüge hat durch die Versicherungsanstalten zu erfolgen, da ein Grund, diese zum Nachtheil der Kommunalverbände und Bundesstaaten hiervon zu entlasten, nicht vorliegt; der Schlußsatz giebt diesen Beamten bezw. ihren Hinterbliebenen ein klagbares Recht auf die seitens der kompetenten Behörde festgestellten Bezüge. Ist ein Beamter nicht vollständig oder nur im Nebenamte beschäftigt, so hat die Versicherungsanstalt nicht die volle, sondern lediglich die seiner Arbeit entsprechenden Bezüge zu ersetzen, wie bei der Berathung des Gesetzentwurfes in der Kommission seitens des Vertreters der Regierungen ausdrücklich konstatirt wurde.

7. Von einer obligatorischen Betheiligung der Versicherten an dem Vorstande hat das Gesetz abgesehen, weil dieselbe dazu führen könnte, sie vollständig von ihrem Berufe abzuziehen, und es ist auch nicht beabsichtigt worden, durch die Bestimmung des zweiten Absatzes eine solche zu schaffen; man wollte lediglich den Versicherungsanstalten das Recht verleihen, solche, nicht beamtete Personen in den Vorstand aufzunehmen, von deren Theilnahme ein Nutzen und Vortheil für die Erledigung der Vorstandsgeschäfte wohl erhofft werden darf, beispielsweise Aerzte, denen die Prüfung und Kontrole der an den Vorstand gelangenden Gutachten übertragen werden kann. Es ist aber zu beachten, daß, wenn die Arbeitgeber und Versicherten dem Vorstande nicht angehören, ein Aufsichtsrath, dessen Bildung sonst dem Ermessen der Versicherungsanstalt anheimgestellt ist, gebildet werden muß; das Nähere über diese Verstärkung des Vorstandes durch nicht beamtete Personen muß das zu erlassende Statut bestimmen; nach § 43 Ziffer 4 muß auch in diesem Falle das Statut Bestimmungen über die Art und Weise der Beschlußfassung des Vorstandes und seine Vertretung nach Außen treffen, während sofern der Vorstand nur aus Beamten besteht, die Anstellungsbehörde das in dieser Hinsicht Nothwendige anzuordnen hat.

8. Wenn die nicht beamteten Vorstandsmitglieder eine Besoldung nicht beziehen, so haben sie Anspruch auf Ersatz der baaren Auslagen auf Grund der durch das Statut bestimmten Sätze, und sofern sie Arbeiter sind, außerdem auf Ersatz für den entgangenen Arbeitsverdienst; vgl. § 58.

9. Wie durch das Statut einer Krankenkasse, vgl. Krankenversicherungsgesetz § 35, bestimmt werden kann, daß die Vertretung der Kasse nach Außen einem Mitgliede oder mehreren des Vorstandes übertragen wird, so bietet der Schlußabsatz des gegenwärtigen Artikels die Möglich-

keit, für die Vertretung der Versicherungsanstalt nach Außen eine ähnliche Anordnung zu treffen, was sich im Interesse einer raschen Erledigung der Geschäfte sehr empfiehlt.

10. Im Vergleiche zu den Vorständen der Berufsgenossenschaften hat der Vorstand der Versicherungsanstalt unzweifelhaft einen ausgesprochenen behördlichen Charakter, oder, um mit den Motiven zu sprechen, ein behördliches Gepräge; die ehrenamtliche Selbstverwaltung, welche den Berufsgenossenschaften eigenthümlich ist, geht den Versicherungsanstalten ab. Dieses behördliche Gepräge des Vorstandes beruht aber, wie die Motive bemerken, nicht auf einer gegensätzlichen Stellung zu der ehrenamtlichen Selbstverwaltung oder einer Abneigung der Gesetzgebung dagegen, sondern auf der Erwägung, daß es sich hier um die Bewältigung umfangreicher Geschäfte wesentlich formaler Natur handelt, welche für das freie Ermessen der Betheiligten nur geringen Spielraum lassen und deshalb zur ehrenamtlichen Wahrnehmung durch Betheiligte sachlich sich nicht eignen.

Diese Geschäfte nehmen die volle Zeit und Arbeitskraft der damit betrauten Beamten in Anspruch, und schon aus diesem Grunde würden sich Interessenten, welche willig und im Stande wären, sie ehrenamtlich zu übernehmen, kaum finden lassen.

Ausschuß.

§ 48.

Für jede Versicherungsanstalt wird ein Ausschuß[1]) gebildet, welcher aus mindestens[2]) je fünf Vertretern der Arbeitgeber und der Versicherten besteht. Die Zahl der Vertreter wird bis zur Genehmigung des Statuts durch die Landes-Centralbehörde, später durch das Statut bestimmt. Die Anzahl der Vertreter der Arbeitgeber und der Versicherten muß gleich sein.

Diese Vertreter[3]) werden von den Vorständen der im Bezirke der Versicherungsanstalt vorhandenen Orts-[4]), Betriebs- (Fabrik-), Bau- und Innungskrankenkassen, Knappschaftskassen, Seemannskassen und anderer zur Wahrung von Interessen der Seeleute bestimmter, obrigkeitlicher genehmigter Vereinigungen von Seeleuten gewählt. Soweit die in § 1 bezeichneten Personen solchen Kassen nicht angehören[5]), ist nach Bestimmung der Landesregierung den Vertretungen der weiteren Kommunalverbände oder den Verwaltungen der Gemeindekrankenversicherungen beziehungsweise landesrechtlichen Einrichtungen ähnlicher Art eine der Zahl dieser Personen entsprechende Betheiligung an der Wahl

einzuräumen. Soweit die Vorstände [6]) der bezeichneten Kassen und Vereinigungen aus Vertretern der Arbeitgeber und Vertretern der Arbeitnehmer zusammengesetzt sind, nehmen bei der Wahl die den Arbeitgebern angehörenden Mitglieder des Vorstandes nur an der Wahl der Vertreter der Arbeitgeber, die den Versicherten angehörenden Mitglieder des Vorstandes nur an der Wahl der Vertreter der Versicherten Theil [7]).

1. Das Gesetz legt, da es den Versicherten eine Vertretung in dem Vorstande bei Besorgung der laufenden Geschäfte nicht einräumen konnte, den größten Werth darauf, ihnen im Uebrigen eine wirkliche Theilnahme an der Verwaltung der Versicherungsanstalt und einen Einfluß auf die Geschäftsführung derselben zu sichern; diesem Zwecke dient der Ausschuß, die Repräsentation derjenigen Personen, durch deren Beiträge die Hauptmasse des für die Erfüllung der Ansprüche der Versicherten erforderlichen Geldbetrages geliefert wird; deshalb ist die Bestellung des Ausschusses nicht dem Belieben der Versicherungsanstalten anheimgestellt, sondern obligatorisch angeordnet.

2. Die Zahl der Mitglieder des Ausschusses ist nur nach der untern Grenze bestimmt, während bezüglich der Festsetzung einer Maximalgrenze dem Statut bezw. der Centralbehörde der Bundesstaaten völlig freie Hand gelassen ist, nur die eine Schranke besteht in dieser Hinsicht, daß die Arbeiter und Arbeitgeber in gleicher Zahl in dem Ausschuß vertreten sein müssen, eine nothwendige Folge des Umstandes, daß die Beiträge beider Personenklassen gleich bemessen sind; hierdurch wird auch dem Grundsatze der Parität die erforderliche Rechnung getragen, hingegen ist es nicht erforderlich, daß in den einzelnen Sitzungen des Ausschusses die Zahl der Vertreter der Arbeitgeber der Zahl der Vertreter der Arbeitnehmer entspricht. Ueber die Bedingungen, welchen die als Vertreter dieser und jener Kategorie zu wählenden Personen entsprechen müssen vgl. § 50.

3. Die Wahl der Vertreter hat das Gesetz nicht auf der Grundlage des allgemeinen und direkten geheimen Wahlrechtes geregelt, wie beantragt worden war, sondern auf der Basis eines indirekten Wahlmodus; man ging von der Erwägung aus, daß für die Wahl die Vorstände der Krankenkassen, soweit sie nicht, wie die eingeschriebenen Hülfskassen, ein Zusammenwirken von Arbeitern und Arbeitgebern für sozialpolitische Aufgaben grundsätzlich ablehnen, geeignete Wahlkörper seien, indem die dem Stande der Arbeitgeber angehörigen Vorstandsmitglieder die Vertreter der Arbeitgeber, die dem Stande der Arbeitnehmer angehörigen

hingegen die Vertreter der Versicherten zu wählen hätten; mit Rücksicht auf die in den Versicherungsanstalten versicherten Seeleute mußten die Vorstände der Seemannskassen und ähnlicher für Seeleute bestehender Kassen den Vorständen der Krankenkassen gleichgestellt werden, und endlich war für die Personen Sorge zu tragen, welche einer freien Hülfskasse angehören oder überhaupt nicht gegen Krankheit versichert sind, da auch diesen eine Vertretung bei den Wahlen für den Ausschuß nicht wohl versagt werden kann.

4. Ueber Orts-, Betriebs-, Bau-, Innungskrankenkassen und Knappschaftskassen, vgl. die Bemerkungen zu § 48, über Seemannskassen § 36; unter den „vorhandenen" Kassen versteht das Gesetz diejenigen, die in dem Bezirke der Versicherungsanstalt ihren Sitz haben. Auch das Reichsgesetz vom 13. Juli 1887 betrachtet die Seemannskassen als Wahlkörper behufs Erwählung von Vertretern der Seeleute; vgl. § 51: „Die Wahl der aus den Versicherten oder befahrenen Schiffahrtskundigen zu berufenden Beisitzer und ihrer Stellvertreter erfolgt durch die Vorstände der Orts- oder Betriebskrankenkassen, der obrigkeitlich genehmigten Seemannskassen und anderer zur Wahrung von Interessen der Seeleute bestimmter obrigkeitlich genehmigter Vereinigungen von Seeleuten." In der Bestimmung des § 48 des gegenwärtigen Gesetzes findet sich das Erforderniß der obrigkeitlichen Genehmigung nur bei anderen, zur Wahrung der Interessen der Seeleute bestimmten Vereinigungen von Seeleuten erwähnt, hingegen nicht auch bei den Seemannskassen; bezüglich der praktischen Handhabung des Gesetzes dürfte diese Unterlassung nicht von Bedeutung sein, da die obrigkeitliche Genehmigung für Seemannskassen ohnehin ein Erforderniß für die legale Existenz derselben zu sein pflegt.

5. Für die versicherten Personen, welche nur bei der Gemeindekrankenversicherung oder einer ähnlichen landesrechtlichen Einrichtung versichert sind, oder welche endlich gegen Krankheit gar nicht versichert sind, wird die Wahl ausgeübt:

a) durch die Vertretung des weiteren Kommunalverbandes; dies kann nicht nur in dem Falle geschehen, wenn die Versicherungsanstalt für den Bezirk des weiteren Kommunalverbandes errichtet ist, sondern auch dann, wenn sie für einen Bundesstaat besteht;

b) durch die Verwaltung der Gemeindekrankenversicherung, also regelmäßig die Gemeindebehörde;

c) durch die Vertretung der landesrechtlichen Einrichtung, bei welcher sie versichert sind.

Es ist Sache der Landesregierungen, zu bestimmen, welche dieser Alternativen im gegebenen Falle Anwendung findet. Für das Stimm-

verhältniß dieser Wahlkörper gegenüber den Stimmen, welche den Vorständen der Krankenkassen eingeräumt sind, ist die Zahl der von ihnen vertretenen Personen maßgebend; für die bei den Krankenkassen versicherten Personen läßt sich diese Zahl aus den von diesen Kassen geführten Aufzeichnungen ohne Mühe entnehmen, während die Zahl der nicht bei ihnen oder überhaupt nicht versicherten Personen auf Grund der Ergebnisse der Berufsstatistik wenigstens überschläglich festgestellt zu werden vermag, so daß auch hierbei besondere Schwierigkeiten nicht entstehen werden.

6. Die Vorstände, welche sowohl aus Vertretern der Arbeitgeber wie der Arbeitnehmer zusammen gesetzt sind, nehmen die Wahl der Ausschußmitglieder in getrennten Wahlgängen vor. Ist der eine oder andere Stand nicht gewillt, von seinem Wahlrecht Gebrauch zu machen, so ruht die Wahlberechtigung für die betreffende Klasse. Der Aufsichtsbehörde, welche nach § 45 des Krankenversicherungsgesetzes befugt ist, die Rechte und Obliegenheiten des Vorstandes der Ortskrankenkasse wahrzunehmen, steht die Befugniß zur Wahl nicht zu, wie das R.-V.-A. durch Bescheid vom 6. Januar 1886, Schmitz a. a. O. I S. 284, entschieden hat; die Vertreter der Arbeitgeber wie der Arbeiter sollen eben aus der freien Wahl der Betheiligten hervorgehen und nicht von der Obrigkeit bestellt werden; da die Vorstände der Seemannskassen, die Vertretungen der weiteren Kommunalverbände, die Verwaltungen der Gemeindekrankenversicherung eine dem Krankenversicherungsgesetze entsprechende Zusammensetzung aus Arbeitgebern und Arbeitnehmern nicht aufweisen, so haben dieselben sowohl an der Wahl der den Arbeitgebern angehörigen Ausschußmitglieder wie derjenigen der den Arbeitnehmern zu entnehmenden Mitglieder des Ausschusses Theil zu nehmen.

7. Während bei der Unfallversicherung der konstituirende Ausschuß nur den Charakter eines provisorischen Organs besitzt und die ihm zugewiesenen Funktionen dieserhalb erlöschen, sobald ein Statut errichtet und auf Grund desselben ein anderer Ausschuß gewählt ist, funktionirt auch der erste Ausschuß, welcher auf Grund dieser Bestimmung gewählt ist, ebenso für die Dauer der fünfjährigen Wahlperiode wie jeder folgende Ausschuß; die hierdurch bewirkte Erleichterung in der Durchführung der Versicherung ist dadurch möglich geworden, daß das Gesetz von vornherein die Wahlkörper und die Dauer der Wahlperiode feststellt und auch für die Zahl der zu wählenden Mitglieder die untere Grenze angiebt.

§ 49.

Die Wahl der Vertreter erfolgt nach näherer Bestimmung einer Wahlordnung, welche von der Landes-Centralbehörde[1]) oder der von dieser bestimmten Behörde zu erlassen ist, unter Leitung eines Beauftragten[2]) dieser Behörde.

Für jeden Vertreter sind ein erster und zweiter Ersatzmann[3]) zu wählen[4]), welche denselben in Behinderungsfällen zu ersetzen und im Falle des Ausscheidens für den Rest der Wahlperiode in der Reihenfolge ihrer Wahl einzutreten haben.

Die Wahl erfolgt auf fünf Jahre[5]). Die Ausscheidenden können wieder gewählt werden.

Streitigkeiten über die Wahlen werden von derjenigen Behörde entschieden, welche die Wahlordnung erlassen hat[6]).

1. Wie die Unfallversicherungsgesetzgebung überläßt auch das gegenwärtige Gesetz den Erlaß der für die Wahl maßgebenden Vorschriften der Landescentralbehörde, welche ihrerseits eine andere Behörde mit der Erledigung dieses Auftrages betrauen kann; in einem Falle wird die Wahlordnung seitens des Reichsversicherungsamtes erlassen, sofern nämlich eine sich über die Gebiete mehrerer Bundesstaaten erstreckende Versicherungsanstalt in Frage steht, vgl. § 64.

2. Der mit der Leitung der Wahl beauftragte Beamte braucht nicht derjenigen Behörde anzugehören, welche die Wahlordnung erläßt. Vielmehr kann, falls die Centralbehörde den Erlaß der Wahlordnung vornimmt, nicht nur ein Beamter der Provinzial-, Distrikts- und Lokalbehörden, sondern auch ein Beamter der Kommunalverwaltung damit beauftragt werden und ebensowohl kann die seitens der Centralbehörde mit der Normirung der Wahlordnung beauftragte Behörde sowohl unter den ihr unterstellten Staats- wie den Kommunalbeamten eine qualifizirte Persönlichkeit für Leitung der Wahl auswählen.

3. Es wird mitunter, wie die bei Anwendung der entsprechenden Bestimmungen des Unfallversicherungsgesetzes gemachten Erfahrungen beweisen, vorkommen, daß Personen, die schon als Vertreter der Arbeitnehmer für den Ausschuß gewählt sind, noch vor dem Ablauf der Zeit, für welche sie auf Grund der Wahl zu funktioniren haben, auf's neue gewählt werden; es entsteht alsdann die Frage, welche Bedeutung eine solche Wahl besitzt? Das R.-V.-A. hat sich in einem Bescheide vom 17. Sept. 1887, Schmitz a. a. O. I S. 285, dahin ausgesprochen, daß die auf solche Personen gefallenen Stimmen, insofern jene für die gleiche

Stellung noch einmal gewählt werden sollen, in welcher sie ohnehin noch zu fungiren habe, nicht gezählt werden können; wenn dagegen ein nicht ausscheidender Ersatzmann zum Arbeitervertreter gewählt werde, so lasse sich diese Wahl unter dem Gesichtspunkte aufrecht erhalten, daß dem Betreffenden dadurch eine höhere Funktion zu Theil werde; aus seiner Stellung als Ersatzmann scheide er jedoch damit aus; diese Entscheidung wird auch bei der Anwendung der obigen Vorschriften von Bedeutung sein.

4. Die Wahlordnung wird auch darüber Bestimmungen zu enthalten haben, ob die absolute oder relative Stimmenmehrheit maßgebend ist und wie verfahren werden muß, wenn Stimmengleichheit vorliegt?

5. Während durch die Unfallversicherungsgesetzgebung die Dauer der Wahlperiode für die Vertreter der Arbeiter auf vier Jahre festgesetzt und das Ausscheiden der Hälfte der Gewählten nach Ablauf der Wahlperiode vorgeschrieben ist, erweitert das gegenwärtige Gesetz die Dauer der Wahlperiode auf fünf Jahre und sieht von einem partiellen Ausscheiden ab; nach Ablauf der fünf Jahre scheiden alle Vertreter und Ersatzmänner aus, und dieß gilt auch für die Mitglieder des ersten Ausschusses, trotzdem dieselben ja nicht gewählt, sondern von der Landescentralbehörde ernannt werden.

6. Die Ersatzmänner der Ausschußmitglieder können nicht nur als deren Ersatzmänner im eigentlichen und engern Sinne, sondern auch als deren Stellvertreter fungiren. Der Ersatzmann unterscheidet sich an und für sich von dem Stellvertreter dadurch, daß letzterer die Aufgabe hat, bei vorübergehenden Verhinderungsfällen einer Person für diese einzutreten, während der erstere dazu bestimmt ist, eine entstehende Lücke nicht nur im Wege momentaner Stellvertretung, sondern im Wege dauernden Ersatzes gänzlich zu beseitigen; der Ersatzmann hat dem entsprechend die Befugniß, auch zeitweilig die Stelle eines andern zu vertreten Vgl. Bescheid des R.-V.-A. vom 10. Sept. 1884, Schmitz a. a. O. I S. 255.

§ 50.

Wählbar[1]) zu Vertretern sind nur deutsche[2]), männliche[3]), großjährige[4]), im Bezirke[5]) der Versicherungsanstalt wohnende Personen, welche sich im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte[6]) befinden und nicht durch richterliche Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt[7]) sind.

Wählbar zu Vertretern der Arbeitgeber sind nur die Arbeitgeber[8]) der nach Maßgabe dieses Gesetzes versicherten[9]) Per-

sonen und die bevollmächtigten Leiter[10]) ihrer Betriebe, zu Vertretern der Versicherten die auf Grund dieses Gesetzes versicherten[11]) Personen[12]),[13]).

1. Im Absatz 1 werden die Eigenschaften angegeben, welchen sowohl die Vertreter der Arbeitgeber wie der Arbeiter entsprechen müssen, während in Absatz 2 die besonderen Eigenschaften erwähnt sind, die außerdem bei diesen oder jenen vorhanden sein müssen.

2. Deutsche sind diejenigen Personen, welche im Besitze der Reichsangehörigkeit sind; Reichsverfassung Art. 3 und Reichsgesetz vom 1. Juni 1870 § 1. Vgl. im Gegensatze hierzu § 24 des Gesetzes vom 6. Juli 1884 und Entscheidung des R.-V.-A. vom 24. November 1886, Schmitz a. a. O. I S. 252.

3. Die Wählbarkeit weiblicher Personen als Vertreter der Arbeitgeber oder Arbeiter ist seitens des Gesetzes nicht zugelassen.

4. Nach dem Reichsgesetz vom 17. Februar 1875, betr. das Alter der Großjährigkeit, tritt die Großjährigkeit mit der Zurücklegung des einundzwanzigsten Lebensjahres ein; ebenso nach dem Entwurfe des B.G.B. § 25; zurückgelegt ist das einundzwanzigste Lebensjahr, wenn der letzte Tag desselben abgelaufen ist.

Großjährig sind auch die Personen, welche vor Erreichung dieses Alters durch eine Volljährigkeitserklärung den Großjährigen gleichgestellt sind, jedoch gilt dies nur für diejenigen Rechtsgebiete, in welchen das geltende bürgerliche Recht mit der Großjährigkeitserklärung die vollen Wirkungen der Großjährigkeit ohne Einschränkung verbindet; dieß ist beispielsweise der Fall im Gebiete des preußischen Rechtes, Vormundschaftsordnung vom 5. Juni 1875 §§ 61, 92 Absatz 1, während nach gemeinem Rechte eine völlige Gleichstellung zwischen Großjährigkeitsalter und Großjährigkeitserklärung nicht besteht; vergl. L. 3 C. de his qui veniam 2, 45; ebenso nach sächsischem Rechte, sächs. B.G.B. § 1969. Nach dem Entwurfe des B.G.B. hat die Groß- oder Volljährigkeitserklärung dieselben Rechtswirkungen wie die Zurücklegung des einundzwanzigsten Lebensjahres, Entwurf § 27 und Motive Bd. I S. 54.

5. Ein vorübergehender Aufenthalt im Bezirke der Versicherungsanstalt genügt in Ansehung der Wählbarkeit nicht, vielmehr verlangt das Gesetz ein dauerndes Wohnen, anderseits beseitigt eine vorübergehende Abwesenheit die Wählbarkeit nicht.

6. Der Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte kann nach § 32 des Strafgesetzbuches neben der Todes- und Zuchthausstrafe stets, neben der Gefängnißstrafe nur dann ausgesprochen werden, wenn die Dauer der er-

kannten Strafe drei Monate mindestens beträgt und das Gesetz entweder den Verlust ausdrücklich zuläßt oder die Gefängnißstrafe wegen Annahme mildernder Umstände an Stelle von Zuchthausstrafe ausgesprochen wird; die Dauer des Verlustes beträgt bei zeitiger Zuchthausstrafe mindestens zwei und höchstens zehn Jahre, bei Gefängnißstrafe mindestens ein Jahr und höchstens fünf Jahre. Die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte bewirkt den dauernden Verlust der aus der Wahl zum Mitglied des Ausschusses hervorgegangenen Rechte; vgl Strafgesetzbuch § 33: „Die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte bewirkt den dauernden Verlust der aus öffentlichen Wahlen hervorgegangenen Rechte"; die Wahlen für den Ausschuß sind zweifellos als öffentliche Wahlen zu betrachten; vgl. Oppenhoff, Strafgesetzbuch § 33 Anm. 5 und § 34 Anm. 5. Sobald die Voraussetzungen für die Wählbarkeit als Ausschußmitglied fortfallen, erlischt auch die Fähigkeit, das Amt der Ausschußmitgliedschaft noch weiter zu bekleiden; vergl. auch Entscheidung des R.-V.-A. vom 18. Mai 1886, Schmitz a. a. O. I S. 255, und Entscheidung desselben ohne Datum, Schmitz a. a. O. Bd. II S. 108.

Die Unfähigkeit der nicht im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befindlichen Personen, zu Vertretern gewählt zu werden, bezieht sich nur auf die Zeit, für welche die bürgerlichen Ehrenrechte aberkannt wurden. Personen, welche eine Zuchthausstrafe verbüßt haben, können jedoch auch nach Ablauf dieser Zeit zu Vertretern nicht gewählt werden, da nach § 31 des Strafgesetzbuches die Verurtheilung zur Zuchthausstrafe die dauernde Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter von Rechtswegen zur Folge hat, die Mitgliedschaft in dem Ausschuß als Vertreter der Arbeiter oder Arbeitgeber aber als öffentliches Amt im Sinne dieser Vorschrift betrachtet werden muß.

7. Unfähig gewählt zu werden wegen mangelnder Disposition über das Vermögen sind hiernach:

a) Personen, über deren Vermögen die Eröffnung des Konkurses ausgesprochen wurde; Konkursordnung § 5.

b) Personen, gegen welche vor der Eröffnung des Konkursverfahrens ein allgemeines Veräußerungsverbot ausgesprochen wurde; Konkursordnung § 98.

c) Wegen Geisteskrankheit Entmündigte; preuß. L.R. I, 1 §§ 27—29, code civil Art. 489, sächs. B.G.B. §§ 81, 1981. Nach dem Entwurfe des B.G.B. § 28 ist die Entmündigung wegen Geisteskrankheit bei solchen Personen gestattet, welche des Vernunftgebrauches beraubt sind.

d) Die wegen Verschwendung Entmündigten; nach § 29 des Entwurfes des B.G.B. kann eine Person, welche durch verschwenderische

Geschäftsführung die Besorgniß rechtfertigt, daß sie sich oder ihre Familie dem Nothstande preisgiebt, wegen Verschwendung entmündigt werden; im Gegensatze hierzu kennt das gemeine Recht keine Entmündigung wegen Verschwendung, sondern nur die Anordnung einer Kuratel, und auch dem französischen Rechte ist nur die Anordnung einer Verbeistandung bekannt, code civil Art. 513, 514; das badische Recht läßt zunächst gleichfalls nur eine Verbeistandung zu, gestattet aber unter gewissen Voraussetzungen die Umwandlung derselben in eine völlige Entmündigung; vgl. die Uebersicht über das geltende Recht in Bd. I der Motive des Entwurfes S. 61; auch Personen, welche in Gemäßheit der Bestimmungen dieser letzteren Gesetzgebungen unter Kuratel oder Beistandschaft gestellt wurden, besitzen nicht die Wählbarkeit.

e) Personen, über welche vor Erledigung des Antrages auf Entmündigung eine vorläufige Vormundschaft angeordnet wurde; Entwurf des B.G.B. § 1737, code civil §§ 497, 503. Dem gemeinen Rechte ist eine solche Anordnung unbekannt; Entscheidung des Reichsgerichtes in Civilsachen Bd. IX S. 45 und 181; Motive zu dem Entw. des B.G.B. Bd. 4 S. 1247.

f) Personen, welche des vormundschaftlichen Schutzes für bedürftig erklärt sind; der Entwurf des B.G.B. gestattet eine solche Anordnung nur bei Personen, welche taub, blind oder stumm sind und wegen eines solchen Gebrechens ihre Angelegenheiten nicht zu besorgen vermögen, vorausgesetzt, daß sie mit der Anordnung einverstanden sind, § 1727; das französische Recht kennt diese Art der Vormundschaft nicht; im gemeinen und preußischen Rechte findet sich dieselbe, jedoch ist es bestritten, ob eine Beschränkung der Geschäftsfähigkeit bezw. der Verfügungsfähigkeit über das Vermögen damit verbunden ist; vgl. die Darstellung in Bd. 4 der Motive des Entwurfes S. 1230, 1231.

g) Personen, welche mit Rücksicht darauf, daß ihr geistiger oder körperlicher Zustand sie ganz oder theilweise verhindert, ihre Vermögensangelegenheiten zu besorgen, soweit das Bedürfniß reicht, zur Besorgung derselben einen Pfleger erhalten. Entwurf des B.G.B. § 1739. Nach den Bemerkungen der Motive zu § 71, vgl. Bd. I S. 151, ist mit der Anordnung der unter e und f erwähnten Maßregeln eine Einwirkung auf die Geschäftsfähigkeit nicht verbunden, dieß hindert aber nicht, daß die Personen, für welche diese Anordnungen ergangen sind, als durch richterliche Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkte erscheinen.

8. Arbeitgeber sind diejenigen Personen, welche die Stellung von Dienstherren der versicherten Personen besitzen; es wirft sich hierbei die

Frage auf, ob der Konkursverwalter auch als Arbeitgeber zu betrachten ist? Die Bejahung dürfte gerechtfertigt sein; setzt der Konkursverwalter die in Konkurs gerathene Betriebsunternehmung fort, so vertritt er den Gemeinschuldner auch in seiner Eigenschaft als Arbeitgeber, er ist unter dieser Voraussetzung thatsächlich Arbeitgeber der zu versichernden Personen des seiner Verfügung unterstellten Betriebes; die rechtliche Stellung, welche er gegenüber der Konkursmasse einnimmt, rechtfertigt schon für sich die bejahende Antwort. Vergl. auch die Entsch. des R.=V.=A., Schmitz a. a. O. I S. 251, 252.

9. Unter den Versicherten sind auch die Personen verstanden, welche das Versicherungsverhältniß durch freiwillige Beitragszahlungen fortsetzen oder sich selbst versichern.

10. Wer als „bevollmächtigter Leiter" eines Betriebes anzusehen ist, kann nur auf Grund der Feststellung der konkreten Verhältnisse bestimmt werden; das Haftpflichtgesetz sprach in § 2 von dem „Repräsentant" oder „einer zur Leitung oder Beaufsichtigung des Betriebes oder der Arbeiter angenommenen Person"; der durch diese Fassung bezeichnete Personenkreis ist natürlich ein viel weitergehender wie derjenige, auf den sich die obige Bestimmung bezieht; immerhin werden die Worte „eine zur Leitung oder Beaufsichtigung des Betriebes angenommene Person" dem Ausdrucke „bevollmächtigter Leiter ihrer Betriebe" einigermaßen entsprechen; die Praxis hat jenen Worten des Haftpflichtgesetzes eine sehr weite Ausdehnung gegeben, man hat nicht nur Beamte, Werkstättenvorsteher und Meister darunter subsumirt, sondern auch die sogenannten Kolonnenführer, Drittelsführer u. s. w., also solche Personen, welche man bislang als primi inter pares nicht anzusehen gewohnt war und die in der Regel den übrigen Arbeitern in Ansehung des Lohnes gleichgestellt sind. Vgl. Lehr, aus der Praxis der früheren Haftpflichtgesetzgebung in Deutschland (Leipzig 1888) S. 11, 12. Dem Sinne der Gesetzgebung entsprach diese extensive Auslegung ohne Zweifel und auch für das Gebiet des gegenwärtigen Gesetzes dürfte der Begriff nicht zu eng zu fassen sein, seitens des R.=V.=A. ist dies in dem Beschlusse vom 21. Januar 1885, Schmitz a. a. O. I S. 222, 223, für die Anwendung der Unfallversicherungsgesetzgebung anerkannt worden; da die Invaliditätsversicherung unter dem bevollmächtigten Leiter zweifellos dasselbe versteht wie die Unfallversicherung, so darf die betreffende Entscheidung für die Anwendung obiger Vorschrift benützt werden. „Leiter im Sinne des Gesetzes", heißt es daselbst, „ist nicht allein derjenige, welcher die Geschäftsführung in dem versicherungspflichtigen Betriebe ausschließlich besorgt, sondern auch wer mit andern an der oberen

Geschäftsführung theilnimmt. Der dem kaufmännischen Betriebe vorstehende Prokurist kann hiernach in der Regel mit der Vertretung betraut werden, weil auch bei weitgehender Scheidung des kaufmännischen und des technischen Theiles eines Betriebes immerhin die Leitung des einen Theiles in den des andern mit eingreift. Dagegen sind die Mitglieder des Aufsichtsrathes einer Aktiengesellschaft als solche weder Leiter noch selbständige Vertreter des Unternehmens, da ihnen gesetzlich untersagt ist, die Geschäfte der Gesellschaft zu führen (H.G.B. Art. 225a in der Fassung der Novelle vom 18. Juli 1884)."

In einer weiteren Entscheidung vom 24. Februar 1885, Schmitz a. a. O. I S. 223, führt das R.-V.-A. aus, daß die Vermuthung nicht dafür spreche, daß ein Handlungsbevollmächtigter Betriebsleiter sei. Nicht nur derjenige, welcher dem gesammten Betriebe vorsteht, ist ein Betriebsleiter, sondern auch der Vorsteher einer größeren Abtheilung des Betriebes kann auf diese Qualifikation, allerdings nicht schlechthin sondern nur unter gewissen Bedingungen Anspruch haben; handelt es sich um die Frage, ob eine Person, welche der kaufmännischen Leitung eines Unternehmens angehört, Betriebsleiter ist, so ist zu untersuchen, ob dieselbe thatsächlich eine Thätigkeit entfaltet, welche für die Leitung des Betriebes, d. h. auch der nicht kaufmännischen, sondern technischen Angelegenheiten, erforderlich ist.

Bevollmächtigt ist derjenige Leiter des Betriebes, welchem seitens des hierzu berechtigten Unternehmers die Leitung übertragen wurde, welcher also in seinem Auftrage und für ihn der Leitung vorsteht. Die betreffende Bevollmächtigung braucht nicht nothwendig eine ausdrückliche zu sein, es kann auch eine stillschweigende unter Umständen für genügend erachtet werden.

11. Nur die Person, welche zur Zeit ihrer Wahl versichert ist, gleichviel ob auf Grund des Versicherungszwanges, freiwilliger bezw. fortgesetzter Versicherung, kann als Vertreter der Versicherten gewählt werden; hierbei wird man auf strikte Auslegung des Wortes „versichert" zu sehen und demgemäß die Wählbarkeit einer Person, welche auch nur vorübergehend nicht versichert ist, zu verneinen haben. Die Entscheidung des R.-V.-A., welche bei Schmitz a. a. O. II S. 108 angeführt ist, wonach die vorübergehende Beschäftigungslosigkeit den Begriff des Arbeiters nicht aufhebt und demgemäß die Fähigkeit der Bekleidung des Amtes eines Beisitzers des Schiedsgerichtes nicht erlöschen läßt, kann hier keine analoge Anwendung finden.

12. Ueber die Gründe, welche zur Ablehnung einer Wahl berechtigen vgl. § 60.

13. Einer förmlichen Annahme einer Wahl bedarf es ebenso wenig bei den Vertretern der Versicherten wie den Vertretern der Arbeitgeber; in der Wahl liegt die gesetzliche Uebertragung des Ehrenamtes, und von derselben kann lediglich aus den im Gesetze angegebenen Gründen eine Befreiung beansprucht bezw. verlangt werden.

In welcher Weise den gewählten Personen von der auf sie gefallenen Wahl Kenntniß zu geben ist, hat das Gesetz nicht näher bestimmt; nach Ansicht des R.-V.-A., Entscheidung vom 5. Nov. 1885, Schmitz a. a. O. I S. 252, 253, ist, wenn die Annahme des die Mittheilung von der Wahl enthaltenden Briefes verweigert wird, die Zustellung durch Vermittlung der unteren Verwaltungsbehörde oder der Ortspolizeibehörde zu bewirken; die Bestimmung des § 141 über die Verpflichtung der öffentlichen Behörden zur Gewährung der Rechtshülfe bietet die Möglichkeit, auch bei Anwendung dieses Gesetzes ein gleiches Verfahren einzuschlagen.

Weitere Organe.

§ 51.

Durch das Statut[1]) kann die Bildung eines Aufsichtsrathes[2]) angeordnet werden. Ein Aufsichtsrath[3]) muß gebildet werden, wenn nach dem Statut dem Vorstande Vertreter der Arbeitgeber und Versicherten nicht angehören. Der Aufsichtsrath hat die Geschäftsführung des Vorstandes zu überwachen und die ihm durch das Statut außerdem übertragenen Obliegenheiten zu erfüllen[4]).

Wird ein Aufsichtsrath gebildet, so müssen die Mitglieder[5]) desselben den Anforderungen des § 50 genügen. Die Anzahl der Vertreter der Arbeitgeber und der Versicherten muß gleich sein[6]). Der Aufsichtsrath ist befugt, die Berufung[7]) des Ausschusses zu verlangen, sobald ihm dieß im Interesse der Versicherungsanstalt erforderlich erscheint.

Als örtliche Organe der Versicherungsanstalt werden Vertrauensmänner[8]) aus dem Kreise der Arbeitgeber und der Versicherten bestellt[9]).

Die Mitglieder des Aufsichtsrathes und die Vertrauensmänner dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein[10]).

1. Mit Rücksicht auf das große Interesse, welches sowohl die Versicherten wie auch die Arbeitgeber derselben daran haben, auf die Geschäftsführung des Vorstandes einen kontrolirenden Einfluß ausüben zu können, hat das Gesetz denselben die Befugniß gegeben, ein besonderes

Ueberwachungsorgan in der Gestalt des Aufsichtsrathes bestellen zu können; der Entwurf kannte nur einen fakultativen Aufsichtsrath; eine obligatorische Einführung desselben hielt der Entwurf um deßwillen für überflüssig, weil die dem Ausschusse zustehenden Befugnisse, die durch das Statut noch erweitert werden konnten, unter Umständen zu einer wirklichen Kontrole führen würden, somit eine weitere Kontrole nicht als erforderlich erachtet werden könne. In der Kommission pflichtete man dieser Ansicht nicht schlechthin bei, sondern war bestrebt, aus dem fakultativen Organ ein obligatorisches zu machen; nach längeren Debatten einigte man sich schließlich über einen Vorschlag, der in das Gesetz übergegangen ist, wonach an dem fakultativen Aufsichtsrath als Regel festgehalten und nur in einem Falle derselbe obligatorisch angeordnet wurde.

2. Der Aufsichtsrath ist dem bei der Verwaltung der Aktiengesellschaften bestehenden gleichnamigen Organe nachgebildet worden; vgl. Reichsgesetz vom 18. Juli 1884, betreffend die Kommanditgesellschaften auf Aktien und die Aktiengesellschaften Art. 209 f. und 224, sowie Art. 191, 192.

3. Es ist bei der Erörterung des § 47 bemerkt worden, daß der Vorstand keineswegs die Interessen der Versicherten und Arbeitgeber schlechthin repräsentirt, es ist deshalb durch die Bildung des Aufsichtsrathes für die Repräsentation dieser Interessen Sorge getragen worden; der Aufsichtsrath muß bestehen, wenn das Statut nicht bestimmt, daß Vertreter der Arbeitgeber und Versicherten dem Vorstande angehören müssen, auch wenn thatsächlich beide Kategorien im Vorstande vertreten sind; besteht kein Aufsichtsrath, so ist der Ausschuß das Kontrolorgan.

4. Der zweite Satz des Artikels lehnt sich vollständig an das Reichsgesetz vom 18. Juli 1884 Art. 193 an: „Der Aufsichtsrath hat die Geschäftsführung der Gesellschaft in allen Zweigen der Verwaltung zu überwachen und zu dem Zwecke sich von dem Gange der Angelegenheiten der Gesellschaft zu unterrichten."

Die Befugnisse, welche der Aufsichtsrath einer Aktiengesellschaft nach Handels- bezw. Aktienrecht besitzt, werden demgemäß bei der näheren Begrenzung der dem Aufsichtsrathe einer Versicherungsanstalt zustehenden Kompetenzen durch das Statut als Vorbild betrachtet werden können; nach § 47 kann dem Aufsichtsrath, wenn an die nicht beamteten Mitglieder nach Bestimmung des Statuts Besoldungen zu gewähren sind, die Festsetzung der für sie maßgebenden Anstellungsbedingungen übertragen werden.

5. Der Entwurf ging davon aus, daß die Hälfte der Mitglieder des Aufsichtsrathes ihren Wohnsitz am Sitze oder in nächster Umgebung des-

selben haben oder daselbst beschäftigt sein müßte; man führte für die Beschränkung des zur Auswahl von Mitgliedern des Aufsichtsrathes bestimmten Personenkreises vor Allem an, daß Berufsarbeiter außer Stand seien, sich dauernd an den Arbeiten eines Organes zu betheiligen, welches von ihrer Arbeitsstätte nicht leicht zu erreichen sei; in der Kommission hielt man jedoch diese Gründe nicht für durchschlagend, um die empfohlene Einschränkung als gerechtfertigt erscheinen zu lassen, und beseitigte sie dieserhalb.

6. Die gleichmäßige Besetzung des Aufsichtsrathes mit den Vertretern der Versicherten und Arbeitgeber hindert nicht, daß im konkreten Falle die Zahl der ersteren die der letzteren überwiegt; das Gesetz erfordert nicht, daß in den einzelnen Sitzungen des Aufsichtsrathes diese in derselben Stärke anwesend sind wie jene.

Auch bei ungleichmäßiger Vertretung beider kann ein gültiger Beschluß zu Stande kommen.

7. Der Befugniß des Aufsichtsrathes einer Aktiengesellschaft zur Berufung der Generalversammlung, Gesetz vom 18. Juli 1884 Art. 225, korrespondirt hier die anerkannte Befugniß zur Berufung des Ausschusses; dem Berufungsrechte entspricht die Berufungspflicht, die vorhanden ist, sobald das Interesse der Versicherungsanstalt diesen Schritt als geboten erscheinen läßt; die civilrechtliche und eventuell strafrechtliche Haftung, welcher die Mitglieder des Aufsichtsrathes nach § 66 unterliegen, giebt dieser Verpflichtung den geeigneten Nachdruck; vgl. § 66 verglichen mit Art. 226 des Gesetzes vom 18. Juli 1884.

8. Während nach dem Entwurfe die Einsetzung von Vertrauensmännern nur fakultativ vorgeschrieben war, ist dieselbe nach dem Gesetze obligatorisch. Die Aufgabe derselben ist es besonders, Anträge auf Bewilligung einer Rente zu prüfen, die Rentenempfänger und die Beitragserhebung zu kontroliren; die Zahl der Vertrauensmänner, die Art ihrer Bestellung, sowie die Abgrenzung der Bezirke ist durch das Statut zu bestimmen. Der Grundsatz der Parität braucht bei ihrer Betheiligung nicht gewahrt zu werden. Es empfiehlt sich, die den Vertrauensmännern zugewiesenen Bezirke möglichst klein zu bilden, weil nur dann eine ersprießliche Wirksamkeit von ihnen erwartet werden kann; die Kenntniß der lokalen Verhältnisse, worauf es ja bei der Thätigkeit der als Vertrauensmänner fungirenden Personen vorzugsweise ankommt, ist natürlich um so erheblicher, einen je geringern Umfang der ihnen zugewiesene Bezirk besitzt. Die Einsetzung von Vertrauensmännern als örtlicher Organe findet sich bereits in der Unfallversicherungsgesetzgebung; vgl. Gesetz vom 6. Juli 1884 § 19.

9. Wie bereits bemerkt, kommen als Organe der Versicherungsanstalt im weitern Sinne auch die Krankenkassen in Betracht, welche insbesondere bei der Einziehung der Beiträge der nach Maßgabe dieses Gesetzes versicherten Personen, welche zugleich ihnen als Mitglieder angehören, eine wichtige Thätigkeit entfalten können.

Es steht kein Bedenken im Wege, die Bestellung eines Ersatzmannes eines Vertrauensmannes oder mehrere Ersatzmänner desselben für zulässig zu erklären; das Statut der Versicherungsanstalt kann eine dahin gerichtete Bestimmung unbedenklich enthalten. Die Ersatzmänner werden gewöhnlich als Hülfsorgane der Vertrauensmänner erscheinen, gegebenen Falles aber auch als Stellvertreter derselben; eine solche Einrichtung kann für manche Bezirke mit Rücksicht auf die lokalen Verhältnisse sehr vortheilhaft, ja geradezu nothwendig sein, namentlich dann, wenn einerseits die Ueberwachung die Kräfte einer Person bezw. zweier Personen übersteigt, anderseits die Konzentration derselben erwünscht ist. Vgl. auch Beschluß des R.-V.-A. v. 23. Oktober 1885, Schmitz a. a. O. I S. 256.

10. Die Unvereinbarkeit des Amtes des Vertrauensmannes bezw. des Mitgliedes des Aufsichtsrathes mit demjenigen des Vorstandes ergiebt sich als nothwendige Folge aus der dem Aufsichtsrath zugewiesenen Kontrolirung der Handlungen des Vorstandes und ist nothwendig, um Interessenkollisionen zu verhüten und so die Vertrauenswürdigkeit und Unparteilichkeit der Kontrolirenden zu sichern.

§ 52.[1])

Diejenigen Versicherten[2]) (§§ 1, 2, 8, 117), welche als Arbeitgeber[3]) versicherungspflichtige Personen[4]) nicht bloß vorübergehend[5]) beschäftigen, werden hinsichtlich der Bildung des Ausschusses, des Aufsichtsrathes und des Schiedsgerichtes[6]), sowie hinsichtlich der Bestellung als Vertrauensmänner der Klasse der Arbeitgeber zugerechnet.

1. Der Zweck dieser in der dritten Berathung des Gesetzes seitens des Reichstages in das Gesetz aufgenommenen Bestimmung geht dahin, die Parität zwischen den Vertretern der Arbeitgeber und Arbeiter in den Organen zu wahren, in welchen beide Klassen vertreten sein sollen; unter den Versicherten befinden sich nämlich solche Personen, die man mit demselben Rechte zu den Arbeitgebern wie den Arbeitnehmern rechnen kann; es erschien angemessen, durch eine ausdrückliche Bestimmung dafür zu sorgen, daß dieselben nicht zu den Versicherten gezählt werden, damit

nicht diese der ihnen zukommenden Plätze im Schiedsgerichte, Aufsichtsrath und Ausschuß beraubt werden.

2. Die Personen, bezüglich welcher die gegenwärtige Vorschrift Anwendung erleiden wird, sind zunächst die selbständigen Betriebsunternehmer, welche durch Beschluß des Bundesrathes für versicherungspflichtig erklärt werden können, sodann die selbständigen Betriebsunternehmer, welchen das Recht der Selbstversicherung eingeräumt ist, und schließlich diejenigen, welche durch freiwillige Beitragsleistungen nach dem Ausscheiden aus der Versicherungspflicht das Versicherungsverhältniß fortsetzen.

3. Arbeitgeber ist derjenige, welcher die Arbeitskraft einer Person gegen Bezahlung für sich benützt, bezw. verwerthet.

4. Ueber die versicherungspflichtigen Personen vgl. § 1 und 2. Das Gesetz will keineswegs sagen, daß derjenige, welcher als Arbeitgeber eine versicherungspflichtige Person nicht bloß vorübergehend beschäftigt, nicht als Arbeitgeber zu betrachten ist, es verlangt also nicht, daß mehrere Personen nicht bloß vorübergehend beschäftigt werden, der Gebrauch des Plurals „versicherungspflichtige Personen“ erklärt sich einfach dadurch, daß das Gesetz schon zu Beginn des Artikels sich des Plurals an Stelle des Singulars bedient.

5. Die Beschäftigung versicherungspflichtiger Personen muß für eine längere Zeit bestimmt sein, damit die betreffende Person als Arbeitgeber im Sinne dieser Bestimmung gilt; wann dieß der Fall ist, läßt sich allgemein nicht angeben, vielmehr kann dieß nur nach Maßgabe der konkreten Verhältnisse für jeden Einzelfall bestimmt werden.

6. Nur bezüglich der Bildung des Ausschusses, Aufsichtsrathes und Schiedsgerichtes, sowie in Ansehung der Ernennung von Vertrauensmännern werden diese Personen zu den Arbeitgebern gerechnet, in allen anderen Beziehungen wird es von der Prüfung der thatsächlichen Verhältnisse abhängen, ob ihnen die Stellung dieser zukommt oder sie den Versicherten beigezählt werden müssen.

Abstimmung.

§ 53.

Bei Abstimmungen[1]) des Ausschusses und des Aufsichtsrathes giebt im Falle der Stimmengleichheit[2]) die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag[3]).

1. Es ist schon oben zu § 48 bemerkt worden, daß das Gesetz nicht verlangt, daß die Vertreter der Arbeitgeber und der Versicherten in den Sitzungen des Aufsichtsrathes und Ausschusses in gleicher Stärke ver-

treten sind. Wenn nun gleichwohl im gegebenen Falle Stimmengleichheit auf beiden Seiten vorhanden ist, so soll, wie dieß bei kollegialen Abstimmungen allgemein üblich ist, die Stimme des Vorsitzenden entscheiden, der vermöge seiner Geschäftsführung und der dabei gewonnenen Kenntniß der Verwaltung die Vermuthung für sich hat, daß er in zweifelhaften Fragen das Interesse der Versicherungsanstalt am besten wahrnehmen werde.

2. Diese Vorschrift findet auf alle Arten von Abstimmungen Anwendung, welche bei den Ausschüssen und Aufsichtsräthen nothwendig werden, gleichviel welche Angelegenheit sie zum Gegenstande haben.

3. Ueber die Abstimmung der Schiedsgerichte vgl. § 74.

Statut.

§ 54.

Für jede Versicherungsanstalt ist ein Statut[1]) zu errichten, welches von dem Ausschusse[2]) beschlossen wird. Dasselbe muß Bestimmung treffen[3]):

1. über die Zahl der Mitglieder[4]), die Obliegenheiten[5]) und Befugnisse sowie die Berufung[6]) des Ausschusses, über die Bestellung des Vorsitzenden[7]) desselben und über die Art der Beschlußfassung;
2. für den Fall der Bestellung eines Aufsichtsrathes[8]) (§ 51) über die Art seiner Bestellung, die Zahl seiner Mitglieder, seine Obliegenheiten und Befugnisse;
3. über die Art der Bestellung der Vertrauensmänner (§ 51 Absatz 3) sowie über ihre Obliegenheiten[9]) und Befugnisse;
4. über die Form, in welcher der Vorstand seine Willenserklärungen kundzugeben und für die Versicherungsanstalt zu zeichnen hat[10]), sowie für den Fall, daß dem Vorstande neben dem in § 47 Absatz 1 bezeichneten Beamten noch andere Personen angehören sollen (§ 47 Absatz 2), über die Art, in welcher die Beschlußfassung des Vorstandes und seine Vertretung nach außen erfolgen soll;
5. über die Vertretung der Versicherungsanstalt[11]) gegenüber dem Vorstande (§ 46 Absatz 3);
6. über die Zahl der Schiedsgerichtsbeisitzer[12]);
7. über die Höhe der nach §§ 47 Absatz 2 und 58 zu gewährenden Vergütungen[13]);

8. über die Aufstellung und Abnahme der Jahresrechnung, soweit hierüber nicht von der Landes-Centralbehörde Bestimmungen getroffen werden[14]);
9. über die Veröffentlichung der Rechnungsabschlüsse;
10. über die öffentlichen Blätter, durch welche Bekanntmachungen[15]) zu erfolgen haben;
11. über die Voraussetzungen[16]) einer Abänderung des Statuts[17]).

1. Wie die Unfallversicherungsgesetzgebung den Berufsgenossenschaften als Trägern der Unfallversicherung so gewährt auch das gegenwärtige Gesetz den Versicherungsanstalten als Trägern der Invaliditäts- und Altersversicherung möglichste Freiheit bei Einrichtung und Regelung ihrer Verwaltung[1]); demgemäß hat man bindende gesetzliche Bestimmungen über die Verwaltung auf das geringste Maß beschränkt und es vielmehr für nützlich erachtet, die weitere Ausgestaltung der inneren Angelegenheiten dem Erlaß eines Statuts anheim zu stellen; die Aufgabe und der Zweck des Statuts ist es, die allgemeine Verwaltungsorganisation und Verhältnisse dauernden Charakters zu regeln; da jedoch an einer zweckentsprechenden Organisation und Verwaltung der Versicherungsanstalt ein weitgehendes öffentliches Interesse besteht, so konnte von der Aufstellung einer Anzahl Bestimmungen über den unbedingt nothwendigen Inhalt des Statuts nicht abgesehen werden, wie dieß auch in den dem gegenwärtigen Gesetze vorhergehenden sozialpolitischen Gesetzen geschehen ist; der Artikel 54 konnte sich an die betreffenden Bestimmungen dieser Gesetze insoweit anschließen, als nicht durch das besondere Bedürfniß der Versicherungsanstalten und die dem Invaliditätsversicherungsgesetze eigenthümlichen Vorschriften eine Abweichung in Ansehung des einen und andern Punktes geboten war.

2. Das Statut kann nur von dem Ausschusse erlassen werden, ein anderes Organ der Versicherungsanstalt ist dazu nicht kompetent, jedoch ist zu beachten, daß unter Umständen an Stelle des Ausschusses das Reichsversicherungsamt tritt, vgl. § 56; der das Statut erlassende erste Ausschuß funktionirt auch nach dieser Thätigkeit noch weiter bis zum Ablaufe der fünfjährigen Wahlperiode; die ihm zugewiesene Thätigkeit wird durch den Erlaß des Statuts noch nicht absorbirt.

3. Die in Ziffer 1 bis 11 aufgezählten Punkte sind alle einander gleichwerthig in dem Sinne, daß die Nichtberücksichtigung auch nur eines

---

[1]) Rosin, Arbeiterversicherung I S 102, nennt die Befugniß zum Erlaß eines Statuts eine Delegation der gesetzgebenden Reichsgewalt.

einzigen die Genehmigung bezw. die Gültigkeit des Statuts verhindert.

4. Die Zahl der Mitglieder des Ausschusses muß mindestens 10 betragen, wovon fünf den Versicherten und fünf den Arbeitgebern angehören müssen; eine Maximalzahl ist nicht vorgeschrieben, jedoch wird zu beachten sein, daß eine erhebliche Ueberschreitung der Mindestzahl das Funktioniren des Ausschusses beeinträchtigt, ihn zu einem schwerfälligen Organe macht und außerdem noch mit bedeutenden Kosten verbunden ist, da ja den Mitgliedern, soweit sie den Versicherten angehören, Ersatz für den entgangenen Arbeitsverdienst gewährt werden muß.

5. Die von dem Ausschusse zu erfüllenden Obliegenheiten können statutarisch in engerer oder weiterer Ausdehnung bestimmt werden, dem Statut ist ein weiter Spielraum in dieser Beziehung eingeräumt, jedoch erleidet derselbe eine Einschränkung dadurch, daß gewisse Geschäfte dem Ausschuß wegen ihrer grundlegenden Bedeutung niemals entzogen werden dürfen; vgl. § 55.

Zu diesen Befugnissen des Ausschusses gehört insbesondere außer der Beschlußfassung über den Erlaß des Statuts auch die Beschlußfassung über die Abänderung desselben.

6. Zu der Berufung des Ausschusses ist, abgesehen von dem Vorsitzenden desselben, auch der Aufsichtsrath befugt; vgl. § 51 Absatz 2.

7. Den Vorsitz im Ausschuß führt bis zu der Genehmigung des Statuts der Vorsitzende des Vorstandes der Versicherungsanstalt; § 57 Absatz 1.

8. Die Bestellung eines Aufsichtsrathes ist nur in dem Falle obligatorisch angeordnet, wenn nach dem Statut Vertreter der Arbeitgeber und Versicherten in dem Vorstande nicht vorhanden sind; eine Bestimmung über die Zahl seiner Mitglieder enthält das Gesetz weder nach der oberen noch nach der unteren Grenze, nur das ist in bindender Form ausgesprochen, daß die Zahl der Vertreter der Versicherten ebenso stark sein muß, wie die Zahl der Vertreter der Arbeitgeber; im Uebrigen ergiebt es sich aus der Natur der Sache, daß der Aufsichtsrath nicht so stark sein kann wie der Ausschuß. Zu den Funktionen, welche dem Aufsichtsrath übertragen werden können, gehört auch die durch § 47 Absatz 2 vorgesehene Feststellung der Anstellungsbedingungen für diejenigen Mitglieder des Vorstandes, welche nicht die Beamteneigenschaft besitzen.

9. Ueber die Obliegenheiten der Vertrauensmänner vgl. § 51.

10. Die Vertretung des aus mehreren Personen bestehenden Vorstandes nach Außen kann einem Mitgliede übertragen werden. Die Art und Weise der Kundgebung seines Willens Dritten gegenüber kann von

dem Statut ganz frei bestimmt werden, jedoch muß dieselbe stets darüber keinen Zweifel lassen, daß es die Versicherungsanstalt ist, welche durch ihn vertreten, bezw. berechtigt wie verpflichtet wird.

11. Für die Verfolgung von Ansprüchen, welche die Versicherungsanstalt gegen den Vorstand wegen dessen Geschäftsführung zu haben glaubt, muß für eine entsprechende Vertretung jener Sorge getragen werden; es steht nichts im Wege, in solchen Fällen dem Aufsichtsrath eventuell auch dem Ausschuß die Wahrnehmung der Interessen und Rechte der Versicherungsanstalt zu übertragen. Für die Betrauung des Aufsichtsrathes mit diesen Funktionen spricht der Umstand, daß der Aufsichtsrath einer Aktiengesellschaft nach Maßgabe des Handelsrechtes ähnliche Befugnisse ausübt; vgl. Reichsges. vom 18. Juli 1884 Art. 194.

12. Die Zahl der Schiedsgerichtsbeisitzer muß mindestens vier betragen, wovon je zwei der Klasse der Arbeitgeber bezw. der Versicherten zu entnehmen sind; der Grundsatz strengster Parität ist hierbei entscheidend, vgl. § 71; das Statut kann auch darüber Bestimmungen enthalten, in welcher Reihenfolge die Beisitzer an den Verhandlungen Theil zu nehmen haben; vgl. § 74 Absatz 1.

13. Die Vergütungen, von welchen in Ziffer 7 die Rede ist, betreffen die an die nicht beamteten Mitglieder des Vorstandes zu gewährenden Besoldungen sowie die Entschädigungen, welche den Mitgliedern des Ausschusses und Aufsichtsrathes, den Vertrauensmännern und Schiedsgerichtsbeisitzern als Ersatz für die ihnen erwachsenen Auslagen bezw. den entgangenen Arbeitsverdienst bewilligt werden müssen.

14. Die durch Ziffer 8 vorgesehenen statutarischen Anordnungen über die Aufstellung und Abnahme (Entlastung) der Jahresrechnung sind unabhängig von der durch § 55 Ziffer 2 dem Ausschusse übertragenen Verpflichtung, seinerseits die Jahresrechnung zu prüfen und von der daraus sich ergebenden Berechtigung desselben Einwendungen gegen dieselbe vorzubringen. Ebenso wenig ändern diese statutarischen Anordnungen etwas an der durch § 130 Absatz 2 dem Reichsversicherungsamt zugewiesenen Aufgabe, über die Art und Form der Rechnungsführung Bestimmungen zu erlassen. In Anbetracht des Interesses aber, welches die Landesregierungen an einer geordneten Verwaltung der in ihren Bezirken bestehenden Versicherungsanstalten haben, wird zunächst den Landesregierungen die Befugniß eingeräumt, über die Aufstellung und Abnahme der Jahresrechnung Bestimmungen zu treffen; nur insoweit die Landesregierungen von dieser Befugniß keinen Gebrauch machen, bedarf es der Ergänzung der dann vorhandenen Lücke durch eine entsprechende statutarische Vorschrift.

15. Für gewisse Bekanntmachungen muß sich der Vorstand der Versicherungsanstalt des „Reichsanzeigers“ sowie der für die Bekanntmachungen der Landeszentralbehörden bestimmten Blätter bedienen. Vgl. § 56.

16. Der Inhalt des Statuts ist durch die Regelung dieser Punkte noch nicht erschöpft, dasselbe kann sich noch auf andere Punkte beziehen; hierbei ist noch besonders zu erwähnen, daß nach § 111 für Versicherte, welche nicht in einem regelmäßigen Arbeitsverhältnisse zu einem bestimmten Arbeitgeber stehen, oder für einzelne Klassen solcher Versicherten die Anordnung getroffen werden kann, daß sie befugt sind, an Stelle der Arbeitgeber die Versicherungsbeiträge im Voraus zu entrichten und ferner, daß nach § 112 das Statut die Einziehung der Beiträge der Versicherten durch die Krankenkassen bezw. die Gemeindebehörde und in diesem Falle auch die Ausstellung und den Umtausch der Quittungskarten in einer von den allgemeinen Vorschriften des Gesetzes hierüber abweichenden Weise regeln kann.

17. Die über die Auslegung des Statuts entstehenden Streitigkeiten werden nach § 132 von dem Reichsversicherungsamte entschieden.

§ 55.

Dem Ausschusse müssen vorbehalten[1]) werden:

1. die Wahl der Beisitzer der Schiedsgerichte[2]);
2. die Prüfung der Jahresrechnung[3]) und die Aufstellung von Erinnerungen gegen dieselbe;
3. die Beschlußfassung über die Bildung von Rückversicherungsverbänden[4]) (§ 65);
4. die Abänderung des Statuts[5]);
5. falls ein Aufsichtsrath nicht gebildet worden ist, die Ueberwachung der Geschäftsführung des Vorstandes[6]).

1. Der Ausschuß muß fungiren als wählendes, kontrolirendes und beschließendes Organ; in dieser dreifachen Eigenschaft vertritt er die Versicherungsanstalt und repräsentirt die dem Gesetze unbekannte Generalversammlung der Arbeitgeber und der Versicherten einer Versicherungsanstalt.

2. Ueber die Beisitzer der Schiedsgerichte vgl. § 71.

3. Ueber die Aufstellung der Jahresrechnung vgl. § 54 Ziffer 8.

4. Nach § 65 können mehrere Versicherungsanstalten die Vereinbarung treffen, daß die Lasten der Invaliditäts- und Altersversicherung ganz oder zum Theil gemeinsam von ihnen zu tragen sind; dieselben bilden dann einen Rückversicherungsverband.

5. Die Voraussetzungen, unter welchen eine Abänderung des Statuts statthaft ist, werden durch das Statut selbst festgesetzt, § 54 Ziffer 11, die Form, in welcher sich die Abänderung zu vollziehen hat, ist theils in § 54, theils in § 56 geregelt worden; die Befugniß des Ausschusses zur Aenderung des Statuts ist eine ausschließliche, das Reichs-Versicherungsamt kann niemals eine solche von sich aus vornehmen.

6. Das Statut wird eingehendere Bestimmungen über die Art und Weise enthalten müssen, in welcher die Ueberwachung der Geschäftsführung des Vorstandes durch den Ausschuß zu geschehen hat; die Befugnisse, welche dem Aufsichtsrathe einer Aktiengesellschaft in dieser Beziehung einzuräumen sind, werden auch dem Ausschusse der Versicherungsanstalt, wenn er die Kontrolthätigkeit ausübt, nicht versagt werden dürfen; er wird also insbesondere für befugt zu erachten sein, die Bücher und Schriften der Anstalt selbst einzusehen oder durch einzelne Mitglieder einsehen zu lassen, den Bestand der Kasse der Anstalt sowie überhaupt den Vermögensbestand zu untersuchen, es wird ihm auch das Recht nicht verweigert werden können, von dem Vorstande Aufschluß über die Angelegenheiten zu verlangen, auf welche er seine Kontrole richtet. Streitigkeiten über die gegenseitige Kompetenzsphäre sind zwischen Ausschuß und Aufsichtsrath kaum möglich, da, sobald ein Aufsichtsrath vorhanden ist, die ganze Ueberwachung der Thätigkeit des Vorstandes auf diesen übergeht. Das Statut wird außerdem durch eine genaue Abgrenzung der Kompetenzen beider Organe dafür zu sorgen haben, daß solche Streitigkeiten nicht vorkommen.

§ 56.

Das Statut bedarf zu seiner Gültigkeit[1]) der Genehmigung des Reichs-Versicherungsamtes[2]). Dem letzteren sind die von dem Ausschusse über das Statut gefaßten Beschlüsse mit den Protokollen durch den Vorstand binnen einer Woche einzureichen.

Gegen die Entscheidung des Reichs-Versicherungsamtes, durch welche die Genehmigung versagt wird, findet binnen einer Frist von vier Wochen, vom Tage[3]) der Zustellung an den Vorstand ab, die Beschwerde an den Bundesrath[4]) statt.

Wird innerhalb dieser Frist Beschwerde nicht eingelegt, oder wird die Versagung der Genehmigung des Statuts vom Bundesrath aufrecht erhalten, so hat das Reichs-Versicherungsamt innerhalb vier Wochen[5]) eine abermalige Beschlußfassung anzuordnen. Wird auch dem anderweit beschlossenen Statut die Genehmigung

endgültig versagt, oder kommt ein Beschluß des Ausschusses über das Statut nicht zu Stande, so wird ein solches vom Reichs-Versicherungsamt erlassen[6]). In letzterem Falle hat das Reichs-Versicherungsamt auf Kosten der Versicherungsanstalt die zur Ausführung des Statuts erforderlichen Anordnungen zu treffen.

Abänderungen des Statuts[7]) bedürfen der Genehmigung des Reichs-Versicherungsamtes[8]). Gegen die Versagung der Genehmigung findet binnen vier Wochen, vom Tage der Zustellung ab, die Beschwerde an den Bundesrath statt.

Nach Feststellung des Statuts sind durch den Vorstand im Reichs-Anzeiger und in dem für die Veröffentlichungen der Landes-Centralbehörde bestimmten Blatte der Name, Sitz und Bezirk der Versicherungsanstalt sowie der Name des Vorsitzenden des Vorstandes bekannt zu machen. Veränderungen sind in gleicher Weise zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

1. Die Bestimmungen der Unfallversicherungsgesetzgebung über die Genehmigung des Statuts seitens des Reichs-Versicherungsamtes und die öffentlichen Bekanntmachungen der Organisationen der Berufsgenossenschaften sind für die Versicherungsanstalten analog vorgeschrieben worden.

2. An Stelle des Reichs-Versicherungsamtes kann in Ansehung der Versicherungsanstalten, deren Bezirk nicht über das Gebiet eines Bundesstaates hinausreicht, das Landes-Versicherungsamt dieses Bundesstaates treten; vgl. § 134.

3. Der Tag, an welchem die Entscheidung des Reichs-Versicherungsamtes dem Vorstande zugestellt wird, wird bei der Berechnung der vierwöchentlichen Beschwerdefrist nicht mitgezählt; vgl. Civilprozeßordnung §§ 199, 200.

4. Die Beschwerde ist an den Vorsitzenden des Bundesrathes, also den Reichskanzler zu richten; Reichsverfassung Art. 15.

5. Die vier Wochen, binnen welchen eine abermalige Beschlußfassung auf Anordnung des Reichs-Versicherungsamtes stattzufinden hat, dürften von dem Tage an zu rechnen sein, an welchem der die Beschwerde abweisende Bescheid des Bundesrathes bei dem Vorstande eingegangen oder mit welchem die Beschwerdefrist verstrichen ist.

6. Da das Inkrafttreten des Gesetzes von der vorherigen Durchführung der Organisation der Versicherungsanstalt bedingt ist, so ist, um den Eintritt der Wirksamkeit desselben unter allen Umständen zu sichern; dem Reichs-Versicherungsamte die Befugniß gegeben worden, äußerstenfalls

selbständig das Statut zu erlassen und die zur Durchführung desselben erforderlichen Anordnungen auf Kosten der Versicherungsanstalt zu treffen.

Diese Befugniß ist aber davon abhängig gemacht, daß auch dem zweiten Statut endgültig die Genehmigung versagt ist. Dieß ist aber erst dann der Fall, wenn der Bundesrath die gegen die Versagung der Genehmigung gerichtete Beschwerde abermals zurückgewiesen hat oder eine solche innerhalb der Beschwerdefrist überhaupt nicht einging; denn solange die letzte Instanz ihre Entscheidung über das Statut noch nicht abgegeben hat, kann nicht davon gesprochen werden, daß die Genehmigung endgültig versagt sei.

7. Ueber die Abänderungen ist seitens des Ausschusses in derselben Form zu berathen und zu beschließen, wie über das Statut selbst; dem Reichs-Versicherungsamt sind nur die beschlossenen Abänderungen, nicht das ganze Statut sammt denselben einzureichen; denn jenes ist bereits genehmigt und kann nicht nochmals genehmigt werden; wenn aber bei jeder Abänderung des Statuts stets ein neues Statut genehmigt werden müßte, so würde hierdurch im Hinblick auf den Zeitpunkt des Beginnes der Wirksamkeit der Abänderungen Verwirrung hervorgerufen werden; das Statut muß stets so formulirt sein, daß der ursprüngliche Text von den später dazu gekommenen Aenderungen deutlich geschieden ist; in diesem Sinne hat sich auch das R.-V.-A. in einem nicht datirten Bescheide ausgesprochen; Schmitz a. a. O. I S. 250. Es ist selbstverständlich, daß für die Abänderungen des Statuts dieselben Schranken maßgebend sind, wie für das Statut selbst; durch die den Versicherungsanstalten zugestandene Autonomie können demgemäß die Prinzipien, auf welchen das Gesetz ruht, gelegentlich einer Abänderung der Statuten ebenso wenig alterirt werden, wie bei Abfassung der Statuten selbst; Entsch. des R.-V.-A. ohne Datum; Schmitz a. a. O. I S. 251.

Nicht weniger ist es selbstverständlich, daß durch die Statutenänderung wohlerworbene Rechte der Versicherten nicht tangirt werden können; vgl. Entsch. des R.-V.-A. vom 30. Sept. 1886; Schmitz a. a. O. I S. 251. Wenn also beispielsweise das Statut einer Versicherungsanstalt keine Bestimmung bezüglich der Auszahlung einer Rente in Naturalien enthielt, § 13, so kann durch eine Statutenänderung denjenigen Personen, welche vor Gültigkeit derselben bereits Renten bezogen, die Naturalleistung nicht gegen ihren Willen aufgedrungen werden; erworbene Rechte sind einer Einwirkung im Wege der Statutenänderung entzogen.

8. Wie schon bemerkt wurde, kann eine Statutenänderung gegen den Willen des Ausschusses der Versicherungsanstalt seitens des Reichs-Versicherungsamts nicht angeordnet werden.

§ 57.

Den Vorsitz[1]) im Ausschusse führt bis zur Genehmigung des Statuts der Vorsitzende des Vorstandes der Versicherungsanstalt. Derselbe beruft[2]) die Mitglieder des Ausschusses. Für diejenigen Mitglieder, welche am Erscheinen behindert sind und dieß dem Vorsitzenden des Vorstandes rechtzeitig mittheilen, sind die Ersatzmänner[3]) zu laden.

Die Mitglieder des über das Statut berathenden Ausschusses erhalten für ihre Theilnahme an diesen Berathungen Vergütungen[4]), welche von der Landes-Centralbehörde zu bestimmen sind.

1. Das Statut der Versicherungsanstalt hat nach § 54 Ziffer 1 auch darüber Bestimmungen zu treffen, wem der Vorsitz im Ausschuß zusteht, eine dauernde Vereinigung des Amtes des Vorsitzes im Vorstand und im Ausschuß kann das Statut wegen der Kollisionen, die aus einer solchen Vereinigung mit Nothwendigkeit entstehen müßten, nicht anordnen. Ueber den Vorsitzenden des Vorstandes vgl. § 46.

2. Das Statut regelt auch nach § 54 Ziffer 1 die Berufungsweise der Ausschußmitglieder; für die Zeit bis zu der Genehmigung des Statuts steht dieselbe lediglich dem Vorsitzenden des Vorstandes zu. Die Ladung der Ausschußmitglieder und ihrer Ersatzmänner hat in der Form zu geschehen, welche das Statut hierfür vorschreibt; man darf bei dem Worte „laden" nicht an die durch die Civilprozeßordnung vorgeschriebenen Ladungsformen durch den Gerichtsvollzieher denken; wenn auch ein gesetzliches Hinderniß gegen die Anwendung derselben nicht besteht, so wäre dieselbe doch mit unverhältnißmäßig großen, durch sachliche Interessen nicht gerechtfertigten Kosten verbunden und stünde auch mit dem Umstande in Widerspruch, daß die sozialpolitische Gesetzgebung es mit Recht für angemessen erachtete, einfachere Ladungs- und Zustellungsformen einzuführen, als sie der Civilprozeßgesetzgebung bekannt sind. Am einfachsten und sichersten erfolgt die Ladung vermittelst eingeschriebenen Briefes.

3. Ueber Ersatzmänner vgl. § 49 Abs. 2.

4. Die Vergütungen, welche nach der Bestimmung der Landescentralbehörde an die Mitglieder des das Statut berathenden und beschließenden Ausschusses zu zahlen sind, gehören zu den Kosten der ersten Einrichtung der Versicherungsanstalt, sind also in Gemäßheit des § 45 von dem betreffenden Kommunalverbande beziehungsweise Bundesstaate vorzuschießen, demnächst von der Versicherungsanstalt aber wieder zu erstatten. Ueber

das Maß dieser Vergütungen enthält das Gesetz keine näheren Angaben, doch bietet die Bestimmung des § 58 einen Anhalt für den Betrag, der billigerweise zu gewähren ist; derselbe dürfte umso mehr zu berücksichtigen sein, als er der Gerechtigkeit entspricht und den in Betracht kommenden Verhältnissen die erforderliche Rücksicht trägt. Bezüglich der Behandlung dieser Frage bei gemeinsamen Versicherungsanstalten vgl. § 64 Ziffer 4.

Ehrenämter.

§ 58.[1])

Die unbesoldeten Mitglieder des Vorstandes[2]), die Mitglieder des Ausschusses und des Aufsichtsrathes, die Vertrauensmänner und die Schiedsgerichtsbeisitzer verwalten ihr Amt als Ehrenamt und erhalten nach den durch das Statut zu bestimmenden Sätzen nur Ersatz für baare Auslagen[3]), die Vertreter der Versicherten außerdem Ersatz für entgangenen Arbeitsverdienst[4]).

1. Die ehrenamtliche Besorgung der Angelegenheiten der Versicherungsanstalt durch die hierbei Interessirten entspricht dem Gedanken der Selbstverwaltung, welcher auch für die Träger der Invaliditäts- und Altersversicherung als maßgebend und entscheidend erachtet wurde; Selbstverwaltung und Ehrenamt decken sich im Allgemeinen durchaus nicht, wenigstens nicht nach der preußischen Gesetzgebung; vgl. Neukamp, der Begriff der Selbstverwaltung im Rechtssinne, Archiv für öffentliches Recht Bd. 4 S. 385; und gerade die Organisation der Versicherungsanstalten bietet einen Beweis hierfür, indem ja unbeschadet der Selbstverwaltung die Verwaltung der dem Vorstande obliegenden Geschäfte durch besoldete Beamte in Aussicht genommen ist; das Prinzip, daß der Ehrenbeamte, abgesehen von Ersatz für Baarauslagen, keine Vergütung für die von ihm aufgewendete Thätigkeit erhalten darf, erleidet aber hier ebenso eine durch praktische Rücksichten motivirte Durchbrechung, wie bei Anwendung der Unfallversicherungsgesetzgebung, eine Durchbrechung, welche den Zweck verfolgt, den befähigten aber unvermögenden Mitgliedern der Versicherungsanstalt die Theilnahme an der Geschäftsverwaltung zu ermöglichen.

2. Nach § 47 kann das Statut bestimmen, daß dem Vorstande außer dem bezw. den von dem weiteren Kommunalverbande oder Bundesstaate ernannten Beamten noch andere Personen angehören sollen und zwar auch solche, die eine feste Besoldung beziehen; diese haben natürlich auf die Vergütungen, welche hier normirt werden, keinen Anspruch, viel-

mehr beziehen sie ihre Besoldung unter Ausschluß aller anderweitigen Vergütungen seitens der Versicherungsanstalt.

3. Die Vergütungen, welche das Gesetz zuläßt, sind verschieden, je nachdem sie den Vertretern der Versicherten oder den Vertretern der Arbeitgeber gewährt werden; wenn den Ersteren nicht nur die Baarauslagen ersetzt werden, sondern auch für den entgangenen Arbeitsverdienst eine Entschädigung zugebilligt wird, so rechtfertigt sich dieß mit der Erwägung, daß den zum Lebensunterhalt auf ihrer Hände Ertrag angewiesenen Personen nicht zugemuthet werden kann, auf ihren Arbeitsverdienst, so lange ihre Zeit durch die Besorgung von Geschäften der Versicherungsanstalt in Anspruch genommen wird, zu Gunsten der Versicherungsanstalt, welcher sie ihre Kräfte widmen, zu verzichten; bei den Arbeitgebern treffen diese Gesichtspunkte nicht zu, wenigstens nicht in vollem Umfange, und man hat es daher für genügend erachtet, wenn ihnen die baaren Auslagen ersetzt werden; die Gewährung einer Entschädigung für den durch die Wahrnehmung der Geschäfte der Versicherungsanstalt erwachsenden Zeitverlust, welche die Unfallversicherungsgesetzgebung für die Vorstandsmitglieder, die aus den Arbeitgebern gewählten Schiedsgerichtsbeisitzer und die Vertrauensmänner der Berufsgenossenschaften zuläßt, erschien dem Gesetzgeber entbehrlich, weil den Arbeitgebern ein mäßiges Opfer an Zeit und Mühe für öffentliche Zwecke wohl zugemuthet werden darf und nach den bisher gemachten Erfahrungen im Allgemeinen auch gerne von ihnen gebracht wird; die Zubilligung einer Entschädigung für den ihnen erwachsenen Zeitverlust konnte aber für den Bereich dieses Gesetzes auch um deßwillen nicht in Betracht kommen, weil sie nicht, wie bei den Berufsgenossenschaften ausschließlich die Unternehmer, sondern auch zur Hälfte die Arbeiter belastet haben würde.

4. Ein Fall, in welchen den Vertretern der Versicherten die Entschädigung entzogen werden kann, ist in § 62 normirt.

Haftung der Mitglieder der Organe.

§ 59.

Die Mitglieder des Vorstandes, des Ausschusses und des Aufsichtsrathes, sowie die Vertrauensmänner haften der Versicherungsanstalt für getreue Geschäftsverwaltung wie Vormünder ihren Mündeln[1]).

Die Mitglieder des Vorstandes, des Ausschusses, des Aufsichtsrathes, sowie die Vertrauensmänner, welche absichtlich zum

Nachtheil der Versicherungsanstalt handeln, unterliegen der Strafbestimmung des § 266 des Strafgesetzbuches [2], [3]).

1. Die Haftung der Vormünder gegenüber ihren Mündeln beurtheilt sich nach dem bürgerlichen Rechte; nach gemeinem Rechte und ebenso nach württembergischem, sächsischem und bayerischem Rechte haftet der Vormund in Ansehung der Erfüllung der ihm obliegenden Verpflichtungen nur für die Anwendung derjenigen Sorgfalt, welche er in eigenen Angelegenheiten anzuwenden pflegt; im Gegensatze hierzu lassen ihn die meisten neueren Gesetze für die Anwendung der Sorgfalt eines ordentlichen Hausvaters haften; dieß ist der Fall nach preuß. Landr. II, 18 § 275, nach code civil Art. 456 und den hanseatischen Vormundschaftsordnungen; vgl. Motive zu dem Entwurfe des B.G.B. Bd. 4 S. 1175, 1176. Auch die preußische Vormundschaftsordnung vom 5. Juli 1875 steht auf diesem Standpunkte; nach § 32 haftet der Vormund für die Sorgfalt, welche ein ordentlicher Hausvater auf seine eignen Angelegenheiten verwendet, die Einrede der Theilung unter mehreren Verhafteten ist ausgeschlossen; nach § 39 ist der Vormund, welcher die Anlegung von Geldern versäumt oder verzögert, verpflichtet, die anzulegende Summe mit sechs vom Hundert zu verzinsen; nach § 40 darf der Vormund die Vermögensgegenstände des Mündels nicht in seinem Interesse verwenden, er muß das trotz dieser Bestimmung zu eignem Nutzen verwendete Geld von der Verwendung an verzinsen, und zwar nach dem von dem Vormundschaftsgericht zu bestimmenden Zinsfuß, welcher zwischen acht und zwanzig vom Hundert festzusetzen ist; schließlich dürfen Hypotheken und Grundschulden, welche auf einem Grundstücke des Vormundes haften, von diesem für den Mündel nicht erworben werden. Die wichtigsten Bestimmungen, welche der Entwurf des B.G.B. über diese Materie enthält, sind folgende: Art 1696. „Der Vormund, sowie der Gegenvormund haftet in Ansehung der Erfüllung der ihm obliegenden Verpflichtungen für die Anwendung der Sorgfalt eines ordentlichen Hausvaters. Sind mehrere verantwortlich, so haften sie als Gesammtschuldner." Art. 1697. „Verzögert der Vormund die ihm nach den Vorschriften des Art. 1664 obliegende Anlegung von Geldern des Mündels, so ist er verpflichtet, den anzulegenden Betrag von dem Zeitpunkte der Verzögerung an zu verzinsen. Verwendet er einen Vermögensgegenstand des Mündels im eignen Nutzen, so ist er verpflichtet, den Werth, welchen der Gegenstand zur Zeit der Verwendung hatte, von diesem Zeitpunkte an zu verzinsen. Der Anspruch des Mündels auf Ersatz eines weitergehenden Schadens bleibt unberührt." Art. 1662. „Der Vormund darf Vermögensgegenstände des Mündels nicht in eignem Nutzen verwenden."

2. Außer der civilrechtlichen Haftung, von welcher in Absatz 1 die Rede ist, unterwirft das Gesetz auch die zu Eingang des Artikels bezeichneten Personen der strafrechtlichen; auch bezüglich ihrer ist die bezüglich des Vormundes maßgebende Regelung für den Gesetzgeber vorbildlich gewesen; nach § 266 des St.G.B. werden Vormünder, wenn sie absichtlich zum Nachtheile der ihrer Aufsicht anvertrauten Personen oder Sachen handeln, wegen Untreue mit Gefängniß bestraft; daneben kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden; wird die Untreue begangen, um sich oder einem andern einen Vermögensvortheil zu verschaffen, so kann neben der Gefängnißstrafe auf Geldstrafe bis zu dreitausend Mark erkannt werden. Für den hier in Rede stehenden Fall deckt sich das Handeln „zum Nachtheile der Sachen" mit dem „Handeln zum Nachtheile der Personen", und Beides fällt unter den Begriff der Handlung „zum Nachtheil der Versicherungsanstalt". „Absichtlich" im Sinne dieser Vorschrift ist gleichbedeutend mit vorsätzlich; es wird in subjektiver Beziehung nicht erfordert, daß der Zweck der Handlung die Benachtheiligung der Versicherungsanstalt war, es genügt, wenn der Handelnde sich bewußt gewesen ist, daß die vorgenommene Handlung der Anstalt zum Schaden gereicht. Vergl. Entscheidungen des R.G. vom 28. Januar 1880 und 2. Juli 1880, Rechtsprechung des R.G. in Strafsachen, herausgegeben von den Mitgliedern der Reichsanwaltschaft, Bd. I S. 287, Bd. II S. 155; es wird auch weiter nicht verlangt, daß ein dauernder Nachtheil gewollt gewesen ist, Entsch. vom 2. Juli 1880, Rechtsprechung Bd. 2 S. 155; unter allen Umständen muß aber der Thäter sich der Benachtheiligung wie auch der Rechtswidrigkeit seiner Handlungsweise bewußt gewesen sein; Oppenhoff, Strafgesetzbuch § 266 Anm. 1, Entsch. des R.G. vom 28. April 1887, Rechtsprechung Bd. 9 S. 268.

In objektiver Hinsicht erfordert das Gesetz, daß durch die Handlung ein Vermögensnachtheil zugefügt wurde, welcher bereits eingetreten ist; in einer Vermögensgefährdung kann ein Vermögensnachtheil nur in dem Falle gefunden werden, wenn durch dieselbe eine nachtheilige Veränderung des gegenwärtigen Vermögenszustandes bewirkt wurde; Entsch. des R.G. vom 28. April 1887, Rechtsprechung Bd. 9 S. 268. Daß nicht nur durch positive Handlungen, sondern auch durch Unterlassungen der Thatbestand in objektiver Hinsicht erfüllt werden kann, ist nicht zu bezweifeln; vgl. Oppenhoff § 266 Anm. 3. Entsch. des R.G. vom 23. Nov. 1885, Rechtsprechung Bd. 7 S. 695. Der Versuch des Deliktes ist nicht strafbar. Die Frage, ob durch eine bestimmte Handlung ein Nachtheil für die Anstalt eingetreten ist, muß mit Rücksicht auf die Gesammtlage derselben beurtheilt werden; dieselbe muß nach der Handlung und durch sie

eine ungünstigere sein, als sie es vorher war. Auch wenn nur irgend eine Seite der vermögensrechtlichen Beziehungen der Versicherungsanstalt durch eine Handlung berührt wird, kann dieselbe einen Nachtheil für sie bedeuten, weil die Lage der Anstalt ein aus verschiedenen Bestandtheilen zusammengesetzter Kollektivbegriff ist, der nicht unalterirt bleiben kann, wenn einer seiner Theile eine Aenderung erleidet. Verwandt mit der vorstehenden Bestimmung ist die Vorschrift in Art. 249 des Handelsgesetzbuches in der Fassung des Gesetzes vom 18. Juli 1884: „Persönlich haftende Gesellschafter, Mitglieder des Aufsichtsrathes und Liquidatoren einer Kommanditgesellschaft auf Aktien, sowie Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrathes und Liquidatoren einer Aktiengesellschaft werden, wenn sie absichtlich zum Nachtheile der Gesellschaft handeln, mit Gefängniß und zugleich mit Geldstrafe bis zu zwanzigtausend Mark bestraft. Zugleich kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden."

3. Die zu Eingang des Artikels bezeichneten Personen unterliegen noch einer andern strafrechtlichen Haftung wegen unbefugter Offenbarung von Betriebsgeheimnissen, vgl. § 152, 153.

Ablehnung von Wahlen.

§ 60.

Wahlen zu solchen Stellen, welche als Ehrenamt[1]) wahrzunehmen sind, können von den Arbeitgebern[2]) der nach Maßgabe dieses Gesetzes versicherten Personen und von bevollmächtigten Betriebsleitern solcher Arbeitgeber nur aus denselben Gründen abgelehnt werden, aus welchen die Ablehnung des Amtes eines Vormundes[3]) zulässig ist. Die Wahrnehmung eines auf Grund der Unfallversicherungsgesetze[4]) übertragenen Ehrenamtes steht der Führung einer Vormundschaft gleich. Durch das Statut[5]) (§ 54) können die Ablehnungsgründe anders geregelt werden. Die bezeichneten Personen, welche eine Wahl ohne zulässigen Grund ablehnen, oder sich der Ausübung ihres Amtes ohne hinreichende Entschuldigung entziehen, werden, soweit besondere Bestimmungen nicht getroffen sind (§ 73), vom Vorstande mit Geldstrafen bis zu eintausend Mark belegt[6]). Die Wiederwahl kann für eine Wahlperiode abgelehnt werden[7]).

1. Als Ehrenamt werden wahrgenommen in Gemäßheit des § 58:

a) die unbesoldete Mitgliedschaft des Vorstandes,

b) die Mitgliedschaft des Ausschusses,

c) die Mitgliedschaft des Aufsichtsrathes,

d) das Amt als Vertrauensmann,

e) das Amt als Beisitzer des Schiedsgerichtes.

2. Nur auf die Arbeitgeber bezw. die bevollmächtigten Betriebsleiter bezieht sich diese Bestimmung, nicht auch auf die Arbeitnehmer.

3. Im Gebiete der preußischen Vormundschaftsordnung kann nach § 23 der V.O. vom 5. Juli 1875 die Vormundschaft ablehnen:

a) eine weibliche Person,

b) wer das sechzigste Lebensjahr überschritten hat,

c) wer bereits mehr als eine Vormundschaft oder Pflegschaft führt,

d) wer nicht in dem Bezirke des Vormundschaftsgerichtes seinen Wohnsitz hat,

e) wer an einer die ordnungsmäßige Führung der Vormundschaft hindernden Krankheit leidet,

f) wer nach Maßgabe des § 58 zur Stellung einer Sicherheit angehalten wird,

g) wer fünf oder mehr eheliche Kinder hat.

Die Führung einer Gegenvormundschaft steht der Führung einer Vormundschaft oder Pflegschaft im Sinne von Ziffer 1 nicht gleich.

Das Ablehnungsrecht geht verloren, wenn es nicht bei dem Vormundschaftsgericht vor der Verpflichtung geltend gemacht wird. Im Wesentlichen entspricht diese Normirung des Ablehnungsrechtes auch dem Rechtszustande in den übrigen Reichsgebieten; nach gemeinem Rechte berechtigt jedoch erst das siebzigste Lebensjahr zur Ablehnung, ebenso nach württembergischem, nach dem code civil das fünfundsechzigste; der Entwurf des B.G.B. schließt sich in § 1643 der preuß. Vormundschaftsordnung an, berechtigt aber auch denjenigen zur Ablehnung, der mit einem Andern zur gemeinschaftlichen Führung der Vormundschaft bestellt werden soll, § 1643 Ziffer 7, und betrachtet die Vormundschaft oder Pflegschaft über mehrere Geschwister nur als eine, § 1643 Ziffer 8; auch nach ihm geht das Ablehnungsrecht verloren, wenn es nicht vor der Verpflichtung geltend gemacht wird, § 1644 Absatz 1.

Was die Frage anlangt, nach welchem Rechte die Ablehnungsgründe zu beurtheilen sind, so spricht sich das R.-V.-A. dahin aus, daß in der Theorie und Praxis des internationalen Privatrechts anerkannt sei, daß alle Rechtsverhältnisse, welche die Rechts- und Handlungsfähigkeit, also den persönlichen Rechtszustand einer Person betreffen, nach dem Rechte des Domizils zu beurtheilen sind; demgemäß sei die Berechtigung der Ablehnung einer Wahl nach dem Rechte zu beurtheilen, welches an dem Domizil, d. h. dem festen Wohnsitz des Gewählten in Geltung stehe; Entsch. des R.-V.-A. vom 18. Sept. 1885, Schmitz a. a. O. I S. 254. Diese Auffassung dürfte nicht schlecht-

hin als richtig anzuerkennen sein; die neueste Richtung geht ganz entschieden dahin, für die Rechts- und Handlungsfähigkeit nicht mehr das Recht des Wohnsitzes, sondern das der Staatsangehörigkeit entscheiden zu lassen; vgl. Verhandlungen des XVIII. deutschen Juristentages Bd. I (Berlin, 1886) S. 82 und S. 95 (Gutachten von Bär und von Bar) Bd. II S. 107—143 und 368—371. Demgemäß ist auch die Bemerkung bei Freund, a. a. O. S. 90 Anm. 3, welche sich ganz auf den Standpunkt des R.-V.-A. stellt, nur bedingungsweise als zutreffend zu erachten. Allerdings muß dem Reichs-Versicherungsamte zugegeben werden, daß die in dem allegirten Falle angenommene Rechtsanschauung zur Zeit noch in der deutschen Theorie und Praxis als die überwiegende zu bezeichnen ist; für sie sprechen sich aus Stobbe, Handbuch des deutschen Privatrechtes I § 36, Anm. 2 und 3; Beseler, System des deutschen Privatrechtes (4. Aufl.) I § 39 Anm. 4; Windscheid, Pandekten I § 46; ferner huldigt dieser Ansicht das Reichsgericht, Entsch. vom 29. Januar 1883, Entscheidungen des R.G. in Civilsachen Bd. 8 S. 37. Dagegen steht die französische und italienische Gesetzgebung und Wissenschaft auf dem entgegengesetzten Standpunkte, und auch das Institut für internationales Recht hat in seiner Versammlung zu Oxford im Jahre 1880 sich zu derselben Ansicht bekannt, indem es den Satz annahm, der Status und die Fähigkeit einer Person werden beurtheilt nach dem Gesetze desjenigen Staates, dem die Person nach ihrer Nationalität angehört. Der Entwurf des bürgerlichen Gesetzbuches enthält hierüber keinerlei Bestimmungen, wie er ja überhaupt die Regelung des internationalen Privatrechtes nicht in seinen Bereich gezogen hat; die mit seiner Ausarbeitung beschäftigte Kommission hat die Materie zwar berathen und auch die dafür in Betracht kommenden Grundsätze festgestellt, aber von ihrer Aufnahme in das Gesetzbuch der dabei mit in Betracht kommenden politischen Erwägungen wegen abgesehen.

Ueber die Ablehnung der Wahl entscheidet zunächst der Vorstand, welchem auch die Strafbefugniß kompetirt.

4. Nach der Unfallversicherungsgesetzgebung sind die Aemter der Vorstände der Genossenschaften, der Sektionsvorstände, der Vertrauensmänner und der Beisitzer des Schiedsgerichtes Ehrenämter; wer ein solches Amt bekleidet, braucht in denjenigen Gebieten, in welchen die Führung zweier Vormundschaften von der Verpflichtung zur Uebernahme einer weitern Vormundschaft befreit, nur noch eine Vormundschaft zu führen, um zur Ablehnung jedes nach Maßgabe dieses Gesetzes zu übernehmenden Ehrenamtes befugt zu sein; die Wahrnehmung eines Ehrenamtes im Sinne der Unfallversicherungsgesetze befreit dagegen von der Uebernahme eines Ehrenamtes in Gemäß-

heit des gegenwärtigen Gesetzes in diesen Rechtsgebieten nicht; vgl. auch Entsch. des R.-V.-A. vom 5. Nov. 1885, Schmitz a. a. O. I S. 252, 253. Durch die ausdrückliche Erwähnung des Unfallversicherungsgesetzes ist die Möglichkeit ausgeschlossen, daß ein nach Maßgabe der Vorschriften des Krankenversicherungsgesetzes bekleidetes Amt, also die Mitgliedschaft des Vorstandes einer Krankenkasse, als Ablehnungsgrund geltend gemacht werden könnte; vgl. Entscheidung des R.-V.-A. vom 10. Juli 1885, Schmitz a. a. O. I S. 253, 254.

5. Das Statut kann die Ablehnungsgründe ohne Rücksicht auf das geltende Vormundschaftsrecht regeln; diese Befugniß soll dem Zwecke dienen, den besonderen Verhältnissen, die etwa vorhanden sind, Rechnung zu tragen und Härten vorzubeugen, die außerdem entstehen könnten.

6. Während die Unfallversicherungsgesetzgebung bestimmt, daß die Personen, welche die Wahl unberechtigter Weise ablehnen oder sich der Ausübung des Amtes ohne Grund entziehen, für die Dauer der Wahlperiode mit erhöhten Beiträgen belastet werden können, hat das gegenwärtige Gesetz es vorgezogen, den Ungehorsam mittelst Strafen zu brechen, zu deren Verhängung dem Vorstande die Befugniß um deßwillen ertheilt wurde, weil der Ausschuß, in dessen Machtbereich an sich diese Strafgewalt fiele, nicht immer versammelt ist, der Ungehorsam aber ein schleuniges Einschreiten erheischt. Daß dem Strafrecht des Vorstandes die Strafpflicht desselben bei gegebener thatsächlicher Unterlage entspricht, ergiebt sich aus der allgemeinen Erwägung, deren Richtigkeit heute kaum mehr bestritten wird, daß jedes Strafrecht auch eine Strafpflicht enthält; vgl. Binding, Handbuch des Strafrechtes Bd. I S. 191, die Bemerkung Freund's a. a. O. S. 90 Anm. 8, wonach § 60 keine Strafbefugniß des Vorstandes, sondern eine Strafpflicht desselben statuirt, ist daher in dieser Formulirung nicht richtig, mindestens aber mißverständlich. Bezüglich der Bestrafung der Schiedsgerichtsbeisitzer wegen unbefugter Ablehnung der Wahl oder Entziehung von der Ausübung ihres Amtes vgl. § 73. Die Beitreibung der auf Grund dieses Artikels erkannten Geldstrafen erfolgt in derselben Weise, wie die Beitreibung rückständiger Gemeindeabgaben, vgl. § 137. Die Kasse, in welche sie fließen, ist die Kasse der Versicherungsanstalt, vgl. § 137. Gegen die Strafverfügung kann auf Grund des § 132 die Entscheidung des Reichs- bezw. des Landes-Versicherungsamtes angerufen werden.

7. Personen, welche schon einmal eine der genannten ehrenamtlichen Stellungen wahrgenommen haben, können die Wiederwahl für eine Periode, also für die Dauer von 5 Jahren ablehnen, auch ohne daß die gesetzlichen bezw. die statutarischen Ablehnungsgründe vorhanden sind; wollen sie da-

gegen auch über diese Zeit hinaus sich der Ausübung des Amtes entziehen, so können sie sich nur auf die von dem Gesetze bezw. Statut gebilligten Gründe stützen.

§ 61.

So lange die Wahl der gesetzlichen Organe[1]) der Versicherungsanstalt nicht zu Stande kommt, oder so lange diese Organe die Erfüllung ihrer gesetzlichen oder statutarischen Obliegenheiten verweigern[2]), hat der Vorsitzende[3]) des Vorstandes die letzteren auf Kosten der Versicherungsanstalt wahrzunehmen oder durch Beauftragte wahrnehmen zu lassen.

1. Zu den gesetzlichen Organen gehören nur diejenigen, deren Existenz das Gesetz unter allen Umständen verlangt, also nicht die auch durch das Statut auf Grund der seitens des Gesetzes ertheilten Ermächtigung eingesetzten. Gesetzliche Organe der Versicherungsanstalt in diesem Sinne sind hiernach Vorstände, Ausschuß und Vertrauensmänner; der Aufsichtsrath ist gesetzliches Organ nicht schlechthin, sondern nur in dem Falle, wenn seine Errichtung obligatorisch ist, also wenn die Versicherten und Arbeitgeber nicht in dem Vorstande vertreten sind; derselben Ansicht ist Freund a. a. O. § 61 Anm. 2.

2. Die Weigerung der betreffenden Organe, die durch das Gesetz oder Statut ihnen auferlegten Pflichten zu erfüllen, braucht nicht nothwendig eine ausdrückliche zu sein, sie kann auch durch konkludente Handlungen ausgedrückt werden.

3. Da der Vorsitzende des Vorstandes ein öffentlicher Staats- oder Kommunalbeamter ist, so konnten ihm ohne Bedenken die nöthigen Anordnungen auch für den Fall übertragen werden, daß die Wahl der gesetzlichen Organe nicht zu Stande kommt oder dieselben die Erfüllung ihrer Obliegenheiten verweigern; es ist dem Ermessen des Vorsitzenden anheimgestellt, ob er diese Obliegenheiten selbst oder durch von ihm beauftragte Personen wahrnehmen lassen will, hingegen ist die Wahrnehmung selbst nicht in sein Ermessen gestellt, sondern ihm zur Pflicht gemacht. Es wird sich für die Regel empfehlen, wenn der Vorsitzende die Funktionen der Organe durch Beauftragte wahrnehmen läßt, Kollisionen zwischen seiner Aufgabe und derjenigen dieser Organe wären sonst unvermeidlich; dem Vorsitzenden steht es auch zu, den Umfang zu bestimmen, in welchem die Funktionen der gesetzlichen Organe von ihm bezw. seinen Beauftragten auszuüben sind; da das Gesetz keinen Unterschied zwischen einer Weigerung macht, die sich auf sämmtliche Obliegenheiten bezieht,

und einer solchen, die nur einen Theil derselben umfaßt, so wird man den Vorsitzenden für berechtigt erachten müssen, die sämmtlichen Obliegenheiten wahrnehmen zu lassen, auch wenn nur die Erfüllung eines Theiles derselben verweigert wird.

Unbehinderte Ausübung der Funktionen.

§ 62.[1])

Die Vertreter der Versicherten haben in jedem Falle, in welchem sie zur Wahrnehmung ihrer Obliegenheiten berufen werden, die Arbeitgeber hiervon in Kenntniß zu setzen[2]), widrigenfalls ihnen die in § 58 vorgesehenen Entschädigungen versagt werden können[3]). Die Nichtleistung der Arbeit während der Zeit, in welcher die bezeichneten Personen durch die Wahrnehmung jener Obliegenheiten an der Arbeit verhindert sind, berechtigt den Arbeitgeber nicht, das Arbeitsverhältniß vor dem Ablauf der vertragsmäßigen Dauer desselben aufzuheben[4]).

1. Der Artikel bezweckt, denjenigen Personen, welche dazu berufen sind, die Interessen der Versicherten wahrzunehmen, die ungestörte Ausübung ihrer Funktionen zu sichern; er wird in dieser Hinsicht durch die Strafvorschrift des § 147 ergänzt.

2. Die den Vertretern der Versicherten auferlegte Verpflichtung, ihre Arbeitgeber von der Wahrnehmung ihrer Obliegenheiten zu benachrichtigen, darf nicht dahin verstanden werden, als ob jene einer Ermächtigung seitens dieser zur Ausübung ihres Amtes bedürften; eine solche Genehmigung ist mit Nichten erforderlich, es soll durch diese Vorschrift den Arbeitgebern nur die Möglichkeit geboten werden, bei Zeiten für eine Vertretung zu sorgen.

3. Eine Entziehung der Vergütungen, welche den Mitgliedern des das Statut berathenden Ausschusses gewährt werden, findet auch bei Nichtbeobachtung dieser Vorschrift nicht statt; vgl. § 57 Absatz 2.

4. Der Schlußsatz ist mit Rücksicht auf die Vorschrift des § 123 Ziffer 5 der Gewerbeordnung nothwendig, wonach Gesellen und Gehülfen vor Ablauf der vertragsmäßigen Zeit und ohne Aufkündigung entlassen werden können, wenn sie die Arbeit unbefugt verlassen haben oder sonst den ihnen nach dem Arbeitsvertrage obliegenden Verpflichtungen nachzukommen sich beharrlich weigern; das Verlassen der Arbeit behufs Wahrnehmung der durch das Gesetz den Vertretern der Versicherten auferlegten Obliegenheiten gilt sonach als ein befugtes. Hebt der Arbeit-

geber trotzdem das Arbeitsverhältniß vor Ablauf der vertragsmäßigen Dauer auf, so wird er dem Arbeiter zum Ersatze des ihm hierdurch erwachsenden Schadens verpflichtet.

Staatskommissar.

§ 63.[1])

Für den Bezirk einer jeden[2]) Versicherungsanstalt wird zur Wahrung der Interessen der übrigen Versicherungsanstalten[3]) und des Reiches von der Landesregierung[4]) im Einvernehmen mit dem Reichskanzler ein Kommissar bestellt. Derselbe ist insbesondere befugt[5]), allen Verhandlungen[6]) der Organe der Versicherungsanstalt mit berathender Stimme und den Verhandlungen vor den Schiedsgerichten[7]) beizuwohnen, Anträge[8]) zu stellen, gegen solche Entscheidungen, durch welche die Erwerbsunfähigkeit anerkannt oder eine Rente festgesetzt wird[9]) (§§ 75 und 77), die zulässigen Rechtsmittel einzulegen und Einsicht in die Akten zu nehmen. Zu diesem Zweck ist ihm von den Verhandlungsgegenständen rechtzeitig Kenntniß zu geben[10]).

Die Thätigkeit des Kommissars erstreckt sich auch auf diejenigen nach §§ 5 und 7 zugelassenen Kasseneinrichtungen[11]), welche im Bezirke des Kommissars ihren Sitz haben.

Der Bundesrath ist befugt, für die Kommissare Geschäftsanweisungen[12]) zu erlassen.

1. Die Motive zu diesem Paragraphen bemerken, daß bei dem erheblichen Interesse, welches das Reich an der Invaliden- und Altersversicherung namentlich in finanzieller Beziehung besitze, demselben ein wirksamer Einfluß auf die Verwaltung der Versicherungsanstalten nicht vorenthalten werden könne. Die Wahrnehmung dieses Interesses dem Reichs-Versicherungsamte zu übertragen sei nicht angängig, weil sich dasselbe nicht in der Lage befinde, in dem durch dieses Interesse gebotenen Umfange die Kontrole dauernd auszuüben, außerdem auch in seiner örtlichen Zuständigkeit durch die Konkurrenz der Landes-Versicherungsämter wesentlich beschränkt werde; der Entwurf hielt es deshalb für angemessen, die Kontrole einem ständigen Staatskommissar für jeden Bezirk einer Versicherungsanstalt zu übertragen; ein Bedenken gegen die Bestellung desselben seitens der Regierungen der Bundesstaaten anerkannte der Entwurf nicht, weil durch die vorgesehene Mitwirkung des Reichskanzlers den Organen der Reichsverwaltung der nothwendige Einfluß in Ansehung

der Bestellung gewahrt sei. Die Einsetzung eines Kommissars begegnete an sich keinem Widerspruch, dagegen wurde es in der Kommission bemängelt, daß man einen Staats- und nicht einen Reichskommissar einzuführen beabsichtige, und ein Antrag gestellt, welcher den Staats- durch den Reichskommissar ersetzen wollte; für diesen Vorschlag spreche schon die einfache Logik; die Versicherungsanstalten seien über das ganze Reich vertheilt, das Reich in höchstem Maße an dem Gesetze und seiner Ausführung interessirt, auch die dem Kommissar zugewiesene Thätigkeit bilde entschieden einen Grund für die Bestellung eines Reichskommissars, und man verwies auf verschiedene Gesetze, durch welche von Reichswegen Kommissare eingesetzt worden seien. Gegen diese Ausführungen wurde aber eingewendet, daß der Reichskanzler bei der Bestellung des Reichskommissars auf die Landesregierungen angewiesen sei und füglich nur einen Landesbeamten zum Reichskommissar bestellen könne; in ihren Funktionen existire ein Unterschied zwischen Staats- und Reichskommissar nicht; die Objektivität des Staatskommissars sei bei etwaigen Kollisionen mit der Landesregierung nicht zu bezweifeln; man erinnerte zur Erhärtung dieser Ansicht an die Stempelfiskale, die auch gegenüber ihrem Finanzministerium die Reichsinteressen wahrten, und schließlich hob man hervor, daß der Kommissar nicht als Kommissar des Reiches gedacht werden könne, da die Geschäfte, bei welchen er thätig werde, nicht ausschließlich Reichsgeschäfte seien. Der Antrag auf Ersetzung des Staatskommissars durch einen Reichskommissar wurde demgemäß abgelehnt, und dasselbe Schicksal hatte ein in zweiter Plenarberathung eingebrachter Antrag, welcher die für den Bestellungsmodus maßgebenden Worte umstellen, den Kommissar also durch den Reichskanzler im Einvernehmen mit der Landesregierung ernannt wissen wollte.

2. Für den Bezirk jeder Versicherungsanstalt muß mindestens ein Staatskommissar bestellt werden, es ist aber statthaft, auch mehrere zu bestellen; dieß wird insbesondere in größeren Bezirken geschehen müssen, da sonst von der überaus wünschenswerthen regelmäßigen Theilnahme des Staatskommissars an den Sitzungen der Schiedsgerichte Umgang genommen werden müßte.

3. Nach dem Gesetze entscheidet über die Bewilligung von Renten der Vorstand derjenigen Versicherungsanstalt, zu welcher nach Ausweis der Quittungskarte Beiträge zuletzt entrichtet wurden, während die Rente nach ihrer endgültigen Feststellung unter alle Versicherungsanstalten, welchen während der Beschäftigungsdauer des Rentenempfängers Beiträge für denselben zugeflossen sind, antheilig vertheilt werden soll; die mitbetheiligten Versicherungsanstalten haben daher an der Feststellung der

Rente ein sehr erhebliches Interesse, dessen rechtzeitige Geltendmachung bei den Feststellungsverhandlungen von großem Werthe ist. Hierfür eine von dem Staatskommissar verschiedene Persönlichkeit zu bestellen, war ein Anlaß nicht vorhanden, da eine Interessenkollision zwischen dem Reiche und den mitbetheiligten Anstalten kaum denkbar ist.

4. Der Bestellungsmodus ist in der Weise geregelt, daß die Landesregierung dem Reichskanzler eine bestimmte Person in Vorschlag bringt; lehnt der Reichskanzler den Vorschlag ab, so kann dieselbe das Amt nicht erhalten; fraglich bleibt es, wie eine Meinungsverschiedenheit zwischen der Landesregierung und dem Reichskanzler zum Austrag zu bringen wäre, da das Gesetz eine diesen Fall berücksichtigende Bestimmung nicht enthält; eine Stelle, welche einen solchen Konflikt durch autoritativen Machtspruch entscheiden könnte, existirt nicht, auch dem Bundesrath steht die Befugniß zum Erlasse eines solchen nicht zu. Da aber natürlich der Staatskommissar bestellt werden muß, so muß eine der beiden Stellen nachgeben, sei es die Landesregierung, sei es der Reichskanzler.

Der Kommissar braucht nicht nothwendig aus dem Kreise der Landes- oder Reichsbeamten entnommen zu werden, auch andere geeignete Personen können mit der betreffenden Stellung bekleidet werden, beispielsweise Rechtsanwälte. Die dem Staatskommissar zugewiesene Aufgabe erinnert an die Funktionen der in § 38 Absatz 2 des Gesetzes wegen Erhebung von Reichsstempelabgaben vom 29. Mai 1885 bezeichneten höheren Beamten, ferner an die Stellung der bei den Seeämtern nach § 13 des Gesetzes vom 27. Juli 1877 bestellten Kommissare und an die Bankkommissarien bei den Reichsbankhauptstellen, § 36 des Bankgesetzes vom 14. März 1875; der Staatskommissar ist Beamter und zwar Landesbeamter.

5. Die Aufzählung der Befugnisse des Staatskommissars in § 63 ist keine limitative, das Gesetz hat es absichtlich vermieden, eine solche aufzunehmen, es nennt nur einige Beispiele für die dem Staatskommissar zustehenden Rechte; im Einzelnen hat der Staatskommissar zu erwägen, auf welche Weise und durch welche Mittel er die ihm gestellte Aufgabe, die Interessen des Reiches und der Versicherungsanstalt zu wahren, am besten erfüllen kann; die seitens des Bundesraths zu erlassende Geschäftsanweisung wird ihm hierbei als Direktive dienen können.

6. Eine Verpflichtung des Kommissars zur Theilnahme an den Verhandlungen des Vorstandes, Ausschusses, Aufsichtsrathes und der Vertrauensmänner spricht das Gesetz nicht aus; man hielt dieß, wie die Motive bemerken, nicht für erforderlich und erachtete es für ausreichend, wenn demselben das Recht hierzu beigelegt würde, da außerdem auch im

Aufsichtswege darauf hinzuweisen sei, daß von diesem Rechte ein entsprechender Gebrauch gemacht werde; eine Mitwirkung bei der Abstimmung dieser Organe ist dem Staatskommissar versagt.

7. Die Anwesenheit des Staatskommissars bei den Verhandlungen der Schiedsgerichte erstreckt sich nicht auf die Berathungen, welche dem Erlaß einer Entscheidung vorangehen; es soll hierdurch die Möglichkeit einer Beeinflussung der Schiedsgerichte durch den Staatskommissar verhütet und letzteren ihr unabhängiger Charakter durchaus gewahrt werden; die Stellung des Staatskommissars gegenüber den Schiedsgerichten entspricht hiernach etwa derjenigen des Kommissars zur Wahrung der öffentlichen Interessen im Verwaltungsstreitverfahren, vgl. das preußische Gesetz vom 30. Juli 1883, betr. die allgemeine Landesverwaltung § 74; letzterer nimmt an den der Entscheidung vorausgehenden Verhandlungen Theil und kann auch hierbei seine Ansicht äußern, allein er darf dem Verwaltungsgerichte nicht in das Berathungszimmer folgen und sich nicht an den Berathungen betheiligen, welche vor der Entscheidung gepflogen werden; der Grundsatz, daß an den Berathungen eines Gerichtes, welche der Entscheidung vorangehen, nur die Mitglieder des entscheidenden Kollegiums Theil nehmen dürfen, entspricht auch dem geltenden Civil- und Strafprozeßrecht; vgl. § 195 des Gerichtsverfassungsgesetzes in der Fassung des Gesetzes vom 5. April 1888.

8. Die Anträge des Staatskommissars werden in erster Linie darauf gerichtet sein, eine zutreffende Entscheidung über die geltend gemachten Rentenansprüche herbeizuführen, jedoch nicht ausschließlich, er wird auch die Verwaltungsangelegenheiten und deren Erledigung zum Gegenstand seiner Anträge machen; überhaupt ist daran festzuhalten, daß seine Befugniß, Anträge zu stellen, soweit reicht, wie die Thätigkeit der Versicherungsanstalten überhaupt. Eine Ausnahme besteht jedoch hiervon bei dem Verfahren, betr. Rückerstattung von Beiträgen § 95 Abs. 2.

9. Die Entscheidungen, gegen welche der Staatskommissar ein Rechtsmittel einlegen kann, sind folgende:

a) die des Vorstandes der Versicherungsanstalt, welche die Erwerbsunfähigkeit anerkennt; hiergegen kann er bei dem Schiedsgerichte Berufung einlegen, wenn er die Erwerbsunfähigkeit bestreitet;

b) die des Vorstandes, durch welche eine Rente in bestimmter Höhe festgesetzt wird; hiergegen kann er Berufung einlegen, sei es, daß er sie zu hoch, sei es, daß er sie zu niedrig findet;

c) die Entscheidung des Schiedsgerichtes, welche die Erwerbsunfähigkeit anerkennt, und

d) die Entscheidung des Schiedsgerichtes, welche die Rente in bestimmter Höhe festsetzt; gegen beide kann er aus denselben Gründen wie in den Fällen a und b Revision einlegen, natürlich nur unter den Voraussetzungen, unter welchen der Gebrauch dieses Rechtsmittels überhaupt gestattet ist.

Kein Rechtsmittel kann hiernach der Staatskommissar gegen die Entscheidung des Vorstandes sowie des Schiedsgerichtes einlegen, durch welche der Rentenanspruch abgelehnt wird; man hielt es für zwecklos, dem Staatskommissar auch gegen solche Entscheidungen die Geltendmachung von Rechtsmitteln zu gestatten, da nach den bei Anwendung der Unfallversicherungsgesetze gemachten Erfahrungen die Arbeiter ohne weiteres Zuthun fast ausnahmslos die höheren Instanzen beschreiten, wenn ihrem Anspruch nicht entsprochen wurde. Aus Vorstehendem ist ersichtlich, daß der Staatskommissar auch in dem Interesse der Versicherten Rechtsmittel einlegen kann, um eine höhere Rente zu erzielen, und es muß darauf aufmerksam gemacht werden, daß die mit der Versehung dieses Amtes beauftragten Personen ihrer Aufgabe und den auf sie gesetzten Hoffnungen nicht gerecht werden würden, wenn sie in einseitiger Weise ihre Thätigkeit nur darauf lenken sollten, es zu verhüten, daß die Renten zu hoch bemessen werden; mit Recht heben die Motive hervor, daß der Staatskommissar im Interesse des Reiches darüber gewissenhaft zu wachen hat, daß den Berechtigten, sobald die thatsächlichen Voraussetzungen ihres Anspruchs anerkannt sind, auch dasjenige in vollem Umfange zu Theil werde, was sie auf Grund des Gesetzes zu fordern berechtigt sind; die entgegengesetzte Auffassung des Amtes würde dazu führen, dasselbe in den Kreisen der Versicherten in Mißkredit zu bringen und gegen es sowie seine Träger Unwillen und Abneigung zu erwecken. Den Interessen des Reiches wird nicht dadurch Rechnung getragen, daß man durch gekünstelte, dem gemeinen Rechtsbewußtsein unverständliche Auslegungen des Gesetzes die Rente zu kürzen und zu verringern sucht, sondern vielmehr nur dadurch, daß man streng darauf hält, die Wohlthaten des Gesetzes voll und ganz den Versicherten zukommen zu lassen. Man hat die Stellung des Staatskommissars mit der des Staatsanwaltes im Strafprozeß verglichen; eine Analogie zwischen den beiden Aemtern ist allerdings in gewisser Beziehung vorhanden, aber doch nur dann, wenn das Amt des Staatsanwaltes nicht in der einseitigen Weise aufgefaßt wird, wie es leider so vielfach geschieht, nur dann nämlich, wenn man die Aufgabe des Staatsanwaltes nicht darin erblickt, möglichst viele Verurtheilungen zu erzielen; bei einer gegentheiligen Anschauung über die Stellung und Aufgabe der Staatsanwaltschaft muß gerade davor gewarnt werden, daß der

Staatskommissar die staatsanwaltschaftliche Thätigkeit als mustergültiges Vorbild für die Ausübung seines Amtes ansieht.

Die Geschäftsanweisung des Bundesrathes wird sich bemühen müssen, auf die dem Gesetze entsprechende Handhabung des Amtes durch geeignete Vorschriften hinzuwirken.

10. Ist dem Kommissar von den Verhandlungsgegenständen nicht rechtzeitig Kenntniß gegeben worden, so leidet das Verfahren an einem wesentlichen Mangel, welcher die Einlegung der Revision rechtfertigt, vgl. § 80 Absatz 2 Ziffer 2, da die in dem Schlußsatz des Absatzes 1 enthaltene Vorschrift keinen instruktionellen Charakter hat, sondern eine wesentliche und nothwendige Bedingung für den ordnungsmäßigen Verlauf des Verfahrens bildet.

11. Da die in §§ 5 und 7 erwähnten besonderen Kasseneinrichtungen auf den Zuschuß des Reiches ebenfalls Anspruch haben, so entspricht es der Zweckmäßigkeit, daß dem Staatskommissar auch bei ihnen, soweit ihr Sitz in seinem Bezirke sich befindet, die Wahrnehmung der Interessen des Reiches und der übrigen Versicherungsanstalten übertragen ist; natürlich sind seine Befugnisse gegenüber diesen Kassen dieselben wie gegenüber den Versicherungsanstalten.

12. Die Geschäftsanweisung des Bundesrathes bildet eine bindende Direktive für den Staatskommissar; die Landesregierung ist nicht befugt, eine Instruktion zu erlassen, welche mit derselben in Widerspruch steht.

Gemeinsame Versicherungsanstalten.

§ 64.

Auf gemeinsame[1]) Versicherungsanstalten finden die vorstehenden Bestimmungen mit folgenden Maßgaben Anwendung:

1. für die Bestellung der dem Vorstande angehörenden Beamten (§ 47) und für deren dienstliche Verhältnisse sind die am Sitze der Versicherungsanstalt geltenden Vorschriften maßgebend[2]). Erstreckt sich der Bezirk der Versicherungsanstalt über Gebiete mehrerer Bundesstaaten, so entscheidet über die Bestellung der Beamten, falls ein Einverständniß unter den betheiligten Landesregierungen nicht erzielt wird, der Bundesrath[3]);
2. die im § 48 Absatz 1 vorgesehene Bestimmung der Zahl[4]) der Vertreter wird, wenn sich der Bezirk der Versicherungsanstalt über die Gebiete mehrerer Bundesstaaten erstreckt

und ein Einverständniß unter den betheiligten Landesregierungen nicht erzielt wird, vom Bundesrathe getroffen;

3. die im § 49 Absatz 1 bezeichnete Wahlordnung wird, sofern sich der Bezirk der Versicherungsanstalt über die Gebiete mehrerer Bundesstaaten erstreckt, vom Reichs-Versicherungsamt erlassen;

4. der Erlaß der nach § 54 Ziffer 8 zulässigen Bestimmungen über die Aufstellung und Abnahme der Jahresrechnung, die Regelung der Vergütung an die Mitglieder des das Statut berathenden Ausschusses (§ 57 Absatz 2), sowie die Ernennung des Staatskommissars (§ 63 Absatz 1) erfolgt durch die Regierung desjenigen Bundesstaates, in welchem sich der Sitz[5]) der Versicherungsanstalt befindet.

1. Gemeinsame Versicherungsanstalten sind diejenigen Versicherungsanstalten, welche für mehrere Bundesstaaten oder Gebietstheile derselben oder für die Bezirke mehrerer Kommunalverbände gebildet werden; es erschien zweckmäßig, ihrem Sitze sowie der Vereinbarung der betheiligten Landesregierungen, vorbehaltlich der Entscheidung des Bundesrathes, eine ausschlaggebende Bedeutung auf die Regelung ihrer Verhältnisse einzuräumen.

2. Der Satz 1 der Ziffer 1 bezieht sich nur auf den Fall, daß die Versicherungsanstalt für die Bezirke mehrerer Kommunalverbände errichtet ist, der Fall, daß die Gebiete mehrerer Bundesstaaten zu dem Bezirke einer Versicherungsanstalt vereinigt worden sind, wird durch den zweiten Satz gedeckt; in dem ersteren hat der Kommunalverband, in dessen Bezirk sich der Sitz der Anstalt befindet, die Beamten derselben zu bestellen und die dienstlichen Vorschriften, welche für seine Beamten gelten, gelten auch für die Beamten der Anstalt. Derselben Ansicht ist Freund a. a. O. S. 95 Anmerk. 3.

3. Der zweite Satz unterscheidet nicht, ob der Bezirk der Versicherungsanstalt die Gebiete mehrerer Bundesstaaten ganz oder nur theilweise ergreift; in beiden Fällen tritt die Entscheidung des Bundesrathes ein, sofern unter den bei der Anstalt betheiligten Landesregierungen ein Einverständniß nicht erzielt wird; das Gleiche gilt in Ansehung der Bestimmung des Sitzes der Versicherungsanstalt; vgl. § 43.

4. Die Zahl der Mitglieder des zweiten und jedes folgenden Ausschusses bestimmt auch bei gemeinsamen Versicherungsanstalten das Statut, hingegen wird bezüglich der Zahl der Mitglieder des ersten Ausschusses dem Bundesrathe die Entscheidung eingeräumt, sofern eine Einigung unter den betreffenden Landesregierungen nicht erzielt wird.

5. Ueber den Sitz der gemeinsamen Versicherungsanstalt vgl. § 43.

Rückversicherungsverbände.

§ 65.[1])

Mehrere Versicherungsanstalten können vereinbaren[2]), die Lasten der Invaliditäts- und Altersversicherung ganz oder zum Theil gemeinsam zu tragen[3]), [4]).

1. Die Unfallversicherungsgesetzgebung gestattet den Genossenschaften, Vereinbarungen zu treffen, wonach die von ihnen zu leistenden Entschädigungsbeträge ganz oder zum Theil gemeinsam zu tragen sind; solche Vereinbarungen über die gemeinsame Tragung des Risikos bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Zustimmung der betheiligten Genossenschaftsversammlungen und der Genehmigung des Reichsversicherungsamtes. Auch für die Durchführung der Invaliditäts- und Altersversorgung kann die Vereinigung mehrerer Träger derselben zu Rückversicherungsverbänden zweckmäßig sein, während umgekehrt eine Dezentralisation durch Vertheilung der Versicherungslast auf kleinere Bezirke (Sektionen), wie dieß die Unfallversicherungsgesetzgebung gleichfalls vorsieht, bedenklich ist; durch eine solche Dezentralisirung würden, wie die Motive hervorheben, um das Maß der Belastung der einzelnen kleinern Bezirke festhalten zu können, wiederum besondere Beitragsmarken für dieselben eingeführt werden müssen, wodurch die Verwaltung insbesondere die Regulirung der Quittungskarten seitens der dazu bestimmten örtlichen Behörden ganz bedeutend erschwert worden wäre; die Verhütung dieser Erschwerung der Geschäftsbewältigung war aber für die Gesetzgebung mit ein Hauptgrund, umfassende Verbände für die Invaliditäts- und Altersversicherung in's Auge zu fassen und hiermit hätte es in Widerspruch gestanden, durch Gestattung der Dezentralisation die Bildung kleiner Verbände zu ermöglichen.

2. Die Vereinbarung kann auch in der Weise getroffen werden, daß nur die durch die Altersversicherung oder durch die Verpflichtung zur Rückerstattung von Beiträgen den Versicherungsanstalten erwachsenden Lasten gemeinsam getragen werden sollen; die Anstalten genießen in dieser Hinsicht völlige Freiheit.

3. Einer Genehmigung seitens des Reichs-Versicherungsamtes bedürfen solche Vereinbarungen der Anstalten zu ihrer Gültigkeit nicht.

4. Nach Außen hin berühren diese Vereinbarungen über gemeinsame Tragung des Risikos die Haftbarkeit jeder einzelnen Versicherungsanstalt natürlich in keiner Weise, vielmehr besteht dieselbe nach wie vor gegenüber jedem Dritten durchaus ungeschmälert; die Vereinigung zu einem Rückversicherungsverbande ist ein rein internes Verhältniß unter den ein-

zelnen Versicherungsanstalten, das Dritten mit rechtlicher Wirksamkeit nicht entgegen gesetzt werden kann.

Veränderungen.

§ 66.[1])

Veränderungen[2]) der Bezirke der Versicherungsanstalten sind zulässig, sofern sie von dem Ausschusse einer betheiligten[3]) Versicherungsanstalt oder von der Regierung eines Bundesstaates, über dessen Gebiet sich die Versicherungsanstalt erstreckt[4]), beantragt und von dem Bundesrathe genehmigt werden. Bei der Beschlußfassung über die Genehmigung sind die Ausschüsse der betheiligten Versicherungsanstalten sowie die Regierungen derjenigen Bundesstaaten, deren Gebiete bei der Veränderung betheiligt sind, zu hören[5]). Bei Versicherungsanstalten für die Bezirke weiterer Kommunalverbände sind auch die Vertretungen der letzteren befugt, Anträge auf Veränderungen zu stellen; vor der Genehmigung von Veränderungen der Bezirke solcher Versicherungsanstalten müssen die Vertretungen der betheiligten Kommunalverbände gehört werden[6]).

1. Die Motive bemerken, daß die Entschließung darüber, für welche örtlichen Bezirke die Versicherungsanstalten zu errichten seien, nicht für alle Zeiten als unabänderlich gelten könne; wenn auch die Natur der Invaliditäts- und Altersversicherung auf die Stetigkeit ihrer Träger hinweise, so entziehe sich doch die Entwicklung der gewerblichen und sonstigen Verhältnisse, von welcher die Zahl der in den einzelnen Bezirken und Berufszweigen versicherten Personen sowie die mit der Beschäftigung verbundene Invaliditätsgefahr, damit aber auch der Umfang der durch die Versicherung herbeigeführten Belastung abhängig sei, zu sehr der Voraussicht, als daß ein unbedingtes Festhalten der erstmaligen Organisation für alle Zeiten möglich und räthlich wäre; durch rechtzeitige Aenderung der Bezirke der einzelnen Versicherungsanstalten könne unter Umständen dem Eintreten finanzieller Schwierigkeiten vorgebeugt werden. Aber auch abgesehen hiervon können formelle Gründe, besonders Rücksichten administrativer Zweckmäßigkeit Veränderungen in der Organisation der Versicherungsanstalt gebieten, und es war dieserhalb in geeigneter Weise dafür Sorge zu tragen, daß die durch sachliche Gründe gerechtfertigten Veränderungen in den Bezirken der Versicherungsanstalten auch zur Durchführung gelangen.

2. Der Ausdruck „Veränderungen“ darf nicht in dem weitesten Sinne aufgefaßt werden, so daß jede Verschiebung der territorialen Grenzen einer Versicherungsanstalt hinfort an die Genehmigung des Bundesrathes geknüpft wäre; das Gesetz hat dieß durchaus nicht beabsichtigt, Veränderungen der territorialen Grenzen eines Verwaltungsbezirkes, welche aus administrativen Gründen geboten sind, wie beispielsweise in Folge der Grenzberichtigung einer Gemeinde, der Loslösung einzelner Parzellen von einer Gemeinde und ihrer Zuweisung zu einer andern, der Verschmelzung zweier oder mehrerer Gemeinden zu einer u. s. w. sind ohne Weiteres auch für die Zugehörigkeit dieser Bezirke zu den Versicherungsanstalten maßgebend, führen also thatsächlich einen entsprechenden Wechsel in dieser Zugehörigkeit herbei; die Veränderungen, welche die gegenwärtige Vorschrift im Auge hat, betreffen im Gegensatze hierzu entweder die Vereinigung mehrerer Versicherungsanstalten zu einer oder die Trennung eines Theiles einer Versicherungsanstalt von dem Bezirke derselben, wobei der getrennte Theil entweder dem Bezirke einer schon bestehenden Versicherungsanstalt angeschlossen werden oder den Bezirk einer selbständigen Versicherungsanstalt bilden kann; die Versicherungsanstalt, von welcher ein Theil losgetrennt wird, kann entweder als selbständige Versicherungsanstalt fortbestehen oder sie kann ihre Selbständigkeit einbüßen und einer andern Anstalt angeschlossen werden.

3. Betheiligt ist die Versicherungsanstalt, deren Bezirk durch die beabsichtigte Veränderung berührt wird, also sowohl diejenige, von welcher ein Theil losgetrennt werden, wie diejenige, welche einen Zuwachs erhalten soll.

4. Nicht nur die Regierung des Bundesstaates, dessen ganzes Gebiet zu dem Bezirke der betreffenden Versicherungsanstalt gehört, ist zu der Stellung des Antrags legitimirt, sondern auch die Regierung des Staates, dessen Gebiet nur theilweise dabei betheiligt ist. Ausschuß und Landesregierung haben ein selbständiges Antragsrecht, die Geltendmachung desselben seitens des ersteren absorbirt nicht die Befugniß, welche der letzteren zusteht.

5. Die Anhörung der Ausschüsse und Regierungen ist obligatorisch, natürlich braucht aber der Ausschuß bezw. diejenige Regierung, welche den Antrag auf Veränderung gestellt hat, nicht nochmals gehört zu werden, da ja durch ihren Antrag ihre Ansicht schon deutlich genug ausgedrückt ist.

6. Bei der Veränderung von Versicherungsanstalten, welche für das Gebiet eines weiteren Kommunalverbandes oder mehrerer weiterer Kommunalverbände errichtet sind, müssen also drei Meinungsäußerungen

eruirt werden: die des Ausschusses der Versicherungsanstalten, der betreffenden Regierungen und der Vertretungen der Kommunalverbände; ist der Bundesrath nicht geneigt, dem Antrag auf Abänderung statt zu geben, so kann er von der Anhörung Umgang nehmen; es wird dieß jedoch regelmäßig nicht geschehen, da erst die Anhörung eine Entscheidung ermöglicht, ob die Bewilligung des Antrages dem Interesse der Versicherungsanstalt und der Durchführung der Versicherung entspricht oder nicht; dem Ermessen des Bundesrathes ist es überlassen, die Form zu bestimmen, in welcher die Anhörung stattfinden soll; die Ausschüsse und Vertretungen der Kommunalverbände werden sich der Form des schriftlichen Berichtes bedienen, während die Landesregierung den Bevollmächtigten ihres Staates zum Bundesrathe anweisen kann, in demselben mündlich ihre Meinung mitzutheilen.

§ 67.[1])

Scheiden örtliche Bezirke[2]) aus dem Bezirke einer Versicherungsanstalt aus[3]), so verbleibt der letzteren in vollem Umfange das bis zum Zeitpunkte des Ausscheidens angesammelte Vermögen, sowie die Verpflichtung zur Befriedigung aller Ansprüche, welche auf Verwendung von Beitragsmarken dieser Versicherungsanstalt beruhen.

Führt die Veränderung zur Auflösung[4]) der Versicherungsanstalt, so geht deren Vermögen mit allen Rechten und Pflichten, sofern nicht eine andere Versicherungsanstalt mit Genehmigung der betheiligten[5]) Landesregierungen dieses Vermögen übernimmt, auf den weiteren Kommunalverband[6]) beziehungsweise Bundesstaat über, für welchen die Versicherungsanstalt errichtet war.

Für gemeinsame[7]) Versicherungsanstalten erfolgt die antheilige Uebernahme des Vermögens mit allen Rechten und Pflichten durch die betheiligten Kommunalverbände oder Bundesstaaten und zwar, sofern darüber eine Einigung nicht zu Stande kommt, nach Bestimmung des Bundesrathes, oder, wenn nur Kommunalverbände eines Bundesstaates betheiligt sind, der Landes-Centralbehörde.

1. Nach den Motiven ist das Ausscheiden eines Bezirkes auf die aus seiner bisherigen Zugehörigkeit zu der Versicherungsanstalt sich ergebenden Rechte und Pflichten ohne Einfluß, insbesondere hat der ausscheidende Bezirk keinen weiteren vermögensrechtlichen Anspruch an die

Versicherungsanstalt, der er bisher angehörte, und dasselbe gilt umgekehrt in Ansehung der Versicherungsanstalt, welcher er fortan angeschlossen wird. Für die Vergangenheit erwachsen dieser Versicherungsanstalt aus dem Anschlusse keine Verpflichtungen, weil die auf die bisherigen Beiträge entfallenden Anwartschaften auf Gewährung von Rente und Rückzahlung von Beiträgen zu Lasten der bisherigen Versicherungsanstalt verbleiben, welcher der Erlös für die betreffenden Beitragsmarken zugeflossen ist; für die Zukunft aber wird die durch den hinzutretenden Bezirk entstehende Mehrbelastung durch dessen volle Deckung gewährenden Beiträge aufgewogen. Der Umstand, daß die Höhe der Beiträge in den verschiedenen Versicherungsanstalten verschieden und möglicherweise nicht zutreffend normirt ist, ändert hieran Nichts, dieser Umstand kann vielmehr nur bei der Frage, ob Veränderungen in den Bezirken der betreffenden Versicherungsanstalten vorzunehmen beziehungsweise zu genehmigen sind, in Betracht gezogen werden.

2. Als örtlicher Bezirk ist nicht nur die Abtheilung der Versicherungsanstalt zu betrachten, welche nur eine Ortschaft umfaßt, sondern auch diejenige, welche mehrere Ortschaften enthält, die aber eine administrative Einheit bilden, also beispielsweise ein Kreis, Amtsbezirk.

3. Das Ausscheiden läßt die der Versicherungsanstalt durch die Beitragsleistungen erwachsenen Rechte und Pflichten unberührt, es wird durch diesen Vorgang an denselben in keiner Weise Etwas geändert; die Versicherungsanstalt behält alle aus der Bezahlung von Beiträgen entstandenen Verpflichtungen, also auch diejenigen, welche noch nicht in der Form fälliger Renten verkörpert erscheinen.

Bei der Feststellung der Renten seitens des Rechnungsbüreaus des Reichs-Versicherungsamtes wird berechnet, bis zu welcher Höhe die Versicherungsanstalt für die Person, deren Rente in Frage steht, Beiträge empfangen hat und demgemäß erfolgt ihre Belastung. Entsprechend dem Betrage der empfangenen Beiträge ist die Versicherungsanstalt auch zur Rückgewährung von Beiträgen nach der Ausscheidung eines örtlichen Bezirks verbunden.

4. Das Ausscheiden eines Bezirkes kann nun aber auch die Folge nach sich ziehen, daß die Versicherungsanstalt aufgelöst wird; dieß wird insbesondere dann der Fall sein, wenn der ausscheidende Bezirk einen absolut wie relativ so bedeutenden Theil des Bezirkes der Versicherungsanstalt bildet, daß diese nicht mehr als leistungsfähig angesehen werden kann. Für diesen Fall mußte das Gesetz nun Vorsorge treffen, daß die aus der bisherigen Erhebung von Beiträgen entstandenen Verpflichtungen der Anstalt von andern Verbänden übernommen werden, auf welche dann

gleichzeitig das zur Deckung dieser Verpflichtungen angesammelte Vermögen der Versicherungsanstalt überzugehen hat. Mit dieser Uebernahme kann unter Umständen ein Risiko verbunden sein, das Vermögen der aufgelösten Versicherungsanstalt kann mit dem Betrage ihrer Verbindlichkeiten in Mißverhältniß stehen, anderseits kann dasselbe aber auch die letzteren übersteigen, so daß die Rechtsnachfolge sogar die Erzielung eines Gewinnes für den Rechtsnachfolger zur Folge hat; welche von beiden Alternativen eintreten wird, läßt sich zur Zeit der Uebernahme nicht mit voller Sicherheit bestimmen, vielmehr kann die genaue Rechnung erst dann aufgestellt werden, nachdem alle Personen, für welche an die aufgelöste Versicherungsanstalt Beitragsmarken entrichtet worden waren, vor oder nach der Invalidisirung gestorben sind. Als Rechtsnachfolger kommt entweder eine Versicherungsanstalt oder ein öffentlicher Verband in Betracht, Kommunalverband oder Bundesstaat; nur eine Versicherungsanstalt kann das Vermögen der aufgelösten Versicherungsanstalt mit allen damit verbundenen und darauf lastenden Rechten und Pflichten übernehmen, eine antheilige Vertheilung desselben auf die Versicherungsanstalten, welchen Theile der aufgelösten Anstalt zugewiesen werden, ist nicht gestattet; der Uebergang kann auch nicht in der Weise geregelt werden, daß die Versicherungsanstalt, welche die Rechtsnachfolge antritt, nicht sämmtliche bestehenden Verpflichtungen übernimmt, sondern nur einen Theil derselben; würde eine solche Vereinbarung zwischen der aufgelösten Anstalt und einer andern getroffen, so wäre sie trotz einer etwa erfolgten Genehmigung seitens der kompetenten Landesregierungen wirkungslos und könnte Dritten nicht entgegengesetzt werden. Das Rechtsverhältniß, welches bei der Uebertragung des Vermögenskomplexes an eine andere Versicherungsanstalt besteht, ist dasselbe, wie bei der Fusion mehrerer Genossenschaften zu einer; vgl. § 32 des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884 und im Gegensatze hierzu die Regelung der Fusion mehrerer Aktiengesellschaften; Art. 247 des H.G.B. in der Fassung des Gesetzes vom 18. Juli 1884.

5. Betheiligt sind die Landesregierungen, in deren Gebiet sich die aufgelöste wie die Versicherungsanstalt befindet, welche in die Rechte und Pflichten der aufgelösten eintreten soll.

6. Die Uebertragung des Vermögens der aufgelösten Anstalt auf den weiteren Kommunalverband bezw. den Bundesstaat, für welchen die Anstalt errichtet war, mit andern Worten die Uebertragung der Rentenantheile, welche auf die aufgelöste Versicherungsanstalt nach Maßgabe der ihr zugeflossenen Beiträge vertheilt werden, auf Staats- bezw. Kommunalfonds bildet eine praktische Anwendung der Garantie, welche diese Verbände für die dauernde Leistungsfähigkeit der über das betreffende

Gebiet sich erstreckenden Anstalten zu leisten haben. Natürlich liegt es in ihrem Interesse, dem Eintreten von Fällen vorzubeugen, in welchen die Garantieverpflichtung praktisch wird; dieß geschieht durch zweckmäßige Abgrenzung der Versicherungsanstalten in nicht zu kleine Bezirke, durch vorsichtige Bemessung der Beiträge und gegebenen Falls auch durch rechtzeitige Veränderung des Bezirkes der gefährdeten Versicherungsanstalt; aus den Bilanzen läßt sich die für Entschließungen dieser Art nothwendige Uebersicht über den Vermögensstand der Versicherungsanstalten rechtzeitig und leicht gewinnen.

7. Auch bei gemeinsamen Versicherungsanstalten ist der Uebergang des Vermögens an eine andere Versicherungsanstalt nicht ausgeschlossen, die antheilige Auftheilung an die Kommunalverbände bezw. Bundesstaaten, welche den Bezirk der aufgelösten Anstalt gebildet hatten, wird zwar in den hierbei in Betracht kommenden Fällen die Regel bilden; eine Auftheilung zu gleichen Theilen ist nicht geboten und wird vielfach aus thatsächlichen Gründen nicht zutreffend sein; jeder bei der Auftheilung betheiligte Kommunalverband bezw. Bundesstaat gilt in Ansehung des ihm zugewiesenen Theiles des Vermögens als successor in omne jus und die Bestimmung des Bundesrathes bezw. der Landes-Centralbehörde über die Auftheilung und Uebernahme muß daran festhalten, daß mit der Uebertragung eines Vermögenstheils auch die auf demselben lastenden Pflichten übergehen.

§ 68).

Streitigkeiten[1]), welche in Betreff der Vermögensauseinandersetzung[2]) zwischen den betheiligten Versicherungsanstalten entstehen, werden mangels Verständigung über eine schiedsrichterliche[3]) Entscheidung von dem Reichs-Versicherungsamte entschieden[4]).

1. Streitigkeiten bei der Abwicklung der Vermögensverhältnisse aufgelöster Versicherungsanstalten sind hauptsächlich nur möglich, wenn es sich um gemeinsame Versicherungsanstalten handelt, für welche eine Mehrheit von weiteren Kommunalverbänden oder Bundesstaaten die Garantie zu leisten hat; die in erster Linie für diese Fälle vorgesehene gütliche Regelung ist ebenso wie die Entscheidung des Reichsversicherungsamtes, sofern eine solche nicht zu Stande kommt, schon durch die Unfallversicherungsgesetzgebung für analoge Fälle eingeführt worden.

2. Geht das Vermögen einer gemeinsamen Versicherungsanstalt bei ihrer Auflösung nicht an eine andere Versicherungsanstalt über, sondern

antheilig an die Kommunalverbände bezw. Bundesstaaten, so können Streitigkeiten in Betreff der Vermögensauseinandersetzung nicht vorkommen, da ja in diesem Falle die Auftheilung durch die Landescentralbehörde bezw. durch den Bundesrath zu geschehen hat.

3. Für die schiedsrichterliche Entscheidung kommen die Bestimmungen des zehnten Buches der Civilprozeßordnung in Betracht, §§ 851—872; nach § 859 der C.P.O. tritt der Schiedsvertrag außer Kraft, sofern nicht für den betreffenden Fall durch eine Vereinbarung der Parteien Vorsorge getroffen ist, wenn bestimmte Personen in dem Vertrage zu Schiedsrichtern ernannt sind und ein Schiedsrichter stirbt oder aus einem andern Grunde wegfällt oder die Uebernahme des Schiedsrichteramtes verweigert oder von dem mit ihm geschlossenen Vertrage zurücktritt oder die Erfüllung seiner Pflichten ungebührlich verzögert, sowie wenn die Schiedsrichter den Parteien anzeigen, daß sich unter ihnen Stimmengleichheit ergeben habe; auch in diesen Fällen hat die Erledigung der Vermögensstreitigkeiten durch das Reichsversicherungsamt zu erfolgen.

4. Die Entscheidung des Reichsversicherungsamtes geschieht in Besetzung mit mindestens fünf Mitgliedern, unter denen sich ein richterlicher Beamter befinden muß, vgl. § 133; an Stelle des Reichsversicherungsamtes tritt, wenn es sich um Versicherungsanstalten handelt, die einem Landesversicherungsamt unterstellt sind, dieses; vgl. § 134.

§ 69.

Auf den Anschluß oder das Ausscheiden der nach §§ 5 und 7 zugelassenen Kasseneinrichtungen finden die Bestimmungen der §§ 66 bis 68 entsprechende Anwendung [1]).

1. Da die vom Bundesrathe für die Erfüllung der Versicherungspflicht ihrer Mitglieder zugelassenen besonderen Kasseneinrichtungen den Versicherungsanstalten im Wesentlichen gleichgestellt sind, so bewirkt ihr Anschluß an diese eine Vergrößerung, ihre Trennung von ihnen eine Verkleinerung der Wirksamkeit dieser Anstalten; es entsprach daher der Sachlage und Billigkeit, wenn für ihren Anschluß und ihre Trennung die Bestimmungen zur Anwendung kommen, welche die Gesetzgebung bezüglich der Veränderung der Bezirke der Versicherungsanstalt aufstellt.

III. Schiedsgerichte.

Schiedsgerichte.

§ 70.[1])

Für den Bezirk jeder Versicherungsanstalt wird mindestens ein[2]) Schiedsgericht errichtet.

Die Zahl und der Sitz[3]) der Schiedsgerichte werden von der Centralbehörde des Bundesstaates, zu welchem der Bezirk der Versicherungsanstalt gehört, oder, sofern der Bezirk über die Grenzen eines Bundesstaates hinausgeht, im Einvernehmen mit den betheiligten Centralbehörden von dem Reichs-Versicherungsamt bestimmt.

1. Die Unfallversicherungsgesetzgebung hat es mit Rücksicht auf die Schwerfälligkeit und Kostspieligkeit des ordentlichen Rechtsweges für nothwendig erachtet, die Entscheidung der aus ihren Bestimmungen sich ergebenden Streitigkeiten besonderen Behörden zu übertragen und ein besonderes Verfahren hierfür einzuführen. Diese Gründe treffen auch im Wesentlichen bei der Invaliditäts- und Altersversicherung zu und mußten die Gesetzgebung veranlassen, die Entscheidung über die Bewilligung der Renten besonderen, aus einer gleichen Anzahl von Arbeitgebern und Arbeitnehmern bestehenden, unter dem Vorsitz eines unbetheiligten öffentlichen Beamten verhandelnden Schiedsgerichten zu übertragen; es war umso mehr geboten, an dieser Regelung für das Gebiet des gegenwärtigen Gesetzes festzuhalten, als die Schiedsgerichte sich bei der Unfallversicherung bewährt haben; der nahe liegende Gedanke, die Schiedsgerichte der Berufsgenossenschaften auch für die Invaliden- und Altersversicherung zu benützen, konnte nicht verwirklicht werden, weil jene für die Bezirke der Berufsgenossenschaften errichtet sind, die Schiedsgerichte aber, die nach Maßgabe des gegenwärtigen Gesetzes zu fungiren haben, für den Bezirk einer Versicherungsanstalt gebildet werden und die Bezirke der Genossenschaften und Versicherungsanstalten sich nicht decken, sondern vielfach durchkreuzen; auch eignet sich die nach Berufszweigen gegliederte Zusammensetzung der bestehenden Schiedsgerichte nicht für ein Schiedsgericht, vor welchem alle Berufszweige eines bestimmten örtlichen Bezirkes gleichmäßig Recht zu nehmen haben; demgemäß waren für die Versicherungsanstalten besondere Schiedsgerichte zu errichten, bezüglich deren Zusammensetzung man sich jedoch den für den Bereich der Unfallversicherung erlassenen Vor-

schriften ebenso anschließen konnte, wie in Betreff des bei denselben zu beobachtenden Verfahrens.

2. Es können auch für den Bezirk einer Versicherungsanstalt mehrere Schiedsgerichte errichtet werden; dieß wird namentlich bei größeren Versicherungsanstalten geboten sein, nicht nur um eine recht rasche Erledigung der den Schiedsgerichten übertragenen Geschäfte zu ermöglichen, sondern auch zu dem Zwecke, um den erkennenden Schiedsgerichten Gelegenheit zu geben, die Parteien selbst zu hören, sowie die Beweiserhebung selbst vorzunehmen; es hat sich, wie im Reichstage bei der zweiten Berathung des Gesetzentwurfes ganz mit Recht hervorgehoben wurde, bei der bisherigen Thätigkeit der Schiedsgerichte im Gebiete der Unfallversicherung der Uebelstand ergeben, daß wegen der großen Ausdehnung der Bezirke derselben und der daraus entstehenden erheblichen Kosten und Weitläufigkeiten die Zuziehung der bei den mündlichen Verhandlungen interessirten Personen vielfach unterbleiben mußte; die Gegenwart der Partei ist aber bei den Verhandlungen der durch das gegenwärtige Gesetz vorgesehenen Schiedsgerichte noch weit wichtiger als bei den Verhandlungen der Schiedsgerichte in Unfallversicherungssachen; es muß deshalb durch Bestellung einer entsprechenden Anzahl solcher Gerichte Vorsorge getroffen werden, daß nicht auch bei der Durchführung dieser Versicherung derselbe Uebelstand sich ausbilde, der die ganze Wirksamkeit derselben in erheblichem Maße schädigen würde.

3. Es ist nicht nothwendig, daß der Sitz des Schiedsgerichtes sich an demselben Orte befindet, an welchem der Sitz der Versicherungsanstalt ist; falls mehrere Schiedsgerichte errichtet werden, empfiehlt es sich aus den in den vorhergehenden Bemerkungen angegebenen Gründen, die Sitze derselben nicht sämmtlich an den Sitz der Versicherungsanstalt zu verlegen, sondern die einzelnen Theile des Bezirkes dieser möglichst zu berücksichtigen, so daß der Weg zu dem Sitze des Schiedsgerichtes kein allzu entfernter ist.

§ 71.

Jedes Schiedsgericht besteht aus einem ständigen Vorsitzenden und aus Beisitzern[1]). Die Zahl der Beisitzer muß aus der Klasse der Arbeitgeber und der Versicherten mindestens je zwei betragen[2]).

Der Vorsitzende wird aus der Zahl der öffentlichen Beamten[3]) von der Centralbehörde des Bundesstaates, in welchem der Sitz des Schiedsgerichtes belegen ist, ernannt. Für den

Vorsitzenden ist in gleicher Weise ein Stellvertreter[4]) zu ernennen, welcher ihn in Behinderungsfällen vertritt.

Die Beisitzer werden in der durch das Statut bestimmten[5]) Zahl von dem Ausschusse der Versicherungsanstalt[6]), und zwar zu gleichen Theilen[7]) in getrennter[8]) Wahlhandlung von den Arbeitgebern und den Versicherten, nach einfacher Stimmenmehrheit gewählt. Bezüglich der Wählbarkeit[9]) gelten die Bestimmungen des § 50, bezüglich der Ablehnungsgründe die Bestimmungen des § 60.

Die Wahl erfolgt auf fünf Jahre[10]). Die Gewählten bleiben nach Ablauf dieser Zeit so lange im Amt, bis ihre Nachfolger ihr Amt angetreten haben. Die Ausscheidenden sind wieder wählbar[11]).

1. In Abweichung von den Bestimmungen über die Zusammensetzung der Schiedsgerichte für die Unfallversicherungssachen enthält das Gesetz keine Vorschrift über die Maximalzahl der Beisitzer dieser Schiedsgerichte, überläßt vielmehr die Festsetzung der Zahl derselben dem Statut; diese Abweichung beruht auf der Erwägung, daß bei häufiger Inanspruchnahme der Schiedsgerichte die Ueberlastung der Mitglieder derselben nur dann zu vermeiden ist, wenn die Beisitzer in einer genügend großen Anzahl vorhanden sind und abwechselnd zu den Verhandlungen herangezogen werden können. Durch die Bestellung von Stellvertretern läßt sich das Bedürfniß nach Entlastung der Beisitzer nur unvollkommen befriedigen, während anderseits bei der durch das Gesetz durchgeführten Regelung die Bestellung von Stellvertretern für die Beisitzer entbehrlich ist. Der Entwurf hielt es in konsequenter Berücksichtigung dieses Gedankens auch für unnöthig, eine Bestimmung über die Mindestzahl der Beisitzer aufzunehmen; bei der zweiten Plenarberathung im Reichstage wurde aber die Vorlage bezüglich dieses Punktes in der Weise abgeändert, wie dies aus dem Gesetze ersichtlich ist.

2. Die Entscheidungen des Schiedsgerichtes erfolgen in der Besetzung von drei Mitgliedern, unter welchen sich ein Arbeitgeber und ein Versicherter befinden muß.

3. Zu den öffentlichen Beamten gehören sowohl die unmittelbaren wie die mittelbaren, also Staats- wie Kommunalbeamte; eine weitere Qualifikation verlangt das Gesetz von dem Vorsitzenden nicht, es kann ebensowohl ein richterlicher wie ein Verwaltungsbeamter zum Vorsitzenden des Schiedsgerichtes bestellt werden. Hierbei mag erwähnt werden, daß die bei der Organisation der Schiedsgerichte der Berufsgenossen-

schaften übliche Praxis, zu Vorsitzenden geeignete Mitglieder der oberen Gerichte (Land- und Oberlandesgerichte) zu bestellen, bei Ausführung des gegenwärtigen Gesetzes besondere Nachahmung verdient, da die Schiedsgerichte der Berufsgenossenschaften Gelegenheit haben, in Ausübung ihrer Thätigkeit zu Fragen des Privatrechtes Stellung zu nehmen, zu deren Entscheidung im Allgemeinen der Richter geeigneter ist als der Verwaltungsbeamte.

Nur solche Beamte können Vorsitzende werden, die sich noch im Dienste befinden, nicht auch in den Ruhestand versetzte. Die Rechtsanwaltschaft und das Notariat gelten zwar als öffentliche Aemter im Sinne des Strafgesetzbuches, vgl. St.G.B. § 33, Rechtsanwälte und Notare sind aber gleichwohl keine öffentliche Beamten, können also zu Vorsitzenden der Schiedsgerichte nicht ernannt werden.

4. Der Stellvertreter des Vorsitzenden kann ebenfalls nur aus der Zahl der öffentlichen Beamten entnommen werden.

5. Die Anzahl der Beisitzer bestimmt, wie erwähnt, das Statut; letzteres kann auch Anordnungen über die Reihenfolge enthalten, in welcher die Beisitzer zu den Sitzungen des Schiedsgerichtes einzuberufen sind, sofern nicht dieser Punkt durch die das Verfahren im Einzelnen regelnde kaiserliche Verordnung geordnet werden wird.

6. Für die Vollziehung der Wahlen bilden die Ausschüsse der Versicherungsanstalten geeignete Wahlkörper; in ihnen sind die Arbeitgeber und die Arbeitnehmer durch Personen vertreten, welche der Hauptsache nach seitens der Vorstände der Krankenkassen gewählt wurden, und diese sind ihrerseits aus direkten Wahlen der Betheiligten hervorgegangen; der Ausschuß entsteht somit aus den direkten Urwahlen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer und erscheint demgemäß zur Vollziehung weiterer Wahlen für die Versicherungsanstalt besonders berufen.

7. Der Grundsatz der Parität ist auch hier durchgeführt.

8. Wie in den Krankenkassenvorständen werden auch in den Ausschüssen die Arbeitgeber und Arbeitnehmer für die Wahlen getrennt, diese und jene haben die Wahl für sich allein zu vollziehen. Einer besondern seitens der Behörde zu erlassenden Wahlordnung bedarf es dagegen nicht, ebenso wie bei der Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrathes sind die Modalitäten der Wahl der Beschlußfassung des Ausschusses selbst überlassen. Ueber die Befugniß der unteren Verwaltungsbehörde, falls eine Wahl nicht zu Stande kommt, geeignete Personen zu Beisitzern zu ernennen vgl. § 73 Absatz 4, über die gegen renitente Beisitzer in Anwendung zu bringenden Zwangsmaßregeln vgl. bezüglich der Arbeitgeber § 60, bezüglich der Arbeitnehmer § 73 Absatz 3.

9. Die Beisitzer müssen sämmtlichen in § 50 aufgestellten Erfordernissen entsprechen; das Fehlen eines dieser Erfordernisse hindert einerseits die Fähigkeit einer Person, gewählt zu werden, anderseits beseitigt es die Möglichkeit, daß eine gewählte Person das Amt des Beisitzers noch weiter bekleide; wirkt eine Person, welche nach ihrer Wahl eines dieser Erfordernisse verlustig ging, bei einer Entscheidung mit, so ist das ganze Verfahren, auf welchem dieselbe beruht, nichtig und die betreffende Entscheidung wäre wegen nicht gehöriger Besetzung des erkennenden Schiedsgerichtes aufzuheben; vergl. Civilprozeßordnung § 542 Ziffer 1 und Entscheidung des R.-V.-A. vom 13. Februar 1888, Schmitz a. a. O. Bd. II S. 100, 101. „Gleichwie die ursprüngliche Nichtwählbarkeit einer Person zum Schiedsgerichtsbeisitzer den dennoch Gewählten an der wirksamen Ausübung seines Amtes hindert, ebenso zieht der spätere Wegfall der Voraussetzungen zur Wählbarkeit die Unfähigkeit des Betreffenden zur Fortführung dieses Amtes von Rechtswegen nach sich." Ebenso Entscheidung vom 19. November 1888, Schmitz a. a. O. Bd. II S. 101 und die a. a. O. Bd. II S. 108 angeführte Entscheidung ohne Datum. Ueber die Einflußlosigkeit einer vorübergehenden Arbeitslosigkeit auf die Fähigkeit des aus den Arbeitnehmern gewählten Beisitzers, das Amt weiter zu bekleiden, vgl. die Bemerkungen zu § 60 und die bei Schmitz a. a. O. Bd. II S. 108 angezogene Entscheidung des R.-V.-A. ohne Datum (Bescheid Nr. 692).

10. Die Schiedsgerichtsbeisitzer werden für dieselbe Zeitdauer gewählt wie die Mitglieder des Ausschusses, doch kann sich ihre thatsächliche Dienstzeit auf eine längere Zeit als die fünf Jahre erstrecken, da im Interesse der Erledigung der den Schiedsgerichten zugewiesenen Geschäfte und um zu verhüten, daß zu irgend einer Zeit keine Beisitzer zur Verfügung wären, das Gesetz vorschreibt, daß sie auch nach Ablauf dieser Periode bis zu dem Tage des thatsächlichen Amtsantrittes ihrer Nachfolger das bekleidete Amt weiter zu versehen haben.

11. Die ausscheidenden Mitglieder können die Mitgliederwahl, auch wenn die gesetzlichen Ablehnungsgründe des § 60 Absatz 1 nicht vorliegen, ablehnen, jedoch nur für die Dauer einer Wahlperiode, vgl. § 60 Abs. 2, also nicht nur der unmittelbar sich anschließenden sondern auch einer späteren Wahlperiode. Die fünfjährige Frist wird nicht schon von dem Tage der Wahl, sondern dem Tage des thatsächlichen Amtsantrittes berechnet.

§ 72.

Name und Wohnort des Schiedsgerichtsvorsitzenden und seines Stellvertreters, sowie der Beisitzer sind von der Landes-Centralbehörde in dem zu deren amtlichen Veröffentlichungen bestimmten Blatte bekannt zu machen.

§ 73.

Der Vorsitzende und dessen Stellvertreter, sowie die Beisitzer sind auf die gewissenhafte Erfüllung der Obliegenheiten ihres Amtes eidlich zu verpflichten[1]).

Die Festsetzung der den Beisitzern zu gewährenden Vergütungen[2]) (§ 58), sowie der baaren Auslagen erfolgt durch den Vorsitzenden[3]).

Personen, welche die Wahl ohne zulässigen[4]) Grund ablehnen, oder sich der Ausübung ihres Amtes ohne hinreichende[5]) Entschuldigung entziehen, werden vom Vorsitzenden mit Geldstrafe bis zu fünfhundert Mark belegt.

Kommt eine Wahl nicht zu Stande oder verweigern die Gewählten ihre Dienstleistung[6]), so hat, so lange und soweit dieß der Fall ist, die untere Verwaltungsbehörde[7]), in deren Bezirk der Sitz des Schiedsgerichtes belegen ist, die Beisitzer aus der Zahl der Arbeitgeber bezw. Versicherten zu ernennen[8]).

1. Der in dem Gesetze erwähnten Kaiserlichen Verordnung über die Regelung des Verfahrens bei den Schiedsgerichten ist der Erlaß der näheren Bestimmung über die Beeidigung des Vorsitzenden, seines Stellvertreters und der Beisitzer vorbehalten worden. Nach § 1 der für den Bereich der Schiedsgerichte der Berufsgenossenschaften ergangenen Kaiserlichen Verordnung vom 2. November 1885, dem sich die für das gegenwärtige Gesetz zu erlassende Vorschrift wohl anschließen wird, erfolgt die Beeidigung des Vorsitzenden und dessen Stellvertreters durch einen Beauftragten der Landes-Centralbehörde, die der Beisitzer und deren Stellvertreter dagegen durch den Vorsitzenden; die Beeidigung dieser erfolgt bei ihrer ersten Dienstleistung in öffentlicher Sitzung und gilt für die ganze Dauer der Wahlperiode; im Uebrigen gelten für die Beeidigung die Vorschriften in § 51 des Gerichtsverfassungsgesetzes. In Berücksichtigung dieser hat das Reichsversicherungsamt durch Bescheid vom 3. Aug. 1888, Schmitz a. a. O. II S. 108, ausgesprochen, daß die Beeidigung der Beisitzer in der Weise erfolgen könne, daß der Vorsitzende des Schiedsgerichtes an die zu Beeidigenden bei ihrer ersten Dienstleistung

die Worte richtet: „Sie schwören, bei Gott dem Allmächtigen und Allwissenden, die Pflichten eines Schiedsgerichtsbeisitzers getreulich zu erfüllen und Ihre Stimme nach bestem Wissen und Gewissen abzugeben", und jeder von den Beisitzern einzeln die Worte spricht: „ich schwöre es, so wahr mir Gott helfe".

2. Nach § 58 werden die Sätze, auf Grund welcher die den Vertretern der Arbeitgeber und Arbeiter zu gewährenden Vergütungen festgesetzt werden, durch das Statut der Versicherungsanstalt bestimmt.

3. Das Gesetz enthält keine ausdrückliche Bestimmung darüber, ob und inwieweit gegen die Festsetzung des Vorsitzenden ein Rechtsmittel zulässig ist, gleichwohl ist mit dem Reichs-Versicherungsamte anzunehmen, daß gegen die Festsetzung die Einlegung der Beschwerde an das Reichs-Versicherungsamt statthaft ist, welche durch die Vermittlung des Vorsitzenden des Schiedsgerichtes bei dem Reichs-Versicherungsamte einzureichen ist; Entsch. des R.-V.-A. vom 8. Okt. 1886, Schmitz a. a. O. I S. 194. Das R.-V.-A. spricht in diesem Erkenntniß die Ansicht aus, daß die Beschwerde nicht nur jedem der Beisitzer, sondern auch der Genossenschaft als solcher zustehe; der analogen Anwendung dieses Grundsatzes auf das gegenwärtige Gesetz steht nichts im Wege, so daß also auch die Versicherungsanstalt gegen die Festsetzung den Beschwerdeweg betreten kann.

4. Die von dem Gesetze zugelassenen Ablehnungsgründe sind in § 60 näher angegeben.

5. Welche Entschuldigung als eine hinreichende zu erachten ist, entscheidet der Vorsitzende des Schiedsgerichtes nach freiem Ermessen; die Bewidmung desselben mit der Strafbefugniß gegen ungehorsame Beisitzer rechtfertigt sich durch die Erwägung, daß ein schnelles Einschreiten gegen den Ungehorsam unter Umständen geboten ist; zu einem solchen ist aber insbesondere der Beamte geeignet und im Stande, welcher die gesammten Angelegenheiten des Schiedsgerichtes leitet, während durch Anrufung einer außerhalb der Gesammtorganisation stehenden Behörde, etwa der höheren Verwaltungsbehörde oder des Vorstandes der Versicherungsanstalt, die Erledigung der Sache ohne Noth verzögert worden wäre. Die Beitreibung der erkannten Geldstrafe, welche in die Kasse der Versicherungsanstalt fließt, erfolgt nicht in Gemäßheit des § 495 der Strafprozeßordnung bezw. nach den Bestimmungen der Civilprozeßordnung über die Vollstreckung der Urtheile der Civilgerichte, sondern wie diejenige rückständiger Gemeindeabgaben; vgl. § 137.

6. Das Gesetz mußte auch den Fall in's Auge fassen, daß die Zwangsmaßregeln nicht den erwarteten Erfolg haben und deßhalb dafür Sorge tragen, daß auch unter dieser Voraussetzung das Schiedsgericht in

der gehörigen Weise funktionirt; dieß war aber nur dadurch zu erreichen, daß man der zuständigen Behörde wie bei der Unfallversicherung das Recht verlieh, die renitenten Personen durch andere ersetzen zu lassen.

7. Ueber untere Verwaltungsbehörde vgl. § 138.

8. Bei der Ernennung kann sich die untere Verwaltungsbehörde nur an solche Personen halten, welche dem Inhalte der in § 60 aufgestellten Bedingungen entsprechen, welche also gegebenen Falles zu Vertretern der Arbeiter bezw. der Arbeitgeber hätten gewählt werden können.

§ 74.[1])

Der Vorsitzende[2]) beruft das Schiedsgericht und leitet die Verhandlungen desselben. Durch das Statut können über die Reihenfolge[3]), in welcher die Beisitzer zu den Verhandlungen zuzuziehen sind, Bestimmungen getroffen werden.

Das Schiedsgericht ist befugt, Zeugen und Sachverständige, auch eidlich, zu vernehmen[4]).

Das Schiedsgericht entscheidet in der Besetzung[5]) von drei Mitgliedern, unter denen sich ein Arbeitgeber und ein Versicherter befinden muß.

Die Entscheidungen des Schiedsgerichts erfolgen nach Stimmenmehrheit.

Im Uebrigen wird das Verfahren vor dem Schiedsgerichte durch Kaiserliche Verordnung mit Zustimmung des Bundesrathes geregelt.

Die Kosten[6]) des Schiedsgerichts, sowie die Kosten des Verfahrens vor demselben trägt die Versicherungsanstalt. Das Schiedsgericht ist jedoch befugt, den Betheiligten solche Kosten des Verfahrens zur Last zu legen, welche durch unbegründete Beweisanträge[7]) derselben veranlaßt worden sind[8]).

Dem Vorsitzenden des Schiedsgerichts und dessen Stellvertreter darf eine Vergütung[9]) von der Versicherungsanstalt nicht gewährt werden.

1. Die Regelung des Verfahrens vor den Schiedsgerichten in seinen Einzelheiten ist dem Erlaß einer Kaiserlichen Verordnung vorbehalten worden, das Gesetz hat aber, wie auch die ihm vorausgegangenen sozialpolitischen Gesetze, es für nothwendig erachtet, die Hauptgrundsätze, welche für das Verfahren und seine Ordnung maßgebend sind, selbst auszusprechen.

2. Ueber die Stellung, welche der Vorsitzende eines Schiedsgerichts gegenüber dem Schiedsgerichte einnimmt und seine Prozeßdirektionsgewalt

spricht sich ein Rundschreiben des R.-V.-A. vom 2. Juli 1887, Schmitz a. a. O. II S. 102, 103, dahin aus: „Auch die Stellung der Schiedsgerichtsvorsitzenden, soweit die Vorbereitung einer im schiedsgerichtlichen Verfahren zu treffenden Entscheidung in Frage steht, vermag das Reichs-Versicherungsamt nicht als derart eingeengt anzusehen, wie dieß von mehreren Seiten geschehen ist; die selbständige Vornahme prozeßleitender und die schiedsgerichtliche Entscheidung zweckmäßig vorbereitender Handlungen durch den Vorsitzenden ist nicht schon deswegen ausgeschlossen, weil diese Handlungen in der Verordnung nicht einzeln besondere Erwähnung gefunden haben, insbesondere hält das Reichs-Versicherungsamt es nicht für unzulässig, daß der Vorsitzende bereits vor der ersten mündlichen Verhandlung, um diese geeignet vorzubereiten, von Behörden ebenso wie von Genossenschaftsorganen die ihm erforderlich erscheinenden Akten, Urkunden und Auskünfte jeder Art einzieht, wodurch dem Schiedsgerichte selbst in keiner Weise in der Entschließung darüber vorgegriffen wird, ob es überhaupt das eine oder das andere Beweismittel benützen und eventuell welchen sachlichen Werth es demselben beimessen will.“ Das R.-V.-A. nimmt in der weiteren Ausführung seines Schreibens für den Vorsitzenden die Befugniß in Anspruch, die von den Parteien benannten Zeugen und Sachverständigen schon zur ersten mündlichen Verhandlung, also ohne vorgängigen dießbezüglichen Beweisbeschluß des Schiedsgerichts selbst vorzuladen.

3. Wenn das Statut keine Bestimmungen darüber enthält, in welcher Reihe die gewählten Beisitzer zu den Sitzungen der Schiedsgerichte einzuberufen sind, so hat der Vorsitzende die erforderlichen Anordnungen hierüber zu treffen.

4. Die Befugniß zur Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen ist, wie die Befugniß zur Anordnung einer Beweisaufnahme überhaupt, nicht von einem vorgängigen Antrage der Parteien abhängig, vielmehr kann das Schiedsgericht auch Zeugen und Sachverständige vernehmen, welche von den Parteien nicht benannt worden sind; das R.-V.-A., welches in dem soeben angeführten Rundschreiben diese Ansicht gebilligt hat, macht dafür folgende Erwägungen geltend: „Es darf nicht außer Acht gelassen werden, daß das schiedsgerichtliche Verfahren, bestimmt zur Entscheidung über die nicht nach privatrechtlichen Gesichtspunkten zu beurtheilenden, sondern aus einer sozialpolitischen Fürsorgepflicht entspringenden und durch das Gesetz mit öffentlich rechtlicher Natur und Gewähr ausgestatteten Unfallentschädigungsansprüche, auf Ergründung materieller Wahrheit abzielt und daher nicht bloß auf freier Würdigung des von den Parteien beschafften Beweismaterials sondern auch auf dem

Rechte und der Pflicht freiester Berücksichtigung alles dessen beruht, was zur thatsächlichen Aufklärung dienlich ist. Den Schiedsgerichten bezw. ihren Vorsitzenden ist ein weiter Spielraum gelassen, innerhalb dessen die Betheiligten nach eigenem Ermessen die mannigfachen, durch keinerlei Vorschriften ungangbar gemachten Wege zu wählen haben, welche zu einer sachgemäßen Entscheidung führen; weder in dem Gesetze noch in der Verordnung ist von dem Beweis durch Urkunden, Zeugnisse, behördliche Auskunftsertheilung ausdrücklich die Rede und doch wird nicht daran gezweifelt werden dürfen, daß im schiedsgerichtlichen Verfahren die Benutzung aller dieser Mittel zur thunlichsten Herstellung materieller Wahrheit möglich und unter Umständen geboten ist."

5. Die Nichtbeachtung der Vorschrift über die Besetzung der Schiedsgerichte zieht die Aufhebung der Entscheidung nach sich, welche das betreffende Gericht erlassen hat; Entsch. des R.-V.-A. vom 13. Februar 1888, Schmitz a. a. O. II S. 100.

6. Auch das gegenwärtige Gesetz hat an dem Grundsatze, daß das Verfahren vor dem Schiedsgerichte für den sein Recht suchenden Versicherten nicht mit Kosten verknüpft sein darf, im Interesse der Versicherten festgehalten; die Anwendung dieses Grundsatzes darf jedoch, wie die Motive bemerken, nicht zu Mißbräuchen führen; es liegt sowohl im Interesse der ganzen Einrichtung, wie auch insbesondere im finanziellen Interesse der zu den Kosten der Versicherungsanstalt beitragenden Versicherten, daß das Verfahren durch die den Antragstellern eingeräumte Wohlthat der Kostenfreiheit nicht ungebührlich verzögert oder vertheuert werde; der Versicherte ist in der Regel in der Lage, sich darüber zu vergewissern, ob die Erhebung der von ihm beantragten Beweise zur Unterstützung seiner Ansprüche dienen kann, der Gerichtshof dagegen kann einen solchen Ueberblick über die Zweckmäßigkeit des angetretenen Beweises von vornherein nicht ohne Weiteres gewinnen und ist häufig genöthigt, den Beweis in vollem Umfange zu erheben. Ergiebt sich demnächst, daß der Beweisantrag ein völlig verfehlter, unnöthiger oder gar frivoler war, so ist es nur billig, wenn auf solche verfehlte Beweisanträge die Wohlthat der Kostenfreiheit nicht ohne Weiteres erstreckt wird. Aus diesem Grunde giebt das Gesetz dem Schiedsgerichte die Befugniß, dem Betheiligten solche Kosten des Verfahrens zur Last zu legen, welche durch unbegründete Beweisanträge desselben veranlaßt worden sind. Eine Nöthigung, diese Kostentragung auszusprechen, legt der Entwurf dem Schiedsgerichte nicht auf, das Gericht muß vielmehr bei Ausübung der in Rede stehenden Befugniß die Verhältnisse des einzelnen Falles sorgfältig prüfen; dasselbe wird von einer Auferlegung der Kosten absehen,

wenn die Sachlage es wahrscheinlich macht, daß der Versicherte einen Nutzen von derartigen Beweisanträgen in der That erwartet hat und erwarten konnte, wenngleich der Erfolg seinen Erwartungen nicht entsprochen hat.

Die Kosten, welche nach Absatz 6 seitens der Versicherungsanstalt zu tragen sind, umfassen alle Aufwendungen und Ausgaben, welche durch die Gerichtshaltung und das Verfahren vor dem Schiedsgerichte entstehen, also beispielsweise nicht nur die Ausgaben für Zeugen und Sachverständige, sondern auch für Beleuchtung und Erwärmung des Lokals, in dem das Schiedsgericht tagt u. dgl. m. Das Gesetz enthält keine Bestimmung darüber, ob und in welchem Umfange die unterliegende Partei die der obsiegenden in dem Verfahren vor den Schiedsgerichten erwachsenen Kosten insbesondere die durch eine Vertretung vor demselben entstandenen Kosten zu tragen hat; die Verordnung über das Verfahren vor den Schiedsgerichten wird auch diesen Punkt zu regeln haben. Das R.-V.-A. hat in konstanter Rechtsprechung angenommen, daß die Gebührenordnung für Rechtsanwälte auf die Vertretung der Parteien in dem Verfahren vor den Schiedsgerichten durch Rechtsanwälte keine Anwendung finde, vielmehr in jedem einzelnen Falle nach der von dem Anwalt zweckentsprechend verwendeten Zeit und nach freiem Ermessen der Betrag seiner Gebühren festzusetzen sei, wobei gegen die Anwendung der Sätze der Gebührenordnung im Allgemeinen schon der Umstand spreche, daß die Thätigkeit der Anwälte im schiedsgerichtlichen Verfahren durchweg nicht von Belang zu sein brauche; Entscheidung von 26. Mai 1887, Schmitz a. a. O. I S. 209, vom 14. Mai 1888, Schmitz a. a. O. II S. 118; ferner Entsch. vom 26. Mai 1887, 7. Juni 1887, 27. September 1887, 25. Okt. 1887, 28. Okt. 1887, 17. Nov. 1887, 21. November 1887, deren wichtigste Gründe bei Walter, die Gebührenordnung für Rechtsanwälte (2. Aufl. Berlin, Siemenroth & Worms 1889) S. 33 bis 38 abgedruckt sind. In der Entscheidung vom 14. Mai 1888 sind die Gründe, welche das R.-V.-A. zu dieser Rechtsprechung veranlaßt haben, mit besonderer Schärfe präzisirt worden; es heißt daselbst u. A.: „Gegen die Anwendung der Gebührenordnung spricht auch der Umstand, daß das von Amtswegen durchzuführende Verfahren von den Schiedsgerichten und dem Reichs-Versicherungsamt von Grund aus verschieden ist von demjenigen vor den ordentlichen bürgerlichen Gerichten. Während dementsprechend in dem Verfahren nach der Civilprozeßordnung der Anwalt einer Partei fast vollständig deren Rolle durchführt und sich nach diesem Gesichtspunkte die Vergütung für seine Mühewaltung nach Maßgabe der Gebührenordnung bemißt, wird in dem Verfahren vor den

Schiedsgerichten und dem Reichs-Versicherungsamte in der Rekursinstanz eine Vertretung der Partei durch einen Anwalt nicht entfernt dieselbe Bedeutung beanspruchen können und deshalb auch immerhin eine Ausnahme bilden. Die Durchführung des Verfahrens, welche nach der Civilprozeßordnung von Anfang bis zu Ende dem Betreiben der Parteien bezw. ihrer Vertreter überlassen ist, erfolgt vor den zuletzt genannten Behörden lediglich durch diese selbst einschließlich der Zustellung der Urtheile, welche letztere unter Uebergehung des bestellten Vertreters rechtswirksam an die Partei selbst erfolgen kann. Sonach ist die Stellung des Anwalts im schiedsgerichtlichen und Rekursverfahren, wenn dessen Zuziehung in besonders schwierigen Fällen erforderlich erscheint, eine von der Stellung des Anwalts im Verfahren vor den ordentlichen Gerichten durchaus verschiedene." Die Gründe, welche Walter a. a. O. S. 39—41 geltend macht, um darzuthun, daß diese Anschauung des R.-V.-A. rechtlich eine irrige und unzutreffende sei, vermögen wir nicht als beweiskräftig anzuerkennen, halten vielmehr die Rechtsprechung der genannten Behörde als durchaus mit dem geltenden Rechte im Einklang stehend; da die Verordnung über das Verfahren vor den Schiedsgerichten der Versicherungsanstalten in Ansehung dieses Punktes von dem Inhalte der Verordnung vom 2. November 1885 zweifellos nicht abweichen wird, so behält die charakterisirte Rechtsprechung auch für das Geltungsgebiet des vorliegenden Gesetzes ihre Bedeutung. Was dagegen die Frage anlangt, in welchen Fällen die Vertretung der Parteien durch einen Rechtsanwalt überhaupt als erforderlich zu erachten ist, so vermögen wir der Auffassung, welche dießbezüglich sowohl seitens des Reichs-Versicherungsamtes wie auch der Mehrheit der Schiedsgerichte der Berufsgenossenschaften ausgesprochen wurde, nicht beizutreten, und bei der Bedeutung, welche die richtige Entscheidung derselben für die praktische Anwendung des Gesetzes besitzt, ist es sachlich gerechtfertigt, hierauf des Näheren einzugehen.

Nach Ansicht des R.-V.-A. liegt es nicht in der Absicht der Gesetzgebung, die Vertretung der versicherten Personen in dem Verfahren vor den Schiedsgerichten zur Regel werden zu lassen und demgemäß sei die Zubilligung der Kosten, welche durch die Zuziehung eines Rechtsanwaltes entstanden sind, nur durch besondere rechtliche Schwierigkeiten in Ausnahmefällen zu rechtfertigen; vgl. Entsch. vom 17. November 1887, Walter a. a. O. S. 36 und das ebenda zitirte Erkenntniß des Schiedsgerichtes der Knappschaftsberufsgenossenschaft der 4. Sektion zu Halle vom 28. April 1887.

Wir halten diese Rechtsanschauung für unrichtig und glauben, daß sie in ihren praktischen Konsequenzen mit erheblichen Nachtheilen für die

Versicherten verbunden ist, und diese Bemerkung gilt für das Gebiet des gegenwärtigen Gesetzes noch in weit höherem Grade als für die Unfallversicherungsgesetzgebung; ist es schon bei der Anwendung dieser für den Versicherten sehr schwer, seine Interessen vor dem erkennenden Schiedsgerichte ohne Hülfe eines Rechtsbeistandes in ausreichender Weise wahrzunehmen, auch wenn es sich nicht um die Erörterung streitiger Rechtsfragen handelt, so ist die Schwierigkeit bei der Anwendung des Invaliditätsgesetzes noch eine viel erheblichere, und es dürfte bei objektiver Würdigung der thatsächlichen Verhältnisse kaum bestritten werden können, daß der Versicherte in sehr vielen Fällen auch nicht entfernt im Stande ist, sein Recht vor dem Schiedsgerichte so zu vertreten, wie es sein Interesse erheischt. Es ist aber ein Mißverhältniß und widerspricht dem Grundsatze der gleichheitlichen Stellung der Parteien, welcher für das Verfahren vor dem Schiedsgerichte ebenso maßgebend sein muß, wie für jedes andere Verfahren, wenn die Versicherungsanstalt durch einen hierfür besonders geeigneten und befähigten Beamten sich vertreten läßt, während ihr Gegner, der Versicherte, sich allein auf seine eigenen zumeist unzureichenden Kräfte und Fähigkeiten angewiesen sieht; mit der Zeit wird sich wohl die Gesetzgebung veranlaßt sehen, für eine bessere, vielleicht für eine ständige Vertretung der Versicherten vor den Schiedsgerichten Sorge zu tragen, bis dahin wird aber die Gesetzesauslegung volle Veranlassung haben, sich davor zu hüten, bei der Beurtheilung der Frage, ob die Vertretung des Versicherten durch einen Rechtsanwalt im gegebenen Falle geboten bezw. erforderlich war, einen einseitigen allzu rigorosen Maßstab anzulegen und demgemäß die Vertretung als Ausnahme, das Gegentheil aber als Regel zu betrachten; eine solche Rechtsübung wäre mit einer Uebertreibung des Satzes Judge is the best counsel gleichbedeutend, welche von schädlichen Konsequenzen begleitet sein müßte.

7. Aus der in der vorhergehenden Anmerkung mitgetheilten Aeußerung der Motive ergiebt sich klar, welchen Begriff das Gesetz mit dem Ausdruck „unbegründete Beweisanträge" verbunden wissen will; es können darunter nur diejenigen Anträge verstanden werden, von welchen der Versicherte bei Anwendung der gebotenen Aufmerksamkeit voraussehen mußte, oder voraussehen konnte, daß sie für die Entscheidung des Streitfalles bedeutungslos sein würden; ist dieß nicht der Fall, konnte der Versicherte nach Maßgabe seiner Bildungsstufe und seines Urtheilsvermögens annehmen, daß die Erhebung des beantragten Beweises auf die Entscheidung der Sache irgend welchen Einfluß ausüben werde, so wäre es nicht gerechtfertigt, ihn mit den hierdurch entstandenen Kosten zu belasten. Hiernach wird der Hauptsache nach nur in solchen Fällen

von einer Belastung des Versicherten mit den durch einen Beweisantrag verursachten Kosten die Rede sein können, in welchen es sich um Anträge handelt, die sich als frivol charakterisiren lassen. Bei der Entscheidung über diese Frage wird das Schiedsgericht nicht umhin können, dem Umstande in geeignetem Maße Rechnung zu tragen, daß der Versicherte vermöge seines Bildungsgrades oft nicht im Stande ist, die gänzliche Irrelevanz eines von ihm beantragten Beweises einzusehen, welcher sich für den mit dem Gesetze Vertrauten von vornherein als durchaus unbegründet darstellt.

8. Will die eine oder andere Partei die Festsetzung bezw. Erstattung der in dem Verfahren vor den Schiedsgerichten erwachsenen Kosten ausgesprochen wissen, so muß sie einen hierauf bezüglichen Antrag stellen. Von Amtswegen hat das Schiedsgericht eine solche Entscheidung nicht zu erlassen; vgl. Entscheidung des R.-V.-A. vom 7. Januar 1887, Schmitz a. a. O. I S. 207; dieß gilt auch bezüglich der entstandenen außergerichtlichen Kosten; Entsch. des R.-V.-A. vom 31. Januar 1887, Schmitz a. a. O. I S. 208. Was die damit in Zusammenhang stehende Frage anlangt, durch wen die Festsetzung des zu erstattenden Kostenbetrages zu erfolgen hat, so hat sich das R.-V.-A. durch Entsch. vom 2. Oktober 1887, Schmitz a. a. O. I S. 209, 210, dahin ausgesprochen, daß die analoge Anwendung der Bestimmung des § 98 der Civilprozeßordnung ausgeschlossen sei, die Festsetzung vielmehr durch diejenige Instanz, welche in der Sache selbst entschieden hat, erfolgen müsse; diese Instanz kann jedoch aus praktischen Gründen die Festsetzung des Betrages einer nachträglichen Entscheidung vorbehalten, bezw. der Verfügung des Vorsitzenden überlassen. Ist der Antrag auf Kostenerstattung und Kostenfestsetzung in dem Verfahren vor dem Schiedsgerichte nicht gestellt worden, so kann derselbe in der Rechtsmittelinstanz nicht mehr nachgeholt werden.

9. Der Absatz 7 steht nur einer von der Versicherungsanstalt dem Vorsitzenden und dem Stellvertreter gewährten Vergütung im Wege, dagegen hindert er nicht, diesen Personen für die Bekleidung des Vorsitzes des Schiedsgerichtes eine Vergütung aus Staats- oder Kommunalmitteln für ihre Mühewaltung zu bewilligen.

IV. Verfahren.

Feststellung der Rente.

§ 75.[1])

Personen, welche den Anspruch auf Bewilligung einer Invaliden- oder Altersrente erheben, haben diesen Anspruch bei

der für ihren Wohnort zuständigen unteren Verwaltungsbehörde[2]) anzumelden[3]). Der Anmeldung sind die Quittungskarte[4]) sowie die sonstigen zur Begründung des Anspruchs dienenden Beweisstücke[5]) beizufügen. Handelt es sich um Bewilligung einer Invalidenrente, so hat die untere Verwaltungsbehörde die für den Wohnort des Antragstellers zuständigen Vertrauensmänner[6]) zu hören[7]) und dem Vorstande derjenigen im § 48 Absatz 2 bezeichneten Krankenkasse[8]) u. s. w., welcher der Antragsteller angehört, Gelegenheit zu geben, sich binnen einer angemessenen Frist über den Antrag zu äußern[9]). Die untere Verwaltungsbehörde hat den Antrag unter Anschluß der beigebrachten Urkunden und entstandenen Verhandlungen mit ihrer gutachtlichen Aeußerung[10]) dem Vorstande derjenigen[11]) Versicherungsanstalt zu übersenden, an welche ausweislich der Quittungskarte zuletzt Beiträge entrichtet worden waren.

Der Vorstand[12]) der Versicherungsanstalt hat den Antrag zu prüfen[13]) und, sofern der Antrag nicht ohne Weiteres abzuweisen ist, die früheren Quittungskarten einzufordern[14]) (§ 107). Erscheinen die beigebrachten Beweisstücke zur Abgabe einer Entscheidung nicht ausreichend, so sind weitere Erhebungen zu veranlassen. Die Kosten derselben fallen der Versicherungsanstalt zur Last.

Wird der angemeldete Anspruch anerkannt[15]), so ist die Höhe der Rente sofort festzustellen. Dem Empfangsberechtigten[16]) ist sodann ein schriftlicher Bescheid zu ertheilen, aus welchem die Art der Berechnung der Rente zu ersehen ist. Abschrift des Bescheides ist dem Staatskommissar (§ 63) zuzustellen.

Wird der angemeldete Anspruch nicht anerkannt[17]), so ist derselbe durch schriftlichen, mit Gründen versehenen Bescheid abzulehnen.

1. Bei Normirung der für das Verfahren bezüglich der Feststellung einer Rente geltenden Vorschriften ist das Gesetz wie schon der Entwurf von dem Gedanken geleitet gewesen, die thunlichste Einfachheit anzustreben; dieserhalb wurde es für angemessen erachtet, bei der Einleitung des Verfahrens die untere Verwaltungsbehörde als die überall vorhandene und am leichtesten zugängliche Geschäftsstelle mitwirken zu lassen. Sowohl in der Kommissions- wie in der Plenarberathung war der vorstehende Paragraph Gegenstand lebhafter Erörterungen, die sich nach verschiedenen Richtungen bewegten. Einerseits wollte man eine stärkere Heranziehung der Betheiligten gesichert wissen, war aber darüber ver-

schiedener Ansicht, in welcher Weise dieser durchweg als richtig anerkannte Gedanke in dem Gesetze seinen Ausdruck finden sollte; nach langen Debatten einigte man sich über den Vorschlag, die in dem Bezirke des Antragstellers befindlichen Vertrauensmänner über den Antrag und Anspruch zu hören. Nicht minder umfangreiche Debatten betrafen die gutachtliche Aeußerung, welche der Entwurf der unteren Verwaltungsbehörde zuwies; man behauptete, daß dieselbe nicht nur entbehrlich, sondern für die Arbeiter geradezu bedenklich sei, die untere Verwaltungsbehörde sei meistens nicht in der Lage, die Sache richtig zu beurtheilen; sie werde sich auf die Berichte der unteren Polizeiorgane stützen, die häufig genug der Objektivität entbehrten, welche doch dringend gewünscht werden müsse. In erster Lesung ertheilte die Kommission einem Antrage ihre Zustimmung, wonach durch Statut bestimmt werden könne, daß die genannte Behörde das Gutachten nach vorheriger Zuziehung eines Bezirksausschusses von Vertrauensmännern abzugeben habe; dieser Bezirksausschuß sollte in gleicher Zahl aus den Vertretern der Arbeitgeber und der Versicherten bestehen, und es sollte ferner zulässig sein, zu seinen Berathungen den Vorstand der Gemeinde, zu welcher die Versicherten gehörten, wie auch den Bezirksarzt zuzuziehen; in zweiter Lesung wurde derselbe dagegen seitens der Kommission abgelehnt, und dasselbe Schicksal hatte der in der zweiten Plenarberathung eingebrachte Antrag, welcher die obligatorische Zuziehung des Bezirksausschusses zum Gegenstand hatte. Auch die Anträge, die gutachtliche Aeußerung der Verwaltungsbehörde zu streichen, hatten ebensowenig einen Erfolg, wie der Antrag, eine Bestimmung aufzunehmen, wonach die Anerkennung des Anspruchs auf Invalidenrente auch unter vorläufiger Beschränkung auf eine bestimmte Zeit, jedoch höchstens auf zwei Jahre erfolgen könnte, so daß im Ganzen an dem Inhalte, welchen der Paragraph nach dem Entwurfe hatte, nur wenig geändert wurde.

2. Die Landes-Centralbehörde bestimmt, welche Behörde als untere Verwaltungsbehörde im Sinne dieses Gesetzes anzusehen, bezw. mit den Funktionen derselben betraut ist.

3. Die Anmeldung kann sowohl schriftlich wie mündlich geschehen, eine besondere Form ist dabei nicht zu beachten; selbstverständlich wird aber, falls der Anspruch nur mündlich angemeldet wird, die Verwaltungsbehörde eine schriftliche Beurkundung desselben vornehmen müssen, damit sowohl über die Thatsache an sich wie auch den Tag, an welchem der Anspruch angemeldet wurde, ein Zweifel nicht besteht.

4. Ueber die Quittungskarte vgl. § 101 u. ff.; aus derselben ist sofort ersichtlich, zu welcher Versicherungsanstalt der Versicherte zuletzt Bei-

träge entrichtet hat und welche demgemäß zur Feststellung der Rente zuständig ist.

5. Die Beweisstücke, welche behufs Begründung des Rentenanspruchs beigebracht werden müssen, sind in den einzelnen Fällen verschiedene; derjenige, welcher die Altersrente begehrt, muß nachweisen, daß er das siebzigste Lebensjahr vollendet hat; bei dem Anspruch auf Invalidenrente wird ein ärztliches Zeugniß über die Erwerbsunfähigkeit, unter Umständen auch eine Bescheinigung darüber beizubringen sein, daß der Antragsteller nicht mehr im Stande ist, durch seine Thätigkeit den Betrag zu verdienen, welcher als Grenze für die Annahme der Erwerbsunfähigkeit von dem Gesetze betrachtet wird. Handelt es sich um die Gewährung einer Invalidenrente für die Dauer einer vorübergehenden Erwerbsunfähigkeit, so hat der Antragsteller auch nachzuweisen, daß er während der Dauer eines Jahres ununterbrochen in Folge von Krankheit seiner Erwerbsfähigkeit verlustig gegangen ist und zwar theils durch die von der Krankenkasse, welche ihn unterstützt hat, ausgestellten Bescheinigungen, theils durch ärztliche Zeugnisse. Weiter sind als Beweisstücke anzusehen die Bescheinigungen über die Dauer einer Krankheit, die Militärpapiere, aus welchen die Dauer des abgeleisteten Militärdienstes hervorgeht, die Bescheinigungen der Vorstände der besonderen Kasseneinrichtungen, welche die Beiträge nach einer andern Form erheben als die Versicherungsanstalten, über die Dauer der Kassenmitgliedschaft der betreffenden Personen und die Höhe des von ihnen bezogenen Lohnes wie auch über die Zugehörigkeit zu einer Krankenkasse; für die Uebergangszeit kommen als Beweisstücke die Bescheinigungen in Betracht, daß die Versicherten während der letzten fünf Jahre vor Eintritt der Erwerbsunfähigkeit in einem Arbeits- oder Dienstverhältniß während einer bestimmten Zeit gestanden haben, welches nach dem gegenwärtigen Gesetze die Versicherungspflicht begründet haben würde, bezw. die Bescheinigung, daß die zur Zeit des Inkrafttretens des Gesetzes mehr als 40 Jahre alten Versicherten während der dem Inkrafttreten unmittelbar vorangegangenen drei Kalenderjahre insgesammt mindestens 141 Wochen in einem nach diesem Gesetze die Versicherungspflicht begründenden Arbeits- oder Dienstverhältniß gestanden haben; vgl. § 156, 157.

6. Es sind seitens der unteren Verwaltungsbehörde die Vertrauensmänner des Bezirkes zu hören, in welchem der Wohnort des Antragstellers liegt. Das Gesetz hat keineswegs den Sinn, daß in jedem Orte sich Vertrauensmänner befinden müßten, es ist auch nicht erforderlich, daß von den den Versicherten angehörigen Vertrauensmännern nur ebensoviel gehört werden wie von den den Arbeitgebern angehörigen; ein in dritter

Plenarberathung des Reichstags gestellter Antrag, welcher eine Bestimmung dieses Inhaltes in das Gesetz aufgenommen wissen wollte, wurde nach längerer Berathung abgelehnt.

7. Ueber die Form der Anhörung enthält das Gesetz keinerlei Vorschrift, doch ergibt sich aus dem Umstande, daß der Paragraph in seinem weiteren Inhalte davon spricht, daß die entstandenen Verhandlungen eingesendet werden sollen, daß das Gesetz die schriftliche Aeußerung der Vertrauensmänner oder die Vernehmung derselben zu Protokoll in's Auge gefaßt hat, wie dieß auch bei der zweiten Plenarberathung im Reichstage seitens des Vertreters des Bundesrathes hervorgehoben wurde.

8. Nur die Vorstände der Orts-, Betriebs-, Bau- und Innungskrankenkassen, der Knappschafts- und Seemannskassen haben ein Recht darauf, von der unteren Verwaltungsbehörde zur Aeußerung aufgefordert zu werden, nicht auch die Vorstände der freien Hülfskassen; die während der Berathungen des Reichstages beantragte Gleichstellung der freien Hülfskassen in Ansehung dieses Punktes mit den übrigen Krankenkassen fand nicht den Beifall der Mehrheit der Versammlung; es wurde mit Recht gegen den Antrag eingewendet, daß die Vorstände der Krankenkassen nur deshalb gehört werden sollten, weil sie den Versicherten nahe ständen und deren Verhältnisse kennten, während doch dem Vorstande einer centralisirten freien Hülfskasse diese Kenntnisse durchaus abgehen.

9. Obligatorisch ist die Aeußerung des Vorstandes der Krankenkasse nur in dem Falle vorgeschrieben, wenn der Versicherte zur Zeit der Anmeldung des Anspruchs der Krankenkasse angehört; es ist jedoch der Verwaltungsbehörde gestattet, auch in Fällen, in welchen diese Voraussetzung nicht zutrifft, dem Vorstande der Krankenkasse, welcher jener früher angehört hat, Gelegenheit zur Aeußerung zu geben; unter Umständen wird dieß für die sachgemäße Behandlung des Anspruchs nicht ohne Nutzen sein. Bei der Bewilligung einer Altersrente fällt sowohl diese Aeußerung des Kassenvorstandes wie auch die Anhörung der Vertrauensmänner fort, eine nothwendige Folge des Umstandes, daß dieselbe nicht von dem Nachweise der Erwerbsunfähigkeit abhängig gemacht ist.

10. Die von der Verwaltungsbehörde über den Antrag abzugebende gutachtliche Aeußerung hat den Zweck, die Aufgabe der Instanz, welcher die Entscheidung über den Anspruch zugewiesen ist, zu erleichtern, und dieser Zweck wird für die Abfassung des Gutachtens und seinen Inhalt auch maßgebend sein müssen. Die Motive enthalten in dieser Hinsicht eine Bemerkung, welche seitens der Verwaltungsbehörden sehr wohl als Direktive bei der Ausarbeitung ihrer gutachtlichen Aeußerung wird benützt werden können. Sie erklären, es sei nicht die Absicht des Gesetzes,

die Verwaltungsbehörden zu schwierigen Untersuchungen über die Höhe der Renten und den damit unter Umständen verbundenen eingehenden Rechnungen zu veranlassen, wozu ihnen in der Regel schon die erforderlichen rechnerischen Hülfskräfte nicht zur Verfügung stünden, sondern dieselben sollten sich darauf beschränken, ihre Auffassung darüber kund zu geben, ob das für die Altersrente erforderliche Lebensalter erreicht oder das für die Invalidenrente erforderliche Maß dauernder Erwerbsunfähigkeit nachgewiesen ist, allenfalls auch darüber, ob den Vorschriften des Gesetzes über die Wartezeit genügt ist. Die Verwaltungsbehörden werden bei Abfassung ihres Gutachtens der größten Vor- und Umsicht sich zu befleißigen haben, sie werden sich nicht auf die Berichte und Mittheilungen der ihnen unterstellten Organe beschränken dürfen, sondern sich selbst von dem Stande der Sachlage und den maßgebenden Verhältnissen überzeugen müssen. Daß die Gutachten den Anforderungen der allerstrengsten Objektivität zu entsprechen haben und die Berücksichtigung aller anderweitigen Erwägungen als rein sachlicher durchaus fern zu halten ist, ist selbstverständlich, und die Verwaltungsbehörden haben umsomehr die Pflicht, dieß niemals außer Acht zu lassen, als einerseits man in manchen Kreisen sehr geneigt ist, eine dem Gesuche nicht günstige gutachtliche Aeußerung auf politische Motive zurückzuführen, anderseits aber der Durchführung des Gesetzes kein schlimmerer Feind erwachsen könnte, als das Mißtrauen, daß die Gutachten der Verwaltungsbehörden mit Rücksicht auf Erwägungen politischer Art abgegeben würden. Die Debatten, welche in Ansehung dieses Punktes im Reichstage gepflogen wurden, sind für die Art und Weise, in welcher die Gutachten abgefaßt werden müssen und namentlich für die Erwägungen und Gesichtspunkte, die dabei unter keinen Umständen berücksichtigt werden dürfen, sehr belehrend und verdienen seitens der Praxis die Beachtung im vollsten Maße.

11. Der Vorstand derjenigen Versicherungsanstalt, deren Marke sich auf der letzten Stelle der Quittungskarte befindet, erhält das Gutachten nebst den Beweisstücken und Verhandlungen; demselben steht auch die Entscheidung bezüglich der Gewährung der Rente zu.

12. Für die Zuweisung der Entscheidung über die geltend gemachten Rentenansprüche an ein Organ der Träger der Versicherung führen die Motive an, daß es sich für diese um die Uebernahme einer dauernden Last handle, an welcher zwar mehrere Versicherungsanstalten betheiligt sein könnten, deren Voraussetzungen aber unter allen Umständen von einem Organe der mitbetheiligten Träger der Versicherung geprüft werden müßten; „der Bildung eines besonderen gemeinsamen Organs aller betheiligten Versicherungsanstalten bedarf es zu diesem Zweck nicht, die

dadurch bedingte Erschwerung und Verwicklung der Organisation und des Verfahrens wird vielmehr vermieden werden können, wenn das Verfahren wegen Anerkennung des Rentenanspruchs und wegen Festsetzung der Höhe der Rente derjenigen Versicherungsanstalt übertragen wird, an welche die letzten Beiträge entrichtet worden sind. Diese Versicherungsanstalt wird dann freilich, sofern im Verlauf der Jahre an mehrere Versicherungsanstalten Beiträge entrichtet worden sind, auch über die Belastung der mitbetheiligten übrigen Versicherungsanstalten mit entscheiden. Indessen dürfte hieraus ein erhebliches Bedenken schon um deswillen nicht füglich abzuleiten sein, weil sämmtliche Versicherungsanstalten in gleicher Weise für einander einzutreten berufen sein können. Hieraus ergiebt sich eine Solidarität der verschiedenen Versicherungsanstalten, welche für die gewissenhafte Wahrnehmung der Interessen Aller, durch die in jedem Einzelfalle zur Entscheidung berufene Anstalt eine ausreichende Gewähr bieten dürfte. Außerdem gehört es zu den Obliegenheiten des Staatskommissars, bei den Verhandlungen über die Bewilligung von Renten die Interessen der mitbetheiligten Versicherungsanstalten nach Kräften wahrzunehmen. Uebrigens bleibt es den einzelnen Versicherungsanstalten unbenommen, in den dazu geeigneten Fällen eine vorherige Verständigung unter einander herbeizuführen. Mit Rücksicht auf die Bedeutung, welche die Anerkennung von Rentenansprüchen und die Festsetzung der Höhe von Renten für die Versicherungsanstalten hat, soll nach den Bestimmungen des Gesetzes immer nur der Vorstand der zuständigen Versicherungsanstalt über die erhobenen Ansprüche befinden. Denn einestheils handelt es sich hier um die wichtigste Entscheidung, welche überhaupt auf dem Gebiete der Alters- und Invalidenversicherung abzugeben ist, um eine Entscheidung, bei welcher gleichzeitig die Interessen des Reichs und anderer mitbetheiligter Versicherungsanstalten in Frage kommen. Entscheidungen von solcher Tragweite werden untergeordneten Instanzen, etwa den Vertrauensmännern, weder ganz noch auch nur zum Theil übertragen werden können; andererseits sind diese Entscheidungen auf Grund genauer und sorgfältiger Prüfung des vorliegenden thatsächlichen Materials abzugeben, sie beruhen wesentlich auf formaler Anwendung der gesetzlichen Bestimmungen und eignen sich daher ihrer Natur nach weit mehr für eine behördliche Instanz als für das freie Ermessen ehrenamtlicher Selbstverwaltungsorgane".

13. Die Prüfung des Vorstandes hat sich darauf zu erstrecken, ob nicht Gründe vorhanden sind, welche eine sofortige Abweisung des Antrags erheischen, oder ob zu der Einforderung der Quittungskarten geschritten werden kann. Eine sofortige Abweisung des Antrags ist in

verschiedenen Fällen möglich, z. B. bei der Entscheidung über die beantragte Zubilligung einer Altersrente, wenn sich aus der beigebrachten Bescheinigung über das Alter des Antragstellers ergiebt, daß derselbe die Altersrente begehrt, trotzdem er das siebzigste Jahr noch nicht vollendet hat oder wenn aus der Quittungskarte ersichtlich ist, daß in vier auf einanderfolgenden Jahren für weniger als 47 Wochen Beiträge geleistet worden sind. Liegen die Verhältnisse derart, daß eine sofortige Abweisung gerechtfertigt ist, so erfolgt dieselbe durch schriftlichen motivirten Bescheid wie in jedem andern Falle, in welchem der Vorstand den Antrag abweist.

14. Die Einforderung der Quittungskarten ist erforderlich, um festzustellen, ob den formellen Erfordernissen, von welchen das Gesetz die Zubilligung der Invaliditäts- und der Altersrente abhängig macht, genügt ist; da nach § 102 jede Quittungskarte mit dem Namen der Versicherungsanstalt zu versehen ist, welche sich auf der nächst vorhergehenden Karte befindet, und da sämmtliche Quittungskarten bei der Versicherungsanstalt angesammelt werden, deren Namen sie tragen, so ermöglicht die dem Antrage auf Gewährung einer Rente beigegebene Quittungskarte die Bestimmung der Versicherungsanstalten, welche Quittungskarten der betreffenden Personen besitzen; vgl. auch § 107. Ist aus den beigebrachten Quittungskarten ersichtlich, daß eine formale Voraussetzung nicht erfüllt ist, so bedarf es einer Prüfung der Frage nach der materiellen Berechtigung nicht; unter Umständen werden sich aber die formellen Erfordernisse aus den Quittungskarten allein nicht in einer für die Entscheidung ausreichenden Weise prüfen und beurtheilen lassen; in diesem Falle wird der Vorstand, der mit dem Antrage befaßt ist, sich veranlaßt sehen, das der Entscheidung zu Grunde liegende Material durch Erhebungen und Umfragen zu ergänzen, wozu ihm die Verpflichtung der Behörden über die Gewährung von Rechtshülfe die Handhabe bietet.

15. Die Anerkennung eines Anspruchs bezieht sich bei dem Anspruch auf Zubilligung einer Invaliditätsrente vor Allem auf die Frage der Erwerbsunfähigkeit einer Person; ihre nothwendige Folge ist die Festsetzung der Höhe der Rente, welche ohne Verzug der Anerkennung zu folgen hat.

16. Der Empfangsberechtigte ist mit dem Antragsteller identisch.

17. Während der Bescheid, durch welchen der Anspruch auf Rente anerkannt und die Höhe derselben festgestellt wird, nicht die Angabe der Gründe zu enthalten braucht, aus welchen der Anspruch als begründet anerkannt wurde, verhält es sich anders mit dem Bescheide, durch welchen der Vorstand den Antrag als unbegründet ablehnt; in diesem Falle müssen die Gründe genau spezialisirt werden, welche die Ablehnung des Anspruchs

hervorgerufen haben. Da die Anfechtung des ablehnenden Bescheides mittels der von dem Gesetze zugelassenen Rechtsmittel nur dann in sachentsprechender Weise erfolgen kann, wenn auf die einzelnen Erwägungen eingegangen wird, welche den Vorstand zu der Ablehnung geführt haben, so muß eine recht sorgfältige Motivirung des Bescheides sowohl nach der thatsächlichen wie der rechtlichen Seite verlangt werden; allgemeine Redensarten oder die einfache Wiederholung der in dem Gesetze vorkommenden Ausdrücke ohne entsprechende Konkretisirung genügen mit Nichten; ein Bescheid, welcher der von dem Gesetze verlangten Motivirung entbehrt, besitzt nicht die legale Form, und seine Zustellung kann daher nicht für ausreichend erachtet werden, den Lauf der Rechtsmittelfrist zu eröffnen.

§ 76.

Die Annahme, daß die Erwerbsunfähigkeit durch einen nach den Unfallversicherungsgesetzen [1]) zu entschädigenden Unfall verursacht ist, begründet nicht die Ablehnung des Anspruchs auf Invalidenrente [2]). Es ist vielmehr, sofern im Uebrigen der Anspruch gerechtfertigt erscheint, die Invalidenrente festzustellen.

Die Versicherungsanstalten sind berechtigt, die verpflichtete Berufsgenossenschaft wegen Ersatzes [3]) der dem Invaliden gezahlten Rente in Anspruch zu nehmen.

Wird die Verpflichtung zur Gewährung einer Unfallentschädigung bestritten, so ist darüber in dem durch §§ 62 und 63 des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884 vorgeschriebenen Verfahren zu entscheiden [4]). Im Uebrigen werden Streitigkeiten über den Ersatzanspruch von dem ordentlichen Richter entschieden [5]).

1. Das Verhältniß zwischen der Unfallversicherung einerseits und der Invaliditäts- und Altersversicherung anderseits ist in §§ 4 und 34 normirt worden, und es wurde bei der Erläuterung dieser Vorschriften hervorgehoben, daß das Gesetz durch geeignete Bestimmungen es zu verhüten weiß, daß eine Person nicht durch Unfall- und Invalidenrenten zusammengenommen mehr erhalte, als das Bedürfniß der sozialen Fürsorge verlangt. Im vorliegenden Paragraphen handelte es sich darum, dafür zu sorgen, daß die durch einen Unfall erwerbsunfähig gewordene Person mit möglichster Beschleunigung in den Besitz der Rente gelangt, und das Gesetz hat dieserhalb bestimmt, daß der Antrag auf Gewährung der Invalidenrente seitens der Versicherungsanstalt nicht um deßwillen zurück-

gewiesen werden dürfe, weil die Erwerbsunfähigkeit durch einen Unfall verursacht wurde, für welchen nach Maßgabe der Unfallversicherungsgesetze Ersatz in Form einer Unfallrente zu gewähren ist. Wie die Motive hervorheben, ist eine durch solche Unfälle herbeigeführte Erwerbsunfähigkeit nicht Gegenstand der Invaliditätsversicherung; hieraus folgt aber nur, daß die Versicherungsanstalten nicht genöthigt werden dürfen, sich mit Renten für eine Invalidität zu belasten, welche mit Rücksicht auf ihre Ursache nicht zu den Gegenständen der diesen Anstalten obliegenden Fürsorge gehört. Hätte man nun die Regelung dieser Frage in der Weise vorgenommen, daß die Versicherungsanstalten die Festsetzung der Renten ohne Weiteres ablehnen, sobald die Annahme vorliegt, daß die Erwerbsunfähigkeit durch einen unter die Unfallversicherungsgesetze fallenden Betriebsunfall verursacht wurde, so wäre die Erfüllung materiell begründeter Ansprüche auf Rente, bei denen ein Zweifel nur darüber besteht, gegen welchen Verpflichteten sie geltend zu machen sind, ohne zwingenden Anlaß in die Länge gezogen worden. Die Beantwortung der Frage, ob der Erwerbsunfähige zu den nach den Unfallversicherungsgesetzen versicherten Personen gehört, sowie die fernere Frage, ob im konkreten Fall ein Unfall bei dem Betriebe vorliegt, oder ob es sich um einen andern Unfall handelt, hängt oft von thatsächlichen Feststellungen ab, deren Ergebniß von vornherein nicht immer leicht vorausgesehen werden kann. Eine vielleicht gegen die bessere Ueberzeugung des Versicherten bewirkte Verweisung desselben an die Berufsgenossenschaft könnte also die unerwünschte Folge haben, daß seitens der Organe der Unfallversicherung nach längeren Verhandlungen die Entschädigung des Erwerbsunfähigen abgelehnt und dieser wieder an die Versicherungsanstalt verwiesen wird, welche ihn zunächst abgewiesen hatte. Daß ein solches Ergebniß sowie jede Verzögerung der Erfüllung thatsächlich begründeter Ansprüche vermieden werden muß leuchtet ein. Dieß geschieht aber, wenn die Versicherungsanstalten, sobald sie nur das Vorhandensein einer Erwerbsunfähigkeit anerkennen müssen, zunächst ohne Rücksicht auf den Grund derselben ihrerseits diejenige Rente festzusetzen haben und zur Auszahlung bringen, welche dem Erwerbsunfähigen nach den Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes zustehen würde, und daß sie sodann wegen Erstattung der ihnen hieraus erwachsenden Auslagen an die definitiv verpflichtete Berufsgenossenschaft sich halten. Der Versicherungsanstalt bleibt es dabei unbenommen, materiell die ihr erwachsende Belastung auf die verpflichtete Berufsgenossenschaft abzuwälzen, indem sie die vielleicht nicht unzweifelhafte Frage, ob etwa auf den konkreten Fall die Unfallversicherungsgesetze anzuwenden seien, im Regreßwege zum Austrage bringt.

2. Nur dann ist der Anspruch auf Invalidenrente, trotzdem die Annahme vorliegt, daß die Erwerbsunfähigkeit durch einen Betriebsunfall verursacht wurde, seitens der Versicherungsanstalten festzustellen, wenn sowohl die formellen wie die materiellen Erfordernisse vorhanden und erfüllt sind, von welchen die Anerkennung des Anspruchs abhängt.

3. Es ist dem Ermessen der Versicherungsanstalt anheimgestellt, ob sie von ihrem Rückgriffsrecht gegen die Berufsgenossenschaft Gebrauch machen will oder nicht; das Rückgriffsrecht richtet sich gegen diejenige Berufsgenossenschaft, welcher der Betrieb, in dem der Unfall sich ereignete, zugetheilt ist; es hat zum Inhalt die Erstattung der Beträge, welche durch die Auszahlung der Rente von der Anstalt verausgabt wurden. Die Berufsgenossenschaft wird durch dieses Rückgriffsrecht keineswegs in die Lage versetzt, mehr zahlen zu müssen, als ihr an sich obliegt, da ja die Unfallrente höher ist als die von der Versicherungsanstalt gewährte Invalidenrente. Ist der Rückgriffsanspruch begründet, so sind die ferneren Beträge und zwar in der durch die Unfallversicherungsgesetze normirten Höhe von der Genossenschaft an den Versicherten zu zahlen.

4. Die Frage, ob die Erwerbsunfähigkeit nach den Vorschriften der Unfallversicherungsgesetze zu entschädigen und demgemäß der Rückgriffsanspruch für begründet zu erachten ist, wird in demselben Verfahren entschieden, in welchem über den Anspruch auf die Gewährung einer Unfallrente erkannt wird. Es entscheidet also zunächst das Schiedsgericht, welches für die von der Versicherungsanstalt in Anspruch genommene Genossenschaft zuständig ist, in zweiter Instanz das Reichs-Versicherungsamt bezw. das Landes-Versicherungsamt. Die entscheidenden Behörden haben bei ihrer Entscheidung gleichzeitig die Höhe der Rente festzusetzen, welche dem Versicherten nach Maßgabe der Unfallgesetze zu gewähren ist, und zwar hat diese Festsetzung von Amtswegen zu geschehen; selbstverständlich ist hierzu nur unter der Voraussetzung Veranlassung, daß die Erwerbsunfähigkeit nach der Unfall- und nicht nach der Invalidenversicherung zu entschädigen ist; im anderen Falle behält es bei der Belastung der Versicherungsanstalt mit der festgestellten Rente sein Bewenden.

5. Nur solche Streitigkeiten, welche sich aus der Bestreitung der Ersatzpflicht der Genossenschaft auf Grund des gegen sie geltend gemachten Rückgriffes ergeben, werden von dem Schiedsgerichte und dem Reichs- bezw. Landes-Versicherungsamte entschieden, alle anderweitigen, aus der Geltendmachung des Rückgriffes entspringenden Streitigkeiten zwischen Genossenschaften und Versicherungsanstalten entscheiden die ordentlichen Gerichte (Amtsgerichte, Landgerichte); die Zuständigkeit der Verwaltungs-

gerichte zur Entscheidung dieser Streitsachen wurde in der Kommission mit Rücksicht darauf, daß Ersatzansprüche besser seitens des ordentlichen Richters als seitens der Verwaltungsgerichte beurtheilt werden, beseitigt.

§ 77.

Gegen den Bescheid, durch welchen der Anspruch abgelehnt wird, sowie gegen den Bescheid, durch welchen die Höhe der Rente festgestellt wird, findet die Berufung [1]) auf schiedsgerichtliche Entscheidung statt.

Der Bescheid muß [2]) die Bezeichnung der Berufungsfrist [3]) und des für die Berufung zuständigen Schiedsgerichts, sowie Namen und Wohnort des Vorsitzenden des letzteren enthalten. Die Berufung [4]) ist [5]) bei Vermeidung des Ausschlusses binnen vier Wochen [6]) nach der Zustellung des Bescheides bei dem Vorsitzenden [7]) des Schiedsgerichts einzulegen.

Die Berufung hat keine aufschiebende Wirkung [8]), [9]).

1. Der Versicherte kann das Rechtsmittel der Berufung einlegen:

a) wenn der Anspruch zurückgewiesen;

b) wenn derselbe anerkannt und die Höhe der Rente festgestellt wird.

Der Staatskommissar kann dasselbe einlegen sowohl um die Anerkennung des Anspruchs als auch die Festsetzung der Höhe der Rente zu bestreiten, dagegen nicht, um eine Anerkennung des abgewiesenen Anspruchs zu erreichen.

2. Der Bescheid muß, wenn er die Wirkung haben soll, daß mit seiner Zustellung der Lauf der Berufungsfrist beginnt, die Punkte enthalten, welche in dem Gesetze angeführt sind; enthält er auch nur bezüglich eines derselben eine Lücke bezw. einen Mangel, so kann der Lauf der gedachten Frist nicht schon von dem Tage der Zustellung an berechnet werden, sondern erst von dem Tage an, an welchem die Zustellung des den Mangel beseitigenden bezw. die Lücke ergänzenden Schriftstückes geschah. Vgl. Freund a. a. O. § 114 Anm. 3 und die daselbst angeführte Aeußerung des Reichs-Versicherungsamtes. Woedtke vertritt in seinem Kommentare zu dem Unfallversicherungsgesetze vom 6. Juli 1884 (2. Aufl. S. 199 Anm. 4) die entgegengesetzte Ansicht, die jedoch nicht als richtig anerkannt werden kann; hierfür spricht auch die Analogie des Civilprozeßrechtes.

3. Die Berufungsfrist beträgt vier Wochen.

4. Die Berufung kann von den Parteien nur selbständig, nicht auch in Form der Anschlußberufung eingelegt werden. Die Vorschriften der

§§ 482 und 483 der Civilprozeßordnung über die Anschließung der Gegenparteien an die rechtzeitig eingelegte Berufung, finden, wie das Reichs-Versicherungsamt durch Entscheidung vom 27. Sept. 1887, Schmitz, a. a. O. I S. 201 ausgesprochen hat, auf das Verfahren vor dem Schiedsgerichte keine Anwendung.

5. Was die Form betrifft, in welcher die Berufung einzulegen ist, so ergiebt sich inhaltlich der klaren Ausdrucksweise des Gesetzes, daß dieselbe schriftlich eingelegt werden muß; es genügt jedes Schriftstück des Versicherten, aus welchem der Wille desselben zu entnehmen ist, gegen die Entscheidung des Vorstandes die Entscheidung einer weiteren Instanz anzurufen; die Bestimmung des § 479 der Civilprozeßordnung, daß der Schriftsatz, durch welchen die Berufung eingelegt wird, die Erklärung enthalten muß, daß gegen ein bestimmtes Urtheil Berufung eingelegt werde, findet keine analoge Anwendung. Vgl. Entscheidung des R.-V.-A. vom 19. Sept. 1887, Schmitz I S. 199. Wenn es in einer weiteren Entscheidung des R.-V.-A. vom 16. Januar 1888, Schmitz I S. 199, heißt, die Berufung ist erhoben, wenn fristgerecht bei dem zuständigen Schiedsgerichtsvorsitzenden eine schriftliche Eingabe des Inhaltes eingegangen ist: „Gegen den Bescheid der Berufsgenossenschaft vom . . . lege ich hiermit Berufung ein", so darf dieß nicht in dem Sinne aufgefaßt werden, als ob ein das Rechtsmittel nicht mit dem Namen Berufung benennendes Schriftstück wirkungslos behufs Einlegung der Berufung wäre; das Wort „Berufung" hat durchaus nicht einen solch' solennen Charakter, daß es unter allen Umständen in das für die Einlegung der Berufung bestimmte Schriftstück aufgenommen werden müßte; demgemäß führt auch das R.-V.-A. in der zuletzt angeführten Entscheidung unter Bezugnahme auf § 4 der Kaiserl. Verordnung vom 2. Novbr. 1885 aus, daß als Inhalt der Berufungsschrift die Bezeichnung des Gegenstandes des Anspruches und der für die Entscheidung maßgebenden Thatsachen unter Angabe der Beweismittel angesehen werden könne. Auch an letzterem Erfordernisse ist jedoch nicht unbedingt festzuhalten; es ist durchaus zweifelfrei, daß sowohl durch spätere Eingaben wie auch durch mündliche Ausführungen in der Verhandlung vor dem erkennenden Gerichte die in der Berufungsschrift etwa vorhandene Lücke ausgefüllt und die versäumte Angabe nachgeholt werden kann; nicht minder ist es zulässig, die Angaben der Berufungsschrift sowohl nach der thatsächlichen wie der rechtlichen Seite mündlich oder schriftlich zu ergänzen oder zu berichtigen und den Anspruch sowohl der Hauptsache nach wie bezüglich der Nebenforderungen und Accessorien zu erweitern oder zu erhöhen; vgl. § 240 Ziffer 1 und 2 der Civilprozeßordnung, die analog anzuwenden

sind und Entscheidung des R.-V.-A. vom 9. Januar 1888, Schmitz a. a. O. II S. 109.

Die Berufungsfrist ist eine Nothfrist, Civilprozeßordnung § 201, 202; sie kann weder durch die Vereinbarung der Parteien noch durch Bewilligung des Gerichtes verlängert werden; nach Ablauf derselben kann das Rechtsmittel nicht mehr eingelegt werden; Entscheidung des R.-V.-A. ohne Datum bei Schmitz a. a. O. I S. 204 c und d.

Für die Berechnung derselben kommt § 200 der Civilprozeßordnung analog zur Anwendung; Entsch. des R.-V.-A. vom 10. Juni 1887, Schmitz I S. 204. Ist die Frist versäumt, so kann unter Umständen eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, trotzdem das Gesetz dieselbe nicht ausdrücklich als zulässig anerkennt, gewährt werden.

Nach Ansicht des R.-V.-A. erleiden zwar die Vorschriften der Civilprozeßordnung über die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand auf das Verfahren vor den Schiedsgerichten an sich und ohne weiteres keine Anwendung, jedoch hat das R.-V.-A. die Zulässigkeit einer Wiedereinsetzung wegen Versäumung einer Frist auf Grund von Naturereignissen, wie Liegenbleiben des Postzuges wegen Schneefall u. dgl. m., anerkannt, Entsch. vom 11. März 1887, Schmitz I S. 205; ebenso wurde einem Gesuche um Wiedereinsetzung, das darauf gestützt war, daß die Beschwerdeschrift zwar nicht unter der Bezeichnung „Einschreiben" aber zeitig genug zur Post gegeben sei, um selbst bei Versäumung einer planmäßigen Beförderungsgelegenheit noch rechtzeitig zur Präsentation zu gelangen, stattgegeben, Entsch. vom 28. Sept. 1887, Schmitz I S. 206.

Dagegen wurde der Umstand, daß bei der das Rechtsmittel einlegenden Partei ein Rechtsirrthum obgewaltet habe oder die Vorbereitung des Rechtsmittels eine besonders zeitraubende und schwierige gewesen sei, ebensowenig als Restitutionsgrund betrachtet wie der Umstand, daß der Berufungskläger innerhalb der Nothfrist vergeblich versucht habe, den Vorsitzenden anzutreffen, um die Berufungsanmeldung zu Protokoll zu geben, Entsch. v. 25. Okt. 1887 und 18. Juni 1888, Schmitz I S. 206 und II S. 115; es bedarf also regelmäßig des Nachweises, daß störende Naturereignisse oder andere die Einhaltung der Frist in ähnlicher Weise hindernde Umstände eingetreten sind.

6. Die Zustellung des Bescheides erfolgt in Gemäßheit des § 139 durch eingeschriebenen Brief, doch kann sich die Versicherungsanstalt auch der Hülfe der Ortspolizeibehörden bedienen, um jenen in die Hände des Empfangsberechtigten gelangen zu lassen. Nach Ansicht des R.-V.-A. ist die Zustellung mit der Uebergabe des Bescheides seitens der Postboten an den Empfangsberechtigten als erfolgt anzusehen, und wird durch den

Posteinlieferungsschein bewiesen, eines Rückscheines bedarf es dafür nicht; Entsch. vom 21. Januar 1887, Schmitz I S. 177. Die Zustellung kann auch dann, wenn der Rentenberechtigte seine Ansprüche durch einen vorschriftsmäßig bevollmächtigten Vertreter hat anmelden lassen, gleichwohl an den ersteren selbst erfolgen. Wenn § 162 der Civilprozeßordnung bestimmt, daß Zustellungen in einem anhängigen Rechtsstreite an den für die Instanz bestellten Prozeßbevollmächtigten erfolgen müssen, so ist diese Vorschrift durch die Annahme hervorgerufen, daß durch Ertheilung der Prozeßvollmacht die Partei sich des eignen Prozeßbetriebes begeben habe; diese Annahme kann aber für das durch die sozialpolitische Gesetzgebung eingeführte Verfahren keine Anwendung erleiden; in diesem Sinne hat sich auch das R.-V.-A. ausgesprochen; vgl. die bei Schmitz a. a. O. II S. 88 abgedruckte Entscheidung ohne Datum. Dagegen kann die Zustellung für minderjährige, der Prozeßfähigkeit entbehrende Personen mit Rechtswirksamkeit nicht an diese selbst, sondern nur an ihren gesetzlichen Vertreter erfolgen, und dieß gilt auch für das Gebiet des preußischen Rechtes, trotzdem § 6 des Gesetzes, betreffend die Geschäftsfähigkeit Minderjähriger, vom 12. Juli 1875 die Minderjährigen, welchen der Vater die Genehmigung ertheilt hat, in Arbeit zu treten, zur selbständigen Eingehung und Auflösung von Arbeitsverhältnissen der genehmigten Art berechtigt; denn wie das R.-V.-A. in der Entscheidung vom 14. März 1887, Schmitz I S. 202, mit Recht bemerkt, kann diese Bestimmung als Grundlage für die Prozeßfähigkeit minderjähriger Arbeiter in Bezug auf die für die Folgen von Betriebsunfällen nach dem Unfallversicherungsgesetz zu gewährenden Renten — und das Gleiche gilt an sich für die auf Grund des gegenwärtigen Gesetzes zu gewährenden Invalidenrenten — nicht anerkannt werden. Hierbei ist jedoch zu bemerken, daß Fälle, in welchen auf Grund dieses Gesetzes Renten an Minderjährige zu gewähren sind, in Folge des Ausschlusses der Personen unter sechszehn Jahren von dem Kreise der Versicherungspflichtigen und der Abhängigmachung der Invalidenrente von der fünfjährigen Wartezeit nur verhältnißmäßig selten vorkommen können.

7. Die Berufungsschrift muß thatsächlich in die Hände des zuständigen Schiedsgerichtsvorsitzenden innerhalb der Berufungsfrist gelangt sein; eine Unrichtigkeit in der Bezeichnung des Vorsitzenden ist bedeutungslos; Entsch. des R.-V.-A. vom 25. Novbr. 1887, Schmitz a. a. O. I S. 204.

8. Wie die Unfallversicherungsgesetzgebung hat auch das gegenwärtige Gesetz der Berufung aufschiebende Wirkung nicht beigelegt, weil sonst der Versicherte ungeachtet der von ihm nachgewiesenen Erwerbsunfähigkeit ohne Existenzmittel bleiben könnte; die festgestellte Rente muß also ohne

Rücksicht auf das eingelegte Rechtsmittel zur Auszahlung an den Empfangsberechtigten gebracht werden.

9. Eine Unterbrechung des Verfahrens bezw. ein zeitweiliges Aussetzen desselben ist statthaft und kann sich unter Umständen durch sachliche Rücksichten empfehlen, dagegen ist eine Vereinbarung der Parteien, daß das Verfahren bis auf Weiteres gänzlich ruhen solle, nicht zulässig. „Für ein solches Ruhen des Verfahrens, wie es allerdings im Civilprozeß durch Vereinbarung der Parteien herbeigeführt werden kann, bietet das Verfahren zur Festsetzung der auf dem öffentlichen Rechte beruhenden Unfallentschädigungsansprüche keinen Raum. Wie das öffentlichrechtliche Interesse an einer rechtzeitigen und sachgemäßen Entscheidung über die Entschädigungsansprüche dadurch zum gesetzlichen Ausdruck gelangt ist, daß eine genossenschaftsseitig von Amtswegen zu bewirkende Feststellung vorgeschrieben ist, so darf auch auf das schiedsgerichtliche Verfahren den Parteien nicht eine solche Einwirkung gestattet werden, daß die Vortheile einer schleunigen Entscheidung durch Parteibetreiben zur Seite gesetzt werden können"; Entsch. des R.-V.-A. vom 18. Okt. 1888, Schmitz II S. 106, 107. Die Entscheidung ist auch für das gegenwärtige Gesetz anwendbar.

§ 78.

Eine Ausfertigung der Entscheidung des Schiedsgerichtes ist dem Berufenden und dem Vorstand der Versicherungsanstalt, eine Abschrift dem Staatskommissar (§ 63) zuzustellen[1])

1. Ueber Zustellung vgl. § 139.

§ 79.[1])

Gegen die Entscheidung des Schiedsgerichtes steht beiden Theilen[2]) das Rechtsmittel der Revision[3]) zu. Die Revision hat keine aufschiebende Wirkung[4]). Ist von dem Schiedsgericht der Anspruch auf Rente in Widerspruch mit dem Vorstande der Versicherungsanstalt anerkannt[5]) und nicht gleichzeitig über die Höhe der Rente entschieden, so hat der Vorstand der Versicherungsanstalt unverzüglich die Höhe der Rente festzustellen und auch in denjenigen Fällen, in welchen das Rechtsmittel der Revision eingelegt wird, sofort wenigstens vorläufig die Rente zuzubilligen. Gegen die vorläufige Zubilligung der Rente findet ein Rechtsmittel nicht statt.

1. Es erschien mit Rücksicht auf die Verhütung einer übermäßigen Belastung des Reichs-Versicherungsamtes angemessen, die Anfechtung der Entscheidung der Schiedsgerichte nur unter dem Gesichtspunkte einer Nachprüfung der Rechtsfrage nicht auch der Thatfrage zuzulassen; die Anträge, welche auch gegen die Entscheidung der Schiedsgerichte das Rechtsmittel der Berufung zugelassen wissen wollten, waren im Reichstage nicht von Erfolg begleitet.

2. Außer den beiden Parteien steht die Einlegung der Revision auch dem Staatskommissar zu und zwar nach Maßgabe der Bestimmung des § 63.

3. Der Charakter der Revision nach dem gegenwärtigen Gesetze ist nicht vollkommen identisch mit dem Charakter, den dieselbe nach der Civilprozeßordnung besitzt; die Revision ist, wie die Motive zu diesem Gesetze bemerken, ein auf die freie, rechtliche Beurtheilung der Rechtsfrage beschränktes Rechtsmittel, eine frei gestaltete revisio in jure. Der Revisionsrichter hat zu prüfen, ob das angefochtene Urtheil auf einer Gesetzesverletzung beruht und bei dieser Prüfung das im Urtheile festgestellte Sachverhältniß zu Grund zu legen, sofern nicht in dem Verfahren, welches zur Feststellung des Sachverhältnisses geführt hat, eine Gesetzesverletzung gerügt wird. Zwischen dem Rechtsmittel, mittels welchem die Entscheidungen der Schiedsgerichte der Berufsgenossenschaften angefochten werden können, und demjenigen, das gegen die Entscheidungen der Schiedsgerichte der Versicherungsanstalten zugelassen ist, besteht hiernach ein wesentlicher Unterschied, der es mit sich bringt, daß das Reichs-Versicherungsamt dem Urtheile eines Schiedsgerichtes der letzteren Art nicht mit den Befugnissen gegenüber steht, wie dem Urtheile eines Schiedsgerichtes der ersteren Kategorie. Zu einer unmittelbaren Beweiserhebung, welche nach der Unfallversicherungsgesetzgebung auch in dem Rekursverfahren vor dem Reichs-Versicherungsamte zulässig ist, Entsch. des R.-V.-A. vom 24. Sept. 1886, Schmitz I S. 200, ist dasselbe in seiner Eigenschaft als Revisionsgericht nach dem gegenwärtigen Gesetze nicht befugt.

4. Wie der Berufung versagt auch der Revision das Gesetz die aufschiebende Wirkung, ebenfalls im Interesse der Versicherten. Daraus ergab sich aber die Nothwendigkeit, dem Vorstande der Versicherungsanstalt die Verpflichtung aufzuerlegen, in denjenigen Fällen, in welchen das Schiedsgericht den von jener bestrittenen Anspruch auf Rente im Prinzipe anerkannt, aber die Höhe derselben nicht festgestellt hat, unverzüglich zur Feststellung der Höhe der Rente zu schreiten und auch dann eine Rente wenigstens vorläufig zuzubilligen, wenn er gegen die schiedsgerichtliche Entscheidung Revision einlegen will. „Ist es auch", bemerken die Mo-

tive, „im Interesse der Vereinfachung und Beschleunigung wünschenswerth, daß das Schiedsgericht sowie das Reichs-Versicherungsamt nicht nur über die Frage entscheiden, ob ein Anspruch auf Rente besteht, sondern daß sie, sofern diese Frage von ihnen bejaht wird, die Entscheidung zugleich auf die Höhe der Rente erstrecken, so läßt sich doch diese Verbindung beider Momente um deswillen nicht vorschreiben, weil es häufig vorkommen wird, daß in den Vorinstanzen der Rentenanspruch als unbegründet angesehen und deshalb im Wesentlichen nur über die rechtliche Begründung des Anspruchs an sich gestritten wird. In solchen Fällen werden die Verhandlungen die erforderlichen thatsächlichen Unterlagen zu einer endgültigen Entscheidung über die Höhe des Anspruchs noch nicht enthalten. Deren Beschaffung kann aber für die höheren Instanzen häufig mit Schwierigkeiten verbunden sein. Es muß daher dem pflichtmäßigen Ermessen des Schiedsgerichtes und des Reichs-Versicherungsamtes überlassen bleiben, ob sie die Sache, nachdem sie über die ihnen zunächst unterbreiteten Rechtsfragen Entscheidung getroffen haben, zur weiteren Aufklärung noch streitiger oder in thatsächlicher Beziehung nicht genügend festgestellter Punkte an den Vorstand der Versicherungsanstalt oder, soweit das Reichs-Versicherungsamt in Frage kommt, auch an das Schiedsgericht zurückverweisen wollen.

5. Wenn die Entscheidung des Reichs-Versicherungsamtes den Anspruch endgültig als begründet anerkennt, so wird die Höhe der Rente entweder gleichzeitig seitens desselben festgesetzt oder das Reichs-Versicherungsamt weist die Sache an den Vorstand der Versicherungsanstalt zurück behufs Feststellung; die hierauf bezügliche Entscheidung dieses unterliegt natürlich der Anfechtung mit den dem Gesetze bekannten Rechtsmitteln.

§ 80.

Ueber die Revision[1]) entscheidet das Reichs-Versicherungsamt[2]). Das Rechtsmittel ist bei demselben[3]) binnen vier Wochen nach der Zustellung der Entscheidung des Schiedsgerichtes einzulegen.

Die Revision kann nur darauf gestützt werden:

1. daß die angefochtene Entscheidung auf der Nichtanwendung oder auf der unrichtigen Anwendung des bestehenden Rechtes[4]) oder auf einem Verstoß wider den klaren Inhalt der Akten[5]) beruhe[6]);
2. daß das Verfahren an wesentlichen Mängeln leide[7]).

1. Der Entwurf schloß sich bezüglich der Normirung der Voraussetzungen, unter welchen die Einlegung der Revision zugelassen wurde, an die Bestimmungen der Civilprozeßordnung, § 511, 512, an und erachtete demgemäß die Revision als begründet, wenn die Entscheidung auf der Verletzung eines Gesetzes beruhte, insbesondere, wenn die Rechtsnorm nicht oder nicht richtig angewendet wurde; außerdem führte er eine Anzahl von Verletzungen der Vorschriften über das Verfahren an, die unter allen Umständen die Revision begründen sollten. In der Kommission hielt man es für entsprechender, die Frage unter Anlehnung an den § 94 des preußischen Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883, als nach Analogie der Civilprozeßordnung, zu regeln, demgemäß aber neben der Nichtanwendung oder unrichtigen Anwendung des geltenden Rechtes allgemein wesentliche Mängel des Verfahrens als Revisionsgründe zu qualifiziren, und die Entscheidung darüber, was unter wesentlichen Mängeln zu verstehen sei, dem freien Ermessen des Revisionsgerichtes zu überlassen; durch diese Normirung ist die Behandlung der Revision bei dem Reichs-Versicherungsamte derjenigen ähnlich geworden, welche die Revision in Sachen der Verwaltungsgerichtsbarkeit vor dem preußischen Oberverwaltungsgerichte erfährt, während eine Aehnlichkeit mit der von dem Reichsgerichte zu entscheidenden Revision nur in geringerem Maße vorhanden ist. Die Aufnahme des hierauf gerichteten Antrages in das Gesetz hat die Wirkung, daß das Reichs-Versicherungsamt in weiterem Umfange als nach der Vorlage in der Lage ist, gegen unzutreffende Urtheile der Schiedsgerichte Abhülfe gewähren zu können; es ist dadurch den Wünschen derjenigen, welche an Stelle der Revision die Berufung gesetzt wissen wollten, wenigstens in gewissem Maße Rechnung getragen worden; die Besorgniß, daß durch diese Aenderung die Zahl der Revisionen sehr gesteigert wird, kann nicht als gerechtfertigt erachtet werden.

2. Nur das Reichs-Versicherungsamt entscheidet über die Revision gegen Urtheile der Schiedsgerichte, eine konkurrirende Zuständigkeit der Landes-Versicherungsämter ist ausgeschlossen. Diese alleinige Zuständigkeit des Reichs-Versicherungsamtes bürgt dafür, daß die wichtigsten Bestimmungen des Gesetzes in einheitlicher Weise für das ganze Gebiet des Reiches ausgelegt werden und daß die Bildung und Entstehung einer verschiedenen Rechtsprechung unterbleibt. Da eine große Anzahl von Versicherungsanstalten[1]) und Schiedsgerichten besteht, so mußte auf diese Bestimmung ein umso höherer Werth gelegt werden, als nur durch sie

---

[1]) Nach den Beschlüssen des Bundesrathes beträgt ihre Zahl 31.

die Sicherheit dafür geboten wird, daß die Vorschriften des Gesetzes für die Bezirke aller Versicherungsanstalten und aller Schiedsgerichte dieselbe Bedeutung besitzen und nicht hier in engerem, dort in weiterem Sinne interpretirt werden. Es wäre für die Durchführung des Gesetzes und für die von seiner Anwendung erwarteten praktischen Wirkungen ein außerordentlicher Nachtheil gewesen, wenn man durch die Erstreckung der Zuständigkeit der Landes-Versicherungsämter auch auf dieses Gebiet der Rechtsverschiedenheit und der Rechtszersplitterung Thür und Thor geöffnet hätte; von einem ein- und gleichheitlichen Rechtszustande, von einer übereinstimmenden Rechtsübung in den einzelnen Bundesstaaten hätte alsdann nicht mehr gesprochen werden können, wie die Erfahrungen, die man auf anderen Gebieten gemacht hat, zur Genüge beweisen. Gegenüber den Wünschen, welche bei der Berathung des bayerischen Ausführungsgesetzes zu dem gegenwärtigen Gesetze in der bayerischen Abgeordnetenkammer bezüglich der Beseitigung dieser ausschließlichen Zuständigkeit des Reichs-Versicherungsamtes zur Entscheidung der Revisionen geäußert wurden, ist es geboten, auf die absolute Nothwendigkeit der Beibehaltung dieser Kompetenz mit aller Entschiedenheit hinzuweisen; es wäre eine wesentliche Verschlechterung des Gesetzes, wenn denselben seitens der Reichsgesetzgebung Rechnung getragen werden sollte.

3. Die Revision ist unmittelbar bei dem Reichs-Versicherungsamt, nicht durch Vermittlung des Vorsitzenden des Schiedsgerichts, dessen Entscheidung mittels derselben angefochten wird, einzulegen.

4. Die Zulassung der Revisionen bei Nichtanwendung oder unrichtiger Anwendung des bestehenden Rechtes entspricht dem geltenden Civilprozeßrecht; Civilprozeßordnung § 512 „das Gesetz ist verletzt, wenn eine Rechtsnorm nicht oder nicht richtig angewendet worden ist".

5. Der zweite Satz der Ziffer 1 wurde erst im Laufe der zweiten Plenarberathung in das Gesetz aufgenommen; es sollte dadurch bezweckt werden, daß der zweiten Instanz auch in thatsächlicher Beziehung eine Nachprüfung in gewissem Umfange möglich ist; die Geltendmachung neuer Thatsachen vor der zweiten Instanz ist, trotz der Aufnahme desselben, unzulässig, dagegen können die in erster Instanz bereits berücksichtigten und aktenmäßig festgestellten Thatsachen der Prüfung des Revisionsgerichts unterbreitet werden. Die betreffende Bestimmung schließt sich an das bis zum Jahre 1879 geltende altpreußische Civilprozeßrecht an, wonach es als Grund der Nichtigkeitsbeschwerde galt, wenn nach den von dem Richter angegebenen Gründen wider den klaren Inhalt der Akten erkannt worden ist. Der Charakter der Revision in diesem Gesetze ist

hierdurch im Vergleiche zu der Stellung der Revision in der deutschen Civilprozeßordnung nicht unwesentlich geändert und modifizirt worden, so daß das Rechtsmittel genau genommen nicht mehr als Revision im strengsten Sinne des Wortes bezeichnet werden kann, vielmehr eine Mittelstellung zwischen der Revision des heutigen und der Nichtigkeitsbeschwerde des früheren Rechtes einnimmt.

6. Die Revision kann nur dann von Erfolg begleitet sein, wenn die Verletzung des materiellen Rechtes oder der Verstoß gegen den klaren Akteninhalt mit der Entscheidung in ursachlichem Zusammenhange steht, wenn letztere hierdurch hervorgerufen wurde; es ist mit anderen Worten nothwendig, daß die fehlerhafte Entscheidung ohne die begangene Gesetzesverletzung nicht hätte abgegeben werden können; vgl. Strafprozeßordnung § 376.

7. Das Reichs-Versicherungsamt hat nach freiem Ermessen zu entscheiden, welcher Mangel des Verfahrens im konkreten Falle als ein wesentlicher zu erachten ist; die seitens des Entwurfes unter Nachahmung der Vorschriften der Civilprozeßordnung aufgeführten formellen Revisionsgründe dürften in der Regel als wesentliche Mängel des Verfahrens zu betrachten sein, trotzdem das Gesetz in seiner gegenwärtigen Fassung sie nicht besonders erwähnt. Die Revision wird also regelmäßig von Erfolg begleitet sein, wenn sie beispielsweise darauf gestützt wird, daß das Schiedsgericht nicht vorschriftsmäßig besetzt gewesen ist oder seine Zuständigkeit oder Unzuständigkeit mit Unrecht angenommen hat, wenn bei dem Verfahren ein kraft des Gesetzes von der Mitwirkung ausgeschlossenes Mitglied mitgewirkt hat, wenn ein Mitglied mitwirkte, obgleich dasselbe wegen Besorgniß der Befangenheit abgelehnt und das Ablehnungsgesuch für begründet erklärt war, wenn eine Partei in dem Verfahren nicht nach den Vorschriften der Gesetze vertreten war, sofern sie nicht das Verfahren ausdrücklich oder stillschweigend genehmigt hat, wenn die Entscheidung nicht mit Gründen versehen ist. Ein Zwang besteht natürlich für das Reichs-Versicherungsamt nicht, in diesen Fällen der Revision stattzugeben und das angefochtene Urtheil aufzuheben, allein aus inneren Gründen wird sich dasselbe wohl veranlaßt sehen, sofern nicht in einem Ausnahmefall besondere Verhältnisse vorliegen, welche die Annahme einer abweichenden Auffassung rechtfertigen, in den erwähnten Verstößen erhebliche Mängel des Verfahrens zu erblicken, welche unter der Voraussetzung des ursachlichen Zusammenhanges mit dem betreffenden Urtheile zu der Vernichtung dieses führen müssen.

§ 81.

Bei Einlegung der Revision ist anzugeben[1]), worin die Nichtanwendung oder die unrichtige Anwendung des bestehenden Rechtes[2]) oder der Verstoß wider den klaren Inhalt der Akten oder worin die behaupteten Mängel des Verfahrens gefunden werden[3]). Das Reichs-Versicherungsamt ist bei seiner Entscheidung an diejenigen Gründe nicht gebunden[4]), welche zur Rechtfertigung der gestellten Anträge geltend gemacht worden sind.

Fehlt die Angabe solcher Gründe oder ergiebt sich aus der Prüfung der Anträge, daß die angegriffene Entscheidung nicht auf der Nichtanwendung oder unrichtigen Anwendung des bestehenden Rechtes beruht, sowie daß das Verfahren nicht an wesentlichen Mängeln leidet, und daß ein Verstoß wider den klaren Inhalt der Akten nicht vorliegt, oder ist die Revision verspätet eingelegt, so kann das Reichs-Versicherungsamt das Rechtsmittel ohne mündliche Verhandlung zurückweisen[5]). Andernfalls hat das Reichs-Versicherungsamt nach mündlicher Verhandlung[6]) zu entscheiden. Wird das angefochtene Urtheil aufgehoben[7]), so kann das Reichs-Versicherungsamt zugleich in der Sache selbst entscheiden oder dieselbe an das Schiedsgericht oder an den Vorstand der Versicherungsanstalt zurückverweisen. Im Falle der Zurückverweisung ist die rechtliche Beurtheilung, auf welche das Reichs-Versicherungsamt die Aufhebung gestützt hat, der Entscheidung zu Grunde zu legen[8]).

1. Im Interesse der thunlichsten Entlastung des Reichs-Versicherungsamtes mußte diesem die Möglichkeit gewährt werden, die Frage, ob solche Gesetzesverletzungen, welche die Aufhebung des betreffenden Urtheils nach sich ziehen, thatsächlich vorhanden sind, leicht und schnell prüfen zu können. Das Gesetz hat dieß durch die Vorschrift zu erreichen gesucht, daß bei Einlegung der Revision die Revisionsgründe näher angegeben bezw. spezialisirt werden müssen und daß der Gerichtshof berechtigt sein solle, das Rechtsmittel ohne mündliche Verhandlung zurückzuweisen, sofern diese Spezialisirung fehlt oder die Revision verspätet eingelegt ist, oder sich bei Prüfung der Akten ergiebt, daß die behauptete Aktenwidrigkeit nicht vorhanden ist. „Durch die Einlegung der Revision wird das Reichs-Versicherungsamt mit der Sache in deren ganzem Umfange befaßt; es hat dieselbe daher nach allen Richtungen, ohne an formelle Anträge der Parteien gebunden zu

sein, der Prüfung zu unterwerfen. Stellt sich bei dieser Prüfung ein erheblicher, die Revision begründender Mangel als wahrscheinlich heraus, so hat das Reichs-Versicherungsamt seine Entscheidung nur nach vorgängiger mündlicher Verhandlung zu treffen."

2. Nach der Civilprozeßordnung § 516 ist die Bezeichnung der verletzten Rechtsnormen, auf welche die Revision gestützt wird, für die Revisionsschrift zwar vorgeschrieben, jedoch hat die Unterlassung dieser Erwähnung keine Rechtsnachtheile zur Folge. „Als vorbereitender Schriftsatz soll die Revisionsschrift insbesondere die Erklärung, inwieweit das Urtheil angefochten und dessen Aufhebung beantragt werde, und zur Begründung der Revisionsanträge enthalten: 1) insoweit die Revision darauf gestützt wird, daß eine Rechtsnorm nicht oder nicht richtig angewendet sei, die Bezeichnung der Rechtsnorm." Das „soll" hat nur eine instruktionelle, keine essentielle Bedeutung; vgl. Seuffert, Kommentar zur Civilprozeßordnung S. 589 Anm. 2. Im Gegensatz hierzu bestimmt die Strafprozeßordnung in § 384, daß aus der Begründung der Revision hervorgehen muß, ob das Urtheil wegen Verletzung einer Rechtsnorm über das Verfahren oder wegen Verletzung einer andern Rechtsnorm angefochten werde und daß in ersterem Falle die den Mangel enthaltenden Thatsachen anzugeben sind. Die Nichtbeachtung dieser Vorschrift hat nach § 386 die Verwerfung der Revision als unzulässig zur Folge; die strafprozessuale Revision nähert sich somit in Ansehung dieses Punktes der durch das gegenwärtige Gesetz normirten in höherem Maße als die civilprozessuale.

3. Die Revisionsschrift genügt nur dann den Anforderungen des Gesetzes, wenn die speziellen, konkreten Thatsachen angegeben werden, in welchen der Revisionskläger entweder die Verletzung des geltenden Rechtes, oder die aktenwidrige Entscheidung oder die Mängel des Verfahrens findet.

4. Durch die dem Gesetze entsprechende Revisionseinlegung ist das Revisionsgericht mit der Revisionssache ihrem ganzen Umfange nach befaßt, es hat dieselbe demnach innerhalb der durch die Vorschriften über seine Zuständigkeit bezeichneten Grenzen nach allen Richtungen zu prüfen, ohne durch die geltend gemachten Revisionsgründe in seiner Prüfung eingeschränkt zu sein.

Das Reichs-Versicherungsamt kann hiernach die geltend gemachten Revisionsgründe verwerfen und gleichwohl die Revision für begründet erklären, weil das Urtheil auf anderen formellen oder materiellen Gesetzesverletzungen beruht, die seine Aufhebung nach sich ziehen müssen oder weil bezüglich eines anderen Punktes als des in der Revisionsschrift

gerügten der Akteninhalt mit der Entscheidung in direktem Widerspruche sich befindet. Dagegen ist das Reichs-Versicherungsamt an die gestellten Anträge ebenso gebunden wie das Schiedsgericht, und ein Hinausgehen über dieselben kann unter keinen Umständen als zulässig anerkannt werden.

5. Das Reichs-Versicherungsamt kann in bestimmten Fällen die Revision ohne mündliche Verhandlung zurückweisen; es ist aber nicht verpflichtet, dieß zu thun, trotzdem es in den Lage wäre, von einer mündlichen Verhandlung Umgang zu nehmen, ist es gleichwohl berechtigt, eine solche anzuordnen; die Zurückweisung der Revision ohne mündliche Verhandlung wird theils durch Beschluß, theils durch Urtheil erfolgen; dieselbe ist statthaft:

a) wenn die Revisionsgründe nicht angegeben sind; hierunter ist nicht nur der Fall zu begreifen, in welchem die Revisionsschrift bezüglich der Gründe überhaupt keine Angaben enthält, sondern auch derjenige, in welchem Gründe zwar erwähnt sind, der Revisionskläger aber die erforderliche Konkretisirung bezw. Spezialisirung derselben unterlassen hat; wenn beispielsweise die Revisionsschrift die Angabe enthält, das Schiedsgericht sei nicht vorschriftsmäßig besetzt gewesen, ohne jedoch des Weiteren darzulegen, worin die vorschriftswidrige Besetzung gefunden wird, so kann die Revision ohne mündliche Verhandlung zurückgewiesen werden, da eine solche Begründung mit dem Mangel einer Begründung identisch ist;

b) wenn die Prüfung der Anträge ergiebt, daß die behauptete Gesetzesverletzung nicht vorhanden ist;

c) wenn das Verfahren an wesentlichen Mängeln nicht leidet;

d) wenn keine aktenwidrige Entscheidung vorliegt;

e) wenn die Revision erst nach Ablauf der vierwöchentlichen Nothfrist eingelegt ist.

In dem letzteren Falle kann die Zurückweisung ganz wohl durch Beschluß erfolgen, dagegen wird in allen anderen Fällen dieselbe nur in Form eines Urtheils ausgesprochen werden können. Es muß hervorgehoben werden, daß es dem Gesetze entspricht, die Revision ohne vorgängige mündliche Verhandlung nur dann zurückzuweisen, wenn sich mit Sicherheit ergiebt, daß die vorgebrachten Beschwerden grundlos sind; ist es auch nur möglich, daß dieselben als begründet anerkannt werden könnten, so wird das Reichs-Versicherungsamt dem Revisionskläger durch die Anordnung der mündlichen Verhandlung Gelegenheit geben müssen, seine Rechte und Interessen in derselben und durch dieselbe zu wahren; jedenfalls ist daran festzuhalten, daß eine Zurückweisung der Revision ohne

mündliche Verhandlung nicht die regelmäßige Form der Erledigung der Revisionen bilden darf.

6. Ueber die Form der mündlichen Verhandlung hat die durch § 133 vorgesehene Kaiserliche Verordnung das Erforderliche zu bestimmen.

7. Wenn die Revision für begründet erklärt wird, so hat das Reichs-Versicherungsamt zwischen zwei Alternativen zu wählen:

a) es kann in der Sache selbst entscheiden, also auch die Rente festsetzen;

b) es kann die Sache behufs Festsetzung der Rente zurückverweisen und zwar

α) an das Schiedsgericht, dessen Urtheil aufgehoben wurde,

β) an den Vorstand der Versicherungsanstalt, welcher über den Rentenanspruch zuerst entschieden hat.

Ueber die Frage, wann eine Zurückverweisung stattfinden soll, enthalten die Motive für die praktische Handhabung des Gesetzes sehr bemerkenswerthe Ausführungen, welche in der Anmerkung 2 zu § 79 bereits angeführt sind. Es ist dem Ermessen des Reichs-Versicherungsamtes überlassen, ob es die Rente selbst festsetzen oder zur Festsetzung die Sache an das Schiedsgericht oder den Vorstand der betreffenden Versicherungsanstalt zurückverweisen will.

8. Der Schlußsatz entspricht der Bestimmung des § 528 der Civilprozeßordnung. Zur Erläuterung des Begriffs „rechtliche Beurtheilung", welcher sich auch in dem eben genannten Gesetze vorfindet, mag auf eine Aeußerung der Motive der Civilprozeßordnung hingewiesen werden; es heißt in der Begründung des § 528: „Wenn im Falle der Aufhebung des Urtheils die thatsächlichen Grundlagen für eine definitive Entscheidung des Rechtsstreites fehlen, so muß die Rückverweisung der Sache in die erste Instanz zur anderweitigen Verhandlung und Entscheidung erfolgen. Aber auch in diesem Falle soll dem Prinzip des Rechtsmittels gemäß das aufhebende Urtheil, soweit es reicht, als Entscheidung in der Sache selbst wirken. Dieß ist insoweit durchgeführt, daß das Gericht erster Instanz verpflichtet ist, die rechtliche Beurtheilung, auf welcher die Aufhebung des Urtheils beruht, auch seiner Entscheidung zu Grunde zu legen. Um in ersterer Beziehung die Absicht des Gesetzes gegen die Gefahr einer zu engen Auslegung und Anwendung sicher zu stellen, ist statt „Rechtsnorm", „Rechtsansicht", „Rechtsgrundsätze" der Ausdruck „rechtliche Beurtheilung" gewählt, welchem eine weitere Bedeutung beiwohnt." Es hat hiernach das Schiedsgericht die Auffassung des Reichs-Versicherungsamtes bezüglich aller derjenigen Rechtsfragen, welche mit der Aufhebung in Zusammenhang stehen, für seine neuere Entscheidung als bindend an-

zusehen. Besteht insoweit zwischen der Behandlung einer Revisionssache nach dem gegenwärtigen Gesetze und der Civil- bezw. Strafprozeßordnung Uebereinstimmung, so ist dagegen bezüglich des Gerichtes, an welches die Zurückverweisung der Sache erfolgt, eine Verschiedenheit zwischen den Bestimmungen der Strafprozeßordnung und des Invaliditätsversicherungsgesetzes vorhanden; nach jener kann die Zurückweisung entweder an das Gericht erfolgen, dessen Urtheil der Aufhebung unterlag oder an ein Gericht gleicher Ordnung desselben Bundesstaates; nach diesem kann die Sache nur an das Schiedsgericht zurückverwiesen werden, dessen Entscheidung mittels der Revision erfolgreich angegriffen wurde. Auch nach der Civilprozeßordnung kann die Zurückverweisung nur an das Berufungsgericht geschehen, dessen Urtheil der Aufhebung unterlag und nicht an ein anderes Gericht, noch einen anderen Senat desselben Gerichtes. Vgl. C.P.O. § 528.

§ 82.[1])

Auf die Anfechtung der rechtskräftigen[2]) Entscheidung über einen Anspruch auf Rente finden die Vorschriften der Civilprozeßordnung über die Wiederaufnahme des Verfahrens entsprechende Anwendung[3]), soweit nicht durch Kaiserliche Verordnung mit Zustimmung des Bundesrathes ein Anderes bestimmt wird[4]).

1. Durch die endgültigen Bescheide und Entscheidungen wird, wie die Motive hervorheben, zwischen der Versicherungsanstalt und denjenigen Versicherten, welche einen Anspruch auf Rente erhoben haben, formelles Recht geschaffen. Wie aber die Wirkung derartiger Entscheidungen wieder rückgängig gemacht werden kann, wenn der Empfänger einer Invalidenrente auf Grund veränderter Verhältnisse wieder erwerbsfähig ist, so muß sowohl der Versicherungsanstalt wie den Versicherten auch die Möglichkeit gegeben werden, die Sache von Neuem aufzunehmen, sobald sich Thatsachen herausstellen, welche, wenn sie bekannt gewesen wären, voraussichtlich zu einer andern Entscheidung geführt hätten. Hierhin gehört insbesondere der Fall, daß sich die Zeugnisse, auf Grund deren die Entscheidung ergangen war, nachträglich als gefälscht herausstellen. Das Gesetz läßt daher die Wiederaufnahme des Verfahrens nach Maßgabe der Vorschriften der Civilprozeßordnung grundsätzlich zu, gestattet aber, um den Besonderheiten der Invaliditäts- und Altersversicherung Rechnung tragen zu können, die Ergänzung und Abänderung dieser prozessualischen Vorschriften durch Kaiserliche Verordnung. Die letztere wird insbesondere auch die Gründe der Wiederaufnahme des Verfahrens erweitern können, soweit sich ein Bedürfniß hierzu herausstellen sollte. Der Satz „Res

judicata jus facit inter partes“ gilt somit grundsätzlich auch für die Urtheile der Schiedsgerichte.

2. Rechtskräftig ist eine Entscheidung über einen Rentenanspruch erst dann, wenn die Nothfrist zur Einlegung der Berufung bezw. Revision verstrichen ist, ohne daß ein das Rechtsmittel enthaltender Schriftsatz eingereicht wurde, oder wenn die zuletzt angerufene Instanz — Schiedsgericht oder Reichs-Versicherungsamt — ihre Entscheidung in der Sache abgegeben hat.

3. Nach der Civilprozeßordnung, viertes Buch § 541—554, erfolgt die Wiederaufnahme des Verfahrens entweder durch die Nichtigkeitsklage oder die Restitutionsklage. Die Nichtigkeitsklage findet statt:

a) wenn das erkennende Gericht nicht vorschriftsmäßig besetzt war;

b) wenn ein Richter bei der Entscheidung mitgewirkt hat, welcher von der Ausübung des Richteramtes kraft des Gesetzes ausgeschlossen war, sofern nicht dieses Hinderniß mittels eines Ablehnungsgesuches oder eines Rechtsmittels ohne Erfolg geltend gemacht worden ist;

c) wenn bei der Entscheidung ein Richter mitgewirkt hat, obwohl derselbe wegen Besorgniß der Befangenheit abgelehnt und das Ablehnungsgesuch für begründet erklärt war;

d) wenn eine Partei in dem Verfahren nicht nach Vorschrift der Gesetze vertreten war, sofern sie nicht die Prozeßführung ausdrücklich oder stillschweigend genehmigt hat. Die Klage findet jedoch in den Fällen a und c nicht statt, wenn die Nichtigkeit mittels eines Rechtsmittels geltend gemacht werden konnte.

Die Restitutionsklage findet statt:

a) wenn der Gegner durch Leistung eines Parteieides, auf welchen das Urtheil gegründet ist, sich einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Verletzung der Eidespflicht schuldig gemacht hat; dieser Restitutionsfall wird bei Anwendung des gegenwärtigen Gesetzes selten praktisch werden;

b) wenn eine Urkunde, auf welche das Urtheil gegründet ist, fälschlich angefertigt oder verfälscht war;

c) wenn durch Beeidigung eines Zeugnisses oder Gutachtens, auf welche das Urtheil gegründet ist, der Zeuge oder Sachverständige sich einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Verletzung der Eidespflicht schuldig gemacht hat;

d) wenn das Urtheil von dem Vertreter der Partei oder von dem Gegner oder dessen Vertreter durch eine in Beziehung auf den Rechtsstreit verübte strafbare Handlung erwirkt ist, welche mit einer im Wege des gerichtlichen Strafverfahrens zu verhängenden öffentlichen Strafe bedroht ist;

e) wenn ein Richter bei dem Urtheile mitgewirkt hat, welcher sich in Beziehung auf den Rechtsstreit einer Verletzung seiner Amtspflichten gegen die Partei schuldig gemacht hat, sofern diese Verletzung mit einer im Wege des gerichtlichen Strafverfahrens zu verhängenden öffentlichen Strafe bedroht ist;

f) wenn ein strafgerichtliches Urtheil, auf welches das Urtheil gegründet ist, durch ein anderes rechtskräftig gewordenes Urtheil aufgehoben ist; auch dieser Fall dürfte für das vorliegende Gesetz kaum von praktischer Bedeutung sein;

g) wenn die Partei

α) ein in derselben Sache erlassenes, früher rechtskräftig gewordenes Urtheil, oder

β) eine andere Urkunde auffindet oder zu benutzen in den Stand gesetzt wird, welche eine ihr günstigere Entscheidung herbeigeführt haben würde; diese Bestimmung kommt aber in dem unter β erwähnten Falle nicht zur Anwendung, wenn das angefochtene Urtheil darauf beruht, daß auf Grund einer Eidesleistung des Gegners die betreffende Thatsache oder deren Gegentheil für bewiesen erachtet ist; auch dieser Fall hat für das gegenwärtige Gesetz keine erhebliche Bedeutung.

In den fünf erstgenannten Fällen findet die Restitutionsklage aber nur statt, wenn wegen der strafbaren Handlung eine rechtskräftige Verurtheilung ergangen ist, oder wenn die Einleitung oder Durchführung eines Strafverfahrens aus anderen Gründen als wegen Mangels an Beweis nicht erfolgen kann. Außerdem ist dieselbe nur dann zulässig, wenn die Partei ohne ihr Verschulden außer Stande war, den Restitutionsgrund in einem früheren Verfahren, insbesondere durch Einspruch oder Berufung oder mittels Anschließung an eine Berufung geltend zu machen. Zu erwähnen ist noch, daß beide Klagen binnen der Nothfrist von einem Monate zu erheben sind, welche mit dem Tage beginnt, an dem die Partei von dem Anfechtungsgrunde Kenntniß erhalten hat, jedoch nicht vor eingetretener Rechtskraft des Urtheils; nach Ablauf von fünf Jahren seit der Rechtskraft sind dieselben unstatthaft; zuständig ist für beide Klagen ausschließlich das Gericht, das in erster Instanz erkannt hat, das Revisionsgericht nur in dem Falle, wenn eine unter d und e bezeichnete oder eine die Nichtigkeitsklage begründende Handlung in der Revisionsinstanz begangen wurde. Vgl. im Uebrigen die Bemerkungen Seufferts zu den angeführten Bestimmungen der C. P. O. in seinem Kommentar zu diesem Gesetze S. 610—622.

4. Die Kaiserliche Verordnung kann, wie aus der angeführten Aeußerung der Motive ersichtlich ist, die Gründe, welche die Civilprozeßord-

nung für die Wiederaufnahme aufgestellt hat, sowohl erweitern wie verengern.

§ 83.

Bescheide, durch welche der Anspruch auf Rente abgelehnt wird, sind, sobald dieselben die Rechtskraft[1]) beschritten haben, von dem Vorstande der Versicherungsanstalt der unteren Verwaltungsbehörde, in deren Bezirk der Antragsteller wohnt, abschriftlich mitzutheilen[2]).

1. Die Rechtskraft besitzen die Bescheide des Vorstandes, wenn die Frist zur Anfechtung derselben mittels der Berufung bei dem zuständigen Schiedsgerichte verstrichen ist, ohne daß ein die Berufung enthaltender Schriftsatz eingereicht wurde, oder wenn die eingelegte Berufung abgewiesen und das abweisende Urtheil nicht weiter angefochten worden ist, oder wenn das Revisionsgericht die Anfechtung desselben zurückgewiesen hat.

2. Die Mittheilung erfolgt stets an die Verwaltungsbehörde, in deren Bezirk der Versicherte zu der Zeit, in welcher die Mittheilung geschieht, thatsächlich seinen Wohnsitz hat; derselben Ansicht auch Freund a. a. O. S. 111. Es geht dieß vor Allem aus dem Zweck hervor, den diese Bestimmung im Auge hat; es soll durch die vorgeschriebene Mittheilung die untere Verwaltungsbehörde in den Stand gesetzt werden, die ihr von dem Gesetze eingeräumte Befugniß, vorzeitig wiederholte Anträge zurückzuweisen, in sachgemäßer und entsprechender Weise auszuüben; Anträge auf Bewilligung von Renten sind aber nur bei der unteren Verwaltungsbehörde anzubringen, welche für den Wohnort des Antragstellers zuständig ist; demgemäß kann die vorgesehene Mittheilung auch nur an diese gerichtet werden.

§ 84.[1])

Die Wiederholung[2]) eines endgültig abgelehnten[3]) Antrags auf Bewilligung einer Invalidenrente[4]) ist vor Ablauf eines Jahres[5]) seit der Zustellung der endgültigen Entscheidung nur dann zulässig, wenn glaubhaft bescheinigt[6]) wird, daß inzwischen Umstände[7]) eingetreten sind, aus denen sich das Vorhandensein der dauernden Erwerbsunfähigkeit des Antragstellers ergiebt. Sofern eine solche Bescheinigung nicht beigebracht wird[8]), hat die untere Verwaltungsbehörde den vorzeitig wiederholten Antrag endgültig[9]) zurückzuweisen.

1. Der Zweck dieser Bestimmung, welche in den für die Pensionskassen der preußischen Staatseisenbahnen maßgebenden Vorschriften ihr Vorbild findet, geht dahin, es zu verhüten, daß durch eine verfrühte

Wiederholung von abgelehnten Anträgen die Behörden und Organe der Versicherungsanstalten in ungerechtfertigtem Maße mit Arbeiten belastet würden.

2. Der prozessualische Grundsatz von dem Verbrauche eines Rechtsanspruchs durch eine einmalige rechtskräftige Erledigung der Rechtssache, ne bis in idem, exceptio rei judicatae, konnte für das gegenwärtige Gesetz nicht in der Weise durchgeführt werden, wie dieß bei dem gerichtlichen Verfahren der Fall ist, man mußte vielmehr dem mit seinem Anspruche bereits abgewiesenen Versicherten die Möglichkeit gewähren, denselben auf Grund veränderter Verhältnisse auf's neue geltend zu machen; die Zulassung der Wiederholung des Antrages nach Ablauf einer Frist rechtfertigt sich aber durch die sachlich begründete Annahme, daß eine Aenderung der Verhältnisse, welche auf die Erwerbsfähigkeit von Einfluß sind, nicht alsbald, sondern erst nach Ablauf einer gewissen und zwar nicht allzu kurz bemessenen Zeit eintreten kann und wird.

3. Endgültig abgewiesen ist der Antrag auf Rentenbewilligung erst dann, wenn die betreffenden Entscheidungen die Rechtskraft beschritten haben.

4. Die Bestimmung des § 84 findet keine Anwendung auf den Antrag, welcher die Gewährung einer Altersrente zum Gegenstande hat, ferner auch nicht auf diejenigen Anträge, welche nicht die Gewährung einer dauernden, sondern einer vorübergehenden Invalidenrente bezwecken.

5. Es entsteht die Frage, ob bei der Berechnung des Jahres, vor dessen Ablauf die Wiederholung des gestellten Antrages regelmäßig nicht zulässig ist, der Tag, an welchem die endgültige Entscheidung zugestellt wird, mitzurechnen ist oder nicht? Die Civilprozeßordnung, auf deren Vorschriften bei Berechnung der Fristen seitens des Reichs-Versicherungsamtes wiederholt Bezug genommen wurde, enthält keine Bestimmungen über die Berechnung der nach Jahren bestimmten Fristen; da nun nur für die nach Tagen bestimmten Fristen die Vorschrift gegeben ist, daß der Tag nicht mitgerechnet wird, auf welchen der Zeitpunkt oder das Ereigniß fällt, nach welchem der Anfang der Frist sich richten soll, so ist bei Berechnung einer nach Jahren bestimmten Frist auf Grund des argumentum a contrario dieser Tag mitzurechnen und der wiederkehrende Jahrestag als der letzte Tag der Frist anzusehen; vgl. Seuffert, Civilprozeßordnung § 200 Anm. 5 S. 205.

6. Es genügt jede Bescheinigung, welche es wahrscheinlich macht, daß die den neuen Antrag rechtfertigenden Umstände in der Zwischenzeit seit Abweisung des Antrages eingetreten sind; ein jeden Zweifel ausschließender Beweis wird von dem Gesetze nicht verlangt; in demselben Sinne spricht auch die Civilprozeßordnung von der „Glaubhaftmachung“, vgl. z. B. C. P. O. § 266 und dazu die Ausführung bei Seuffert Anm 1.

Es ist Sache der freien Prüfung der mit dem Antrage befaßten Verwaltungsbehörde, zu entscheiden, ob die vorgelegte Bescheinigung diese Wahrscheinlichkeit in sich schließt oder nicht.

7. Das Gesetz will nicht sagen, daß sich aus den neuen, seither eingetretenen Umständen allein auf das Vorhandensein der dauernden Erwerbsunfähigkeit schließen lassen muß, der Sinn seiner Ausdrucksweise geht vielmehr dahin, daß die neuen Umstände in Verbindung mit den früher vorhandenen den Schluß auf die dauernde Erwerbsunfähigkeit ergeben müssen.

8. Der ohne eine solche Bescheinigung vorgebrachte Antrag gilt als verfrüht und wird daher von der unteren Verwaltungsbehörde abgewiesen, ohne daß gegen diese Abweisung ein Rechtsmittel zulässig wäre. Die Abweisung ist obligatorisch, und es steht der mit dem Antrage angegangenen unteren Verwaltungsbehörde nicht die Befugniß zu, ihn gleichwohl zuzulassen.

9. Die Abweisung der unteren Verwaltungsbehörde beschreitet sofort die Rechtskraft.

§ 85.

Auf die Entziehung[1]) der Rente finden die Vorschriften der §§ 75 bis 84 entsprechende Anwendung.

1. Ueber die Voraussetzungen, unter welchen die Entziehung einer Invalidenrente zulässig ist, vgl. § 33. Nicht nur die Invalidenrente, sondern auch die bereits bewilligt gewesene Altersrente kann entzogen werden, trotzdem in den Voraussetzungen, von welchen die Bewilligung der Altersrente abhängig ist, eine hierauf einflußreiche Veränderung überhaupt nicht eintreten kann, nämlich sofern der Altersrentner erwerbsunfähig wird und demgemäß die Invaliditätsrente begehren kann; daß nicht nur die dauernd, sondern auch die für den Fall der vorübergehenden Erwerbsunfähigkeit bewilligte Invaliditätsrente nur nach Maßgabe der Bestimmungen der §§ 75 bis 84 entzogen werden kann, unterliegt keinem Zweifel; auch der Versicherte, welchem nur für eine vorübergehende Erwerbsunfähigkeit eine Rente bewilligt wurde, kann verlangen, daß ihm dieselbe nur in einem Verfahren entzogen werde, welches mit den Garantien des Rechtsschutzes in der nothwendigen Weise umgeben ist. Die in §§ 75 bis 84 enthaltenen Bestimmungen erleiden bei ihrer Anwendung auf die Entziehung einer Invalidenrente eine Modifikation insofern, als dabei die Stellung eines Antrages des Versicherten und die Mitwirkung der unteren Verwaltungsbehörde in Wegfall kommt. Der Vorstand der Versicherungsanstalt hat die Entziehung der Rente zu beschließen, sobald er die Ueber-

zeugung erlangt hat, daß die für die Annahme der Erwerbsunfähigkeit maßgebenden Verhältnisse sich derart geändert haben, daß die thatsächlichen Voraussetzungen für deren Zubilligung hinweggefallen sind.

Berechtigungsausweis.

§ 86.[1])

Nach erfolgter Feststellung[2]) der Rente hat der Vorstand der Versicherungsanstalt dem Berechtigten eine Bescheinigung[3]) (Berechtigungsausweis) über die ihm zustehenden Bezüge unter Angabe der mit der Zahlung beauftragten Postanstalt[4]) (§ 91) sowie der Zahlungstermine[5]) auszufertigen[6]) und der unteren Verwaltungsbehörde, in deren Bezirk der Berechtigte wohnt, über die dem letzteren zustehenden Bezüge Mittheilung zu machen.

Wird in Folge des weiteren Verfahrens der Betrag der Rente geändert[7]), so ist dem Entschädigungsberechtigten ein anderer Berechtigungsausweis zu ertheilen[8]) und der unteren Verwaltungsbehörde seines Wohnortes von der Aenderung Kenntniß zu geben.

1. Durch § 86 soll den Motiven zu Folge dem Berechtigten eine formelle Bescheinigung über die ihm zustehenden Bezüge in gleicher Weise zugesichert werden, wie dieß durch § 64 des Unfallversicherungsgesetzes vorgeschrieben ist. Während die Bescheide über die Bewilligung oder Ablehnung einer Rente beziehungsweise über deren Höhe den Berechtigten in den Stand setzen sollen, ebenso wie nach den gleichartigen Vorschriften der §§ 61 und 63 des Unfallversicherungsgesetzes zu prüfen, ob er bei diesen Bescheiden sich beruhigen oder die zugelassenen Rechtsmittel ergreifen will, giebt ihm der Berechtigungsausweis die Möglichkeit, auf Grund desselben die ihm zugebilligte Rente unbeschadet der Einlegung von Rechtsmitteln zu erheben; denn den letzteren wohnt keine aufschiebende Wirkung bei.

2. Der Zeitpunkt, mit welchem der Berechtigungsausweis ausgestellt wird, ist derjenige, in welchem der Vorstand mittels Bescheides die Rente festgestellt hat; es ist gleichgültig, ob hiergegen ein Rechtsmittel eingelegt wurde oder nicht, die Ausstellung ist ein hiervon ganz unabhängiger Formalakt.

3. Was den Inhalt des Berechtigungsausweises anlangt, so hat das Reichs=Versicherungsamt für das Geltungsgebiet der Unfallversicherungsgesetzgebung auf erfolgte Anfrage erwidert, es sei am ein=

fachsten und zweckmäßigsten, für denselben jedesmal das Formular zu benutzen, welches in dem betreffenden Falle für die Zahlungsanweisung an die Post durch die erlassene Geschäftsanweisung über die Auszahlung der Renten durch die Post vorgeschrieben ist; es sei hierbei nur nothwendig, das Formular abschriftlich auszufüllen und darunter die Worte zu setzen:

Als Berechtigungsausweis ausgefertigt.

Ort, Datum.

Der Vorstand der Versicherungsanstalt.

Stempel. Unterschrift.

Schmitz I S. 178.

4. Nach der soeben genannten Geschäftsanweisung für die Vorstände der Berufsgenossenschaften, d. d. 22. Sept. 1885, wird in den Berechtigungsausweisen der Name und Sitz der mit der Auszahlung beauftragten Postanstalt im Text und am Fuße der Anweisung offen gelassen; die Angabe der mit der Zahlung beauftragten Postanstalt erfolgt durch den Hinweis, daß die Zahlung durch diejenige Postanstalt werde geleistet werden, zu deren Bezirk der Wohnort (die Wohnung) des Empfangsberechtigten gehört. Von der Nennung des Namens dieser Postanstalt ist mit Rücksicht auf die Möglichkeit von Veränderungen in den Bezirken der Postanstalten abzusehen.

5. Der Inhalt des Berechtigungsausweises ist limitativ vorgeschrieben, eine Erweiterung desselben durch den Vorstand ist unstatthaft.

6. Wer im Besitze des Berechtigungsausweises sich befindet, kann von der Postanstalt die Auszahlung der darin bestimmten Bezüge verlangen, jedoch schließt dieß nicht aus, daß unter besonderen Umständen die Postanstalt von dem Inhaber des Berechtigungsausweises eine besondere Legitimirung verlangt und die Auszahlung ablehnt, wenn ihr die Legitimation nicht in befriedigender Weise dargethan zu sein scheint. Vgl. das Nähere darüber bei § 91. Im Zusammenhang hiermit wirft sich die Frage auf, welche Rechtsbehelfe der Inhaber des Berechtigungsausweises besitzt, um die Auszahlung der Rente zu erlangen, sofern die betreffende Postanstalt dieß ablehnt? Bei den Berathungen der Kommission wurde seitens des Vertreters des Bundesrathes bemerkt, daß die Post unzweifelhaft nach erfolgter Feststellung und Anweisung zu zahlen habe und wenn sie die Bezahlung verweigere, so stehe dem Berechtigten die Beschwerde zu. Neben dieser Befugniß, sowohl bei den oberen Postbehörden wie bei dem Vorstande der Versicherungsanstalt Beschwerde einzulegen, wird aber dem Empfangsberechtigten das Recht nicht zu bestreiten sein, gegen die Versicherungsanstalt im Rechtswege seinen Anspruch auf Zahlung der festgestellten Rente geltend zu machen, wie dieß in der

Kommission widerspruchslos hervorgehoben wurde; die Geltendmachung dieses Anspruchs gehört vor die ordentlichen Gerichte.

7. Die Vorschrift des zweiten Absatzes über die Ausstellung eines anderen Berechtigungsausweises an Stelle des zuerst ausgestellten im Falle der erfolgten Abänderung der festgesetzten Beträge entspricht der Natur des Ausweises als einer formellen Urkunde über den realisirbaren Anspruch auf Rente und findet ihr Analogon in der Bestimmung des § 64 Absatz 2 des Unfallversicherungsgesetzes.

8. Die Aenderung der früher festgestellten Beträge kann auch in der Herabsetzung der festgestellten Höhe der Rente bestehen; in diesem Falle hat die Aenderung zur Folge, daß der Rentenempfänger die Summen, die er zuviel empfangen hat, zurück zahlen muß; nach Ansicht des R.-V.-A., Entscheidung vom 14. März 1887, Schmitz a. a. O. I S. 189, ist die Wiedereinziehung nicht lediglich der Anweisung an die Post vorzubehalten, vielmehr erscheint es demselben als richtiger, daß das feststellende Organ auf Grund seiner genaueren Kenntniß der Verhältnisse außer dem Gesammtbetrage des zuviel Gezahlten zugleich die Höhe der Monatsraten, in denen der überhobene Betrag wieder eingezogen werden soll, in dem Bescheide festsetzt. „Im Uebrigen", so führt das Versicherungsamt weiter aus, „wird es sich empfehlen, den etwa überhobenen Betrag auf mehrere Monate zu vertheilen, es sei denn, daß es sich um ganz geringe Summen handelt, oder, daß nach den Vermögensverhältnissen des Bezugsberechtigten anzunehmen ist, daß ihm die sofortige Wiedereinziehung beziehungsweise Verrechnung des überhobenen Betrags in ungetrennter Summe nicht drückend sein würde." Als Formel für die Verfügung, durch welche der Abzug angeordnet wird, kann im Anschluß an die allegirte Entscheidung des R.-V.-A. folgende Form gewählt werden: „Der auf Grund des Berechtigungsausweises vom . . . für die Zeit nach dem . . . überhobene Betrag von . . . Mark wird Ihnen bis zur Tilgung in Monatsraten von . . . Mark abgezogen werden."

Rechnungsbüreau.

§ 87.[1])

Sobald die Höhe der Rente endgültig[2]) feststeht, ist von dem Vorstande der Versicherungsanstalt eine mit der Bescheinigung der Rechtskraft[3]) zu versehende Ausfertigung des Bescheides unter Anschluß der Quittungskarten[4]) dem Rechnungsbüreau des Reichs-Versicherungsamtes einzusenden.

1. Die Arbeit des Vorstandes erstreckt sich nur auf die Festsetzung der Renten, nicht auch auf die Vertheilung der durch dieselben erwachsenden Ausgaben auf die verschiedenen Versicherungsanstalten, Kasseneinrichtungen und das Reich. Bei jeder Rente ist, wie sich aus den Erläuterungen der früheren Bestimmungen ergiebt, mindestens eine Versicherungsanstalt und das Reich betheiligt, letzteres für den Reichszuschuß. Eine gewisse Anzahl von Renten werden nur von einer Versicherungsanstalt und dem Reich getragen werden, dagegen wird bei der Mehrheit der Betrag durch verschiedene Versicherungsanstalten bezw. die denselben gleichgestellten besonderen Kasseneinrichtungen und das Reich aufgebracht werden. Zu der Berechnung der Höhe der Summen, mit welchen die einzelnen Versicherungsanstalten und Kassen sowie das Reich zu belasten sind, und zur Festsetzung der Beträge, welche dieselben den Postanstalten als Ersatz für die vorschußweise geleisteten Zahlungen zurückvergüten müssen, ist das Rechnungsbüreau bei dem Reichs-Versicherungsamt bestimmt.

2. Endgültig steht die Höhe der Rente erst fest, wenn der Festsetzungsbescheid nicht mehr mittels eines Rechtsmittels angegriffen werden kann.

3. Die Bescheinigung, daß der Bescheid die Rechtskraft beschritten hat, ist von dem Vorstande der Versicherungsanstalt selbst zu ertheilen; derselbe wird vor der Ausstellung derselben bei dem Schiedsgerichte, wenn gegen den Bescheid die Berufung ergriffen worden war, oder bei dem Reichs-Versicherungsamte sich darüber zu vergewissern haben, ob innerhalb der Nothfrist Berufung oder Revision angemeldet wurde. Zulässig wäre es auch, die Bescheinigung der Rechtskraft durch die obere Instanz ertheilen zu lassen, also durch das Schiedsgericht oder das Reichs-Versicherungsamt; die Bescheinigung könnte alsdann einfach dahin lauten, daß innerhalb der Nothfrist ein Schriftsatz behufs Einlegung der Berufung oder Revision nicht eingereicht wurde; vgl. Civilprozeßordnung § 646.

4. Die Quittungskarten, welche für den Versicherten, um dessen Rente es sich handelt, ausgestellt wurden, befinden sich bereits bei dem Vorstande der mit der Festsetzung der Rente beauftragten Versicherungsanstalt, der sie behufs Festsetzung der Höhe der Rente von den betheiligten Versicherungsanstalten nach Geltendmachung des Anspruchs auf Rente eingefordert hat.

§ 88.

Das Rechnungsbüreau[1]) hat alle bei dem Reichs-Versicherungsamt nach Maßgabe dieses Gesetzes vorkommenden rechnerischen Arbeiten auszuführen. Insbesondere liegt demselben ob:

1. die Vertheilung der Renten;

2. die Mitwirkung bei den im Vollzuge des Gesetzes herzustellenden statistischen Arbeiten[2]).

1. Das Rechnungsbüreau bildet eine besondere Abtheilung des Reichs-Versicherungsamtes, welches lediglich mit rechnerischen und statistischen Arbeiten betraut ist; eine Befugniß zu Entscheidung von Rechtsfragen geht ihm ab.

2. Statistische Arbeiten werden bei Ausführung des gegenwärtigen Gesetzes in größerem Umfange nothwendig werden; beispielsweise wird das Rechnungsbüreau eine Statistik der alljährlich erwerbsunfähig werdenden Arbeiter mit Rücksicht auf die einzelnen Berufe und Gewerbe herzustellen haben, welche als Grundlage für die bei einer Revision des Gesetzes anders zu regelnde Erhebung der Beiträge dienen wird u. dgl. m. Statistische Arbeiten anderer Art, als die durch den Vollzug des Invaliditätsversicherungsgesetzes hervorgerufenen, können ihm nicht zugewiesen werden, so daß eine konkurrirende Thätigkeit des Rechnungsbüreaus mit dem Statistischen Amte des Reiches ausgeschlossen ist.

§ 89.

Das Rechnungsbüreau vertheilt[1]) die Renten auf das Reich[2]) und die betheiligten Versicherungsanstalten[3]). Die Vertheilung[4]) erfolgt, nachdem zunächst der gemäß § 26 dem Reich in Rechnung zu stellende Zuschuß ausgeschieden worden ist, in dem Verhältniß der Beiträge, welche den einzelnen Versicherungsanstalten für den Versicherten zugeflossen, beziehungsweise gemäß § 28 zu Lasten des Reiches in Anrechnung zu bringen sind[5]).

1. Die Vertheilung der Renten muß nach dem Versicherungswerth der zu den einzelnen Versicherungsanstalten entrichteten Beiträge erfolgen, weil die Beiträge nach dem Lebensalter, in dem sie entrichtet werden, einen verschiedenen Werth für die Versicherung besitzen; diese Verschiedenheit darf im Interesse der ausgleichenden Gerechtigkeit hierbei nicht unberücksichtigt bleiben. Schwierigkeiten erheblicherer Art verursacht diese Vertheilung den Motiven zu Folge nicht, vielmehr läßt sich dieselbe an der Hand eines von dem Rechnungsbüreau des Reichs-Versicherungsamtes aufzustellenden Tarifs mit Leichtigkeit bewerkstelligen.

2. Bei der Vertheilung wird nur derjenige Betrag zu Grund gelegt, welcher nach den vorliegenden endgültigen Feststellungen als Rente zu zahlen ist und zwar ohne Rücksicht darauf, ob sich materiell gegen die einmal getroffene endgültige Feststellung etwa noch Ausstellungen erheben lassen. Daß es trotz dieser endgültigen Feststellung zulässig ist, nachträglich offenbare Rechenfehler oder ähnliche formelle Irrthümer zu be-

richtigen, wird von den Motiven ausdrücklich anerkannt unter Hinweis auf die Bestimmung des § 290 der Civilprozeßordnung, wonach Schreibfehler, Rechnungsfehler und ähnliche offenbare Unrichtigkeiten, welche in dem Urtheile vorkommen, jederzeit auch von Amtswegen seitens der Gerichte zu berichtigen sind.

3. Die Vertheilung der Rente erfolgt in der Art, daß zunächst der Betrag des Reichszuschusses mit 50 M. ausgeschieden und dann der Rest nach Verhältniß der zu den einzelnen Versicherungsanstalten geleisteten Beiträge auf dieselben bezw. die ihnen gleichgestellten besonderen Kasseneinrichtungen vertheilt wird; der auf die Krankheitszeit entfallende Antheil einer Rente wird bei der Berechnung ebenfalls nach Verhältniß der Beiträge vertheilt; das Reich wird bei der Vertheilung mit dem Antheil belastet, welcher auf die Dauer militärischer Dienstleistungen entfällt. Während nach der Fassung, welche der Artikel in der ersten Berathung der Kommission erhalten hatte, bei der Berechnung auch die Zinsen und Zinseszinsen der den einzelnen Versicherungsanstalten zugeflossenen Beiträge in Betracht gezogen werden sollten, hat man in der zweiten Lesung die Zinsen- und Zinseszinsenberechnung gänzlich in Wegfall gebracht und zwar mit Rücksicht auf die wesentliche Erleichterung und Vereinfachung, welche durch diese Modifikation in der Ausführung des Gesetzes bewirkt wird; ein begründeter Einwand ließ sich hiergegen um so weniger geltend machen, als sich eine erhebliche Differenz durch die Außerachtlassung von Zinsen- und Zinseszinsen nicht ergiebt, da eine Ausgleichung im Großen und Ganzen der Natur der Sache nach stattfinden muß.

4. Die Vorlage der Regierungen ermächtigte das Rechnungsbüreau, die ihm zur Erreichung seines Zweckes erforderlich erscheinenden Erhebungen herbeizuführen; in den Kommissionsberathungen wurde dieser Passus gestrichen; der Kommissionsbericht giebt keine Auskunft über den Grund der Streichung, man wird jedoch nicht fehlgehen, wenn man denselben darin erblickt, daß die in ihm enthaltene Befugniß des Rechnungsbüreaus als selbstverständlich angesehen wurde; das Rechnungsbüreau kann zu diesem Behufe ebenso wie der Vorstand einer Versicherungsanstalt oder das Schiedsgericht im Wege des Rechtshülfeverfahrens um Ertheilung der erforderlichen Auskunft ersuchen.

5. Besondere Bestimmungen enthält das Gesetz über die Vertheilung während der ersten fünfzehn Jahre nach seinem Inkrafttreten, vgl. § 160.

§ 90.[1])

Die Vertheilung[2]) ist den Vorständen der betheiligten[3]) Versicherungsanstalten unter Angabe der der Vertheilung zu

Grunde gelegten Zahlen[4]) mitzutheilen. Jeder betheiligte Vorstand ist befugt, binnen vierzehn Tagen nach der Zustellung gegen die Vertheilung Einspruch[5]) zu erheben. Erfolgt binnen dieser Frist kein Einspruch, so gilt die Vertheilung als endgültig; wird rechtzeitig Einspruch erhoben, so entscheidet über denselben nach Anhörung[6]) der Vorstände der anderen betheiligten Versicherungsanstalten das Reichs-Versicherungsamt. Von der Entscheidung werden die Vorstände in Kenntniß gesetzt.

Sobald die auf die betheiligten Versicherungsanstalten entfallenden Antheile an der Rente endgültig[7]) feststehen, hat das Rechnungsbüreau eine Ausfertigung[8]) der Vertheilung dem Vorstande der für die Festsetzung der Rente zuständigen Versicherungsanstalt zu übersenden.

1. Der Paragraph will den bei der Aufbringung der Rente betheiligten Versicherungsanstalten einen Rechtsschutz gegen die von dem Rechnungsbüreau aufgestellte antheilige Belastung gewähren und ermöglicht es ihnen, dieserhalb die Entscheidung des Reichs-Versicherungsamtes dagegen zu provoziren. „Bei dem erheblichen Interesse", führen die Motive aus, „welches die betheiligten Versicherungsanstalten an der Vertheilung der Rente haben, würde es unbillig sein, wenn denselben nicht vor der endgültigen Feststellung desjenigen Betrages, welcher auf eine jede dieser Anstalten entfallen soll, Gelegenheit gegeben würde, ihre Einwendungen gegen die Richtigkeit der Vertheilung geltend zu machen. Der § 90 ermöglicht daher solche Einwendungen und überträgt die Entscheidung über dieselben dem Reichs-Versicherungsamt."

2. Vertheilung ist an dieser Stelle identisch mit Vertheilungsplan.

3. Betheiligt sind diejenigen Versicherungsanstalten, welche einen Theil der Rente aufbringen müssen. Wenn nach Auflösung einer Versicherungsanstalt eine andere Versicherungsanstalt oder der weitere Kommunalverband beziehungsweise Bundesstaat, für dessen Gebiet die aufgelöste Versicherungsanstalt errichtet worden war, deren Rechte und Pflichten übernommen hat, so ist bei der Vertheilung der Rente naturgemäß dieser Rechtsnachfolger in derselben Weise zu berücksichtigen, wie die Versicherungsanstalt hätte berücksichtigt werden müssen, falls dieselbe nicht aufgelöst worden wäre. Der Vertreter des als Rechtsnachfolger erscheinenden Kommunalverbandes, die Landesregierung des Bundesstaates bezw. der Vorstand der betreffenden Versicherungsanstalt ist hiernach als betheiligt zu betrachten an der Vertheilung.

4. Die Angabe der Zahlen, welche der Vertheilung zu Grunde liegen, ist für den Vertheilungsplan wesentlich; entbehrt derselbe dieser

Angaben, so kann er die Rechtskraft nicht beschreiten; es ist in diesem Falle auch nach Ablauf der vierzehntägigen Frist der Einspruch noch statthaft.

5. Der Einspruch gegen die Vertheilung ist schriftlich bei dem Rechnungsbüreau einzureichen; wenn auch das Gesetz eine besondere Form und einen besonderen Inhalt für ihn nicht vorschreibt, so ergiebt sich doch aus inneren Gründen, daß derselbe der Art substanziirt sein muß, daß das Reichs-Versicherungsamt in der Lage ist, darüber entscheiden zu können.

6. Anzuhören sind vor der Entscheidung die Vorstände derjenigen Versicherungsanstalten, welche bei der Aufbringung der Renten betheiligt sind; lediglich diese Vorstände haben ein Recht auf Benachrichtigung von der Entscheidung.

7. Endgültig stehen die auf die einzelnen Versicherungsanstalten entfallenden Rentenantheile fest, wenn die vierzehntägige Einspruchsfrist verstrichen ist, ohne daß ein Einspruch eingelegt wurde oder das Reichs-Versicherungsamt den Einspruch zurückgewiesen hat.

8. Die Ausfertigung des Vertheilungsplanes wird dem Vorstande übermittelt, welcher die Rente festgesetzt hat, also dem Vorstande der Versicherungsanstalt, an welche zuletzt Beiträge entrichtet wurden.

Auszahlung durch die Post.

§ 91.

Die Auszahlung[1]) der Renten wird auf Anweisung[2]) des Vorstandes der im § 90 Absatz 2 bezeichneten Versicherungsanstalt vorschußweise[3]) durch die Postverwaltungen[4]), und zwar in der Regel[5]) durch diejenige Postanstalt bewirkt, in deren Bezirk der Empfangsberechtigte[6]) zur Zeit des Antrags auf Bewilligung der Rente seinen Wohnsitz hatte. Die Postanstalt ist berechtigt, an den Inhaber des Berechtigungsausweises Zahlung zu leisten[7]).

Verlegt der Empfangsberechtigte seinen Wohnsitz, so hat auf seinen Antrag der Vorstand der Versicherungsanstalt, welcher die Rente angewiesen hatte, die letztere an die Postanstalt des neuen Wohnortes zur Auszahlung zu überweisen[8]).

1. Bezüglich der Auszahlung der Renten hat sich das Gesetz an die Vorschriften der Unfallversicherungsgesetzgebung angeschlossen und die Auszahlung den Postanstalten überwiesen; daß die Ausstellung der Zahlungsanweisungen dem Vorstande der Versicherungsanstalt übertragen wurde,

durch welchen die Höhe der Rente festgesetzt worden ist, wird von den Motiven durch den Hinweis auf Zweckmäßigkeitsgründe gerechtfertigt.

2. Die Ausstellung der Anweisung ist nicht von der endgültigen Feststellung abhängig, sondern sie erfolgt alsbald nach der Feststellung, also gleichzeitig mit der Ausstellung des Berechtigungsausweises, ohne Rücksicht darauf, daß gegen den Feststellungsbescheid das zulässige Rechtsmittel eingelegt wurde.

3. Rechtlich qualifizirt sich die Leistung der Postverwaltung als ein für die Versicherungsanstalt geleisteter Vorschuß. Die Auszahlung der Rente durch die Post bildet wie nach dem Unfallversicherungsgesetz eine allgemeine gesetzliche Regel; wie aber auch nach diesem Gesetze eine Ausnahme hiervon besteht bezüglich der Knappschaftsberufsgenossenschaften, deren Statut die Auszahlung der Renten durch die Knappschaftskassen verordnen kann, so ist auch in dem gegenwärtigen Gesetze eine Ausnahme von der Regel insofern gemacht, als die zugelassenen besonderen Kasseneinrichtungen sich der Inanspruchnahme der Postverwaltungen für die Auszahlung nicht zu bedienen brauchen, sondern dieselbe direkt besorgen können. Vgl. das Nähere darüber bei § 94. Ob die Organe der Versicherungsanstalt berechtigt sind, den Versicherten Abschlagszahlungen vor der Feststellung direkt zu leisten, ist in dem Gesetze nicht näher bestimmt; auch die Unfallversicherungsgesetzgebung enthält keine ausdrückliche Vorschrift in Ansehung dieses Punktes, der auch bei der Unfallversicherungsgesetzgebung von Wichtigkeit ist; gleichwohl hat das Reichs-Versicherungsamt angenommen, daß Vorschußzahlungen, welche insbesondere im Falle der Noth geleistet würden, ein Bedenken im Allgemeinen nicht entgegenstehe; solche Zahlungen begründen indeß nach Ansicht dieses Gerichtes zwischen dem Vorschießenden und dem Zahlungsempfänger lediglich ein Privatrechts-Verhältniß, dessen Abwicklung in der Weise wird erfolgen können, daß der Entschädigungsberechtigte sich damit einverstanden erklärt, daß in der Post-Zahlungsanweisung die Auszahlung zu Händen des Vorschießenden vorgesehen wird; vgl. Bescheid vom 8. März 1886, Schmitz I S. 185. Diese Ansicht dürfte auch für das Zahlungsgebiet des gegenwärtigen Gesetzes zu adoptiren sein.

4. Die Postverwaltungen, welche in Betracht kommen, sind die Reichspostverwaltung, die bayerische und die württembergische.

5. Besondere Gründe können es als zweckmäßig erscheinen lassen, eine andere Postanstalt, als diejenige, in deren Bezirk der Empfangsberechtigte wohnt, mit der Auszahlung zu beauftragen, doch dürfte es immerhin selten sein, daß eine Veranlassung zu dieser Abweichung von der Regel vorliegt.

6. Der Empfangsberechtigte ist in dem Berechtigungsausweis zu bezeichnen; er wird mit dem Antragsteller sehr häufig identisch sein, jedoch ist diese Identität keine begrifflich nothwendige; es wirft sich hierbei die Frage auf, ob für minderjährige Personen die Anweisung an diese selbst oder deren Vater oder Vormund zu erfolgen habe? Das Reichs-Versicherungsamt ist der Meinung, daß sich dieselbe allgemein nicht beantworten lasse, sondern nach Maßgabe der jeweilig besonderen Verhältnisse und des danach anzuwendenden bürgerlichen Rechtes zu beurtheilen sei. „Hinsichtlich des letzteren wird insbesondere der allgemeine Rechtsgrundsatz in Betracht kommen, daß Rechtsverhältnisse, welche die Rechts- und Handlungsfähigkeit der Individuen, deren Familienstellung und Stand, also den persönlichen Rechtszustand betreffen, nach dem Rechte des Domizils, d. h. des festen Wohnsitzes, im Gegensatz zu einem bloßen Aufenthaltsorte zu beurtheilen sind. Dabei wird als Regel festgehalten werden können, daß die Rentenzahlungen nicht an die minderjährigen Entschädigungsberechtigten selbst, sondern an deren Vertreter zu leisten sind.“ Schmitz II S. 185. Die Entscheidung dürfte als richtig zu erachten sein, jedoch muß, wie schon oben an einer andern Stelle hervorgehoben wurde, bemerkt werden, daß der richtigeren Auffassung zu Folge nicht das Recht des Domizils, sondern des Staates, dem eine Person angehört, für den persönlichen Rechtszustand derselben maßgebend ist.

Nach dem Entwurfe des bürgerlichen Gesetzbuches ist die Ausstellung der Zahlungsanweisung an den Vater des Minderjährigen bezw. seinen Vormund nicht nothwendig, vielmehr kann dieselbe auch an den Minderjährigen selbst erfolgen; vgl. § 65 Absatz 1 und 2. „Ein Minderjähriger, welcher das siebente Lebensjahr zurückgelegt hat, ist in der Geschäftsthätigkeit beschränkt. Er ist fähig zur Vornahme von Rechtsgeschäften, durch welche er lediglich Rechte erwirbt oder lediglich von Verbindlichkeiten befreit wird.“ Ueber die Bedeutung und Tragweite dieser Bestimmung geben die Motive Bd. I S. 132, 133 Auskunft. Es bedarf übrigens keiner eingehenden Ausführung, daß Fälle, in welchen Anweisungen für Minderjährige auszustellen sind, nur äußerst selten möglich sind, so daß die Frage für dieses Gesetz nicht die Bedeutung besitzt, wie für das Unfallversicherungsgesetz. Vgl. auch Anm. 6 zu § 76.

7. Der Schlußsatz des ersten Absatzes wurde in zweiter Kommissionsberathung in den Gesetzentwurf aufgenommen; man bezweckte hierdurch, für den Rentenempfänger eine wesentliche Erleichterung einzuführen, da bei Auszahlung der Unfallrenten sich die Praxis seitens der Postanstalten ausgebildet habe, die Auszahlung der Renten nur dann zu bewirken, wenn auf dem Berechtigungsausweis eine Beglaubigung der Behörde an-

gebracht sei; gegen den hierauf bezüglichen Antrag wurde zwar bemerkt, daß die Zahl der Versicherten eine ungemein große sei und dementsprechend Sicherheitsmaßregeln getroffen werden müßten, um Fälschungen und Betrügereien zu begegnen; die persönliche Kenntniß der Versicherten seitens der Postbeamten sei kaum vorauszusetzen und auch nicht möglich; in den meisten Fällen werde der Berechtigte nicht selbst die Rente erheben, auch die Mittheilung seines Todes werde nicht immer rechtzeitig eingehen, und so sei es unschwer, daß Täuschungen vorgenommen würden; doch nahm man trotz derselben den Antrag an, nachdem noch darauf aufmerksam gemacht worden war, daß die Zahlungen nicht bei jeder Postanstalt stattfinden könnten, daß auch die Versicherungsanstalten wohl in der Lage seien, eine Kontrole einzuführen, und daß schließlich die Zahlung nur nach Maßgabe der Anweisung stattfinde. Trotz dieses Satzes kann aber der Postanstalt die Befugniß nicht bestritten werden, eine Legitimation des Inhabers des Berechtigungsausweises zu verlangen, nur darf sich die Praxis nicht dahin ausbilden, daß die Beglaubigung durch die Behörde als Regel erforderlich sei; wo keine Gründe vorliegen, welche es als zweifelhaft erscheinen lassen, ob der Inhaber des Ausweises mit dem Empfangsberechtigten identisch ist, wird eine besondere Legitimation nicht erfordert werden dürfen. Unter welchen Voraussetzungen eine besondere Legitimation zu verlangen ist, muß dem freien Ermessen der Postanstalten überlassen werden, ebenso wie die Entscheidung, durch welche Mittel sie dieselbe als geführt ansehen wollen; es ist dabei Werth darauf zu legen, daß den Versicherten durch den Nachweis der Legitimation keine Kosten entstehen, oder dieselben doch so gering wie nur möglich ausfallen.

8. Die Rücksicht auf die Einfachheit des Verfahrens ließ es geboten erscheinen, mit der Auszahlung der Rente an den Empfangsberechtigten diejenige Postanstalt zu beauftragen, welche demselben räumlich die nächste ist; dieserhalb mußte dafür gesorgt werden, daß den seit Stellung des Antrags eingetretenen Veränderungen in Bezug auf den Wohnort Rechnung getragen werde durch die Ueberweisung der Auszahlung an die Postanstalt, in deren Bezirk nach den nunmehrigen Verhältnissen der Wohnort des Empfangsberechtigten sich befindet. Diese Ueberweisung kann sowohl von dem Vorstande auf Antrag des Empfangsberechtigten verfügt werden, wie ohne solchen; wird ein Antrag gestellt, so muß seitens des Vorstandes demselben entsprochen werden, wogegen es dem freien Ermessen desselben anheimgestellt ist, falls ein Antrag nicht vorliegt, die Ueberweisungsverfügung zu erlassen oder die Auszahlung durch die von Anfang an damit befaßt gewesene Postanstalt auch weiterhin vornehmen zu lassen. Daß die Ueberweisung mit einer Erleichterung für

den Versicherten verbunden und ihre Anordnung deshalb auch dann am Platze ist, wenn jener es unterlassen hat, einen dießbezüglichen Antrag zu stellen, ergiebt sich aus der einfachen Erwägung der Sachlage.

Erstattung der Vorschüsse der Postverwaltungen.

§ 92.[1])

Die Central-Postbehörden[2]) haben dem Rechnungsbüreau Nachweisungen über diejenigen Zahlungen, welche auf Grund der Anweisungen der Versicherungsanstalten geleistet worden sind, zuzustellen[3]). Das Rechnungsbüreau hat die vorgeschossenen Beträge[4]) nach dem gemäß § 89 festgestellten Maßstabe auf die betheiligten[5]) Versicherungsanstalten zu vertheilen und den letzteren Nachweisungen über die ihnen zur Last fallenden Einzelbeträge zu übersenden. Eine Nachweisung über die dem Reich[6]) zur Last fallenden Beträge ist dem Reichskanzler (Reichsamt des Innern) zuzustellen.

Den Central-Postbehörden hat das Rechnungsbüreau nach Ablauf eines jeden Rechnungsjahres mitzutheilen, welche Beträge von dem Reich und von den einzelnen Versicherungsanstalten zu erstatten sind[7]).

Nach Ablauf eines Jahres von dem Inkrafttreten dieses Gesetzes an sind die Central-Postbehörden berechtigt, von jeder Versicherungsanstalt einen Betriebsfonds einzuziehen[8]). Derselbe ist in vierteljährlichen Theilzahlungen an die den Versicherungsanstalten von der Central-Postbehörde zu bezeichnenden Kassen[9]) abzuführen und darf die für die Versicherungsanstalt im abgelaufenen Rechnungsjahre vorgeschossenen Beträge[10]) nicht übersteigen.

1. Nach der Unfallversicherungsgesetzgebung wird das Vorschußkonto, welches jede Genossenschaft bei der Postverwaltung besitzt, im Wege direkter Korrespondenz zwischen der Genossenschaft und der Central-Postbehörde erledigt; dieser Modus konnte für das Gebiet dieser Gesetzgebung angenommen werden, weil die Unfallrente von jeder Genossenschaft dem ganzen Betrage nach allein und nicht antheilig getragen wird. Einer direkten Abrechnung der Postverwaltungen mit den Versicherungsanstalten stand aber, wie die Motive hervorheben, das Bedenken entgegen, daß, da die Renten von den Versicherungsanstalten antheilig aufgebracht werden, eine sehr umfangreiche Korrespondenz erforderlich geworden wäre. Dieselbe ließ sich dadurch vermeiden, daß man, wie es das Gesetz thut, das

Abrechnungswesen durch das Rechnungsbüreau vermitteln läßt. Dasselbe befindet sich im Besitze des ganzen Materials, kann also ohne besondere Mühe die Vertheilung der von den Postverwaltungen geleisteten Gesammtzahlungen auf die zur Erstattung der Einzelbeträge verpflichteten Versicherungsanstalten seinerseits vornehmen, ohne daß hierzu die Kräfte der Postverwaltungen in Anspruch genommen zu werden brauchen. Durch wiederholte Mittheilungen können die Versicherungsanstalten von dem Rechnungsbüreau schon im Laufe des Jahres fortlaufend Kenntniß über den Umfang ihrer Verpflichtungen erhalten, eine Bestimmung darüber, wie oft und zu welchen Zeitpunkten dieß geschehen soll, kann füglich der Ausführung überlassen bleiben.

2. Central-Postbehörden sind das Reichs-Postamt für das Reich, mit Ausnahme von Bayern und Württemberg, für Bayern die Direktion der Posten und Telegraphen, für Württemberg die Abtheilung für Verkehrsanstalten des Ministeriums des Auswärtigen.

3. Das Verfahren, welches bei der Erstattung der Vorschüsse eingehalten wird, ist hiernach folgendes: Seitens der einzelnen Postanstalten werden die von ihnen auf Grund der Anweisungen der Vorstände der Versicherungsanstalten geleisteten Zahlungen zusammengestellt und den Central-Postbehörden durch Vermittlung der Zwischenbehörden (Ober-Postdirektionen) mitgetheilt; von jenen wird das Rechnungsbüreau in Kenntniß gesetzt, das seinerseits nun eine Vertheilung der Vorschüsse auf die betheiligten Versicherungsanstalten vornimmt und zwar unter Zugrundlegung des Maßstabes, nach dem es die Rente auf die einzelnen Versicherungsanstalten vertheilt hat; auf Grund dieser Berechnung wird der Einzelbetrag, welcher hiernach auf jede Versicherungsanstalt entfällt, derselben bekannt gegeben.

4. Eine Vergütung für den durch die Vorschüsse entstandenen Zinsverlust wird nicht gewährt; es ist, wie der Kommissionsbericht zu dem Gesetze vom 6. Juli 1884 bemerkt, der Reichs- und Staatsanstalten nicht würdig, mit den Berufsgenossenschaften in relativ geringfügige Zinsberechnungen einzutreten, wo es sich lediglich darum handelt, den Interessen der Arbeiter auf die einfachste und bequemste Weise gerecht zu werden.

5. Betheiligt sind diejenigen Versicherungsanstalten, welche die Rente aufzubringen haben.

6. Dem Reiche fällt außer dem Reichszuschuß der Rententheil zur Last, welcher auf die Militärdienstzeit des Rentenberechtigten entfällt.

7. Für die Central-Postbehörden genügt es, wenn ihnen nach Ablauf eines Rechnungsjahres von dem Rechnungsbüreau mitgetheilt wird, in welchen Beträgen der Gesammtvorschuß von den einzelnen verpflichteten

Anstalten erstattet werden wird. Das Rechnungsjahr ist mit dem Kalenderjahre identisch; vgl. § 130.

8. In Folge der Verpflichtung, die Renten vorschußweise auszuzahlen, sind die Postverwaltungen zur Beschaffung ausreichender Betriebsfonds genöthigt. Zinsen für ihre Vorschüsse erhalten dieselben nicht.

Während nach dem Unfallversicherungsgesetze die Verstärkung des Betriebsfonds, dessen die Postverwaltung behufs Erfüllung ihrer Verpflichtungen bedarf, durch Ueberweisung aus Reichsmitteln geschieht, hat das gegenwärtige Gesetz hierfür eine andere Regelung gewählt. Die Motive führen bezüglich dieser Verschiedenheit in beiden Gesetzen Folgendes aus: „Anderseits werden bei der Alters- und Invalidenversicherung anders wie bei der Unfallversicherung die Mittel zur Deckung der aus der Versicherung erwachsenden Verpflichtungen nicht erst nachträglich durch Umlage eingezogen, sondern durch fortlaufende Beiträge erhoben. Die Versicherungsanstalten sind also ihrerseits von vornherein im Besitze derjenigen Mittel, welche die Postverwaltungen zur Leistung der Vorschüsse sich erst beschaffen müssen. Es ist daher ein Gebot der Billigkeit, daß die Versicherungsanstalten auf die zinsbare Nutzung eines Theiles der aus den Beiträgen angesammelten Kapitalien zu dem Zwecke verzichten, um den Postverwaltungen diejenigen Betriebsfonds zur Verfügung zu stellen, welche dieselben zu Gunsten der Versicherungsanstalten sonst anderweit würden beschaffen müssen. Dadurch wird gleichzeitig ein Theil der angesammelten Beiträge der Kapitalisirung entzogen und hierdurch den Versicherungsanstalten selbst eine Erleichterung ihrer Geldverwaltung gewährt. Die Höhe der Betriebsfonds muß sich für jede Versicherungsanstalt nach dem Umfange ihrer Verpflichtungen richten und kann daher nur unter Zugrundlegung derjenigen Beträge, welche in vorangegangenen Perioden thatsächlich vorgeschossen worden sind, bemessen, vor Ablauf eines näher zu bestimmenden Termins seit dem Beginn von Rentenzahlungen aber überhaupt nicht festgestellt werden." Die Verstärkung des Betriebsfonds der Postanstalten erfolgt hiernach aus den eignen Mitteln der Versicherungsanstalten und belastet das Reich nicht. Es ist nicht zu übersehen, daß das Gesetz bei Einziehung eines Betriebsfonds nur ermächtigend nicht befehlend spricht; diese Fassung wird es jedoch nicht verhindern, daß die Central-Postbehörden regelmäßig einen Theil der bei den Versicherungsanstalten angesammelten Beträge behufs Bildung eines Betriebsfonds einziehen.

9. Unter den Kassen, an welche der Betriebsfonds abzuführen ist, sind, wenn es auch das Gesetz nicht ausdrücklich besagt, nur die Postkassen zu verstehen.

10. Der höchste Betrag, welchen der einer Versicherungsanstalt zu Last fallende Betriebsfonds erreichen darf, ist der Betrag der im Laufe des letzten Jahres für sie von der Postverwaltung geleisteten Vorschüsse. Der Umfang dieser ist für den Bedarf der Postverwaltung an Betriebsmitteln für die Vorschußleistung ja maßgebend, deshalb kann der Fonds auch niemals höher sein, wie jener. Aus der Berücksichtigung dieses Gedankens erklärt es sich auch, daß vor Ablauf eines Rechnungsjahres die Einziehung eines Betriebsfonds nicht stattfinden kann, da ja vor diesem Zeitpunkte die Grundlage für die Berechnung desselben gänzlich fehlt; für das erste Jahr der Geltung des Gesetzes werden demgemäß die Postverwaltungen die zu leistenden Vorschüsse aus ihren eignen Beständen zu leisten haben, sollten dieselben, was aber nicht anzunehmen ist, hierfür nicht ausreichen, so müßte für diese Zeit eine Verstärkung derselben durch Reichsmittel vorgenommen werden.

§ 93.

Die Versicherungsanstalten haben die von den Postverwaltungen vorgeschossenen Beträge binnen zwei Wochen nach Empfang der Schlußnachweisung[1]) für das abgelaufene Rechnungsjahr zu erstatten. Die Erstattung erfolgt aus den bereiten Mitteln[2]) der Anstalt. Sind solche nicht vorhanden und bietet auch der Reservefonds solche nicht dar, so hat der weitere Kommunalverband beziehungsweise der Bundesstaat die erforderlichen Beträge vorzuschießen[3]). Bei gemeinsamen Versicherungsanstalten erfolgt die Aufbringung dieses Vorschusses nach dem im § 44 Absatz 2 festgesetzten Verhältniß.

Gegen Versicherungsanstalten, welche mit der Erstattung der Beträge im Rückstande bleiben, ist auf Antrag der Central-Postbehörde von dem Reichs-Versicherungsamt das Zwangsbeitreibungsverfahren[4]) einzuleiten[5]).

1. Sobald die Versicherungsanstalten im Besitze der für das betreffende Rechnungsjahr geltenden Schlußrechnung sind, haben sie die auf sie nach derselben entfallenden Beträge den Postverwaltungen direkt zu erstatten.

2. Zum Zwecke der Erstattung sollen zunächst die Baarbestände der Anstalt in Angriff genommen werden.

3. Da die Postverwaltungen unter allen Umständen darauf Anspruch haben, die von ihnen geleisteten Vorschüsse wieder erstattet zu bekommen, so war neben der Erstattungspflicht der Versicherungsanstalten subsidiär

die Erstattungspflicht der öffentlichen Garantieverbände in das Gesetz aufzunehmen. Die Vorschüsse, welche die weiteren Kommunalverbände oder Bundesstaaten für die Versicherungsanstalten zu leisten etwa genöthigt sein sollten, verwandeln sich in Zuschüsse, sofern die Versicherungsanstalten zur Erstattung des Vorschusses nicht im Stande sind. Die Vorschuß- bezw. Zuschußpflicht obliegt dem weiteren Kommunalverbande nur dann, wenn die betreffende Versicherungsanstalt für seinen Bezirk errichtet ist, während der Bundesstaat derselben nachzukommen hat, sofern sein Bezirk sich mit dem der Anstalt deckt.

4. Bevor die Vorschuß- bezw. Zuschußpflicht der Garantieverbände zur Erfüllung kommen kann, muß durch Durchführung des Zwangsverfahrens gegen die säumigen Versicherungsanstalten dargethan werden, daß dieselben zur Zahlung ihrer Schuld nicht im Stande sind; nach Analogie des Unfallversicherungsgesetzes hat das Gesetz mit der Einleitung des Zwangsbeitreibungsverfahrens das Reichs-Versicherungsamt betraut, das auf Antrag der Central-Postbehörde damit vorzugehen hat. Die Formen, in welchen dasselbe durchzuführen ist, richten sich nach den allgemeinen Regeln. Die Motive zu der analogen Bestimmung des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884 enthalten die Bemerkung, daß das Reichs-Versicherungsamt zunächst über die bei der Kasse der Genossenschaft etwa vorhandenen disponibeln Mittel, wie beispielsweise Kautionsbeträge von eingestellten Betrieben, Reservefonds u. s. w., verfügen wird; soweit solche nicht vorhanden sind oder zur Deckung des beizutreibenden Betrags nicht ausreichen, wird das Fehlende direkt ohne Vermittlung der Vorstände von den Mitgliedern beigetrieben; letzteres ist bei Anwendung des gegenwärtigen Gesetzes allerdings nicht möglich.

5. An Stelle des Reichs-Versicherungsamtes tritt unter den gesetzlichen Voraussetzungen das Landes-Versicherungsamt.

§ 94.

Die Bestimmungen der §§ 79 bis 82, 86 bis 93 finden auf die nach §§ 5 und 7 zugelassenen Kasseneinrichtungen[1]) entsprechende Anwendung. Den letzteren ist bei der Vertheilung der Renten, welche von Versicherungsanstalten festgestellt sind, die gleiche Summe von Beiträgen in Anrechnung zu bringen, welche bei Bemessung der Rente für die Dauer der Versicherung des Rentenempfängers bei einer Kasseneinrichtung nach § 27 in Anrechnung gebracht ist. Die Vertheilung von Renten, welche von einer Kasseneinrichtung festgestellt sind, erfolgt, soweit ein Anspruch auf dieselben auch nach den Vorschriften

dieses Gesetzes bestehen würde und soweit dieselben das Maß des reichsgesetzlichen Anspruchs nicht übersteigen, nach dem Verhältniß der den Versicherungsanstalten und der den Kasseneinrichtungen zugeflossenen Beiträge, letzterer, soweit sie für die Gewährung von Renten in der durch dieses Gesetz festgesetzten Höhe für erforderlich zu erachten sind[2]).

Soweit diese Kasseneinrichtungen die von ihnen festgesetzten Renten ohne Vermittelung der Postanstalten[3]) selbst auszahlen, wird ihnen der Reichszuschuß am Schlusse eines jeden Rechnungsjahres auf jedesmalige Liquidation direkt überwiesen[4]). Die Versicherungsanstalten, auf welche Theile der von solchen Kasseneinrichtungen gezahlten Renten entfallen, haben diese Antheile nach deren Feststellung durch das Rechnungsbüreau den Vorständen der betheiligten Kasseneinrichtungen jährlich zu erstatten[5]).

1. Zu §§ 5 und 6 ist bemerkt worden, daß den zugelassenen besonderen Kasseneinrichtungen, welche ihren Mitgliedern für die Zeit des Alters und der Erwerbsunfähigkeit Fürsorge gewähren, im Wesentlichen dieselbe Stellung eingeräumt ist wie den Versicherungsanstalten. Hieraus folgt, wie die Motive ausführen, daß diese Kasseneinrichtungen für ihre ehemaligen Mitglieder, welchen nach ihrem Uebertritt in eine andere Beschäftigung von der für diese zuständigen reichsgesetzlichen Versicherungsanstalt eine Rente bewilligt worden ist, diese Rente, soweit sie auf die Dauer jener Mitgliedschaft fällt, antheilig zu übernehmen haben. Umgekehrt haben zu den von diesen Kasseneinrichtungen an invalid gewordene Mitglieder gewährten Renten auch die reichsgesetzlichen Versicherungsanstalten für diejenige Zeitdauer, während deren eine Beschäftigung des Rentenempfängers bei den letzteren stattgefunden hat, entsprechende Antheile zuzuschießen. Endlich kann auch diesen Kasseneinrichtungen konsequenterweise der Reichszuschuß zu den von ihnen zu gewährenden Renten nicht versagt werden. Bei der Vertheilung der von einer Versicherungsanstalt bewilligten Rente muß daher von Amtswegen auch auf die besonderen Kasseneinrichtungen Rücksicht genommen werden; dieselben sollen dabei in gleicher Weise zu Einwendungen gegen ihre Betheiligung an der Rente befugt sein, wie die Versicherungsanstalten.

2. Das Gesetz unterscheidet bezüglich der Normirung der Vertheilung einer Rente zwischen Versicherungsanstalten und Kasseneinrichtungen zwei Fälle.

a) die Rente wird von der Versicherungsanstalt festgestellt;

b) die Rente wird von einer besonderen Kasseneinrichtung festgestellt.

Zu a. Da die Kasseneinrichtung der Versicherungsanstalt in jeder Hinsicht durchaus gleichgestellt ist, so kann bei der Vertheilung von Renten auch bezüglich des auf sie fallenden Theiles derselben der rechnerischen Operation nur der Versicherungswerth derjenigen Beiträge zu Grund gelegt werden, welche die Rentenempfänger während der Dauer ihrer Kassenmitgliedschaft zu der betreffenden Kasseneinrichtung gezahlt haben. Nun kommt aber in Betracht, daß diese Kassen häufig größere Leistungen gewähren wie die Versicherungsanstalten und demgemäß auch entsprechend höhere Beiträge erheben wie diese; hätte das Gesetz bei der Vertheilung der Rente diese höheren Beiträge ganz in Betracht gezogen, so wären die Kasseneinrichtungen mit einem unverhältnißmäßig hohen Theil der Renten belastet und dadurch in erheblichem Maße benachtheiligt worden; das Gesetz hat dieß vermieden; die Kasseneinrichtungen sollen nur für denjenigen Betrag der Beiträge, welcher unter der Voraussetzung zu erheben gewesen wäre, daß durch die Beiträge nur die reichsgesetzlichen Leistungen gedeckt zu werden brauchen, belastet werden. Die Form, in welcher dieser Gedanke in dem Gesetze einen Ausdruck gefunden hat, ist, wie auch Freund a. a. O. S. 129 Anm. 2 richtig hervorhebt, eine keineswegs glückliche; der zweite Satz des Paragraphen beruht auf einem Antrage des Abgeordneten Dr. Buhl, dessen Annahme in der dritten Plenarberathung erfolgte, ohne daß derselbe zum Gegenstand weiterer Erörterungen gemacht worden wäre; die Verhandlungen enthalten daher kein Material, das zur Erläuterung desselben benützt werden könnte. Gleichwohl ist der Sinn desselben klar und zweifellos, wenn man den soeben hervorgehobenen Gedanken in Betracht zieht, der in demselben formulirt werden sollte. Da nach § 27 bei der Steigerung der Invalidenrenten und der Berechnung der Altersrenten der bei einer zugelassenen Kasseneinrichtung betheiligt gewesenen Versicherten für jede Woche die Lohnklasse in Rechnung gebracht wird, welcher derselbe nach Maßgabe des von ihm wirklich bezogenen Lohnes angehört haben würde, sofern er bei einer Versicherungsanstalt versichert gewesen wäre, so werden auch bei der Vertheilung der Rente die Beiträge der Lohnklassen berücksichtigt, welche hiernach der Steigerung bezw. der Berechnung zu Grund zu legen sind.

Es fragt sich, wie die Beiträge zu bestimmen sind, wenn dieselben für die verschiedenen Versicherungsanstalten nicht einheitlich, sondern verschieden normirt werden? Man nehme den Fall an, es handle sich darum, zu berechnen, mit welchen Beträgen die für die Werkstättenarbeiter des Eisenbahndirektionsbezirks Hannover bestehende besondere Kasse zu der

Aufbringung der Rente eines Versicherten heranzuziehen sei, der bei den Versicherungsanstalten für die Provinzen Posen, Sachsen und Westphalen und der Versicherungsanstalt für die thüringschen Staaten versichert gewesen ist, bei denen die Beiträge verschieden normirt sind? Das Gesetz enthält keine Entscheidung dieser Frage; Freund nimmt an, daß die Beiträge derjenigen Anstalt maßgebend seien, in deren Bezirk der Versicherte während der Dauer der Mitgliedschaft bei einer besonderen Kasseneinrichtung beschäftigt gewesen ist; in dem angenommenen Falle wäre dieß also die Versicherungsanstalt für die Provinz Hannover; diese Lösung entspricht auch den Intentionen des Gesetzes und den in Betracht kommenden Interessen und kann deshalb ohne Zweifel als richtig erachtet werden.

Auch die Vertheilung der von einer Kasseneinrichtung festgestellten Rente erfolgt auf die Versicherungsanstalten und Kassen nach Maßgabe der diesen und jenen zugeflossenen Beiträge, jedoch wird nur der Betrag der erhobenen Beiträge berücksichtigt, welcher zur Gewährung von Renten in der reichsgesetzlich normirten Höhe nothwendig war; Beiträge, welche erhoben werden mußten, um den die reichsgesetzliche Höhe der Rente überragenden Betrag gewähren zu können, welcher von der Kasse geleistet wird, bleiben gänzlich außerhalb der Berücksichtigung.

Insoweit von einer Kasse Renten gewährt werden, welche auf Grund des gegenwärtigen Gesetzes nicht zu bewilligen sind, beispielsweise wegen Berufsinvalidität, findet eine Vertheilung überhaupt nicht statt, vielmehr sind dieselben von der betreffenden Kasse allein zu tragen; entsprechend verhält es sich mit Renten, welche das Maß überschreiten, das durch das gegenwärtige Gesetz vorgeschrieben ist; dieselben bilden einen Gegenstand der Vertheilung nur bis zu der Höhe, welche durch dieses Gesetz festgesetzt ist, während im Uebrigen die Kasse allein dafür aufzukommen hat. Soweit hiernach eine Vertheilung unter den Kassen und Versicherungsanstalten stattfindet, wird dieselbe ganz ebenso wie die Vertheilung unter den Versicherungsanstalten durch das Rechnungsbüreau besorgt, gegen dessen Feststellung den Kassenvorständen der Einspruch an das Reichs-Versicherungsamt in derselben Weise zusteht, wie den Vorständen der Versicherungsanstalten; ersteren ist es auch überlassen, den Antrag auf Vertheilung zu stellen.

3. Diejenigen Beiträge, welche die betreffenden Kasseneinrichtungen zu den von den Versicherungsanstalten bewilligten Renten beizutragen haben, werden als Theil dieser Renten von den Postanstalten vorgeschossen und sind in gleicher Weise wie seitens der Versicherungsanstalten von jenen zu erstatten. Diejenigen Renten aber, welche jene

Kasseneinrichtungen auf Grund ihrer Statuten ihrerseits zu gewähren haben, werden in der Regel nicht durch Vermittlung der Post gezahlt oder von derselben vorgeschossen werden; die Auszahlung der dem Reich und den Versicherungsanstalten zur Last fallenden Antheile an diesen Renten mußte daher anderweit geordnet werden; das Gesetz bestimmt demgemäß, daß diese Rente den Kasseneinrichtungen, soweit sie sich nicht für die Auszahlung der Vermittlung durch die Post bedienen, in Jahresbeträgen auf jedesmalige Liquidation von den anderweit Betheiligten antheilig erstattet werden sollen.

4. Die Kassen haben am Schluß eines jeden Rechnungsjahres anzugeben, wie viel Personen von ihnen Renten empfangen haben, die auch nach Maßgabe der Vorschriften dieses Gesetzes von den Versicherungsanstalten zu bewilligen gewesen wären; für jede derselben wird ihnen dann seitens des Reiches der Zuschuß ausgezahlt.

5. Das Gesetz bestimmt nichts darüber, in welcher Weise säumige Kasseneinrichtungen zur Erstattung der von den Postverwaltungen gezahlten Vorschüsse anzuhalten sind; man wird auf diesen Fall die Bestimmung des § 93 Absatz 2 analog anwenden; das Zwangsbeitreibungsverfahren gegen die betreffenden Kassen ist auf Antrag der Central-Postbehörde seitens des Reichs-Versicherungsamtes einzuleiten und durchzuführen; fehlt es an Mitteln zur Deckung der Verbindlichkeiten, so können auch die Mitglieder der Kasse dafür belangt werden; weigert sich eine Versicherungsanstalt, den in Gemäßheit der rechtskräftigen Feststellung durch das Rechnungsbüreau an eine Kasseneinrichtung herauszuzahlenden Betrag zu entrichten, so dürfte entsprechend zu verfahren sein. Die rechtskräftige Feststellung hat die Eigenschaft eines Schuldtitels, auf Grund dessen mit der Zwangsbeitreibung begonnen werden kann.

Erstattung von Beiträgen.

§ 95.[1])

Der Anspruch auf Erstattung von Beiträgen (§§ 30 und 31) ist unter Beibringung der zur Begründung desselben dienenden Beweisstücke[2]) bei dem Vorstande[3]) derjenigen Versicherungsanstalt, an welche zuletzt Beiträge entrichtet worden sind, geltend zu machen.

Auf das Verfahren finden die Vorschriften der §§ 75 Absatz 2 bis 4, 77 bis 82, 87, 89 bis 93 mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß eine Mitwirkung des Staats-

kommissars nicht stattfindet und daß die Berufung sowie die Revision aufschiebende Wirkung[4]) haben.

1. Die Einführung des der Vorlage unbekannten Paragraphen in das Gesetz seitens der Kommission ist eine Konsequenz der Annahme der §§ 30 und 31, denen zu Folge unter gewissen Voraussetzungen eine Rückzahlung der von den Versicherten eingezahlten Beiträge stattfindet; es mußte das Verfahren normirt werden, das für die Rückzahlung anzuwenden sei; sachliche Gründe ließen es gerechtfertigt erscheinen, daß sich die Gesetzgebung dabei den Bestimmungen über das Verfahren behufs Feststellung einer Rente eng anschloß.

2. Die Beweisstücke, welche zur Begründung des Anspruchs auf Erstattung von Beiträgen beizubringen sind, sind in den einzelnen Fällen, die hierbei in Betracht kommen, verschieden. Im Falle des § 30 — Rückerstattung der von weiblichen Personen, welche eine Ehe eingehen wollen, geleisteten Beiträge — braucht lediglich die standesamtliche Bescheinigung, daß eine Ehe geschlossen wurde, vorgelegt zu werden, bei Ehen, die im Auslande abgeschlossen sind, die nach dem ausländischen Rechte maßgebende Urkunde; begehrt die hinterlassene Wittwe eines Versicherten die Rückerstattung, so hat sie die standesamtliche Bescheinigung über die Eheschließung und den Sterbefall beizubringen; wird die Rückerstattung seitens der hinterlassenen ehelichen Kinder jenes verlangt, so muß die Bescheinigung über die Geburtsanzeige vorhanden sein; wird von den von einer Versicherten hinterlassenen vaterlosen Kindern der Anspruch auf Rückerstattung gestellt, so muß die Vaterlosigkeit bewiesen werden, was bei unehelichen Kindern einfach durch den Inhalt der Geburtsurkunde geschieht, während bei ehelichen Kindern auch die Sterbeurkunde des Vaters vorzulegen ist; daß in allen Fällen auch die Quittungskarte vorzulegen ist, bedarf als selbstverständlich keine Hervorhebung, da dieselbe ja die Grundlage für die Berechnung der zurückzugewährenden Beiträge bildet.

3. Während der Antrag auf Bewilligung einer Rente bei der unteren Verwaltungsbehörde gestellt werden muß, ist der Antrag auf Rückerstattung direkt bei dem Vorstande der Versicherungsanstalt einzureichen, welcher für die Entscheidung über die Bewilligung der Rente zuständig wäre.

4. Durch die Berufung und Beschwerde wird hiernach jede über den Anspruch auf Rückerstattung von Beiträgen ergehende Entscheidung in ihrer Vollstreckung gehemmt.

Höhe der Beiträge.

§ 96.[1])

Für die erste Beitragsperiode[2]) (§ 20) sind in jeder Versicherungsanstalt, vorbehaltlich anderweitiger Festsetzung gemäß § 98, an wöchentlichen Beiträgen zu erheben:

in Lohnklasse I 14 Pfennig,
" " II 20 "
" " III 24 "
" " IV 30 " .

1. Sichere Erfahrungen und Zahlen, auf die man sich bei Bemessung der Beitragshöhe hätte stützen können, lagen bei Erlaß des Gesetzes nicht vor; die angenommenen Sätze entsprechen aber den angestellten Berechnungen, und sie sind eher zu hoch als zu niedrig bemessen, so daß sie zur Aufbringung der Behufs Erfüllung der Pflichten der Versicherungsanstalten erforderlichen Summen durchaus genügen werden.

2. Die erste Beitragsperiode beträgt zehn Jahre, beginnend von dem Tage des Inkrafttretens des Gesetzes an; nach Ablauf derselben wird von dem Ausschuß jeder Versicherungsanstalt über die Höhe der für dieselbe zu erhebenden Beiträge Beschluß gefaßt. Vgl. die Erörterungen zu dem folgenden Paragraphen.

§ 97.[1])

Für die ferneren Beitragsperioden[2]) hat der Ausschuß[3]) einer jeden Versicherungsanstalt nach Anhörung des Vorstandes über die Höhe der Beiträge nach Maßgabe der §§ 20, 21, 24 zu beschließen. Dabei sind Ausfälle oder Ueberschüsse, welche sich aus der Erhebung der bisherigen Beiträge rechnungsmäßig herausgestellt haben, in der Weise zu berücksichtigen, daß durch die neuen Beiträge eine Ausgleichung eintritt[4]).

Der Beschluß bedarf der Genehmigung[5]) des Reichs-Versicherungsamtes. Ist die Beitragsperiode bis auf einen Monat abgelaufen, ohne daß ein von dem Reichs-Versicherungsamt genehmigter Beschluß vorliegt, so hat das Reichs-Versicherungsamt die Höhe der für die nächste Beitragsperiode zu erhebenden Beiträge für alle in der Versicherungsanstalt versicherten Personen nach Maßgabe des § 24 selbst festzusetzen[6]).

Die Höhe der Beiträge sowie der Zeitpunkt, von welchem ab dieselben erhoben werden sollen, ist durch diejenigen Blätter [7]), durch welche die Bekanntmachungen der Versicherungsanstalt zu erfolgen haben, zu veröffentlichen [8]). Die Bekanntmachung muß mindestens zwei Wochen vor demjenigen Zeitpunkte erfolgt sein, von welchem ab der Beitrag in der festgestellten Höhe erhoben werden soll.

1. Für die ferneren Beitragsperioden überläßt das Gesetz die Festsetzung der Beiträge der Autonomie der Betheiligten. Es erschien jedoch geboten, wie die Motive ausführen, die Beschlußfassung über eine für den Bestand und das Gedeihen der Anstalt so überaus wichtige Angelegenheit, wie es die Festsetzung der Beiträge ist, dem zuständigen Organe der Versicherungsanstalt nicht vorzuenthalten. Auf der andern Seite kommen aber hier sehr erhebliche finanzielle Interessen in Frage, und das öffentliche Interesse gebietet nicht nur, darüber zu wachen, daß die gesetzlichen Vorschriften über die Grundlagen der Beitragsberechnung beobachtet werden, sondern auch dafür zu sorgen, daß die Minoritäten nicht ohne Schutz bleiben; aus diesen Gründen hat das Gesetz zur Endgültigkeit der in Frage stehenden Beschlüsse der zuständigen Organe der Versicherungsanstalten die Genehmigung des Reichs-Versicherungsamtes erfordert und ferner, um die Beachtung der gesetzlichen Vorschrift, daß die Höhe der Beiträge innerhalb der vorgeschriebenen Frist für die einzelnen Versicherungsanstalten festgesetzt werden soll, unbedingt sicher zu stellen, dem Reichs-Versicherungsamt die Befugniß ertheilt, nöthigenfalls diese Festsetzungen mit rechtsverbindlicher Wirkung aus eigner Machtvollkommenheit zu treffen.

2. Die ferneren Beitragsperioden betragen je fünf Jahre.

3. Nur der Ausschuß ist befugt, eine Beschlußfassung über die Höhe der Beiträge vorzunehmen; eine Delegation dieser Befugniß an den Vorstand, wie solche seitens des Entwurfs in Aussicht genommen worden war, ist nach dem Gesetze nicht gestattet: Der Ausschuß hat hierbei völlig freie Hand, die Sätze in allen Lohnklassen zu erhöhen oder zu erniedrigen oder nur in einer bezw. in mehreren derselben; das Gesetz darf nicht in dem Sinne interpretirt werden, daß die Veränderung des Satzes in einer Klasse auch die Veränderung der Sätze in den übrigen Klassen nach sich ziehen müßte.

4. Hat die Erhebung der Beiträge während der abgelaufenen Beitragsperiode dazu geführt, daß die Versicherungsanstalt einen Ueberschuß besitzt, so ist der Satz der Beiträge für die nächste Periode in der

Weise zu verringern, daß sich während derselben zwischen dem Bedarf und den Beiträgen das rechnerische Gleichgewicht einstellt; unter der entgegengesetzten Voraussetzung sind die Beiträge in entsprechendem Maße zu erhöhen.

5. Der Beschluß des Ausschusses bedarf nicht nur, soweit er sich auf die Erhebung der Beiträge in den einzelnen Lohnklassen bezieht, der Genehmigung des Reichs-Versicherungsamtes sondern auch insoweit, als er für die in derselben Lohnklasse versicherten Personen die Beiträge mit Rücksicht auf die Berufszweige verschieden normirt.

6. Sind von der ersten Beitragsperiode 9 Jahre und 11 Monate, von jeder folgenden 4 Jahre und 11 Monate verstrichen, ohne daß der Ausschuß einen Beschluß gefaßt hat, welchem die Genehmigung des Reichs-Versicherungsamtes zu Theil geworden ist, so hat letzteres von der ihm eingeräumten Befugniß, die Beiträge selbst festzusetzen, Gebrauch zu machen. Auch das Reichs-Versicherungsamt genießt in Ansehung der Festsetzung eine völlige Freiheit; es kann ebenso wie der Ausschuß, die Sätze in einer Lohnklasse verändern und gleichwohl dieselben in den übrigen Klassen auf ihrer bisherigen Höhe belassen. Als fraglich kann es bezeichnet werden, ob die Befugniß des Reichs-Versicherungsamtes auch so weit geht, für die in einer Lohnklasse versicherten Personen die Beiträge mit Rücksicht auf die Verschiedenheit des Berufs verschieden zu bemessen; Freund nimmt a. a. O. S. 132 Anm. 2 an, daß diese Frage zu bejahen sei, weil der Absatz 2 des gegenwärtigen Paragraphen schlechthin auf § 94 Bezug nehme; diese Ansicht dürfte auch richtig sein; zwar bemerken die Motive, die Befugniß des Reichs-Versicherungsamtes, die Höhe der Beiträge nöthigenfalls selbst festzusetzen, solle nach Sinn und Wortlaut des § 97 nicht auch die Befugniß mitumfassen, die Abstufung der Beiträge nach Gefahrenklassen seinerseits anzuordnen; „wenn die Betheiligten die Aufstellung von Gefahrenklassen beschlossen haben, diesem Beschluß aber oder der Abgrenzung der Gefahrenklassen die Genehmigung versagt worden ist, so bleibt einstweilen nichts weiter übrig, als bis zum Zustandekommen eines genehmigten Beschlusses einen einheitlichen Beitrag für alle Berufszweige der Versicherungsanstalt auch ferner zu erheben". Indessen kann diese Aeußerung gegenüber einem bei der Berathung des Gesetzentwurfes vorgekommenen Vorgange nicht als entscheidend angesehen werden; die Bestimmung des Absatzes 2 hatte in der Kommission die Formulirung erhalten, daß das Reichs-Versicherungsamt die Höhe der für die nächste Beitragsperiode zu erhebenden Beiträge für alle in der Versicherungsanstalt versicherten Personen in gleichen Theilbeträgen des mittleren Jahresarbeitsverdienstes ihrer Lohnklasse fest-

zusetzen habe. In der dritten Plenarberathung wurde diese Formulirung beseitigt und durch die Fassung ersetzt, welche in das Gesetz übergegangen ist. Wenn nun auch diese Umänderung vorgenommen wurde, ohne daß sich Erörterungen daran anschlossen, die über Bedeutung und Tragweite derselben Auskunft zu geben vermöchten, so darf doch angenommen werden, daß man von der Absicht geleitet war, durch dieselbe dem Reichs-Versicherungsamte die Befugniß einzuräumen, die Beiträge auch mit Rücksicht auf die verschiedenen Berufszweige einer Lohnklasse verschieden festzusetzen.

Die Rechte, welche in diesem Paragraphen dem Reichs-Versicherungsamte eingeräumt sind, werden gegebenen Falles von dem Landes-Versicherungsamte ausgeübt. Vergl. § 134.

7. Die Blätter, durch welche die Bekanntmachungen der Versicherungsanstalten veröffentlicht werden, hat das Statut zu bestimmen; die Veröffentlichung hat auch dann zu erfolgen, wenn die Festsetzung der Beiträge von dem Reichs- bezw. Landes-Versicherungsamt bewirkt wird.

8. Zwischen der Veröffentlichung und dem Tage, mit welchem die Beitragsperiode beginnt, müssen wenigstens zwei Wochen liegen.

§ 98.[1])

Die Versicherungsanstalt ist berechtigt, schon für die erste Beitragsperiode[2]) oder innerhalb[3]) derselben an Stelle der im § 96 festgesetzten Beträge für ihren Bezirk andere Beitragssätze unter Beachtung der Bestimmungen der §§ 20, 21, 24 zu beschließen. Der Beschluß bedarf der Genehmigung des Reichs-Versicherungsamtes[4]). Im Uebrigen finden auf derartige Beschlüsse die Vorschriften des § 97 Absatz 1 und 3 entsprechende Anwendung.

1. Der Artikel bezweckt, durch die Anerkennung der autonomischen Befugniß der Versicherungsanstalten zur Festsetzung der Beiträge auch für die erste Beitragsperiode den Bedenken derjenigen Rechnung zu tragen, welche die von dem Gesetze festgesetzte Höhe der Beiträge für übermäßig hielten. Wie aus dem Kommissionsberichte zu ersehen ist, war man seitens eines Theiles der Kommissionsmitglieder der Ansicht, daß die Zahlen, über welche man sich behufs Erhebung der Beiträge geeinigt hatte, zu hoch gegriffen seien und daß vor Allem bei den Versicherungsanstalten in den vorwiegend landwirthschaftlichen Bezirken die Beitragszahlen sich wesentlich niedriger stellen würden; man hielt es dem gegenüber nicht für ausreichend, wenn das Gesetz nur bei Beginn der ersten Beitragsperiode eine anderweite Bestimmung der Beiträge gestatte, da

eine solche Vorschrift in Ermangelung genügender Erfahrungen illusorisch bleiben werde, vielmehr sei es nothwenig, die Befugniß hierzu auch innerhalb der Periode anzuerkennen, damit, nachdem über die finanzielle Lage der Versicherungsanstalt Klarheit geschaffen sei, eine Veränderung der Beiträge eintreten könne. Die Einwendungen, welche man hiergegen von anderer Seite unter dem Gesichtspunkte geltend machte, daß es für die Versicherungsanstalt geboten sei, in der ersten Periode möglichst hohe Beträge zu erheben, weil die erste Periode diejenige sei, in welcher die Versicherungsanstalt am wenigsten belastet werde und deshalb am meisten sparen könne, wurden nicht für ausreichend erachtet, um die gedachte Befugniß zu beseitigen.

2. Eine anderweitige Festsetzung der Beiträge wird zu Beginn der ersten Beitragsperiode kaum möglich sein, weil es an den hierfür nothwendigen Unterlagen gebricht.

3. Die Versicherungsanstalt ist auf Grund dieser Bestimmung befugt, innerhalb der ersten Beitragsperiode die Beiträge auch mit Rücksicht auf die Verschiedenheiten der Berufszweige innerhalb der Lohnklassen abzustufen.

4. In formeller Beziehung ist die Rechtsgültigkeit eines solchen Beschlusses denselben Bedingungen unterworfen, wie der nach Ablauf der ersten Beitragsperiode ergehende Beschluß; es ist also zu demselben nur der Ausschuß der Versicherungsanstalt zuständig und die Genehmigung des Reichs- bezw. des Landes-Versicherungsamtes erforderlich. Auch die Publikation hat in der aus dem vorhergehenden Paragraphen ersichtlichen Weise stattzufinden; dagegen ist natürlich die Feststellung der Beiträge durch das Reichs- bezw. Landes-Versicherungsamt an Stelle des Ausschusses in diesem Falle nicht möglich.

Marken.

§ 99.[1])

Zum Zweck der Erhebung der Beiträge werden von jeder Versicherungsanstalt[2]) für die einzelnen in ihrem Bezirke vorhandenen Lohnklassen Marken mit der Bezeichnung ihres Geldwerthes[3]) ausgegeben. Das Reichs-Versicherungsamt bestimmt die Unterscheidungsmerkmale[4]) und die Gültigkeitsdauer der Marken. Innerhalb zweier Jahre nach Ablauf der Gültigkeitsdauer können ungültig gewordene Marken bei den zum Markenverkauf bestimmten Stellen gegen gültige Marken umgetauscht werden[5]).

Die Marken[6]) einer Versicherungsanstalt können bei allen in ihrem Bezirke belegenen Postanstalten[7]) und anderen von der Versicherungsanstalt einzurichtenden Verkaufsstellen gegen Erlegung des Nennwerthes[8]) käuflich erworben werden.

1. Aus den Motiven sind folgende Bemerkungen für die Rechtfertigung des Markensystems für das Verständniß des vorstehenden Paragraphen von Bedeutung: „Nach dem Grundgedanken des Gesetzes richtet sich die Belastung einer jeden Versicherungsanstalt mit Renten nach der Zeit, während welcher die zum Bezuge von Renten berechtigten Versicherten in dem Bezirke der Versicherungsanstalt beschäftigt gewesen sind; für die Dauer dieser Beschäftigung sind die für die betreffende Versicherungsanstalt bestimmten Beiträge zu entrichten. Es muß also, wenn die Rente auf die einzelnen Anstalten vertheilt werden soll, festgestellt werden, in welcher Zeit und in welchem Betrage der Versicherte Beiträge zu den einzelnen Anstalten entrichtet hat; um diese Feststellungen thunlichst zu erleichtern, bestimmt das Gesetz, daß die Beiträge in der Form von Marken, welche in die Quittungskarten der Versicherten fortlaufend einzukleben sind, entrichtet werden sollen und daß zu diesem Zwecke jede Versicherungsanstalt besondere, von denen anderer Versicherungsanstalten verschiedene Marken auszugeben hat, welche schon äußerlich die Versicherungsanstalt, für die sie gelten, erkennen lassen. Am einfachsten würde sich das Markensystem gestaltet haben, wenn durchweg nur eine Einheitsmarke hätte eingeführt werden können; dieß wäre aber nur dann möglich gewesen, wenn eine Unterscheidung mehrerer Träger der Versicherung, an welche die Beiträge entrichtet worden sind, und mehrerer Lohnklassen nicht gemacht zu werden brauchte, wenn es sich also um eine einzige für den ganzen Umfang des Reiches errichtete Versicherungsanstalt ohne Abstufung der Renten und Beiträge nach Lohnklassen hätte handeln können. Uebrigens dürfen die aus dem Vorhandensein verschiedenartiger Beitragsmarken erwachsenden Unzuträglichkeiten auch nicht überschätzt werden. Die Unterscheidung zwischen denselben ist nicht zu schwierig, wenn auf jeder Marke die Bezeichnung und die Ordnungsnummer der Versicherungsanstalt und der Lohnklasse ersichtlich ist; dabei kann auch die Höhe des Geldwerthes auf den Marken angegeben werden, ohne daß dadurch die Uebersichtlichkeit erschwert würde; auch durch die Verschiedenheit der Farben können leicht Unterscheidungsmerkmale hergestellt werden.“ Nach der grundsätzlichen Billigung des Markensystems und nach Ablehnung des Antrages, eine Einheitsmarke für das ganze Reich und alle Versicherungsanstalten einzuführen, drehten sich die Ver-

handlungen hauptsächlich darum, durch eine geeignete Redaktion des vorstehenden Artikels es zu verhüten, daß in Folge der Ausgabe von Marken die Postanstalten in einer Weise belastet würden, welche für die exakte Erledigung des postalischen Dienstes mit Unzuträglichkeiten verbunden gewesen wäre. In wieweit dieß gelungen ist, kann aus dem Wortlaute des Paragraphen mit Leichtigkeit ersehen werden.

2. Jede Versicherungsanstalt hat soviel Marken auszugeben, als Lohnklassen in ihrem Bezirke vertreten sind; für jede Lohnklasse existirt nur eine Beitragsmarke.

3. Die Marke muß erkennen lassen, welchen Geldbetrag sie repräsentirt, so daß alsbald festgestellt werden kann, für welche Lohnklasse der Versicherte Beiträge geleistet hat; eine Marke wird also beispielsweise lauten:

Versicherungsanstalt für das Großherzogthum Hessen
Lohnklasse II — 20 Pfennig.

4. Als Unterscheidungsmerkmale zwischen den einzelnen Marken kann die Bezeichnung des Namens der Versicherungsanstalt, ferner die Angabe der Ordnungsnummer der Lohnklasse, die Nennung des Geldwerthes und die Verschiedenheit der Farben benutzt werden. Andere als Wochenmarken können nicht ausgegeben werden, damit die Zahl der Marken nicht noch weiter vermehrt wird als absolut nothwendig ist.

5. Der Schlußsatz des ersten Absatzes bezweckt, einer Schädigung der Arbeitgeber vorzubeugen; es erschien nicht unwahrscheinlich, daß der Arbeitgeber sich eine erhebliche Anzahl von Marken vorräthig halten wird, die durch Ablauf der Dauer der Gültigkeit entwerthet würden; die Bestimmung in Satz 2 giebt nun dem Besitzer die Möglichkeit, entwerthete Marken innerhalb einer zweijährigen Frist umzutauschen, ohne daß ihm irgend welcher Nachtheil aus dem Umtausch erwächst. Der Umtausch der ungültigen Marken gegen gültige kann bei jeder Stelle erfolgen, welche überhaupt zum Verkaufe von Marken der betreffenden Versicherungsanstalt befugt ist, nicht etwa nur bei derjenigen, von welcher die ungültig gewordenen Marken bezogen wurden; dagegen kann man nicht die werthlos gewordenen Marken der einen Anstalt gegen gültige der andern umtauschen.

6. Durch Absatz 2 wird der Postverwaltung die Verpflichtung auferlegt, in ihren Anstalten und Aemtern Marken zum Verkaufe bereit zu halten; die Verpflichtung ist eine primäre, keine subsidiäre, sie ist nicht davon abhängig, daß die Versicherungsanstalt nicht in der Lage ist, an einem bestimmten Orte eine Stelle für den Markenverkauf einzurichten; auch wenn die Versicherungsanstalt an einem Orte eine solche Verkaufs-

stelle eingerichtet hat, so bleibt dennoch die Verpflichtung der daselbst befindlichen Postanstalt, auch ihrerseits Marken gegen Zahlung des Nennwerthes abzulassen, bestehen, und dieselbe ist nicht befugt, einem Kauflustigen die Abgabe mit Hinweis darauf zu verweigern, daß sich ja an demselben Orte eine von der Versicherungsanstalt errichtete Verkaufsstelle befinde. Die Verhandlungen, welche bei der zweiten Plenarberathung stattfanden, lassen hierüber keinen Zweifel, und die den Versicherungsanstalten eingeräumte Befugniß, besondere Verkaufsstellen für Marken zu errichten, hat nicht sowohl den Zweck, die Post von jenen Verpflichtungen zu befreien, als vielmehr denjenigen, daß womöglich in jedem Orte des deutschen Reiches sich eine Stelle befindet, von welcher Marken bezogen werden können.

7. In dem Reichstage entstand bei der zweiten Plenarberathung eine eingehende Debatte darüber, ob der Markenverkauf den Postanstalten in Bayern und Württemberg auferlegt werden könne, ohne daß es hierfür der Zustimmung dieser Bundesstaaten bedürfe, mit anderen Worten, ob diese Bestellung der Postanstalten als Markenverkaufsstellen unter die Reservatrechte falle, welche den genannten Bundesstaaten nach Maßgabe des Artikels 52 der Reichsverfassung gewährleistet sind. Artikel 52 Absatz 2 der Verfassung des deutschen Reiches lautet: „Dem Reiche ausschließlich steht die Gesetzgebung über die Vorrechte der Post und Telegraphie, über die rechtlichen Verhältnisse beider Anstalten zum Publikum, über die Portofreiheiten und das Posttarwesen, jedoch ausschließlich der reglementarischen und Tarifbestimmungen für den internen Verkehr innerhalb Bayerns beziehungsweise Württembergs, sowie unter gleicher Beschränkung die Feststellung der Gebühren für die telegraphische Korrespondenz zu.“ Von der einen Seite wurde nun behauptet, daß in dieser Bestimmung die Post in ihrer Eigenschaft als Transportanstalt behandelt werde, während es sich in dem gegenwärtigen Gesetze darum handle, ihr Aufgaben zuzuweisen, zu deren Lösung sie als Transportanstalt überhaupt nicht berufen sei, also um Angelegenheiten, die dem Gebiete des Reservatrechtes angehörten; man verwies auch weiter auf Art. 4 Ziffer 10, welcher die Kompetenz des Reiches auf das Post- und Telegraphenwesen für Bayern und Württemberg nur nach Maßgabe der näheren Bestimmung in Art. 52 ausdehne; dagegen wurde von den Vertretern der entgegengesetzten Auffassung hervorgehoben, das bayerische und württembergische Reservatrecht bezüglich der Post bestehe darin, daß die beiden Postverwaltungen Landesverwaltungen und demgemäß die Postbehörden Landesbehörden seien; zweifellos erscheine es aber, daß das Reich die Befugniß besitze, in den seiner Zuständigkeit überhaupt unterstellten Angelegenheiten

den Landesbehörden Verpflichtungen zur Ausführung der Reichsgesetze aufzulegen. Ein Anhaltspunkt, daß Art. 52 nur von den rechtlichen Verhältnissen spreche, welche sich aus der Transportfunktion der Postanstalten ergäben, liege nicht vor, vielmehr beziehe sich die Vorschrift auf alle die Geschäfte, welche die Post überhaupt zu besorgen habe. Die Frage wurde bei dieser Gelegenheit nicht entschieden; durch die zu § 162 gefaßten Beschlüsse stellte sich aber der Reichstag auf den Boden der ersten Auffassung, so daß die Bestimmung des Absatzes 2 dieses Artikels in Bayern und Württemberg nur mit Zustimmung dieser Bundesstaaten in Kraft treten kann. Gleichwohl kann nicht anerkannt werden, daß die Bestellung der Postanstalten als Verkaufsanstalten für die von den Versicherungsanstalten ausgegebenen Marken das Reservatrecht Bayerns und Württembergs berührt; der Inhalt des Reservatrechtes der genannten Bundesstaaten besteht in nichts anderem, als einer eignen Verwaltung der Postangelegenheiten, nicht aber in einem besondern Umfange der Gesetzgebung. Mit Recht erklärte der Abgeordnete Dr. Hänel in der Sitzung des Reichstages vom 11. April 1889: „Dasjenige, was im Artikel 52 für die privilegirten Einzelstaaten Bayern und Württemberg entgegen den allgemein gültigen Bestimmungen festgestellt wurde, ist nicht ein besonderer Umfang der Gesetzgebung, sondern eine besondere Art der Verwaltung der Postangelegenheiten. Während nach einem landläufigen Ausdrucke für alle übrigen Theile des Reiches die Verwaltung der Postangelegenheiten eine unmittelbare und eigne Verwaltung des Reiches ist, d. h. eine solche Verwaltung, welche geführt wird durch die eignen Organe des Reiches und nicht den Landesbehörden zusteht, so sollte im Gegensatz zu der gemeingültigen Regel im Artikel 52 als Reservatrecht Bayern und Württemberg die Befugniß eingeräumt werden, daß die Postverwaltung umgekehrt nicht durch die eignen und unmittelbaren Behörden des Reiches geführt wird, sondern durch bayerische und württembergische Landesbehörden. Mehr steht in diesem Artikel nicht. Die gesammte gesetzgeberische Regelung dieser monopolistisch eingerichteten Anstalt vorzunehmen, ist und bleibt Sache der allgemeinen Gesetzgebung, ist Kompetenz des Reiches."

Diese staatsrechtlichen Ausführungen sind zweifellos als die allein zutreffenden zu erachten. So gut das Reich in der Lage ist, behufs Ausführung des Invaliditätsgesetzes die Mitwirkung der preußischen und badischen Verwaltungsbehörden in Anspruch zu nehmen, ebenso ist es befugt, zu dem gleichen Zwecke den Postbeamten Bayerns und Württembergs die Erfüllung bestimmter Aufgaben aufzulegen, und es kann dieserhalb die Stellung, welche der Reichstag zu dieser prinzipiell wichtigen Frage eingenommen hat, nicht als diejenige bezeichnet werden, welche mit

dem geltenden Reichsstaatsrecht in Einklang stünde. Ueber die Frage ist aus der staatsrechtlichen Literatur anzuführen: Sydow, Artikel Post- und Telegraphenverwaltung in v. Stengels Wörterbuch des deutschen Verwaltungsrechtes; Laband, Staatsrecht des deutschen Reiches (2. Aufl.) II S. 284 u. fg., S. 351 u. fg.; v. Rönne, Staatsrecht des deutschen Reiches II S. 294 u. fg.[1]).

8. Das Aequivalent, welches von den Postanstalten und anderen Verkaufsstellen für die Marken gefordert werden kann, darf den Betrag nicht übersteigen, welcher auf der Marke selbst genannt ist. Die Erhebung eines Aufschlages ist durch die Fassung des Absatzes 2, wonach nur der Nennwerth zu erlegen ist, absolut ausgeschlossen.

Entrichtung der Beiträge.

§ 100.

Die Beiträge des Arbeitgebers und der Versicherten sind von demjenigen Arbeitgeber[1]) zu entrichten, welcher den Versicherten während der Kalenderwoche[2]) beschäftigt hat.

Findet die Beschäftigung nicht während der ganzen Kalenderwoche bei demselben Arbeitgeber statt[3]), so ist von demjenigen Arbeitgeber, welcher den Versicherten zuerst beschäftigt, der volle Wochenbeitrag zu entrichten.

Sofern die Zahl der thatsächlich verwendeten Arbeitstage nicht festgestellt werden kann, ist der Beitrag für diejenige Arbeitszeit zu entrichten, welche zur Herstellung der Arbeit annähernd für erforderlich zu erachten ist[4]). Im Streitfalle entscheidet auf Antrag eines Theiles die untere Verwaltungsbehörde endgültig. Die Versicherungsanstalt ist berechtigt, für die Berechnung derartiger Beiträge besondere Bestimmungen zu erlassen[5]). Dieselben bedürfen der Genehmigung des Reichs-Versicherungsamtes[6]).

1. Die Beiträge, welche von den Arbeitgebern und den Versicherten zu leisten sind, werden von dem Arbeitgeber und zwar durch Einkleben von Marken in die Quittungskarten entrichtet; die Entrichtung erfolgt nicht für die einzelnen Arbeitstage, sondern für volle Kalenderwochen, wie ja auch die Beitragssätze für volle Wochen und nicht für Tage festgesetzt werden.

2. Die Verpflichtung zur Beitragsentrichtung obliegt dem Arbeitgeber, in dessen Beschäftigung während einer Woche ein Versicherter thatsächlich gestanden hat; durch diese recht glückliche Fassung ist jeder Zweifel

---

[1]) Der entgegengesetzten Auffassung huldigt Rosin, Recht der Arbeiterversicherung I S. 63, 64.

über die Person des zur Entrichtung der Beiträge Verpflichteten ausgeschlossen.

3. Nach dem Entwurfe waren bei einer Beschäftigung, welche nicht die ganze Kalenderwoche währte, nicht volle, sondern halbe Wochenbeiträge zu entrichten; in der Kommission wurde diese Bestimmung beseitigt; man war der Ansicht, daß durch eine Theilung dieser Art Schwierigkeiten entstehen würden, die umso unnöthiger seien, als im praktischen Leben ein Ausgleich unzweifelhaft eintreten werde; der Arbeitgeber, der heute einen Arbeiter nur die ersten drei Tage einer Woche beschäftige und dafür den ganzen Wochenbeitrag entrichten müsse, würde ein anderes Mal dafür einen Arbeiter nur während der letzten drei Wochentage beschäftigen, der die ersten drei Wochentage anderswo gearbeitet habe und in Folge dessen den Beitrag gar nicht zu entrichten haben.

Hiernach ist in jedem Falle einer Beschäftigung, die sich nur auf einen Theil einer Woche erstreckt, der volle Wochenbeitrag zu entrichten. Der Arbeitgeber, welcher einen Arbeiter nicht mit Beginn der Woche beschäftigt, wird feststellen müssen, ob derselbe schon im Anfang der Woche beschäftigt gewesen ist; trifft diese Voraussetzung zu, so braucht er für den Rest der Woche keine Versicherungsbeiträge zu entrichten, sollte auch derselbe fünf Tage umfassen, während die Dauer der Beschäftigung zu Beginn der Woche nur einen Tag betrug.

4. In einzelnen Fällen ist die Zahl der für eine Arbeit thatsächlich verwendeten Zeitdauer schwer zu ermitteln. Dieß kann besonders bei solchen Arbeitsleistungen der Fall sein, welche nicht in der Betriebsstätte des Arbeitgebers verrichtet oder welche im Stücke bezahlt werden (Akkordarbeiter); den hierbei hervortretenden Schwierigkeiten sucht das Gesetz durch die Vorschrift zu begegnen, daß bei solchen Arbeiten diejenige Zeitdauer maßgebend sein soll, welche zur Herstellung der Arbeit annähernd für erforderlich zu erachten ist. Es kommt hierbei nicht auf eine mathematisch genaue Bestimmung an, sondern eine Schätzung, welche im Wesentlichen das Richtige trifft. Dem Arbeitgeber liegt es zunächst ob, die betreffende Abschätzung vorzunehmen; einer Entscheidung der unteren Verwaltungsbehörde bedarf es nur dann, wenn zwischen ihm und dem Arbeiter über die Berechnung Streit entsteht; zuständig ist die untere Verwaltungsbehörde, zu deren Bezirk der Beschäftigungsort gehört; soweit die Beschäftigung in einem Betriebe erfolgt, gilt als Beschäftigungsort auch bei Anwendung dieser Bestimmung der Sitz des Betriebes; vgl. § 41.

5. Wo Arbeiten, für welche die zur Herstellung thatsächlich erforderliche Arbeitsdauer schwer zu bestimmen ist, in größerem Umfange üblich sind, eine allgemeine Bemessung der Arbeitszeit zulassen, empfiehlt es

sich für die Versicherungsanstalten, Bestimmungen über die Berechnung der Beiträge zu erlassen; dieselben bedürfen jedoch der Genehmigung des Reichs-Versicherungsamtes bezw. des zuständigen Landes-Versicherungsamtes.

6. Die Bestimmungen des gegenwärtigen Artikels beziehen sich nicht auf die Entrichtung der Beiträge der Personen, welche freiwillig das Versicherungsverhältniß trotz des Ausscheidens aus einer die Versicherungspflicht begründenden Beschäftigung fortsetzen, noch auf diejenigen, welche sich freiwillig versichern; vgl. bezüglich der Entrichtung der Beiträge jener § 117, bezüglich dieser § 120.

Quittungskarte.

§ 101.[1])

Die Entrichtung der Beiträge erfolgt durch Einkleben[2]) eines entsprechenden Betrages von Marken in die Quittungskarte des Versicherten. Ist der Versicherte mit einer Quittungskarte nicht versehen, so ist der Arbeitgeber berechtigt[3]) für Rechnung des Versicherten eine solche anzuschaffen und den verauslagten Betrag bei der nächsten Lohnzahlung einzubehalten.

Die Quittungskarte enthält das Jahr und den Tag ihrer Ausgabe, die über den Gebrauch der Quittungskarte erlassenen Bestimmungen (§ 108) und die Strafvorschrift des § 151. Im Uebrigen bestimmt der Bundesrath ihre Einrichtung[4]).

Die Kosten der Quittungskarte trägt, soweit sie nicht für Rechnung des Versicherten zu beschaffen ist (Absatz 1), die Versicherungsanstalt des Ausgabebezirkes[5]).

1. In der Einleitung ist schon hervorgehoben worden, daß das von dem Entwurfe in Aussicht genommene Quittungsbuch wesentlich mit Rücksicht auf das in Arbeiterkreisen gegen dasselbe herrschende Mißtrauen durch die Quittungskarte ersetzt wurde; man befürchtete, jenes könnte zu einem Arbeitsbuche mißbraucht werden, während ein solcher Mißbrauch bei der Quittungskarte ausgeschlossen ist. Bei der Bedeutung, welche nach dem Gesetze die Quittungskarte sowohl für die Versicherten wie auch für die Versicherungsanstalten besitzt, hat man es für erforderlich gehalten, Vorsorge zu treffen, daß jeder Versicherte sich in dem Besitze einer solchen befindet und deshalb jeder Zeit zum Zwecke der Verwendung von Beitragsmarken dieselbe vorlegen kann.

2. Das Einkleben des entsprechenden Betrages von Marken in die Quittungskarte ist bei den versicherungspflichtigen Personen Sache des Arbeitgebers.

3. Das Gesetz legt im Gegensatze zu dem ursprünglichen Entwurfe dem Arbeitgeber nicht die Pflicht auf, dafür Sorge zu tragen, daß jede von ihm beschäftigte versicherungspflichtige Person sich im Besitze einer Quittungskarte befindet, dagegen giebt es ihm ein Recht, in dieser Beziehung thätig zu sein, und es entspricht der Absicht des Gesetzes, wenn der Arbeitgeber bei der Aufnahme einer versicherungspflichtigen Person in seinen Betrieb feststellt, ob dieselbe bereits eine Karte besitzt.

4. Der Inhalt der Quittungskarte wird theils durch das Gesetz selbst bestimmt, theils durch die von dem Bundesrathe zu erlassende Ausführungsvorschrift; es empfahl sich um deswillen, die Befugniß der Bestimmung der genaueren Inhaltsgabe dem Bundesrathe zu übertragen, weil auf diese Weise Verbesserungen, welche sich im Laufe der Zeit als wünschenswerth herausstellen, bewirkt werden können, ohne daß es einer Abänderung des Gesetzes bedarf; die Punkte, welche in dem Gesetz erwähnt werden, sind selbstverständlich auch in den Ausführungsbestimmungen des Bundesrathes als wesentlich zu betrachten. Die Quittungskarte muß außer der Angabe des Jahres und Tages ihrer Ausgabe noch den Namen der Versicherungsanstalt enthalten, von welcher sie ausgegeben wurde, und die betreffende fortlaufende Ordnungsnummer; hierzu wird noch der Name des Inhabers, das Jahr und der Tag seiner Geburt kommen; auf der Rückseite sind die Bestimmungen des § 108 und § 151 abzudrucken. Die Quittungskarte kann der Versicherte in seinem eignen Gewahrsam behalten, und dieß wird die Regel bilden; es ist ihm aber auch gestattet, dieselbe seinem Arbeitgeber zur Verwahrung zu übergeben. Unter gewissen Voraussetzungen ist der Versicherte auch zur Hinterlegung der Karte berechtigt; vgl. § 115.

5. Die Herstellungskosten der Quittungskarten sind im Allgemeinen von der Versicherungsanstalt des Ausgabebezirkes zu tragen, eine Ausnahme von der Anwendung dieses Grundsatzes findet nur in dem Falle statt, wenn der Arbeitgeber eines mit einer Quittungskarte nicht versehenen Versicherten diesem eine solche anschafft; unter dieser Voraussetzung hat der Versicherte die Anschaffungskosten zu tragen.

§ 102.

Jede Quittungskarte bietet Raum zur Aufnahme der Marken für siebenundvierzig[1]) Beitragswochen. Die Karten sind für

jeden Versicherten mit fortlaufenden Nummern[2]) zu versehen; die erste für ihn ausgestellte Karte ist am Kopfe mit dem Namen[3]) derjenigen Versicherungsanstalt, in deren Bezirk der Versicherte zu dieser Zeit beschäftigt ist, jede folgende mit dem Namen derjenigen Versicherungsanstalt, welche sich auf der nächstvorhergehenden Karte vermerkt findet, zu bezeichnen; stimmt der auf einer späteren Karte enthaltene Name mit dem auf der ersten Karte enthaltenen Namen nicht überein, so ist der auf der ersten Karte enthaltene Name maßgebend.

Der Versicherte ist berechtigt, auf seine Kosten zu jeder Zeit die Ausstellung einer neuen Quittungskarte gegen Rückgabe der älteren Karte zu beanspruchen[4]).

1. Die Quittungskarte kann nur in siebenundvierzig Felder eingetheilt werden; diese Eintheilung fällt mit der Zahl der Beitragswochen zusammen, welche ein Beitragsjahr umfaßt, sowie ferner mit der Vorschrift, daß die Anwartschaft aus dem Versicherungsverhältniß erlischt, wenn in vier auf einander folgenden Jahren für weniger als siebenundvierzig Wochen Beiträge entrichtet wurden. Mit Rücksicht hierauf kann es nicht als richtig bezeichnet werden, wenn bei der dritten Plenarberathung der Abgeordnete Struckmann erklärte, es sei auch bei der jetzigen Fassung des Gesetzes durchaus nicht ausgeschlossen, daß zweiundfünfzig Abtheilungen auf die Karte kämen. Der Wortlaut des Gesetzes giebt aber nur ein Recht, die Karte in so viel Felder einzutheilen, daß siebenundvierzig Marken darauf Aufnahme finden können. Aus der Unzulässigkeit, die Karte in mehr als siebenundvierzig Abtheilungen einzutheilen, ergiebt sich die Folge, daß Arbeiter, welche ständig arbeiten, mit einer Karte in einem Jahr nicht ausreichen werden und deshalb eine neue lösen müssen; wenn im Reichstage bei der dritten Berathung bemerkt wurde, daß bei der Anwendung des Gesetzes hieraus Weitläufigkeiten und Schwierigkeiten entstehen könnten, indem die Lohnzahlung verzögert werden würde, so ist allerdings die Möglichkeit nicht in Abrede zu stellen, daß solche Verzögerungen eintreten, doch werden dieselben stets nur sehr selten sein, und jedenfalls kann diese Möglichkeit kein Recht geben, das Gesetz in dem Sinne zu interpretiren, daß die Karte in mehr als siebenundvierzig Felder eingetheilt werden könnte.

2. Alle für einen Versicherten auszustellenden Karten werden mit fortlaufenden Nummern versehen, also Quittungskarten Nr. 4, 5, 6 u. s. w.

3. Alle Karten werden mit dem Namen der Versicherungsanstalt bezeichnet, welche sich auf der ersten Karte befindet; diese Vorschrift dient

der Erleichterung der Kontrole und der Beschaffung der Unterlagen für die Rentenberechnung, da die zum Umtausch eingereichten Karten an die Anstalt zurückgegeben werden, deren Namen sie tragen, also bei derjenigen angesammelt werden, bei welcher die Versicherung begonnen wurde; wie oben, gelegentlich der Erörterung der Bestimmungen über die Festsetzung der Rente, dargethan wurde, hat aber der Vorstand der Versicherungsanstalt, welcher mit dem Antrage auf Gewährung einer Rente befaßt wird, die Verpflichtung, sich von jener Anstalt sämmtliche Quittungskarten aushändigen zu lassen.

4. Der Umtausch einer Karte gegen eine andere kann von dem Versicherten nicht nur dann vorgenommen werden, wenn jene mit Marken vollbeklebt ist, sondern schon vor diesem Zeitpunkte; der Versicherte kann beispielsweise, wenn er vermuthet, daß der Arbeitgeber auf seiner Karte ein geheimes Zeichen angebracht hat, das andern Arbeitgebern verständlich ist und sich auf seine Person bezieht, auf seine Kosten sich eine neue Karte gegen Rückgabe der früheren verschaffen und so die Möglichkeit beseitigen, daß die Karte dazu mißbraucht werde, um ihn bei anderen Arbeitgebern bezüglich seiner politischen oder sozialen Anschauung in bestimmter, ihm nachtheiliger Weise zu kennzeichnen.

§ 103.

Die Ausstellung und der Umtausch der Quittungskarten erfolgt durch die von der Landes-Centralbehörde bezeichnete Stelle[1]).

Die hiernach zuständige Stelle hat die in der zurückgegebenen Karte eingeklebten Marken derart aufzurechnen[2]), daß ersichtlich wird, wieviel Beitragswochen für die einzelnen Lohnklassen dem Inhaber der Quittungskarte anzurechnen sind. Gleichzeitig ist die Dauer der bescheinigten Krankheiten sowie der militärischen Dienstleistungen anzugeben. Ueber die aus dieser Aufrechnung sich ergebenden Endzahlen ist dem Inhaber der Karte eine Bescheinigung[3]) zu ertheilen[4]).

1. Die Landes-Centralbehörden haben in der Bestimmung der mit der Ausstellung und dem Umtausch der Karten zu beauftragenden Stelle völlig freie Hand, sie können mit diesen Aufgaben die Ortspolizeibehörden betrauen, aber auch jede andere ihnen unterstellte Behörde.

2. Die Aufrechnung hat erkennen zu lassen, wie viel Beitragswochen der Versicherte in jeder Lohnklasse zurückgelegt hat, die betreffenden Zahlen sind auf der Karte anzugeben, welche außerdem über die Dauer der be-

scheinigten Krankheit und der militärischen Dienstleistungen Auskunft zu geben hat; die Angaben über die beiden letzten Punkte werden den Bescheinigungen der Krankenkassenvorstände und den Militärpapieren entnommen; vgl. § 18.

3. Die Bescheinigung muß darüber Auskunft geben, für wie viel Wochen der Versicherte in einer Lohnklasse Beiträge geleistet hat und welche Zeit er krank oder durch militärische Dienstleistung in Anspruch genommen war; bei der Wichtigkeit, welche diese Bescheinigungen für die Rentenberechnung besitzen, haben die Versicherten allen Anlaß, dieselben sehr sorgfältig aufzubewahren. Falls die Bescheinigungen verloren gehen, können die Versicherten von den Versicherungsanstalten, bei welchen die Quittungskarten sich befinden, eine Bescheinigung über die Höhe der von ihnen ausweislich der Karten geleisteten Beiträge verlangen. Bei der zweiten Plenarberathung bezeichnete der Vertreter des Bundesrathes es als selbstverständlich, daß die Versicherungsanstalten einem weder gänzlich unbegründeten noch frivolen Antrage dieser Art entsprechen müßten und erklärte, daß sie im Falle der Weigerung im Aufsichtswege dazu angehalten würden.

4. Gegen den Inhalt der Bescheinigung kann der Versicherte Einspruch und Rekurs einlegen; vgl. § 106.

§ 104.[1])

Eine Quittungskarte verliert ihre Gültigkeit[2]), wenn sie nicht bis zum Schlusse des dritten Jahres, welches dem am Kopfe der Karte verzeichneten Jahre (§ 101 Absatz 2) folgt[3]), zum Umtausche eingereicht[4]) worden ist. Ist die Annahme begründet, daß der Versicherte ohne sein Verschulden[5]) den rechtzeitigen Umtausch versäumt hat, so kann der Vorstand der Versicherungsanstalt des Beschäftigungsortes auf den Antrag des Versicherten die fortdauernde Gültigkeit der Quittungskarte anerkennen.

1. Durch § 32 Absatz 1 ist bestimmt, daß die aus einem Versicherungsverhältniß sich ergebende Anwartschaft erlischt, wenn während vier auf einander folgender Kalenderjahre für weniger als 47 Beitragswochen Beiträge auf Grund des Versicherungsverhältnisses oder freiwillig entrichtet sind; dieser Vorschrift über die materielle Verjährung entspricht die des gegenwärtigen Artikels über die formelle.

2. Die Quittungskarte wird durch den Ablauf der in diesem Artikel bestimmten Zeit ungültig, sie ist nicht mehr im Stande, zum Beweise

bezüglich derjenigen Verhältnisse benützt zu werden, für welche sie an sich als Beweismittel bestimmt ist.

3. Eine im Jahre 1892 ausgestellte Quittungskarte muß behufs Wahrung ihrer Gültigkeit spätestens bis zum 31. Dezember 1895 zum Umtausche eingereicht werden.

4. Es kommt zur Wahrung der Gültigkeit der Karte nicht darauf an, daß der Umtausch innerhalb der bezeichneten Frist auch wirklich erfolgt ist, sondern das entscheidende Moment bildet die Einreichung zum Umtausche bei der hierfür zuständigen Stelle; ist durch diese eine Verzögerung in dem Umtausche bewirkt worden, so kann hieraus dem Versicherten ein Nachtheil nicht erwachsen.

5. Der letzte Satz des Artikels will es verhüten, daß der ohne Schuld des Versicherten unterlassene rechtzeitige Umtausch demselben zum Nachtheil gereiche; der Vorstand der Versicherungsanstalt hat unter Berücksichtigung der thatsächlichen Verhältnisse zu beurtheilen, ob die Versäumung eine unverschuldete ist; auch die Unkenntniß der gesetzlichen Vorschriften über die Gültigkeitsdauer und die Verpflichtung zum Umtausch wird, zwar nicht schlechthin, aber doch unter gewissen Voraussetzungen, unter den Begriff des „ohne Verschulden" subsumirt werden können, namentlich während der ersten Jahre nach dem Inkrafttreten des Gesetzes, in welchen die Vorschriften desselben in den Kreisen der Versicherten noch nicht genügend bekannt sind. Der allgemeine Rechtssatz, daß die Rechtsunkenntniß dem, bei welchem sie vorhanden ist, schadet, dürfte hier nicht in seiner ganzen Strenge anwendbar erscheinen; eine von rigoroser Auffassung freie Auslegung des gedachten Begriffes entspricht der Absicht, welche bei Normirung dieser Befugniß maßgebend gewesen ist, sowie dem Gedanken, aus Billigkeitsrücksichten die Uebertretung formeller Vorschriften, soweit es irgend möglich ist, nicht zu berücksichtigen. Versagt der Vorstand die Anerkennung der fortdauernden Gültigkeit der Karte, so hat es bei dieser Entschließung sein Bewenden; ein Rechtsmittel ist dem Inhaber der Karte dagegen nicht gewährt.

§ 105.[1])

Verlorene, unbrauchbar[2]) gewordene oder zerstörte Quittungskarten sind durch neue zu ersetzen. In die neue Quittungskarte sind die bis zum Verlust der Karte entrichteten Beiträge, soweit dieselben nachweisbar[3]) geleistet worden sind, in beglaubigter Form zu übertragen[4]).

1. Von der Anordnung eines formalen Aufgebotsverfahrens bezüglich verlorener Quittungskarten hat das Gesetz abgesehen, weil ein

solches immerhin mit Kosten verbunden gewesen wäre und einerseits mit Rücksicht auf die verhältnißmäßige Leichtigkeit eines Ersatzes, andererseits um deswillen als entbehrlich erschien, weil ein Mißbrauch verlorener Karten, an deren Stelle andere getreten sind, regelmäßig als Betrug strafbar ist.

2. Unbrauchbar ist eine Quittungskarte dann, wenn sie zwar der Substanz nach vorhanden ist, aber in dem Maße Beeinträchtigungen daran erlitten hat, daß Beitragsmarken auf sie nicht mehr aufgeklebt werden können; im Gegensatze hierzu ist die Quittungskarte zerstört, wenn ihre Substanz vernichtet ist.

3. Es liegt dem Versicherten, welcher die Ausstellung einer neuen Karte begehrt, ob, den Nachweis zu führen, daß er bis zu der von ihm behaupteten Höhe Beiträge entrichtet hat; in der Führung dieses Beweises ist derselbe in keiner Weise beschränkt, er kann sich jedes beliebigen Beweismittels bedienen, von dem er glaubt, daß es zur Erhärtung seiner Ansprüche geeignet ist; das Zeugniß des Arbeitgebers wird hierbei in erster Linie in Betracht kommen.

4. Die Uebertragung muß von dem Vorstande durch seine Unterschrift bestätigt werden, um erkennen zu lassen, daß sie einen Ersatz für die ursprüngliche Karte bilden soll; entspricht sie dieser Voraussetzung nicht, so kann bei der Rentenberechnung der Betrag, auf welchen sie sich bezieht, nicht in Betracht gezogen werden.

§ 106.[1])

Der Versicherte ist befugt, binnen zwei Wochen nach Aushändigung der Bescheinigung (§ 103) oder der neuen Quittungskarte (§ 105) gegen den Inhalt der Bescheinigung bezw. der Uebertragung Einspruch[2]) zu erheben. Gegen die Zurückweisung des Einspruchs findet binnen gleicher Frist Rekurs[3]) an die unmittelbar vorgesetzte Dienstbehörde statt. Die letztere entscheidet hierüber, sowie über andere das Verfahren betreffende Beschwerden entgültig[4]).

1. Bei der Bedeutung, welche die Bescheinigung über die bei der Aufrechnung sich ergebenden Endzahlen sowie die Uebertragung der geleisteten Beiträge auf eine neue Karte für die Festsetzung der Rente hat, konnte dem Versicherten die Einlegung eines Rechtsmittels gegen den Inhalt dieser und jener nicht versagt werden. Dasselbe konnte aber ohne Bedenken an eine kurze Frist geknüpft werden, weil der Inhaber

der neuen Karte den Inhalt der älteren kennen muß und sich gleich bei der Aushändigung der neuen vergewissern kann, ob seine Interessen bei der Uebertragung gewahrt sind. Derartige kurze Fristen erleichtern die Aufklärung des Sachverhaltes, während dieselbe umso schwieriger ist, je weiter der Sachverhalt zurückliegt.

2. Der Einspruch ist bei der Behörde einzulegen, von welcher die Bescheinigung ausgestellt bezw. die Uebertragung bewirkt wurde.

3. Der Rekurs ist bei der vorgesetzten Dienstbehörde einzureichen, auch wenn nach dem einschlägigen Landesrechte die an die betreffende Behörde gerichteten Rechtsbehelfe bei der Behörde eingereicht werden müssen, deren Entscheidung angegriffen wird.

4. Der Rekurs kann auch darauf gestützt werden, daß die Vorschriften über das Verfahren, das bei Ertheilung einer Bescheinigung bezw. bei der Uebertragung zu beobachten ist, verletzt wurden; auch hierüber entscheidet die Dienstbehörde endgültig, welche der mit der Ausgabe und dem Umtausch der Marken betrauten Stelle unmittelbar vorgesetzt ist.

§ 107.

Die abgegebenen Quittungskarten sind an die Versicherungsanstalt des Bezirkes zu übersenden und von dieser an diejenige Versicherungsanstalt, deren Namen sie tragen, zu überweisen[1]).

Der Bundesrath hat die Voraussetzungen zu bestimmen, unter denen die Vernichtung von Quittungskarten zu erfolgen hat[2]).

1. Die Behörde, welche mit dem Umtausch der Karten beauftragt ist, sendet dieselben an den Vorstand der Versicherungsanstalt, welche ihren Bezirk mit umfaßt; von diesem werden sie an den Vorstand derjenigen Versicherungsanstalt überschickt, von welcher die erste Karte ausgegeben ist, auf deren Namen also sämmtliche Karten lauten; dieselbe bildet die Sammelstelle für die Karten und von ihr hat der mit einem Antrage auf Invalidisirung befaßte Vorstand sie einzufordern.

2. In der ersten Kommissionsberathung war als Absatz 2 eine Bestimmung angenommen worden, wonach die Versicherungsanstalt, an welche die Karten zurückgegeben werden, verpflichtet sein solle, dem Versicherten auf seinen Antrag alljährlich eine Bescheinigung über die bis zum Ablaufe des Vorjahres für ihn eingezahlten Beiträge auszufertigen; die Form dieser Bescheinigungen solle das Reich-Versicherungsamt fest-

setzen; in der zweiten Lesung wurde derselbe gestrichen und ein in zweiter Plenarberathung gemachter Versuch, ihn wieder herzustellen, hatte keinen Erfolg. Einestheils erschien die Vorschrift im Hinblick auf die durch § 103 vorgeschriebene Ausstellung einer abgegebenen Quittungskarte unnöthig, anderseits schien sie über das wirkliche Bedürfniß hinauszugehen; man hielt es für übertrieben, im Wege einer besonderen gesetzlichen Bestimmung vorzuschreiben, daß der Versicherte sich jährlich an die Versicherungsanstalt wenden und fragen könne, wie hoch seine Versicherungssumme sei; wolle er eine derartige Frage an die Anstalt richten, so werde ihm ohne Zweifel eine Antwort ertheilt werden, auch wenn eine gesetzliche Bestimmung nach dieser Richtung hin nicht vorhanden sei. Aus der Ablehnung des betreffenden Antrages dürfen also die Versicherungsanstalten nicht den Schluß ziehen, daß sie auf Fragen dieser Art eine Antwort überhaupt nicht zu ertheilen brauchten, vielmehr werden sie, soweit es ihnen möglich ist, dem Versicherten auf seinen Wunsch Auskunft geben.

§ 108.[1])

Die Eintragung eines Urtheils über die Führung oder die Leistungen des Inhabers, sowie sonstige durch dieses Gesetz nicht vorgesehene Eintragungen[2]) oder Vermerke in oder an der Quittungskarte sind unzulässig. Quittungskarten, in welchen derartige Eintragungen oder Vermerke sich vorfinden, sind von jeder Behörde[3]), welcher sie zugehen, einzubehalten[4]). Die Behörde hat die Ersetzung derselben durch neue Karten, in welche der zulässige Inhalt der ersteren nach Maßgabe der Bestimmung des § 105 zu übernehmen ist, zu veranlassen.

Dem Arbeitgeber sowie Dritten ist untersagt, die Quittungskarte nach Einklebung der Marken wider den Willen des Inhabers zurückzubehalten[5]). Auf die Zurückbehaltung der Karten seitens der zuständigen Behörden[6]) und Organe zu Zwecken des Umtausches, der Kontrole, Berichtigung, Aufrechnung oder Uebertragung findet diese Bestimmung keine Anwendung.

Quittungskarten, welche im Widerspruch mit dieser Vorschrift zurückbehalten werden, sind durch die Ortspolizeibehörde dem Zuwiderhandelnden abzunehmen[7]) und dem Berechtigten auszuhändigen. Der erstere bleibt dem letzteren für alle Nachtheile, welche diesem aus der Zuwiderhandlung erwachsen, verantwortlich[8]),[9]).

1. Der Zweck des Artikels geht dahin, einem Mißbrauche der Quittungskarten vorzubeugen und Vorsorge zu treffen, daß dieselbe den Versicherten nicht widerrechtlich entzogen werde. Dieserhalb ist es unter allen Umständen untersagt, in die Quittungskarte Bezeichnungen über Führung oder Leistungen des Inhabers einzutragen, die Quittungskarte soll niemals zu einem Arbeitsbuch werden und niemals eine andere Bedeutung haben, als die eines Nachweises über die Dauer der Beschäftigung und den Berufszweig, in welchem dieselbe stattgefunden hat, ein Nachweis, der ausschließlich für die Zwecke der Invaliditäts- und Altersversicherung dienen soll, für die er aber auch genügt.

2. Das Gesetz schließt alle Eintragungen oder Vermerke aus, welche nicht durch eine ausdrückliche Bestimmung des Gesetzes vorgesehen sind, gleichviel welchen Inhalt sie im Uebrigen haben, mögen sie offen oder versteckt sein.

3. Das Gesetz hält die sorgfältige Beobachtung der Vorschrift über den Inhalt der Karte für so erheblich, daß es jeder Behörde die Pflicht auferlegt, eine Karte, deren Inhalt den vorstehenden Bestimmungen nicht entspricht, von Amtswegen ohne daß es eines Antrages des Inhabers der Karte bedarf, zurück zu behalten und durch eine neue Karte zu ersetzen. Die Zurückbehaltung und Ersetzung ist von dem Willen des Karteninhabers durchaus unabhängig; die Vorschriften zur Wahrung des richtigen Inhaltes der Karten sind eben nicht im Interesse des einzelnen Arbeitnehmers sondern in demjenigen der ganzen Arbeitnehmerschaft gegeben worden, und demgemäß muß sich auch der Einzelne, selbst wenn ihm Unbequemlichkeiten daraus erwachsen sollten, ihnen fügen.

4. Die Uebertretung des Inhaltes des Absatzes 1 stellt eine nach § 151 strafbare Normwidrigkeit dar.

5. Es ist zu § 101 bemerkt worden, daß der Arbeiter seine Quittungskarte in eigenem Gewahrsam behalten oder dieselbe seinem Arbeitgeber zur Aufbewahrung übergeben kann; die Zurückbehaltung derselben gegen seinen Willen könnte ihn unter Umständen in große Verlegenheit bringen und auch als Pressionsmittel gegen ihn benützt werden, deshalb ist jede von ihm nicht gutgeheißene Zurückbehaltung der Karte nach Einklebung der Marken untersagt, mag sie von dem Arbeitgeber selbst oder von Dritten bewirkt werden und ohne Rücksicht auf den Zweck, der damit erreicht werden soll, wie die Veranlassung, die sie hervorgerufen hat; der Versicherte muß aber kund geben, daß er mit der Zurückbehaltung nicht einverstanden ist; läßt er sich dieselbe gefallen, ohne dagegen Widerspruch zu erheben, so ist derjenige, welcher die Karte zurückbehält, von jeder Verantwortung frei.

6. Nur die zuständigen Behörden können die Quittungskarte für die angegebenen Zwecke zurückbehalten, also nur die bei der Ausführung des gegenwärtigen Gesetzes in Betracht kommenden Behörden. Zu den Organen der Versicherungsanstalten gehören unter Umständen auch die Krankenkassen, sofern dieselben nämlich mit der Einziehung der Beiträge betraut werden; dieselben sind alsdann zu der Zurückbehaltung der Karten unter denselben Bedingungen berechtigt, wie die zuständigen Behörden.

7. Gegen die Zurückbehaltung einer Karte, welche die vorstehende Vorschrift verletzt, existirt ein dreifacher Schutz:

a) die polizeiliche Zwangsmaßregel;

b) die civilrechtliche Schadensersatzpflicht;

c) die strafrechtliche Bedrohung dieser Handlung; vergl. hierüber § 148 Abs. 1 Ziffer 3.

Der polizeiliche Zwang richtet sich nicht nur gegen einen Privaten, welcher im Widerspruch mit diesen Bestimmungen eine Karte zurückbehält, sondern auch gegen die Behörde, welche sich durch die Zurückbehaltung einer Normwidrigkeit schuldig macht.

8. Die civilrechtliche Schadensersatzpflicht desjenigen, welcher die Karte unberechtigt zurückbehält, folgt aus dem Charakter der Zurückbehaltung als widerrechtlicher Handlung, widerrechtlich sowohl im Sinne des bürgerlichen Rechtes wie des Strafrechtes; sie erstreckt sich auf die Vergütung des vollen Schadens, welcher dem Berechtigten dadurch erwachsen ist.

9. Gegenüber Fälschungen steht die Quittungskarte als eine behördlich ausgestellte Urkunde unter dem Schutze des Strafgesetzbuches; St.G.B. § 267.

§ 109.

In die Quittungskarte hat der Arbeitgeber [1]) bei der Lohnzahlung zu dem nach § 100 zu berechnenden Betrage Marken [2]) derjenigen Art einzukleben, welche für die Lohnklasse, die für den Versicherten in Anwendung kommt (§ 22), und, falls die Beiträge für einzelne Berufszweige verschieden bemessen sind (§ 24), für den betreffenden Berufszweig von der für den Beschäftigungsort [3]) zuständigen Versicherungsanstalt ausgegeben ist. Die Marken hat der Arbeitgeber aus eigenen Mitteln zu erwerben [4]).

Die Marken müssen auf die Quittungskarte in fortlaufender Reihe[5]) eingeklebt werden. Der Bundesrath ist befugt, über Entwerthung[6]) von Marken Vorschriften zu erlassen und deren Nichtbefolgung mit Strafe zu bedrohen[7]).

Die Arbeitgeber sind berechtigt[8]), bei der Lohnzahlung den von ihnen beschäftigten Personen die Hälfte der Beiträge in Abzug zu bringen[9]). Die Abzüge dürfen sich höchstens auf die für die beiden letzten Lohnzahlungsperioden[10]) entrichteten Beiträge erstrecken[11]).

1. Die Einklebung der Marken in die Quittungskarte überträgt das Gesetz dem Arbeitgeber; derselbe hat dieser Verpflichtung bei jeder Lohnzahlung Genüge zu leisten; die Beiträge sind für jede Woche zu entrichten, dagegen sind die Marken nicht allwöchentlich einzukleben, vielmehr richtet sich die Einklebung nach den Lohnzahlungsperioden; sie wird also wöchentlich, alle vierzehn Tage, jeden Monat oder auch jedes Vierteljahr erfolgen müssen, und demgemäß wird der Arbeitgeber bald eine, bald zwei, bald vier, bald zwölf Marken einzukleben haben; damit die Einklebung stattfinden kann, hat der Arbeitnehmer dem Arbeitgeber bei der jedesmaligen Lohnzahlung die Quittungskarte vorzulegen.

2. Einzukleben ist die Marke, welche für die Lohnklasse festgesetzt ist, der der Arbeiter seinem Einkommen nach angehört bezw., sofern eine Abstufung der Beiträge innerhalb einer Lohnklasse nach Berufszweigen beschlossen wurde, die für den betreffenden Berufszweig festgesetzte Marke. Hierbei ist daran zu erinnern, daß durch Vereinbarung des Arbeitgebers und Arbeiters ein höherer Lohn als der wirkliche der Beitragsbemessung zu Grunde gelegt werden kann; in diesem Falle ist die Marke einzukleben, welche für die Lohnklasse festgesetzt ist, der der Arbeiter nach dem fingirten Einkommen angehört.

3. Nur die Marken der für den Ort der Beschäftigung zuständigen Versicherungsanstalt können für die Quittungskarte verwendet werden, nicht auch die Marken einer anderen Versicherungsanstalt; die Verwendung von Marken einer für den Beschäftigungsort nicht zuständigen Versicherungsanstalt würde zu einer Störung des ganzen Systems des Gesetzes führen, wonach jede Versicherungsanstalt an den Renten nach Maßgabe der Zeitdauer betheiligt ist, welche der Rentenempfänger in den einzelnen Lohnklassen in ihrem Bezirke beschäftigt gewesen ist; ein solches Verfahren würde aber auch direkte Benachtheiligungen zur Folge haben, indem den einzelnen Versicherungsanstalten ein Theil der Beiträge,

auf welche sie Anspruch haben, entzogen werden würde; es würde dadurch, wie die Motive bemerken, eine Schmälerung der breiten Schultern hervorgerufen werden, auf welchen die thunlichste Ausgleichung des Risikos der Versicherung der bei diesen Versicherungsanstalten betheiligten Personen beruht. Die wissentliche Verwendung unrichtiger Marken ist deshalb mit Strafe bedroht, vergl. § 149, während die Unterlassung der rechtzeitigen Verwendung richtiger Marken in zureichender Höhe und in vorschriftsmäßiger Beschaffenheit seitens des Vorstandes mit einer Ordnungsstrafe gebüßt werden kann.

4. Die Ausgabe, welche der Arbeitgeber behufs Erwerbung der Marke macht, stellt sich für die Hälfte des Betrages als ein zu Gunsten des Arbeiters geleisteter Vorschuß dar, dessen Wiedererstattung durch entsprechenden Abzug bei der nächsten Lohnzahlung erfolgt.

5. Die Einklebung der Marken hat in der Weise zu erfolgen, daß zwischen denselben sich kein leeres Feld befindet.

6. Bezüglich der Vorschrift über die Entwerthung der Marken bemerken die Motive, daß dieselbe schon um deswillen nicht entbehrt werden könne, damit die nochmalige Verwendung derselben und ähnliche Unterschleife verhütet werden können.

In der Kommission erregte die dem Bundesrathe übertragene Befugniß, Vorschriften über die Entwerthung zu erlassen, Bedenken; man erachtete dieselbe nicht nur nicht für nothwendig, sondern auch in sofern für schädlich, als durch diese große Schwierigkeiten eintreten könnten; unter Umständen erschien sie sogar unmöglich, namentlich im Hinblick auf die in § 112 normirte Entwerthung. Dem gegenüber wurde seitens des Vertreters der Regierungen bemerkt, daß man auf diese Befugniß nicht verzichten könne, da die Entwerthung sich unter gewissen Voraussetzungen als nothwendig herausstellen werde; so sei es beispielsweise denkbar, daß man die Marken auf deponirten Karten der Sicherheit halber und um jeder Betrügerei vorzubeugen außer Kurs setze, d. h. entwerthe. Es wurde dabei die Erklärung abgegeben, daß nicht in Aussicht genommen sei, von dieser Befugniß auch den Arbeitgebern gegenüber Gebrauch zu machen, daß man vielmehr die Entwerthung nur rücksichtlich der deponirten Karten bei Krankenkassen und Behörden eintreten lassen wolle, und in der zweiten Plenarberathung wurde diese Erklärung formell wiederholt; demgemäß wäre eine Verordnung des Bundesrathes, welche den Arbeitgebern die Verpflichtung zur Entwerthung unter Strafandrohung auferlegen würde, mit dem Inhalte des Gesetzes nicht in Einklang zu bringen.

7. Die Veräußerung oder Feilhaltung entwertheter Marken nach gänzlicher oder theilweiser Entfernung der Entwerthungszeichen ist nach § 154 Absatz 2 strafbar.

8. Während der Entwurf eine Verpflichtung der Arbeitgeber zum Abzug der Hälfte der Beiträge bei der Lohnzahlung normirt hatte, spricht das Gesetz in seiner gegenwärtigen Fassung nur von einem Rechte derselben, den Abzug vorzunehmen.

9. Da der Arbeitgeber die Hälfte der Beiträge aus eignen Mitteln leistet, so kann er nur die andere Hälfte durch Abzug bei der Lohnzahlung sich wieder verschaffen.

10. Nach dem Entwurfe sollte sich der Abzug nur auf die für die letzte Lohnzahlungsperiode geleisteten Beiträge erstrecken dürfen. Diese Vorschrift entsprach dem § 53 Absatz 1 des Krankenversicherungsgesetzes vom 15. Juni 1883, wonach die Arbeitgeber berechtigt sind, den von ihnen beschäftigten Personen die Beiträge, welche sie für dieselben einzahlen, soweit sie solche nicht nach § 52 aus eignen Mitteln zu leisten haben, bei jeder regelmäßigen Lohnzahlung in Abzug zu bringen, soweit sie auf diese Lohnzahlungsperiode antheilsweise entfallen. Man wollte hierdurch die Arbeitgeber anhalten, um nicht neben den eignen auch die Beiträge ihrer Arbeitnehmer, also doppelte Beiträge aus eignen Mitteln entrichten zu müssen, auf die rechtzeitige Beibringung der Marken Bedacht zu nehmen. Auch für die Arbeitnehmer erblickte man in der Festhaltung dieser Vorschrift insofern einen großen Vortheil, als die allmälige und gleichmäßige Einbehaltung der Versicherungsbeiträge ihnen keinen unverhältnißmäßig großen Lohnabzug auferlege, der sie unter Umständen in große Verlegenheit bringen werde. Bei der zweiten Plenarberathung nahm man einen Antrag an, welcher den Abzug auch für die beiden letzten Lohnzahlungsperioden gestattete; maßgebend für diese Aenderung war die Erwägung des Umstandes, daß sich die Perioden, für welche die Marken entrichtet werden, mit den Lohnzahlungsperioden nicht decken, was namentlich bei größeren Fabriken der Fall ist, wo die Löhne nicht wöchentlich sondern monatlich ausbezahlt werden; beginnt der Monat mit der vollen Woche, so sind für die Zeit vom 1. bis 28. vier Marken einzukleben, während die beiden bezw. die drei folgenden Tage in die erste Woche des nächsten Monats fallen, also bei der Lohnzahlung am 30. oder 31. noch nicht mit Marken gedeckt werden können; wäre es bei dem Standpunkte des Entwurfes geblieben, so hätte der Arbeitgeber die Hälfte der Marke, welche für den Theil der Woche zu entrichten ist, der in den vorhergehenden und den nächst folgenden Monat fällt, nicht bei der Lohnzahlung in Abzug bringen können, er hätte sie aus eignen

Mitteln decken müssen, was mit dem System des Gesetzes in Widerspruch gestanden hätte; die gegenwärtige Redaktion verhindert dieß; der Arbeitgeber kann nunmehr den in zwei Monate fallenden Theil der Woche kombiniren und bei einer einzigen Lohnzahlung verrechnen.

11. Vielfach wird sich der Betrag der Marke nicht durch zwei theilen lassen, in diesem Fall ist die größere Hälfte des Betrages von dem Arbeitgeber, die kleinere von dem Arbeitnehmer zu tragen, da dem letzteren unter keinen Umständen mehr als die Hälfte des Betrages der Beitragsmarke in Anrechnung gebracht werden darf. Ergeben sich bei den Abrechnungen zwischen Arbeitgebern und Arbeitern Bruchtheile, so ist die Hälfte des Arbeitgebers nach oben, die Hälfte des Arbeitnehmers nach unten auf volle Pfennige abzurunden.

§ 110.

Die Erhebung der Beiträge für diejenigen Personen, auf welche die Versicherungspflicht nach § 2 erstreckt worden ist, wird durch Beschluß des Bundesrathes geregelt.[1])

1. Bei den Hausindustriellen und Betriebsunternehmern, welche nicht wenigstens einen Lohnarbeiter regelmäßig beschäftigen, die durch Beschluß des Bundesrathes für versicherungspflichtig erklärt werden, sind die für Arbeiter getroffenen Bestimmungen über Erhebung der Beiträge schon um deßwillen nicht anwendbar, weil diese Personen keinen Arbeitgeber haben. Auch die Vorschriften über die freiwillige Beibringung von Marken seitens solcher Personen, welche bei Unterbrechung der versicherungspflichtigen Beschäftigung die Anwartschaft auf Rente unverkürzt erhalten wollen, konnten auf versicherungspflichtige Personen der bezeichneten Art schon um deswillen keine volle Anwendung finden, weil den letzteren der Reichszuschuß nicht versagt werden darf, bei ihnen also von einer Beibringung von Zusatzmarken nicht die Rede sein kann. Es empfahl sich daher, die Erhebung der Beiträge für die durch Beschluß des Bundesrathes der Versicherungspflicht unterworfenen Personen der Regelung durch den Bundesrath zu überlassen und zwar um so mehr, als es sich hierbei lediglich um die zur Ausführung des Beschlusses über die Versicherungspflicht erforderlichen Anordnungen handelt.

§ 111[1]).

Durch Beschluß des Bundesrathes[2]) oder für den Bezirk einer Versicherungsanstalt durch das Statut[3]) derselben kann für Versicherte, welche nicht in einem regelmäßigen Arbeitsverhältniß

zu einem bestimmten Arbeitgeber stehen[4]), oder für einzelne Klassen solcher Versicherter bestimmt werden, daß sie befugt[5]) sind, die Versicherungsbeiträge statt der Arbeitgeber im Voraus zu entrichten. Dem Versicherten, welcher auf Grund solcher Bestimmung die vollen Wochenbeiträge entrichtet hat, steht gegen den nach § 100 zur Entrichtung der Beiträge verpflichteten Arbeitgeber der Anspruch auf Erstattung[6]) der Hälfte der entrichteten Beiträge zu[7]).

1. Der Paragraph wurde während der zweiten Lesung der Vorlage in der Kommission in das Gesetz aufgenommen; es handelt sich dabei um die Berücksichtigung solcher Personen, für die das Gesetz unzweifelhaft bestimmt ist, da dieselben ihr ganzes Leben hindurch eine bestimmte Arbeit zu verrichten haben, wenn auch bei verschiedenen Arbeitgebern, wie beispielsweise die Hafenarbeiter. Die Möglichkeit der Versicherung mußte diesen Personen ebenfalls gewährt werden; es wäre aber äußerst schwierig gewesen, diese Versicherung durch den Arbeitgeber eintreten zu lassen, und dieserhalb suchte man in dem Gesetze dem Gedanken Ausdruck zu geben, daß dieselben die Versicherung ihrerseits bewirken können, dann aber auch die Berechtigung besitzen, den auf den Arbeitgeber fallenden Antheil des gezahlten Beitrages von diesem einzuziehen. Trotz der hiergegen geltend gemachten Bedenken wurde der Artikel aufrecht erhalten; man befürchtete, daß ohne denselben der Bundesrath sich genöthigt sehen werde, für eine große Anzahl der in Betracht kommenden Arbeiter die Versicherungspflicht auszuschließen.

2. Der Beschluß des Bundesrathes kann sich auf das ganze Reich beziehen, oder auch nur auf einen Theil desselben.

3. Das Statut kann die Anordnung nur für den ganzen Bezirk einer Versicherungsanstalt treffen, nicht auch für einen Theil desselben.

4. Die Arbeiter, die hier in Betracht kommen, leisten bald diesem bald jenem Arbeitgeber Dienste, für kürzere oder längere Zeit; außer den bereits erwähnten Hafenarbeitern werden beispielsweise noch hierher zu rechnen sein Kofferträger, Erntearbeiter u. s. w.

5. Das Gesetz giebt diesen Arbeitern nur ein Recht, die Versicherungsbeiträge im Voraus zu entrichten, es legt ihnen keineswegs eine Verpflichtung hierzu auf; demgemäß kann auch weder durch den Beschluß des Bundesrathes noch das Statut einer Versicherungsanstalt ein Zwang in dieser Richtung gegen die Arbeiter angeordnet werden.

6. Die Geltendmachung des Regreßanspruches des Versicherten gegen den Arbeitgeber ist davon abhängig, daß er nachweist, daß er die vollen

Wochenbeiträge entrichtet hat; ersatzpflichtig bezüglich der Hälfte dieses Betrages ist derjenige Arbeitgeber, bei welchem er zu Beginn der Woche beschäftigt gewesen ist; weigert sich der Arbeitgeber, den auf seinen Theil entfallenden Betrag zu erstatten, so hat sich der Arbeiter mit dem Antrage auf Verurtheilung an die untere Verwaltungsbehörde zu wenden; die Betretung des ordentlichen Rechtsweges ist für diesen Zweck ausgeschlossen. Vgl. § 124.

7. In der Kommissionsberathung wurde seitens des Vertreters des Bundesrathes darauf aufmerksam gemacht, daß der Artikel zu Betrügereien reichlich Anlaß geben werde; der Arbeiter könne heute zu diesem Arbeitgeber kommen und ihn zu der Zahlung seines Beitrages auffordern, morgen mit derselben Marke zu einem andern, da man ja der Marke nicht ansehen könne, wer der eigentlich verpflichtete Arbeitgeber sei; die Möglichkeit solcher betrügerischen Manipulationen läßt sich allerdings nicht in Zweifel ziehen, eine Abhülfe bietet dagegen nur die rücksichtslose Anwendung der Vorschriften des Strafgesetzbuches über die Bestrafung des Betrugs.

Einziehung der Beiträge.

§ 112[1]).

Durch die Landes-Centralbehörde[2]), oder mit Genehmigung derselben durch das Statut einer Versicherungsanstalt, oder mit Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde durch statutarische Bestimmung eines weiteren Kommunalverbandes oder einer Gemeinde kann abweichend von den Vorschriften des § 109 Absatz 1 angeordnet werden:

1. daß die Beiträge für diejenigen Versicherten, welche einer Krankenkasse[3]) (§ 135) angehören, durch deren Organe für Rechnung der Versicherungsanstalt von den Arbeitgebern eingezogen und die den eingezogenen Beiträgen entsprechenden Marken in die Quittungskarten der Versicherten eingeklebt und entwerthet werden[4]);
2. daß die Beiträge für diejenigen Personen, welche keiner Krankenkasse (§ 135) angehören[5]), in der gleichen Weise durch Gemeindebehörden oder andere von der Landes-Centralbehörde bezeichnete Stellen oder durch örtliche von der Versicherungsanstalt eingerichtete Hebestellen eingezogen werden. In diesen Fällen können Bestimmungen über

die Verpflichtung zur Anmeldung und Abmeldung der Versicherten getroffen und Zuwiderhandlungen mit Geldstrafe bis zu einhundert Mark bedroht werden.[6])

Soweit die Einziehung der Beiträge in dieser Weise geregelt wird, sind die Arbeitgeber berechtigt, bei der Lohnzahlung den von ihnen beschäftigten Personen die Hälfte der in den beiden letzten Lohnzahlungsperioden fällig gewordenen Beiträge in Abzug zu bringen.[7])

Die Versicherungsanstalten sind verpflichtet, den Krankenkassen oder den anderen mit der Einziehung der Beiträge beauftragten Stellen die erforderlichen Marken gegen Abrechnung zur Verfügung zu stellen und eine von der Landes-Centralbehörde zu bestimmende Vergütung zu gewähren.[8]) [9])

1. Durch die Bestimmung des § 109 ist die Sorge für die rechtzeitige Beibringung der Beiträge den Arbeitgebern übertragen worden, welche auch nach § 51 des Krankenversicherungsgesetzes für die Beiträge zur Krankenversicherung verantwortlich sind. Die Motive heben in Begründung des gegenwärtigen Artikels hervor, es lasse sich nicht verkennen, daß denselben hieraus eine gewisse Belästigung erwachsen könne und daß die Möglichkeit vorhanden sei, die Einziehung der Beiträge in anderer Weise zu regeln. Insbesondere lag der Gedanke nahe, die bereits durch das Krankenversicherungsgesetz geschaffene örtliche Kassenorganisation auch für die Einziehung der Beiträge zur Invaliditäts- und Altersversicherung mit zu verwerthen. Es handelte sich jedoch darum, ob die mit der Erhebung laufender Beiträge in der einen oder anderen Weise immer verbundenen Unzuträglichkeiten bei der Beschreitung dieses Weges in geringerem Maße hervortreten als bei der als Regel adoptirten Vermittlung durch die Arbeitgeber. Die Motive bemerken, daß sich allgemein diese Frage nicht bejahen lasse, während unter günstigen örtlichen Umständen allerdings durch die Heranziehung der Krankenkassen Erleichterungen in der Beitragserhebung sich erzielen ließen. In dem Reichstage fanden diese Ausführungen vollen Beifall und man war bemüht, die vorgeschlagene Bestimmung soweit wie möglich zu erweitern bezw. auszudehnen; von der in Aussicht genommenen obligatorischen Anordnung der Erhebung der Beiträge durch die Krankenkassen mußte Umgang genommen werden, da man sich von der Unburchführbarkeit dieses Vorschlages bezw. von den großen Schwierigkeiten überzeugte, die mit ihm verbunden gewesen wären.

2. Die Anordnung der Landes-Centralbehörde erstreckt sich auf das Gebiet des betreffenden Bundesstaates oder einen Theil desselben, ebenso kann die von der Versicherungsanstalt oder dem weiteren Kommunalverbande ausgehende Verfügung sich auf den ganzen Kreis ihrer Bezirke beziehen oder nur auf Theile desselben; auch bei der von einer Gemeinde erlassenen Anordnung können die Verhältnisse es gerechtfertigt erscheinen lassen, für einen Theil ihres Verwaltungsbezirkes an der Regel des § 109 festzuhalten, für einen anderen dagegen von der im gegenwärtigen Artikel normirten Befugniß Gebrauch zu machen; es kommt hierbei auf die im Einzelnen sehr verschiedenen örtlichen Verhältnisse an und eine schablonisirende Regelung wäre im höchsten Maße nachtheilig.

3. Unter den Krankenkassen versteht das Gesetz die Orts-, Betriebs-, Bau- und Innungskrankenkassen, die Knappschaftskassen, sowie die Gemeindekrankenversicherung und landesrechtliche Einrichtungen ähnlicher Art; die Hülfskassen können zu Beitragserhebungen nicht herangezogen werden.

4. Die Krankenkassen erheben die betreffenden Beiträge von den Arbeitgebern und kleben die denselben entsprechenden Marken in die Quittungskarten der Versicherten ein. Es ist statthaft, dieses Verfahren mit dem durch § 109 eingeführten zu kombiniren, so daß z. B. die Erhebung der Beiträge durch die Krankenkassen die Regel bildet, während für besondere Fälle wie für vorübergehende, die Krankenversicherungspflicht nicht begründende Beschäftigungen die Erhebung durch Vermittlung der Arbeitgeber beibehalten wird.

5. Für die Personen, welche keiner der bezeichneten Krankenkassen angehören, sondern ihrer Versicherungspflicht in einer freien Hülfskasse genügen oder der Krankenversicherungspflicht überhaupt nicht unterstellt sind, mußte das Gesetz, da eine Heranziehung der Hülfskassen, wie bemerkt, nicht in Frage kommen konnte, besondere Bestimmungen treffen; für dieselben treten an Stelle der Krankenkassen

a) die Gemeindebehörden oder

b) Stellen, welche die Landes-Centralbehörde bezeichnet, z. B. die Steuererhebungsstellen; die Postanstalten können jedoch hiermit nicht beauftragt werden, weil das Maß der Belastung, welches denselben aus Anlaß der Durchführung dieses Gesetzes auferlegt werden kann, durch das Gesetz selbst bestimmt ist, oder

c) Hebestellen, welche von den Versicherungsanstalten in den einzelnen Ortschaften eingerichtet werden.

6. Die Uebertretung der Vorschriften über die An- und Abmeldungspflicht unterliegt nach § 57 des Krankenversicherungsgesetzes einer Geld-

strafe bis zu zwanzig Mark; die auf Grund der gegenwärtigen Bestimmung zu verhängende Strafe ist also wesentlich höher.

7. Im Gegensatze zu § 109 wird den Arbeitgebern durch Absatz 2 ein Abzug der Hälfte der in den beiden letzten Lohnzahlungsperioden fällig gewordenen Beiträge gestattet ohne Rücksicht darauf, ob dieselben auch wirklich bezahlt sind; es ist dieß eine Konsequenz des Umstandes, daß die Einklebung der Marken nicht von den Arbeitgebern, sondern von anderen Stellen besorgt wird, so daß dieselben nicht in der Lage sind, bei jeder Lohnzahlung die erforderlichen Marken in die Karten einzukleben.

8. Falls Anordnungen im Sinne dieses Artikels getroffen werden, so erwachsen den Versicherungsanstalten zwei Verpflichtungen, sie müssen den Kassen bezw. den mit der Einziehung der Beiträge beauftragten Stellen Marken in der erforderlichen Anzahl überweisen und weiter ihnen für ihre Mühewaltung bei der Beitragseinziehung eine Entschädigung bewilligen, deren Höhe die Landes-Centralbehörde festzusetzen hat. Der Betrag dieser Entschädigung tritt den Verwaltungskosten der Versicherungsanstalt hinzu, derselben können jedoch Ersparungen und andere Kosten, welche durch dieses Einziehungsverfahren ganz oder theilweise vermieden werden, gegenüberstehen, insbesondere Ersparungen an Kosten der Kontrole der Beitragserhebung, falls nach den örtlichen Verhältnissen diese Kontrole den Krankenkassen gegenüber mit geringeren Kosten sollte ausgeübt werden können, wie gegenüber den einzelnen Arbeitgebern. Gegen die von der Landes-Centralbehörde festgesetzte Höhe der Entschädigung steht der Versicherungsanstalt die Geltendmachung eines Rechtsmittels nicht zu.

9. Anordnungen der gedachten Art können für die Mitglieder einer Krankenkasse auch durch das Statut der Krankenkasse erfolgen; vgl. § 114.

§ 113.[1])

Sofern eine im § 112 Absatz 1 vorgesehene Anordnung getroffen ist, können auf demselben Wege[2]) Bestimmungen dahin getroffen werden, daß

1. die Ausstellung[3]) und der Umtausch der Quittungskarten (§§ 103 und 105) durch die nach § 112 Absatz 1 mit der Einziehung der Beiträge beauftragten Stellen stattzufinden hat;
2. für diejenigen Versicherten, deren Beschäftigung durch ihren Zweck oder im Voraus durch den Arbeitsvertrag

auf einen Zeitraum von weniger als einer Woche beschränkt ist, die auf die Versicherten entfallende Hälfte der Beiträge unmittelbar von den Versicherten[4]), die auf die Arbeitgeber entfallende Hälfte aber von dem weiteren Kommunalverbande[5]) beziehungsweise der Gemeinde entrichtet und durch sie von den Arbeitgebern wieder eingezogen wird.

1. Der dem Entwurfe nicht bekannte Artikel ist eine Konsequenz des die Vereinfachung der Beitragserhebung bezweckenden vorhergehenden und trägt wesentlich dazu bei, das Verfahren bezüglich des Umtausches der Karten noch erheblich zu vereinfachen. Ist bestimmt, daß die Beiträge für die einer Krankenkasse angehörigen Personen durch die Organe derselben für Rechnung der Versicherungsanstalt erhoben werden können, so ist es im höchsten Maße zweckmäßig, dieselben auch mit dem Kartenumtausch zu beauftragen, und da eine Weigerung der Kassen, sich dieser Arbeit zu unterziehen, nicht ausgeschlossen war, so mußte dafür Sorge getragen werden, daß ihnen dieselbe im Wege der Anordnung auferlegt werde.

2. Die hier vorgesehene Anordnung muß durch die gleiche Behörde erlassen werden, von welcher die in § 112 erwähnte ausgegangen ist.

3. Auch die Ausstellung der Bescheinigungen, von welchen in § 103 die Rede ist, kann den Kassen und anderen Stellen überwiesen werden, also die Gesammtheit der Geschäfte, welche sich aus dem vorgeschriebenen Umtausch der Karten ergeben.

4. Aus den Erörterungen zu § 112 ist zu entnehmen, daß den Versicherten eine Anmeldungspflicht gegenüber den mit der Erhebung der Beiträge beauftragten Kassen und Stellen auferlegt werden kann; wenn hiervon Gebrauch gemacht ist, wird es nothwendig, die auf den Versicherten entfallende Hälfte des Beitrages auch durch ihn selbst bezahlen zu lassen. Die Arbeiter, bezüglich welcher diese Bestimmungen praktisch werden, sind solche, die den Arbeitgeber regelmäßig wechseln; das Gesetz betrachtet als einen solchen Arbeiter denjenigen, der bei einem Arbeitgeber weniger als eine Woche arbeitet, sofern entweder vertragsmäßig die Arbeitsdauer in dieser Weise beschränkt ist oder die Arbeit, für welche er thätig wird, zu ihrer Vollendung eine geringere Arbeitszeit als eine Woche bedarf.

5. Der weitere Kommunalverband hat die auf den Arbeitgeber fallende Hälfte vorzulegen, wenn die auf Grund des § 112 erlassene Anordnung von ihm ausgegangen ist, während die Verpflichtung zur

Vorlage der Gemeinde obliegt, sofern sie eine dießbezügliche Verfügung getroffen hat; geht die Anordnung dagegen von der Landes-Centralbehörde oder der Versicherungsanstalt aus, so hat dieselbe zugleich zu bestimmen, ob der weitere Kommunalverband oder die Gemeinde der Pflicht zur Vorlage nachzukommen hat. Von den Arbeitgebern werden diese Vorlagen in derselben Weise wie Gemeindeabgaben beigetrieben.

§ 114.

Die in § 112 Absatz 1 Ziffer 1 und § 113 vorgesehene Maßregel kann für die Mitglieder einer Krankenkasse (§ 135) auch durch das Kassenstatut[1]), und für diejenigen Versicherten, welche einer für Reichs- oder Staatsbetriebe errichteten Krankenkasse angehören, auch durch die den Verwaltungen dieser Betriebe vorgesetzte Dienstbehörde[2]) getroffen werden.

1. Der Artikel gewährt den Arbeitgebern die Möglichkeit, die für sie eine wesentliche Erleichterung bedeutende Einziehung der Beiträge durch die Krankenkassen auch unabhängig von einem Beschluß der Landes-Centralbehörde, der Versicherungsanstalt, des weiteren Kommunalverbandes oder der Gemeinde herbeiführen zu können; da die Arbeitgeber in dem Vorstande der Krankenkassen vertreten sind, so werden sie in der Lage sein, auf die statutarische Anordnung dieser Einziehungsart überall hinzuarbeiten, wo die konkreten Verhältnisse diesen Erhebungsmodus als wünschenswerth und vortheilhaft erscheinen lassen. Die Bestimmung des § 114 enthält insoweit eine Erweiterung der den Krankenkassen eingeräumten Autonomie.

2. Bezüglich der vorgesetzten Dienstbehörde, welche bei den Mitgliedern der für fiskalische Betriebe bestehenden Krankenkassen die betreffende Anordnung erlassen kann, ist auf § 84 Absatz 4 des Krankenversicherungsgesetzes zu verweisen: „Bei Betriebs- und Baukrankenkassen, welche ausschließlich für Betriebe des Reichs oder des Staates errichtet werden, können die Befugnisse und Obliegenheiten der Aufsichtsbehörde und der höheren Verwaltungsbehörde der den Verwaltungen dieser Betriebe vorgesetzten Dienstbehörde überlassen werden." Die Betriebsverwaltung selbst besitzt hiernach die Befugniß zum Erlaß einer Anordnung dieses Inhaltes nicht.

§ 115.

Der Versicherte ist berechtigt[1]), die Quittungskarte bei der die Beiträge einziehenden Stelle, solange er in dem Bezirke[2]) dieser Stelle versichert ist, zu hinterlegen.

1. Sowohl im Interesse der Sicherheit wie der Bequemlichkeit ist es für den Versicherten von großer Bedeutung, wenn er in der Lage ist, die Quittungskarte bei der mit der Erhebung der Beiträge beauftragten Stelle, so lange er in dem Bezirke derselben versichert ist, zu hinterlegen.

2. Die Worte „in dem Bezirke u. s. w." sind dahin zu verstehen, so lange er bei der Versicherungsanstalt versichert ist, in deren Bezirk die betreffende Stelle sich befindet. Der Versicherte, welcher die Karte hinterlegt, kann von der Hinterlegungsstelle eine Bescheinigung über die Hinterlegung begehren; auch kann er natürlich dieselbe jederzeit zurückverlangen.

Abrundung.

§ 116.

Ergeben sich bei den zwischen Arbeitgebern und Versicherten stattfindenden Abrechnungen Bruchpfennige, so ist die auf den Arbeitgeber entfallende Hälfte nach oben, die auf den Versicherten entfallende Hälfte nach unten auf volle Pfennige abzurunden[1]).

1. Zur Vermeidung von Bruchtheilen ist eine Abrundung vorgeschrieben; da die Versicherten unter allen Umständen nicht mehr wie die halben Beiträge bezahlen dürfen, so entfällt das Plus, das sich durch die Abrundung eines Bruchtheiles nach der oberen Grenze ergiebt, auf die Arbeitgeber, das durch die Abrundung nach unten erwachsende Minus auf die Arbeitnehmer; betragen beispielsweise die Theilbeiträge an sich 20,5 Pfg. für Arbeitgeber und Arbeitnehmer, so hat hiernach der erstere 21 Pfg., der letztere 20 Pfg. zu zahlen. Vgl. im Gegensatze zu dieser Bestimmung die Vorschrift des § 66 Absatz 2 des Unfallversicherungsgesetzes. „Die Entschädigungsrenten der Verletzten und der Hinterbliebenen der Getödteten sind in monatlichen Renten im voraus zu zahlen. Dieselben werden auf volle fünf Pfennige für den Monat nach oben abgerundet."

Freiwillige Fortsetzung des Versicherungsverhältnisses.

§ 117.[1])

Personen, welche aus dem Versicherungsverhältniß ausscheiden[2]), sind berechtigt[3]), dasselbe freiwillig[4]) dadurch fortzusetzen beziehungsweise zu erneuern (§ 32 Absatz 2), daß sie

die für die Lohnklasse II[5]) festgesetzten Beiträge in Marken derjenigen Versicherungsanstalt[6]), in deren Bezirk sie sich aufhalten, entrichten und gleichzeitig für jede Woche freiwilliger Beitragsleistung eine Zusatzmarke[7]) beibringen (§ 121).

Während eines Kalenderjahres können jedoch insgesammt mehr als zweiundfünfzig Beitragswochen niemals in Anrechnung gebracht werden[8]).

Auf die Wartezeit für die Invalidenrente[9]) kommen die zum Zweck der Fortsetzung oder Erneuerung des Versicherungsverhältnisses freiwillig geleisteten Beiträge nur dann zur Anrechnung, wenn für den Versicherten auf Grund der Versicherungspflicht oder der Bestimmung des § 8 für mindestens einhundertsiebenzehn Beitragswochen Beiträge geleistet worden sind.

Die gemäß Absatz 1 verwendeten Marken sind zu entwerthen[10]). Die Entwerthung erfolgt durch die von der Landes-Centralbehörde zu bestimmenden Stellen und darf nur dann vorgenommen werden, wenn der entsprechende Betrag an Zusatzmarken beigebracht worden ist.

1. Nach § 32 erlischt die aus einem Versicherungsverhältniß sich ergebende Anwartschaft auf Rente, wenn während vier auf einanderfolgender Kalenderjahren für weniger als insgesammt 47 Beitragswochen Beiträge auf Grund des Versicherungsverhältnisses oder freiwillig entrichtet worden sind; die Anwartschaft lebt jedoch wieder auf, wenn durch Wiedereintreten in eine das Versicherungsverhältniß begründende Beschäftigung oder durch freiwillige Beitragsleistung das Versicherungsverhältniß erneuert und darnach eine Wartezeit von fünf Beitragsjahren zurückgelegt ist. Der Zweck des vorstehenden Artikels geht dahin, den versichert gewesenen Personen, welche aus dem Versicherungsverhältniß ausgeschieden sind, trotz des Ausscheidens die Möglichkeit einer Fortdauer der Versicherung bezw. eine Fortdauer der Anwartschaft zu gewähren, und jeden einzelnen Versicherten hierdurch in die Lage zu versetzen, sich durch seine freiwilligen Beiträge eine möglichst hohe Rente zu verschaffen.

2. Die Möglichkeit der freiwilligen Fortsetzung des Versicherungsverhältnisses liegt bei jedem Ausscheiden aus einem Versicherungsverhältniß vor, also sowohl bei Personen, welche aus der Versicherungspflicht als auch bei denjenigen, welche aus einer Beschäftigung ausscheiden, welche sie zur Selbstversicherung berechtigt hat. Der Ausdruck „Versicherungsverhältniß“ ist ein sehr umfassender, er begreift die Versicherung auf

Grund der Versicherungspflicht wie auch die Versicherung auf Grund des selbständigen Entschlusses ohne Versicherungspflicht.

3. Der Artikel schafft eine Berechtigung dieser Personen, keine Verpflichtung, daß es für dieselben aber von höchster Bedeutung ist, sich durch die Fortsetzung des Versicherungsverhältnisses die Anwartschaft auf den Rentenbezug zu erhalten und den Anspruch auf den Rentenempfang durch im Verhältniß kleine Leistungen zu sichern, bedarf keiner eingehenderen Darlegung; es kann deshalb allen Versicherten, welche aus einem Versicherungsverhältniß ausscheiden, nicht dringend genug anempfohlen werden, von der ihnen eingeräumten Befugniß der freiwilligen Fortsetzung bezw. Erneuerung dieses Verhältnisses stets Gebrauch zu machen.

4. Die freiwillige Fortsetzung des Versicherungsverhältnisses bietet auch die Möglichkeit, daß die bereits erloschene Anwartschaft auf die Rente wieder in Kraft tritt, da nach § 32 Absatz 2 die Anwartschaft auch dadurch wieder auflebt, daß durch freiwillige Beitragsleistung das Versicherungsverhältniß erneuert und darnach eine Wartezeit von fünf Jahren zurückgelegt ist.

5. Nur in der zweiten Lohnklasse kann die Fortsetzung des Versicherungsverhältnisses geschehen; hätte man die Fortsetzung in allen Lohnklassen gestattet, so wären dadurch gewisse Verschiebungen in einer von dem Gesetzgeber nicht gewollten und auch nicht zu billigenden Weise herbeigeführt worden, die dem findigen Versicherten von Vortheil gewesen wären; man war deshalb gezwungen, die Fortsetzung der Versicherung auf eine einzige Lohnklasse zu beschränken; die zweite Lohnklasse erschien als die hierfür am besten passende Durchschnittslohnklasse, durch deren Annahme den Interessen derjenigen, die sich versichern wollen, nicht zu nahe getreten wird. Die Beiträge, welche für diese Klasse festgesetzt sind, müssen von denjenigen, welche die Versicherung fortsetzen wollen, entrichtet werden.

6. Die Marken derjenigen Versicherungsanstalt sind zu verwenden, in deren Bezirk der Betreffende thatsächlich zur Zeit der Fortsetzung des Versicherungsverhältnisses seinen Aufenthalt hat, auf die Versicherungsanstalt, bei welcher das frühere Versicherungsverhältniß bestanden hat, kommt es nicht an.

7. Neben der Beitragsmarke muß noch eine Zusatzmarke entrichtet werden; die Zusatzmarke hat die Bedeutung einer Gegenleistung, welche dem Reiche für den von ihm bewilligten Zuschuß und das hierdurch von ihm übernommene Risiko gewährt wird; dieserhalb konnten auch die von

den Versicherungsanstalten ausgegebenen Beitragsmarken hierzu nicht verwendet werden. Das System der Zusatzmarken beruht, wie die Motive bemerken, auf der Erwägung, daß dem Reiche schon aus finanziellen Gründen nicht zugemuthet werden kann, über die Ziele dieses Gesetzes hinaus auch Zuschüsse zu Renten für Nichtversicherungspflichtige zu leisten. Denn es handelt sich nicht allein um diejenigen Personen, welche als Berufsarbeiter nur gelegentlich für einzelne Tage haben Beiträge ausfallen lassen und denen gegenüber eine mildere Auffassung sich rechtfertigen ließe, sondern es kommen dabei vorzugsweise solche Personen in Betracht, welche ihre die Versicherungspflicht begründende Beschäftigung mit einer anderen Lebensstellung vertauscht haben, das aus der ersteren erworbene Anrecht auf Rente aber durch jahrelang fortgesetzte Entrichtung freiwilliger Beiträge sich ungeschmälert erhalten wollen. Zu diesen Personen gehören beispielsweise die nach Ablauf ihrer Gesellenzeit selbständig gewordenen Handwerker, die Handlungsgehülfen u. s. w. Wollte man bei diesen Personen mit $^2/_3$ der vollen rechnungsmäßigen Beiträge sich begnügen und dem Reiche ohne Gegenleistung die Zahlung des dritten Theiles der vollen Renten auferlegen, so würde die hieraus erwachsende, nach den Zielen dieses Gesetzes innerlich unbegründete Mehrbelastung des Reiches sich leicht auf viele Millionen Mark jährlich belaufen.

Ueber den Inhalt und die Form der Zusatzmarken vgl. § 121, über die Bedingungen, unter welchen eine Befreiung von der Verpflichtung der Beibringung der Zusatzmarken stattfindet vgl. §§ 118, 119. Die Unterlassung der Beibringung solcher Marken fällt unter die Strafvorschrift des § 146, sofern nicht der Thatbestand des Betruges vorliegt, was meistens der Fall sein wird.

8. Die Gesammtheit der Marken, welche während der Dauer eines Kalenderjahres benutzt werden darf, kann niemals mehr als 52 betragen, gleichviel ob die Marken im Wege der Versicherungpflicht, der Selbstversicherung oder der freiwilligen Fortsetzung der Versicherung geleistet sind.

9. Der Zweck des dritten Absatzes geht dahin, es zu verhüten, daß Jemand eine einzige Woche in eine mit dem Versicherungszwang verbundene Beschäftigung lediglich zu dem Zweck eintritt, um dadurch, daß er während der ganzen Dauer der übrigen Wartezeit die Versicherung freiwillig fortsetzt, sich nach 5 Jahren eine Rente zu verschaffen; dieß hätte dem Grundgedanken des Gesetzes widersprochen, wonach das Versicherungsverhältniß selbst, welches doch die Grundlage des Gesetzes bildet, eine gewisse Anzahl von Wochen dauern muß; einhundertsiebenzehn Beitragswochen bilden die Hälfte der gesetzlichen Wartezeit, während einhundertsiebenzehn Wochen muß also der Versicherte Beiträge auf Grund

der Versicherungspflicht oder auf Grund der Selbstversicherung geleistet haben, er muß während derselben mit einem Worte in einem Versicherungsverhältniß gestanden sein. Für die Uebergangszeit wird jedoch von dieser Voraussetzung abgesehen; vgl. § 156 Absatz 4. Ist dieser Bedingung nicht genügt, so bleiben alle zur Fortsetzung des Versicherungsverhältnisses geleisteten Zahlungen unberücksichtigt.

10. Die Entwerthung ist hier obligatorisch vorgeschrieben, sie erstreckt sich auf die freiwillig beigebrachten Marken und kann durch die Beschlüsse des Bundesrathes im Einzelnen näher geregelt werden. Die Bestimmung, daß die Entwerthung nur dann stattfinden darf, wenn gleichzeitig ein entsprechender Betrag an Zusatzmarken beigebracht ist, bildet ein weiteres Sicherungsmittel dafür, daß Zusatzmarken in der erforderlichen Anzahl beigebracht werden; die Marken, welche entwerthet worden sind, ohne daß diese Vorschrift beachtet wurde, dürfen bei der Berechnung der Rente nicht in Betracht gezogen werden; die Beibringung von gewöhnlichen Beitragsmarken und deren Entwerthung durch Unberufene fällt unter § 263 des Strafgesetzbuches.

§ 118.[1])

Selbständige[2]) Betriebsunternehmer[3]), welche regelmäßig nicht mehr als einen[4]) Lohnarbeiter beschäftigen, sind, nachdem für dieselben auf Grund der Versicherungspflicht während mindestens fünf Beitragsjahren Beiträge entrichtet worden sind, im Falle der Fortsetzung oder Erneuerung des Versicherungsverhältnisses von der Beibringung der Zusatzmarken befreit[5]).

1. Der Artikel will denjenigen Versicherten, welche sich selbständig machen und das Versicherungsverhältniß fortsetzen, diese Fortsetzung erleichtern, indem er sie von der Verpflichtung befreit, den Theil der Kosten zu tragen, welchen bei denjenigen, die dem Versicherungszwang unterliegen, das Reich aufbringt; hätte man von dem im vorhergehenden Paragraphen angenommenen Grundsatze keinerlei Ausnahme zugelassen, so wäre dieß für eine Reihe von Personen ungemein hart gewesen, z. B. für den Gesellen, der sich nach längerer Arbeitszeit selbständig macht; derselbe ist in den meisten Fällen nicht in der Lage, nicht bloß den Theil der Rente, welcher auf den Arbeiter und Arbeitgeber fällt, sondern auch den des Staates zu tragen; die ausnahmslose Durchführung des in § 117 angenommenen Grundsatzes wäre daher in ihrer Wirkung einer indirekten Abhaltung vom Selbständigmachen gleichgekommen, was selbstverständlich

von dem Gesetze nicht gewünscht wird. Die Befreiung von der Verpflichtung, Zusatzmarken beizubringen, verhütet diese Konsequenzen.

2. Selbständig ist derjenige Betriebsunternehmer, welcher für eigne Rechnung wirthschaftet, der das Risiko der wirthschaftlichen Thätigkeit selbst trägt.

3. Zu den Betriebsunternehmern gehören auch die selbständigen Hausgewerbetreibenden; vgl. § 2.

4. Das Gesetz geht von der durchweg auch zutreffenden Vermuthung aus, daß, so lange eine Person mit einem Arbeiter arbeitet, ihre Lage im Wesentlichen dieselbe ist, wie diejenige des Gesellen, der bei einem Meister sich gegen Lohn in Arbeit befindet; sobald dieselbe aber mit zwei Arbeitern arbeitet, entfällt die Grundlage dieser Vermuthung, es tritt alsdann die Bestimmung des § 117 wieder in Anwendung.

5. Nach § 2 kann der Bundesrath die Versicherungspflicht auch auf die zu Eingang des Artikels genannten Personen ausdehnen; soweit dieß geschieht, findet die gegenwärtige Vorschrift keine Anwendung.

§ 119.[1])

Wird ein zwischen einem Versicherten und einem bestimmten Arbeitgeber bestehendes Arbeits- oder Dienstverhältniß[2]) (§ 1) derart unterbrochen[3]), daß ersterer aus der Versicherungspflicht vorübergehend[4]) ausscheidet, so kann für einen vier Monate nicht übersteigenden Zeitraum das Versicherungsverhältniß auch ohne Beibringung von Zusatzmarken dadurch freiwillig[5]) aufrecht erhalten werden, daß der Arbeitgeber oder der Versicherte die bisherigen Beiträge fortentrichtet.

1. Auch dieser Artikel enthält eine Durchbrechung des in § 117 aufgestellten Prinzipes, welche durch die Rücksicht auf das besondere Verhältniß der Saisonarbeiter, wie dieselben insbesondere im Westen und Südwesten Deutschlands häufig vorkommen, hervorgerufen wurde. Man wollte der Gefahr vorbeugen, daß landwirthschaftliche Arbeitgeber unabsichtlich dadurch gegen das Gesetz verstoßen, daß sie es versäumen, das Einkleben der Zusatzmarken bei solchen Arbeitern zu bewerkstelligen, welche vorübergehend aus der Versicherungspflicht ausscheiden; daß in dieser Durchbrechung des Prinzipes eine gewisse Begünstigung für die Arbeiter liegt, auf deren Verhältnisse die Bestimmung Anwendung findet, wurde nicht verkannt, man hielt aber die Vortheile, die dieselbe anderseits für die Arbeitgeber bedeute, für erheblich genug, um die Bestimmung trotz dieser Bevorzugung einer bestimmten Arbeiterkategorie anzunehmen.

2. Der Ausdruck „Arbeits- oder Dienstverhältniß" begreift alle Verhältnisse unter sich, in welchen die in § 1 namhaft gemachten versicherungspflichtigen Personen gegen Lohn oder Gehalt Arbeit leisten.

3. Nur bei der Unterbrechung des Arbeits- oder Dienstverhältnisses kommt die gegenwärtige Bestimmung zur Anwendung; eine Unterbrechung ist aber nur dann vorhanden, wenn bei dem Ausscheiden aus einem solchen Verhältniß auf beiden Seiten, sowohl bei dem Arbeitnehmer wie bei dem Arbeitgeber, die Absicht vorhanden ist, dasselbe wieder nach einiger Zeit fortzusetzen; ob diese Absicht vorhanden ist, wird sich im konkreten Falle ohne besondere Schwierigkeit feststellen lassen, die örtlichen Verhältnisse und das Herkömmliche bieten sehr häufig einen Anhaltspunkt, die richtige Entscheidung in dieser Beziehung zu treffen.

4. Das Gesetz betrachtet als eine vorübergehende Unterbrechung nur diejenige, welche im höchsten Falle vier Monate währt; die Begrenzung der Dauer der Unterbrechung auf vier Monate ist gerade mit Rücksicht auf die bei den Saisonarbeitern vorhandenen Verhältnisse aufgenommen worden; hätte man einen kürzeren Zeitraum gewählt, so wäre ein großer Theil dieser Arbeiter von den Wohlthaten der vorstehenden Bestimmung ausgeschlossen worden, da erfahrungsgemäß die Unterbrechung der Arbeit bei ihnen vier Monate beträgt.

5. Die freiwillige Aufrechterhaltung des Versicherungsverhältnisses kann sowohl durch den Arbeitgeber wie den Arbeitnehmer erfolgen, der erstere ist hierzu auch selbständig berechtigt; in diesem Falle kann er aber dem Arbeiter bei der Lohnzahlung, wenn dieser damit nicht einverstanden ist, die Hälfte der Beiträge nicht in Abzug bringen. Daß die Strafbestimmung des § 146 wegen der Unterlassung der Beibringung von Zusatzmarken in den Fällen, von welchen der gegenwärtige Paragraph handelt, ebensowenig zur Anwendung kommt, wie die Bestimmung des § 263 des Strafgesetzbuches, bedarf als selbstverständlich nur der einfachen Hervorhebung.

Selbstversicherungsverhältniß.

§ 120.[1])

Personen, welche in Gemäßheit der Bestimmung des § 8 sich selbst versichern[2]), sind verpflichtet, außer den vollen Beiträgen in Marken derjenigen Versicherungsanstalt, zu deren Bezirk ihr Beschäftigungsort gehört, für jede Woche der Selbstversicherung eine Zusatzmarke beizubringen[3]). Die Beitragsmarken und Zusatzmarken sind in der im § 117 Absatz 4 bezeichneten Weise zu entwerthen[4]).

1. Die Vorschrift des § 120 ist eine Konsequenz des § 8, welcher den in § 2 Absatz 1 bezeichneten, nicht durch den Beschluß des Bundesrathes der Versicherungspflicht unterstellten Personen das Recht giebt, sich selbst zu versichern; die Versicherung derselben ist durch den genannten § 8 nur in der zweiten Lohnklasse zugelassen.

2. Wie diejenigen, welche das früher bestandene Versicherungsverhältniß durch freiwillige Beitragsleistungen fortsetzen, haben auch diejenigen, welche sich selbst versichern, die Pflicht, die vollen Marken der zweiten Lohnklasse und außerdem die Zusatzmarken zu entrichten.

3. Die Unterlassung der Beibringung von Zusatzmarken fällt auch bei den von der Befugniß zur Selbstversicherung Gebrauch machenden Personen unter die Strafbestimmung des § 146 bezw. unter § 263 des Strafgesetzbuches.

4. Scheiden Personen aus einem Verhältniß, das sie zur Selbstversicherung berechtigt, aus, so sind sie befugt, das frühere Selbstversicherungsverhältniß durch freiwillige Beitragsleistungen fortzusetzen.

Zusatzmarken.

§ 121.[1])

Die Zusatzmarken[2]) § 117 werden für Rechnung des Reiches hergestellt. Sie müssen die Bezeichnung ihres Geldwerthes enthalten und in Farbe und Bezeichnung von den Marken der Versicherungsanstalten verschieden sein. Die Unterscheidungsmerkmale derselben werden vom Reichs-Versicherungsamt festgesetzt.

Die Zusatzmarken können bei allen Postanstalten[3]), sowie bei denjenigen Stellen, welche von den Versicherungsanstalten zum Vertriebe ihrer Marken errichtet worden sind, gegen Erlegung des Nennwerthes käuflich erworben werden.

Bis zur anderweiten Festsetzung durch den Bundesrath beträgt der Nennwerth[4]) der Zusatzmarken acht Pfennig[5]) für die Beitragswoche.

1. Die Zusatzmarken repräsentiren, wie oben zu § 117 ausgeführt wurde, eine Gegenleistung für den seitens des Reiches zu jeder Rente gewährten Reichszuschuß. Da dieser Zuschuß für jede Rente der gleiche ist, so mußte auch die Zusatzmarke in allen Fällen dieselbe sein, so daß weder mit Rücksicht auf die Lohnklasse, welcher der Betreffende, der sie zu leisten hat, angehört, noch auf die Versicherungsanstalt, bei welcher er versichert ist, eine Verschiedenheit der Zusatzmarken in Frage kommen

konnte; für alle Personen, welche Zusatzmarken zu verwenden haben, existirt nur eine Zusatzmarke.

2. Die Zusatzmarken müssen die Bezeichnung „Zusatzmarke" führen; auch dürfte auf ihnen die Bezeichnung „Deutsches Reich" nicht fehlen, um ersichtlich zu machen, daß sie für den ganzen Bereich des Reichsgebietes bestimmt sind.

3. Auch bezüglich der Zusatzmarken obliegt den Postanstalten in erster Linie die Pflicht, dieselben bereit zu halten und gegen Zahlung des Nennwerthes zu verkaufen. Darüber, daß die Verpflichtung nicht durch die Errichtung von Verkaufsstellen seitens der Versicherungsanstalten aufgehoben wird, vgl. die Bemerkungen zu § 99. Für das Gebiet der Königreiche Bayern und Württemberg tritt die Bestimmung des Absatzes 2 ebenso wie diejenige des § 99 Absatz 2 nur mit Zustimmung dieser Bundesstaaten in Kraft. Vgl. noch § 162 Absatz 3.

4. Der Bundesrath kann die Festsetzung des Nennwerthes der Zusatzmarken ändern, sobald ihm die gemachten Erfahrungen zu der Ueberzeugung Anlaß geben, daß der Betrag derselben entweder zu hoch oder zu niedrig sei, eine Frist innerhalb welcher die Festsetzung der Abänderung entzogen wäre, besteht nicht.

5. Der Betrag von acht Pfennigen, welcher als Nennwerth der Zusatzmarken angenommen wurde, beruht, wie auf eine Anfrage in der zweiten Kommissionsberathung seitens des Vertreters der Regierungen konstatirt wurde, auf einem rechnerischen Ergebniß; ursprünglich hatte man den Betrag auf zehn Pfennige normirt.

Streitigkeiten.

§ 122.[1])

Streitigkeiten[2]) zwischen den Organen[3]) der Versicherungsanstalten einerseits und Arbeitgebern oder Arbeitnehmern oder den im § 8 bezeichneten Personen[4]) andererseits, oder zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern über die Frage, ob oder zu welcher Versicherungsanstalt, in welcher Lohnklasse, oder, sofern die Beiträge für einzelne Berufszweige verschieden bemessen sind (§ 24), für welchen Berufszweig Beiträge zu entrichten sind, werden von der für den Beschäftigungsort[5]) (§ 41) zuständigen unteren Verwaltungsbehörde entschieden. Gegen deren Entscheidung steht den Betheiligten[6]) binnen vier Wochen[7]) nach der Zustellung[8]) die Beschwerde an die höhere Verwaltungsbehörde[9]) zu, welche endgültig entscheidet.

1. Bei der Entrichtung von Beiträgen können, den Motiven zu Folge, Streitigkeiten entweder darüber, ob eine bestimmte Person der Versicherungspflicht überhaupt unterliegt, oder über die Zugehörigkeit zu einer bestimmten Versicherungsanstalt bezw. Lohnklasse, oder, sofern in einer Versicherungsanstalt die Beiträge für die einzelnen Berufszweige verschieden bemessen sind, über den Berufszweig, für welchen die Beiträge zu entrichten sind, oder endlich über die Berechnung und Anrechnung der Beiträge der Betheiligten entstehen. Das Gesetz läßt alle diese Streitigkeiten von der unteren Verwaltungsbehörde entscheiden unter Gestattung der Anrufung der oberen Verwaltungsbehörde. Die Gründe, die dafür maßgebend waren, sind im Wesentlichen folgende: „Zunächst kam in Betracht, daß die Entscheidung, ob eine bestimmte Person der Versicherungspflicht unterliegt, nach der eingehenden Regelung, welche diese Frage in §§ 1 bis 8 erfahren hat, nicht schwer ist und das gleiche ist von der Entscheidung der Frage zu sagen, zu welcher Versicherungsanstalt und Lohnklasse eine bestimmte Person Beiträge zu entrichten hat; denn bei der territorialen Abgrenzung der Versicherungsanstalten handelt es sich dann nur darum, in welchem örtlichen Bezirke sich der Beschäftigungsort der Versicherten befindet, d. h. wo der betreffende Betrieb oder Arbeitgeber, um dessen Arbeiter es sich handelt, seinen Sitz beziehungsweise seinen Wohnsitz oder Aufenthalt hat; die Frage nach dem Sitze des Betriebes wird in den meisten Fällen, in welchen Zweifel entstehen können, schon durch endgültige Entscheidungen für das Gebiet der Unfallversicherung, für das dieselbe ja ebenfalls in Betracht kommt, klargestellt sein, und es läßt sich annehmen, daß weitere Entscheidungen des Reichs-Versicherungsamtes bezw. der Landes-Versicherungsämter die bei dieser Frage noch etwa entstehenden Zweifel in nicht ferner Zeit abschließend noch beseitigen werden. Hiernach handelt es sich bei der Invaliditäts- und Altersversicherung im Wesentlichen nur um Anwendung bereits bestehender Grundsätze und dieserhalb sowohl wie auch mit Rücksicht auf die Entlastung des Reichs-Versicherungsamtes und der Landes-Versicherungsämter von einer nicht unerheblichen Anzahl untergeordneter Streitigkeiten empfahl es sich, die hier in Betracht kommenden Meinungsverschiedenheiten der Entscheidung der unteren Verwaltungsbehörde zuzuweisen und ein Rechtsmittel gegen dieselbe nur an die obere Verwaltungsbehörde zuzulassen."

Bei der Berathung der Gesetzesvorlage in der Kommission und dem Plenum wurde beantragt, gegen die Entscheidung der oberen Verwaltungsbehörde, soweit dieselbe auf einer Verletzung des Gesetzes beruhe, die Beschwerde an das Reichs-Versicherungsamt zuzulassen, weil

nur hierdurch die einheitliche Anwendung und Auslegung der wichtigsten Gesetzesbestimmungen erreicht werden könne, indessen fand dieser Antrag nicht die Zustimmung der Mehrheit, was im Interesse der einheitlichen Anwendung des Gesetzes nur bedauert werden kann; es läßt sich nicht leugnen, daß in Folge der Ablehnung desselben sich verschiedene Anschauungen beispielsweise in Betreff der Frage bilden können, wer Arbeitgeber ist, was der Durchführung des Gesetzes nur nachtheilig sein kann.

2. Die Streitigkeiten, welche durch den vorstehenden Artikel der Entscheidung der unteren Verwaltungsbehörde überwiesen werden, sind folgende:

a) über die Versicherungspflicht einer Person; die Differenz in den Meinungen darüber kann bestehen:

α) zwischen der Versicherungsanstalt und dem Arbeiter,

β) zwischen der Versicherungsanstalt und dem Arbeitgeber,

γ) zwischen dem Arbeitgeber und dem Arbeiter;

b) über die Zugehörigkeit einer versicherungspflichtigen Person bezw. einer zur Selbstversicherung berechtigten Person zu einer bestimmten Versicherungsanstalt; der Streit kann sich unter den gleichen Parteien wie im vorhergehenden Falle abspielen, ferner aber auch zwischen mehreren Versicherungsanstalten, von welchen jede behauptet, daß bei ihr eine bestimmte Person zu versichern oder nicht zu versichern sei; über diesen Fall vergl. § 123;

c) in welcher Lohnklasse eine Person zu versichern ist; der Streit ist möglich unter den gleichen Parteien wie im Falle a;

d) für welchen von verschiedenen Berufszweigen die Beiträge zu bemessen sind; auch hier ist der Streit nur unter den im Falle a genannten Parteien möglich;

e) über die Berechnung und Anrechnung der Beiträge der Betheiligten; hier handelt es sich um die Verpflichtung zur antheiligen Erstattung vorgeschossener Beiträge oder über die Dauer der Beschäftigung, für welche dieselben berechnet sind; als Parteien stehen sich hierbei gegenüber die Arbeitgeber einerseits, die Arbeitnehmer andererseits; vergl. über diesen Fall § 124.

3. Es ist nicht zweifelhaft, daß zu den Organen der Versicherungsanstalten im Sinne dieser Vorschrift auch die Krankenkassen gehören.

4. Zwischen der Versicherungsanstalt und den zur Selbstversicherung berechtigten Personen werden vor Allem über die Frage Streitigkeiten entstehen, ob die Voraussetzungen vorliegen, unter denen das Gesetz die Selbstversicherung gestattet.

5. Ueber den Begriff des Beschäftigungsortes vergl. § 41.

Die Landes-Centralbehörde bestimmt, welche Behörde als untere Verwaltungsbehörde zu fungiren hat.

6. Betheiligt sind nur diejenigen, welche in der Streitigkeit auch thatsächlich die Parteistellung haben, nicht auch diejenigen, welche an sich in dem gegebenen Falle Partei hätten sein können; besteht eine Streitigkeit zwischen der Versicherungsanstalt und dem Arbeiter, so hat nur dieser und nicht auch der Arbeitgeber ein Beschwerderecht.

7. Ueber die Berechnung der vier Wochen vergl. Civilprozeßordnung § 200.

8. Ueber Zustellung vgl. § 139.

9. Die Behörde, welche die Funktionen der höheren Verwaltungsbehörde zu versehen hat, wird durch die Landes-Centralbehörde bestimmt.

§ 123.

Die Vorschriften des § 122 finden auch auf Streitigkeiten zwischen den Organen verschiedener Versicherungsanstalten über die Frage, zu welcher derselben für bestimmte Personen Beiträge zu entrichten sind, Anwendung[1]).

1. Der Artikel normirt den bereits in dem vorhergehenden Paragraphen erwähnten Fall, daß über die Frage, bei welcher Versicherungsanstalt eine Person zu versichern ist und für welche sie demgemäß Beiträge zu entrichten hat, unter mehreren Versicherungsanstalten Streit entsteht; er begreift unter sich sowohl den Fall des positiven wie des negativen Kompetenzkonfliktes, d. h. die Fälle, in welchen von mehreren Versicherungsanstalten und in welchen von keiner unter mehreren Beiträge verlangt werden.

§ 124.

Im Uebrigen[1]) werden Streitigkeiten[2]) zwischen dem Arbeitgeber und den von ihm beschäftigten Personen über die Berechnung und Anrechnung der für diese zu entrichtenden oder im Falle des § 111 denselben zu erstattenden Beiträge von der unteren Verwaltungsbehörde (§ 122) endgültig entschieden.

1. In Anmerkung 2d zu § 122 ist bereits hervorgehoben worden, daß zwischen dem Arbeitgeber und dem Arbeitnehmer Streitigkeiten über Berechnung und Anrechnung von Beiträgen entstehen können; § 124 be-

schäftigt sich mit der Normirung dieses Falles, die insofern von der Regelung der in den beiden vorhergehenden Paragraphen in Betracht kommenden Fällen abweicht, als gegen die Entscheidung der unteren Verwaltungsbehörde ein Rechtsmittel an die höhere Verwaltungsbehörde nicht zugelassen ist; ein Antrag, diese Unanfechtbarkeit der Entscheidung der unteren Verwaltungsbehörde zu beseitigen, wurde vom Reichstage abgelehnt, weil man der Ansicht war, es handle sich dabei meistens um Fälle sehr einfacher Art, die auch materiell von keiner erheblichen Bedeutung seien, so daß die Entscheidung der unteren Verwaltungsbehörde ausreiche und ein weiterer Rechtsschutz nicht erforderlich erscheine.

2. Die Streitigkeiten, auf welche § 124 Anwendung findet, haben zum Gegenstande:

a) die Berechnung des Beitrages des Arbeitgebers,

b) die Feststellung der Hälfte des Beitrages, welche von dem Arbeiter getragen werden muß, bezw. welche derselbe bei der Lohnzahlung sich abziehen zu lassen verpflichtet ist,

c) die Verpflichtung des Arbeitgebers, die Hälfte des Beitrages, welchen der nicht in einem regelmäßigen Arbeitsverhältniß stehende Arbeiter bezahlt, demselben zurückzuvergüten; vergl. die Bemerkungen zu § 111.

§ 125.

Nach endgültiger Erledigung dieser Streitigkeiten[1]) hat die untere Verwaltungsbehörde[2]) von Amtswegen dafür zu sorgen, daß zu wenig erhobene Beträge durch nachträgliche Verwendung von Marken beigebracht werden[3]). Zu viel erhobene Beträge sind auf Antrag von der Versicherungsanstalt wieder einzuziehen und nach Vernichtung[4]) der in die Quittungskarten eingeklebten betreffenden Marken und Berichtigung der Aufrechnungen an die betheiligten Arbeitgeber und Versicherten zurückzuzahlen[5]).

Handelt es sich um die Verwendung von Marken einer nicht zuständigen[6]) Versicherungsanstalt, so ist nach Vernichtung derjenigen Marken, welche irrthümlich beigebracht sind, ein der Zahl der Beitragswochen entsprechender Betrag von Marken der zuständigen Versicherungsanstalt beizubringen. Der Betrag der vernichteten Marken ist von der Versicherungsanstalt, welche sie ausgestellt hatte, wieder einzuziehen und zwischen

den betheiligten Arbeitgebern und Versicherten entsprechend zu theilen[7]).

An die Stelle der Vernichtung von Marken kann in den nach Ansicht der unteren Verwaltungsbehörde dazu geeigneten Fällen die Einziehung der Quittungskarten und nach Uebertragung der gültigen Eintragungen derselben die Ausstellung neuer Quittungskarten treten[8]).

1. Die einzelnen Streitigkeiten, von welchen in den vorhergehenden Vorschriften die Rede war, sind zu verschiedenen Zeitpunkten als endgültig erledigt zu betrachten:

a) die in § 122 und 123 erwähnten, wenn die vierwöchentliche Beschwerdefrist seit Zustellung der Entscheidung der unteren Verwaltungsbehörde verstrichen ist, ohne daß einer der Betheiligten eine Beschwerdeschrift eingereicht hat, oder wenn die obere Verwaltungsbehörde über die Beschwerde entschieden hat;

b) die in § 124 erwähnten, sobald die Entscheidung der unteren Verwaltungsbehörde ergangen ist.

2. Die untere Verwaltungsbehörde, welche für die Nachzahlung bezw. Zurückerstattung des zuviel bezw. zu wenig Gezahlten zu sorgen hat, ist die für den Beschäftigungsort des Versicherten zuständige, also dieselbe, welche in erster Instanz die Streitigkeiten entscheidet.

3. Die untere Verwaltungsbehörde hat, soweit es sich um zu wenig erhobene Beiträge handelt, sobald die Entscheidung der Streitigkeiten in Rechtskraft übergegangen ist, sofort behufs Ausgleichung thätig zu werden und nicht abzuwarten, bis die Versicherungsanstalt einen Antrag in dieser Richtung stellt; anders liegt die Sache, wenn zu viel Beiträge erhoben sind, deren Zurückerstattung begehrt wird; in diesem Falle findet eine Thätigkeit von Amtswegen nicht statt, vielmehr bedarf es der Stellung eines Antrages, welcher entweder von dem Arbeitgeber oder dem Arbeitnehmer ausgehen kann.

4. Die Vernichtung der Marken steht im Gegensatze zur Entwerthung derselben; bei der ersteren handelt es sich um eine gänzliche Zerstörung der Substanz; nur die Marken sind zu vernichten, welche den zuviel gezahlten Betrag an Beiträgen repräsentiren.

5. Nach § 103 ist bei dem Umtausch einer Quittungskarte die Zahl der in der zurückgegebenen Karte enthaltenen Marken derart aufzurechnen, daß ersichtlich wird, wieviel Beitragswochen für die einzelnen Lohnklassen dem Inhaber der Quittungskarte anzurechnen sind; ergiebt sich nun, daß

zu viel Beiträge gezahlt wurden, so muß auch die Aufrechnung in entsprechendem Maße berichtigt werden.

6. Verwendbar sind zum Einkleben in die Quittungskarte nur die Marken der Versicherungsanstalt, in deren Bezirk der Versicherte beschäftigt ist.

7. Eine Theilung der von der Versicherungsanstalt wieder eingezogenen Beiträge zwischen Arbeitgeber und Arbeiter findet nur dann statt, wenn jener seiner Zeit bei der Lohnzahlung dem Arbeiter die Hälfte des für die Beitragsmarken ausgelegten Betrages in Abzug gebracht hatte, im andern Falle erfolgt die Zurückerstattung natürlich nur an den Arbeitgeber.

8. In manchen Fällen wird die Vernichtung der Marken sich nicht ausführen lassen, ohne die Quittungskarte in einen Zustand zu versetzen, der ihre Verwendbarkeit sehr beeinträchtigt; es ist deshalb der unteren Verwaltungsbehörde anheimgestellt, gegebenen Falles von der Vernichtung der Marken abzusehen und statt dessen die Einziehung der bisherigen Quittungskarte zu verfügen. Auf die neu auszustellende Karte sind die auf der früheren befindlichen Eintragungen zu übertragen, jedoch nur insoweit, als sie gültig waren. Die Uebertragung hat nach § 105 in beglaubigter Form zu geschehen, und dem Versicherten steht die Befugniß zu, binnen zwei Wochen nach der Ausstellung der neuen Quittungskarte gegen ihren Inhalt Einspruch zu erheben, dessen Zurückweisung von ihm mittels Rekurses an die der unteren Verwaltungsbehörde unmittelbar vorgesetzte Dienstbehörde angegriffen werden kann. Vergl. §§ 105 und 106.

Kontrole.

§ 126.[1])

Die Versicherungsanstalten sind befugt[2]) mit Genehmigung[3]) des Reichs-Versicherungsamtes zum Zwecke der Kontrole[4]) Vorschriften zu erlassen. Sie sind ferner befugt, die Arbeitgeber zur rechtzeitigen Erfüllung dieser Vorschriften durch Geldstrafen[5]) bis zum Betrage von je einhundert Mark anzuhalten. Das Reichs-Versicherungsamt[6]) kann den Erlaß derartiger Vorschriften anordnen und dieselben, sofern solche Anordnung nicht befolgt wird, selbst erlassen[7]).

Die Arbeitgeber sind verpflichtet[8]), über die Zahl der von ihnen beschäftigten Personen und über die Dauer der Beschäftigung den Organen[9]) der Versicherungsanstalt, sowie den

mit der Kontrole beauftragten Behörden[10]) oder Beamten auf Verlangen Auskunft zu ertheilen und denselben diejenigen Geschäftsbücher oder Listen, aus welchen jene Thatsachen[11]) hervorgehen, zur Einsicht während der Betriebszeit an Ort und Stelle[12]) vorzulegen. Ebenso sind die Versicherten[13]) zur Ertheilung von Auskunft über Ort und Dauer ihrer Beschäftigung verpflichtet. Die Arbeitgeber und die Versicherten sind ferner verbunden, den bezeichneten Organen, Behörden und Beamten auf Erfordern die Quittungskarten behufs Ausübung der Kontrole und Herbeiführung der etwa erforderlichen Berichtigungen gegen Bescheinigung auszuhändigen[14]). Sie können hierzu von der unteren Verwaltungsbehörde durch Geldstrafen[15]) bis zum Betrage von je dreihundert Mark angehalten werden.

1. Im Interesse der Einführung einer wirksamen Kontrole, von welcher die erfolgreiche Durchführung des ganzen Gesetzes abhängt, war es unerläßlich, den Versicherungsanstalten sowie dem Reichs-Versicherungsamt bezw. den Landes-Versicherungsämtern die Befugniß zu verleihen, Vorschriften zu erlassen, durch welche das hierfür Erforderliche angeordnet wird; es konnte auch mit Rücksicht hierauf nicht davon Umgang genommen werden, Arbeitgebern und Versicherten die Pflicht zur Gestattung der Einsicht in ihre Betriebsverhältnisse bezw. zur Ertheilung von Auskunft über die Dauer der Beschäftigung aufzuerlegen. Die Belästigung, welche hierdurch den Arbeitgebern auferlegt wird, ist nicht so erheblich, wie bei der zweiten Plenarberathung des Gesetzes im Reichstage behauptet wurde, wäre sie aber auch sehr erheblich und drückend, so hätte gleichwohl von ihrer Anordnung nicht abgesehen werden können, da sich eine wirksame Kontrole ohne die Auferlegung dieser Verpflichtuug nicht erreichen ließ.

2. Die Versicherungsanstalten haben zunächst nur die Befugniß, nicht auch die Verpflichtung, Kontrolvorschriften zu erlassen; die Ausübung derselben ist aber nicht von dem freien Ermessen der Versicherungsanstalten abhängig, sondern kann ihnen durch die dem Reichs-Versicherungsamt bezw. den Landes-Versicherungsämtern eingeräumte Ermächtigung, auf den Erlaß solcher Vorschriften hinzuwirken, zur Pflicht gemacht werden.

3. Versagt das Reichs- bezw. Landes-Versicherungsamt einem von der Versicherungsanstalt vorgelegten Entwurf einer Verordnung seine Genehmigung, so steht der Anstalt ein Rechtsmittel hiergegen nicht zu.

4. Zu anderen Zwecken als denen der Kontrole sind die Versicherungsanstalten nicht befugt, Vorschriften zu erlassen, durch welche den Arbeitgebern und den Versicherten Verpflichtungen bestimmter Art auferlegt werden, sie können also insbesondere auch nicht, wie seitens der Vorlage in Aussicht genommen war, sogenannte Schutzvorschriften erlassen. Der Entwurf enthielt in §§ 110—115 eine Reihe von Bestimmungen, welche das Recht der Versicherungsanstalten, Schutzvorschriften zu erlassen, genauer normirten und im Wesentlichen den Bestimmungen der §§ 78 u. ff. des Unfallversicherungsgesetzes von 1884 über die Befugniß der Berufsgenossenschaften zum Erlaß von Unfallverhütungsvorschriften nachgebildet waren. Die wichtigste derselben war in § 110 enthalten, sie lautete: „Die Versicherungsanstalten sind befugt, für ihre Bezirke oder für bestimmte Berufszweige oder Betriebsarten ihrer Bezirke Vorschriften zu erlassen:

1) über die von den Arbeitgebern Versicherter zum Schutze der Letzteren gegen gesundheitsschädliche Einflüsse zu treffenden Einrichtungen unter Bedrohung der Zuwiderhandelnden mit Geldstrafe bis zu dreihundert Mark;

2) über das von den Versicherten zur Verhütung von Krankheiten zu beobachtende Verhalten unter Bedrohung der Zuwiderhandelnden mit Geldstrafe bis zu sechs Mark.

Diese Vorschriften bedürfen der Genehmigung der Landes-Centralbehörde. Die genehmigten Vorschriften sind durch diejenigen Blätter zu veröffentlichen, welche zu den amtlichen Bekanntmachungen der Landes-Centralbehörde oder der höheren Verwaltungsbehörde, für deren Bezirk sie Geltung haben sollen, bestimmt sind."

In der Lesung der Vorlage in der Kommission beseitigte man sämmtliche hierauf bezüglichen Bestimmungen; man war der Meinung, daß es gegenüber den Aufgaben der staatlichen Gesundheitspolizei nicht geboten sei, den Versicherungsanstalten eine Befugniß dieser Art, die so tief in das wirthschaftliche Leben und Verhalten der Betheiligten eingreife, zu übertragen; umso mehr mußten Bedenken hiergegen sich geltend machen, weil es einerseits ungemein schwierig ist, durch solche Vorschriften das wahrhaft Zweckmäßige zu treffen, anderseits Fehlgriffe sich sehr empfindlich bemerkbar machen; auch konnte nicht unbeachtet bleiben, daß mittels dieser Befugniß in großem Umfange Chikanen ausgeübt werden können. Nachdem mit Rücksicht auf diese und andere Erwägungen die Befugniß der Versicherungsanstalten zum Erlaß von Schutzvorschriften in Wegfall gekommen ist, erstreckt sich das Recht derselben zum Erlaß von Vorschriften nur auf solche Vorschriften, welche dem Zwecke der Kontrole zu dienen bestimmt sind.

5. Die Geldstrafe, welche wegen nicht rechtzeitiger Erfüllung der Kontrolvorschriften gegen die Arbeitgeber ausgesprochen werden kann, ist eine Ordnungsstrafe. Der säumige Arbeitgeber kann für jeden Fall der Säumniß mit der vollen Strafe belegt werden; die wiederholte Strafverhängung wegen einer einmaligen Uebertretung der Kontrolvorschrift durch verspätete Erfüllung derselben dürfte als ausgeschlossen zu betrachten sein. Als Arbeitgeber ist auch bei der Anwendung dieses Artikels wie des ganzen Gesetzes derjenige zu betrachten, für dessen Rechnung der Arbeitslohn gezahlt wird. Der mit einer Strafe Belegte kann sich mit der Beschwerde an das Reichs- bezw. Landes-Versicherungsamt wenden, bei dessen Entscheidung es endgültig sein Bewenden hat. Die erkannte Strafe wird wie eine rückständige Gemeindeabgabe beigetrieben und fließt in die Kasse der Versicherungsanstalt; vergl. §§ 137 und 145.

6. An Stelle des Reichs-Versicherungsamtes tritt unter den in § 134 angegebenen Voraussetzungen das Landes-Versicherungsamt.

7. Dem Reichs-Versicherungsamt ist der selbständige Erlaß von Kontrolvorschriften nur in dem Falle gestattet, wenn der von ihm angeordnete Erlaß einer solchen Vorschrift durch die Versicherungsanstalt nicht befolgt wird; natürlich kann auch das Reichs-Versicherungsamt in der Strafandrohung die Grenze von einhundert Mark für jeden Fall der nicht rechtzeitig erfolgten Erfüllung nicht überschreiten.

8. Die durch Absatz 2 den Arbeitgebern einerseits und den Versicherten andererseits auferlegte Verpflichtung kann mittels Ordnungsstrafen erzwungen werden.

9. Unter den Organen der Versicherungsanstalt sind auch die Krankenkassen zu verstehen, wenn sie nach § 112 mit der Einziehung der Beiträge beauftragt sind.

10. Welche Behörden bezw. Beamten neben den Organen der Versicherungsanstalten mit der Ausübung der Kontrole betraut sind, ist durch die Verordnung der Landes-Centralbehörde zu bestimmen.

11. Die Pflicht, Geschäftsbücher und Listen vorzulegen, erstreckt sich nur auf diejenigen Thatsachen, bezüglich welcher das Gesetz eine Pflicht zur Ertheilung von Auskunft den Arbeitgebern auferlegt, also nur auf die Thatsachen, welche für die Zahl der beschäftigten Personen und die Dauer deren Beschäftigung von Bedeutung sind; die Lohnhöhe, welche die Versicherten beziehen, kann weder zum Gegenstand einer Auskunftsertheilung gemacht, noch kann sie als Anlaß benützt werden, die Vorlage der Geschäftsbücher und Listen der Arbeitgeber zu verlangen.

12. Das Recht der Organe der Versicherungsanstalt bezw. der Behörden und Beamten zur Einsichtnahme von den Geschäftsbüchern und Listen bezieht sich nur auf die Einsichtnahme von den Büchern und Listen an dem Orte, an welchem dieselben sich befinden, nicht auch auf die Mitnahme derselben an einen anderen Ort, wie beispielsweise in die Amtsräume jener; die Einsichtnahme ist ferner nur während der Betriebszeit gestattet, d. h. nur während derjenigen Zeit, während welcher regelmäßig in dem betreffenden Betriebe gearbeitet wird.

13. Die den Versicherten auferlegte Pflicht über Ort und Dauer ihrer Beschäftigung auf Erfordern Auskunft zu ertheilen, kann ebenfalls mittels der am Schlusse des Artikels erwähnten Strafbefugniß erzwungen werden. Unter gewissen Umständen wird der Versicherte berechtigt sein, die von ihm verlangte Auskunft zu verweigern, nämlich dann, wenn er sich durch die Ertheilung einer Antwort der Gefahr einer strafrechtlichen Verfolgung aussetzen würde; es wurde im Reichstage seitens des Vertreters des Bundesrathes bei der dritten Plenarberathung ausdrücklich anerkannt, daß durch diese Verpflichtung zur Auskunftertheilung der Arbeiter nicht gehalten werde, Angaben zu machen, die geeignet seien, ihn in eine strafgerichtliche Verfolgung zu verwickeln, daß also § 54 der Strafprozeßordnung durch den gegenwärtigen Artikel nicht berührt wird.

14. Eine unmittelbare Wegnahme der Quittungskarte durch die Ortspolizeibehörde gestattet das Gesetz nicht.

15. Die Geldstrafe, welche gegen den Zuwiderhandelnden angedroht ist, kann so lange wiederholt werden, bis derselbe der ihm obliegenden Verbindlichkeit nachkommt, wie dieß dem Charakter einer Exekutivstrafe entspricht. Gegen die Strafverfügung ist Beschwerde an die der unteren Verwaltungsbehörde vorgesetzte Behörde zulässig, die Beitreibung der Strafe erfolgt auch in diesem Falle wie die Beitreibung rückständiger Gemeindeabgaben, und die Strafe fließt gleichfalls in die Kasse der Versicherungsanstalt.

§ 127.

Berichtigungen [1]) der Quittungskarten erfolgen, sofern die Betheiligten über dieselben einverstanden sind, auf dem im § 125 angegebenen Wege durch die die Kontrole ausübenden Organe, Behörden oder Beamten, oder durch die die Beiträge einziehenden Organe, anderenfalls nach Erledigung des Streitverfahrens gemäß der Vorschriften der §§ 122 bis 124. [2])

1. Berichtigungen einer Quittungskarte werden nothwendig, wenn die Anzahl der auf derselben befindlichen Marken nicht der Dauer der

versicherungspflichtigen Beschäftigung entspricht, wenn die Marken einer unzuständigen Versicherungsanstalt oder solche Marken verwendet wurden, deren Werth nicht den zu zahlenden Beiträgen entspricht.

2. Das Gesetz unterscheidet bei der Berichtigung zwei Fälle:

a) die Betheiligten, d. h. Arbeitgeber, Arbeitnehmer und die Versicherungsanstalt, sind darüber einverstanden, daß und in welcher Weise eine Karte zu berichtigen ist;

b) die Betheiligten sind nicht darüber einverstanden, wobei es gleichgültig ist, ob sich die Meinungsverschiedenheit auf die Berichtigung überhaupt oder die Art und Weise der Ausführung derselben, also den Inhalt, bezieht.

Ad a. Die Berichtigung geschieht nach Maßgabe des § 125; mit Vornahme derselben sind die Kontrolorgane der Versicherungsanstalt, die kontrolirenden Beamten und Behörden, oder sofern von der Befugniß des § 112 Gebrauch gemacht wurde, die Krankenkassen, die Gemeindebehörden, die von der Landes-Centralbehörde mit der Beitragseinziehung beauftragten Stellen oder die von den Versicherungsanstalten eingerichteten Hebestellen betraut.

Ad b. Die Differenzen, welche bezüglich der Berichtigung bestehen, müssen zunächst durch rechtskräftige Entscheidung erledigt werden; die Erledigung erfolgt in Gemäßheit der Bestimmungen der §§ 122 bis 124, und nach der rechtskräftigen Entscheidung wird die Berichtigung von dem betreffenden Kontrolorgan beziehungsweise der betreffenden Behörde oder Stelle vorgenommen.

§ 128.[1])

Die durch die Kontrole den Versicherungsanstalten erwachsenden Kosten gehören zu den Verwaltungskosten. Soweit dieselben in baaren Auslagen[2]) bestehen, können sie durch den Vorstand der Versicherungsanstalt dem Arbeitgeber auferlegt werden[3]), wenn derselbe durch Nichterfüllung der ihm obliegenden Verpflichtungen zu ihrer Aufwendung Anlaß gegeben hat. Gegen die Auferlegung der Kosten findet binnen zwei Wochen nach Zustellung des Beschlusses die Beschwerde[4]) an die untere Verwaltungsbehörde (§ 122) statt. Diese entscheidet endgültig[5]). Die Beitreibung der auferlegten Kosten erfolgt in derselben Weise, wie die der Gemeindeabgaben.

1. Der Artikel normirt eine Regreßpflicht des Arbeitgebers unter gewissen Voraussetzungen zur Erstattung der durch die Kontrole verursachten

Kosten, wie dieß für das Geltungsgebiet der Unfallversicherungsgesetzgebung bereits durch § 86 des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884 geschehen ist.

2. Die baaren Auslagen, welche dem Arbeitgeber auferlegt werden sollen, sind zu spezifiziren, damit derselbe in der Lage ist, die Richtigkeit der Ansätze einer Prüfung unterziehen zu können. In dem betreffenden Beschlusse, welcher seitens des Vorstandes dem Arbeitgeber, der belastet werden soll, zuzustellen ist, muß auch der konkrete Vorgang genannt werden, durch welchen er eine ihm obliegende Verpflichtung nicht erfüllt und so zur Aufwendung der Kosten der Kontrole Anlaß gegeben hat. Die genaue Bezeichnung des konkreten Vorganges ist für den betreffenden Beschluß unbedingt nothwendig, da nur durch sie dem Arbeitgeber Gelegenheit geboten ist, seine Regreßpflicht dem Grunde nach zu bestreiten. Unter allen Umständen ist daran festzuhalten, daß eine Regreßpflicht des Arbeitgebers nur dann vorhanden ist, wenn zwischen der von ihm verübten Nichterfüllung einer Verpflichtung und den durch die Kontrole aufgewendeten Kosten ein ursachlicher Zusammenhang vorhanden ist. Vgl. auch die bei Freund a. a. O. § 160 Anm. 2 angeführte Entscheidung des R.-V.-A.

3. Die Auferlegung der Kosten darf nicht in der Form einer Strafverfügung ausgesprochen werden; die Auferlegung ist eine Belastung rein civilrechtlichen Charakters und hat mit der Strafbefugniß des Vorstandes nicht das Geringste gemein.

4. Die Beschwerde geht an die untere Verwaltungsbehörde des Beschäftigungsortes.

5. Gegen die Entscheidung der unteren Verwaltungsbehörde ist ein weiteres Rechtsmittel nicht zugelassen; ein im Reichstage gestellter Antrag, welcher dagegen die Anfechtung bei der höheren Verwaltungsbehörde gewähren wollte, wurde abgelehnt.

Vermögensverwaltung.

§ 129.[1])

Verfügbare Gelder der Versicherungsanstalten sind nach Maßgabe der Bestimmungen des § 76 des Unfallversicherungsgesetzes verzinslich anzulegen.[2])

Auf Antrag einer Versicherungsanstalt kann der Kommunalverband[3]) beziehungsweise die Centralbehörde des Bundesstaates, für welchen die Versicherungsanstalt errichtet ist, widerruflich[4]) gestatten, einen Theil des Anstaltsvermögens in anderen zins-

tragenden Papieren oder in Grundstücken anzulegen. Bei gemeinsamen Versicherungsanstalten entscheidet über derartige Anträge, falls eine Verständigung nicht erzielt wird, die Landes-Centralbehörde oder, sofern mehrere Landes-Centralbehörden betheiligt sind, der Bundesrath. Mehr als der vierte Theil des Vermögens der einzelnen Versicherungsanstalten darf jedoch in der bezeichneten Weise nicht angelegt werden.[5])

Werthpapiere[6]) sind nach näherer Bestimmung der Centralbehörde desjenigen Bundesstaates, in dessen Gebiet die Versicherungsanstalt ihren Sitz hat, bei einer zur Aufbewahrung von Geldern oder Werthpapieren befugten öffentlichen Behörde[7]) oder Kasse niederzulegen.[8])

1. Bei der Anlegung des Vermögens der Versicherungsanstalten muß, wie die Motive bemerken, mit besonderer Umsicht und Sorgfalt verfahren werden. Nicht nur auf die Sicherheit der Anlage sondern auch darauf ist dabei Rücksicht zu nehmen, daß der Geldmarkt durch die voraussichtlich große Nachfrage nach sicheren Staats- und Anlagepapieren nicht ungebührlich gestört werde und die vorhandenen Bestände an solchen Papieren dem Bedürfnisse auch genügen können. Aus diesen Gründen konnte man die Versicherungsanstalten nicht durchaus auf den Kreis der mündelsicheren Anlagewerthe beschränken, obwohl auf diese immer in erster Reihe Rücksicht zu nehmen ist, sondern mußte auch die Möglichkeit der Erwerbung anderer Vermögensgegenstände zulassen, sofern diese nach ihrer Beschaffenheit und der jeweiligen Lage des Geldmarktes ausreichende Sicherheit bieten. In dieser Beziehung kommt zunächst die Erwerbung von Immobilien in Betracht, in welchen Kapitalien, deren Verausgabung für lange Zeit hinaus unwahrscheinlich ist, eine sichere Anlage, wenn auch vielleicht geringere Nutzung finden. Man kann dabei beispielsweise an den Bau oder die Erwerbung von Arbeiterwohnungen für Rechnung der Versicherungsanstalten denken, es brauchen aber auch andere Anlagewerthe nicht grundsätzlich ausgeschlossen zu werden.

2. § 76 des Unfallversicherungsgesetzes lautet: „Verfügbare Gelder dürfen nur in öffentlichen Sparkassen oder wie Gelder bevormundeter Personen angelegt werden. Sofern besondere gesetzliche Vorschriften über die Anlegung der Gelder Bevormundeter nicht bestehen, kann die Anlegung der verfügbaren Gelder in Schuldverschreibungen, welche von dem deutschen Reich, von einem deutschen Bundesstaate oder dem Reichslande Elsaß-Lothringen mit gesetzlicher Ermächtigung ausgestellt sind, oder in Schuldverschreibungen, deren Verzinsung von dem deutschen Reich, von einem deutschen Bundesstaate oder dem Reichslande Elsaß-

Lothringen gesetzlich garantirt ist, oder in Schuldverschreibungen, welche von deutschen kommunalen Korporationen (Provinzen, Kreisen, Gemeinden) oder von deren Kreditanstalten ausgestellt und entweder seitens deren Inhaber kündbar sind oder einer regelmäßigen Amortisation unterliegen, erfolgen. Auch können die Gelder bei der Reichsbank verzinslich angelegt werden." Hiernach ist die mündelsichere Anlegung der Gelder zunächst ins Auge zu fassen; über die Art und Weise, wie Pupillargelder anzulegen sind, enthalten die zur Zeit im deutschen Reich noch geltenden Vormundschaftsgesetzgebungen verschiedene, zum Theil von einander in erheblichen Punkten abweichende Bestimmungen; für das Gebiet des preußischen Rechtes kommen die Vorschriften des § 39 der Vormundschaftsordnung vom 5. Juli 1875 in Betracht, welcher bestimmt. „Gelder, welche zu laufenden oder anderen durch die Vermögensverwaltung begründeten Ausgaben nicht erforderlich sind, hat der Vormund im Einverständniß mit dem Gegenvormund in Schuldverschreibungen, welche von dem deutschen Reiche oder von einem deutschen Bundesstaate mit gesetzlicher Ermächtigung ausgestellt sind, oder in Schuldverschreibungen, deren Verzinsung von dem deutschen Reiche oder einem deutschen Bundesstaate gesetzlich garantirt ist, oder in Rentenbriefen der zur Vermittlung der Ablösung von Renten in Preußen bestehenden Rentenbanken oder in Schuldverschreibungen, welche von deutschen kommunalen Korporationen (Provinzen, Kreisen, Gemeinden u. s. w.) oder von deren Kreditanstalten ausgestellt und entweder seitens der Inhaber kündbar sind oder einer regelmäßigen Amortisation unterliegen, oder auf sichere Hypotheken oder Grundschulden zinsbar anzulegen. Gelder, welche in dieser Weise nach den obwaltenden Umständen nicht angelegt werden können, sind bei der Reichsbank oder bei öffentlichen, obrigkeitlich bestätigten Sparkassen zinsbar zu belegen. Eine Hypothek oder Grundschuld ist für sicher zu erachten, wenn sie bei ländlichen Grundstücken innerhalb der ersten zwei Dritttheile des durch ritterschaftliche, landschaftliche, gerichtliche oder Steuertaxe, bei städtischen innerhalb der ersten Hälfte des durch Taxe einer öffentlichen Feuer-Versicherungsgesellschaft oder durch gerichtliche Taxe zu ermittelnden Werthes, oder wenn sie innerhalb des fünfzehnfachen Betrages des Grundsteuerreinertrages zu liegen kommt. Sichern Hypotheken stehen im Sinne dieser Vorschriften die mit staatlicher Genehmigung ausgegebenen Pfandbriefe und gleichartigen Schuldverschreibungen solcher Kreditinstitute gleich, welche durch Vereinigung von Grundbesitzern gebildet, mit Korporationsrechten versehen sind und nach ihren Statuten die Beleihung von Grundstücken auf die im dritten Absatz angegebenen Theile des Werthes derselben zu beschränken haben."

Nach dem Entwurfe der B.-G.-B. Art. 1664 soll die Anlegung der nicht zur Bestreitung der laufenden und anderer durch die Vermögensverwaltung begründeter Ausgaben erforderlichen Gelder nur erfolgen:

1) in sicheren Hypotheken oder Grundschulden an inländischen Grundstücken,

2) in Schuldverschreibungen des Reiches oder eines Bundesstaates,

3) in Schuldverschreibungen, deren Verzinsung von dem Reiche oder einem Bundesstaate gewährleistet ist,

4) in Schuldverschreibungen, welche von inländischen kommunalen Körperschaften oder von den Kreditanstalten solcher Körperschaften ausgestellt und entweder von Seiten der Inhaber kündbar sind oder einer regelmäßigen Tilgung unterliegen,

5) bei einer inländischen öffentlichen und obrigkeitlich bestätigten Sparkasse,

6) in sonstigen Werthpapieren, in Ansehung deren durch Beschluß des Bundesrathes bestimmt ist, daß Mündelgelder in denselben angelegt werden dürfen. Eine Hypothek oder eine Grundschuld ist nur dann als sicher anzusehen, wenn sie bei einem landwirthschaftlichen Grundstücke innerhalb der ersten zwei Dritttheile, bei einem anderen Grundstücke innerhalb der ersten Hälfte des Werthes des Grundstückes zu stehen kommt. Die Landesgesetze können für die innerhalb ihres Geltungsbereiches belegenen Grundstücke die Grundsätze bestimmen, nach welchen der Werth der Grundstücke festzustellen ist. Können die Gelder nicht in dieser Weise angelegt werden, so sind sie nach § 1665 von dem Vormunde zu belegen bei der Reichsbank oder bei einer anderen inländischen Bank, sofern diese durch die Gesetze des Bundesstaates, in welchem sie ihren Sitz hat, dazu für geeignet erklärt ist, oder bei einer öffentlichen Hinterlegungsstelle, sofern dieser die Annahme solcher Gelder landesgesetzlich gestattet ist. Ueber die Vorschriften der übrigen zur Zeit noch geltenden Rechte in Ansehung dieser Materie vgl. die Ausführungen in Bd. 5 der Motive des Entw. eines B.-G.-B. S. 1109—1116.

Was die Hinterlegung der Gelder einer Berufsgenossenschaft bei der Reichsbank anlangt, so ist durch das Reichsbankdirektorium die Verfügung getroffen worden, daß das Kontor für Werthpapiere offene Depots auf den Namen der Berufsgenossenschaften annimmt, sofern die letzteren bei dem Depositionsantrage eine Bescheinigung des Reichs-Versicherungsamtes beibringen, welche den Vorsitzenden des Genossenschaftsvorstandes und seinen Stellvertreter sowie den oder die neben ihm zur Vertretung des Vorstandes nach außen berechtigten Vorstandsmitglieder nachweist und wenn der Antrag zugleich die ausdrückliche Erklärung enthält, daß

die in der Bescheinigung genannten Personen der Reichsbank gegenüber so lange als zur Vertretung der Genossenschaften berechtigt gelten sollen, bis dem Kontor für Werthpapiere ein Wechsel in der Person der Vorstandsmitglieder durch eine anderweite Bescheinigung des Reichs-Versicherungsamtes nachgewiesen wird. Die Aufbewahrung und Verwaltung von Werthpapieren findet aber nur bei der Reichshauptbank in Berlin statt, die Zweiganstalten der Reichsbank sind zur Annahme offener Depots nicht ermächtigt; vgl. Schreiben des Reichsbankdirektoriums an das Reichs-Versicherungsamt vom 26. November 1885, abgedruckt bei Schmitz a. a. O. I S. 151.

Entscheidend von mehreren Vormundschaftsrechten ist für die Frage der Anlegung das Vormundschaftsrecht desjenigen Staates, in welchem die Versicherungsanstalt, um deren Gelder es sich handelt, ihren Sitz hat.

3. Ist die Versicherungsanstalt für den Bezirk eines Kommunalverbandes errichtet, so hat dieser die Erlaubniß zu der in Absatz 2 bezeichneten Anlegung zu geben, besteht sie aber für das Gebiet eines Bundesstaates, so ist es an der Centralbehörde desselben, die Erlaubniß zu ertheilen.

4. Die Erlaubniß darf nicht ein für allemal gegeben werden, sondern nur auf Widerruf.

5. Der Kommunalverband, beziehungsweise die Landes-Centralbehörde, hat bei Ertheilung der Erlaubniß zugleich den Theil des Anstaltsvermögens festzusetzen, der in anderer Weise als nach § 76 des Unfallversicherungsgesetzes angelegt werden darf, auch sind dabei, sofern die Anlegung in anderen zinstragenden Papieren als den in dieser Bestimmung genannten verlangt wird, die gestatteten Papiere genau anzugeben. Eine Erlaubniß zur Anlegung der Gelder in ausländischen zinstragenden Werthpapieren wird jedenfalls nur selten und nur unter Beobachtung größter Vorsicht ertheilt werden dürfen.

6. Der Absatz 3 lehnt sich an § 43 Absatz 1 des Gesetzes vom 11. Juli 1887 an; er derogirt nicht die beiden vorhergehenden Absätze, er beschäftigt sich nicht mit der Belegung sondern mit der Hinterlegung.

7. Welche Behörden oder Kassen als öffentliche anzusehen und zur Aufbewahrung von Geldern oder Werthpapieren befugt sind, bestimmt sich nach dem Verwaltungsrecht der einzelnen Bundesstaaten. Bei der Berathung des Gesetzes vom 11. Juli 1887 wurde allgemein anerkannt, daß das Reichsbankdirektorium eine öffentliche Behörde im Sinne des § 43 des genannten Gesetzes sei.

8. Das Wort „niederlegen" darf nicht in dem Sinne aufgefaßt werden, daß darunter die Hinterlegung im technischen Sinne verstanden

wird, wie dieselbe in den einzelnen Bundesstaaten durch die geltenden Hinterlegungsordnungen geregelt ist, vielmehr ist dasselbe mit der einfachen Uebergabe eines Werthpapieres gegen Empfangsbehändigung gleichbedeutend.

§ 130.

Die Versicherungsanstalten sind verpflichtet, dem Reichs-Versicherungsamt nach näherer Anweisung desselben und in den von ihm vorzuschreibenden Fristen Uebersichten [1]) über ihre Geschäfts- und Rechnungsergebnisse einzureichen.

Die Art und Form der Rechnungsführung bei den Versicherungsanstalten wird durch das Reichs-Versicherungsamt geregelt. [2])

Das Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr. [3])

1. Durch § 130 soll eine übersichtliche und einheitliche Rechnungsführung der Versicherungsanstalten sowie die Gewinnung einer Uebersicht über ihre Geschäfts- und Rechnungsergebnisse ermöglicht werden.

2. Ueber die Kassen- und Rechnungsführung der Berufsgenossenschaften hat das Reichs-Versicherungsamt in dem Rundschreiben vom 26. Mai 1889, abgedruckt bei Schmitz a. a. O. II S. 141 u. fg., ausführliche Anweisungen ertheilt, die theilweise auch von den Versicherungsanstalten benützt werden können, vgl. auch Götze, Anleitung zur Kassen- und Rechnungsführung der Berufsgenossenschaften (Berlin, Siemenroth und Worms 1889).

3. Aus Zweckmäßigkeitsgründen muß das Rechnungsjahr der Versicherungsanstalten mit dem Rechnungsjahr der Berufsgenossenschaften zusammenfallen.

V. Aufsicht.

Reichs-Versicherungsamt.

§ 131. [1])

Die Versicherungsanstalten unterliegen in Bezug auf die Befolgung dieses Gesetzes der Beaufsichtigung durch das Reichs-Versicherungsamt. [2]) Das Aufsichtsrecht des letzteren erstreckt sich auf die Beobachtung der gesetzlichen und statutarischen Vorschriften.

Alle Entscheidungen des Reichs-Versicherungsamtes sind endgültig, soweit in diesem Gesetze nicht ein Anderes bestimmt ist. [3])

Das Reichs-Versicherungsamt ist befugt, jederzeit eine Prüfung der Geschäftsführung der Versicherungsanstalten vorzunehmen.[4]) Die Mitglieder der Vorstände und sonstigen Organe[5]) der Versicherungsanstalten sind auf Erfordern des Reichs-Versicherungsamtes zur Vorlegung ihrer Bücher, Belege, Werthpapiere und Geldbestände, sowie ihrer auf den Inhalt der Bücher und die Festsetzung der Renten ꝛc. bezüglichen Schriftstücke verpflichtet. Das Reichs-Versicherungsamt kann dieselben hierzu sowie zur Befolgung der gesetzlichen und statutarischen Vorschriften durch Geldstrafen bis zu eintausend Mark anhalten[6]).

1. Die Durchführung der Invaliditäts- und Altersversicherung soll in gleicher Weise wie die Durchführung der Unfallversicherung, an welche die erstere sich anlehnt, dem Reichs-Versicherungsamt beziehungsweise den Landes-Versicherungsämtern insoweit übertragen werden, als nicht durch die Bestimmungen des Gesetzes einzelne Befugnisse, besonders zum Zwecke der Entlastung des Reichs-Versicherungsamtes, anderen Behörden zugewiesen sind. Zu diesem Behufe bedurften aber das Reichs-Versicherungsamt und die Landes-Versicherungsämter im Wesentlichen derselben Vollmachten, welche die Unfallversicherungsgesetze ihnen ertheilen; es war insbesondere dafür Sorge zu tragen, daß diese Behörden auch Revisionen der gesammten Geschäftsführung der Versicherungsanstalten sowie Kassenrevisionen veranstalten können.

2. Die Stellung, welche das Reichs-Versicherungsamt gegenüber den Trägern der sozialpolitischen Versicherung einnimmt, ist in § 87 des Gesetzes vom 6. Juli 1884 und § 95 des Gesetzes vom 5. Mai 1886 normirt. Die erste Bestimmung lautet: „Das Reichs-Versicherungsamt hat seinen Sitz in Berlin; es besteht aus mindestens drei ständigen Mitgliedern einschließlich des Vorsitzenden und aus acht nichtständigen Mitgliedern. Der Vorsitzende und die übrigen ständigen Mitglieder werden auf Vorschlag des Bundesrathes vom Kaiser auf Lebenszeit ernannt. Von den nichtständigen Mitgliedern werden vier vom Bundesrathe aus seiner Mitte und je zwei mittelst schriftlicher Abstimmung von den Genossenschaftsvorständen und von den Vertretern der versicherten Arbeiter (§ 41) aus ihrer Mitte in getrennter Wahlhandlung unter Leitung des Reichs-Versicherungsamtes gewählt. Die Wahl erfolgt nach relativer Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos. Die Amtsdauer der nichtständigen Mitglieder währt vier Jahre. Das Stimmenverhältniß der einzelnen Wahlkörper bei der Wahl der nichtständigen Mitglieder bestimmt der Bundesrath

unter Berücksichtigung der Zahl der versicherten Personen. Für jedes durch die Genossenschaftsvorstände sowie durch die Vertreter der Arbeiter gewählte Mitglied sind ein erster und ein zweiter Stellvertreter zu wählen, welche dasselbe in Behinderungsfällen zu vertreten haben. Scheidet ein solches Mitglied während der Wahlperiode aus, so haben für den Rest derselben die Stellvertreter in der Reihenfolge ihrer Wahl als Mitglied einzutreten. Die übrigen Beamten des Reichs-Versicherungsamtes werden vom Reichskanzler ernannt." § 95 des Gesetzes vom 5. Mai 1886 bestimmt: „Dem Reichs-Versicherungsamt treten vier nichtständige Mitglieder hinzu, von welchen zwei von den Genossenschaftsvorständen aus ihrer Mitte gewählt und zwei Vertreter der Arbeiter durch den Bundesrath aus den in § 42 Absatz 2 bezeichneten Personen berufen werden, die nichtständigen Mitglieder sind zu denjenigen Verhandlungen des Reichs-Versicherungsamtes, bei denen es sich um Angelegenheiten der dem gegenwärtigen Gesetze unterliegenden Genossenschaften handelt, statt der nach § 87 des Unfallversicherungsgesetzes von den Genossenschaftsvorständen und den Vertretern der Arbeiter gewählten nichtständigen Mitglieder, und wenn es sich um allgemeine Angelegenheiten handelt, neben diesen Mitgliedern zuzuziehen. Die Wahl durch die Genossenschaftsvorstände erfolgt mittels schriftlicher Abstimmung unter Leitung des Reichs-Versicherungsamtes nach relativer Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos. Das Stimmenverhältniß der einzelnen Wahlkörper bestimmt der Bundesrath unter Berücksichtigung der Zahl der versicherten Personen. Die Amtsdauer der nichtständigen Mitglieder währt vier Jahre. Für jedes nichtständige Mitglied sind ein erster und ein zweiter Stellvertreter zu bestellen, welche dasselbe in Behinderungsfällen zu vertreten haben. Scheidet ein solches Mitglied während seiner Amtsdauer aus, so haben für den Rest derselben die Stellvertreter nach ihrer Reihenfolge als Mitglieder einzutreten." Eine weitere Verstärkung des Personalbestandes desselben ist durch § 97 des Gesetzes vom 13. Juli 1887 angeordnet worden. Demnach ist die Zusammensetzung des Reichs-Versicherungsamtes gegenwärtig die folgende:

1) ein Vorsitzender,
2) mehrere ständige Mitglieder[1]),
3) vier Bevollmächtigte zum Bundesrathe,
4) zwei von den industriellen Berufsgenossenschaften aus ihren Vorständen gewählte Mitglieder,

---

[1]) Zur Zeit 11; vergl. Woedtke, Art. Reichs-Versicherungsamt in v. Stengels Wörterbuch des deutschen Verwaltungsrechtes.

5) zwei von den Vertretern der industriellen Arbeiter aus ihrer Mitte gewählte Mitglieder,

6) zwei von den Vorständen der land- und forstwirthschaftlichen Berufsgenossenschaften aus ihrer Mitte gewählte Mitglieder,

7) zwei von dem Bundesrathe aus den land- und forstwirthschaftlichen Arbeitern ernannte Mitglieder,

8) zwei Vertreter der Rheder,

9) zwei Vertreter der versicherten Seeleute,

10) mehrere richterliche Beamte, welche vom Kaiser für die Dauer des von ihnen bekleideten Amtes nach Wahl des Bundesrathes ernannt werden; bisher sind hierzu Mitglieder des preußischen Kammergerichtes in Berlin verwendet worden.

Der Charakter des Reichs-Versicherungsamtes läßt sich, wie in dem Berichte der mit der Berathung des Unfallversicherungsgesetzes von 1884 beauftragten Kommission ausgeführt wurde, bezeichnen als der einer mit selbständigen Entscheidungs- und Zwangsbefugnissen ausgestatteten Reichsbehörde, welche unbeschadet gewisser dem Bundesrathe übertragenen Funktionen die Durchführung des Gesetzes in organisatorischer, administrativer, verwaltungsgerichtlicher und disziplinarischer Beziehung in letzter Instanz in der Hand hat. Diese Charakterisirung des Reichs-Versicherungsamtes trifft auch nach dem gegenwärtigen Gesetze zu; auch bei diesem liegen die ihm eingeräumten Befugnisse auf dem Gebiete der Organisation, der Verwaltung, der Verwaltungsgerichtsbarkeit und der Disziplinarstrafgewalt, wie aus der weiter unten folgenden Aufzählung seiner Kompetenzen im Einzelnen zu ersehen ist. Bemerkenswerthe Anhaltspunkte für die Beurtheilung der rechtlichen Stellung des Reichs-Versicherungsamtes finden sich in einer Erklärung, welche der Vertreter des Bundesrathes, Staatssekretär v. Bosse, bei der Berathung des Gesetzes von 1884 im Reichstage abgab; auf die Bemerkung eines Abgeordneten, daß das Reichs-Versicherungsamt eine Behörde sei, bei welcher sich richterliche, verwaltungsgerichtliche und administrative Funktionen vermischten, erklärte derselbe, daß allerdings das Reichs-Versicherungsamt theils administrative, theils richterliche Aufgaben besitze und daß entsprechend dieser Vereinigung verschiedener Aufgaben, die sich auch bei anderen Organen der Selbstverwaltung vorfinde, die Aufsicht über das Reichs-Versicherungsamt einen verschiedenen Inhalt habe, einen positiven nach der Seite der administrativen Aufgaben und einen negativen nach der Seite der Aufgaben der Rechtsprechung. Die negative, dem Reichskanzler oder dem Reichsamte des Innern zustehende Aufsicht werde darauf gerichtet sein, daß in Bezug auf die Rechtsprechung und die

verwaltungsgerichtlichen Entscheidungen die Aufsichtsinstanz dahin zu wirken habe, daß das Reichs-Versicherungsamt seine Rechtsprechung in verfassungsmäßiger Unabhängigkeit auszuüben im Stande sei, eine materielle Einwirkung auf die Art, wie die Rechtsprechung und die verwaltungsgerichtliche Thätigkeit ausgeübt werde, stehe aber Niemanden zu. Die Funktionen des Reichs-Versicherungsamtes lassen sich in folgender Weise zusammenfassen:

A. Organisatorische Funktionen des Reichs-Versicherungsamtes:

a) Genehmigung des Statuts der Versicherungsanstalt, § 56 Abs. 1.

b) Erlaß eines Statuts, § 56 Abs. 3.

c) Genehmigung der Abänderung eines Statuts, § 56 Abs. 4.

d) Erlaß der Wahlordnung für gemeinsame Versicherungsanstalten, § 64 Ziff. 3.

e) Bestimmung der Zahl und des Sitzes der Schiedsgerichte einer Versicherungsanstalt, deren Bezirk die Grenzen eines Bundesstaates überschreitet, § 70 Abs. 2.

f) Bestimmung der Unterscheidungsmerkmale und Gültigkeitsdauer der Marken, § 99 Abs. 1.

g) Bestimmung der Unterscheidungsmerkmale der Zusatzmarken, § 121 Abs. 1.

h) Regelung der Art und Form der Rechnungsführung, § 130 Abs. 2.

B. Administrative Funktionen des Reichs-Versicherungsamtes.

a) Genehmigung der Vertheilung der für den Reservefonds aufzubringenden Summen auf die einzelnen Beitragsperioden, § 21 Abs. 1.

b) Genehmigung der Verwendung des Reservefonds in dringenden Bedarfsfällen, § 21 Abs. 3.

c) Einleitung des Zwangsbeitreibungsverfahrens gegen Versicherungsanstalten, die mit Erstattung der Beiträge im Rückstande sind, § 93 Abs. 2.

d) Genehmigung des Beschlusses über die Festsetzung der Beitragshöhe, § 97 Abs. 1.

e) Festsetzung der Höhe der Beiträge, § 97 Abs. 2.

f) Genehmigung der Festsetzung der Beitragshöhe für die erste Beitragsperiode, § 98.

g) Genehmigung der Bestimmungen über die Berechnung der Beiträge nicht regelmäßig beschäftigter Arbeiter, § 100.

h) Genehmigung der Kontrolvorschriften und Erlaß solcher, § 126.

C. Richterliche und verwaltungsgerichtliche Funktionen des Reichs-Versicherungsamtes.

a) Entscheidung über Streitigkeiten, welche sich auf die Rechte und Pflichten des Vorstandes einer Versicherungsanstalt sowie der Mitglieder derselben beziehen, §§ 46, 132.

b) Entscheidung der Streitigkeiten, welche sich auf die Rechte und Pflichten der Mitglieder des Ausschusses beziehen, §§ 48, 132.

c) Entscheidung der Streitigkeiten, welche sich auf die Rechte und Pflichten der Mitglieder anderer Organe der Versicherungsanstalt beziehen, §§ 51, 132.

d) Entscheidung der Streitigkeiten, welche sich auf die Auslegung des Statuts beziehen, §§ 54, 131.

e) Entscheidung der Streitigkeiten, welche in Betreff der Vermögensauseinandersetzung unter mehreren Versicherungsanstalten entstehen, § 68.

f) Entscheidungen der Streitigkeiten, welche sich auf die Gültigkeit der Wahlen zum Schiedsgericht beziehen, §§ 71, 132.

g) Entscheidung über die Revision gegen das Urtheil eines Schiedsgerichtes, § 80.

h) Entscheidung über den Einspruch gegen den Vertheilungsplan des Rechnungsbüreaus, § 90.

i) Entscheidung über die Beschwerde gegen Strafverfügungen der Organe der Versicherungsanstalt oder der Vorsitzenden der Schiedsgerichte, § 145.

k) Entscheidung über den Widerspruch der Versicherungsanstalten gegen die von dem Rechnungsbüreau festgesetzte Belastung für die Uebergangszeit, § 146.

D. Disziplinarbefugnisse des Reichs-Versicherungsamtes.

a) Befugniß, die Vorstandsmitglieder zur Erfüllung der gesetzlichen und statutarischen Pflichten durch Geldstrafe bis zu 1000 Mark anzuhalten, §§ 46, 131.

b) Befugniß, die Mitglieder des Ausschusses zur Erfüllung der gesetzlichen und statutarischen Pflichten durch Geldstrafe bis zu 1000 Mark anzuhalten, §§ 98, 131.

c) Befugniß, die Mitglieder der Vorstände und der übrigen Organe der Versicherungsanstalt durch Geldstrafen bis zu 1000 Mark zur Vorlegung ihrer Bücher, Schriftstücke, Belege, Werthpapiere u. s. w. anzuhalten, § 131.

Rosin, Recht der Arbeiterversicherung I S. 93, theilt die Kompetenzen des Reichs-Versicherungsamtes in folgender Weise ein:

a) Nähere Feststellung des Umfanges der Versicherungspflicht bei der Unfallversicherung,

b) Erlaß einzelner Ausführungsvorschriften zur näheren Bestimmung der materiellen Rechte und Pflichten der bei der Unfallversicherung betheiligten Personen,

c) Normative Befugnisse hinsichtlich der inneren Verhältnisse und Geschäftsordnung der Genossenschaften und Anstalten,

d) Erlaß von Wahlordnungen und Wahlregulativen,

e) Feststellung gewisser, bei der Durchführung der Unfallversicherung wichtiger Formulare.

Für das gegenwärtige Gesetz dürfte die obige Eintheilung vorzuziehen sein.

3. Von dem Grundsatze, daß die Entscheidungen des Reichs-Versicherungsamtes nicht weiter angefochten werden können, bestehen nach dem Gesetze zwei Ausnahmen; einmal ist gegen die von dem Reichs-Versicherungsamt versagte Genehmigung des Statuts einer Versicherungsanstalt die Anrufung der Entscheidung des Bundesrathes gestattet, § 56 Absatz 2, sodann kann auch die Entscheidung des Reichs-Versicherungsamtes nach den Bestimmungen über die Wiederaufnahme des Verfahrens angefochten werden; vgl. § 82.

4. Das dem Reichs-Versicherungsamt zustehende Prüfungsrecht erstreckt sich auf den gesammten Bereich der Geschäftsführung der Versicherungsanstalten.

5. Es ist nicht zu bezweifeln, daß unter den Organen der Versicherungsanstalten auch die mit der Einziehung der Beiträge beauftragten Krankenkassen zu verstehen sind. Auf Grund der ihm durch § 131 eingeräumten Befugniß kann das Reichs-Versicherungsamt auch besondere Kommissarien zu den Versicherungsanstalten entsenden, um durch sie eine Revision vornehmen zu lassen.

6. Die Strafe, welche behufs zwangsweiser Anhaltung zur Befolgung der gesetzlichen und statutarischen Vorschriften ausgesprochen werden kann, ist eine Exekutivstrafe, deren wiederholte Auferlegung so lange statthaft ist, bis die Befolgung erreicht wird; die auf Grund dieser Bestimmung von dem Reichs-Versicherungsamt ausgesprochenen Strafen sind wie rückständige Gemeindeabgaben beizutreiben, sie fließen in die Reichskasse.

§ 132.

Das Reichs-Versicherungsamt entscheidet, unbeschadet der Rechte Dritter, über Streitigkeiten, welche sich auf die Rechte und Pflichten der Organe der Versicherungsanstalten sowie der Mitglieder dieser Organe, auf die Auslegung der Statuten und auf die Gültigkeit der vollzogenen Wahlen, soweit über letztere nicht nach § 49 Absatz 4 zu befinden ist[1]), beziehen.

Auf die dienstlichen Verhältnisse der auf Grund des § 47 Absatz 1 bestellten Beamten findet diese Vorschrift keine Anwendung [2]).

1. Nur die Entscheidung von Streitigkeiten, welche sich auf die Wahlen zum Ausschuß beziehen, werden nicht von dem Reichs-Versicherungsamt, sondern von derjenigen Behörde entschieden, welche die betreffende Wahlordnung erlassen hat; alle übrigen nach dem gegenwärtigen Gesetz vorkommenden Wahlen unterliegen, soweit sie zu Streitigkeiten Anlaß geben, der Beurtheilung des Reichs-Versicherungsamtes.

2. Nach § 47 Absatz 1 werden die Geschäfte des Vorstandes der Versicherungsanstalt von einem oder mehreren Beamten des weiteren Kommunalverbandes oder Bundesstaates wahrgenommen, deren Bestellung nach Maßgabe der landesgesetzlichen Vorschriften durch den Kommunalverband beziehungsweise durch die Landesregierung erfolgt; dieselben bleiben in Ansehung ihrer sämmtlichen dienstlichen Verhältnisse dem Kommunalverband beziehungsweise der Landesregierung unterstellt.

§ 133.[1])

Die Entscheidungen des Reichs-Versicherungsamtes erfolgen in der Besetzung [2]) von mindestens [3]) zwei ständigen und zwei nichtständigen Mitgliedern, unter welchen sich je ein Vertreter der Arbeitgeber und der Versicherten befinden muß, und unter Zuziehung von mindestens einem richterlichen Beamten [4]), wenn es sich handelt:

1. um die Entscheidung auf Revisionen [5]) gegen die Entscheidungen der Schiedsgerichte,
2. um die Entscheidung vermögensrechtlicher Streitigkeiten [6]) bei Veränderungen des Bestandes der Versicherungsanstalten.

Als Vertreter der Arbeitgeber und der Versicherten gelten auch für den Bereich dieses Gesetzes die auf Grund der Unfallversicherungsgesetze zu nichtständigen Mitgliedern des Reichs-Versicherungsamtes gewählten Vertreter der Betriebsunternehmer und der Arbeiter, ohne Beschränkung auf die Angelegenheiten ihres besonderen Berufszweiges [7]).

Im Uebrigen werden die Formen des Verfahrens und der Geschäftsgang des Reichs-Versicherungsamtes durch Kaiserliche Verordnung unter Zustimmung des Bundesrathes geregelt [8]).

1. Zur Entscheidung über Rekurse gegen die Entscheidungen der Schiedsgerichte und über vermögensrechtliche Streitigkeiten bei Abänderung des Bestandes von Berufsgenossenschaften verlangt § 90 des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884 eine Besetzung des Gerichtshofes mit fünf Mitgliedern und zwei richterlichen Beamten, also mit sieben Personen. Diese Besetzung erfordert ein unverhältnißmäßig großes Personal. Für den Geltungsbereich des gegenwärtigen Gesetzes ist sie nicht erforderlich; es genügt vollständig, wenn bei Entscheidungen in der Revisionsinstanz und bei der Entscheidung von Streitigkeiten aus Anlaß von Veränderungen des Bestandes der Versicherungsanstalten nur vier Mitglieder des Versicherungsamtes einschließlich je eines Vertreters der Arbeitgeber und der Versicherten, sowie ein richterlicher Beamter, im Ganzen also fünf Personen, mitwirken.

2. Die Außerachtlassung der Vorschriften über die Besetzung des Reichs-Versicherungsamtes giebt zu der Wiederaufnahme des Verfahrens beziehungsweise zu der Erhebung der Nichtigkeitsklage Veranlassung; vgl. Civilprozeßordnung § 542 Ziffer 1.

3. Die Besetzung ist nur nach der unteren Grenze limitativ vorgeschrieben; es ist statthaft, die Erledigung der in Ziffer 1 und 2 genannten Entscheidungen durch das stärker besetzte Reichs-Versicherungsamt vornehmen zu lassen.

4. Das Reichs-Versicherungsamt muß also, wenn es die in Ziffer 1 und 2 bezeichnete Entscheidung erlassen will, mit fünf Mitgliedern besetzt sein.

5. Die Revisionen, mit welchen das Reichs-Versicherungsamt sich zu befassen hat, betreffen eine Entscheidung eines Schiedsgerichtes, welche in dem Verfahren betreffend Feststellung der Rente oder in dem Verfahren betreffend Entziehung der Rente oder endlich in dem Verfahren betreffend die Rückerstattung von Beiträgen ergangen ist; vgl. §§ 80, 85 und § 130.

6. Vermögensrechtliche Streitigkeiten aus Anlaß von Bestandsveränderungen der Versicherungsanstalten werden von dem Reichs-Versicherungsamt nur in Ermangelung der Verständigung über eine schiedsrichterliche Entscheidung entschieden; vgl. § 68.

7. Durch die Bestimmung, daß die auf Grund des Unfallversicherungsgesetzes zu nichtständigen Mitgliedern des Reichs-Versicherungsamtes gewählten Vertreter der Betriebsunternehmer und der Arbeiter ohne Beschränkung auf die Angelegenheiten ihres besonderen Berufszweiges zur Mitwirkung bei den in Rede stehenden Entscheidungen berufen sein sollen, werden für diesen Zweck von jeder Kategorie zur Zeit sechs Personen

und zwölf Stellvertreter verfügbar. Diese Zahl erscheint wenigstens für den Anfang um so mehr ausreichend, als die in Rede stehenden Streitfälle voraussichtlich nicht allzu häufig vorkommen werden. Eine etwaige Vermehrung dieser Mitglieder kann daher einer Revision der Unfallversicherungsgesetze vorbehalten bleiben. Die etwa nothwendige Verstärkung des sonstigen Personals des Reichs-Versicherungsamtes kann schon auf Grund der Vorschriften des Unfallversicherungsgesetzes erfolgen, ohne daß es hierfür in diesem Gesetze ausdrücklicher Bestimmungen bedurfte. Das gegenwärtige Gesetz macht also zwischen den Vertretern der industriellen Arbeitgeber und Arbeitnehmer einerseits und den Vertretern der land- und forstwirthschaftlichen Arbeitgeber und Arbeitnehmer anderseits keinen Unterschied; es gestattet die Mitwirkung der letzteren bei der Entscheidung über Revisionen, welche von industriellen Arbeitern eingelegt sind und umgekehrt diejenige der ersteren bei der Entscheidung über Revisionen, welche von land- und forstwirthschaftlichen Arbeitern eingelegt werden; vgl. im Gegensatz hierzu die oben angeführte Bestimmung des § 95 Absatz 3 des land- und forstwirtschaftlichen Unfallversicherungsgesetzes vom 5. Mai 1886.

8. Die Ausarbeitung des Entwurfes einer Verordnung über das Verfahren und den Geschäftsgang bei dem Reichs-Versicherungsamt kann diesem übertragen werden; dieselbe wird sich jedenfalls an die Allerhöchste Verordnung vom 5. August 1885 anlehnen.

Landes-Versicherungsämter.

§ 134.[1])

Sofern für das Gebiet eines Bundesstaates ein Landes-Versicherungsamt[2]) errichtet ist (§ 92 des Unfallversicherungsgesetzes, § 100 des Gesetzes vom 5. Mai 1886, Reichs-Gesetzbl. S. 132), unterliegen diejenigen Versicherungsanstalten, welche sich über das Gebiet dieses Bundesstaates nicht hinaus erstrecken[3]), der Beaufsichtigung des Landes-Versicherungsamtes. Auf die Landes-Versicherungsämter finden die Vorschriften der §§ 131 bis 133 entsprechende Anwendung.

In den Angelegenheiten der den Landes-Versicherungsämtern unterstellten Versicherungsanstalten gehen die in den §§ 21, 56, 68, 93, 97, 98, 100, 126, 145 dem Reichs-Versicherungsamt übertragenen Zuständigkeiten auf das Landes-Versicherungsamt über[4]).

Die Formen des Verfahrens und der Geschäftsgang bei dem Landes-Versicherungsamt werden durch die Landesregierung geregelt.

1. Der Artikel bildete in der Kommissions- und Plenarberathung des Gesetzes einen Gegenstand sehr lebhafter Erörterungen, die lediglich die Frage betrafen, ob man die Entscheidung über die Revisionen gegen die Urtheile der Schiedsgerichte gleichfalls, wie der Entwurf vorschlug, den Landes-Versicherungsämtern zuweisen oder sie ausschließlich dem Reichs-Versicherungsamt vorbehalten sollte. In der ersten Lesung der Kommission entschied man sich für die letztere Ansicht, wogegen man in der zweiten der ersteren den Vorzug gab; in der zweiten Plenarberathung kehrte man dagegen zu dem Beschlusse, den die Kommission in erster Lesung gefaßt hatte, zurück und hielt hieran auch in der dritten Lesung fest; die Gründe, die man für die eine und andere geltend machte, können aus der folgenden Stelle des Kommissionsberichtes (S. 172) ersehen werden. „Es wurde ausgeführt, daß in der That das Reichs-Versicherungsamt derartig mit Arbeit überhäuft sei, daß demselben nicht zuzumuthen sei, die große Arbeit, welche durch die Revision ihm noch auferlegt würde, zu tragen. Es sei aber auch ganz gewiß nicht der Wunsch der Betheiligten, daß diese Revisionen vom Reichs-Versicherungsamt entschieden würden, da der Sitz desselben für die Meisten nur schwer erreichbar sei, aber gewiß der Wunsch vielfach vorliegen werde, der Revisionsverhandlung beizuwohnen. Dem gegenüber wird hervorgehoben, daß von einer Ueberlastung doch füglich der Grund nicht hergenommen werden könne, das Reichs-Versicherungsamt von der Entscheidung der Revisionen zu entbinden; habe das Reichs-Versicherungsamt eine zu große Arbeitslast zu bewältigen, dann sei eben die Zahl der Arbeiter in demselben zu vermehren; denn so müsse das Amt eingerichtet sein, daß es die Geschäfte bewältigen könne, und in dieser Weise pflege man bezüglich jeder Behörde, deren Geschäfte sich vermehrten, zu verfahren. Von einem persönlichen Interesse, den Entscheidungen der Revisionsinstanz beizuwohnen, also bei den Verhandlungen zu erscheinen, könne wohl kaum die Rede sein, da die Parteien sich füglich besser durch einen Rechtsanwalt würden vertreten lassen. Auch sei es sehr zweifelhaft, ob die Versicherungsanstalten bequemer von den Betreffenden würden erreicht werden können, als das Reichs-Versicherungsamt. Von einem Bevollmächtigten zum Bundesrathe wird den letzteren Aeußerungen gegenüber hervorgehoben, daß der Gesichtspunkt einer einheitlichen Rechtsprechung hier weniger im Vordergrund stände; die einheitliche Rechtsprechung werde auch so vollkommen

gewahrt, dafür sprechen die Erfahrungen beim Unfallversicherungsgesetz. Dort hätten die Landesämter in einer Weise entschieden, die zu keiner Klage Anlaß gebe bezüglich der einheitlichen Rechtsprechung. In Deutschland leide man auch nicht an dem Mangel, daß man nicht nach Präjudizien entscheide, eher könne man das Gegentheil behaupten. Es sei aber in der That kaum möglich, dem Reichs-Versicherungsamt noch die große Last sämmtlicher Revisionen, welche aus diesem Gesetze hervorgingen, aufzubürden. Im verflossenen Jahre (1888) hätten zur Bewältigung von 1603 Rekursen vier Senate wöchentlich vier Sitzungen abgehalten, und dieß also in einem Jahre, in dem die Rekurse aus der Unfallversicherung der land- und forstwirthschaftlichen Arbeiter noch nicht hätten fühlbar sein können. Schon allein, wenn diese mit hinzukommen, werde sich die Arbeitslast verdoppeln, um wie Vieles werde sie nun wachsen, wenn die Revisionen aus diesem Gesetze auch noch hinzutreten sollten? Es werde dann eine so große Anzahl von Senaten nöthig sein, daß schließlich auch da von einer einheitlichen Rechtsprechung nicht mehr die Rede sein könne. Auch solle man nicht vergessen, daß durch die Beschlüsse der Kommission die Revisionsgründe, welche das Gesetz biete, sich noch erheblich vermehrt hätten. Belaste man das Reichs-Versicherungsamt noch mit diesen Revisionen, so werde dasselbe in arbeitlicher Beziehung entweder Bankerott machen oder es müsse durch seinen Umfang eine unförmliche Gestalt annehmen". Gegenüber diesen Bemerkungen wurde betont, daß, nachdem man sich einmal eines deutschen Reiches erfreue, auch für dieses Gesetz, das von der größten und tiefeinschneidendsten Bedeutung sei, eine einheitliche Spitze und eine einheitliche Rechtsprechung geschaffen werden müsse. Die Bedenken, die man hier gegen das Reichs-Versicherungsamt geltend mache, könne man mit demselben Rechte gegen das Reichsgericht anführen; auch dort wachse die Last der Arbeit von Jahr zu Jahr, und doch sei es noch Niemand eingefallen, an eine Beseitigung des Reichsgerichtes zu denken.

An einer anderen Stelle wurde schon bemerkt, daß auf die ausschließliche Befugniß des Reichs-Versicherungsamtes zur Entscheidung der Revisionen im Interesse der Ausbildung einer einheitlichen Rechtsauslegung und Rechtsübung unmöglich verzichtet werden durfte und daß auch hieran unter allen Umständen und für alle Zeiten unbedingt festzuhalten ist. Das Reichs-Versicherungsamt wird in Ansehung seines Personalbestandes eben entsprechend vermehrt und verstärkt werden müssen, um die einlaufenden Revisionen mit thunlichster Raschheit erledigen zu können; was das Bedenken anlangt, daß durch die Thätigkeit einer größeren Anzahl von Senaten eine Rechtsverschiedenheit sich ausbilden

kann, so läßt sich demselben einfach dadurch Rechnung tragen, daß man für den Fall, daß ein Senat von der Rechtsansicht eines anderen Senates abweichen will, die Nothwendigkeit einer Entscheidung durch die vereinigten Senate vorschreibt, wie dieß auch für das Reichsgericht angeordnet ist; vgl. § 137 Abs. 3 des Gerichtsverfassungsgesetzes in der Fassung des Gesetzes vom 17. März 1886. „Will in einer Rechtsfrage ein Civilsenat von der Entscheidung eines anderen Civilsenates oder der vereinigten Civilsenate, oder ein Strafsenat von der Entscheidung eines anderen Strafsenates oder der vereinigten Strafsenate abweichen, so ist über die streitige Rechtsfrage im ersteren Falle eine Entscheidung der vereinigten Civilsenate, im letzteren Falle eine solche der vereinigten Strafsenate einzuholen. Einer Entscheidung der Rechtsfrage durch das Plenum bedarf es, wenn ein Civilsenat von der Entscheidung eines Strafsenates oder der vereinigten Strafsenate, oder ein Strafsenat von der Entscheidung eines Civilsenates oder der vereinigten Civilsenate, oder ein Senat von der früher eingeholten Entscheidung des Plenums abweichen will. Die Entscheidung der Rechtsfrage durch die vereinigten Senate oder das Plenum ist in der zu entscheidenden Sache bindend." Für die Entscheidungen der Oberlandesgerichte besteht eine entsprechende Vorschrift nicht, was sich schon als nachtheilig bemerkbar gemacht hat.

Das Landes-Versicherungsamt soll den Motiven zu Folge überall da an die Stelle des Reichs-Versicherungsamtes treten, wo es sich ausschließlich um die Angelegenheiten von Versicherungsanstalten handelt, deren Wirkungskreis über die Grenzen desjenigen Bundesstaates nicht hinausreicht, für welchen das Landes-Versicherungsamt errichtet ist. Soweit aber allgemeine Interessen des Reiches oder kollidirende Interessen von Versicherungsanstalten, welche nicht sämmtlich der Aufsicht desselben Landes-Versicherungsamtes unterstellt sind, in Frage kommen, muß auch für das Gebiet solcher Bundesstaaten, welche ein Landes-Versicherungsamt errichtet haben, an die Stelle des letzteren das Reichs-Versicherungsamt treten.

2. § 93 des Unfallversicherungsgesetzes bestimmt über die Zusammensetzung des Landes-Versicherungsamtes: Das Landes-Versicherungsamt besteht aus mindestens drei ständigen Mitgliedern einschließlich des Vorsitzenden und aus vier nichtständigen Mitgliedern. Die ständigen Mitglieder werden von dem Landesherrn des betreffenden Bundesstaates auf Lebenszeit ernannt, die nichtständigen Mitglieder werden von den Genossenschaftsvorständen derjenigen Genossenschaften, welche sich nicht über das Gebiet des betreffenden Bundesstaates hinaus erstrecken, und von den Vertretern der versicherten Arbeiter mittelst schriftlicher Abstimmung unter Leitung des Landes-Versicherungsamtes gewählt. Das Stimmenverhältniß

der einzelnen Wahlkörper bestimmt die Landesregierung unter Berücksichtigung der Zahl der in den betreffenden Genossenschaften versicherten Personen. Im Uebrigen finden die Bestimmungen des § 87 über die Wahl, die Amtsdauer und die Stellvertretung dieser nichtständigen Mitglieder gleichmäßig Anwendung. So lange eine Wahl der Vertreter der Genossenschaftsvorstände und der Arbeiter nicht zu Stande kommt, werden Vertreter der Betriebsunternehmer und der Versicherten von der Landes-Centralbehörde ernannt." § 111 des Gesetzes vom 5. Mai 1886 bestimmt: „Werden in den einzelnen Bundesstaaten für das Gebiet und auf Kosten derselben von den Landesregierungen Landes-Versicherungsämter errichtet, so finden hinsichtlich der Zusammensetzung derselben die Bestimmungen des § 95 mit folgenden Maßgaben Anwendung:

1) An der Wahl der aus der Mitte der Genossenschaftsvorstände zu wählenden nichtständigen Mitglieder nehmen nur die Vorstände derjenigen Genossenschaften Theil, welche Betriebe, deren Sitz im Gebiete eines anderen Bundesstaates gelegen ist, nicht umfassen. Die Wahl erfolgt unter Leitung des Landes-Versicherungsamtes. Das Stimmenverhältniß der einzelnen Wahlkörper wird unter Berücksichtigung der Zahl der in den betreffenden Genossenschaften versicherten Personen von der Landesregierung bestimmt. So lange eine Wahl nicht zu Stande gekommen ist, werden Vertreter der Betriebsunternehmer von der Landes-Centralbehörde ernannt.

2) Die Berufung der Vertreter der Arbeiter erfolgt durch die Landes-Centralbehörde."

Auf Grund dieser Bestimmungen sind Landes-Versicherungsämter bisher von den nachfolgenden Bundesstaaten errichtet worden: Bayern, Sachsen, Baden, Hessen, Württemberg, Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz. Ob der Erlaß des gegenwärtigen Gesetzes auch anderen Bundesstaaten Anlaß zur Errichtung von Landes-Versicherungsämtern geben wird, muß einstweilen dahingestellt gelassen werden; daß eine Vermehrung der Landes-Versicherungsämter durchaus unerwünscht ist, bedarf nach den vorausgegangenen Erörterungen keiner weiteren Darlegung.

3. Gemeinsame Versicherungsanstalten können niemals der Beaufsichtigung durch ein Landes-Versicherungsamt unterliegen, sondern unterliegen stets der Aufsicht des Reichs-Versicherungsamtes.

4. Die Befugnisse, welche nach § 134 Absatz 2 dem Landes-Versicherungsamt zustehen, sind hiernach:

a) Genehmigung der Vertheilung der Aufbringung des in der ersten Beitragsperiode nicht erreichten Reservefonds auf die folgenden Beitragsperioden und der Angreifung desselben in dringenden Bedarfsfällen,

b) Genehmigung des Statuts und seiner Abänderungen und Erlaß eines solchen,

c) Entscheidung der vermögensrechtlichen Streitigkeiten bei Bestandsveränderungen von Versicherungsanstalten, welche sämmtlich einem Bundesstaate angehören,

d) Einleitung des Zwangsbeitreibungsverfahrens gegen Versicherungsanstalten, die mit der Erstattung der Beträge im Rückstande bleiben,

e) Genehmigung der Festsetzung der Höhe der Beiträge und eventuell Festsetzung derselben für die nächste Beitragsperiode,

f) Genehmigung der Beschlüsse über die Festsetzung der Beiträge für die erste Beitragsperiode,

g) Genehmigung des Beschlusses über die Berechnung der Beiträge der nicht regelmäßig beschäftigten Arbeiter,

h) Genehmigung der Kontrolvorschriften und eventuell Erlaß solcher,

i) Entscheidung der Beschwerden über die Strafverfügung der Vorsitzenden der Schiedsgerichte und der Organe der Versicherungsanstalt.

VI. Schluß-, Straf- und Uebergangsbestimmungen.

Krankenkassen.

§ 135.

Als Krankenkassen[1]) im Sinne dieses Gesetzes gelten die Orts-[2]), Betriebs-[3]) (Fabrik-), Bau-[4]) und Innungskrankenkassen[5]), die Knappschaftskassen[6]), sowie die Gemeindekrankenversicherung[7]) und landesrechtliche Einrichtungen ähnlicher Art.

1. Der Paragraph enthält eine gesetzliche Definition des in den vorhergehenden Artikeln wiederholt gebrauchten Ausdruckes „Krankenkassen".

2. Ortskrankenkassen sind die von den Gemeinden für die in ihren Bezirken beschäftigten versicherungspflichtigen Personen errichteten Kassen, vergl. Krankenversicherungsgesetz § 16—48.

3. Betriebskrankenkassen (Fabrikkrankenkassen) sind Kassen, welche für einen der in § 1 des Krankenversicherungsgesetzes bezeichneten Betriebe oder für mehrere derselben gemeinsam in der Weise errichtet werden, daß auf dem Wege des Arbeitsvertrages (durch Fabrikordnung, Reglement u. s. w.) die in dem Betriebe beschäftigten Personen zum Beitritt verpflichtet werden. Krankenversicherungsgesetz § 59—68.

4. Baukrankenkassen sind Kassen, welche für die bei Eisenbahn-, Kanal-, Weg-, Strand-, Deich- und Festungsbauten sowie in anderen vorübergehenden Baubetrieben beschäftigten Personen durch die Bauherrn auf Anordnung der höheren Verwaltungsbehörde errichtet werden, Krankenversicherungsgesetz §§ 69—72.

5. Innungskrankenkassen sind die von Innungen für die Gesellen und Lehrlinge ihrer Mitglieder errichteten Kassen; Gewerbeordnung (in der Fassung des Gesetzes vom 23. April 1886, betreffend Abänderung der Gewerbeordnung) Titel VI, Krankenversicherungsgesetz § 73.

6. Knappschaftskassen sind die für die Bergleute auf Grund der berggesetzlichen Bestimmungen bestehenden Kassen, Krankenversicherungsgesetz § 74.

7. Die Gemeindekrankenversicherung ist die Versicherung, welche für die Personen besteht, die weder bei einer dieser Kassen noch einer eingeschriebenen, den gesetzlichen Voraussetzungen und Ansprüchen genügenden Hülfskasse versichert sind; Krankenversicherungsgesetz §§ 4—15; vergl. auch die Bemerkungen zu § 22 Ziffer 4. Die eingeschriebenen Hülfskassen gelten nicht als Krankenkassen im Sinne dieses Gesetzes.

Besondere Bestimmungen für Seeleute.

§ 136.[1])

Seeleute[2]) (§ 1 Absatz 1 Ziffer 1 des Gesetzes vom 13. Juli 1887, Reichs-Gesetzbl. S. 329) sind bei derjenigen Versicherungsanstalt zu versichern, in deren Bezirk sich der Heimathshafen[3]) des Schiffes befindet.

Durch den Bundesrath können über die Einziehung der von den Rhedern[4]) für Seeleute zu entrichtenden Beiträge von den Vorschriften dieses Gesetzes abweichende Bestimmungen getroffen werden.

Für Seeleute, welche sich außerhalb Europas aufhalten, beträgt die Frist[5]) zur Einlegung von Rechtsmitteln drei Monate. Die Frist kann von derjenigen Behörde, gegen deren Bescheid das Rechtsmittel stattfindet, weiter erstreckt werden.

An die Stelle der unteren Verwaltungsbehörde[6]) tritt bei Seeleuten das Seemannsamt[7]), und zwar im Inlande das Seemannsamt des Heimathshafens, im Auslande dasjenige Seemannsamt, welches zuerst angegangen werden kann.

1. Es wurde für zweckmäßig erachtet, bei Seeleuten die Zugehörigkeit zu den Versicherungsanstalten nach dem Heimathshafen des Schiffes, auf welchem sie Dienste leisten, bestimmmen zu lassen, nachdem dieser Begriff auch durch andere Reichsgesetze für die Rechtsverhältnisse der Seeleute mehrfach als entscheidend bezeichnet worden ist. Ferner empfahl es sich ebenfalls aus Zweckmäßigkeitsgründen für diese Klasse Versicherter Abweichungen von den Vorschriften des Gesetzes über die Beibringung von Marken und die Regulirung der Quittungskarten um deswillen zuzulassen, weil sich bei den besonderen Verhältnissen der Seeleute durch ein anderweites, ihren Gewohnheiten mehr Rechnung tragendes Verfahren, etwa im Anschluß an die Anmusterung vor den Seemannsämtern möglicherweise die gleichen Vortheile erreichen lassen.

2. Seeleute sind nach § 1 des Gesetzes vom 13. Juli 1887 die auf deutschen Seefahrzeugen als Schiffer, Personen der Schiffsmannschaft, Maschinisten, Aufwärter oder in anderer Eigenschaft zur Schiffsbesatzung gehörigen Personen, Schiffer jedoch nur, sofern sie Lohn oder Gehalt beziehen. Vergl. auch Rosin a. a. O. I S. 166.

3. Der Heimathshafen ist derjenige Hafen, von welchem aus mit einem Schiffe die Seefahrt betrieben werden soll; eine andere Bezeichnung dafür ist Registerhafen; der Heimathshafen muß in die Eintragung in das Schiffsregister aufgenommen werden; vergl. Handelsgesetzbuch Art. 435.

4. Rheder ist nach Art. 450 des Handelsgesetzbuches der Eigenthümer eines zum Erwerb durch die Seefahrt dienenden Schiffes.

5. Bei Seeleuten mußte die Frist zur Einlegung von Rechtsmitteln weiter erstreckt werden, weil dieselben häufig sich im Auslande befinden; ähnliche Bestimmungen enthält das Gesetz vom 13. Juli 1887 in §§ 70, 71. Nach Art. 447 des Handelsgesetzbuches gelten die nichteuropäischen Häfen des Mittelländischen, Schwarzen und Azowschen Meeres als europäische Häfen im Sinne des Handelsgesetzbuches; die Anwendbarkeit dieser Bestimmung auf das Geltungsgebiet des gegenwärtigen Gesetzes dürfte als ausgeschlossen zu betrachten sein.

6. Auch nach dem Gesetze vom 12. Juli 1887 vertritt das Seemannsamt bei der Versicherung der Seeleute die Stelle der unteren Verwaltungsbehörde, vergl. § 93 Absatz 3.

7. Seemannsämter sind nach § 4 der Seemannsordnung vom 27. Dezember 1872 innerhalb des Reichsgebietes die Musterungsbehörden der einzelnen Bundesstaaten und im Auslande die Konsulate des Deutschen Reiches. Vergl. Lewis, Art. Seemannsamt in v. Stengels Wörterbuch des deutschen Verwaltungsrechtes und Jahrbuch für die deutsche Handelsmarine, Jahrg. 1889 I S. 27—32.

Beitreibung.

§ 137.[1])

Rückstände[2]) sowie die in die Kasse der Versicherungsanstalt fließenden Strafen[3]) werden in derselben Weise beigetrieben wie Gemeindeabgaben. Rückstände haben das Vorzugsrecht[4]) des § 54 Nr. 1 der Konkursordnung vom 10. Februar 1877 (Reichs-Gesetzbl. S. 351) und verjähren binnen vier Jahren[5]) nach der Fälligkeit.

1. Wie bei der Kranken- und Unfallversicherung ist auch für das Gebiet des gegenwärtigen Gesetzes für die Zwangsbeitreibung von Rückständen und Strafen die bez. der Beitreibung von Gemeindeabgaben vorgeschriebene Weise angeordnet worden.

2. Ueber die Grundsätze, welche bei der Beitreibung zu beachten sind, spricht sich ein gemeinsamer Erlaß der preußischen Ministerien für Handel und Gewerbe und für die Finanzen vom 16. April 1888, Schmitz a. a. O. II S. 159, dahin aus: „Zunächst ist zu beachten, daß die Einziehung der Beiträge lediglich den Organen der Genossenschaften selbst obliegt, die Gemeinden oder Stadtbehörden können daher für den Geltungsbereich der bezeichneten Gesetze mit der Einziehung von Beiträgen zu Berufsgenossenschaften, wofür Hebegebühren zu entrichten wären, überhaupt nicht befaßt werden. Verschieden von der Einziehung von Geldbeiträgen ist die Zwangsbeitreibung rückständiger Beiträge; hierfür stehen den Vollstreckungsbehörden „Hebegebühren" überhaupt nicht zu, da die Hebegebühren nur eine Gegenleistung für die Einziehung von freiwillig gezahlten oder zwangsweise beigetriebenen Beiträgen, nicht aber für die Zwangsvollstreckung darstellen. Für letztere kommt im Wesentlichen nur die Erstattung der entstandenen Kosten bezw. baaren Auslagen in Betracht. Der Grund für die Beitreibung der Rückstände durch die Gemeindebehörden ist ersichtlich der gewesen, daß bei der Verschiedenartigkeit der Verhältnisse in den einzelnen Bundesstaaten eine andere allgemein zutreffende Bestimmung, durch welche die Beitreibung dieser Beiträge nach Art derjenigen der öffentlich-rechtlichen Abgaben hätte geregelt werden können, nicht gefunden werden konnte. Bei der unzweideutigen Fassung des Gesetzes ist die Annahme ausgeschlossen, als habe durch jene Vorschrift nur ein Zwangsverfahren überhaupt vorgesehen, die Art des Zwangsverfahrens aber freigestellt werden sollen. Es darf vielmehr die Zwangsbeitreibung rückständiger Genossenschaftsbeiträge nur in der Form der Beitreibung von Kommunalabgaben erfolgen. Vollstreckungsbehörden sind also ausschließlich die Gemeindebehörden, es ist un-

zulässig, die Zwangsbeitreibung anderen Behörden, insbesondere denjenigen Staatsbehörden, welche nur Staatssteuern und ähnliche Abgaben, nicht aber Abgaben an die Gemeinden beizutreiben haben, zu übertragen. Behörden der letzteren Art haben Anträge der Berufsgenossenschaften auf zwangsweise Beitreibung von Genossenschaftsbeiträgen abzulehnen. Die Genossenschaftsvorstände haben derartige Ersuchen ausschließlich an die Gemeindevorstände zu richten, und diese haben alsdann die Zwangsvollstreckung durch die Vollstreckungsbehörde der Gemeinden nach den Vorschriften der Allerhöchsten Verordnung vom 7. September 1879 und der dazu ergangenen Ausführungsanweisung vom 15. September 1879 zu veranlassen. Hierfür sind lediglich die der Gemeinde aus der Requisition etwa erwachsenden „baaren Auslagen" von der Berufsgenossenschaft zu ersetzen, da die Vorschrift des § 101 Absatz 2 des Unfallversicherungsgesetzes auch auf derartige Fälle bezogen werden muß. Demgemäß muß bei der Zwangsbeitreibung rückständiger Genossenschaftsbeiträge auch die Vorschrift in Art. 3 Abs. 2 der Ausführungsanweisung vom 15. September 1879, betreffend die Festsetzung einer von der Behörde oder Korporation, für deren Rechnung die Zwangsbeitreibung erfolgt, zu entrichtenden Beitrags zu der Remuneration der Vollstreckungsbehörde und der Vollziehungsbeamten, außer Anwendung bleiben. Die Verpflichtung der Genossenschaften zur Erstattung der bei der Zwangsbeitreibung entstehenden baaren Auslagen kann selbstredend nur dann praktisch werden, wenn den Gemeinden derartige baare Auslagen wirklich entstanden sind. Dieß kann nur dann eintreten, wenn die Zwangsvollstreckung ganz oder zum Theil fruchtlos ausfällt. Denn die gesammten Kosten der Zwangsvollstreckung einschließlich der Gebühren der Vollziehungsbeamten und etwaige Portokosten fallen dem Schuldner zur Last und werden vorweg aus den eingezogenen Geldern entnommen. Bei Unzulänglichkeit dieser Gelder werden aus denselben zunächst die Gebühren der Vollziehungsbeamten sowie die übrigen Kosten der Zwangsvollstreckung berichtigt, erst der dann noch übrig bleibende Rest ist an die requirirende Behörde abzuführen. Zu den baaren Auslagen der Gemeinden gehören auch die bei der Zwangsvollstreckung ausgefallenen Gebühren der Vollziehungsbeamten unter der Voraussetzung, daß die letzteren nach den bezüglichen Anstellungsverträgen der Gemeinde gegenüber Anspruch auf Erstattung derartiger Ausfälle haben. Ist dieß nicht der Fall, so hat die Gemeinde für diese Ausfälle nicht aufzukommen, kann sie also auch den Berufsgenossenschaften nicht als „baare Auslagen" in Rechnung stellen. Gebühren an die Vollstreckungsbehörde hat der Schuldner nicht zu entrichten, derartige „Gebühren" können also auch

nicht ausfallen und seitens der Gemeinden von den Genossenschaften nicht erstattet verlangt werden."

Die Beitreibung der Gemeindeabgaben erfolgt auch in den nicht preußischen Theilen des Reichsgebietes allenthalben im administrativen Vollstreckungsverfahren; in der Regel muß der Einleitung des Verfahrens eine Mahnung vorhergehen. Das Ergebniß des Verfahrens kann zumeist nur insoweit angefochten werden, als der Mangel oder der Wegfall der Voraussetzungen für die Zulässigkeit des Verfahrens oder entgegenstehende Privatrechte geltend gemacht werden; vgl. von Reitzenstein, Art. Gemeindesteuern in v. Stengels Wörterbuch des deutschen Verwaltungsrechts und die am Schlusse desselben angegebenen Literatur- und Quellennachweise.

3. Welche Strafen in die Kasse der Versicherungsanstalten fließen, ist in § 145 bestimmt.

4. Nach § 54 Ziffer 1 der Konkursordnung werden unter den Konkursforderungen an erster Stelle berücksichtigt die für das letzte Jahr vor der Eröffnung des Verfahrens oder dem Ableben des Gemeinschuldners rückständigen Forderungen an Lohn, Kostgeld und anderen Dienstbezügen der Personen, welche sich dem Gemeinschuldner für dessen Haushalt, Wirthschaftsbetrieb oder Erwerbsgeschäft zu dauerndem Dienste verbungen hatten; dieses Vorrecht genießen aber nach Maßgabe der gegenwärtigen Vorschrift nicht nur die Rückstände aus dem letzten Jahre vor der Eröffnung des Konkursverfahrens bezw. dem Ableben des Gemeinschuldners, sondern alle unverjährten Rückstände; die Versicherungsanstalten genießen demgemäß für Rückstände in dem Konkursverfahren ein weiterreichendes Vorrecht als die Berufsgenossenschaften, denen der Anspruch auf bevorrechtigte Befriedigung nur in ihrer Eigenschaft als öffentlichen Verbänden nach § 59 Ziffer 2 der Konkursordnung zusteht; vergl. Bescheid des Reichs-Versicherungsamtes vom 14. Juni 1886, Schmitz a. a. O. I S. 272, 273. Das mit dem Konkursverfahren befaßte Amtsgericht kann nicht als von Amtswegen verpflichtet erachtet werden, der eine Forderung in demselben anmeldenden Versicherungsanstalt Auskunft über den muthmaßlichen Erfolg der Anmeldung zu ertheilen; die Bestimmung des § 141 über die Verpflichtung der öffentlichen Behörden zur Gewährung von Rechtshülfe kann für die gegentheilige Anschauung nicht als Argument verwerthet werden, weil es sich bei dieser Auskunft nicht um eine der Versicherungsanstalt als öffentlichem Verbande zu gewährende Rechtshülfe handelt, sondern lediglich um einen von ihr als Partei im Konkursverfahren geltend zu machenden privatrechtlichen, wenn auch bevorrechtigten Anspruch; die Geltendmachung der Forderungen im

Konkursverfahren ist lediglich Sache des Gläubigers, und auch die Forderungen öffentlicher Verbände unterliegen diesem Grundsatze; vergl. auch Bescheid des Reichs-Versicherungsamtes vom 7. März 1887, Schmitz a. a. O. I S. 273, 274.

5. Die vierjährige Verjährungsfrist ist für bestimmte Rückstände auch seitens des Entwurfes des B.-G.-B. in Aussicht genommen, vergl. § 157: „Mit Ablauf von vier Jahren verjähren die Ansprüche auf Rückstände von rechtsgeschäftlich bestimmten Zinsen, von Pacht- und Miethzinsen, soweit diese nicht unter die Vorschrift des § 156 Nr. 11 entfallen, ingleichen auf Rückstände von Renten, Auszugsleistungen, Besoldungen, Wartegeldern, Pensionen, Unterhaltsbeiträgen und allen sonstigen Leistungen, welche in regelmäßig wiederkehrenden Fällen zu entrichten sind.“ Auch nach § 158 des Entwurfes beginnt die Versicherung mit der Fälligkeit, d. h. dem Zeitpunkte, in welchem die Befriedigung eines Anspruches verlangt werden kann. Wann die den Versicherungsanstalten zukommenden Leistungen fällig sind, ergiebt sich aus dem Inhalte des Gesetzes; bezüglich der Beiträge der Arbeitgeber vergl. § 109. Unterbrochen wird die Verjährung durch die Vornahme einer Vollstreckungshandlung der zuständigen Vollstreckungsbehörde, wie auch den Antrag auf Vornahme einer solchen Handlung, im Uebrigen aber durch jeden Rechtsbehelf, der nach Maßgabe des geltenden Rechtes die Verjährung unterbricht; vergl. § 176 des Entwurfes des B.-G.-B.: „Die Verjährung wird unterbrochen, wenn der Berechtigte auf Befriedigung oder Feststellung des Anspruchs, auf Ertheilung der Vollstreckungsklausel oder auf Erlassung des Vollstreckungsurtheils Klage erhebt. Der Klageerhebung stehen gleich:

1) die Zustellung eines Zahlungsbefehls im Mahnverfahren,

2) die Anmeldung einer Konkursforderung im Konkurse,

3) die Streitverkündung in dem Prozesse, von dessen Ausgang der Anspruch abhängt,

4) die Vornahme einer Vollstreckungshandlung und, soweit die Zwangsvollstreckung den Gerichten oder anderen Behörden zugewiesen ist, die Stellung des auf die Zwangsvollstreckung gerichteten Antrages. Die Vorschrift des § 190 der Civilprozeßordnung bleibt unberührt.“ Auch bezüglich der Hemmung der Verjährung kommen die Vorschriften des geltenden bürgerlichen Rechtes zur Anwendung; aus dem Entwurfe des B.-G.-B. gehören hierher §§ 162, 164, 165. § 162: „Die Verjährung wird durch jedes rechtliche Hinderniß gehemmt, welches vermöge der Beschaffenheit des Anspruches oder vermöge einer besonderen Vorschrift die Rechtsverfolgung nicht gestattet. Die Verjährung wird dadurch nicht

gehemmt, daß dem Anspruche die Einrede des nicht erfüllten Vertrages, des Zurückbehaltungsrechtes oder der Vorausklage oder die Abzugseinrede des Inventarerben entgegensteht. Sie wird auch dadurch nicht gehemmt, daß dem Anspruche eine zur Aufrechnung geeignete Forderung gegenübersteht, oder daß der Anspruch der Anfechtung unterliegt." § 164. „Im Falle des Stillstandes der Rechtspflege ist während der Dauer desselben die Versicherung gehemmt." § 165. „Wird der Versicherte durch höhere Gewalt an der Rechtsverfolgung verhindert, so ist die Verjährung gehemmt, wenn und soweit das Hinderniß in den letzten sechs Monaten der Verjährungsfrist oder bei einer Versicherung von sechsmonatlicher oder kürzerer Dauer stattfindet." Ueber das geltende Recht vergl. Motive zu dem Entwurfe eines B.-G.-B. I S. 312—318.

Zuständige Landesbehörden.

§ 138.[1])

Die Centralbehörden der Bundesstaaten bestimmen, welche Verbände als weitere Kommunalverbände anzusehen, und von welchen Staats- oder Gemeindebehörden beziehungsweise Vertretungen die in diesem Gesetze den Staats- und Gemeindeorganen sowie den Vertretungen der weiteren Kommunalverbände zugewiesenen Verrichtungen wahrzunehmen sind.

Die von den Centralbehörden[2]) der Bundesstaaten in Gemäßheit vorstehender Vorschrift erlassenen Bestimmungen sind durch den Reichs-Anzeiger bekannt zu machen.

1. Der Artikel lehnt sich im Allgemeinen zwar an die denselben Zweck verfolgenden Bestimmungen des § 109 des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884 an, weicht jedoch insofern von ihm ab, als er der Landes-Centralbehörde in der Bestimmung der Ausführungsbehörden einen wesentlich größeren Spielraum läßt als letzteres Gesetz; die Bewidmung der Landes-Centralbehörde mit einer weitergehenden Befugniß, als sie ihr durch die Unfallversicherungsgesetzgebung eingeräumt wurde, erregte zwar Bedenken, wurde aber schließlich doch, nach warmer Befürwortung durch den Vertreter des Bundesrathes gebilligt.

2. Auch das gegenwärtige Gesetz verbindet ebenso wie die übrigen sozialpolitischen Gesetze mit dem Ausdruck „Landes-Centralbehörde" denselben Sinn wie mit dem Ausdruck „Landesregierung"; vergl. Rosin a. a. O. S. 97. Daraus ist der Schluß zu ziehen, daß die Satzungen der „Landesregierung" weder unbedingt der landesherrlichen Genehmigung

bedürfen, noch jene der „Landes-Centralbehörde“ unbedingt davon befreit sind, sondern daß nach dieser Richtung Alles dem maßgebenden Staatsrecht des Einzelstaates überlassen bleibt.“

Zustellungen.

§ 139.

Zustellungen[1]), welche den Lauf von Fristen bedingen, können[2]) durch die Post mittelst eingeschriebenen Briefes erfolgen.

Personen[3]), welche nicht im Inlande wohnen, können von der zustellenden Behörde aufgefordert werden, einen Zustellungsbevollmächtigten[4]) zu bestellen[5]). Wird ein solcher innerhalb der gesetzten Frist nicht bestellt oder ist der Aufenthalt jener Personen unbekannt, so kann die Zustellung durch öffentlichen Aushang während einer Woche in den Geschäftsräumen der zustellenden Behörde oder der Organe der Versicherungsanstalten ersetzt werden[6]), [7]).

1. Der das Zustellungswesen für den Bereich des gegenwärtigen Gesetzes regelnde Artikel ist dem § 123 des Unfallversicherungsgesetzes für Seeleute vom 13. Juli 1887 nachgebildet worden, es besteht jedoch zwischen beiden Vorschriften ein bemerkenswerther Unterschied, indem durch den § 139 die Möglichkeit gewährt ist, auch andere Zustellungsformen, als die von dem Gesetze in erster Linie in's Auge gefaßten, gegebenen Falles anzuwenden; der vorstehende Paragraph spricht im Gegensatze zu dem angeführten § 123 nur ermächtigend, nicht befehlend.

2. Die den Lauf einer Frist bedingenden Zustellungen können auch durch Vermittlung des Gerichtsvollziehers oder durch die Orts- und Polizeibehörden erfolgen; jedoch dürfte sich die Zustellung durch den Gerichtsvollzieher wegen der mit diesem Zustellungsmodus verbundenen erheblichen Kosten in der Regel nicht empfehlen.

3. Zu Absatz 2 vergl. auch Civilprozeßordnung § 160 Absatz 2 und § 161. § 160 Abs. 2: „Wohnt die Partei nicht im Deutschen Reiche, so ist sie auch ohne vorgängige Anordnung des Gerichtes zur Benennung eines Zustellungsbevollmächtigten verpflichtet, falls sie nicht einen in dem durch den ersten Absatz bezeichneten Orte oder Bezirke wohnhaften Prozeßbevollmächtigten bestellt hat.“ § 161: „Der Zustellungsbevollmächtigte ist bei der nächsten gerichtlichen Verhandlung oder, wenn die Partei vorher dem Gegner einen Schriftsatz zustellen läßt, in diesem zu

benennen. Geschieht dieß nicht, so können alle späteren Zustellungen bis zur nachträglichen Benennung in der Art bewirkt werden, daß der Gerichtsvollzieher das zu übergebende Schriftstück unter der Adresse der Partei nach ihrem Wohnorte zur Post giebt. Die Zustellung wird mit der Aufgabe zur Post als bewirkt angesehen, selbst wenn die Sendung als unbestellbar zurückkommt. Die Postsendungen sind mit der Bezeichnung „Einschreiben" zu versehen, wenn die Partei es verlangt und zur Zahlung der Mehrkosten sich bereit erklärt."

Die Bestimmung des Absatzes 2 findet ebensowohl Deutschen wie Ausländern gegenüber Anwendung; vergl. im Gegensatze hierzu § 123 des Unfallversicherungsgesetzes für Seeleute vom 13. Juli 1887.

4. Eine Verpflichtung der zustellenden Behörde, zur Bestellung eines Zustellungsbevollmächtigten aufzufordern, hat das Gesetz nicht anerkannt; auch wenn der Destinatär eines Schriftstückes nicht innerhalb des Reichsgebietes wohnt, kann gleichwohl die Zustellung nach Absatz 1 mittelst eingeschriebenen Briefes erfolgen; die Bestimmung des Absatzes 2 schließt die des Absatzes 1 nicht aus, läßt dieselbe vielmehr durchaus unberührt.

5. Selbstverständlich muß der Zustellungsbevollmächtigte im Deutschen Reiche wohnen, dagegen braucht er nicht in dem Bezirke der zustellenden Behörde seinen Wohnsitz zu haben; die Bestimmung des § 131 weicht in dieser Hinsicht von § 160 Absatz 1 der Civilprozeßordnung ab. In der Auswahl der Zustellungsbevollmächtigten ist derjenige, welchem die Bestellung aufgegeben wurde, nicht beschränkt; es kann jede Person als solcher bestellt werden, auch diejenige, welche nicht die Fähigkeit besitzt, sich durch Verträge selbständig zu verpflichten beziehungsweise zu berechtigen.

6. An Stelle der in Absatz 2 normirten Zustellungsart kann auch gegebenen Falles die Zustellung durch Vermittlung der Kaiserlichen Konsulate bewirkt werden.

7. An einem anderen Orte ist schon bemerkt worden, daß Zustellungen für eine bestimmte Person auch dann an diese selbst erfolgen können, wenn dieselbe einen bevollmächtigten Vertreter bestellt hat, indem die Bestimmung des § 162 der Civilprozeßordnung für das Gebiet der sozialpolitischen Gesetzgebung nicht anwendbar ist; Entscheidung des R.-V.-A. ohne Datum bei Schmitz a. a. O. II S. 88. In den Fällen, in welchen es sich um Zustellung an eine nicht im Inlande wohnhafte Person handelt, wird dieser Satz jedoch eine Einschränkung erleiden müssen, da in solchen Fällen die Zustellung natürlich an den bevollmächtigten Vertreter des Empfangsberechtigten zu geschehen haben wird.

Gebühren- und Stempelfreiheit.

§ 140.[1])

Alle[2]) zur Begründung und Abwickelung der Rechtsverhältnisse zwischen den Versicherungsanstalten einerseits und den Arbeitgebern oder Versicherten andererseits erforderlichen schiedsgerichtlichen und außergerichtlichen Verhandlungen und Urkunden[3]) sind gebühren- und stempelfrei. Dasselbe gilt für privatschriftliche Vollmachten[4]) und amtliche Bescheinigungen, welche auf Grund dieses Gesetzes zur Legitimation oder zur Führung von Nachweisen erforderlich werden.

1. Vgl. Allerhöchste Verordnung vom 30. Dez. 1889: „Die §§ 18 und 140 des Gesetzes, betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung vom 22. Juni 1889, treten mit dem Tage der Verkündung dieser Verordnung in Kraft."

2. Vorbildlich für § 140 war § 102 des Gesetzes vom 6. Juli 1884, jedoch geht der gegenwärtige Artikel bezüglich mehrerer Punkte über den Inhalt des letzteren hinaus. Für die Zeit vor dem Inkrafttreten des Gesetzes ist derselbe besonders im Hinblick auf die in §§ 157 und 160 erwähnten Bescheinigungen von Bedeutung.

3. Zu den Urkunden, deren Ausstellung stempel- und gebührenfrei ist, gehören nach Ansicht des R.-V.-A. auch die pfarr- und standesamtlichen Atteste sowie die Physikatsatteste; Beschluß des R.-V.-A. vom 29. Januar 1886 und 8. April 1886, Schmitz a. a. O. I S. 150 und 210; vgl. auch die Verfügung des Regierungspräsidenten zu Frankfurt a/O. vom 8. Febr. 1888, abgedruckt in der „Arbeiterversorgung" Bd. 5 S. 191.

4. Die privatschriftlichen Vollmachten und amtlichen Bescheinigungen sind nur dann stempel- und gebührenfrei, wenn sie zum Zwecke der Durchführung des gegenwärtigen Gesetzes erforderlich sind, also mit anderen Worten, nur wenn sie innerhalb des Rahmens dieses Gesetzes und in den durch dasselbe nothwendig werdenden Gebrauchsfällen ausgestellt werden.

Rechtshülfe.

§ 141.[1])

Die öffentlichen Behörden[2]) sind verpflichtet, den im Vollzuge dieses Gesetzes an sie ergehenden Ersuchen des Reichs-Versicherungsamtes, der Landes-Versicherungsämter, anderer

öffentlicher Behörden, der Schiedsgerichte sowie der Vorstände und Organe[3]) der Versicherungsanstalten zu entsprechen und den bezeichneten Vorständen[4]) auch unaufgefordert alle Mittheilungen zukommen zu lassen, welche für den Geschäftsbetrieb der Versicherungsanstalten von Wichtigkeit sind. Die gleiche Verpflichtung liegt den Organen der Versicherungsanstalten unter einander sowie den Organen der Berufsgenossenschaften und der Krankenkassen ob[5]).

Die[6]) durch die Erfüllung dieser Verpflichtungen entstehenden Kosten sind von den Versicherungsanstalten als eigene Verwaltungskosten insoweit zu erstatten, als sie in Tagegeldern und Reisekosten von Beamten oder von Organen der Versicherungsanstalten, Berufsgenossenschaften und Krankenkassen, sowie in Gebühren für Zeugen und Sachverständige oder in sonstigen baaren Auslagen bestehen[7]).

Auf die nach §§ 5 und 7 zugelassenen Kasseneinrichtungen finden diese Bestimmungen, soweit es sich um die auf Grund ihrer Zulassung ihnen obliegenden Aufgaben handelt, entsprechende Anwendung[8]).

1. Wie die Postbehörden den Zwecken der Versicherungsanstalten unentgeldlich zu dienen verpflichtet sind, so sollen auch alle übrigen öffentlichen Behörden dazu mitwirken, daß dieselben die ihnen gestellte Aufgabe in befriedigender Weise lösen. Die Bestimmung über die Gewährung der Rechtshülfe ist vor Allem von größter Bedeutung für das Reichs-Versicherungsamt, das, da es keine eigenen Organe besitzt, ohne die Unterstützung der Landesbehörden die ihm obliegende Aufgabe zu erfüllen außer Stand wäre; vgl. auch § 101 des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884, welcher jedoch nicht so weit geht, wie § 141, indem den Vertrauensmännern der Genossenschaften nicht das Recht eingeräumt ist, die öffentlichen Behörden um Gewährung der Rechtshülfe ansprechen zu dürfen, das den Vertrauensmännern der Versicherungsanstalten ohne Zweifel zusteht.

2. Welche Behörden öffentliche sind, bestimmt sich nach dem geltenden Landesrechte; daß die Fabrikinspektoren (Gewerberäthe) in allen Bundesstaaten zu den öffentlichen Behörden gehören, ist unbestritten.

3. Zu den Organen der Versicherungsanstalten gehören auch die Krankenkassen.

4. Nur den Vorständen der Versicherungsanstalten sind seitens der öffentlichen Behörden auch ohne Aufforderung die für den Geschäftsbe-

trieb derselben wichtigen Mittheilungen zu machen, bei den übrigen Organen der Versicherungsanstalten bedarf es einer Aufforderung seitens derselben an die öffentlichen Behörden. Falls Veranlassung vorhanden ist, ein Gericht um Gewährung der Rechtshülfe anzugehen, wird das Ersuchen an das zuständige Amtsgericht zu richten sein; vgl. auch § 158 des Gerichtsverfassungsgesetzes.

5. Wenn dem Ersuchen um Rechtshülfe nicht stattgegeben wird, so ist die der betreffenden Behörde vorgesetzte Behörde im Beschwerdewege um Erlaß der Anweisung, daß dem Ersuchen zu entsprechen sei, anzugehen.

6. Absatz 2 beruht auf demselben Grundsatze wie § 165 des Gerichtsverfassungsgesetzes: „Im Falle der Rechtshülfe unter den Behörden verschiedener Bundesstaaten sind die baaren Auslagen, welche durch eine Ablieferung oder Strafvollstreckung entstehen, der ersuchten Behörde von der ersuchenden zu erstatten. Im Uebrigen werden Kosten der Rechtshülfe von der ersuchenden Behörde nicht erstattet."

7. Die den Zeugen und Sachverständigen zu gewährenden Gebühren bestimmen sich nach der Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige vom 30. Juni 1878.

8. Die Gleichstellung der nach §§ 5 und 7 zugelassenen Kasseneinrichtungen mit den Versicherungsanstalten machte es nothwendig, ihnen auch bezüglich der Beanspruchung der Rechtshülfe die Rechte zuzugestehen, welche diesen eingeräumt sind.

Strafbestimmungen.

§ 142.[1])

Arbeitgeber, welche in die von ihnen auf Grund gesetzlicher oder von der Versicherungsanstalt[2]) erlassener Bestimmung aufzustellenden Nachweisungen oder Anzeigen Eintragungen aufnehmen, deren Unrichtigkeit ihnen bekannt war[3]) oder bei gehöriger Aufmerksamkeit nicht entgehen konnte, können von dem Vorstande der Versicherungsanstalt[4]) mit Ordnungsstrafe[5]) bis zu fünfhundert Mark belegt werden[6]).

1. Wie im § 123 des Gesetzes, betreffend die Unfall- und Krankenversicherung der in land- und forstwirthschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen vom 5. Mai 1886, ist auch in dem gegenwärtigen Gesetze die Bestrafung unrichtiger Nachweisungen und Anzeigen von der Voraussetzung abhängig gemacht, daß die Unrichtigkeit dem Arbeitgeber bekannt war oder bei Anwendung gehöriger Aufmerksamkeit nicht entgehen konnte.

Die Androhung einer Strafe für unrichtige Nachweisungen und Anzeigen ist, wie die Motive bemerken, für die Durchführung des Gesetzes unentbehrlich; in der in dem Gesetze angenommenen Fassung wird aber die Bestimmung des § 141 zu Härten in der Praxis um so weniger führen, als die Bestrafung nicht obligatorisch vorgeschrieben, sondern in das Ermessen des Vorstandes der Versicherungsanstalt gestellt ist und mittels der Beschwerde bei dem Reichs- bezw. Landes-Versicherungsamt angefochten werden kann. Hierdurch wird ausreichende Gewähr dafür geboten, daß bei der Anwendung der Strafbefugniß die Umstände des konkreten Falles sorgfältig erwogen und daß Strafen nur dann verhängt werden, wenn offenbare Unrichtigkeiten oder grobe Fahrlässigkeiten zu rügen sind.

2. Die Anordnung der Versicherungsanstalt über die Aufstellung von Nachweisungen oder Anzeigen muß innerhalb der Grenzen der Zuständigkeit fallen; eine Anordnung, zu deren Erlaß der Anstalt die Befugniß nicht zusteht, kann auch nicht die Grundlage für die Verhängung einer Strafe gegen den Arbeitgeber bieten.

3. Die strafbare Handlung, welche in § 142 normirt ist, kann ebensowohl eine vorsätzliche wie auch eine fahrlässige sein; der erstere Charakter ist ihr dann eigen, wenn dem Arbeitgeber die Unrichtigkeit bekannt war, der letztere dann, wenn er dieselbe zwar nicht kannte, aber nur in Folge der Unterlassung der entsprechenden, von ihm zu fordernden Aufmerksamkeit nicht kannte; der Ausdruck „nicht entgehen konnte" ist gleichbedeutend mit dem in anderen Gesetzen, insbesondere Strafgesetzen häufig gebrauchten „wissen mußte". Die Aufmerksamkeit, deren Anwendung verlangt werden muß, ist diejenige, welche ein umsichtiger Arbeitgeber anzuwenden pflegt; die Billigkeit gebietet es indessen, bei Entscheidung der Frage, ob bei Anwendung entsprechender Aufmerksamkeit die unrichtige Eintragung hätte vermieden werden können, den Unterschieden, welche zwischen den einzelnen Arbeitgebern vorhanden sind, entsprechende Rechnung zu tragen und einen verschiedenen Maßstab anzulegen, je nachdem es sich um einen großen Fabrikanten handelt, der viele Hunderte von Arbeitern beschäftigt, oder um einen kleinen Meister, der mit drei oder vier Personen arbeitet.

4. Jede einzelne Strafverfügung muß von dem Vorstande beschlossen und ihre Ausfertigung von dem Vorsitzenden des Vorstandes oder seinem Stellvertreter handschriftlich vollzogen werden; es ist nicht statthaft, die Strafverhängung dem Vorsitzenden allein zu überlassen, noch weniger kann es als zulässig erachtet werden, zu Strafverfügungen Formulare zu benützen, welche den Namenszug des Vorsitzenden im Typendruck enthalten; das Reichs-Versicherungsamt hat in einem Rundschreiben vom 20. April 1886, Schmitz a. a. O. I S. 260, 261, ein solches bei manchen

Berufsgenossenschaften eingeführtes Verfahren scharf gemißbilligt und in demselben den Vorständen der Genossenschaften dringend empfohlen, die ihnen durch das Gesetz übertragene Strafbefugniß mit weiser Beschränkung zu handhaben und im Allgemeinen nur da Strafen zu verhängen, wo die Pflichtversäumniß auf bösem Willen oder grober Nachlässigkeit beruht; diese Mahnung wird auch von den Vorständen der Versicherungsanstalten zu beherzigen sein; eine übermäßig strenge Handhabung der Strafbefugniß des Vorstandes könnte nur allzuleicht zu einer großen Belästigung der Arbeitgeber führen und das Gesetz in weitesten Kreisen unbeliebt machen. Die Strafbefugniß soll die Durchführung des Gesetzes gegenüber dem bösen Willen und der groben Unaufmerksamkeit sichern, aber nicht weite Kreise der bei dieser Durchführung betheiligten Bevölkerung belästigen. Namentlich in der ersten Zeit nach dem Inkrafttreten des Gesetzes werden die Vorstände alle Veranlassung haben, recht sorgfältig und sparsam bei der Anwendung der ihnen verliehenen Strafgewalt vorzugehen, da nicht selten unrichtige Eintragungen während dieser Zeit eher auf die mangelnde Vertrautheit und Bekanntschaft mit einer neuen Materie als auf bösen Willen und Unachtsamkeit zurückzuführen sein werden. Auch von diesen Strafen gilt das bekannte Wort, daß sich die Spitze und Schärfe des zu oft gebrauchten Strafgesetzes leicht abstumpft.

5. Die Ordnungsstrafe ist von der Exekutivstrafe verschieden, auch deckt sie sich nicht mit der Ungebührstrafe, dagegen besteht ein begrifflicher Unterschied zwischen ihr und der Disziplinarstrafe nicht; das wesentliche Merkmal der Ordnungsstrafen besteht darin, daß sie nicht wegen Verletzung und Gefährdung von Rechtsgütern, sondern wegen einfachen Ungehorsams gegen gesetzliche, statutarische und obrigkeitliche Anordnungen oder wegen Nichterfüllung besonderer Pflichten eintreten; vgl. Meyer, Art. Ordnungsstrafen in v. Stengels Wörterbuch des deutschen Verwaltungsrechtes; wie dieser Schriftsteller konstatirt, läßt sich eine allgemeine Theorie über die Ordnungsstrafen nicht aufstellen und auch eine Uebereinstimmung über den Begriff derselben besteht in der Litteratur nicht. Vgl. auch v. Liszt, Art. Ordnungs- und Disziplinarstrafen in v. Holtzendorffs Rechtslexikon.

6. Gegen die Strafverfügung findet die Beschwerde an das Reichs- bezw. Landes-Versicherungsamt statt; dieselbe hat aufschiebende Wirkung, so daß vor ihrer Erledigung die erkannte Strafe nicht vollstreckt werden kann; vgl. Entscheidung des R.-V.-A. vom 26. März 1886, Schmitz a. a. O. I S. 262. Die Beitreibung der erkannten Strafen erfolgt in derselben Weise wie diejenige rückständiger Gemeindeabgaben; die Kasse,

welcher dieselben zufließen, ist diejenige der Versicherungsanstalt, deren Vorstand die Strafverfügung erlassen hat.

§ 143.

Arbeitgeber, welche es unterlassen[1]), für die von ihnen beschäftigten, dem Versicherungszwange unterliegenden Personen Marken in zureichender Höhe[2]) und in vorschriftsmäßiger Beschaffenheit rechtzeitig[3]) (§ 109) zu verwenden, können von dem Vorstande der Versicherungsanstalt mit Ordnungsstrafe bis zu dreihundert Mark belegt werden. Eine Bestrafung[4]) findet nicht statt, wenn die rechtzeitige Verwendung der Marken von einem anderen Arbeitgeber oder Betriebsleiter (§ 144) oder im Falle des § 111 von dem Versicherten bewirkt worden ist[5]).

1. Während in dem vorhergehenden Artikel ein Kommissivdelikt den Gegenstand der Strafnorm bildet, handelt es sich hier um ein Omissivdelikt, welches durch die nicht rechtzeitig erfolgende Verwendung von Marken für den Versicherungspflichtigen verübt wird.

Arbeitgeber ist, wie bereits an einer anderen Stelle bemerkt wurde, derjenige, für dessen Rechnung der Arbeitslohn gezahlt wird. Aus der Fassung des Gesetzes darf aber nicht der Schluß gezogen werden, daß der Arbeitgeber unter allen Umständen in Strafe genommen werden muß, auch dann, wenn er von den vorgekommenen Ordnungswidrigkeiten gar Nichts wußte und auch Nichts davon wissen konnte, wie dieß beispielsweise bei einem Großindustriellen der Fall ist, der umfassende Unternehmungen besitzt und unmöglich dieselben Tag für Tag oder gar Stunde für Stunde besichtigen kann, um die Verwendung von Marken zu kontroliren, vielmehr ist der Artikel dahin zu interpretiren, daß der Arbeitgeber nur straffällig ist, wenn ihm ein Verschulden, eine Ordnungswidrigkeit zur Last fällt; dementsprechend ist aber, wenn der Arbeitgeber die Leitung des Betriebes vollständig einer Person übertragen hat, in der Regel die Möglichkeit nicht vorhanden, ihn für vorgekommene Ordnungswidrigkeiten bei der Markenverwendung strafrechtlich verantwortlich zu machen, da ihm nicht zugemuthet werden kann, für alle Einzelheiten des Verfahrens seines Beauftragten selbst noch die Verantwortlichkeit zu übernehmen. Vgl. auch § 144.

2. Die Verwendung höherer Beitragsmarken ist nicht strafbar, weil hierdurch weder eine Schädigung des Reiches noch eine unrechtmäßige Aneignung des Reichszuschusses bewirkt wird; ebensowenig ist die Verwendung einer geringeren Anzahl von Marken, als an und für sich noth-

wendig wäre, unter Strafe gestellt; die zu wenig verwendeten Marken sind nachträglich beizubringen; vgl. § 125.

3. Jede Verwendung von Marken, welche nicht bei der Lohnzahlung erfolgt, kann als eine rechtzeitig erfolgte nicht angesehen werden.

4. Satz 2 bezweckt die Bestrafung des Arbeitgebers in den Fällen auszuschließen, in welchen eine rechtzeitige Verwendung der Beitragsmarken zwar nicht durch ihn, aber von anderer Seite erfolgte; es wird nicht selten vorkommen, daß Jemand in die Quittungskarte eine Marke einklebt, der sich hierzu für verpflichtet hält, in der That aber gar nicht verpflichtet ist, da die Verpflichtung einer anderen Person obliegt; in solchen Fällen den an und für sich verpflichteten Arbeitgeber gleichwohl zu bestrafen, wäre eine durch Nichts gerechtfertigte Härte gewesen, und mit Rücksicht auf diese Erwägungen nahm der Reichstag den der Vorlage nicht bekannten zweiten Satz als Ergänzung des ersten in das Gesetz auf.

5. Eine Bestrafung des Arbeitgebers findet ferner nicht statt, wenn ihn an der vorgekommenen Ordnungswidrigkeit gar keine Schuld trifft, wie in Anmerkung 1 bereits hervorgehoben wurde, und schließlich auch in dem Falle, wenn die Verwendung der Marken nach § 112 nicht durch den Arbeitgeber, sondern durch die Krankenkasse beziehungsweise eine andere hierfür bestimmte Stelle stattfindet; die Straflosigkeit des Arbeitgebers im letzteren Falle ist eine nothwendige Konsequenz des Umstandes, daß ihn in demselben eine Schuld überhaupt nicht treffen kann, da es ja gänzlich außerhalb des Bereiches seiner Macht stand, die nicht rechtzeitig erfolgte Verwendung von Marken zu verhüten.

§ 144.[1])

Der Arbeitgeber ist befugt, die Aufstellung der nach gesetzlicher oder statutarischer Vorschrift erforderlichen Nachweisungen oder Anzeigen, sowie die Verwendung von Marken auf bevollmächtigte Leiter[2]) seines Betriebes zu übertragen.

Name und Wohnort von solchen bevollmächtigten Betriebsleitern sind dem Vorstande der Versicherungsanstalt mitzutheilen[3]). Begeht[4]) ein derartiger Bevollmächtigter eine in den §§ 142 beziehungsweise 143 mit Strafe bedrohte Handlung, so finden auf ihn die in diesen Paragraphen vorgesehenen Strafen Anwendung[5]).

1. Der Paragraph ist während der dritten Berathung des Gesetzes im Reichstage angenommen worden; der Gedanke, welcher dabei maß-

gebend war, wurde bereits in Bemerkung 1 zu dem vorhergehenden Paragraphen hervorgehoben, man wollte dadurch die Möglichkeit beseitigen, daß die Besitzer größerer Unternehmungen, welche nicht in der Lage sind, sich um die Verwendung der Marken, wie auch die Ausstellung der gesetzlichen oder statutarischen Nachweisungen und Aufstellungen in jedem Einzelfalle kümmern zu können, für die dabei vorkommenden Ordnungswidrigkeiten zur Strafe gezogen werden.

2. Ueber den Begriff bevollmächtigter Leiter vgl. § 50. Eine Bevollmächtigung einer Person, welche nicht als Leiter des Betriebes erscheint, zur Besorgung der soeben genannten Geschäfte kann nicht als statthaft erachtet werden; die Zulässigkeit einer solchen Einrichtung würde dazu führen, daß die Bestellung von Strohmännern ermöglicht würde, was, wie die Verhandlungen des Reichstages in dritter Lesung beweisen, gerade vermieden werden sollte. Bei der Berathung des gegenwärtigen Paragraphen wurde auch hervorgehoben, das Wort „Betriebsleiter" sei nicht dahin zu interpretiren, daß der Oberaufseher, der Direktor des Ganzen, welcher mit der praktischen Handhabung dieser einzelnen Vorschriften Nichts zu thun habe, als Bevollmächtigter des eigentlichen Inhabers des Betriebes anzusehen sei; es werde vielmehr unter dem Betriebsleiter hier gerade derjenige Bevollmächtigte verstanden, welcher innerhalb der durch seine Vollmacht geschaffenen Sphäre gerade die durch die Strafbestimmung getroffene Handlung vorzunehmen habe. Diese Aeußerung ist insoweit richtig, als sie die Konstatirung enthält, daß nicht nur der Leiter eines ganzen Betriebes, sondern auch der Leiter einer Abtheilung eines größeren Betriebes als Betriebsleiter anzusehen ist, wie dieß auch in der Entscheidung des R.-V.-A. ohne Datum, Schmitz a. a. O. I S. 223, 224, in zutreffender Weise anerkannt wird; soweit dagegen durch dieselbe auch die Zulässigkeit der Bevollmächtigung einer Person behauptet werden soll, welcher die Rechtsstellung als „Leiter" fehlt, kann sie nicht gebilligt werden und hat auf Berücksichtigung bei der Anwendung des Gesetzes keinen Anspruch.

3. Unterläßt es der Betriebsunternehmer, den Namen und Wohnort des bevollmächtigten Betriebsleiters dem Vorstande der Versicherungsanstalt mitzutheilen, so wird letzterer zwar zunächst annehmen dürfen, daß jener auch die in §§ 142 und 143 namhaft gemachten Geschäfte besorge, immerhin steht es aber dem Unternehmer frei, den Nachweis zu liefern, daß nicht er, sondern sein bevollmächtigter Leiter dafür verantwortlich zu machen sei, die Schuld also auch diesen und nicht ihn treffe. Dieser Nachweis genügt, um ihn von der strafrechtlichen Verantwortung zu befreien.

4. Es ist selbstverständlich, daß die Voraussetzungen für die Bestrafung des Betriebsleiters dieselben sind wie die für die Bestrafung des Unternehmers maßgebenden; der Nachweis, daß auch bei Anwendung größter Aufmerksamkeit unrichtige Angaben in den Nachweisungen und Anzeigen nicht zu vermeiden waren, muß im Falle des § 143 den Betriebsleiter nicht minder von der Strafe befreien wie den Betriebsunternehmer selbst.

5. Ist die dem Betriebsleiter auferlegte Strafe von demselben nicht beizutreiben, so kann dafür nicht der Betriebsunternehmer in Anspruch genommen werden, vielmehr fällt dieselbe gänzlich aus. Einen Antrag, welcher für den Fall der Unmöglichkeit, die Strafe von dem Betriebsleiter beizutreiben, jenen dafür haftbar machen wollte, lehnte der Reichstag ab wegen der damit für den Betriebsleiter verbundenen Härte.

§ 145.

Gegen die auf Grund dieses Gesetzes oder der Statuten von den Organen[1]) der Versicherungsanstalten oder den Schiedsgerichtsvorsitzenden[2]) erlassenen Strafverfügungen findet binnen zwei Wochen[3]) nach deren Zustellung[4]) die Beschwerde[5]) an das Reichs-Versicherungsamt[6]) statt.

Die von den vorbezeichneten Organen sowie von den Verwaltungsbehörden[7]) auf Grund dieses Gesetzes festgesetzten Strafen fließen, soweit nicht in diesem Gesetze abweichende Bestimmungen getroffen sind, in die Kasse der Versicherungsanstalt[8]).

1. Von den Organen der Versicherungsanstalt hat eine Strafgewalt auf Grund des Gesetzes nur der Vorstand derselben, dagegen steht eine Befugniß zur Verhängung von Strafen weder dem Aufsichtsrath, Ausschuß noch den Vertrauensmännern zu. Die Fälle, in welchen eine Strafbefugniß auf Grund des Gesetzes dem Vorstande zusteht, sind folgende:

a) Bestrafung der ungerechtfertigten Ablehnung der Wahl zu einem Ehrenamt oder der Entziehung von der Ausübung des Amtes, § 60;

b) Bestrafung der Uebertretung der Kontrolvorschriften, § 126;

c) Bestrafung der Arbeitgeber und Betriebsleiter wegen unrichtiger Eintragungen in die Nachweisungen und Anzeigen, § 142, 144;

d) Bestrafung der Arbeitgeber und Betriebsleiter wegen Zuwiderhandlung gegen die Vorschriften über die Verwendung von Marken, §§ 143, 144.

Auf Grund des Statutes kann dem Vorstande eine Strafbefugniß nach § 112 zustehen wegen Verletzung der Bestimmungen über die Verpflichtung zur Anmeldung und Abmeldung der Versicherten.

2. Der Vorsitzende des Schiedsgerichtes hat eine Strafbefugniß nur gegenüber denjenigen Personen, welche die Wahl als Schiedsgerichtsbeisitzer ohne statthaften Grund ablehnen oder sich ohne ausreichende Entschuldigung der Ausübung dieses Amtes entziehen; vgl. § 73 Absatz 3.

3. Ueber die Berechnung der zwei Wochen vgl. Civilprozeßordnung § 200.

4. Ueber Zustellung vgl. § 139.

5. Die Beschwerde hat aufschiebende Wirkung.

6. An Stelle des Reichs-Versicherungsamtes ist zur Entscheidung der Beschwerde unter den in § 134 bezeichneten Voraussetzungen das zuständige Landes-Versicherungsamt berufen.

7. Auf Grund dieses Gesetzes werden Strafen von den Verwaltungsbehörden nur in zwei Fällen festgesetzt:

a) im Falle des § 126 gegen Arbeitgeber und Versicherte, welche sich weigern, die Quittungskarte behufs Ausübung der Kontrole und Vornahme der etwa erforderlichen Berichtigungen auszuhändigen,

b) im Falle des § 146 wegen Unterlassung der Verwendung von Zusatzmarken.

In beiden Fällen ist die mit der Strafgewalt betraute Behörde die untere Verwaltungsbehörde.

8. Die Beitreibung der erkannten Strafen erfolgt auf dieselbe Art und Weise wie diejenige rückständiger Gemeindeabgaben.

§ 146.

Personen, welche es unterlassen, im Falle der Selbstversicherung oder der freiwilligen Versicherung (§§ 8 und 117) die vorgeschriebenen Zusatzmarken zu verwenden[1]), können, sofern nicht nach anderen Gesetzen eine höhere Strafe[2]) verwirkt ist, durch die untere Verwaltungsbehörde ihres Beschäftigungsortes[3]) mit Ordnungsstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark bestraft werden.

1. Nach § 117 müssen diejenigen Personen, welche aus einem Versicherungsverhältniß ausscheiden, dasselbe aber freiwillig fortsetzen oder erneuern wollen, außer den für die zweite Lohnklasse festgesetzten Marken auch noch eine Zusatzmarke für jede Woche der Fortsetzung der Versicherung beibringen, während nach §§ 8 und 120 diejenigen Personen,

welche von dem Rechte der Selbstversicherung Gebrauch machen wollen, außer der Beibringung von Marken der zweiten Lohnklasse gleichfalls zur Verwendung von Zusatzmarken verbunden sind. Eine Befreiung von dieser Verpflichtung tritt in den in §§ 118 und 119 bezeichneten Fällen ein, so daß in diesen natürlich auch von der Verhängung einer Strafe keine Rede sein kann.

2. Die höhere Strafe, welche nach anderen Gesetzen unter Umständen verwirkt sein kann, ist die des Betruges nach § 263 des Strafgesetzbuches.

3. Ueber Beschäftigungsort vgl. § 41 und hierzu noch Rosin a. a. O. S. 190.

§ 147.[1])

Den Arbeitgebern und ihren Angestellten[2]) ist untersagt, durch Uebereinkunft[3]) oder mittelst Arbeitsordnungen[4]) die Anwendung der Bestimmungen dieses Gesetzes zum Nachtheil[5]) der Versicherten ganz oder theilweise[6]) auszuschließen oder dieselben in der Uebernahme oder Ausübung eines in Gemäßheit dieses Gesetzes ihnen übertragenen Ehrenamtes zu beschränken. Vertragsbestimmungen, welche diesem Verbote zuwiderlaufen, haben keine rechtliche Wirkung[7]).

Arbeitgeber oder deren Angestellte, welche derartige Verträge geschlossen haben, werden, sofern nicht nach anderen gesetzlichen Vorschriften eine härtere Strafe eintritt, mit Geldstrafe bis zu dreihundert Mark oder mit Haft bestraft[8]).

1. Der erste Absatz des § 137 entspricht dem § 80 des Krankenversicherungsgesetzes, jedoch ist mit Rücksicht auf die Nothwendigkeit, den Versicherten die Möglichkeit der Uebernahme und der Ausübung eines in Gemäßheit dieses Gesetzes ihnen übertragenen Ehrenamtes unter allen Umständen zu gewährleisten, eine vertragsmäßige Beschränkung hierin der zum Nachtheil der Versicherten erfolgenden vertragsmäßigen Abänderung anderer gesetzlicher Bestimmungen ausdrücklich gleichgestellt worden. Eine vertragsmäßige Benachtheiligung der Versicherten widerspricht den sozialpolitischen Zwecken des Gesetzes in so erheblichem Maße, daß es geboten erschien, ein derartiges Verfahren nicht nur mit civilrechtlicher Nichtigkeit, sondern auch mit Strafe zu bedrohen; diese Erwägung liegt auch der Vorschrift des zweiten Absatzes zu Grund.

2. Der Begriff des „Angestellten“ ist ein viel weitergehender wie der des Betriebsleiters, er umfaßt alle diejenigen Personen, welche in dem Betriebe eines Unternehmers vermöge einer festen Anstellung thätig sind, also auch Beamte untergeordneter Art.

3. Uebereinkunft ist ein zwischen dem Arbeitgeber oder einem seiner Angestellten einerseits und dem Versicherten andererseits abgeschlossener Vertrag; der Wille des Versicherten, sich dem Willen des Arbeitgebers in der in dem Artikel bezeichneten Richtung unterzuordnen, wird von dem Gesetze als unbeachtlich angesehen, weil es sich um Bestimmungen des öffentlichen Rechtes handelt, auf welche der Einzelne nicht verzichten kann.

4. Arbeitsordnungen sind die einseitig von dem Arbeitgeber für den Bereich seines Unternehmens erlassenen reglementarischen Vorschriften. Das Gesetz stellt den Vertrag, bei dessen Zustandekommen der Arbeitnehmer mitgewirkt hat, der Arbeitsordnung, bei welcher eine Mitwirkung von seiner Seite nicht erfolgte, vollkommen gleich.

5. Nur eine Ausschließung der Bestimmungen des Gesetzes, welche dem Versicherten nachtheilig ist, wird durch das Gesetz verboten, dagegen ist es statthaft, die Anwendung einzelner Bestimmungen durch Vertrag oder Arbeitsordnung auszuschließen, sofern dadurch dem Arbeiter ein Vortheil erwächst; beispielsweise wäre also ein Vertrag, durch welchen sich der Arbeitgeber verpflichtet, die nach dem Gesetze von dem Versicherten zu tragende Hälfte des Betrages der Beiträge ihm nicht abziehen, sondern aus eignen Mitteln tragen zu wollen, ohne Zweifel gültig und nicht zu beanstanden.

6. Der Ausschluß einzelner Bestimmungen des Gesetzes steht dem Ausschluß des ganzen Gesetzes gleich, sofern er den Versicherten zum Nachtheile gereicht.

7. Die Wirkungslosigkeit eines mit diesem Verbote in Widerspruch stehenden Vertrages entspricht dem geltenden Rechte; vgl. Gewerbeordnung § 117, Entw. des B.G.B. § 105: „Ein Rechtsgeschäft, dessen Vornahme durch Gesetz verboten ist, ist nichtig, sofern nicht aus dem Gesetze ein Anderes sich ergiebt.“ § 106. „Ein Rechtsgeschäft, dessen Inhalt gegen die guten Sitten oder die öffentliche Ordnung verstößt, ist nichtig.“ § 108. „Ein nichtiges Rechtsgeschäft wird in Ansehung der gewollten rechtlichen Wirkungen so angesehen, als ob es nicht vorgenommen wäre.“

8. Die Geldstrafe ist, sofern sie nicht beigetrieben werden kann, in Haft oder Gefängniß umzuwandeln; St.G.B. § 28. „Eine nicht beizutreibende Geldstrafe ist in Gefängniß, und, wenn sie wegen einer Uebertretung erkannt worden ist, in Haft umzuwandeln. Ist bei einem Vergehen Geldstrafe allein oder an erster Stelle oder wahlweise neben Haft angedroht, so kann die Geldstrafe in Haft umgewandelt werden, wenn die erkannte Strafe nicht den Betrag von sechshundert Mark und

die an ihre Stelle tretende Freiheitsstrafe nicht die Dauer von sechs Wochen übersteigt." § 29. „Bei Umwandlung einer wegen eines Verbrechens oder Vergehens erkannten Geldstrafe ist der Betrag von drei bis zu fünfzehn Mark, bei Umwandlung einer wegen einer Uebertretung erkannten Geldstrafe der Betrag von einer bis zu fünfzehn Mark einer eintägigen Freiheitsstrafe gleich zu achten. Der Mindestbetrag der an Stelle einer Geldstrafe tretenden Freiheitsstrafe ist ein Tag, ihr Höchstbetrag bei Haft sechs Wochen, bei Gefängniß ein Jahr. Wenn jedoch eine neben der Geldstrafe wahlweise angedrohte Freiheitsstrafe ihrer Dauer nach den vorgedachten Höchstbetrag nicht erreicht, so darf die an Stelle der Geldstrafe tretende Freiheitsstrafe den angedrohten Höchstbetrag jener Freiheitsstrafe nicht übersteigen." Daß die in § 147 normirte strafbare Handlung keine Uebertretung, sondern ein Vergehen ist, ergiebt sich aus § 1 des Strafgesetzbuches; vgl. auch Oppenhoff, Anm. 5 zu § 1. Für das Verfahren bei Umwandlung der erkannten Geldstrafe in eine Freiheitsstrafe kommt § 491 der Strafprozeßordnung zur Anwendung. „Kann eine verhängte Geldstrafe nicht beigetrieben werden und ist die Festsetzung der für diesen Fall eintretenden Freiheitsstrafe unterlassen worden, so ist die Geldstrafe nachträglich von dem Gerichte in die entsprechende Freiheitsstrafe umzuwandeln." Zur Aburtheilung des Reates ist das Schöffengericht zuständig auf Grund des § 27 Ziffer 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes. Eine Festsetzung der Strafe durch Strafverfügung der Polizeibehörden ist unzulässig, Strafprozeßordnung § 453; dagegen kann dieselbe mittelst Strafbefehls des Amtsgerichtes erfolgen, Strafprozeßordnung § 447. Ist die Geldstrafe beitreibbar, so erfolgt die Vollstreckung des Strafurtheils nach den Vorschriften über die Vollstreckung von Urtheilen der Civilgerichte; Strafprozeßordnung § 495.

§ 148.[1])

Die gleiche Strafe (§ 147) trifft

1. Arbeitgeber, welche den von ihnen beschäftigten, dem Versicherungszwange unterliegenden Personen wissentlich[2]) mehr als die Hälfte des für die beiden letzten Lohnzahlungsperioden[3]) verwendeten beziehungsweise in denselben fällig gewordenen Betrages an Marken bei der Lohnzahlung in Anrechnung bringen (§§ 109 Absatz 3, 112 Absatz 2);
2. Angestellte, welche einen solchen größeren Abzug wissentlich bewirken;

3. diejenigen Personen, welche dem Berechtigten eine Quittungskarte widerrechtlich [4]) vorenthalten.

Die unter Ziffer 1 und 2 vorgesehenen Strafbestimmungen finden auf den Fall des § 119 keine Anwendung [5]).

1. Durch den § 148 werden unter Strafe gestellt diejenigen Fälle, in welchen der Arbeitgeber oder seine Angestellten den Versicherten, auch ohne daß eine den Vorschriften des Gesetzes widersprechende Abmachung mit denselben vorliegt, wissentlich mehr als die Hälfte des verwendeten Betrages an Marken bei der Lohnzahlung in Abzug bringen, und daneben wird mit der nämlichen Strafe die widerrechtliche Zurückbehaltung der Quittungskarte bedroht.

2. In subjektiver Beziehung ist erforderlich, daß der übermäßige Abzug „wissentlich" erfolgt, d. h. der Arbeitgeber beziehungsweise sein Angestellter muß sich bei dem Abzuge bewußt sein, daß er mehr abzieht als ihm das Gesetz erlaubt; „wissentlich" ist hierbei identisch mit dolos, wie durchgängig in den strafrechtlichen Bestimmungen, vgl. z. B. Strafgesetzbuch §§ 157, 257, 270. Durch den Mangel der Wissentlichkeit wird die Strafbarkeit ausgeschlossen.

3. Wenn die Einklebung der Marken in die Quittungskarte durch die Krankenkassen beziehungsweise die dafür bestimmten besonderen Stellen besorgt wird, so sind nach § 112 die Arbeitgeber befugt, die Hälfte der fällig gewordenen Beiträge für die beiden letzten Lohnzahlungsperioden in Abzug zu bringen, ohne Rücksicht darauf, ob die Marken in der That verwendet worden sind oder nicht; vgl. § 112 Absatz 3. Der Abzug darf sich aber auch in diesen Fällen niemals auf einen größeren Betrag erstrecken als die Hälfte der in den beiden letzten Lohnzahlungsperioden fällig gewordenen Beiträge.

4. Ueber die Voraussetzungen, unter welchen die Zurückbehaltung der Quittungskarte statthaft ist, vgl. § 108 Absatz 1 und 2. Außer der strafrechtlichen Verfolgung wegen widerrechtlicher Zurückbehaltung findet auch die polizeiliche Wegnahme der zurückbehaltenen Karte von demjenigen statt, welcher sich der widerrechtlichen Zurückbehaltung schuldig macht; vgl. § 108 Absatz 3. Zur Bestrafung erfordert das Gesetz im Gegensatze zu Absatz 1 nicht, daß der Zurückbehaltende wußte, daß die Zurückbehaltung mit dem geltenden Gesetze in Widerspruch steht; die Unkenntniß der Vorschriften darüber schützt nicht vor Strafe; vgl. § 59 des Strafgesetzbuchs. „Wenn Jemand bei Begehung einer strafbaren Handlung das Vorhandensein von Thatumständen nicht kannte, welche zum gesetzlichen Thatbestande gehören oder die Strafbarkeit erhöhen, so sind ihm diese

Umstände nicht zuzurechnen"; Entscheidung des Reichsgerichtes vom 25. Sept. 1880, Rechtsprechung Bd. 2 S. 256. „Es ist in Theorie und Praxis kein Zweifel darüber, daß die Unwissenheit des Thäters über das Bestehen des speziellen Strafgesetzes ohne Einfluß sei. Es kann aber auch nicht gefordert werden, daß der Thäter sich wenigstens der Rechtswidrigkeit, des Verboten- bezw. Unerlaubtseins seiner Handlung bewußt gewesen sein müsse. Die Bestimmungen des preuß. Landr. (Einleitung § 13 Thl. II, Tit. 20 § 10) sind schon dem preuß. Strafgesetzbuch vom 14. April 1851 ferne geblieben und das deutsche Strafgesetzbuch gewährt gleich dem preußischen keinen Anhalt für die Annahme, daß das Bewußtsein der Strafwürdigkeit oder Rechtswidrigkeit als eine allgemeine Voraussetzung für die Strafbarkeit aufgefaßt sei. Der die Strafausschließungsgründe behandelnde Abschnitt 4 des ersten Theiles erschöpft diese Materie ohne anzudeuten, daß die Unkenntniß des Thäters über das Verbotensein seiner Handlung die Ausschließung der Strafbarkeit begründen könne." Vgl. im Gegensatze hierzu das Erkenntniß vom 16. April 1880, Rechtsprechung I S. 610—612 über die Behandlung des civilrechtlichen Rechtsirrthums als Strafausschließungsgrund. Zur Aburtheilung des Deliktes sind zuständig die Schöffengerichte.

5. Da in dem in § 119 Absatz 2 vorgesehenen Falle ein Abzug von Beiträgen ohne Willen des Versicherten überhaupt nicht gestattet ist, so konnten die Strafbestimmungen wegen Zurückbehaltung eines übermäßigen Betrages des Lohnes hierauf keine Anwendung erleiden.

§ 149.[1])

Arbeitgeber, welche wissentlich[2]) andere[3]) als die vorgeschriebenen Marken verwenden, sowie Angestellte und Versicherte[4]), welche wissentlich eine solche unrichtige Verwendung bewirken, werden, sofern nicht nach anderen gesetzlichen Vorschriften eine härtere Strafe[5]) eintritt, mit Geldstrafe von zwanzig bis zu eintausend Mark oder mit Gefängniß bestraft[6]). Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann die Strafe bis auf drei Mark oder einen Tag Haft ermäßigt werden[7]).

1. Durch diese Strafvorschrift soll dafür Sorge getragen werden, daß den einzelnen Versicherungsanstalten die Beiträge, auf welche sie Anspruch haben, auch wirklich zukommen und nicht etwa zu Gunsten einer anderen Versicherungsanstalt entzogen werden, welche vielleicht geringere Beiträge erhebt. Im Laufe der parlamentarischen Berathungen wurde die seitens des Entwurfes dem Mindestbetrage nach auf einhundert Mark

normirte Geldstrafe in der Weise reduzirt, in welcher dieß aus dem Gesetze ersichtlich ist.

2. Ueber die Bedeutung des „wissentlich" vgl. die Bemerkung 2 zu § 148.

3. Strafbar ist hiernach unter der Voraussetzung, daß das Moment der Wissentlichkeit feststeht, nicht nur die Verwendung von Marken der einen Versicherungsanstalt für eine andere, sondern auch die Verwendung der für eine bestimmte Lohnklasse vorgeschriebenen Marke für einen Arbeiter, welcher derselben thatsächlich nicht angehört.

4. Subjekte des Reates können folgende Personen sein:

a) der Arbeitgeber,

b) ein Angestellter,

c) der Versicherte.

5. Die härtere Strafe, welche unter Umständen anwendbar sein wird, ist die des Betruges; dieselbe wird insbesondere dann zur Anwendung gelangen, wenn eine für eine höhere Lohnklasse als den thatsächlichen Verhältnissen entspricht, bestimmte Marke zur Verwendung gelangt; aber auch in dem Falle, in welchem die Marken einer Versicherungsanstalt, bei welcher die Beiträge niedriger tarifirt sind, für eine Anstalt verwendet werden, bei welcher sie einen höheren Satz erreichen, kann der Thatbestand des Betruges vorhanden sein.

Die angedrohte Geldstrafe kann im Falle der Nichtbeitreibbarkeit in Haft nur dann umgewandelt werden, wenn im konkreten Falle nicht auf einen höheren Betrag als sechshundert Mark erkannt wird und die der Geldstrafe substituirte Freiheitsstrafe die Höhe von sechs Wochen nicht übersteigt; in jedem andern Falle ist die an Stelle jener tretende Freiheitsstrafe die Gefängnißstrafe.

6. Der Mindestbetrag der Gefängnißstrafe ist ein Tag, ihr Höchstbetrag 5 Jahre.

7. Die Aburtheilung dieses Deliktes erfolgt durch die Strafkammern der Landgerichte; Gerichtsverfassungsgesetz § 73 Ziff. 1.

§ 150.[1])

Die Strafbestimmungen der §§ 142, 143, 147 bis 149 finden auch auf die gesetzlichen Vertreter handlungsunfähiger[2]) Arbeitgeber, desgleichen auf die Mitglieder des Vorstandes einer Aktiengesellschaft[3]), Innung[4]) oder eingetragenen Genossenschaft[5]), sowie auf die Liquidatoren[6]) einer Handelsgesellschaft[7]), Innung oder eingetragenen Genossenschaft Anwendung.

1. Bei der großen Anzahl von Unternehmungen, welche im Besitze und Eigenthum einer im Rechtssinne nicht handlungsfähigen Person stehen, mußte dafür gesorgt werden, daß die angezogenen Strafbestimmungen auch auf die gesetzlichen Vertreter dieser Personen zur Anwendung kommen.

2. Die Handlungsfähigkeit einer Person bestimmt sich nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechtes; der Entwurf des B.G.B. spricht im Einklange mit dem Sprachgebrauche der neueren preußischen Gesetzgebung nicht von Handlungsfähigkeit, sondern von Geschäftsfähigkeit, versteht aber unter dieser dasselbe, was man seither unter Handlungsfähigkeit verstand; vgl. die Erörterung in den Motiven des Entwurfes Bd. I S. 129. Art. 64 des Entw. bestimmt: „Eine Person, welche im Kindesalter steht, ist geschäftsunfähig. Dasselbe gilt von einer Person, welche des Vernunftgebrauches wenn auch nur vorübergehend beraubt ist, für die Dauer dieses Zustandes, ingleichen von einer Person, welche wegen Geisteskrankheit entmündigt ist, so lange die Entmündigung besteht. Willenserklärungen geschäftsunfähiger Personen sind nichtig." Art. 65. „Ein Minderjähriger, welcher das siebente Lebensjahr zurückgelegt hat, ist in der Geschäftsfähigkeit beschränkt. Er ist fähig zur Vornahme von Rechtsgeschäften, durch welche er lediglich Rechte erwirbt oder lediglich von Verbindlichkeiten befreit wird." Auch der Konkursverwalter ist als gesetzlicher Vertreter zu betrachten; Entsch. des R.-V.-A. ohne Datum bei Schmitz a. a. O. I S. 252.

3. Ueber den Vorstand einer Aktiengesellschaft vgl. Art. 227 und 228 des Handelsgesetzbuches in der Fassung des Gesetzes vom 18. Juli 1884, betreffend die Kommanditgesellschaften auf Aktien und die Aktiengesellschaften.

4. Ueber den Vorstand einer Innung vgl. § 101 der Gewerbeordnung in der Fassung des Gesetzes vom 15. Juni 1883.

5. Ueber den Vorstand einer eingetragenen Genossenschaft vgl. § 23 u. ff. des Gesetzes vom 1. Mai 1889.

6. Ueber die rechtliche Stellung der Liquidatoren vgl. Art. 133—144 des Handelsgesetzbuches.

7. Unter einer Handelsgesellschaft versteht das deutsche Handelsrecht die offene Handelsgesellschaft, die Kommanditgesellschaft, die Kommanditgesellschaft auf Aktien und die Aktiengesellschaft.

§ 151.[1])

Wer in Quittungskarten Eintragungen oder Vermerke macht, welche nach § 108 unzulässig[2]) sind, wird mit Geldstrafe bis zu zweitausend Mark oder mit Gefängniß bis zu sechs Monaten bestraft[3]). Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann statt der Gefängnißstrafe auf Haft erkannt werden[4]).

1. Durch vorstehenden Paragraphen soll der Vorschrift des § 108, wonach ein Mißbrauch der Quittungskarte untersagt wird, der erforderliche strafrechtliche Nachdruck gegeben werden. Der Zweck jener Bestimmung, Alles zu vermeiden, was der lediglich für die Zwecke der Invaliditäts- und Altersversicherung bestimmten Quittungskarte den Charakter eines Arbeitsbuches oder eines über die Führung und Leistungen des Inhabers ausgestellten Zeugnisses geben könnte, rechtfertigt die vorgesehene hohe Strafe.

2. Nach § 108 ist die Eintragung eines Urtheils über die Führung und die Leistungen des Inhabers der Karte sowie jede sonstige durch das Gesetz nicht vorgesehene Eintragung und jeder sonstige Vermerk in oder an der Quittungskarte unzulässig. Die möglichst strenge Handhabung dieser Vorschrift und die rigorose Auslegung des § 108 ist im Interesse der Durchführung des Gesetzes dringend geboten; wo auch nur der kleinste Anlaß vorhanden ist, zu vermuthen, daß ein gewisses Zeichen auf einer Quittungskarte eine solche unstatthafte Eintragung enthält, ist es Pflicht der Staatsanwaltschaften eine strafrechtliche Untersuchung einzuleiten. Es ist insbesondere darauf aufmerksam zu machen, daß die Strafbarkeit der Personen, welche sich geheimer, nur einem bestimmten Personenkreis bekannter und verständlicher Zeichen bedienen, um über Haltung und Führung eines Versicherten ein bestimmtes Urtheil in die Quittungskarte aufzunehmen, eine weit höhere ist als diejenige der Personen, welche durch offene, jedermann erkennbare Angaben die Vorschriften über den Inhalt der Quittungskarten verletzen, weil gerade in dem geheimen Charakter solcher Zeichen die Gefahr liegt, daß die Quittungskarte zu einem Arbeitsbuch mißbraucht werde. Die Verhängung hoher und empfindlicher Strafen ist in diesen Fällen vor Allem geboten und es wird sich für die Gerichte empfehlen, sich in denselben vorzugsweise der empfindlicheren Gefängnißstrafen zu bedienen.

3. In der dritten Plenarberathung des Gesetzes wurde der Antrag gestellt, die Bestrafung davon abhängig zu machen, daß die fraglichen Eintragungen und Vermerke ohne die Zustimmung des Inhabers der

Quittungskarte geschehen sind; der Reichstag lehnte denselben indessen ab, weil er der Ansicht war, daß es sich bei den Vorschriften über den Inhalt der Quittungskarten um Bestimmungen des öffentlichen Rechtes handle, in welche einzugreifen der Willkür des Einzelnen nicht gestattet werden könne. Demgemäß ist die Zustimmung des Versicherten zu der Eintragung oder dem Vermerke vollkommen irrelevant für die Strafbarkeit der Kontravenienten; der Inhalt der Quittungskarte ist limitativ bestimmt, und das Verbot der Eintragungen enthält ein unverzichtbares Recht des Versicherten.

4. Die Aburtheilung des Deliktes erfolgt durch die Strafkammern der Landgerichte. Durch die Möglichkeit, gegebenen Falles das Vergehen mit einem Tage Haft zu bestrafen, kann jede Härte vermieden und auch den die am weitesten gehende Milderung beanspruchenden Fällen Rechnung getragen werden.

§ 152.[1])

Die Mitglieder der Vorstände[2]) und sonstiger Organe der Versicherungsanstalten sowie die das Aufsichtsrecht über dieselben ausübenden Beamten werden, wenn sie unbefugt[3]) Betriebsgeheimnisse[4]) offenbaren, welche kraft ihres Amtes[5]) zu ihrer Kenntniß gelangt sind, mit Geldstrafe bis zu eintausendfünfhundert Mark oder mit Gefängniß bis zu drei Monaten bestraft.

Die Verfolgung tritt nur auf Antrag[6]) des Betriebsunternehmers[7]) ein.

1. Vergl. § 107 des Gesetzes vom 6. Juli 1884 und § 127 des Gesetzes vom 5. Mai 1886. Vorbildlich für die Strafbestimmung war § 300 des Strafgesetzbuches.

2. Subjekte des Deliktes sind:

a) die Mitglieder des Vorstandes,

b) die Mitglieder des Ausschusses,

c) die Mitglieder des Aufsichtsrathes,

d) die Vertrauensmänner,

e) die Mitglieder des Krankenkassenvorstandes,

f) die Mitglieder des Vorstandes einer für die Beitragseinziehung bestimmten Stelle,

g) die Aufsichtsbeamten.

3. Unbefugt ist jede Offenbarung, zu welcher der Betriebsunternehmer, um dessen Betriebsgeheimnisse es sich handelt, seine Zustimmung

nicht gegeben hat; eine unbefugte Offenbarung kann auch durch eine als Zeuge gemachte Aussage begangen werden; nach der Civilprozeßordnung § 348 Ziffer 5 sind die Personen, welchen kraft ihres Amtes, Standes oder Gewerbes Thatsachen anvertraut sind, deren Geheimhaltung durch die Natur derselben oder durch gesetzliche Vorschrift geboten ist, in Betreff der Thatsachen, auf welche die Verpflichtung zur Verschwiegenheit sich bezieht, zur Verweigerung des Zeugnisses berechtigt, wenn sie von der Verpflichtung zur Verschwiegenheit nicht entbunden sind; demnach würden sich die genannten Personen durch eine in einem Civilverfahren als Zeugen gemachte Offenbarung der Betriebsgeheimnisse strafbar machen, solange der Betriebsunternehmer sie hierzu nicht ermächtigt hat. Nach der Strafprozeßordnung § 54 kann jeder Zeuge die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihm selbst die Gefahr einer strafgerichtlichen Verfolgung zuziehen würde; die in a bis g genannten Personen können auf Grund dieser Bestimmung auch bei einer Zeugenvernehmung in einer Strafuntersuchung die Offenbarung von Betriebsgeheimnissen vermeiden; verweigern sie die Aussage nicht, so werden sie auch in diesem Falle straffällig.

4. Betriebsgeheimnisse sind alle auf den Betrieb eines bestimmten Unternehmens sich beziehenden Thatsachen, welche nur einem bestimmten, mit dem betreffenden Unternehmen verbundenen Personenkreise bekannt sind. Die Strafbarkeit der Offenbarung würde durch den Nachweis entkräftet werden können, daß das angebliche Betriebsgeheimniß zu der Zeit der Offenbarung nicht mehr Geheimniß sondern auch außerhalb des erwähnten Kreises bekannt war; sobald dieser Nachweis geführt ist, fehlt es an einem wesentlichen Merkmale des gesetzlichen Thatbestandes des in § 152 normirten Deliktes; es genügt also für die Strafbarkeit nicht, wenn der Betriebsunternehmer oder das betreffende Subjekt des Deliktes der Ansicht war, die Thatsache, um welche es sich handelt, sei noch ein Geheimniß, sondern es muß objektiv festgestellt sein, daß ihr dieser Charakter in der That zu der fraglichen Zeit eigen war.

5. Das Geheimniß muß den betreffenden Personen kraft ihres Amtes bekannt geworden sein, d. h. sie müssen dasselbe nur vermittelst der ihnen durch das Amt eingeräumten Befugnisse in Erfahrung gebracht haben; haben sie von demselben auf andere Art und Weise Kenntniß erhalten, so obliegt ihnen eine Pflicht zur Verschwiegenheit nicht. Auf den Zweck, welchem die Offenbarung zu dienen bestimmt ist, kommt es bei der Beurtheilung der inkriminirten Handlung nicht an; nach konstanter Rechtsprechung ist auch die zu wissenschaftlichen Zwecken erfolgende Veröffentlichung als strafbar anzusehen. Zur Vollendung des Deliktes bedarf

es auch nicht der Konstatirung der Absicht des Kontravenienten, sich einen Gewinn zu verschaffen, auch die aus Leichtsinn begangene Offenbarung läßt die Strafe als verwirkt erscheinen.

Zur Aburtheilung des Reates sind die Strafkammern der Landgerichte zuständig, jedoch kann derselbe der Aburtheilung durch das Schöffengericht überwiesen werden, Gerichtsverfassungsgesetz § 75 Ziffer 14.

6. Bezüglich des Antrages kommen die Vorschriften des Strafgesetzbuches zu §§ 61 u. ff. zur Anwendung. § 61: „Eine Handlung, deren Verfolgung nur auf Antrag eintritt, ist nicht zu verfolgen, wenn der zum Antrage Berechtigte es unterläßt, den Antrag binnen drei Monaten zu stellen. Diese Frist beginnt mit dem Tage, an welchem der zum Antrage Berechtigte von der Handlung und von der Person des Thäters Kenntniß gehabt hat." § 62: „Wenn von mehreren zum Antrage Berechtigten einer die dreimonatliche Frist versäumt, so wird hierdurch das Recht der übrigen nicht ausgeschlossen." § 63: „Der Antrag kann nicht getheilt werden. Das gerichtliche Verfahren findet gegen sämmtliche an der Handlung Betheiligte (Thäter oder Theilnehmer) sowie gegen den Begünstiger statt, auch wenn nur gegen eine dieser Personen auf Bestrafung angetragen worden ist." § 64: „Die Zurücknahme des Antrages ist nur in den gesetzlich besonders vorgesehenen Fällen und nur bis zur Verkündung eines auf Strafe lautenden Urtheils zulässig. Die rechtzeitige Zurücknahme des Antrages gegen eine der vorbezeichneten Personen hat die Einstellung des Verfahrens auch gegen die anderen zur Folge." § 65: „Der Verletzte, welcher das achtzehnte Lebensjahr vollendet hat, ist selbständig zu dem Antrage auf Bestrafung berechtigt." Was die Form des Antrages betrifft, so schreibt § 156 Absatz 2 der Strafprozeßordnung vor: „Bei strafbaren Handlungen, deren Verfolgung nur auf Antrag eintritt, muß der Antrag bei einem Gerichte oder der Staatsanwaltschaft schriftlich oder zu Protokoll bei einer anderen Behörde schriftlich angebracht werden."

7. Nicht nur der Betriebsunternehmer selbst ist zur Stellung des Antrages auf Bestrafung befugt, sondern auch sein Rechtsnachfolger, demnach auch der Konkursverwalter, welcher den in Konkurs gerathenen Betrieb fortsetzt; ebenso kann die Befugniß des Prokuristen und eines Generalbevollmächtigten des Betriebsunternehmers hierzu nicht bezweifelt werden, wie auch seitens des Reichsgerichtes in konstanter Rechtsprechung angenommen worden ist. Entscheidung des Reichsgerichtes vom 20. April 1880, Rechtsprechung I S. 620 u. ff., vom 1. Mai 1880, Rechtsprechung I S. 707 u. ff., und vom 13. Dezember 1886, Rechtsprechung VIII S. 754 u. ff. In dem letztgenannten Erkenntniß heißt es u. A.: „Das R.-G.

hat wiederholt anerkannt, daß das Strafgesetzbuch die Statthaftigkeit einer Stellvertretung der obenbezeichneten Art (Prokurist) auf die im § 65 desselben Absatz 2 und 3 ausdrücklich hervorgehobenen Fälle gesetzlicher Vertretung nicht habe beschränken wollen, daß vielmehr auch ohne ausdrücklich und speziell hierauf gerichteten Auftrag das Recht zur Entschließung über Stellung des Strafantrages im Namen des Verletzten und zu der Stellung dieses Antrages selbst auf Grund genereller Bevollmächtigung zur Vertretung des Auftraggebers bestehen könne, daß hierfür allein entscheidend sei, ob in dem einzelnen Falle angenommen werden könne, es entspreche die Stellung des Antrages dem wirklichen Willen des Auftraggebers und daß die letztere Schlußfolgerung regelmäßig namentlich dann zulässig sei, wenn dem Bevollmächtigten kraft der ihm ertheilten Generalvollmacht Recht und Pflicht zur Verwaltung des Vermögens oder eines bestimmten Vermögenstheiles des Vollmachtgebers und zur Vertretung desselben in allen dieses Vermögen oder diesen Vermögenstheil betreffenden Angelegenheiten und daher namentlich Recht und Pflicht zur Wahrung dieses Vermögens gegen rechtswidrige, den Prinzipal schädigende Eingriffe in dasselbe und zum Schutze desselben durch Ergreifung aller geeigneten Rechtsmittel und unter diesen auch durch Stellung von Strafantrag zustehe."

§ 153.[1])

Die im § 152 bezeichneten Personen werden mit Gefängniß, neben welchem auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte[2]) erkannt werden kann, bestraft, wenn sie absichtlich[3]) zum Nachtheile[4]) der Betriebsunternehmer Betriebsgeheimnisse, welche kraft ihres Amtes zu ihrer Kenntniß gelangt waren, offenbaren, oder wenn sie geheimgehaltene Betriebseinrichtungen oder Betriebsweisen, welche kraft ihres Amtes zu ihrer Kenntniß gelangt sind, so lange als diese Betriebsgeheimnisse sind, nachahmen[5]).

Thun sie dieß[6]), um sich oder einem Anderen einen Vermögensvortheil[7]) zu verschaffen, so kann neben der Gefängnißstrafe auf Geldstrafe bis zu dreitausend Mark erkannt werden.

1. Vergl. § 108 des Gesetzes vom 6. Juli 1884 und § 128 des Gesetzes vom 5. Mai 1886. Der vorstehende Artikel setzt einerseits eine höhere Strafe als sie in der vorhergehenden Bestimmung erwähnt ist auf das durch dieselbe normirte, aber durch Hinzutritt eines in § 152 nicht

genannten Momentes qualifizirte Delikt, anderseits enthält er den Thatbestand eines neuen Deliktes und zwar sowohl ohne Qualifikation wie mit Qualifikation.

2. Ueber den Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte vergl. Strafgesetzbuch §§ 33, 34.

3. Absichtlich handelt eine der genannten Personen dann, wenn sie wußte, daß die Offenbarung für den Betriebsunternehmer Nachtheile zur Folge haben werde; auch der dolus eventualis genügt, um das Moment der Absichtlichkeit als vorhanden erscheinen zu lassen; vergl. Strafgesetzbuch § 266 und die Bemerkungen zu § 59 des gegenwärtigen Gesetzes.

4. Der Nachtheil des Betriebsunternehmers braucht nicht schon eingetreten zu sein, um die Zuerkennung der qualifizirten Strafe zu rechtfertigen, es genügt, wenn der Thäter von der Absicht geleitet war, denselben hervorzurufen. Ueber den Begriff des Nachtheiles vergl. die Bemerkungen zu § 59. Wenn der Thäter durch die Offenbarung beabsichtigt hat, den Betriebsunternehmer in die Nothwendigkeit zu versetzen, unter ungünstigeren Bedingungen als bislang zu produziren beziehungsweise seinen Betrieb fortzuführen, so handelt er zum Nachtheil desselben.

5. Die Strafbarkeit der Nachahmung einer Betriebseinrichtung oder Betriebsweise ist an die doppelte Voraussetzung geknüpft, daß Einrichtung oder Betriebsweise zu der Zeit der Nachahmung noch Geheimnisse waren und dem Thäter nur kraft seines Amtes bekannt geworden sind. Der Begriff des „nachahmen" ist wesentlich technischer Natur und läßt sich ohne das sachverständige Gutachten von Technikern in den meisten zur gerichtlichen Entscheidung gelangenden Fällen kaum feststellen. Eine strenge Auslegung desselben liegt in der Absicht des Gesetzes; auch wenn die Nachahmung einer Betriebsweise oder Betriebseinrichtung keine ganz unfreie sondern eine freie ist, auch wenn derjenige, welcher sich ihrer schuldig macht, an ihr bezüglich dieses oder jenes Punktes Verbesserungen und Veränderungen der einen und anderen Art vornimmt, wäre er gleichwohl der Uebertretung des § 153 für schuldig zu erachten; die strenge Bestrafung, welcher das Gesetz denjenigen unterwirft, der sich dieses Falles des strafbaren Eigennutzes schuldig macht, bildet das Gegengewicht gegen die weitgehenden Befugnisse, die ihm vermöge seiner Vertrauensstellung dem einzelnen Betriebsunternehmer gegenüber eingeräumt sind und zum Schutze der Betriebsunternehmer vor schwerer Schädigung ihrer finanziellen Interessen durch Personen, welche die ihnen im allgemeinen Interesse eingeräumte Vertrauensstellung zum eigenen Vortheile miß-

brauchen wollen, muß auf die strengste Handhabung und Auslegung dieser Strafnorm gedrungen werden.

6. Für den im Absatz 2 normirten qualifizirten Fall des Deliktes ist es nicht nothwendig, daß der angestrebte Vermögensvortheil auch in Wirklichkeit durch die inkriminirte Handlung erreicht worden ist, es genügt vielmehr, wenn festgestellt wird, daß durch sie ein Vermögensvortheil hat erreicht werden sollen, bestimmt dem Thäter oder einem Dritten zuzufließen.

7. Der Vermögensvortheil braucht kein rechtswidriger im Sinne des § 263 des Strafgesetzbuches zu sein; auch der an sich legitime und erlaubte Vermögensvortheil, der durch die unbefugte Nachahmung von Betriebseinrichtungen und Betriebsweisen erlangt wird, bildet das ausreichende objektive Moment für den Thatbestand des hier unter Strafe gestellten Deliktes. Als Vermögensvortheil ist nicht bloß der Erwerb eines Vermögensrechtes zu betrachten, sondern jede günstigere Gestaltung der Vermögenslage im weitesten Sinne, demgemäß auch die Verschaffung besserer und günstigerer Produktionsbedingungen, die Möglichkeit, die Konkurrenzfähigkeit zu erhöhen und mit einer besseren Aussicht auf Erfolg, als es bisher der Fall war, sich an dem Angebot gewisser Waaren und Fabrikate betheiligen zu können. Bei Feststellung dieses Momentes muß auf die Vermögenslage des Betreffenden als Ganzes geblickt werden. Auch wenn nach Ansicht des Richters auf Grund der Würdigung der gesammten in Betracht kommenden Verhältnisse die Nachahmung nicht im Stande war, dem Thäter einen Vermögensvortheil zu verschaffen, so würde er doch mit der erhöhten Strafe strafen müssen, sofern nur der Thäter der Meinung war, daß die von ihm verübte Rechtswidrigkeit ihm einen Vermögensvortheil verschaffen werde.

§ 154.

Mit Gefängniß[1]) nicht unter drei Monaten, neben welchem auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden kann, wird bestraft, wer unechte Marken in der Absicht[2]) anfertigt, sie als echt zu verwenden, oder echte Marken in der Absicht verfälscht[3]), sie zu einem höheren Werthe zu verwenden, oder wissentlich von falschen oder verfälschten Marken Gebrauch macht[4]).

Dieselbe Strafe trifft denjenigen, welcher wissentlich schon einmal verwendete Marken in Quittungskarten abermals verwendet oder solche Marken nach gänzlicher oder theilweiser

Entfernung der darauf gesetzten Entwerthungszeichen veräußert oder feilhält[5]). Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann auf Geldstrafe bis zu dreihundert Mark oder Haft erkannt werden.

Zugleich[6]) ist auf Einziehung der Marken zu erkennen, ohne Unterschied, ob sie dem Verurtheilten gehören oder nicht. Auf diese Einziehung ist auch dann zu erkennen, wenn die Verfolgung oder Verurtheilung einer bestimmten Person nicht stattfindet.

1. Zu Absatz 1 vergl. § 275 des Strafgesetzbuches: „Mit Gefängniß nicht unter drei Monaten wird bestraft, wer 1) wissentlich von falschem oder gefälschtem Stempelpapier, von falschen oder gefälschten Stempelmarken, Stempelblanketten, Stempelabdrücken, Post- und Telegraphenfreimarken oder gestempelten Briefkouverts Gebrauch macht, 2) unechtes Stempelpapier, unechte Stempelmarken, Stempelblankette oder Stempelabdrücke für Spielkarten, Pässe oder sonstige Drucksachen oder Schriftstücke, ingleichen wer unechte Post- oder Telegraphenfreimarken oder gestempelte Briefkouverts in der Absicht anfertigt, sie als echt zu verwenden, oder 3) echtes Stempelpapier, echte Stempelmarken, Stempelblankette, Stempelabdrücke, Post- oder Telegraphenfreimarken oder gestempelte Briefkouverts in der Absicht verfälscht, sie zu einem höheren Werthe zu verwenden." Vergl. auch § 280: „Neben einer nach § 275 erkannten Gefängnißstrafe kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden."

2. Das Gesetz verlangt, daß der Anfertiger der unechten Marken bei der Anfertigung von der Absicht geleitet war, daß dieselben als echte verwendet werden sollen, dagegen verlangt es nicht, daß derselbe auch die Absicht gehabt hat, dieselben selbst als echt verwenden zu wollen. Vergl. Entsch. des Reichsgerichtes vom 20. Juni 1882, Rechtsprechung Bd. 4 S. 583—590. Das Reichsgericht spricht sich über diesen Punkt dahin aus: „Wenn dem Gesetze die Worte: in der Absicht, sie als echt zu verwenden, hinzugefügt sind, kann der Grund für diese Abweichung nur darin liegen, daß durch jene Worte der Dolus des Thäters näher charakterisirt werden sollte; denn ohne dieselben würde beispielsweise derjenige, welcher unechte Briefmarken in der Absicht anfertigt, sie als unechte an Briefmarkensammler zu veräußern, unter den Wortlaut dieser Strafbestimmung fallen. Dieser Dolus des Anfertigers der falschen Marken soll aber offenbar darin bestehen, daß dieselben als echte verwendet werden sollen. Daß aber der Gesetzgeber, welcher eine wirklich erfolgte Verwendung der

Marken nicht als Thatbestandsmerkmal erfordert, in subjektiver Beziehung die Strafbarkeit davon habe abhängig machen wollen, daß der Fälscher in der Absicht gehandelt habe, die Marken selbst zu verwenden, den Fall aber habe straflos lassen wollen, wo die Fälschung in der Absicht geschehen ist, daß ein anderer sie als echte verwenden sollte, kann verständigerweise nicht angenommen werden."

3. „Verfälschen" bezeichnet die an einer Marke vorgenommene Veränderung, welche ihre äußere Beschaffenheit als eine andere erscheinen läßt, als sie es bisher war.

4. Zwischen dem „Gebrauch machen" und dem „Verwenden" besteht keine Differenz; der Gebrauch, der von den Beitragsmarken überhaupt gemacht werden kann, besteht ja nur in der Verwendung für die Quittungskarte beziehungsweise in dem Einkleben in dieselbe; vergl. auch Oppenhoff, Strafgesetzbuch § 275 Anm. 4. In subjektiver Beziehung erfordert der Schlußsatz des ersten Absatzes, daß derjenige, welcher von einer falschen oder verfälschten Marke Gebrauch macht, wußte, daß dieselbe falsch oder gefälscht ist.

5. „Feilhalten" ist soviel wie einen bestimmten Gegenstand in die Lage und Form bringen, welche ihn zum Absatze unmittelbar geeignet erscheinen läßt; vergl. Entsch. des Reichsgerichtes vom 2. Mai 1884, Rechtsprechung Bd. 6 S. 336. Die Bestimmung des Absatzes 2 schließt sich an § 276 des Strafgesetzbuches an: „Wer wissentlich schon einmal zu stempelpflichtigen Urkunden, Schriftstücken oder Formularen verwendetes Stempelpapier oder schon einmal verwendete Stempelmarken oder Stempelblankette, ingleichen Stempelabdrücke, welche zum Zeichen stattgehabter Versteuerung gedient haben, zu stempelpflichtigen Schriftstücken verwendet, wird, außer der Strafe, welche durch die Entziehung der Stempelsteuer begründet ist, mit Geldstrafe bis zu sechshundert Mark bestraft." Die Handlung, welche in Absatz 2 unter Strafe gestellt ist, kann stets nur unter dem Gesichtspunkte des § 154 gestraft werden, ihre Beurtheilung als Urkundenfälschung ist unzulässig; vergl. Entscheidung des Reichsgerichtes vom 13./19. November 1888, Rechtsprechung Bd. 10 S. 643 u. ff.

6. Absatz 3 lehnt sich an § 153 des Strafgesetzbuches an: „Auf die Einziehung des nachgemachten oder verfälschten Geldes sowie der in § 151 bezeichneten Gegenstände ist zu erkennen, auch wenn die Verfolgung oder Verurtheilung einer bestimmten Person nicht stattfindet"; vergl. auch §§ 40 und 42 des Strafgesetzbuches. Die Einziehung kann nicht mehr ausgesprochen werden, wenn die Verfolgung und Verurtheilung einer bestimmten Person erfolgt, das Gericht aber unterlassen hat, auf die Ein-

ziehung im Strafurtheile zu erkennen; Entscheidung des Reichsgerichtes vom 25. Mai 1883, Rechtsprechung Bd. 5 S. 359. Von dem Vorliegen eines strafbaren Thatbestandes macht das Gesetz die Verfügung der Einziehung nicht abhängig, es ist vielmehr auf dieselbe auch dann zu erkennen, wenn eine strafbare Handlungsweise im konkreten Falle nicht vorhanden ist; Entscheidung der Reichsgerichtes vom 28. Mai 1886, Rechtsprechung Bd. 8 S. 400 u. ff. Das Verfahren, in welchem auf die Einziehung erkannt wird, sofern die Verfolgung und Verurtheilung einer bestimmten Person nicht stattfindet, ist durch §§ 477 bis 479 der Strafprozeßordnung geregelt. § 477: „In den Fällen, in welchen nach § 42 des Strafgesetzbuches oder nach anderweiten gesetzlichen Bestimmungen auf Einziehung, Vernichtung oder Unbrauchbarmachung von Gegenständen selbständig erkannt werden kann, ist der Antrag, sofern die Entscheidung nicht in Verbindung mit einem Urtheile in der Hauptsache erfolgt, seitens der Staatsanwaltschaft oder des Privatklägers bei demjenigen Gerichte zu stellen, welches für den Fall der Verfolgung einer bestimmten Person zuständig sein würde. An die Stelle des Schwurgerichtes tritt die an dessen Sitzungsorte bestehende Strafkammer." § 478: „Die Verhandlung und Entscheidung erfolgt in einem Termine, auf welchen die Bestimmungen über die Hauptverhandlung entsprechende Anwendung finden. Personen, welche einen rechtlichen Anspruch auf den Gegenstand der Einziehung, Vernichtung oder Unbrauchbarmachung haben, sind, soweit dieß ausführbar erscheint, zu dem Termine zu laden. Dieselben können alle Befugnisse ausüben, welche einem Angeklagten zustehen, sich auch durch einen mit schriftlicher Vollmacht versehenen Vertheidiger vertreten lassen. Durch ihr Nichterscheinen wird das Verfahren und die Urtheilsfällung nicht aufgehalten." § 479: „Die Rechtsmittel gegen das Urtheil stehen der Staatsanwaltschaft, dem Privatkläger und den im § 478 bezeichneten Personen zu." Zuständig ist das Gericht des Ortes, an welchem die strafbare Handlung begangen worden ist, trotzdem es an einem bestimmten Subjekte des Deliktes fehlt; vergl. Entscheidung des Reichsgerichtes vom 28. Januar 1887, Rechtsprechung Bd. 9 S. 26; ist die strafbare Handlung im Auslande verübt worden, so wird das zuständige Gericht nach §§ 8 und 9 der Strafprozeßordnung von dem Reichsgerichte bestimmt; Entscheidung des Reichsgerichtes vom 28. April 1887, Rechtsprechung Bd. 9 S. 290. Sowohl die Einziehung der Marken wie auch die Aburtheilung einer Person, welche sich gegen den vorstehenden Artikel verfehlt hat, gehört vor die Strafkammern der Landgerichte.

§ 155.[1])

Mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark oder mit Haft wird bestraft, wer ohne schriftlichen Auftrag einer Versicherungsanstalt oder einer Behörde[2])

1. Stempel, Siegel, Stiche, Platten oder andere Formen, welche zur Anfertigung von Marken dienen können, anfertigt[3]) oder an einen Anderen als die Versicherungsanstalt beziehungsweise die Behörde verabfolgt[4]),
2. den Abdruck[5]) der in Ziffer 1 genannten Stempel, Siegel, Stiche, Platten oder Formen unternimmt[6]) oder Abdrücke an einen Anderen als die Versicherungsanstalt beziehungsweise die Behörde verabfolgt.

Neben der Geldstrafe oder Haft kann auf Einziehung der Stempel, Siegel, Stiche, Platten oder Formen erkannt werden, ohne Unterschied, ob sie dem Verurtheilten gehören oder nicht[7]).

1. Der Artikel entspricht den Vorschriften des § 360 Absatz 1 Ziffer 4 und 5 und des § 360 Absatz 2 des Strafgesetzbuches.

2. Die Landes-Centralbehörden haben die Befugniß, gewissen Behörden das Recht, einen schriftlichen Auftrag zur Anfertigung der in Ziffer 1 genannten Gegenstände zu ertheilen, ausschließlich beizulegen.

3. Die Anfertigung als solche wird bestraft, ohne daß es auf die Absicht, welche bei derselben obwaltete, irgendwie ankommt.

4. Die Verabfolgung begreift sowohl den entgeldlichen Verkauf wie die schenkungsweise Ueberlassung unter sich.

5. Die Strafbarkeit der in Ziffer 2 bezeichneten Handlung ist auch dann vorhanden, wenn der Abdruck mittelst solcher Platten, Stempel u. s. w. erfolgt, welche für eine Versicherungsanstalt oder Behörde angefertigt wurden.

6. Nach § 82 des Strafgesetzbuches wird als eine Unternehmung jede Handlung betrachtet, durch welche das Vorhaben unmittelbar zur Ausführung gebracht werden soll. Diese Bestimmung des Begriffes „Unternehmen" paßt, wie Oppenhoff in der Erläuterung des § 360 Ziffer 5 bemerkt, an welche Vorschrift sich die des gegenwärtigen Artikels anschließt, auf den Sinn, welchen der Ausdruck in § 360 hat, nicht ganz, weil hier nicht eine Handlung in Frage steht, durch die ein demnächstiger Erfolg erzielt werden soll; immerhin kann aber aus der Definition so viel geschlossen werden, daß auch bei der Anwendung dieser Strafvorschrift die begonnene Ausführung des Abdrucks für die Verhängung der dem vollendeten Reate angedrohten Strafe genügt.

7. Vgl. zum vorstehenden Paragraphen die bereits erwähnten Bestimmungen des § 360 Absatz 1 Ziffer 4 und 5 des St.G.B.; § 360 Ziffer 4: „Mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark oder mit Haft wird bestraft, wer ohne schriftlichen Auftrag einer Behörde Stempel, Siegel, Stiche, Platten oder andere Formen, welche zur Anfertigung von Metall- oder Papiergeld oder von solchen Papieren, welche nach § 149 dem Papiergeld gleichgeachtet werden, oder von Stempelpapier, Stempelmarken, Stempelblanketten, Stempelabdrücken, öffentlichen Bescheinigungen oder Beglaubigungen dienen können, anfertigt oder an einen anderen als die Behörde verabfolgt," Ziffer 5: „wer ohne schriftlichen Auftrag einer Behörde den Abdruck der in Nr. 4 genannten Stempel, Siegel, Stiche, Platten oder Formen oder einen Druck von Formularen zu den daselbst bezeichneten öffentlichen Papieren, Beglaubigungen oder Bescheinigungen unternimmt oder Abdrücke an einen Anderen als die Behörde verabfolgt." Die Aburtheilung des in § 155 normirten Reates gehört als Uebertretung vor die Schöffengerichte; vgl. Gerichtsverfassungsgesetz § 27 Ziffer 1.

Uebergangsbestimmungen.

§ 156.[1])

Für Versicherte[2]), welche während der ersten fünf Kalenderjahre nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes erwerbsunfähig werden und für welche während der Dauer eines Beitragsjahres auf Grund der Versicherungspflicht die gesetzlichen Beiträge entrichtet worden sind, vermindert sich die Wartezeit[3]) für die Invalidenrente (§ 16 Ziffer 1) um diejenige Zahl von Wochen, während deren sie nachweislich[4]) vor dem Inkrafttreten des Gesetzes, jedoch innerhalb der letzten fünf Jahre, vor Eintritt der Erwerbsunfähigkeit, in einem Arbeits- oder Dienstverhältniß gestanden haben, welches nach diesem Gesetze die Versicherungspflicht begründen würde.

Diese Bestimmung findet auf die im § 8 bezeichneten Personen keine Anwendung[5]).

Bei Ermittlung des durchschnittlichen Lohnsatzes (§ 9 Absatz 3) wird für diejenige Zeit, um welche sich die Wartezeit vermindert, die erste Lohnklasse zu Grunde gelegt[6]).

Die Vorschrift des § 117 Absatz 3 findet auf die während der ersten vier Jahre nach dem Inkrafttreten des Gesetzes freiwillig geleisteten Beiträge keine Anwendung[7]).

1. Der Paragraph, welcher sich in der Gesetzesvorlage nicht vorfand, ist bestimmt, einen Ersatz für die während der Berathungen derselben im

Reichstage beseitigte Billigkeitsrente zu gewähren; er gewährt ein Recht auf Rente, auch wenn die Voraussetzungen, von welchen dieselbe abhängig ist, nicht vorhanden sind. Man war in der Kommission der Ansicht, daß die dadurch hervorgerufene Belastung keine erhebliche sein und nur auf die Zeit entfallen werde, in welcher die Leistungen für das Gesetz noch einen geringen Betrag erreichten; seitens der Regierungen wurde zwar dem entgegengehalten, daß die erwachsende Belastung sich kaum übersehen lasse, jedoch hielt man diesen Einwand nicht für zutreffend; man bemerkte mit Recht, daß wenn die Vorschriften des Entwurfes über die Gewährung der Billigkeitsrente in sachgemäßer Weise wären ausgelegt worden, mindestens eine ebenso starke Belastung entstanden wäre wie durch die Annahme dieses Artikels. Diesen Ausführungen trat die Mehrheit der Kommission auch bei. Die in erster Lesung angenommene Fassung des Artikels erschien jedoch in der zweiten der nothwendigen Präzision zu entbehren; man bestrebte sich deshalb eine Fassung zu finden, durch welche in möglichst konziser Form der Gedanke ausgedrückt würde, daß, wenn eine Erwerbsunfähigkeit vor Ablauf der Wartezeit eintrete und wenn die betreffende Person ein Jahr lang Beiträge gezahlt habe, sie die Wohlthaten des Gesetzes erlangen könne, sobald sie nur nachweise, daß sie vor dem Inkrafttreten des Gesetzes eine gewisse Zeit lang in einem versicherungspflichtigen Verhältniß gestanden habe. Die Uebergangsbestimmungen haben einen Ausnahmecharakter und gestatten deshalb weder eine Ausdehnung noch eine Analogie. Vgl. Rosin a. a. O. S. 112.

2. Der Ausdruck „Versicherte" umfaßt sowohl diejenigen Personen, welche dem Versicherungszwang unterliegen, wie auch diejenigen, welche sich freiwillig versichern; um letztere von den Wohlthaten des gegenwärtigen Artikels auszuschließen, bedurfte es deshalb der besonderen Bestimmung in Absatz 3 dieser Vorschrift.

3. Die Voraussetzungen, von welchen die Verminderung der Wartezeit für die Invalidenrente abhängig gemacht ist, sind hiernach folgende:

a) die Erwerbsunfähigkeit muß innerhalb der ersten fünf Kalenderjahre nach dem Inkrafttreten des Gesetzes eingetreten sein,

b) es müssen ein Jahr lang nach dem Inkrafttreten des Gesetzes Beiträge entrichtet worden sein und zwar auf Grund der Versicherungspflicht, nicht der freiwilligen Versicherung; auch auf die durch Beschluß des Bundesrathes für versicherungspflichtig erklärten Personen erleidet demnach diese Bestimmung Anwendung. Die Beitragszeiten, welche nach § 17 als anrechnungsfähig zu betrachten sind, werden hierbei mitgerechnet; vgl. auch Freund a. a. O. § 156 Anm. 1b; aus dem Umstand,

daß ein von der Kommission in erster Lesung angenommener Zusatz, welcher dieß ausdrücklich besagte, in das Gesetz nicht aufgenommen wurde, kann nicht der Schluß gezogen werden, daß die entgegengesetzte Ansicht die richtige sei, weil dieß mit dem humanen Charakter der Bestimmung und ihrem Zwecke durchaus in Widerspruch stünde; das Gleiche gilt von der Behandlung der Dauer der Unterbrechung einer Arbeit bei den Saisonarbeitern, Rosin a. a. O. S. 115,

c) die Versicherten müssen vor dem Inkrafttreten des Gesetzes, aber jedenfalls innerhalb der letzten fünf Jahre vor Eintritt der Erwerbsunfähigkeit in einem Arbeits- oder Dienstverhältniß gestanden haben, welches nach dem Inhalte des Gesetzes die Versicherungspflicht begründet,

d) diese Beschäftigung muß so viel Wochen gewährt haben, als an der Zahl 235 fehlen,

e) diese Beschäftigung muß nachgewiesen werden.

Einige Beispiele, welche der Darstellung von Gebhard und Geibel (a. a. O. S. 25, 26) entnommen sind, werden zum Verständniß dieser Bestimmungen beitragen; dieselben beruhen auf der Voraussetzung, daß das Gesetz am 1. Januar 1891 seinem ganzen Inhalte nach in Kraft tritt. Wenn sich ein Versicherter am 27. November 1891 als erwerbsunfähig meldet, so muß er nachweisen, daß während der 47 Wochen vom 1. Januar bis 27. November 1891 Beiträge für ihn geleistet wurden, ferner daß er in der Zeit vom 27. November 1886 bis 27. November 1891 einhundertachtundachtzig (235—47) Wochen in einer Beschäftigung gestanden hat, welche nach diesem Gesetze seine Versicherungspflicht begründet haben würde, oder daß er während derselben Soldat oder krank war. Meldet sich ein Versicherter am 18. April 1894 mit dem Anspruch auf Invalidenrente und sind für ihn seit dem Inkrafttreten des Gesetzes für einhundertdreiundfünfzig Wochen Beiträge entrichtet worden, so muß er nachweisen, daß er in der Zeit vom 18. April 1889 bis 18. April 1894 zweiundachtzig (235—153) Wochen in einem Arbeits- oder Dienstverhältniß gestanden hat, das seine Versicherungspflicht nach diesem Gesetze begründet haben würde, sofern dasselbe zu der fraglichen Zeit schon in Kraft gesetzt gewesen wäre. Wenn das Gesetz am 1. Januar 1891 in Kraft tritt, so treffen hiernach die Milderungen in Betreff der Wartezeit diejenigen Erwerbsunfähigkeitsfälle, welche sich in der Zeit vom 1. Januar 1891 bis 1. Januar 1896 ereignen.

4. Der Nachweis bezüglich der eben erwähnten Punkte kann sowohl in Gemäßheit des § 161 geführt werden, also durch Bescheinigung der für die in Betracht kommenden Beschäftigungsorte zuständigen unteren Verwaltungsbehörde oder durch eine von einer öffentlichen Behörde be-

glaubigte Bescheinigung der Arbeitgeber, als auch durch andere Beweismittel; eine ausschließliche Benützung jener in § 161 erwähnten Bescheinigungen zum Zwecke des Nachweises ist nicht vorgeschrieben; vgl. § 161. Derselben Ansicht ist Rosin a. a. O. S. 114. Gleichwohl ist auch in diesen Fällen der Nachweis durch Bescheinigungen der gedachten Art als ein besonders empfehlenswerther zu bezeichnen. Die Versicherten haben deshalb alle Veranlassung, sich solche Bescheinigungen schon vor dem Zeitpunkte zu verschaffen, mit welchem das Gesetz seinem ganzen Inhalte nach in Kraft tritt, da sie sonst unter Umständen der für sie so bedeutungsvollen Wohlthat der Minderung der Wartezeit mit Rücksicht auf den Nachweis verlustig gehen werden. Wollen sie damit warten, bis sie dieser Bescheinigungen für die Geltendmachung des Rentenanspruches bedürfen, so wird es vielfach vorkommen, daß der Arbeitgeber verstorben ist, oder, falls er noch lebt, sich der Beschäftigung desjenigen, der die Rente verlangt, nicht mehr entsinnt, und zur Feststellung dieser Thatsache nicht mehr in der Lage ist; die Führung des Nachweises durch Beweismittel anderer Art, z. B. durch Zeugen, wird aber in sehr vielen Fällen auf große Schwierigkeiten stoßen und jedenfalls mit großen Umständlichkeiten und Weitläufigkeiten verbunden sein. Nachdem durch die Verordnung vom 30. Dezember 1889 dafür Sorge getragen ist, daß die Ausstellung solcher Bescheinigungen schon jetzt stempel- und gebührenfrei erfolgt, ist es Sache der Versicherten, die nöthigen Schritte zu thun, damit sie in den Besitz der Bescheinigungen gelangen, ohne welche ihnen vielfach das nicht zu Theil werden kann, was ihnen das Gesetz aus weitgehenden Billigkeitsrücksichten gewährt wissen will.

5. Auf die Personen, welche das Recht der freiwilligen Versicherung besitzen, findet § 156 keine Anwendung; die Verhütung von Simulationen hat die Gesetzgebung veranlaßt, diese Bestimmung zu treffen.

6. Für die Zeit, welche vor dem Inkrafttreten des Gesetzes liegt, wird der Lohnsatz der ersten Lohnklasse zu Grunde gelegt; dieß gilt nur für die Feststellung, ob eine Person nicht mehr im Stande ist, soviel zu verdienen, daß sie als erwerbsunfähig im Sinne des Gesetzes anzusehen ist, nicht auch für die Berechnung der Rente; für diese kommt nur der Betrag der thatsächlich verwendeten Beitragsmarken, mindestens 47, in Betracht. Die Zeit, welche vor dem Inkrafttreten des Gesetzes liegt, kommt bei der Berechnung der Höhe der Rente für die Uebergangszeit gar nicht in Betracht.

7. Nach § 117 Absatz 3 kommen auf die Wartezeit für die Invalidenrente die zum Zwecke der Fortsetzung oder Erneuerung des Versicherungsverhältnisses freiwillig geleisteten Beiträge nur dann in An-

rechnung, wenn für den Versicherten auf Grund der Versicherungspflicht oder der Bestimmung des § 8 für mindestens 117 Beitragswochen Beiträge geleistet worden sind; bei Erläuterung dieser Bestimmung ist bemerkt worden, daß dieselbe es verhüten will, daß Personen ganz kurze Zeit, vielleicht nur eine Woche, zu dem Zwecke in eine versicherungspflichtige Beschäftigung eintreten, um dann das Versicherungsverhältniß durch freiwillige Zahlung der Beiträge fortzusetzen und daß dieserhalb verlangt wird, daß für die Hälfte der gesetzlichen Wartezeit unter allen Umständen Beiträge geleistet sein müssen. In der Uebergangszeit könnte nun diese Bestimmung zu Härten führen, indem jemand, der vielleicht nur noch ein Jahr Geselle ist und dann zum Meister wird, dann nicht mehr in der Lage sein würde, die 117 Wochen der Wartezeit zu erfüllen. Diesen Härten ist dadurch vorgebeugt worden, daß während der ersten vier Jahre die Beiträge, die er etwa im Wege der freiwilligen Versicherung leistet, ihm angerechnet werden als solche, die er im Wege der Versicherungspflicht oder der Selbstversicherung geleistet haben würde. Während der ersten vier Jahre nach dem Inkrafttreten des Gesetzes kommen also die freiwillig zur Fortsetzung oder Erneuerung eines Versicherungsverhältnisses geleisteten Beiträge schlechthin zur Anrechnung, sie werden während dieser Zeit den in Gemäßheit des Versicherungszwanges geleisteten gleichbehandelt, ohne daß die Beschränkung des § 117 Absatz 3 noch in Betracht käme. Daß die darin liegende Begünstigung auch unabhängig von der Abkürzung der Wartezeit wirksam werden kann, hebt Rosin a. a. O. S. 117 richtig hervor.

§ 157.[1])

Für Versicherte[2]), welche zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes das vierzigste Lebensjahr vollendet haben und den Nachweis liefern[3]), daß sie während der, dem Inkrafttreten dieses Gesetzes unmittelbar vorangegangenen drei Kalenderjahre insgesammt mindestens einhunderteinundvierzig Wochen hindurch thatsächlich in einem nach diesem Gesetze die Versicherungspflicht begründenden Arbeits- oder Dienstverhältniß[4]) gestanden haben, vermindert sich die Wartezeit für die Altersrente (§ 16 Ziffer 2), unbeschadet der Vorschriften des § 32[5]), um so viele Beitragsjahre, als ihre Lebensjahre zur Zeit des Inkrafttretens des Gesetzes die Zahl vierzig übersteigen[6]).

1. Der Zweck des Artikels ist der, die Wirksamkeit des auf die Gewährung der Alterfürsorge bezüglichen Theiles des Gesetzes früher ein-

treten zu lassen, als es nach Maßgabe der obigen Bestimmungen möglich wäre. Die strikte Durchführung der Vorschrift, daß die Altersrente erst nach der Zurücklegung von dreißig Beitragsjahren gewährt wird, hätte die nothwendige Folge nach sich gezogen, daß die zur Zeit des Inkrafttretens vorhandenen versicherungspflichtigen Personen nur dann einige Aussicht haben, in den Genuß der Altersrente zu kommen, wenn sie zu diesem Zeitpunkte weniger als 40 Lebensjahre zählen. Man hat deshalb es für nothwendig erachtet, eine weitgehende Abkürzung der Wartezeit eintreten zu lassen, um gerade den ältern Arbeitern der gegenwärtigen Generation die Wohlthat der Altersfürsorge zu Theil werden zu lassen.

2. Auch bei Auslegung dieses Artikels ist der Ausdruck „Versicherte“ an sich in dem weitesten Sinne aufzufassen, so daß zunächst auch die Personen darunter zu verstehen wären, welche sich vermöge des Rechtes der Selbstversicherung selbst versichert haben. Da jedoch nach § 8 des Gesetzes von dem Rechte der Selbstversicherung Personen über vierzig Jahre ausgeschlossen sind, so kann die Minderung der für die Erlangung der Altersrente vorgeschriebenen Wartezeit nur auf die Versicherungspflichtigen Anwendung finden. Bei der zweiten Plenarberathung wurde der Antrag gestellt, die Wohlthat der Kürzung der Beitragszeit auch denjenigen Personen zu Gute kommen zu lassen, welche von dem Rechte der freiwilligen Versicherung Gebrauch machen; man hob hervor, daß einerseits die Gefahr der Simulation bei Anwendung dieser Bestimmung eine geringe sei, anderseits aber Billigkeitsgründe im höchsten Maße dafür sprächen, den sich freiwillig Versichernden die Wohlthat nicht zu versagen, welche man den Versicherungspflichtigen gewähre; es sei eine Unbilligkeit, den kleinen Handwerker, der im sechzigsten Lebensjahre stehe, von der Wohlthat der Minderung der Beitragszeit auszuschließen, trotzdem derselbe materiell sich keineswegs in einer besseren Lage befinde wie der unselbständige Arbeiter, dem jene zu Gute komme. Trotz dieser Erwägungen lehnte man aber den Antrag ab, nachdem sich der Vertreter des Bundesrathes sehr entschieden gegen seine Annahme erklärt hatte, wesentlich mit Rücksicht auf seine unübersehbare finanzielle Tragweite und die großen finanziellen Verlegenheiten, welche den Versicherungsanstalten hieraus erwachsen könnten.

3. Die Voraussetzungen, von welchen die Kürzung der Wartezeit für die Altersrente abhängt, sind:

a) Vollendung des vierzigsten Lebensjahres zur Zeit des Inkrafttretens des Gesetzes, d. h. der Versicherte muß 41 Jahre alt sein,

b) Der Nachweis, daß während der letzten drei Kalenderjahre vor dem Inkrafttreten des Gesetzes der Versicherte mindestens 141 Wochen

in einem Arbeits- oder Dienstverhältniß gestanden hat, welches, falls das Gesetz zu der fraglichen Zeit schon in Kraft gesetzt gewesen wäre, die Versicherungspflicht begründet hätte.

Die Zahl 141 entspricht der Summe von drei Beitragsjahren, die Wartezeit ist also von dreißig auf drei Beitragsjahre, d. h. auf den zehnten Theil reduzirt; die 141 Wochen, während welcher die Beschäftigung gewährt haben muß, müssen innerhalb der drei Jahre liegen, welche dem Inkrafttreten des Gesetzes unmittelbar vorhergehen. Tritt das Gesetz am 1. Januar 1891 in Kraft, so muß der 41 Jahre alte Versicherte in der Zeit vom 1. Januar 1888 bis 1. Januar 1891 für die Dauer von 141 Wochen in einem mit der Versicherungsflicht verbundenen Arbeits- oder Dienstverhältniß beschäftigt gewesen sein; über die Anrechnung der Zeit einer Krankheitsdauer und militärischer Dienstleistungen hierbei vgl. § 158.

4. Ueber das Arbeits- oder Dienstverhältniß, das der Versicherungspflicht unterliegt, vgl. § 1 und § 2.

5 Die Bestimmung des § 32, daß die Anwartschaft aus einem Versicherungsverhältniß erlischt, wenn während der Dauer von vier aufeinanderfolgenden Kalenderjahren für weniger als 47 Wochen Beiträge auf Grund des Versicherungsverhältnisses oder freiwillig geleistet worden sind, wird durch die gegenwärtige Bestimmung nicht alterirt. Die Hervorhebung dieses Paragraphen in dem Artikel hat den Zweck, einer Erschleichung der Altersrente vorzubeugen.

6. Die Wartezeit für die Altersrente beträgt nach § 16 Ziffer 2 dreißig Beitragsjahre; für die Personen, welche das vierzigste Lebensjahr vollendet haben, tritt unter den gedachten Voraussetzungen eine Minderung dieser Zeit in der Weise ein, daß soviel Jahre, als der Versicherte über 40 alt ist, an der dreißigjährigen Wartezeit in Abzug zu bringen sind; eine Person, welche bei Inkrafttreten des Gesetzes 45 Jahre alt ist, braucht also keine 30 Jahre zu warten, bis sie in den Besitz der Altersrente gelangt, sondern nur 30 — 5 = 25; eine Person, welche bereits zu dem genannten Zeitpunkte 65 Jahre alt ist, nur 30 — 25 = 5 Jahre und endlich eine Person, welche bereits 70 Jahre alt ist, kann sofort die Altersrente begehren, sofern die vorhin erwähnten Voraussetzungen bei ihr vorhanden sind; dagegen kann ein Versicherter, welcher vor dem Inkrafttreten des Gesetzes älter als 70 Jahre war, für die Zeit vor diesem Zeitpunkte eine Rente nicht beanspruchen. Die Zahl der versicherungspflichtigen Personen, welche bei Inkrafttreten des Gesetzes bereits das siebzigste Lebensjahr vollendet haben, wird auf etwa 117000 geschätzt; dieselben können somit sofort in den Genuß der Rente gelangen,

wenn sie den Nachweis über die verlangte Beschäftigung während der letzten drei Kalenderjahre führen können; die Pflicht zur Leistung von Beiträgen fällt für die 117000 hinweg, während sie für alle übrigen Personen besteht; es ist hieraus ersichtlich, wie ungemein wichtig es für die Arbeiter ist, sich bei Zeiten in den Besitz der erforderlichen Bescheinigungen über die frühere Beschäftigung zu setzen, ohne welche sie der gewährten Vergünstigung verlustig gehen werden, da in diesem Falle die Führung des Nachweises durch anderweitige Beweismittel ausgeschlossen ist, und es muß dieserhalb wiederholt darauf hingewiesen werden, daß bei jeder Gelegenheit die Arbeiter über diesen Punkt unterrichtet werden sollten.

§ 158.[1]).

Eine unter § 17[2]) Absatz 2 fallende Krankheit oder militärische Dienstleistung wird auch in den Fällen der §§ 156 und 157 einem Arbeits- oder Dienstverhältniß gleich geachtet. Dasselbe gilt von der Unterbrechung des Arbeits- oder Dienstverhältnisses in dem Falle des § 119[3]), insoweit diese Unterbrechung während eines Kalenderjahres den Zeitraum von vier Monaten nicht übersteigt.

1. Der Artikel bezweckt, auch während der Dauer der Uebergangszeit die Zeit, während welcher Beiträge nicht geleistet werden, die aber gleichwohl als anrechnungsfähige Beitragszeit betrachtet wird, als Beitragszeit zu behandeln. Die Wartezeit, welche der Versicherte während der Uebergangszeit zurücklegen muß, wird sich hierdurch nicht selten abermals nicht unwesentlich verkürzen.

2. Nach § 17 gilt eine mit Erwerbsunfähigkeit für die Dauer von mehr als sieben aufeinanderfolgenden Tagen verbundene Krankheit als Beitragszeit, jedoch nur insoweit sie nicht die Dauer eines Jahres übersteigt, und nach derselben Vorschrift wird die Zeit, welche der Versicherte behufs Erfüllung der Wehrpflicht in Friedens-, Mobilmachungs- oder Kriegszeiten zum Heere oder zur Marine eingezogen gewesen ist, oder während welcher er in Mobilmachungs- oder Kriegszeiten freiwillig militärische Dienstleistungen verrichtet hat, als Beitragszeit betrachtet. Diese Zeiten werden in Gemäßheit der gegenwärtigen Bestimmung einem Arbeits- oder Dienstverhältniß im Sinne der beiden unmittelbar vorhergehenden Artikel völlig gleich behandelt; die in dieser Behandlung gewisser Zeiten als Beitragszeiten enthaltene Wohlthat erstreckt sich also auch auf die Zeit vor dem Inkrafttreten des Gesetzes. Als fraglich könnte es erscheinen, ob auch die Krankheit, welche die Dauer eines

Jahres übersteigt, einem Arbeits- oder Dienstverhältniß gleich geachtet wird, da § 158 nur auf Absatz 2 des § 17 und nicht auch auf Absatz 4 desselben verweist, in welchem die in Anrechnung zu bringende Krankheitsdauer auf die Dauer eines Jahres begrenzt ist; man wird indessen aus der Unterlassung der Hervorhebung des Absatzes 4 nicht den Schluß ziehen dürfen, daß auch die ein Jahr übersteigende Krankheit einem Arbeits- oder Dienstverhältniß gleichsteht; das Gesetz wollte die Bestimmungen des § 17 analog auf die Berechnung der Wartezeit während der Uebergangsperiode zur Anwendung gebracht wissen, es wollte aber keineswegs die Bestimmungen jenes Paragraphen für die Dauer dieser noch erweitern, daher kann auch für die Berechnung der Wartezeit in der Uebergangsperiode von der Bestimmung in § 158 Absatz 4 nicht Umgang genommen werden.

3. Nach § 119 kann, wenn ein zwischen einem Versicherten und einem bestimmten Arbeitgeber bestehendes Arbeits- oder Dienstverhältniß derart unterbrochen wird, daß ersterer aus der Versicherungspflicht vorübergehend ausscheidet, für einen vier Monate nicht übersteigenden Zeitraum das Versicherungsverhältniß auch ohne Beibringung von Zusatzmarken dadurch freiwillig aufrecht erhalten werden, daß der Arbeitgeber oder der Versicherte die bisherigen Beiträge fort entrichtet; jedoch darf die Unterbrechung vier Monate nicht übersteigen. Die Unterbrechung von höchstens vier Monaten wird einem Arbeits- oder Dienstverhältniß im Sinne der beiden vorhergehenden Artikel gleichgeachtet, wodurch den bei den Saisonarbeitern vorhandenen Verhältnissen auch während der Uebergangsperiode in geeigneter Weise Rechnung getragen wird; der Sinn des Gesetzes geht also weiter wie der Wortlaut desselben; die Unterbrechung des Arbeitsverhältnisses, welche höchstens vier Monate währt, gilt als Zeit versicherungspflichtiger Beschäftigung. Vgl. auch Rosin a. a. O. S. 115 Anm. 14.

§ 159.[1])

Bei Bemessung der auf Grund des § 157 zu gewährenden Altersrenten[2]) kommen, soweit es sich um Renten handelt, welche innerhalb der ersten zehn Jahre[3]) nach dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Entstehung gelangen, für die vor dem Inkrafttreten des Gesetzes liegende Zeit[4]) die Steigerungssätze derjenigen Lohnklasse in Anrechnung, welche dem durchschnittlichen Jahresarbeitsverdienste des Versicherten während der im § 157 bezeichneten einhunderteinundvierzig Wochen entsprechen, mindestens aber die der ersten Lohnklasse[5]), für die

nach[6]) dem Inkrafttreten des Gesetzes liegende Zeit dagegen die den wirklich entrichteten Beiträgen entsprechenden Steigerungssätze (§ 26 Absatz 2). Bei den nach Ablauf jener zehn Jahre[7]) zur Entstehung gelangenden Renten werden sowohl für die vor, als auch für die nach dem Inkrafttreten des Gesetzes liegende Zeit die Steigerungssätze zu Grunde gelegt, welche den nach dem Inkrafttreten des Gesetzes entrichteten Beiträgen entsprechen, und zwar, wenn die Beiträge in verschiedenen Lohnklassen entrichtet sind, nach dem Verhältniß der Zahl der in den einzelnen Lohnklassen entrichteten Beiträge[8]).

1. Während für die Berechnung der Höhe, welche die Invalidenrente während der Uebergangsperiode erreichen kann, eine Abweichung von den allgemeinen Bestimmungen hierüber nicht eingeführt wurde, hat man es für erforderlich erachtet, in Ansehung der Berechnung der Höhe der Altersrente besondere Vorschriften aufzustellen. In seiner gegenwärtigen Fassung beruht der § 159 auf einem in zweiter Plenarlesung angenommenen und in der dritten nur wenig veränderten Antrage, welcher eine Rückkehr zu der Anschauung bezeichnete, von der die Vorlage des Bundesrathes bei der Normirung dieses Punktes ausging, während die Beschlüsse der Kommission sich im Gegensatze hierzu auf einen anderen Standpunkt gestellt hatten.

2. Die Vorschrift des § 159 bezieht sich nur auf die Altersrenten, welche an Personen zu gewähren sind, die bei dem Inkrafttreten des Gesetzes das vierzigste Lebensjahr vollendet haben, die also Anspruch auf die Wohlthat der Minderung der Wartezeit besitzen.

3. Die in Satz 1 des Artikels enthaltene Regelung bezieht sich lediglich auf die Renten solcher Personen, welche innerhalb der ersten zehn Jahre nach dem Inkrafttreten des Gesetzes das siebzigste Lebensjahr vollenden, unter der Voraussetzung, daß das Gesetz am 1. Januar 1891 in Kraft tritt, also auf die Personen, welche an diesem Tage mindestens 60 Jahre alt sind und demgemäß spätestens am 1. Januar 1901 die Altersrente beanspruchen können.

4. Die Berechnung der Altersrente für die bezeichneten Renten läßt sich am besten durch Anführung einiger Beispiele verdeutlichen: Wir setzen den Fall, daß ein Versicherter zur Zeit des Inkrafttretens des Gesetzes 50 Jahre alt ist; die Wartezeit für die Altersrente verkürzt sich für ihn nach § 157 um 10 Beitragsjahre, d. h. um 10 × 47 Beitragswochen, sie beträgt also 1410 — 470 = 940 Beitragswochen. Während der

141 Wochen vom 1. Januar 1888 bis 1891 war derselbe in einem Arbeits- und Dienstverhältniß beschäftigt, das der Versicherungspflicht unterliegt und verdiente:

in 94 Wochen je 20 Mark,
in 47 Wochen je 15 Mark.

Nach dem 1. Januar 1891 verdiente er bis zum Eintritt des siebzigsten Lebensjahres in der Woche 15 Mark; er gehörte also, falls das Gesetz 1888 schon in Kraft gesetzt gewesen wäre, mit 2 Beitragsjahren der Lohnklasse IV, mit einem Beitragsjahr der Lohnklasse I an. Der Durchschnittslohnsatz für die 141 Wochen wird nun in der Weise berechnet:

2 Jahre in Lohnklasse IV mit einem Lohnsatz von 960 Mk. 2 × 960 = 1920 Mk.,
1 Jahr in Lohnklasse III mit einem Lohnsatz von 720 Mk. 1 × 720 = 720 „

Summe 2640 Mk.

Der Durchschnitt: $\frac{2640}{3}$ = 880 Mk.

Für die 141 Wochen kommt also ein Jahresarbeitsverdienst von 880 Mark, also der in die Lohnklasse IV fallende in Ansatz, in welcher der Steigerungssatz 10 Pfg. beträgt; für 470 Wochen, um welche sich die Wartezeit verkürzt, wird demnach der Steigerungssatz von 10 Pfg. in Ansatz gebracht, für den Rest der Beitragszeit, 940 Wochen, in welchen der Versicherte der Lohnklasse III angehörte, der Steigerungssatz dieser mit 8 Pfg.

Die Altersrente würde also betragen:

1) Reichszuschuß . . . . 50,00 Mk.,
2) 470 Wochen mit einem Steigerungssatz v. 10 Pf. (470 × 10) = 47,00 „
3) 940 Wochen mit einem Steigerungssatz v. 8 Pf. (940 × 8) = 75,20 „

Summe 172,20 Mk.

Eine andere Art als diese Berechnung findet sich bei Rosin a. a. O. S. 119; er dividirt den wirklichen Verdienst des Versicherten während der nachgewiesenen 141—156 Beschäftigungswochen durch die Zahl 3 und bringt dann den Steigerungssatz der Lohnklasse zur Anwendung, in die der bei der Division sich ergebende durchschnittliche Jahresarbeitsverdienst hineinfällt. In dem angenommenen Beispiele wäre nach Rosin also in folgender Weise zu rechnen:

94 × 20 = 1880 Mk.,
47 × 15 = 705 „

Summe des Verdienstes = 2585 Mk.

Der Durchschnittsverdienst ist $\frac{2585}{3}$ = 861,66 Mk.

Dieser Durchschnittsverdienst fällt in Lohnklasse IV, in welcher der Steigerungssatz 10 Pfg. beträgt. Die Rosin'sche Berechnung ist wesentlich einfacher wie die obige, welche auch von Gebhard und Geibel angewendet wird; letztere scheint uns aber dem Gesetze mehr zu entsprechen als jene. Vgl. Rosin a. a. O. S. 118, 119 Anm. 25—27.

Ein weiteres Beispiel entnehmen wir dem „Führer" von Gebhard und Geibel (S. 80—81):

Ein landwirthschaftlicher Taglöhner ist am 1. Januar 1891 zweiundsiebzig Jahre alt; er beansprucht die Altersrente; während der im Vorstehenden mehrfach bezeichneten 141 Wochen hätte er wöchentlich 9 Mark verdient, hätte also, wenn in dieser Zeit das Gesetz bereits gültig gewesen wäre, der Lohnklasse II angehört. Die jährliche Altersrente desselben beträgt, da er die ganze Wartezeit in Folge seines Alters hinter sich hat:

Reichszuschuß	50,00 Mk.
Steigerungszusatz für 1410 Wochen mit 6 Pfg. =	84,60 Mk.
zusammen	134,60 Mk.

Diese Summe erhält er, ohne daß er dafür auch nur einen Pfennig an Beiträgen zu leisten hatte.

5. Der Steigerungszusatz für die Zeit vor dem Inkrafttreten des Gesetzes ist nach unten hin begrenzt, er beträgt mindestens 4 Pfennige, den für die erste Lohnklasse angenommenen Satz.

6. Für die nach Inkrafttreten des Gesetzes liegende Zeit ergiebt sich der Steigerungszusatz einfach aus den von dem Versicherten gezahlten Beiträgen, die aus den auf den Quittungskarten befindlichen Marken sofort zu entnehmen sind.

7. Der zweite Satz bezieht sich nur auf diejenigen Personen, welche am 1. Januar 1891 zwar mehr als vierzig, aber weniger als sechzig Jahre alt sind, deren Renten also in der Zeit vom 1. Januar 1891 bis 1. Januar 1921 entstehen. Bei der Normirung der Altersrenten dieser Personen sieht das Gesetz von einer Theilung der Zeit vor und nach dem Inkrafttreten des Gesetzes ab und behandelt beide Perioden gleichmäßig; die Regelung ist in der Weise erfolgt, daß den 1410 Wochen die Steigerungssätze zu Grund gelegt werden, welche den Beiträgen entsprechen, die in dem Theile derselben, der nach dem Inkrafttreten des Gesetzes liegt, wirklich entrichtet wurden; sind die Beiträge nicht in einer Lohnklasse, sondern in verschiedenen Lohnklassen entrichtet worden, so ist

das Verhältniß maßgebend, das zwischen den in den einzelnen Lohnklassen während dieser Zeit entrichteten Beiträgen besteht. Auch diese Bestimmungen werden am besten durch einige Beispiele verdeutlicht. Ein Versicherter ist am 1. Jan. 1891 zweiundvierzig Jahre alt, die Wartezeit kürzt sich für ihn um 2 Beitragsjahre, d. h. um 94 Wochen ab, er hat also 1410 — 94, d. h. 1316 Beitragswochen zurückzulegen. In der Zeit nach dem Inkrafttreten des Gesetzes hat er

1300 Beiträge in Lohnklasse III,
50 " " " II,

zusammen 1350 Wochenbeiträge entrichtet; die Zahl der Beiträge in Lohnklasse III verhält sich zu der Zahl der Beiträge in Lohnklasse II wie 1300:50 oder wie 26:1; die Steigerungssätze der beiden Lohnklassen müssen nach diesem Verhältniß in Ansatz gebracht werden, man hat also zu rechnen:

$$26:1 = 1410:x$$

woraus sich das Resultat ergiebt, daß der Steigerungssatz für Lohnklasse II 54 mal und der Steigerungssatz für Lohnklasse III 1356 mal in Rechnung gestellt werden muß; die Altersrente des Betreffenden berechnet sich also in folgender Weise:

Reichszuschuß	50,00 Mk.,
Steigerungssatz für 1356 Wochen mit je 8 Pfg. =	108,43 "
Steigerungssatz für 54 Wochen mit je 6 Pfg. =	3,29 "
zusammen	161,72 Mk.

Vgl. Gebhard und Geibel a. a. O. S. 82.

Ein Versicherter ist bei Inkrafttreten des Gesetzes 50 Jahre alt, seine Wartezeit verkürzt sich um 10 Beitragsjahre, d. h. um 470 Beitragswochen, sie beträgt also noch 1410 — 470 = 940 Beitragswochen; während dieser hat er Beiträge zu Lohnklasse IV entrichtet; es wird daher für die gesammten 1410 Wochen der Steigerungssatz dieser Lohnklasse in Ansatz gebracht; die Altersrente desselben berechnet sich daher in folgender Weise:

Reichszuschuß	50,00 Mk.,
Steigerungssatz für 1410 Wochen mit 10 Pfg. =	141,00 "
zusammen	191,00 Mk.

8. Diese Bestimmungen über die Berechnung der Altersrente haben eine Bedeutung nur für die ersten dreißig Jahre der Geltung des Gesetzes; die Personen, welche zur Zeit des Inkrafttretens weniger als

vierzig Jahre alt sind, werden von ihnen nicht berührt, weil sie in der Lage sind, die dreißigjährige Wartezeit zurücklegen zu können.

Es läßt sich nicht bestreiten, daß der Inhalt dieses Paragraphen einigermaßen verwickelt ist und seine Anwendung eine Reihe rechnerischer Operationen erforderlich macht, die wenn auch nicht gerade schwierig, doch unter Umständen weitläufig sind. Allein anderseits muß zugegeben werden, daß sich eine andere Regelung der schwierigen Frage nicht wohl ermöglichen ließ, wenn man dem wohlwollenden und durch die Zwecke der Gesetzgebung vollkommen gerechtfertigten Gedanken Ausdruck geben wollte, daß sofort mit dem Inkrafttreten des Gesetzes die endgültige Altersrente gewährt werden sollte. Kann der Versicherte für eine Woche oder eine Mehrheit von Wochen die Höhe des bezogenen Arbeitsverdienstes nicht nachweisen, so bleibt beziehungsweise bleiben dieselben bei der Berechnung der Höhe der Rente außer Berücksichtigung. Vergl. auch Rosin a. a. O. S. 119 Anm. 27.

§ 160.

Bei der Vertheilung der während der ersten fünfzehn Jahre [1]) nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes bewilligten Invaliden- und Altersrenten hat das Rechnungsbüreau die Versicherungsanstalten, in deren Bezirken der Versicherte während der dem Inkrafttreten dieses Gesetzes unmittelbar vorangegangenen fünfzehn Jahre nachweislich [2]) in einem die Versicherungspflicht nach diesem Gesetze begründenden Arbeits- oder Dienstverhältniß gestanden hat, so zu belasten, als ob während dieser Zeit fortlaufend Beiträge in der Lohnklasse I entrichtet worden wären [3]).

Jede Versicherungsanstalt [4]), welcher ein Theil solcher Renten auferlegt werden soll, ist berechtigt, nach Empfang der im § 90 Absatz 1 angeordneten Mittheilung [5]) binnen der daselbst vorgeschriebenen Frist von zwei Wochen [6]) sich die Führung des Nachweises vorzubehalten, daß ein nach Absatz 1 zu berücksichtigendes Arbeits- oder Dienstverhältniß auch im Bereiche einer anderen Versicherungsanstalt bestanden habe. Dieser Nachweis muß bei Vermeidung des Ausschlusses binnen drei Monaten [7]) nach Ablauf dieser Frist erbracht werden.

Vor der Vertheilung sind die nach Maßgabe der früher bestandenen Arbeits- oder Dienstverhältnisse zu belastenden Versicherungsanstalten zu hören. Erheben die letzteren Wider-

spruch[8]), so hat[9]) das Reichs-Versicherungsamt über die Berücksichtigung zu beschließen.

1. Während der ersten fünfzehn Jahre nach dem Inkrafttreten des Gesetzes soll bei der Vertheilung von Renten der Nachweis früherer Beschäftigung den Nachweis der Beitragsleistung ersetzen, so daß insoweit die Antheile der einzelnen Versicherungsanstalten nach der Zeitdauer dieser früheren Beschäftigung des Versicherten in ihren Bezirken bemessen werden. Diese Vertheilung kann bei Altersrenten ohne Weiteres geschehen, weil der Nachweis einer solchen Beschäftigung als Voraussetzung für die Bewilligung der Rente bereits geführt sein muß. Bei der Bewilligung von Invalidenrenten aber kommt solche frühere Beschäftigung an sich nicht zur Sprache, sie kann also nur dann berücksichtigt werden, wenn sie von denjenigen, die ein Interesse an der Berücksichtigung haben, nachgewiesen wird. Dieß sind im vorliegenden Falle die Versicherungsanstalten, welchen die Rente um deswillen, weil der Empfangsberechtigte nach dem Inkrafttreten des Gesetzes Beiträge zu demselben geleistet hatte, zur Last fällt; denn die Belastung dieser Versicherungsanstalten wird durch antheilige Heranziehung anderer Versicherungsanstalten gemindert. Den letzteren darf eine Betheiligung bei den Verhandlungen darüber, in wie weit der Nachweis einer sie belastenden älteren Beschäftigung als erbracht zu erachten sei, offenbar nicht versagt werden; entstehen dabei Meinungsverschiedenheiten zwischen den betheiligten Versicherungsanstalten, so bleibt nur übrig, dieselben durch das Reichs-Versicherungsamt entscheiden zu lassen.

2. Der Nachweis der Beschäftigung während der fünfzehn Jahre vor dem Inkrafttreten des Gesetzes ist in Gemäßheit des § 161 durch die daselbst erwähnten Bescheinigungen zu erbringen, jedes andere Beweismittel ist ausgeschlossen.

3. Die Belastung der Versicherungsanstalten, in deren Bezirk der Versicherte während der fünfzehn Jahre vor Inkrafttreten des Gesetzes in einem versicherungspflichtigen Arbeits- oder Dienstverhältniß gestanden hat, geschieht auf der Grundlage einer Fiktion; es wird fingirt, daß der Versicherte bei jeder dieser Versicherungsanstalten in Lohnklasse I versichert gewesen sei und dementsprechend Beiträge geleistet habe. Die Dauer einer Krankheit, einer militärischen Dienstleistung und der Unterbrechung der Beschäftigung nach § 119 steht bei Anwendung dieses Paragraphen einem Arbeits- oder Dienstverhältniß nicht gleich. Vergl. auch Rosin a. a. O. S. 121.

4. Absatz 2 bezieht sich ebenso wie Absatz 1 auf die Alters- und Invalidenrenten, er findet ferner ebenso wie jener nur auf die Versicherungsanstalten, nicht auch auf die besonderen Kasseneinrichtungen Anwendung, von denen in §§ 5 und 7 die Rede ist und die im Uebrigen den Versicherungsanstalten gleichgestellt sind. Die Rücksichten auf die bedenklichen Schwierigkeiten, welche für diese Kassen aus einer gleichen Behandlung mit den Versicherungsanstalten auch bezüglich dieses Standpunktes hätten entstehen können, haben den Gesetzgeber bewogen, hiervon Abstand zu nehmen.

5. Nach § 90 Absatz 1 ist die von dem Rechnungsbüreau des Reichs-Versicherungsamtes aufgestellte Vertheilung der Rentenlast auf die dabei betheiligten Versicherungsanstalten den Vorständen derselben unter Angabe der zu Grunde liegenden Zahlen mitzutheilen; binnen vierzehn Tagen nach der Zustellung der Vertheilung steht denselben das Recht der Erhebung eines Einspruches gegen den Vertheilungsplan zu, über welchen das Reichs-Versicherungsamt entscheidet.

6. Der Vorstand braucht innerhalb der vierzehn Tage den Nachweis, daß ein dem Versicherungszwang unterliegendes Arbeits- oder Dienstverhältniß auch im Bezirke einer anderen Versicherungsanstalt bestanden habe, nicht zu führen, sondern nur sich die Führung desselben vorzubehalten; eine einfache Benachrichtigung des Inhaltes, daß man sich die Führung des Nachweises vorbehalte, genügt hierfür, der Angabe von Beweismitteln bedarf es bei derselben nicht.

7. Zur Führung des Nachweises dient eine zerstörliche Frist von drei Monaten, bezüglich deren Berechnung die Bestimmung des § 200 der Civilprozeßordnung in Betracht kommt. Der Lauf dieser dreimonatlichen Frist beginnt mit dem Tage, welcher auf den Ablauf der vierzehntägigen Einspruchsfrist folgt.

8. Der Widerspruch der betheiligten Versicherungsanstalten kann sich sowohl auf die Höhe der Belastung wie die Belastung überhaupt beziehen; die Versicherungsanstalt hat das Recht, den Nachweis zu führen, daß der Versicherte, um dessen Rente es sich handelt, ungeachtet der Bescheinigung des § 161, aus der sich das Gegentheil ergiebt, in ihrem Bezirke nicht beschäftigt war und jene Bescheinigung somit auf einem Irrthum beruht.

9. Nur das Reichs-Versicherungsamt ist befugt, über den Widerspruch der Versicherungsanstalten zu entscheiden; den Landes-Versicherungsämtern ist die Ermächtigung nicht eingeräumt, die Zuständigkeit des Reichs-Versicherungsamtes in dieser Beziehung zu beschränken. Vergl. auch §§ 90

und 134. Schließlich ist noch hervorzuheben, daß § 160 auf alle Renten Anwendung findet, die während der gedachten fünfzehn Jahre zur Entstehung gelangen, gleichviel ob sie auf der Versicherungspflicht, der Selbst-Versicherung oder dem fortgesetzten bezw. erneuten Versicherungsverhältniß beruhen; in Betracht bei der Vertheilung kommt jedoch nur eine mit der Versicherungspflicht verbundene Beschäftigung.

§ 161.

Die in §§ 157 und 160 bezeichneten Nachweise[1]) sind durch Bescheinigung der für die in Betracht kommenden Beschäftigungsorte zuständigen unteren Verwaltungsbehörden[2]) oder durch eine von einer öffentlichen Behörde[3]) beglaubigte[4]) Bescheinigung der Arbeitgeber[5]) zu führen.

1. Der Nachweis, von dem in §§ 157 und 160 die Rede ist, kann in Gemäßheit dieser Vorschrift nur durch die Bescheinigung der unteren Verwaltungsbehörde oder durch beglaubigte Bescheinigung des Arbeitgebers geführt werden; den Nachweis durch ein anderes Beweismittel zu führen gestattet das Gesetz nicht. Daß in dieser Bestimmung nicht auch die §§ 156 und 159 erwähnt sind, beruht, wie Rosin a. a. O. S. 114 Anm. 11 mit Recht betont, auf einem Redaktionsversehen; dieß berechtigt aber nicht auf dem Wege der Interpretation diese beiden Paragraphen in den Gesetzestext hineinzustellen. Vergl. auch bezüglich der Behandlung von Redaktionsversehen die Ausführungen bei Binding, Handbuch des Strafrechtes I S. 461, 462.

2. Ueber die zuständige untere Verwaltungsbehörde vergl. § 138.

3. Welche öffentliche Behörden befugt sind, Beglaubigungen vorzunehmen, bestimmt sich nach dem Verwaltungsrechte der einzelnen Staaten; nach demselben ist auch die Frage zu beantworten, welche Organe der unmittelbaren und mittelbaren Staatsverwaltung „öffentliche Behörden" im Sinne dieser Vorschrift sind.

4. Die Beglaubigung der Behörde bezieht sich nur auf die Unterschrift des Arbeitgebers, sie bezieht sich nicht auch auf den Inhalt der von ihm ausgestellten Bescheinigung; die Behörde hat nur die Identität des Ausstellers derselben zu bestätigen, weiter Nichts; durch die Beglaubigung wird nur festgestellt, daß der Aussteller, welcher als Arbeitgeber in der Bescheinigung bezeichnet ist, auch wirklich der berechtigte Arbeitgeber, die zur Ausstellung der Urkunde berechtigte Person ist. Dem Gesetze ist also durch die Formel genügt: „Die Unterschrift des

N. N. zu N. wird hiermit als echt beglaubigt." Bei der Ausstellung der Bescheinigung seitens der unteren Verwaltungsbehörde ist von dieser zu beachten, daß ein bestimmter, präziser Identitätsnachweis von dem Gesetze nicht verlangt wird; die Behörden müssen bei der Ausstellung zwar vorsichtig aber doch ex bono et aequo handeln.

5. Arbeitgeber ist derjenige, für dessen Rechnung der Arbeitslohn gezahlt wird.

Gesetzeskraft.

§ 162.[1])

Diejenigen Vorschriften dieses Gesetzes, welche sich auf die Herstellung der zur Durchführung der Invaliditäts- und Altersversicherung erforderlichen Einrichtungen beziehen, treten mit dem Tage der Verkündung dieses Gesetzes in Kraft.

Im Uebrigen wird der Zeitpunkt, mit welchem das Gesetz ganz oder theilweise[2]) in Kraft tritt, durch Kaiserliche Verordnung mit Zustimmung des Bundesrathes bestimmt.

Die Bestimmungen der §§ 99 Absatz 2 und 121 Absatz 2 treten in den Königreichen Bayern und Württemberg mit Zustimmung dieser Bundesstaaten in Kraft[3]).

1. Die Vorschrift des § 162, wonach der die Organisation betreffende Theil des Gesetzes sofort, der materielle Theil desselben aber erst später in Kraft treten und die Bestimmung des letzteren Zeitpunktes der zu erlassenden Kaiserlichen Verordnung vorbehalten bleiben soll, schließt sich an die entsprechenden Vorschriften der früheren sozialpolitischen Gesetze an.

2. Durch die Allerhöchste Verordnung vom 30. Dezember 1889 sind die §§ 18 und 140 mit diesem Tage in Kraft gesetzt worden.

3. Zu §§ 99 und 121 ist schon bemerkt worden, daß die seitens des Reichstages angenommene Meinung, als werde durch die in diesen Bestimmungen den Postanstalten übertragenen Funktionen das Reservatrecht der Königreiche Bayern und Württemberg, wie solches durch die Artikel 52 und 78 der Reichsverfassung anerkannt ist, irgend wie berührt, nicht als richtig anerkannt werden kann und mit dem Inhalte des geltenden Staatsrechtes in Widerspruch steht; an der Richtigkeit dieser Auffassung muß auch gegenüber den Ausführungen Rosins a. a. O. S. 63, welcher sich auf den Boden der von dem Vertreter der Bayerischen Regierung im Reichstage abgegebenen Erklärung stellt, festgehalten werden. Richtig ist es dagegen, wenn der genannte Schriftsteller hervorhebt, die Bestimmung des § 162 enthalte nicht eine der Ausführung noch harrende

gesetzliche Vorschrift, sondern sie konstatire eine bereits vollendete Thatsache, nämlich diejenige, daß § 99 Absatz 2 und § 121 Absatz 2 mit Zustimmung von Bayern und Württemberg in Kraft treten werden, daß also die Zustimmung dieser Staaten zu dem Inhalte dieser Bestimmungen bereits ertheilt sei. „Nachdem der Text des Gesetzes ohne Vorbehalt von Seiten eines der genannten Staaten vom Bundesrathe sanktionirt worden ist, ist bereits jetzt anzunehmen, daß dieselben, entsprechend den eventuellen Erklärungen ihrer Vertreter im Reichstage, auf die praktische Geltendmachung ihres Reservatrechtes verzichtet haben.“

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben im Schloß zu Berlin, den 22. Juni 1889.

(S. L.) **Wilhelm.**

Fürst v. Bismarck

Sachregister.

Die Zahlen verweisen auf die Seiten.

K. b. Hof- u. Univ.-Buchdruckerei von Fr. Junge (Junge & Sohn) in Erlangen.

/ Bezold, Ernst / Völderndorff und Waradein, Otto <<von>>,

Die Gesetzgebung des Deutschen Reiches mit Erläuterungen

Bd.: 2,3

1890